A.S. 11-4538 Date

liv = und efthlandische

# Privatrecht,

wiffenschaftlich bargestellt

nod

## D. Friedrich Georg von Bunge,

R. R. Staatsrath, rechtsgelehrtem Burgermeister und Syndicus ber Stadt Neval, Prafibenten bes Stadtconsissoriums bafelbst und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften bes In : und Auslandes.

Zweite fehr vermehrte und verbefferte Auflage.

Erfter Cheil,

bie Cinleitung, bas Personen :, Sachen : und Forberungenrecht enthaltenb.

R. J. Hyy.

Meval, 1847.

Berlag von Franz Kluge.

## Seinen innigst verehrten Freunden,

#### ben Berren

Collegien = Affessor und Ritter G. Glop,

Titularrath A. G. Koch,

Hitgliebern E. E. Rathes ber Stadt Reval und Oberlandgerichtsadvocaten,

Dr. C. D. von Madai, orb. Professor ber Rechte in Kiel,

Hofrath Dr. C. J. A. Pauder, efthlandischem Gouvernements - Procureur,

unb

A. Schüt,

Stadt = Dbergerichte = Seeretaren in Reval,

ben thatigen Beforberern biefes Berfes,

wibmet baffelbe in bankbarer Ergebenheit

ber Berfaffer.

## Vorrede

## gur erften Ausgabe.

Das Werk, welches der Verfasser hiermit dem Publicum übergiebt, ift junachst aus ben offentlichen Borlefungen hervorgegangen, welche berfelbe feit langer benn funfzehn Sahren auf ber Landesuniversitat über die Privatrechte Liv = und Efthlands ge= Diesen hat er, nachst ber Rechtsgeschichte, bisber vorzugeweise seine Studien gewidmet, und halt es fur feine Pflicht, burch die Beroffentlichung feiner Arbeiten barüber, von diefem Breige feiner amtlichen Wirkfamkeit in bem angegebenen Beitraume Stets mit ber Bervollfommnung fei-Rechenschaft abzulegen. ner Forschungen auf diesem wichtigen, umfassenden und schwierigen - bisher in seiner Gesammtheit noch von Niemand betretenen - Gebiete beschäftigt, magt er es erft jest, bamit offentlich Benn bies nun gleich ju einer Beit geschieht, wo gerade eine neue Redaction ber Provincialrechte hohern Orts vorbereitet wird, so durfte bennoch die vorliegende Arbeit beshalb weder überfluffig, noch zwecklos fein. Denn wenn auch ber eben angeführte subjective 3med nicht beachtenswerth genug erscheinen foute, fo foul die hoheren und Allerhochsten Orts her zu ermartende Codification ber Provincialrechte, - wie dies bei ber vorangegangenen Cobification ber allgemeinen Reichsgesetze ausgesprochen worben (Allerhochstes Manifest vom 31. Januar 1833, bef. Urt. 4.) - fein neues Gefetbuch, fondern nur eine Darftellung. einen Swod, bes bestehenden Rechts liefern, - bas alte Recht in einer neuen, bunbigen Form. Daffelbe geschieht in bem vorlies genden Werke, wiewohl zu einem anderen 3mede, indem daffelbe

als Grundlage für academische Vorlesungen und weitere wissenschaftliche Forschungen dienen soll. Jedenfalls war es dem Versfasser darum zu thun, seinen Zuhörern ein Werk in die Hande geben zu können, welches ihn bei seinen amtlichen Vorlesungen des zeitraubenden Dictirens überhebt, und an dessen Ausführungen die Bestimmungen des künstigen Coder der Provincialrechte sich mit Leichtigkeit werden vergleichend und ergänzend anschließen lassen. Aber auch für das außeracademische Publicum, und namentlich für Practiker, dürfte unter solchen Umständen dieses Werk auch neben dem künstigen Swod einen mehr als historischen Werth behalten.

So viel zur Rechtfertigung der Herausgabe biefes Buches, besonders für diejenigen Critiker, welche weniger auf den wissen: schaftlichen, als auf den practischen Werth der litterarischen Erscheinungen in unseren Provinzen Rücksicht nehmen mogen; denn bei Mannern von wissenschaftlichem Sinn wird hoffentlich das Erscheinen der Schrift keiner Entschuldigung bedürfen. Wohl aber ist der Verf. den letteren Rechenschaft schuldig über seine Beshandlungsweise des reichen Stoffes, der der Verarbeitung vorlag.

Ueber bie in bem Buche befolgte Methode hat fich ber Berfaffer im §. 26 (27) ber Einleitung im Allgemeinen furz ausge= fprochen; es burfte hier baber nur einiges Befondere nachzutragen fein. Es kam bem Berfasser überhaupt und hauptsächlich auf eine miffenschaftliche Behandlung bes Gangen, und barauf an, auf diesem Wege, insbesonbere burch geschichtliche Entwickelung bes Rechtszustandes, bas practifche, jest bestehende Recht fester zu begrunden, dergestalt Theorie und Praris moglichft miteinander in Einklang ju bringen (f. befonders &. 368 (374) Unm. b); und nur da, wo dieses nicht möglich, wo bie Praris auf Inconsequenzen und offenbare Irrthumer gerathen mar (f. 3. B. S. 165 (170), S. 400 (406) Unm. k u. a.), biefelbe gurechtzustellen. Dem Bestreben, ben Bestimmungen ber Provincialrechte eine wissenschaftliche Seite abzugewinnen, stellte indeß mitunter bie Durftigfeit ber Quellen große Binberniffe entgegen, wie s. 28. im Recht ber Forberungen, wo meift nur einzelne,

fragmentarische Bestimmungen, als Abweichungen vom gemeinen Recht, aufgeführt werden konnten. Ueberhaupt aber mar burch bie Beschaffenheit ber Quellen bes einheimischen Rechts, und beren bisherige miffenschaftliche Bearbeitung, bie Darftellungsweise überall nothwendig bedingt. Sie mußte analytisch fein, wo das bestehende Recht weniger auf geschriebenen Rechtsquellen beruht, und die Praxis schwankend ift, wie g. B. in der Lehre von ber Korm ber Rechtsgeschafte und Bertrage; besgleichen wo bas heutige Recht aus Rechtsquellen geschopft werden muß, welche einer entfernten Beit angehoren, und beren Inhalt burch ganglich veranberte Berfaffung, Sitte zc. jum Theil eine von ber urfprunglichen fehr verschiedene Bedeutung erhalten hat, ohne bag eine neuere Gefengebung pronend und bestimmend eingeschritten. Dies ift 3. B. bei ben ehelichen Guterrechten und ber gefetlichen Erbfolge nach ganbrecht, und überall ber Fall, mo früher bie lehnrechtlichen Berhaltniffe bie Grundlage bes Rechtszustandes bilbe-Dagegen konnte bie synthetische Methode bei ber Darstellung von Instituten befolgt werben, welche burch reichlicher fliegende, neuere, noch unverandert geltende Gefete normirt find, wie g. B. im Bormunbichaftsrecht, besgleichen bei ben meiften Instituten bes Bauerrechts. Wo endlich bas Provincialrecht eine Litteratur aufzuweisen hat, wie besonders im Erbrecht, fonnte. bei abweichenben Unfichten, bie Polemit nicht umgangen werben. Denn es war überall ein Sauptbestreben bes Berfassers, bie von ihm ausgesprochenen Rechtsfate - theils burch Citate aus ben Quellen, und ben Abbrud ber hauptstellen, theils burch weitere Musfuhrung, wie burch Wiberlegung entgegenstehender Meinungen in ben Unmerkungen - ju belegen und moglichst gu begrunben, fo weit bie Grangen eines folchen Werts es geftatteten. Geinen ursprunglichen Plan, ein bloges Lehrbuch als Leitfaben für feine Borlesungen ju liefern, und bie weitere Erorterung bem mundlichen Bortrage vorzubehalten, anberte namlich ber Berf. weil er seine Arbeit auch bem außeracabemischen Publicum nublich und brauchbar zu machen wunfchte. Um jedoch bas Berf nicht burch zu großen Umfang zu vertheuern, mußte er fich bestimmte Schranken segen, und so halt biese Schrift bie Mitte zwischen einem Lehr- und einem Handbuche. Die festere Begründung mancher Sage mußte baher anderen Gelegenheiten vorsbehalten werben.

Es ift allgemein anerkannt, bag fur einen gegebenen Stoff, insonderheit fur ein positives Recht, die außere Form, in ber man ihn barftellt, nichts weniger als gleichgultig ift: bag ber Stoff nur bann in seiner Gigenthumlichkeit hervortritt, wenn er in bem gerade fur ihn paffenben, nach ihm geformten Gewande erscheint; daß er bagegen in einem fremben Rleibe fich nicht frei bewegen fann, feinen besonderen Character verliert, ja gang untermetlich wirb. Daber burfte ber Berfaffer ben ihm vorliegenben Stoff nicht in jebes beliebige Spftem einzwängen. er mußte vielmehr basjenige auffuchen und jum Theil felbst bil= ben, welches bem gegebenen Material anpaffend war. fes Syftem fich im Wefentlichen bemjenigen anschließt, welches für bas beutsche Privatrecht - bie Hauptgrundlage bes provinciellen - als das zweckmäßiafte anerkannt worden, kann nicht Jeboch waren burch bie Gigenthumlichkeiten bes liv = befremben. und efthlandischen Rechts manche Abweichungen geboten, die ihres Orts gerechtfertigt find. - Much in Beziehung auf ben Umfang bes behandelten Materials ift ber Berf. ben gangbarften Lehrbuchern bes beutschen Privatrechts gefolgt, nur bag er bas Sanbels : und Gemerberecht ausgeschlossen, welches aus meh. reren Grunden einer besonderen Darftellung bebarf.

Von den Quellen der Provincialrechte find zunächst nur die einheimischen mit möglichster Vollständigkeit benutzt und versarbeitet; wogegen die Aufnahme der fremden Hulfsrechte außer dem Plane dieses Werkes lag. Unter den Hulfsrechten ist daher das gemeine deutsche, besonders das römische Recht, der Regel nach nur in so weit berücksichtigt worden, als von seiner Answendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in den einzelnen Zweigen des Privatrechts die Rede ist. Selbst der Inhalt einheimischer Rechtsquellen — namentlich des esthländischen Ritters und Landsrechts — wurde, soweit er direct und unverändert aus dem römis

fcen Recht geschöpft ift, nicht weiter ausgeführt, sondern nur furz angebeutet (f. bef. 6. 209 (215)). Bon bem allgemeinen ruffifchen Reichsrecht, fo weit es in Liv - und Efthland anwendbar geworben (6, 12), mußte zum Theil mehr aufgenommen werben. namentlich ba, wo baffelbe auf Institute bes Provincialrechts unmittelbar eingewirkt, dieselben jum Theil umgestaltet, und fich mit ihnen amalgamirt hat, wie besonders in den Lehren von den Standesverhaltniffen (f. &. 50 (51)), von der Berjahrung (&. 125 (127)), von ber Form ber Rechtsgeschäfte (Stempelpapier) u. a. Bo bagegen Institute bes ruffifchen Rechts unverandert neben bie provincialrechtlichen getreten find, ift auf fie nur turg hingewiesen worden, wie z. B. hinsichtlich ber ausschließlich auf bem ruffischen Recht beruhenden Arten von Bertragen (§. 209 (215)). Dag übrigens zu ben bem ruffischen Rechte angehörigen Gaben nicht immer, wie es eigentlich hatte geschehen follen, bie ursprunglichen Gefete felbft, fonbern meift bie betreffenben Stellen bes Swod der ruffischen Gefete allegirt find, geschah theils der Rurze wegen, theils weil ber Swod - ber ja übrigens überall auf die primaren Quellen verweift - ber Mehrzahl ber Leser zuganglicher ift, ale bie fo umfaffende Sammlung ber urfprunglichen Jebenfalls ift ber Verfasser in Beziehung auf die Benutung bes russischen Rechts für bas provincielle ben Regeln treu geblieben, die er bafur im g. 12 aufgestellt und ju begrunden gefucht hat. — Unter ben einheimischen Quellen hat fich ber Berf. bie Erforschung des Gewohnheitsrechts und der Praris gang befonders angelegen sein lassen, obwohl hier gerade noch Manches nachzutragen und zu berichtigen sein burfte. Unendlichen Dank ift er ben kenntniffvollen Mannern schulbig, beren wohlwollenber und zuvorkommender Unterftugung er fich befonders in biefer Beziehung zu erfreuen gehabt hat. Bor Allen fühlt er fich gebrun= gen, bem herrn hofgerichts. Secretar C. v. Diefenhaufen in Riga, fo wie feinem unermudet gefälligen Freunde, bem Berrn Manngerichts = Secretar D. C. J. A. Paucker in Reval (2. 3. in St. Petersburg) hierdurch offentlich feine innigste Erkenntlichkeit zu bezeugen. Thatige Unterflugung in gleicher Beziehung hat

v. Broder, zugewendet, bessen Gefälligkeit er zugleich die Besnutzung der fertigen Bogen von dem dritten Bande des "Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland" zu danken hat. Endlich hat ihm auch — besonders wo es die Berührung des Provincialzrechts mit dem gemeinen Nechte galt — sein Freund und College, Hr. Prosesson D. C. D. v. Madai, die wesentlichsten Dienste geleistet.

So möge benn dieses Werk, die Frucht vielsähriger gewissenhafter und unablässiger Forschung, nicht nur die Wissenschaft bes
Provincialrechts beleben und fördern, sondern auch auf die Feststellung der Praxis, auf die Wiederanerkennung der acht vaterländischen Rechtsinstitute durch dieselbe, und auf deren Läuterung
und Neinerhaltung von fremden Bestandtheilen wirken. Möge
diese Schrift aber auch gleichzeitig zur Förderung der Wissenschaft
bes gemeinen deutschen Nechts das Ihrige beitragen. Glücklich
würde sich der Verf. schähen, wenn der geseierte Begründer der
Wissenschaft des deutschen Nechts, G. F. Eichhorn, dessen
tressliches Werk ihm als Vorbild vorschwebte, von nun an den
Rechten unserer Ostseeprovinzen eine würdigere Stellung zur
beutschen Rechtswissenschaft anweisen würde, als er es bis dahin
(Einleitung in das deutsche PR. §. 46 a. E.) thun konnte.

Dorpat, am 21/9. October 1838.

D. F. G. v. Bunge.

## Vorrede

## gur zweiten Ausgabe.

Die Buniche, welche ber Verfasser am Schlusse ber Vorrebe gur erften Ausgabe biefes Werkes geaußert, find vollständig in Erfullung gegangen. Nicht nur hat baffelbe in einem weiteren Kreife, als je zu erwarten ftand, bie freundlichste Aufnahme gefunden, fondern es hat auch ichon fichtbar in ber Praxis unferer Provingen auf Wiederanerkennung ber acht vaterlandischen Rechtsinstitute gewirkt, es hat ju weiteren Studien im Provincialrecht angeregt, es ift endlich auch von ben Bearbeitern bes gemeinen beutschen Rechts, und namentlich von C. F. Gichhorn, ber Anerkennung gewurdigt worden. Um so mehr fühlte ber Berfaffer sich berufen. ber Bervollkommnung feines Berkes in ber vorliegenden zweiten Musqabe bie möglichste Sorgfalt zu wibmen. Bu einer vielfachen Berichtigung und Bereicherung bot ihm aber, nachst feiner gegenwartigen Stellung als practischer Rechtsgelehrter, bie trefflichfte Belegenheit ein in feinem neuen Wohnort, Reval, gebilbeter juriftifcher Unterhaltungs : Girtel, bestehend aus ben Berren G. Glon, M. G. Roch, J. G. Rohler, Dr. C. J. M. Pauder und 2. Schut, ben anerkannt tuchtigften practischen Juriften ber Stadt. In diesem Cirfel murbe im Laufe von brei Wintern biefes Werk aufs genaueste burchgenommen und burchsprochen. Dag baffelbe baburch insbesondere an practischem Berth - vorzüglich in Beziehung auf Esthland und Reval - bedeutend gewonnen, fann Sachkennern beim erften Blid in biefe neue Musaabe nicht entgehen. Aber auch außerbem haben fortgefette theoretische Studien ben Berfasser zur Berichtigung mancher Errthumer und Erganzung mancher Mangel feines Werkes geführt: er hat die neuere, jum Theil burch fein Werk veranlagte Littera= tur gewiffenhaft benugt, theils um feine fruheren Unfichten, wo er fich eines Beffern überführt erachtete, ju andern, theils fie gegen

١

die dawider gemachten Ungriffe zu vertheidigen und tiefer zu begrunden. Besondern Dank ichulbet ber Berf, in biefer Begiehung feiuem Freunde und gewesenen Collegen Dr. v. Madai, welcher theils in feiner Recension ber erften Ausgabe (in ben Richter-Schneiber'schen Jahrbb. Jahrg. V. S. 830-851), ber einzigen bisher erschienenen Kritik bes Buches, theils in einer Reihe von Abhandlungen ihm reichen Stoff gur Belehrung geboten. -Nicht geringe Veranlaffung zur Vervollkommnung feines Werkes bot bem Verfasser endlich auch die neuere Gesetzgebung. Und so ift benn namentlich in bem erften Banbe ber neuen Ausgabe fast kein Paragraph unverändert geblieben, mehrere (befonders in der Lehre vom Gigenthum und vom Pfandrecht) find gang umgearbeitet, und fechs neue Paragraphen hinzugefügt, die alte Paragraphenzahl aber in Klammern neben ber neuen beibehalten morben. - Im Uebrigen ift ber Verfaffer ben allgemeinen Grundfaten, welche ihn bei ber Abfassung ber erften Ausgabe leiteten. burchaus treu geblieben, und nur in Beziehung auf bas Syftem findet fich infofern eine kleine Abweichung, als ber Lehre von ben Binfen eine richtigere Stellung angewiesen worden ift.

Ueberhaufte Berufsgeschafte haben bem Versasser nur langsam an der neuen Ausgabe zu arbeiten gestattet: die ersten 118 §§.
waren bereits im Sommer 1845 zum Druck bereit nach Leipzig
abgesertigt worden; daher bis dahin die am 1. Juli 1845 Aller=
hoch st bestätigten beiden Theile des Provincialrechts (die Gerichtsordnung und das Ständerecht), so wie das Allerhoch ste
Manifest vom 11. Juni 1845 für das Ständerecht nicht mehr
haben benutzt werden können. Das dadurch Versäumte wird
sich indessen in einem Nachtrage zum zweiten Bande nachholen
lassen.

Reval, am Neujahrstage 1847.

Dr. F. G. v. Bunge.

## Meberficht des Inhalts ber erften Salfte.

## Einleitung.

Erster Titel. Allgemeine Vorerinnerungen.	
<b>©</b>	eitc
I. Uebereinstimmung bes Rochtszustandes in Liv = und Efthland &. 1.	1
II. Berbundene Darstellung ber liv = und esthlandischen Privat=	
rechte §. 2.	2
3 weiter Titel. Quellen des liv: und efth:	
ländischen Privatrechts.	
Eintheilung ber Rechtsquellen. Land =, Stadt und Bauerrecht §. 3	3
Erfter Abschnitt. Bon ben Quellen bes liv =	O
und esthländischen Landrechts.	
Begriff und Object bes Landrechts &. 4.	_
I. Hauptrechtliche Quellen des Landrechts:	6
1) Angestammtes Recht:	
a) Rechtsbucher §. 5.	8
b) Uebrige Quellen bes angestammten Rechts. Livlandische	0
Rechteauellen auf der natnischen Rechennekeingeriet & 6	11
Rechtsquellen aus ber polnischen Beherrschungszeit §. 6.	12
2) Rechtsquellen aus ber Zeit ber schwebischen Derrschaft §. 7. Fortsegung. Schwebisches Land = und Stadtrecht. Livianbische	12
Landesordnungen §. 8.	13
Aufnahme bes schwedischen Rechts in Liv = und Efthland §. 9.	15
Esthländisches Ritter= und Landrecht &. 10.	17
3) Rechtsquellen aus der ruffischen Beherrschungszeit §. 11.	19
Fortsegung. Unwendbarkeit des russischen Rechts in Liv = und	19
Esthland &. 12.	23
II. Liv = und efthlandisches Gewohnheiterecht §. 13.	<b>2</b> 5
III. Hulfsrechte:	<b>2</b> 0
1) Gemeines beutsches Recht &. 14.	<b>2</b> 9
2) Mosaisches Recht.	#3
3) Efthlandisches Recht fur Livland und livland, fur Efthland §. 15.	33
Berhaltniß ber Quellen bes Landrechts zu einander f. 16.	34
	UI
3 weiter Ubschnitt. Bon ben Quellen der	
liv = und esthländischen Studtrechte.	
Begriff und Object bes Stadtrechts §. 17.	35
I. Quellen ber livlandischen Stadtrechte §. 18.	37
11. Quellen der esthländischen Stadtrechte 8. 19.	39
Berhaltniß ber Quellen ber Stadtrechte zu einander §. 20.	43

	deite
Dritter Ubschnitt. Bon den Quellen der	
liv = und efthlandischen Bauerrechte.	
Maniff und Obised has Manus tax 8 of	6 A
Begriff und Object bes Bauerrechte &. 21.	44
Quellen bes Bauerrechts: 1) bes livlanbischen §. 22.	46
2) Quellen des esthiandischen Bauerrechts §. 23	47
Vierter Abschnitt. Bon der Collisson und der	
Unwendung ber Gefege, und von der Methode.	
I. Collision der Gesethe:	
1) ber verschiedenen Provincialgefege unter einander §. 24.	48
2) Collision ber Provincialgesege mit ben ruffischen Reichege=	
schen §. 25.	51
11. Anwendung der Gesetze §. 26. (25.)	5 <b>2</b>
II. Anwendung ber Gefebe §. 26. (25.)	54
Dritter Titel. Bulfsmittel und Litteratur.	
I. Bulfemittel:	
1) überhaupt §. 28. (27.)	55
2) Geschichtliche Hulfsmittel §. 29. (28.)	00
2) Separation Sufferitte & 20 (20.)	<u>57</u>
3) Sprachliche Sulfsmittel §. 30. (29.)	97
II. Litteratur:	_
	20
Geschichte ber Bearbeitung ber provinciellen Privatrechte §. 32. (31.)	59
Fortsetung. Borlefungen über Die Provincialrechte auf ber umi-	c ı
versität Dorpat &. 33. (32.)	61
Neueste Litteratur des liv: und efthlandischen Privatrechts §. 34. (33.)	65
Litteratur bes lübischen Rechts §. 35. (34.)	67
System des liv = und esthländischen Privatrechts.	
_ , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Erstes Buch. Personenrecht.	
Erster Titel. Von der Geburt abhängige	
Rechte.	
I. Bon Embryonen und beren Rechten, und von ber Schwanger:	69
schaft überhaupt §. 36. (35.)	U9
1) Bon tobten und unvolltommenen Geburten: 1) Bon Tobtgeborenen, und ben Rennzeichen ber lebenbigen Ge-	
burt §. 37. (36.)	7 L
2) Bon Miggeburten, fehlerhaften Geburten, und von der Bita-	1 L
litat §. 38. (37.)	70
	<b>72</b>
	73
3 weiter Titel. Von körperlich und geistig	
unvollkommenen Menschen und von gerichtlich	
erklärten Verschwendern.	
	7.4
II Geifted from their f 41 (40)	74 75
II. Geisteskrankheiten §, 41. (40.)	75 77
	77
Dritter Titel. Dom Geschlecht und Alter	
abhängige Nechtsungleichheit.	
I. Geschlechtsvormundschaft:	
1) Aelteres Land = und Stadtrecht §. 43. (42.)	78

	XX.
	Seite
2) Heutiges Recht &. 44. (43.)	. 80
3) Bauerrechte &. 45. (44.)	. 82
11. Lom alter:	
1) Mundigkeit und Bolljährigkeit &. 46. (45.)	. 83
2) Bon der Sahrgebung §. 47. (46.)	. 87
3) Greisenalter §. 48. (47.)	. 88
Vierter Titel. Von der Berschiedenheit der Stände.	
Einleitung.	
I. Stellung ber Lehre von ben Standesverhaltniffen im Provie	. al ay
recht §. 49. (48.)	itiat:
II Charling Marhamantan e so (40)	. 89
II. Geschichtliche Vorbemerkungen §. 50. (49.)	. 90
Fortsehung. Beranberungen mabrend ber ruffifchen Regieri	ungu: 92
zeit §. 51. (50.)	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	. 31
Erster Artifel. Bon dem Abel.	•-
I. Eintheilungen bes Abels &. 53. (52.)	. 95
II. Erwerbung bes Abels:	
1) bes Erbabels überhaupt §. 54. (53.)	. 97
2) des immatriculirten Abels insbesondere §. 55. (54.) .	. 100
III. Rechte des Abels &. 56. (55.)	. 103
IV. Berluft bes Abels &. 57. (56.)	. 109
3 weiter Artikel. Von dem geistlichen Stande	<b>:</b> .
evangelisch=lutherischer Confession.	
.I. Erwerbung bes geiftlichen Stantes §. 58. (57.)	. 110
II. Rechte beffelben &. 59. (58.)	. 111
III. Berluft deffelben &. 60. (59.)	. 113
Dritter Urtifel. Bon dem Burgerftande.	-
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
I. Begriff und Eintheilungen bes Burgerstandes §. 61. (60.)	. 115
II. Bon bem Burgerstande im weiteren Sinne §. 62. (61.)	. 117
111. Bon den Ehrenburgern §. 63. (62.)	. 118
IV. Bon dem Burgerstande im engeren Sinne: 1) Erwerbung und Verlust desselben §. 64. (63.)	. 121
2) Rechte desselben §. 65. (64.)	124
V. Bon bem Burgerrecht und ben ständischen Corporationen	oer
Stadte Liv = und Esthlands:	100
1) Bon bem Burgerrecht §. 66. (65.)	. 126
2) Bon den ständischen Corporationen §. 67. (65.)	. 129
Vierter Artikel. Von dem Bauerstande.	
I. Begriff und Eintheilungen §. 68. (66.)	. 133
II. Erwerbung bes Bauerstanbes &. 69. (67.)	. 135
III. Rechte besselhen 8. 70. (68.)	. 136
IV. Austritt aus dem Bauerstande §. 71. (69.)	. 138
Fünfter Sitel. Unterscheidung der Personen	
Daniter Titel, unicitiverung der Methonen	•
nach Seimath, Religion und Ehre.	
Unterschied zwischen Einheimischen und Fremben, — Religione schiedenheit, burgerliche Ehre §. 72. (70.)	ver=
schiedenheit, burgerliche Ehre §. 72. (70.)	. 140

#### Bweites Buch. Rechte an Sachen. Erster Titel. Arten der Sachen. I. Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche: Seite 142 1) nach livlandischem gandrecht §. 73. (71.) 2) efthlandisches Ritter = und Landrecht , schwedisches und ruffisches 145 Recht §. 74. (72.) 3) Stabt = und Bauerrecht §. 75. (73.) 147 II. Bon Sauptfachen und Pertinenzen §. 76. (74.) 148 III. Theilbare und untheilbare Gachen &. 77. (75.) . 150 IV. Befriebete Sachen §. 78. (76.) . 3 weiter Titel. Bon ben Landautern. I. Begriff und Arten ber Landguter §. 79. (77.) 151 II. Bestandtheile ber Landguter. Hoffe und Bauerlandereien §. 80. (78.) III. Bermeffung und Taration ber Landguter. Geschichtliche Ginleis tung §. 81. (79.) 159 Fortsegung. Der livlandische Saken §. 82. (80.) Der bfel'sche Saken §. 83. (81.) 161 167 Der efthlanbische Saken &. 84. (82.) . 170 IV. Theilung bestehender und Grundung neuer gandguter §. 85. (83.) 173 V. Rechte ber Landauter: 175 1) überhaupt §. 86. (84.) 2) Borrechte ber eigentlichen ober privilegirten Landguter §. 87. (85.) 178 Dritter Titel. Bonder Gewere und dem Besig. 185 I. Aelteres Recht &. 88. (86.) . II. Beutiges Recht §. 89. (87.) 186 Vierter Titel. Vom Eigenthum. Erfter Artikel. Bom Eigenthum an unbeweglichen Sachen. 1. Befchrankungen bes Gigenthums an Immobilien: 1) im Allgemeinen §. 90. (88.) . 187 2) Befchrantungen der Beraußerungsbefugniß: a) hinsichtlich bes ererbten Eigenthums nach livland. recht §. 91. (89.) 188 Fortfebung. Boblerworbenes Gigenthum &. 92. (90.) 192Rigisches Stadtrecht §. 93. (91.) 193 Efthiand. Landrecht und lubifchereval'iches Stadtrecht §. 94. (92.) 194 Bauerrechte §. 95. (93.) 197 198 b) Getheiltes und ungetheiltes Gigenthum &. 96. (94.) 201 c) Allein = und Gesammteigenthum &. 97. (95.) 3) Das Rugungerecht an Immobilien und beffen Beschrankung: 202 a) überhaupt §. 98. (96.) . b) Befchrankungen aus Grunden bes Gemeinwohls: a) Abtretung des Grundeigenthums, insbesondere zu Canbftragen 203 und Wegen §. 99. (97.) Fortfegung. Bau und Unterhaltung der Wege &. 100. (98.) 206 Benuhung ber Wege. Fahren. §. 101. (99.) \$\beta\) Rutung der Gemasser. Schiffahrt §. 102. (100.) Fortsetung. Fischerei §. 103. (101.) Perlentischerei §. 104. (102.) 209 210 213 215

Muhlen &. 105. (103.)

217

	XVI
	Seite
7) Walbnusuna 8. 106. (104.)	218
Fortsetzung. Insbesondere Zagd &. 107. (105.)	221
Zagdfolge g. 108, (106.)	223
begezeit §. 109. (107.) Jagb auf Raubthiere. Wolfsjagb §. 110. (108.)	224
Jago auf Raubthiere. Wolfsjagd §. 110. (108.)	225
Geringere Batonugungen. Bienen §. 111. (109.)	227
c) Befchrankungen bes Grundeigenthums aus Rudficht auf bi	e
Rechte ber Nachbarn. Gefestiche Servituten §. 112. (110.)	228
Fortsebung. Beschrankungen hinfichtlich ber Bauten in ber Stabten §. 113. (111.)	1
Finzelne Bestimmunson has white to and amount of	229
Einzelne Bestimmungen ber rigischen und reval schen Bauord- nung §. 114. (112.)	
Lubisch reval'sches Recht &. 115. (113.)	230
II. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien:	231
1) Erwerbfahigkeit:	
a) Berbot ber Beraugerung an Frembe, nach efthlanbifchem Canb	:
recht §. 116. (114.)	234
Livlandisches Landrecht &. 117. (115.)	238
Stabtrechte §. 118. (116.)	242
b) Berbot der Beraußerung an todte Sande. Umortisation §. 119. (117.	)244
2) Erwerbungsarten des Immobiliareigenthums:	•
a) Decupation und Accession §. 120. (118.)	245
b) Berichtliche Auflaffung und Corroboration. Livlandifches Land	;
recht §. 121. (119.)	247
Esthiandisches Landrecht §. 122. (120.)	250
Rigisches Stadtrecht §. 123. (121.)	253
Lubisch = reval'sches Recht & 124. (122.)	256
Bauerrechte §. 125. (123.)	260
Rrepostposchilinen. Wirkungen ber Auflaffung §. 126. (124.) c) Berjahrung ber Immobilien. hiftorifche Ginleitung §. 127. (125.)	) 201 ) 965
heutiges livlandisches Landrecht §. 128. (126.)	<b>268</b>
Esthländisches Landrecht §. 129. (127.)	270
Stadtrechte &. 130. (128.)	272
Stadtrechte §. 130. (128.) Bauerrechte §. 131. (129.)	274
Zweiter Urtikel. Vom Eigenthum an beweglichen	
Sachen.	
I. Unbeschränktes Eigenthum an beweglichen Sachen §. 132. (130.)	975
II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien:	213
1) Occupation:	
a) herrentofer und gefundener Sachen §. 133. (131.)	277
b) Bon gestranbeten Sachen inebesondere §. 134. (132.) .	279
c) Vom Schat und von ber Beute &. 135. (133.)	281
2) Accession und Fruchterwerb. 3) Tradition &. 136. (134.)	_
4) Berjahrung §. 137. (135.)	284
III. Eigenthumstlage. Bon der Regel: "hand muß hand mah-	
ren." §. 138. (136.)	285
Fortsetzung. Lubisches Recht §. 139. (137.)	287
Funfter Titel. Bon ben Dienfibarkeiten.	
I. Dienstbarkeiten romischen Ursprungs §. 140. (138.)	289
Il Bienstharkeiten beutschen Ursprungs &. 140. (139.)	292

	@	seite
Sechster Titel. Bon den Meallasten.		
1. Canbrechtliche Reallasten §. 142. (140.)		293
II. Stadtrechtliche Reallasten :		~~*
1) Lubifch = reval'sches Recht. Rentenkauf. Grundzins §. 143. (	(41.)	296
2) Rigifches Stadtr. : Erbengine. Bort- ober Grundzine. §. 144.	[141.)	300
Siebenter Titel. Bon den Bannrechten.		
Bannrechte überhaupt, und Bierzwang insbesondere §. 145. (14	:2.)	301
Achter Litel. Bon bem Pfandrecht.		
A. Geschichtliche Einleitung §. 146. (143.)		303
B. Heutiges Recht:		
1. Pfandrecht an beweglichen Sachen:		900
1) Freiwilliges §. 147. (144.) 2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Mobilien:	•	306
a) gerichtliche Pfandung §. 148. (145.)		311
b) Privatpfandung §. 149. (146.)		312
Fortf. Bedingungen ber Rechtmäßigkeit ber Pfandung §. 150. (		
Gegenpfanbung. Wirkungen ber Pfanbung §. 151. (148.		316
II. Pfandrecht an Immobilien:	<i>,</i> •	010
1) Freiwilliges:		
a) Mit Besit verbunden. Geschichtliche Einleitung. §. 152. (1	( <del>4</del> 9.)	318
Fortsetzung. Heutiges Recht:	,	
a) Unterscheidung zwischen den alten Pfandgutern und	bem	
neueren Pfandbesit §. 153. (150.)		321
β) Natur des Pfandbesiges §. 154. (151.)	• .	324
y) Begrundung und Dauer des Pfandbesiges §. 155. (1	51.)	325
6) Rechteverhaltniß aus dem Pfandbesit und zwar		200
a) bei ben alten Pfanbgutern §. 156. (152, 153.) b) bei bem Pfanbbesit bes neueren Rechts §. 157.	•	328 33 <b>3</b>
e) Aufhebung des Pfandbesiges:	•	000
a) bei ben alten Pfandgutern §. 158. (154.)		336
b) des neueren Rechts §. 159	:	339
b) Freiwilliges Pfanbrecht ohne Besit; Sypothet:		
Livlandisches Landrecht &. 160. (155.)		342
Forts. Wirkungen ber Ingroffation. Ergroffation §. 161. (	156.)	345
Generalhypotheten. Ordnung ber Sypotheten §. 162. (15	7.)	347
Esthlandisches Landrecht &. 163. (158.)	•	349
Rigisches Stadtrecht &. 164. (159.)	•	354
Lübisch = reval'sches Recht &. 165. (160.)	•	358
Bauerrechte §. 166. (161.)	•	362
2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien: a) mit Besig. Immission.		
Inebesondere nach Landrecht &. 167. (162.)		364
Nach den Stadtrechten §. 168. (163.)	•	367
b) Unfreiwilliges Pfanbrecht ohne Befig. Stillschweigenbee	ober	50.
gesetliches Pfanbrecht &. 169. (164.)		371
Eivlandisches Landrecht &. 170. (165.)		373
Rigisches Stadtrecht &. 171 (166.)		379
Eubisch = reval'sches Recht &. 172. (167.)		382
3) Die landschaftlichen Creditvereine in Liv- und Efthland &. 173.	(168.)	384
Kortsebung. Binskablungen. Gession und Umlauf ber A	fand=	
briefe &. 174. (169.)		390

	Seite
Sequestration ber Guter im Nichtzahlungsfall §.175. (170.)	<b>392</b>
Aufkundigung und Ginlbsung ber Pfandbriefe und landschaft	
lichen Obligationen §. 176. (171.)	395
Mortification verlorener Pfandbriefe. Berfalfchung §. 177. (172.)	398
Meunter Titel. Bon dem Naherrecht.	
I. Geschichtliche Einleitung §. 178. (173.)	400
II. Heutiges Recht:	
1) Liv = und esthländisches Candrecht:	404
a) Begründung des Näherrechts §. 179. (174.)	404
b) Erforberniffe zur Ausübung des Näherrechts §. 180. (175.)	407
c) Erisschung §. 181. (176.)	409
d) Arten:	411
α) Erblofung §. 182. (177.)	411 414
β) Uebrige Arten §. 183. (178.)	415
e) Collision mehrerer Raherrechte §. 184. (179.) 2) Rigisches Stadtrecht:	410
a) Begrundung und Arten bes Raberrechts §. 185. (180.)	416
b) Bebingungen ber Ausübung §. 186. (181.)	419
c) Erlöschung §. 187. (182.)	420
3) Lubisch=revalsches Recht:	
a) Begrundung und Bedingungen bes Naberrechts §. 188. (183	.) 420
b) Arten und Collision §. 189. (184.)	422
Prittes Buch. Recht der Forderungen.	,
Erster Titel. Bon den Forderungen im	
OYT - and along	
zaugemeinen.	
Mugemeinen. f. Einleitung §. 190. (185.)	425
f. Einleitung & 190. (185.)	425
f. Einleitung & 190. (185.)  II. Entstehung, Cession und Erlöschung der Forderungen:  1) überhaupt & 191. (186.)	425 426
f. Einleitung & 190. (185.)  II. Entstehung, Cefsion und Eridschung der Forderungen:  1) überhaupt & 191. (186.)  2) Von der Zahlung & 192. (187.)	
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Gestion und Erloschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.)  2) Von der Zahlung §. 192. (187.)  Kortsehung. Bertstiebenbeit der Gelbsorten:	426 428
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Gestion und Erloschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.)  2) Von der Zahlung §. 192. (187.)  Kortsehung. Bertstiebenbeit der Gelbsorten:	426 428 430
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Gession und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt §. 191. (186.). 2) Von der Jahlung §. 192. (187.) Fortsehung. Berschiedenheit der Gelbsorten: a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.) b) Heutiges Recht §. 194.	426 428 430 433
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Gession und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt §. 191. (186.). 2) Won der Jahlung §. 192. (187.)  Fortsehung. Berschiedenheit der Gelbsorten: a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.) b) Heutiges Recht §. 194. Woratorien oder Anstandsbriese §. 195. (189.).	426 428 430
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Gession und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt §. 191. (186.). 2) Won der Zahlung §. 192. (187.) Fortsehung. Verschiedenheit der Gelbsorten: a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.). b) Heutiges Recht §. 194. Woratorien oder Anstandsbriese §. 195. (189.). 3) Von der erlöschenden Verjährung:	426 428 430 433 436
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erlöschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.)  2) Von der Zahlung §. 192. (187.)  Fortsehung. Berschiedenheit der Gelbsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.)  b) Heutiges Recht §. 194.  Moratorien oder Anstandsbriefe §. 195. (189.).  3) Von der erlöschenden Berjährung:  Livsanbisches Landrecht §. 196. (192.)	426 428 430 433 436
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erlöschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.)  2) Von der Zahlung §. 192. (187.)  Fortsehung. Berschiedenheit der Gelbsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.)  b) Heuriges Recht §. 194.  Woordorien oder Anstandsbriefe §. 195. (189.)  3) Von der erlöschenden Berjährung:  Livsanbisches Landrecht §. 196. (192.)  Forts. Ansang der Verjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19	426 428 430 433 436 440 3.) 442
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt §. 191. (186.). 2) Won der Zahlung §. 192. (187.) Fortsehung. Bertchiebenheit der Geldsorten: a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.). b) Seutiges Recht §. 194. Moratorien oder Anstandsbriefe §. 195. (189.). 3) Von der erlöschenden Verjährung: Livländisches Landrecht §. 196. (192.) Forts. Ansang der Verjährungsseist. Ausnahmen §. 197. (19 Esthländisches Landrecht §. 198. (194.)	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt §. 191. (186.) 2) Von der Zahlung §. 192. (187.) Fortsehung. Verschiedenheit der Geldsorten: a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.) b) Heutiges Recht §. 194. Moratorien oder Anstandsbriefe §. 195. (189.). 3) Von der erlöschenden Verzährung: Livländisches Landrecht §. 196. (192.) Forts. Ansang der Verzährungskrist. Ausnahmen §. 197. (19 Esthändisches Landrecht §. 198. (194.) Stadtrechte §. 199. (195.)	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Gession und Erldschung der Forderungen: 1) überhaupt §. 191. (186.). 2) Von der Zahlung §. 192. (187.) Fortsehung. Verschiedenheit der Geldsorten: a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.) b) Heutiges Recht §. 194. Moratorien oder Anstandsbriefe §. 195. (189.). 3) Von der erldschenden Verjährung: Livländisches Landrecht §. 196. (192.) Forts. Anstang der Verjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19 Esthländisches Landrecht §. 198. (194.) Etabtrechte §. 199. (195.) Bauerrechte §. 200. (196.)	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Gessson und Erlöschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.).  2) Won der Zahlung §. 192. (187.)  Fortsehung. Verschiedenheit der Gelbsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.)  b) Heutiges Recht §. 194.  Moratorien oder Anstandsbriese §. 195. (189.).  3) Von der erlöschenden Verjährung:  Livländisches Landrecht §. 196. (192.)  Forts. Unsang der Verjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19  Esthländisches Landrecht §. 198. (194.)  Etadtrechte §. 199. (195.)  Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accessson der Korderungsrechte: Zinsen. Entstehung und Mo	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erlöschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.).  2) Von der Zahlung §. 192. (187.)  Fortsehung. Berschiedenheit der Geldsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.).  b) Heutiges Recht §. 194.  Woordorien oder Anstandsbriese §. 195. (189.).  3) Von der erlöschenden Berjährung:  Livsändisches Landrecht §. 196. (192.)  Forts. Ansang der Verjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19  Esthändisches Landrecht §. 198. (194.)  Stadtrechte §. 199. (195.)  Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accesssonen der Forderungsrechte: Zinsen. Entstehung und Modern Sinsen &. 201. (190.)	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450 10\$ 451
f. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erlöschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.).  2) Von der Zahlung §. 192. (187.)  Fortsehung. Berschiedenheit der Gelbsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.).  b) Heutsges Recht §. 194.  Moratorien oder Anstandsbriese §. 195. (189.).  3) Von der erlöschenden Berjährung: Livsandissches Landrecht §. 196. (192.)  Forts. Ansang der Verjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19  Esthändisches Landrecht §. 198. (194.)  Stadtrechte §. 199. (195.)  Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accesssonen der Forderungsrechte: Zinsen. Entstehung und Mober Zinsen der Forderungsrechte §. 202. (191.)	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450
1. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erlöschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.)  2) Von der Zahlung §. 192. (187.)  Fortsehung. Berschiedenheit der Gelbsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.)  b) heutiges Recht §. 194.  Moratorien oder Anstandsbriese §. 195. (189.)  3) Von der erlöschenden Verjährung: Livsandissches Landrecht §. 196. (192.)  Forts. Ansang der Verjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19  Esthländisches Landrecht §. 198. (194.)  Stadtrechte §. 199. (195.)  Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accessonen der Forderungsrechte: Zinsen. Entstehung und Modern Sinsen §. 201. (190.)  Forts. Hemmung des Zinsenlauss §. 202. (191.)  Bweiter Titel. Von Verträgen und	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450 10\$ 451
1. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erlöschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.).  2) Won der Zahlung §. 192. (187.)  Kortsegung. Berschiedenheit der Geldsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.).  b) Heutiges Recht §. 194.  Moratorien oder Anstandsdriese §. 195. (189.).  3) Won der erlöschenden Berjährung:  Liviándisches Landrecht §. 196. (192.)  Korts. Ansang der Berjährungsfrist. Außnahmen §. 197. (19  Esthländisches Landrecht §. 198. (194.)  Stadtrechte §. 199. (195.)  Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accessionen der Forderungsrechte: Zinsen. Entstehung und Modern Sinsen §. 201. (190.)  Korts. Hemmung des Zinsenlauss §. 202. (191.)  Zweiter Titel. Von Verträgen und	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450 10\$ 451
1. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erdschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.).  2) Won der Zahlung §. 192. (187.)  Kortsehung. Bertchiebenheit der Geldsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.).  b) heutiges Recht §. 194.  Moratorien oder Anstandsbriese §. 195. (189.).  3) Won der erlöschenden Berjährung:  Livlándisches Landrecht §. 196. (192.)  Korts. Ansang der Berjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19  Esthländisches Landrecht §. 198. (194.)  Stadtrechte §. 199. (195.)  Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accessionen der Forderungskrechte: Zinsen. Entstehung und Modern Sinsen §. 201. (190.)  Korts. hemmung des Zinsenlaufs §. 202. (191.)  Zweiter Titel. Von Verträgen und Mechtsgeschäften überhaupt.  I. Erfordernisse der Werträge und Rechtsgeschäfte:	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450 246 455
1. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erdschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.).  2) Won der Zahlung §. 192. (187.) Kortsehung. Berkhiebenheit der Geldsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.).  b) Heutiges Recht §. 194. Woratorien oder Anstandsbriefe §. 195. (189.).  3) Von der erdsschenden Berjährung: Livländisches Landrecht §. 196. (192.) Korts. Ansang der Verjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19) Esthländisches Landrecht §. 198. (194.). Stadtrechte §. 199. (195.) Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accesson der Forderungstrechte: Zinsen. Entstehung und Woderschussen.  der Zinsen §. 201. (190.) Korts. Hemmung des Zinsenlauss §. 202. (191.)  Zweiter Titel. Von Vertägen und Rechtsgeschäfte:  1) überhaupt §. 203. (197.)	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450 10\$ 451
1. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erdschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.)  2) Won der Zahlung §. 192. (187.)  Kortsehung. Verschiedenheit der Geldsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.)  b) Heutiges Recht §. 194.  Moratorien oder Anstandsbriefe §. 195. (189.)  3) Von der erdsschenden Berzährung:  Livländisches Landrecht §. 196. (192.)  Korts. Ansang der Versährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19  Esthländisches Landrecht §. 198. (194.)  Stadtrechte §. 199. (195.)  Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accesson der Forderungstrechte: Zinsen. Entstehung und Modern Jinsen §. 201. (190.)  Korts. Hemmung des Zinsenlaufs §. 202. (191.)  Bweiter Titel. Von Verträgen und Rechtsgeschäfte:  1) überhaupt §. 203. (197.)  2) Form der Rechtsgeschäfte und Verträge:	426 428 430 433 436 440 3.) 442 446 447 450 246 455
1. Einleitung §. 190. (185.)  II. Entstehung, Cessson und Erdschung der Forderungen:  1) überhaupt §. 191. (186.).  2) Won der Zahlung §. 192. (187.) Kortsehung. Berkhiebenheit der Geldsorten:  a) geschichtliche Einleitung §. 193. (188.).  b) Heutiges Recht §. 194. Woratorien oder Anstandsbriefe §. 195. (189.).  3) Von der erdsschenden Berjährung: Livländisches Landrecht §. 196. (192.) Korts. Ansang der Verjährungsfrist. Ausnahmen §. 197. (19) Esthländisches Landrecht §. 198. (194.). Stadtrechte §. 199. (195.) Bauerrechte §. 200. (196.)  III. Accesson der Forderungstrechte: Zinsen. Entstehung und Woderschussen.  der Zinsen §. 201. (190.) Korts. Hemmung des Zinsenlauss §. 202. (191.)  Zweiter Titel. Von Vertägen und Rechtsgeschäfte:  1) überhaupt §. 203. (197.)	426 428 430 433 436 440 3.) 440 447 450 451 455

	Seit
Gerichtliche Beglaubigung. Deffentliche Urkunden. Da	fler
und Rotarien §. 206. (200.)	466
b) Schriftliche Abfassung ber Rechtsgeschafte und Bertrage: r	om
Stempelpapier. Geschichtl. Einleitung §. 207. (201.) .	468
Gattungen und Gebrauch bes Stempelpapiers \$. 208. (202	l.) 470
Birkungen der Uebertretung der Stempelpapiergefete §. 209.(2	
Einfluß ber Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeschäft sel	
§. 210. (204.)	479
Balle ber Nothwendigkeit ber schriftlichen Form und Wirkun	gen
ber Unterlassung berselben §. 211. (205.)	482
Form ber schriftl. Nechtsgeschäfte und Verträge S. 212. (20	
II. Klagbarkeit ber Berträge §. 213. (207.)	, <del>489</del>
III. Tragen ber Gefahr in Bertrageverhaltniffen. Berlegung ul	ver 491
	491
Dritter Titel. Bon einzelnen Verträgen.	405
I. Einleitung §. 215. (209.)	495
II. Darlehnsteintract §. 216. (210.)	497
IV. Depositum §. 217. (211.)	500
V. Kaufcontract §. 218. (212.)	503
VI. Pachts oder Arendecontract und Miethcontract:	303
1) Canbrecht. Arendecontract über Canbguter §. 219. (213).	507
2) Stadtrecht. Mietheontract über ftabt. Immobilien §. 220. (214	1 511
VII. Schenkung §. 221. (215.)	513
VIII. Gesellschaftspertrag 8, 222, (216.)	516
VIII. Gesellschaftsvertrag §. 222. (216.)	517
X. Burgschaft §. 224. (218.)	519
Bierter Titel. Von den Bertragen ber Bauern.	
I. Bon ben Bertragen ber Bauern überhaupt §. 225. (219.)	52 <b>2</b>
II. Von dem Pachtcontract:	
1) Form bes Pachtcontracts §. 226. (220.)	<b>524</b>
2) Rechte und Pflichten des Pachters &. 227. (221.)	527
3) Rechte und Pflichten des Vervächters &. 228. (222.)	530
4) Aufhebung des Pachtvertrages &. 229. (223.)	$\bf 532$
111. Von dem Dienstracte:	
1) Erfordernisse und Form §. 230. (224.)	534
2) Antretung bes Dienstes & 231. (225.)	536
3) Rechteverhaltniffe aus bem Dienstvertrage S. 232. (226.) .	537
4) Aufhebung bes Dienstvertrages §. 233. (227.)	539
5) Folgen ber Aufhebung bes Dienstvertrages §. 234. (228.) . IV. Anderweite Bertrage ber Bauern §. 235. (229.)	543
Mittetan Tital Gandaurman and annut	544
Bunfter Titel. Forderungen aus unerlaub.	
ten Sandlungen; besgleichen vom Schaden	
und Schadenserfat.	
I. Einleitung. Insbesondere von Injurien §. 236. (230.) .	546
II. Schaben und Schabensersaß:	
1) Landrecht &. 237. (231.)	548
Fortf. Durch Thiere u. an Thieren verübter Schaden §. 238. (232.	550
2) Stadtrechte 9. 239. (233.)	<b>552</b>
3) Bauerrechte §. 240. (234.)	554

# Einleitung.

## Erfter Titel.

Allgemeine Vorerinnerungen.

#### §. 1.

Uebereinstimmung bes Rechtszustandes in Liv = und Efthland.

Die Provinzen Liv= und Esthland, gegenwärtig mit Eurland unter dem Namen der deutschen Offseeprovinzen Rußlands vereinigt, haben seit ihrer Germanistrung im 12ten und 13ten Jahrhundert meist so übereinstimmende und zum Theil gemeinsame Schicksale gehabt, daß auch die Rechtsbildung in beiden Provinzen großentheils eine übereinstimmende und sich gegenseitig ergänzende gewesen ist. Denn so wenig die danische Herrschaft (1219—1347) über einen Theil des jehigen Esthlands danische Elemente in Verfassung und Recht der deutschen Einwanderer brachte, so wenig schadete die Zerssplitterung des alten Livlands während seiner Verbindung mit dem römisch= deutschen Reiche (bis zum Jahre 1561) in mehrere Territorien (die Lande des deutschen Ordens, das Erzbisthum Riga, die Bisthümer Dorpat, Desel, Curland, Reval) einer gleichen, übereinstimmenden Rechtsbildung in dens

seiben a), und die vorübergehende polnische Oberherrschaft über das jezige Livland (von 1561—1621) hat nur wenig bleibende Eindrücke auf den Rechtszustand hinterlassen, die mit den deutschen Rechtsansichten, der Grundlage des Rechtszustandes der Ostseprovinzen, nicht übereinstimmten. Im Gegentheil hat fortwährend die Rechtsbildung in Liv- und in Esthland gegenseitig auf einander gewirkt, die fremden Rechte haben auf gleiche Weise in beiden Eingang gefunden, und die gemeinsame schwedische und (seit dem Jahre 1710) russische Oberherrschaft über die beiden einander in jeder Beziehung so nahe verwandten Provinzen hat eine immer größere Unnäherung derselben in rechtslicher Hispassische zur natürlichen und nothwendigen Folge gehabt.

#### §. 2.

Berbundene Darftellung der liv: und efthtanbischen Privatrechte.

Aus den in dem g. 1 angegebenen Gründen ift baher eine verbundene Darstellung des live und esthländischen Rechts nicht nur möglich, sondern auch zweckmäßig a\*); indem sie, meist aus gemeinsamen Quellen entspringend, einander nicht nur gezgenseitig erläutern, sondern auch erganzen. Dies ist im Privat-

a) F. G. v. Bunge's Beitrage zur Kunde ber liv-, esth- und cur- lanbischen Rechtsquellen (Riga und Dorpat 1832. 8.) S. 3 fgg.

a\*) Dies ist hiervon ber wiffenfch aftlichen Behanblung, zunächst in einem Lehrbuche, zu verstehen, wo selbst aus der Bergleichung
ber abweichenden Bestimmungen miteinander Belehrung gezogen werden
kann. (Bergl. unten §. 26.) Eine andere Frage ist es, ob bei einer Darstellung der verschiedenen Privatrechte, wie sie jest bestehen, für ben
practischen Gebrauch dieselben mit einander zu verbinden seiner Begen eine solche Berbindung hat sich der Berkasser an einem anderen Orte
(Wie kann der Rechtszustand Liv, Esth- und Curlands am zweckmäßigsten
gestaltet werden? Rigaund Dorpat 1833. 8. bes. S. 21—24) aussührlicher
erklärt.

rechte noch mehr, als im öffentlichen Nechte ber Fall, da während der mehrmaligen politischen Trennung beider Provinzen von einander manche Institute des öffentlichen Nechts in jeder dersselben eigenthümlich gestaltet wurden, namentlich in Esthland sich mehr Altdeutsches erhielt, in Livland, besonders zu schwedischer Zeit, viel reformirt wurde b), während die Fortbildung des Privatrechts auf gemeinsamer, übereinstimmender Grundlage das durch weniger behindert ward.

## Bweiter Citel.

Duellen des liv= und efthlandischen Privatrechts.

§. 3.

Eintheilungen ber Rechtsquellen. Land:, Stadt: und Bauerrecht.

Bu ben Eintheilungen, welche die Quellen des livund esthländischen Rechts auch mit andern positiven Rechten gemein haben, gehören die in hauptrechtliche und hülfsrechtliche, desgleichen in geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Bon größerer Wichtigkeit und von dem bedeutendsten Einflusse auf das ganze Rechtssystem ist aber der Unterschied, der sich zwischen den Quellen des Provincialrechtes rücksichtlich des Umfanges ihrer Wirksamkeit außert. Denn die wenigsten Rechtsquellen haben für das ganze Land und alle Be-

1 \*

b) F. G. v. Bunge's Einteitung in das live, efthe und curlandis iche bffentliche Recht. Dorpat 1837. 8. S. 1 — 24.

wohner besselben Gultigkeit, sondern es werden die einzelnen Stände nach besonderen Rechten beurtheilt, und ist hier zwischen Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht a) zu unterscheisden. Theoretisch läßt sich zwar außer diesen singulären Rechten, und wenn man das Landrecht bloß auf den Abel beschränkt, auch noch ein allgemeines Provincialrecht annehmen, theils als secundäre und subsidiäre Rechtsnorm für alle einem der singulären Rechte unterworfenen Personen und Sachen, theils als primäre für alle Personen und Sachen, welche keinem der singulären Rechte unterworfen sind dachen, welche keinem der singulären Rechte unterworfen sind den allein das factische Bestehen eines solchen allgemeinen Provincialrechts wird von den practischen Suristen unserer Provinzen entschieden geleugnet, und stat desse dem Landrecht eine weitere Wirksamkeit beigemessen, als

a) Wegen des besondern Privatrechts der Geistlichkeit f. unten 6. 4. Unmerkung b.

b) Mis Quellen biefes allgemeinen Provincialrechts erscheinen, außer bem gemeinen beutschen Recht, diejenigen provinciellen Rechtsquellen aus ber schwedischen und ruffischen Beit, welche nicht fingulares Recht eines Standes enthalten, wohin gerade die meiften ber in Liv- und Efthiand geltenden Rechtequellen aus ben beiben angeführten Beitraumen gehoren; und von benen fur bas Privatrecht vorzugemeise genannt werden konnen: bie Pormunberordnung von 1669, die Teftamentestadga von 1686, die Rirchenordnungen von 1686 und 1832, bas efthlanbifche Ritter = und Canbrecht, feinem größten Theile nach ze. G. überhaupt : F. G. v. Bunge, Die tann ber Rechtszuftand Live, Efthe und Curlands geftaltet merden ? S. 2 fag. S. 12 und 19. Bergl. auch beffen Grundrig bes livlandischen Privatrechte (Dorpat 1825. 8.) S. 2-10, und bie Schrift: Ueber bie Recension, welche ber Dr. Bunge in ber allgemeinen Literaturzeitung, Mai 1830 Mr. 84 und 85 hat abdrucken laffen, betreffend bas livlanbifche Erbe fchafte: und Naberrecht von R. J. E. Samfon von Simmelftiern (St. Petersb. 1834. 8.) S. 9 fgg.; wo indeffen die Theorie bes allgemeinen Provincialrechts infofern mangelhaft ausgeführt ift, ale bafelbft nicht ber fubsibiaren Bultigkeit biefes allgemeinen Rechts auch fur bie gunachft einem fingularen Rechte unterworfenen Derfonen und Sachen Ermahnung geschieht.

ihm theoretisch zugestanden werden mochte e). Unter solchen Umsständen muß bei einer Darstellung des heutigen Rechts die rein theoretische Unsicht in den Hintergrund treten d), und jene auf die von der Praxis anerkannten Rechtsgrundsähe gebaut werden.

c) S. besonders Samfon von himmelstiern a. a. D. S. 10 fgg., 22 fgg., 37 fgg. (Daß die meisten Rügen an diesen Stellen auf Misverständnissen beruhen, teuchtet dem unbefangenen Leser leicht ein.) und C. J. U. Pauder in der Zeitschrift: das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 24. Sp. 403.

d) Wenngleich ber Berfaffer hiermit fur bas vorliegenbe Bert feine Theorie eines allgemeinen ober gemeinen Provincialrechts auf= giebt, fo ift er boch im Gangen weder von der Unrichtigkeit derfelben, noch von ber Richteriftenz eines folden Rechts in ben beutschen Oftseeprovingen Rublands überzeugt. 3mar bekennt er fich ferner gern bazu, bie gebachte Theorie zuerft klar und bestimmt ausgesprochen zu haben; bie Ghre ber Erfindung berfelben muß er jeboch von fich zurudweisen, benn ichon vor ihm haben, und zwar gerade altere Practifer, Die Bahrheit diefer Theorie gefühlt, wiewohl sich bieselbe nicht ganz beutlich machen konnen. So unterscheidet B. Segel (Grundlinien bes orbentlichen livlanbischen Civilprocesses. (Riga 1812. 8. S. 6 fag.), wo er von ben Quellen bes Processes handelt: 1) allgemein gultige Gefete (ruffifches ukafenrecht, gemeines beutsches Recht) 2) fur bas flache Land geltenbe Gefete (Rit= terrecht, polnische, schwebische Gefege) und 3) Stadtrecht. Und felbft der absolut practische G. S. Rielfen, bei bem man freilich feine Theorien fuchen barf, fagt (Berfuch einer Darftellung bes Erbfolgerechts in Liefland. Doipat, 1822. 8. 6. 3): "Db auch Personen, die - zwar nicht zu den erften acht (Rang=) Claffen gerechnet werben, boch in Dber-Dfficiers=Range fteben, - - nach dem Landrechte (welches in 6. 2 ale Recht bes Ubels bargeftellt wirb), ober nicht vielmehr nach bem rigifchen Stabtrechte, ober nach bem gemeinen Rechte in Erbichaftefachen zu beurtheilen find, ift wenigstens noch nicht ausgemacht, und mir fein Kall bekannt worben, wo baruber ein Streit ober Frage vor ben Richtern gewefen mare." S. befonders auch ben intereffanten Rechtsfall, uber welden C. J. M. Pauder in v. Bunge's und v. Madai's Erorterungen Bb. IV. G. 101 fag. referirt, in welchem fich bas Beburfnig ber Unwendung bes allgemeinen Provincialrechts herausstellte; und vergl. noch &. M. Cambeca, Unleitung gum gerichtlichen Berfahren in Liefland. Dorpat 1824, 8, S. 3 fg. und beffen Themis. Dorpat 1835. 8. S. 56 fgg.

#### Erster Abschnitt.

Won ben Quellen bes liv = und esthländischen Landrechts.

S. überhaupt ben erften Theil ber unten §. 29 Nr. 2 angeführten von ber II. Abtheilung ber Raiferl. Canglei herausgegebenen Rechtsgeschichte.

#### §. 4.

Begriff und Object bes Canbrechts.

Unter Landrecht im engern Sinne ober Abelsrecht ist ber Inbegriff berjenigen Normen zu verstehen, nach welchen bie Rechtsverhaltnisse ber immatriculirten Ebelleute Liv und Esthlands beurtheilt werben mussen "). Der weitere Begriff bes Landrechts, im Sinne ber heutigen Praxis, ist ein negativer, inssofern barunter alle Rechtsnormen, welche weber zum Stadtrecht noch zum Bauerrecht gehoren, begriffen werden. Nach biesem Landrecht im weiteren Sinne werden bemnach beurtheilt:

- a) in perfonlicher Sinsicht:
- 1) alle in Liv = und Esthland bomicilirende Edelleute, sie mogen in die Matrikeln der Provinzen aufgenommen sein oder nicht, ohne Unterschied des erblichen oder personlichen b), des

a) Das insbesondere die alteren Ritt errechte (§. 5.), wie schon ihre Benennung andeutet, ursprünglich zunächst Rechtsquelle für die Ritzterschaft waren, unterliegt ebensowenig einem Zweisel, als die auf dieselbe Weise ursprünglich beschränkte Gultigkeit der ritterschaftlichen Privilegien (namentlich auch der das Privatrecht betreffenden, wie z. B. der sogenannzten neuen Gnade des Erzbischofs Sylvester) bestritten werden kann. Daß in die aus dem sächsischen kandrecht erweiterten Ritterrechte auch einzelne Bestimmungen aufgenommen wurden, welche nicht zunächst adelige Individuen betreffen (vergl. Samfon von himmel stiern a. a. D. S. 41), steht dem nicht entgegen. Nach und nach wurden durch die Praris diese Rechtsquellen auf die Rechtsverhältnisse aller Edelleute in den Provinzen überhaupt, und dann auch auf Nichtadelige angewendet.

b) S. jeboch C. S. Nielfen's Darftellung bes Erbfolgerechts 6.3. hierher muß benn auch bie protestantische Geiftlichkeit

- Tit. 2. Duellen. Abschn. 1. D. bes Lanbrechts. S. 4. 7
- russischen e) ober ausländischen Abels, und ohne Rucksicht darauf, ob sie ihren bleibenden Wohnsitz auf dem Lande oder in den Städten haben a).
- 2) alle übrigen auf bem Lande domicilirenden Perfonen, welche nicht (als Bauern, fog. freie Leute und zünftige Bürger) bem Bauerrechte unterworfen sind (§. 21), namentlich alle Litte = raten, Künstler, Kaufleute, Chrenburgere), desgleichen

- c) E. G. von Broder (im Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland, Bb. 11. S. 330 fgg.) will die rufsischen Edelleute, wenigstens in erbs rechtlichen Verhaltnissen, nach rufsischem Recht beurtheilt wissen, was aber ebensowenig die Praxis für sich hat, als es sich theoretisch rechtsertigen läßt. Nur in Betreff derjenigen Beamten, welche in den Offseeprovinzen kein bleibendes Domicil haben, hat seine Unsicht durch ein neues Geseh (Ullerh. bestät. Reichstathsgutachten vom 3. April 1840) Begründung erhalten. Agl. überhaupt unten §. 25.
- d) Zwar ift in ber Praris die Frage, ob die in ben Stadten domilicilistenden ausländischen Ebelleute der Landes oder der Stadtjurisdiction, mits hin dem Lands oder dem Stadtrecht unterworfen sind, bestritten. Allein es durfte doch wohl nur so viel zugegeben werden, daß Unterthanen, welche der Stadtjurisdiction unterworfen sind, sich dieser mithin auch der Answendbarkeit des Stadtrechts auf sich durch Erwerbung des ausländischen Abels nicht entziehen können. Ausländer vom Abel dagegen genießen zwar nicht die staat er echtlich en Borzüge des einheimischen Adels (vgl. den Swod der Gesege über die Stände (Bd. IX.) Art. 34; s. jedoch auch Art. 1376, wonach sie von Leibesstrase befreit sind); für die Beurtheilung ihrer privatrechtlich en Berhältnisse befreit sind); für die Beurtheilung ihrer privatrechtlich en Berhältnisse dagegen nach anderen Rechten, als benen der einheimische Abel unterworfen ist, ist gar kein genügender Grund vorhanden. Bgl. auch noch unten Anm. f.
- e) Man konnte auch, bem oben angegebenen Begriff bes Lanbrechts entsprechend, sich allgemeiner bahin ausbrucken: bem Landrecht find alle bies jenigen unterworfen, beren Rechtsverhaltniffe weber nach bem Stabts noch nach bem Bauerrecht zu beurtheilen sind.

Liv: und Efihlands gerechnet werben, ba bie Prediger ben personlichen Abet haben. Rirchenordnung vom 28. December 1832 g. 226. Rur im Erberecht werben bie livianbischen Landprediger zum Theil nach besonderen Recheten beurtheilt. S. unten g. 277 fgg.

Frembe und Auslander ); endlich auch die schwedischen Bauern in Efthland 6).

b) in binglicher Hinsicht alle auf bem Lande belegenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf ben Eigenthumer ober Besitzer h); Bauergüter ober Bauergesinde jedoch werden, wenn sie Bauern gehören, nach dem Bauerrecht beurtheilt 1). In Esthland gilt dies übrigens nur, sofern von den Immobilien, als einzelnen Sachen, die Rede ist; in Livland auch dann, wenn sie als Bestandtheile einer universitas erscheinen.

6. 5.

I. Hauptrechtliche Quellen des Landrechts. 1) Angestammtes Recht.
a) Rechtsbucher.

Die altesten schriftlich aufgezeichneten Quellen bes livund esthländischen Landrechts, aus dem beutschen Zeitraum bis

f) Wegen der Austander nieberen Standes f. indeg unten 6. 21. Unm. g. - Die Bestimmung bes Allerh. bestat, Reicherathegutachtens v. 3. April (S. u. v. 30. April) 1840 6. 8., baß bie Rechte und Verbind= lichkeiten ber Mustander, hinsichtlich ihrer Verfügungen über bewegliche Sachen, nach ben allgemeinen ruffischen Reichsgesegen beurtheilt werden follen, burfte mohl blog auf folche Auslander, die fich in großruffischen Gous vernements aufhalten, zu beziehen fein. Dies wird bestätigt burch bie Reicheratheautachten vom 8. April (S. u. v. 4. Mai) 1843 f. 8. und v. 5. Juli (S. u. v. 3. August) 1844 f. 8., wo es heißt: "Was die Auslander betrifft, bie mahrend ihres Aufenthalts im Raiferthum ober im Groffur: stenthum Finnland, oder im Barthum Polen gestorben find, so sind beren Erbschaftesachen, wenn ber Berftorbene ruffischer Unterthan geworben, nach Unleitung ber Gefete berjenigen Proving, wo er in bie Unterthanschaft trat, falls er aber tein ruffifcher Unterthan mar, nach den allgemeinen Gefegen über Mustanber besienigen Orts, wo er bomicilirte (alfo in Live und Efth: land nach bem bortigen Provincialrecht), zu entscheiben." Bergl. unten 6. 25, bef. Unm. a.

g) Pauder im Inland Jahrg. 1837. Rr. 22. Sp. 368 fg.

h) S. überhaupt Teftamenteftabga vom 3. Jul. 1686 f. 1. Not. q. pag. 15, Not. a. pag. 116. &t. und vergl. Pauder a.a.D., auch von Samfon l. c. S. 38 fg.

i) S. unten §. 21.

dum Sahre 1561, welche unter ber Benennung an gest ammt es Recht begriffen werben, und zum Theil auch gegenwärtig Gulstigkeit haben, waren theils Rechtsbucher ), theils anderweite Quellen, und ursprünglich ohne Zweisel bloß für den Abel des Landes bestimmt. Es gehören zu den ersteren:

- 1) Das Waldemar Erichsche Lehnrecht vom Jahre 1315, für bie efthiandischen Provinzen Harrien und Wierland.
- 2) Das baraus geschöpfte älte ste liv ländische Ritterrecht, aus bem ersten Viertel bes 14ten Jahrhunderts, zunächst wohl für das Erzstift Riga, daher auch rigisches Ritterrecht genannt.
- 3) Eine Bearbeitung bes fachfischen Land und Lehnrechts für Livland, wohl auch noch aus bem 14ten Sahrhundert.
- 4) Die aus ben beiben letteren zusammengetragenen Rechtsbucher, und zwar:
- a) Das wiek-bfeliche Lehnrecht, eine Nebeneinanberstellung ber gebachten beiben Rechtsbücher und eines Bauerrechts, für bas Stift Desel, mahrscheinlich aus bem 14ten Jahrhundert.
- b) Das sogenannte mittlere livlandische Rittersrecht, aus bem Ende bes 14ten ober bem Unfange bes 15ten Jahrhunderts, eine Verschmelzung der unter Nr. 2 und 3 anz geführten Rechtsbücher, zunächst wohl zum Gebrauch im rigisschen Erzstift bestimmt.

a) Ueber bas Geschichtliche f. befonders F. G. v. Bunge's Beistrage a. a. D. S. 11—33. Auch (3. C. Schwart's) Bersuch einer Geschichte ber livlandischen Ritters und Landrechte, in A. B. hupel's neuen nordischen Miscellaneen Std. 5. und 6 S. 14—167.

c) Das um ge arbeitete ober fystematische Ritterrecht, von dem vorhergehenden fast bloß durch eine andere Anordnung der einzelnen Sage unterschieden, aus dem 15ten oder 16ten Jahrhundert, wie es scheint zunächst in den Ordenslanden im Gebrauch.

Von diesen Rechtsbuchern wurde bas mittlere liv: landische Ritterrecht, welches in niedersächsischer Sprache abgefaßt ist, und aus 249 Capiteln besteht, ber livlandischen Ritterschaft von der Konigin Christina von Schweden als Gewohnheiterecht bestätigt b), und hat, wiewohl viele Bestimmungen antiquirt find, im Uebrigen bis jest practische Gultigkeit in Livland behalten, und zwar nicht bloß als Abelsrecht, sondern als Quelle des allgemeinen gandrechts. Es giebt bavon brei Ausgaben: 1) vom Jahre 1537. 4. (fehr felten), 2) von G. De I: riche, Bremen 1773. 4. 3) von J. B. v. Buddenbrod in feiner Sammlung ber Gefene, welche bas livlanbische Landrecht enthalten, Ih. 1. Mitau 1802 4. Diefer letteren Ausgabe ift auch eine hochdeutsche Uebersetzung beigefügt, welche aber eben fo ungenau und oft unrichtig ift, als eine frühere Ueberschung beffelben Berfaffers in Supel's neuen nordischen Miscellaneen Stud 5 und 6 S. 313 fgg. Much ber Text ber v. Bubbenbrod'ichen Ausgabe ift voll willfürlicher Emendationen bes freilich sehr verftummelten einzig bekannten Tertes ber Druckaus-Aeltere Handschriften sind nicht vorhanden ..

Die übrigen Rechtsbucher haben ichon langst ihre practische Gultigkeit verloren, und haben nur noch doctrinellen Werth, als

b) Königliche Resolution vom 17. August 1648 f. 6.

c) Bergl. übrigens v. Bung e's Beitrage a. a. D. S. 19, Unm. 60 und S. 72 fgg. Gine neue Ausgabe sammtlicher gedachten Rechtsbucher ift von I. Pauder begonnen: Die Quellen ber Ritters, Lehns und Lands rechte Efthe und Livlands. Lief. 1. Dorpat, 1845. 8.

Tit. 2. Quellen. Abschn. 1. D. des Landrechts. §. 6. 11 Hulfsmittel zur Erklarung ber aus ihnen geschöpften, ober ihnen verwandten Rechtsquellen.

#### §, 6.

b) Uebrige Quellen bes angestammten Rechts. Livianbische Rechtsquellen aus ber polnischen Beherrschungszeit.

Bon den übrigen, sehr zahlreichen Quellen des angestammten Rechts haben, so weit fie bas Privatrecht betreffen, die menigsten allgemeine practische Unwendbarkeit behalten. letteren gehort vorzüglich das der erzstiftischen Ritterschaft von bem Erzbischof Sylvester am 6. Februar 1457 ertheilte Erbschaftsprivilegium, bie neue Inabe genannt. Auch bieses wird jest als Quelle des allgemeinen Landrechts, und zwar fur gang Livland, betrachtet. Daffelbe findet fich nach dem Drigis nal abgedruckt in ben Monumenta Livoniae antiquae. T. V. pag. 33 - 37. Außerdem ift es nebst hochdeutschen Uebersebungen berausgegeben von C. v. Ceumern im Theatridium Livonicum (Riga, 1690. 4.), Urkunbenanhang S. 2. fgg., und von J. G. v. Bubbenbrod in feiner Sammlung Theil I. S. 299 fgg. Undere Rechtsquellen aus der angestammten Periode werden wo gehörig im System selbst angeführt werden. — Mus dem Schlusse bieses Zeitraumes verdient hier noch besonders ausgeführt zu werben bas Privilegium Konig Sigismund Augufts, ober ber eigentliche Unterwerfungsvertrag Livlands mit Polen, vom Freitag nach Catharinen (28. November) 1561, wiewohl sein Inhalt großerentheils bem offentlichen Rechte angehort. Abgebruckt in M. Dogiel's Codex diplomaticus Regni Poloniae. T. V. Nr. 139, in v. Bubbenbrod's Sammlung S. 331 fgg. Bon ben übrigen Rechtsquellen aus ber polnis schen Herrschaft über Livland hat keine practische Unwendbar٠.,

:

•

٠.

Feit behalten \*), außer die sogenannten Unionspacten vom 26. December 1566, welche aber auch größtentheils das öffentliche Recht betreffen. Man findet sie bei Dogiel Nr. 154 und 155 und bei v. Bubbenbrock a. a. D.

Wenngleich manche Rechtsquellen aus diesem Zeitraum ursprünglich einen geographisch beschränkteren Wirkungskreis hatzten, so haben sie doch später auf die ganze respective Proving — Livland oder Esthland — Ausdehnung erhalten b).

#### §. 7.

2) Rechtequellen aus ber Beit ber fcmebifchen Berrichaft.

Während der schwedisch en Regierungszeit wurden sowohl für Livland, als für Esthland viele auch das Privatrecht betreffende Geseige gegeben, theils einzelne für das Königreich Schweden erlassene Geseige auf die gedachten Provinzen ausbrücklich ausgedehnt\*\*). Sie führen, theils nach Form und Inhalt, theils nach ihrer Veranlassung verschiedene Benennungen, als könig-liche Stadgen, Verordnungen, Placate, Briefe, Erklärungen, Resolutionen z.

Demnachst beabsichtigte aber die schwebische Regierung auch bie Einführung bes allgemeinen schwedischen Landerechts in Live und Esthland, und zwar zunächst als Subsidiarerecht, zu welchem Zwecke eine solche Unwendung des schwedischen Landrechts nicht nur wiederholt ausdrücklich vorgeschrieben \*\*), son-

a) Das mahrend ber polnischen Berrichaft für Livland verfaßte fos genannte hilden'sche Lanbrecht vom Jahre 1599 erhielt feine besfinitive Bestätigung. S. barüber J. C. Schwarg a. a. D. S. 167—196.

b) S. befonbere unten §. 56, Unm. c. Bgf. auch v. Bunge in ben Erbrterungen Bb. I. S. 304 fa.

a\*) Bergl. z. B. v. Bunge in ben Erorterungen Bb. 11. S. 130 fgg.

b\*) Für Efthland: Konigliche Resolution vom 17. Zuni 1600; für Livland: Hofgerichteordnung vom 6. September 1630 g. 25, Candgerichtes

dern auch deutsche Uebersetzungen der schwedischen Rechtsquelslen, wenigstens zum Theil auf höhere Beranlassung, veranstaltet wurden. Dessen ungeachtet konnte sich das schwedische Landrecht weder überhaupt in seinem ganzen Umfange in Livz und Esthland eindurgern, noch — wie von der Regierung bezweckt wurde ') — den Gebrauch anderer älterer Subsidiarrechte vers drängen. Indessen sin Livland, viele einzelne schwedische Rechtsquellen und Rechtsbestimmungen von der Praxis recipirt und integrirende Bestandtheile der Provincialrechte wurden. In welchem Umfange dies geschah, wird sich theils aus der Aufzählung der practischen Sammlungen des schwedischen Rechts (§. 8.), theils — im Einzelnen — aus der Darstellung des heutigen Rechtszustandes im System selbst ergeben.

#### §. 8.

Fortsegung. Schwebisches Land: und Stadtrecht. Livlandische Landesordnungen.

Während Liv. und Esthland unter bem Scepter Schwebens sich befanden, waren im letteren Reiche Grundlagen bes geltenden Rechts das schwedische Land: und Stadtrecht (Landslag und Stadtslag), ersteres bereits im Jahre 1442 abgefaßt und 1608 revidirt und in Schweden promulgirt, lette-

ordnung vom 1. Februar 1632 f. 29, 40. Königliche Erklarung vom 16. September 1633 f. 3 und vom 30. November 1668 f. 1. Rigische Burggerichteordnung Tit. II. f. 15. Königl. Brief vom 12. Juni 1707. S. von Samson in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte. Bb. II. S. 10 — 13.

c) Königlicher Brief vom 27. Marg 1688 an bas efthlanbifche Obers landgericht und vom 12. Juni 1707 an bas livlandische hofgericht. S. von Bunge in ber Schrift: Gebächtniffeier ber 2c. Gesegesetraft ber Pansbetten 2c. S. XXX, und in den Erdrterungen Bb. III. S. 344 fag.

res im Jahre 1618 revidirt und publicirt. Diese beiben Gesetzbucher sind mehrmals in schwedischer Sprace herausgegeben worden a); am wichtigsten ist aber für Livland die Ausgabe von Peter Abrahamson, Stockholm 1702. 12., welche mit einer Menge Noten, welche die den Tert supplirenden späteren Gesetze im Auszuge enthalten, versehen ist. Nach dieser Ausgabe wurde nämlich von zwei Mitgliedern des livländischen Hofgerichts b), wovon der eine der Hofgerichtsassesson den nn Johannson Enander war d), eine deutsche Uebersetzung des Tertes sowohl, als der Noten veranstaltet, welche, mit mehreren Anhängen d), Frankfurt und Leipzig 1709. 4. bei G. Matthias Nöller, Buchzhändler in Riga, erschien d). — Bon den späteren, das Landzund Stadtrecht ergänzenden Gesehen giebt es mehrere schwezdische und deutsche Sammlungen. Unter jenen ist die wichtigste und gewissermaßen als von der Praxis recipirt ) zu betrachten,

a) S. C. G. Warmholz Bibliotheca historica Sveo - Gothica T. XIV. (Upsala 1817. 8.) S. 11 fag.

b) S. bie Porrebe zu diefer Ueberfegung.

c) 3. F. von Rece's und C. G. Napiersty's Schriftstellers und Gelehrten-Lericon. Bb. I. (Mitau, 1827. 8.) S. 502 fgg.

d) Diese Anhänge sind: 1) die sogenannten Richteregeln. (Bergt. barüber W. Hezel in v. Bröcker's Zahrbuch für Rechtsgelehrte. Bd. I. S. 101 sgg.) 2) Die (Nieder: Gerichtsordinanz vom 10. Februar 1614. 3) Der (Hof.) Gerichts Proces vom 23. Juni 1615. 4) Die Strasordnung vom 18. Mai 1653. 5) und 6) Die Revisionsordnungen vom 2. April 1681 und vom 31. August 1622. 7) Die Processtadga vom 4. Juli 1695. 8) Appendir von Criminals und anderen dergleichen Sachen, aus der heiligen Schrift gezogen. 9) Kirchenordnung vom 3. September 1686. 10) Berordnung über den Domcapitesproces vom 11. Februar 1687. 11) Edict vom Fluchen und Schwören vom 17. October 1687 und 12) Bers bot wegen Schlägereien 2c. in der Kirche v. 22. Decbr. 1686.

e) Bergi, C. Schildener's Guta-Lagh. (Greifemalbe 1818. 4.) Einleitung S. XVIII fag.

f) Sie wird in ber Art angeführt in bem Berichte bes livlanbischen Hofgerichts an bas Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727. S. unten §. 15. Unmerkung e.

bie von Johann Schmedemann herausgegebene: Kongl. Stadgar, Förordningar, Bref och Resolutioner infrån ähr 1528 in til 1701, angående Justititiae-och Executions-ährender. Stockh. 1706. 4. Minder vollständig find die deutschen Samm-lungen: a) für Livland: 1) Lieflandische Landebord: nungen. Nebst dazu gehörigen Placaten und Stadgen. Riga 1707. 4. bei G. Matthias Nöller B), und 2) J. G. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livlandische Landrecht enthalten. 2r Theil. Riga 1821. 4. 1;

— b) für Esthland: Auswahl derer wichtigsten in den Landeb-und Stadtgerichten des Herzogthums Esthland auch noch jetzt geltenden Königlich schwedischen Berordnungen (herausgegeben von Derling). Reval 1777. 8. 1).

#### §. 9.

Fortsegung. Aufnahme bes schwebischen Rechts in Liv: und Efthland .).

Durch die deutschen Uebersetzungen und Sammlungen ber schwedischen Rechtsquellen wurden diese hauptsächlich in die

g) Ueber die verschiebenen Ausgaben ber Landesordnungen (einer für Liviand im Jahre 1667 entworfenen und am 22. September 1671 könig- lich bestätigten Landpolizeiverordnung) und ihre Anhänge s. B. hezet a. a. D. Bd. I. S. 96 fgg. Bd. II. S. 89 fgg. Die Uebersehung der ben Landesordnungen angehängten schwedischen Gesehe wird gleichfalls dem Hofgerichtsassehor J. Enander zugeschrieben. S. Recke und Rapiersky a. a. D.

h) B. Hezel, Beitrage zur Beurtheilung bes v. Bubbenbrock'schen Werkes: Sammlung ber Gesethe 2c. Bb. II. 2c. in v. Brock er's Jahrs buch Bb. I. S. 85—111, und deffen Zusähe zu dieser Kritik; ebenbaselbst Bb. II. S. 76—104.

i) Bergl. ebendaselbst Bd. II. S. 86 fgg.

a) S. überhaupt v. Bunge in den Erbrterungen Bb. III. S. 341-346.

41,

Praris eingeführt b). In Esthland mar bies übrigens weniger ber Fall, indem dafelbst, außer ben speciell fur biefe Proving gegebenen Gefegen, nur wenige allgemeine ichmebische Gefete recipirt wurden, und zwar lange nicht alle in ber Sammlung von Derling enthaltenen (wie im Spftem naher anzugeben fein wird), ber Land= und Stadtlag aber gang unberudfichtigt bliebc). In Livland bagegen erhielt zwar auch ber Text bes Land = und Stadtlags feine Gultigkeit d), wohl aber 1) die supplirenden, mit Buchstaben bezeichneten e) Noten , ohne Rucksicht barauf, ob fie fich auf Gefete ftugen, welche ichon an fich practische Gultigkeit in Livland haben, oder nicht (); desgleichen die Unhange bes Landlags, insbesondere bie Richterregeln; bemnachst 2) bie in ben fogenannten ganbesorbnungen enthaltenen, und 3) bie speciell fur Livland gegebenen Rechtsquellen, von benen febr viele noch ungedruckt find 8). Uebrigens giebt es von diesen allgemei-

b) R. v. Helmerfen's Abhandlungen aus bem Gebiete bes livians bifchen Abelsrechts. Lief. II. (Dorpat 1832 8.) S. 45 fgg.

c) Bergl. v. Bunge uber ben Rechtezuftanb zc. G. 12 fg.

d) 3mar meint hoczel bei v. Brocker a. a. D. Bb. II. S.94 fgg., biejenigen Stellen bes Landlags, auf welche in Livland gultig gewordene schwebische Berordnungen ausbrucklich verweisen, hatten auch unleugbare Gultigkeit in Livland; allein die Praxis ift bem entschieden entgegen. Bgl. v. Bunge in ben Erbrterungen a. a. D. S. 343 fg.

e) Die mit \*) und +) bezeichneten Noten rubren, wenigstens große tentheils, von den Uebersegern her, und enthalten geschichtliche und spracheliche Erlauterungen bes Tertes.

f) G. v. Samson bei v. Broder a. a. D. Bb. II. S. 18 fgg. S. bagegen hezel ebenbaselbst S. 96 fgg.

g) v. Bunge über ben Rechtszustandze. S. 16 fg. und in ben Erdreterungen a. a. D. Bergl. auch C. D. Rietfen's Processorm in Liefzland (Dorpat 1825. 8.) §. 8. 10. 12. 622. Sezel bei v. Brocker a. a. D. Bb. I. S. 108 fgg. Bb. II. S. 92 fgg. v. Samson, über bie Unwendung des schwedischen Rechts — in Livland, ebendaselbst Bb. 11. S. 1 fgg. R. v. Helmerfen, Beantwortung der Frage: auf welchem Grunde beruht und wie weit geht theoretisch die Unwendbarkeit des schwes

Tit. 2. Quellen. Abschn. 1. D. bes Lanbrechts. f. 10. 17

nen practischen Regeln viele Ausnahmen h), beren Erörterung jedoch dem System selbst vorbehalten bleiben muß, wo bei jedem einzelnen Institute anzugeben sein wird, welche schwedische Gesethe und in welchem Verhaltniß zu den übrigen Rechtsquellen sie practische Gultigkeit erlangt haben.

#### §. 10.

Fortsetung. Efthlandisches Ritter: und Candrecht ?).

Ein Hauptgrund, aus welchem bas schwedische Landrecht in Esthland weniger Eingang fand, als in Livland, liegt darin, daß jene Provinz während der schwedischen Herrschaft ein eigenes Landrechterhielt b). Auf Beranlassung der esthländischen Landräthe wurde nämlich mit Bewilligung der Nitterschaft während der Regierung der Königin Christina von dem Assistenzathe und Assessiner bes reval'schen Burggerichts, Philipp Grusius (von Krusenstiern), aus den damals in Esthland geltenden Nechtsquellen, das Ritzter und Landrecht des Herzogthums Esthland zussammengetragen. Dasselbe ward, nachdem es vollendet worden, der

I.

bischen Rechts für bas livlandische Landrecht, in seinen Abhandlungen a. a. D. Lief. I. S. 1 fgg. und besonders S. 14 fgg. S. auch noch v. Bubeben brod's Sammlung a. a. D. Bb. II. Einseitung S. XX. XXI. S. 115 Unm. 57. S. 394 Unm. 3.

h) Daher bas auffallende Schwanken ber Praxis in biefer hinficht und bie vielen Wiberipruche in ben gerichtlichen Entscheidungen. S. v. Samfon a. a. D. S. 20 - 26.

a) F. G. v. Bunge's Beitrag zur Kenntniß ber Geschichte und ber Quellen ber Ritter : und Landrechte bes Gerzogthums Efthland; in beffen Beitragen zur Kunde ber Rechtsquellen 2c. S. 89-142.

b) Auch fur Liviand murbe die Abfassing und Promulgation eines eigenen Landrechts beabsichtigt; aber der von Engelbrecht von Mengden versaßte Entwurf ward nicht bestätigt, und die später ergriffes nen Maßregeln blieben noch weiter zuruck. S. 3. C. Schware in Puppel's neuen nordischen Miscellaneen, Stuck 5 und 6. S. 196 — 219.

The Name of the

١.

٠. .

٠,

Ronigin zur Bestätigung unterlegt; biese erfolgte aber nicht "), indem nicht einmal die ju diesem Behuf wiederholt angeordnete vorgangige Revision d) zu Stande gekommen zu sein scheint e). Wiewohl nun auch mahrend ber ruffischen Berrschaft feine specielle Confirmation des Ritter = und Landrechts erfolat ift. so war boch daffelbe schon bald nach seiner Abfassung bei allen esthlandbifden Provincialbehorben in practifchen Gebrauch gekommen, und hat fich in foldem, mahrend der ruffischen Regierung auch bei ben Reichsgerichten, unangestritten erhalten, fo baß es auch gegenwartig die Hauptquelle des esthlandischen Landrechts ift (). Als ein folches allgemeines Landrecht will es fich auch felbst betrachtet wissens), wiewohl barin manche Bestimmungen vorkom= men, beren Gultigkeit ausbrucklich auf den Abel beschrankt ift h). Geschopft ift bas Ritter = und Landrecht theils aus einheimischen efth = und livlandischen Rechtsquellen, besonders aus den Rechts= buchern ber banischen und Ordenszeit, theils aus dem einheimiichen Gewohnheitsrecht, theils aus bem romischen, canonischen

c) Irrig wird der Bestätigung, als bereits vollzogen, gedacht in der Borrede zum Ritter = und Landrecht, so wie B. V. Tit. 48. Art. 1. S. v. Bunge a. a. D. S. 95. Anm. 6.

d) Konigliche Resolution vom 17. Januar 1651 §. 3. und vom 17. Juni 1690.

e) Noch in ber königl. Refolution vom 27. Januar 1699 &. 3. wird verordnet: "daß biefes Werk, ba es weder conferirt, noch überfeben fei, auch nicht weiter als ein allgemeines Gefes angesehen werben solle, als so weit es mit ben Privilegien und Lehnrechten übereinstimmt."

f) Bergl. v. Bunge a. a. D., und E. J. A. Pauder in den Dors pater Sahibuchern Bb. I. S. 410 fgg. und in den Erörterungen Bb. IV. S. 104 fg., 111 fgg.

g) S. z. B. B. V. Tit. 48. Urt. 1. B. I. Tit. 1. Urt. 1 u. 8. u. a.

h) 3. B. B. II. Tit. 4. Art. 1 fgg. B. III. Tit. 7. Art. 2 fgg. Tit. 15 u. v. a.

Vit. 2. Quellen. Abschn. 1. D. bes Lanbrechts. §. 11. 19 und beutschen Recht, namentlich aus bem Sachsenspiegel, theils endlich aus ben Schriften, besonders sachsischer, Practiker.

Das Ritter = und Landrecht ist in sechs Bucher getheilt, von denen jedes aus mehreren in einzelne Artikel zerfallenden Titeln besteht. Buch I. enthalt die Gerichtsordnung und den Civilproces, Buch II — IV. das Privatrecht, Buch, V. das pein-liche Recht und den Criminalproces und Buch VI. eine Polizeisordnung. Im Druck ist es herausgegeben von J. P. G. Ewers. Dorpat, 1821. 8.

### §. 11.

3) Rechtequellen aus ber ruffifchen Beherrfchungezeit.

Die ruffische Gesetzebung hat bis auf die neueste Beit zwar weniger als die schwedische, jedoch auch in einigem Umsfange auf bas liv = und esthländische Privatrecht eingewirkt. Man muß bei derselben zunächst zwischen den ursprünglichen Gesetzen und der systematischen Bearbeitung derselben unterscheiden. Tene sühren, nach der Verschiedenheit ihrer Form, verschiedene Besnennungen, als Verordnungen, Ustaw's, Statute, Resglements, Instructionen, Manifeste, Ukasen 12. Die älteren Sammlungen dieser Gesetze bis sind verdrängt und entbehrlich gemacht durch die neueste essicielle Sammlung: Nonide Cospanie Jakonobb Poccinckon Umnepin. Cns. 1830. 45 Thie. in 48 Bänden in 4. Diese Sammlung reicht von der Utoshenie vom Jahre 1649 bis zum Jahre 1825. Die

i) v. Bunge's Beitrage S. 102 - 142, Pauder a.a.D. . G. 413 fgg.

a) F. G. v. Bunge's Repertorium ber ruffifchen Gefege Bb. I. Einleitung. Abicon. I. G. XVII fag.

b) Cbendasetbst Abschn. IV.

• ,

Fortsetzung sührt benselben Titel, mit dem Zusatz: Broopoe Cospanie. Cns. 1831—1845, bis jett 19 Theile in 34 Banden in 4., und reicht bis zum Schluß des Jahres 1844. Die ganze Sammlung enthält in chronologischer Folge nicht nur die allgemeinen russischen Reichsgesetze, sondern auch die von der russischen Regierung für die privilegirten Provinzen, namentlich auch für Liv = und Esthland, erlassenen besonderen Gesetze.

Die aus biefen ursprunglichen Gefeten verfaßte erfte spftematische Redaction ber ruffischen Gesetze führt ben Titel: Сводь Законовь Россійской Имперіи, повельніемь Государя Императора Николая Павловича составленный. Спб. 1832. 15 Bande in gr. 8, nebst zwei Registerbanden '). Diefer Swod, ober Corpus iuris bes ruffifchen Reichs, im Laufe von sieben Jahren von ber zweiten Abtheilung ber eigenen Canglei des Kaisers Nicolaus vollendet, erhielt nach Borschrift bes Manifestes vom 31. Januar 1833 mit bem 1. Januar 1835 Gefeheskraft im ruffischen Reiche, mit Aufhebung ber unmittelbaren Unwendbarkeit ber barin aufgenommenen Gefețe, und wurde jahrlich, burch sustematische Zusammenstellung ber neu erschienenen Gesetze, fortgesett d). Die erste Fortsetzung fur bie Jahre 1832 und 1833 erschien zu St. Petersburg 1834. 8. Sie ward verschmolzen mit den folgenden Fortfetjungen, welche seitdem herausgegeben worden: 1) für 1832 — 34. St. Petersburg 1835. 2 Bande, 2) für 1832 — 35. St. Petersburg 1836. 2 Banbe und 3) für 1832-38. St. Petersburg 1839. 4 Bande in 8. In ber Folge ward es angemeffen gefunden, eine

c) Gin neuer unveranderter Abdruck erfchien zu St. Petersburg. 1833. gr 8.

d) Bergl. N. u. v. 30. August und Allerhochst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 12. December 1834.

neue Ausgabe bes ganzen Swod zu veranstalten, welche im I. 1842 unter bemfelben Titel, wie die erfte - nur mit bem Bufane: Ausgabe von Sahr 1842 (naganie 1842 roga) gleichfalls in 15 Banben, nebft einem Banbe Concordanztafeln, mozu im 3. 1845 noch ein alphabetisches Repertorium fam, - erschien, und alle Zufage bis zur Salfte bes Sahres 1842 in fich aufnahm. Much diese neue Ausgabe wird durch halbiahrlich erscheinende Supplemente ergangt, von benen bis jest (1845) vier Banbe berausaegeben worden. — Diefer Swod enthalt (mit Ausnahme bes Rirchen =, Rriegs = und Seerechts "), und einiger noch nicht redigirten Theile bes offentlichen Rechts) bas gefammte ruffische offentliche und Privatrecht. Letteres nimmt, fammt dem Civilproceg und ben Meffungs : (Ugrar :) Gefehen, ben zehnten Band ein, welcher den besondern Titel führt: Сводь гражданскихъ и межевых В Законовъ, und nach der neuen Ausgabe in diefen zwei Abtheilungen in jener 4105, in diefer 1095 Artifel umfaßt 1). Die für Liv = und Esthland speciell erlaffenen privatrechtlichen Bestimmungen aus ber ruffischen Regierungszeit find indessen nicht in benfelben aufgenommen, fondern einem besonberen Swod bes gesammten Privatrechts ber Oftseeprovingen bem baltischen Cober - vorbehalten, mit beffen Bearbeis tung bie zweite Abtheilung ber eigenen Canglei bes Raifers gegegenwartig beschäftigt ift. Der erfte Entwurf, - welcher

e) Die Kriegegesesse sind übrigens in einem besonderen Swod redigirt worden, welcher unter dem Titel: Croab boennenkb nocmanobaenin zu St. Petersburg 1838. gr. 8. erschienen ist, und aus fünf Theilen besteht, welche in 12 Bande vertheilt sind, wozu noch zwei Registerbande kommen.

f) S. überhaupt: (M. v. Speransfy's) Geschichtliche Einteitung in bas Corpus iuris bes russischen Reichs. Uebersest aus bem Russischen (von F. G. v. Bunge). Niga und Dorpat 1833. 8., und v. Bunge in ben Dorpater Jahrbüchern ber Litteratur ic. Bb. I. (Dorpat 1833. 8.) S. 21 fgg.

nachmals von Specialcommissionen in den Oftseeprovinzen beprüft, und auf Grundlage dessen sodann, mit Zuziehung von Delegirten aus allen Provinzen, von der Kaiferlichen Canzlei neu redigirt wurde, — ist im Jahre 1832 in Riga lithographirt worden, und führt den Titel: Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen, 3 Bande in Folios).

Vollständige Sammlungen der befonderen Quellen des russischen Rechts für Liv- und Esthland — wohin auch die Gouvernementsregierungs Patente und Publicate gehören, — giebt es nicht. Hulfsmittel zur Kenntnis derselben sind:

- F. G. v. Bunge's chronologisches Repertorium ber ruffischen Gesetze und Verordnungen fur Liv-, Efth = und Curland. Dorpat, 1823 fgg. 3 Bande 8.
- C. G. Sonntag's chronologisches Berzeichniß ber livs landischen Gouvernements Regierungs Patente. Riga, 182. Fol.
- E. v. Schulmann's Berzeichniß ber livlandischen Gouvernements Regierungs Patente von 1823—1835. Dorpat, 1836. 8., nebst mehreren Fortsetzungen bis zum I. 1839.
- (F. Edarbt's) Inhalt ber in ber rigischen Statthals terschaft emanirten gebruckten Patente von 1710 1788. Riga (1789.) 4.

g) Die neue Redaction der Provincialgesche wird überhaupt umfassen:
1) die Gerichtsordnung ober Organisation der Verwaltungs = und Austigsbehörden, 2) die Rechte der Stände (Verfassung der Abelscorporationen, der protestantischen Geistlichkeit und der Städte), 3) das Privatrecht, 4) den Givilproces und 5) den Eriminalproces. S. die unten §. 29 angeführte Richtsgeschichte der II. Abth. d. Raiserl. Canglei Bd. I. S. 205 fgg.

### §. 12.

Fortfegung. Unwenbbarteit bes ruffifchen Rechts in Biv : und Efthianb.

Die Frage über die Anwendbarkeit des ruffischen Rechts in Liv- und Esthland ist sehr streitig. Die gewöhnliche und in der Praxis vorzugsweise disher verbreitete Meinung geht dahin, daß überhaupt nur diejenigen rufsischen Gesetze zur Anwendung kommen durfen, welche von der Gouvernementsregierung durch gedruckte Bogen publicirt worden sind. Diese Meinung grunzbet sich jedoch auf ein misverstandenes Gesetz den int daher unz richtig. Es sind bier vielmehr zu unterscheiden:

- 1) folche Gesetze, welche speciell fur die Provinzen gegeben worden sind, und beren vorzugsweise Gultigkeit baber außer Zweifel ist; und
- 2) all gemeine Reichsgesetze. Diese haben, sofern sie bas Privatrecht betreffen, ber Regel nach keine Unwendbarkeit für Liv = und Esthland, zumal sie häusig von Principien ausgehen, die von den provincialrechtlichen völlig abweichen. Denn die Provincialrechte sind während der russischen Herrschaft als Grund und Fundamentalgesetze wiederholt bestätigt c), werden immer streng vom allgemeinen Reichsrecht unterschieden, und einzelne allgemeine Reichsgesetze sind häusig aus diesen Gründen aust drücklich für unanwendbar in Liv = und Esthland erklärt worden d). Das neuere russische Recht hat aber auch ganz allgemein den

a) R. J. E. Samson v. himmelstiern über die Anwendung — ber rufsischen Ukasen in Livland, in v. Brocker's Jahrbuche Bb. II. S. 30 fgg. G. v. Petersen über die verbindende Promulgation der Ukasen, ebendaselbst S. 57 fgg. v. Bunge's Repertorium Bb. I. Einseitung. Abschnitt II.

b) R. u. vom 2. Mai 1783. ueber ben richtigen Ginn f. ben Swod b. Reichsgrundgesethe (Сводь основных взаконовь) Яв. I. Urt. 58.

c) v. Bunge's Repertorium a. a. D. 6.9. 10. v. Samfon l. c.

d) v. Bunge über ben Rechtezuftand ic. G. 42 fag. Unm. 14.

Grundsatz aufgestellt, daß Provincialgesetze durch ein neues allgemeines Gesetz nicht abgeändert werden, wenn in letzterem eine solche Abanderung nicht namentlich angeordnet ist. Daher haben solche allgemeine Reichsgesetze nur ausnahmsweise Unzwendbarkeit in Livz und Esthland:

- a) wenn sie durch Allerhöchsten Befehl auf die Provinzen ausdrucklich ausgedehnt worden sind.
- b) wenn sie sich auf russische Institute und Einrichtungen beziehen, welche in den Provinzen ausbrucklich eingeführt worden sind ').
- c) In manchen Fällen haben übrigens die russischen Reichse gesetze durch die Praxis subsidiarische Unwendbarkeit erlangt, was sich auch, sofern alle übrigen in Liv = und Esthland geltenden Rechtsquellen schweigen, obschon es nirgends verordnet worden ist schon durch das staatsrechtliche Verhältniß der Propinsen zum Reiche rechtsertigt.

Demnach muß auch die Frage über die Unwendbarkeit bes Swod ber burgerlichen Gefete in Liv= und Efthland, namentlich auch über die bloß subsidiare, im Allgemeinen vernei= nend beantworteth), und konnen nur diejenigen Bestimmungen

e) Swob ber Reichsgrundgesete Urt. 79, vgl. auch Urt. 48. hiernach mochte auch von einer umfassenderen Wirksamkeit der Allerhochsten Manifeste in den Provinzen (wie sie v. Sam son a.a. D. S. 36 fg.
in Unspruch nimmt) nicht wohl die Rede fein konnen. Bergl. übrigens den Allerh. Befcht vom 9. Dechr. 1824, enthalten im S. u. vom 19. Febr. 1825.

f) v. Bunge's Repertorium a. a. D. g. 14. G. Reumann in ben Erbrterungen Bb. I. S. 76.

g) Bergl. C. C. v. Dabelow in v. Broder's Sahrbuch Bb. 1. S. 91 fg. und Reumann a. a. D. S. 77, No. 5.

h) Dies wird auch, wenigstens indirect, burch bas Promulgations= manifest des Swod vom 31. Jan. 1833 Urt. 4 gerechtfertigt.

Tit. 2. Quellen. Abiden. 1. D. bes Lanbrechts. 6. 13. 25

besselben für anwendbar erklart werden, welche auf Gesetze sich stützen, die, den oben aufgestellten Regeln zufolge, an fich Unswendbarkeit leiden 1).

# §. 13.

## II. Liv = und efthianbifches Gewohnheiterecht.

Es ist bereits in dem Obigen gezeigt worden, von welchem Einfluß auf das ius scriptum Live und Esthlands seit jeher das ius non scriptum, oder das live und esthländische Gewohne heitsrecht, gewesen ist, und noch ist, so daß auf diesem der heutige Rechtszustand wesentlich beruht, indem es das Verhältniß aller geschriebenen Rechtsquellen unter einander, das Maaß und oft auch die Art der Anwendbarkeit derselben bestimmt\*). Das Gewohnheitsrecht ist die Hauptquelle des ältesten live und esthländischen Privatrechts h), die schwedischen Gesetze verweisen wiedersholt auf dasselbe oh, und während der russischen Herrschaft ist es bestätigt worden d). Es erscheint das Gewohnheitsrecht auch in

i) Wenn bessen ungeachtet in biesem Werke bie auf russische Gesese sich grundenden Bestimmungen in der Regel durch Citate aus dem Swod belegt werden, so geschicht dies einestheils der Kurze wegen, um das Allegiren der einzelnen Gesehe zu vermeiden, welche sich ohnehin in den Anmerkungen zu den resp. Artikeln des Swod angesührt sinden, anderntheils weil der Swod mehr verbreitet und daher zugänglicher ist, als die große Gesehsammlung.

a) S. bes. v. Bunge über ben Rechtszustand 2c. S. 25-31. Bergl. auch v. Dabelow in v. Brocker's Zahrbuch Bb. II. S. 223 fgg. Rielsen's Processorm in Liviand §. 11, 26, 43-47, 54, 82, 126, 413. v. Samson's Institut. bes livi. Processes §. 517 2c.

b) v. Bunge's Beitrage S. 7 fgg. Subjectionspacten vom 28. November 1561. unions Dipiem von 1566, Art. 9.

c) Gerichtsproces vom 23. Juni 1615 & 6. 25. Livianbifche Candgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 & 29. 40. Richterregein & 14. 20.

d) Nyftabter Friebensschluß vom 30. Muguft 1721. Art. 9.

Live und Esthland in seinen beiben Hauptformen: als Bolks - recht und als Juriftenrechte).

1) Das Volksrecht, in unseren Rechtsquellen unter der Benennung Herkommen, gute, löbliche Gewohnheiten vorskommend. Als Hauptersordernisse zur Gultigkeit desselben verslangen die Gesetze, daß es weder den Geboten des göttlichen Rechts, noch den Hoheitsrechten des Monarchen entgegen seis, und überhaupt nicht dem geschriedenen Recht zuwiderlause, noch durch dasselbe aufgehoden seis); daß es vernünstig sei und keine Unbilligkeit enthalte h, daß es notorisch oder erwiesen sei, wobei der Beweis demjenigen obliegt, der das Herkommen oder die Gewohnheit zu seinem Nugen ansührt und sich darauf beruft!). — Als Erkenntnißquellen des Volksrechts werden in den schwedischen Richterregeln auch Nechtssprücht wörter nicht nur

e) S. überhaupt: G. Befeler, Bolkerecht und Juriftenrecht. Leipzig 1843. 8.

f) Candgerichte-Ordnung vom 1. Februar 1632. §. 29.

g) Richterregeln §. 15. Efthlandisches Ritter = und Landrecht B. V. Tit. 48. Art. 3. Diese Regel kann natürlich keine Anwendung leiden auf jene fremden Rechtsquellen, welche — zwar ihrem Ursprunge nach zum ius scriptum gehörig — ihre Gultigkeit in Liv = und Efthland gerade der Reception durch die Praxis zu verdanken haben, durch welche daher auch der Umfang ihrer Gultigkeit bestimmt wird, wie das allgemeine schwedische (§. 9.) und russsische Kecht (§. 12, 2, c.) und das gemeine deutsche Recht und die übrigen Hufferechte (§. 14, 15).

h) Richterregeln f. 14. 15. Ritter : und gandrecht a. a. D.

i) Ritter: und Canbrecht a. a. D. So wurde noch in neuerer Zeit, bei Gelegenheit eines Privatrechtsstreits, bas ben an bas Meer granzenden Gutern herkommlich zustehende Recht, auf die Strecke von drei Werft vom Strande an gerechnet, die ausschließliche Fischereigerechtigkeit in der See auszuüben, durch die Aussagen einer großen Zahl von Zeugen aus allen Strandgegenden Esthlands, festgestellt und in Folge bessen oberrichterlich anerkannt. S. unten 6. 103.

Tit. 2. Quellen. Abichn. 1. D. bes Landrechts. f. 13. 27

überhaupt anerkannt, sondern es finden fich dafelbst auch eine Reihe von Paromien aufgeführt,

# 2) Das Juriften recht grundet fich

a) auf die in (academischen) Borträgen') und in wissenschaftlichen Schriften theoretischer und practischer Rechtsgelehrsten ausgeführte Doctrin, sofern diese in den übrigen geltenden Rechtsquellen ein sicheres Fundament hat m). Ihre factische Geltung ist auch in Livland außer Zweisel"), obschon dasethst Meinungen der Rechtsgelehrten, als solche, in gerichtlichen Schriften nicht angezogen werden durfen ). In Esthland ist das Citiren von älteren und neueren Schriften der Rechtsgelehrten nicht nur allgemein üblich, sondern auch gesehlich begründet P).

k) Richterregeln f. 16. v. Bubbenbrod's Sammlung ber Gefehe. Bb. It. S. 2009. Unm. q.

<sup>1)</sup> S. barüber unten 6. 33.

m) S. bef. v. Bunge in ben Erörterungen Bb. I. S. 306—310. Für Efthland ließe sich allerdings eine noch umfassendere Wirksamkeit des Juristenrechts vertheidigen, wie sie namentlich Befeler a. a. D. S. 299 fgg., 307 fgg. anspricht; für Liviand scheint dies aber wegen des Verbots v. J. 1766 (s. unten Unm. o) unthunsich.

n) Der Einfluß der Doctrin auf die Pracis ift überhaupt ba, wo die Rechtsvertretung und Rechtspflege, wenn auch nur zum Theil, in ben handen wiffenschaftlich gebildeter Juriften ift, unwillfurlich und daher unsabweisbar.

o) Berordnung bes Reichsjuftigeollegiums vom 24. Octbr. 1766. Oofs gerichtspublication vom 9. November 1766 und vom 27. Jan. 1767. Bgl. v. Samfon's Proces 6, 516.

p) Efthl. R. u. ER. B. I. Tit. 15. Art. 6.: "Es soll auch ber Kläger in solcher seiner Klage und folgenden Wechselschriften, die gewöhnlich zu übergeben sind, sich des weitläuftigen Allegirens vieler fremder Nationen Rechte und Nechtsgelehrten enthalten, hingegen allein nach Nothburft zu mehrerer Begründung seiner Sache und besserer Information des Nichters, auf die göttlichen, diese jehigen Ritterrechte und livländische löbliche Gesbräuche sich berusen, und da der streitige Fall barinnen nicht begriffen, das gegen ein klarer Text und Gesehe in denen gemeinen beschriebenen Rechten

. .

b) auf ben Bericht s gebrauch ober bie eigentlich foge= nannte Praris. Unter beren Erkenntnigquellen find vorzugsweise zu nennen die Prajudicate der (oberen) Juftigbehorben, insbesondere bes Hofgerichts in Livland und bes Dberlandgerichts in Efthland 9). Bur Keststellung eines Rechtsfages durch folche Prajudicate ift aber erforderlich, daß deren mehrere gleich= lautende vorhanden't) und von einer hobern Inftang nicht reformirt seiens), auch daß sie bem ius scriptum nicht zuwiderlau-Bur Kenntniß ber efthlandischen Praris fuhren 3. S. fen t). Riefenkampff's Marginalien jum Ritter = und gandrecht, in Ewers' Ausgabe bes letteren S. 483-571; ju ber ber livlandischen: Janckiewitz Speculum iuris Livonici, noch ungebrudt. Bum Gerichtsgebrauch im weitern Sinne gehort auch noch bie Dbfervang, auf einem gleichformigen gerichtlichen Berfahren der Behorden beruhend, welche zum Theil, wie namentlich bas livlandische Hofgericht und bas effblandische Dberlandgericht, bas Recht haben, bergleichen Observanzen durch formliche Constitution en festzustellen"). Ein folches Recht der Uu=

in terminis zu finden ware, benfelben mit eines ober zweier der vornehmsten Rechtstehrer Meinung schlechterdings beutlich und verständlich anziehen."

q) Daß schon im Anfange bes 16. Jahrh. in Liv: und Esthland bie Berufung auf Prajudicate allgemein üblich war, beweist D. Fabri, formulare procuratorum. Ed. O elrichs. S. 183 fgg.

r) Koniglicher Brief vom 21. Januar 1696. Ricter: und Cands recht a. a. D.

s) Senats:Ufas vom 27. October 1743.

t) Königlicher Brief vom 21, Januar 1696 und 2. Februar (27. Jasnuar) 1699. Ritters und Landrecht a. a. D. HWBescheid v. 5. Marz 1771 in Sachen G. F. und J. G. v. Med wider G. W. v. Zaube. Hurthell v. 28. September 1773 in S. der Kirchnerschen wider die Heyderschen Erben. Bergl. übrigens oben Unm. g.

u) Konigliche Instruction fur ben General-Gouverneur Stytte vom 26. November 1629. Abnigt, Refotution vom 30, November 1668 & 6.

tonomie haben auch einzelne Corporationen in Beziehung auf ihre inneren Verhältnisse, z. B. die Ritterschaften, welche es durch die Landtägsschlufse üben ), besgleichen die liplans bische Creditsocietat ").

## §. 14.

III. Bulferechte: gemeines beutsches Recht.

Die Frage, welche Hulfsrechte") in Unwendung kommen, wenn die einheimischen landrechtlichen Quellen schweigen, ist, besonders in Livland, streitig, wo von den Practikern gewöhnlich nur das romische Recht zu den Subsidiarrechten gezählt wirdb).

Die wichtigsten ber alteren Constitutionen bes livlandischen hofgerichts finden sich im Auszuge bei v. Bubbenbrod a. a. D. S. 1963 fgg.

v) Die Landtagsschlusse beburfen übrigens, soweit sie nicht bloß innere oder denomische Angelegenheiten ber Ritterschaft betreffen, obrigkeitlicher ober nach umftanden selbst Allerhochster Bestätigung. S. ben Allerh, bestät. Beschluß des Ministercomité v. 23. April 1827; vgl. die livland. Landtagsordn. v. 3. 1827 J. 31 fgg., 45 fgg. Desetsche Landtagsordn. J. 86 fg. Esthiand. Landtagsordn. v. 7. Februar 1756 Tit. 9. Rielsen's Processorm J. 33 u. 34.

w) S. unten §. 173 Unm. a.

a) Die Frage, ob hier überhaupt von Hulfsrechten die Rebe sein konne (C. Neumann, Etwas über das römische und beutsche Recht, als das sog. Hulfsrecht in den Oftsecprovinzen ic., in v. Bunge's u. v. Madai's Erörterungen Bb. I. S. 70 fgg.), beruht wohl mehr auf einem Wortstreit, der sich durch die wiederholte ausdrückliche Verweisung positiver Gesese auf verschieden Rechte, als subsidiere (s. die Eitate in den folgenden Anmerkungen, besgt. im §. 7 Anm. b), ersebigt. Vgl. v. Bunge in den Erörterungen Bb. I. S. 290 Anm. 4. u. Neumann im Instand Jahrg. 1845 No. 19 Sp. 307 fgg., wo auch die sonderbaren Misversständnisse W. v. Bock's (Jur Geschichte des Eriminalprocesses in Livsland S. 68 fgg.) beleuchtet werden.

b) W. de Ditmar de fontibus iuris provincialis livonici. Dorpati 1818. 8. §. 4. E. A. Cambecq's Anteitung zum gerichtlichen Berfahren. Ginl. §. 10-14. B. Segel's Grundlinien bes livlanz

Mlein es ist einestheils bereits oben (§. 12. 2, c) nachgewiesen, wie auch das russische Reichsrecht zum Theil subsidiarische Gelztung in Livz und Esthland hat d), anderntheils hat seit der anzgestammten Periode das gesammte sogenannte gemeine deutzsche Recht, — in der Gestalt, wie sich dieses, aus der Verzschmelzung des römischen, canonischen und ursprünglich deutschen Rechts, durch Wissenschaft und Praxis gebildet hat d), — Unzwendbarkeit in diesen Provinzen gehabt d) und dis auf die neueste Zeit behauptet; indem dessen Gestung durch Gesche ), wie durch den Gerichtsbrauch ) fortwährend anerkannt und bestätigt worzben ist. Was insbesondere

1) bas romische Rechth) betrifft, so hat bem Gebrauch besselben bie bem entgegenwirkenbe schwedische Gesetzebung') so

bifchen Civilprocesses §. 9. Rielfen's Procepform §. 48. 310. 620 - 21. 627.

c) In wiefern bies auch vom schwedischen Recht gesagt werden tann ergiebt sich aus §. 7 - 9.

d) Reumann in ben Erbrterungen I. S. 68 fgg. v. Bunge ebenbaf. S. 290 u. 308.

e) v. Bunge's Beitrage S. 3 fgg. 7 fgg. 61 fgg.

f) Capitulation ber livlandischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710. §. 10. Bergl. Landgerichte-Ordnung vom 1. Februar 1632, §. 29. Ritters und Landrecht I., 15, 6. 32, 1. V., 48, 2.

g) Bericht des lividandischen Hofgerichts an das Reichsjuftizcolles gium vom 22. April 1727. S. unten h. 15. Unm. e. Urtheil des MIC. vom 7. April 1769 in S. F. Baron v. Wolff wider die Baronne v. Wolff, geb. v. d. Huben. S. U. vom 13. Juni 1778 in Querelsachen Ephraim Meisner wider die Gebrüder v. Lowis u. v. a.

h) F. G. v. Bunge's Programm: Das romische Recht'in ben beutschen Oftseeprovinzen Rußlands. Dorpat, 1833. 4., auch in der Schrift: Gebächtnißseier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesechskraft der Institutionen und Pandecten (Riga und Dorpat 1834. 4.) S. XV — XXXIV. Bergl, auch R. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 108 fgg. 112 fgg.

i) Koniglicher Brief an bas efthlanbifche Oberlandgericht vom 27. Marg 1688 und an bas livlanbifche hofgericht v. 12. Juni 1707.

wenig geschabet, daß es vielmehr gerade seit dem Ende ber schwebischen, und besonders mahrend ber ruffischen Berrichaft. - bis in den Unfang bes 19. Jahrhunderts - in immer größerem Umfange in Unwendung gebracht wurde und felbst bas einheimische Provincialrecht mitunter überflügelte k). Bon biefem Ertrem ift man in neuerer Beit zurudigekommen, aber nur in ein anderes verfallen, wenn man bin und wieder die Behauptung aufstellte. gur Geltung ber einzelnen Grundfabe und Bestimmungen bes romischen Rechts sei ber Nachweis ihrer Reception burch bie Praris erforderlich). Bielmehr ift bas romische Recht - fo weit es glossirt ist") - wie in Deutschland, so auch in Liv: und Esth: land, als Ganges recipirt worden n), und kommt baher überall jur Unwendung, wo es nicht durch bie befondere romische Staats. verfassung bedingt oder durch ihm entgegenstehende oder mit demfelben unverträgliche Grundfate und Bestimmungen bes einheis mischen provinciellen Rechts - bieses beruhe auf Gesetz ober Gewohnheit — ausgeschlossen ist o). Unders verhält es sich

2) mit bem canonischen Recht, von welchem bas gemeine Recht nur einzelne Bestimmungen in sich aufgenommen

k) Bergl. v. helmer fen a. a. D. und G. v. Engetharbt's Beitrag zur Beantwortung ber Frage: Gehen die vor 1561 geltend gewesfenen eigenthumlich teutschen Rechte dem romischen Coder vor, oder stehen sie bemselben nach? Mitau 1817. 8.

<sup>1)</sup> S. 3. B. Nielfen's Versuch einer Darstellung bes Erbfolgerechts. Bb. I. §. 10. Im Wesesentlichen berselben Ansicht scheint auch v. Madai in ben Erörterungen Bb. I. S. 285 fgg. 416 fgg. Bgl. auch Bb. II. S. 84 fg.

m) v. Engelharbt a. a. D. g. 39. Wgl. auch v. Bunge in ben Erbrterungen I. S. 309 fa.

n) Wgl. Reumann a.a.D. Bunge's in bem Unm. h. angef. Programm, v. Engelharbt a.a. D. u. Undere. In Beziehung auf Deutschland besonders auch C. G. v. Wachter, gemeines Recht Deutsch: lands. Leipz. 1844. 8, bef. S. 177 fgg.

o) v. Engelhardt a. a. D. §. 39.

hat. Die Behauptung einiger Practifer P), daß das canonische Recht in Livland keine Gültigkeit habe, stütt sich auf eine misversstandene Note des Landlag <sup>q</sup>), und wird — wenngleich dieser Besstandtheil des gemeinen Rechts allerdings von der Praris wider Gebühr hintangesetzt wird — schon durch die anerkannte Unswendbarkeit des gemeinen deutschen Rechts überhaupt widerlegt <sup>r</sup>); und noch neuerdings ist die Gültigkeit des canonischen Rechts als Hülfsrecht in evangelischen Kirchensachen in einem Allerhöchsten Gesetz anerkannt worden <sup>8</sup>).

3) das ursprünglich deutsche Recht endlicht) ift Livland bei dessen Trennung vom deutschen Reiche ausdrücklich bestätigt worden "); und auch noch in neuerer Zeit sind von der Praris nicht nur deutsche Reichsgesetze angewendet"), sondern auch die subsidiarische Gestung des Sachsenspiegels anerkannt worden "). Im achtzehnten Jahrhundert war freilich, besonders in Livland, die practische Anwendung ursprünglich deutscher

p) S. g. B. Rielfen's Procefform a.a. D. g. 627.

q) Not. b, pag. 92, 88.

r) v. Ditmar a. a. D. S. 25. 26. Hezel in v. Brocker's Jahrbuche 28b. II. S. 99 fag.

s) Allerhochst bestätigtes Reicherathgutachten v. 16. Jan. 1828.

t) S. überhaupt G. v. Engelharbt a. a. D.

u) Privilegium Sigismund Augusts vom 28. November 1561 Art. 4: "Iura Germanorum propria ac consucta,"

v) S. überhaupt v. Bunge, über die Anwendbarkeit ber beutschen Reichsgesetze in den Oftseeprovinzen, in den Erörterungen Bd. I. S. 289—312. Daselbst ist die Frage, ob und wie weit die nach dem I. 1561 erstassen beutschen Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen angewendet werden dursen? — verneinend oder doch beschränkend beantwortet worden. Allein diese Ansicht ist von W. v. B (oct) in den Erörterungen Bd. IV. S. 3 fgg. Anm. 2. gründlich widerlegt worden. S. auch Neumann in den Erdreterungen Bd. I. S. 75.

w) Bericht bes tivilanbischen Hofgerichts an bas Reichsjuftigeollegium vom 22. April 1727. S. unten S. 15 Unm. e. Bergl. v. Helmersfen's Abhandl. Lief. I. S. 126. Lief. II. S. 126 fg.

Tit. 2. Quellen. Abicon. 1. D. bes Lanbrechts. 6. 15. 33

Rechte immer feltener, und ber Gebrauch bes romischen Rechts immer mehr vorherrschend geworben \*). Allein bie neuere Beit hat dem deutschen Recht, wie in Deutschland felbst, so auch in ben beutschen Oftseeprovinzen Ruflands seine richtige Stellung wieber eingeraumt ).

### §. 15,

2) Mosaisches Recht. 3) Efthlandisches Recht für Livland und livlanbifches fur Efthlanb.

Much dem mosaischen Recht und der Bibel überhaupt muß wenigstens für einige, namentlich bie bem Rirchenrechte verwandten, Theile bes Privatrechts subsidiare Rraft zugestanden werben, wie benn jenes auch als Bestandtheil bes gemeinen beutschen Rechts angesehen wird. Unter ben Provincialgesehen verweisen ausbrucklich auf bas gottliche Recht nicht nur bas efthlanbische Nitter = und Landrecht\*), sondern auch schwedischeb), und ruffische Gesetze '), und besonders die beiden ersteren schopften häufig baraus d).

I.

x) Bergi. v. Samfon in v. Broder's Jahrbuche Bb. II. S. 29.

y) v. Engelhardt und v. Bunge a. a. D.

a) B. I. Tit. 15. Urt. 6. B. V. Tit. 48. Urt. 2.

b) Gerichtsproces vom 23. Juni 1615 6, 25. Livlandische Hofgerichtsorbnung vom 6. September 1630 6. 25. Livi. Landgerichtsordnung vom 1. Kebruar 1632 &. 29. Ronigl. Brief vom 29. November 1692, in Livland publicirt am 1. August 1693. Livl. Gouvernemente-Placat vom 17. November 1699. Not. d. pag. 91 &c. u. a. m. v. Bunge in ben Erbrterungen Bd. II. G. 118.

c) Allerhochst bestätigte Unterlegung bes Ministercomité vom 20. Februar 1823. v. Bunge a. a. D. G. 149 fgg.

d) S. ben oben &. 8. Unm. d. angeführten Appendir von Criminals fachen ic. vergl. mit bem Promutgationsedict des Landlag vom 20. Decbr. Bgl. auch v. Bunge in den Erorterungen a. a. D. G. 118 fgg., 310 fa., und binfichtlich des efthland. Ritter : und Candrechts v. Bunge's Beitrage zur Runde ber Rechtsquellen. G. 134 fa. 3

Endlich wird in Livland auch das efthlandische Recht zuweilen in subsidium angewendet, besonders da, wo die livlandischen Nechtsquellen aus den esthländischen geschöpft worden sind, oder umgekehrt, und wo beide daher einander gegenseitig zur Erklärung dienen. Auf demselben Grunde beruht auch die Bestucksichtigung des livlandischen Rechts in Esthland.

## §. 16.

Berhaltniß ber Quellen des Canbrechts zu einander.

Es ift bereits oben (§. 13.) erwähnt worden, daß bas Bers haltniß besonders ber in Livland geltenden Rechtsquellen zu eins

e) S. Nielfen's Procefform 6. 48. Urtheil des Reichejuftizcolle= giume vom 15. Juli 1731 in G. Baron v. Mengben wiber v. Belmerfen ; S. U. vom 16. Juni 1778 in S. G. Meisner miber bie Gebrüber von Lowis; besonders aber ben oftere angeführten, intereffanten Bericht bes livlandischen hofgerichts an bas Reichsjuftizcollegium vom 22. April 1727, wo es binsichtlich ber in Livland überhaupt in Unwendung kommenben Rechte heißt: "Bei fothanen rechtlichen Berfaffungen bat biefes Raifer= liche Hofgericht - in decidendis causis bie landublichen Gesete und Statuten, namlich bas biefige alte Ritterrecht und Privilegia ber Ritterschaft, die Lieflandische Landesordnung, imgleichen die gur Richtschnur bem hofgerichte besonders ertheilte Ronigt. Schwedische Resolutiones. Rescripta (megen beren in einer anderen Stelle ausdrucklich auf Schmebeman's Juftitienwerk verwiefen mirb), tobliche alte Gewohnheiten gum Grunde ihrer rechtlichen Unspruche allemal gesebet. - Bann aber ein folcher Borfall fich zugetragen, nach beffen besonberen Umftanben fein beschriebenes ganbesgeset, noch applicable Abhandlungen und Bescheibe voriger Beiten, ober aber lobliche Gebrauche und Gewohnheiten biefes Landes jur richterlichen Entscheibung vorhanden gemefen, ift fobann bas allgemeine Raiferl. Recht (ius commune), als bas vollkommenfte, welches nebst bem fachfischen Rechte (vorher wird bes Sachsenspiegels na= mentlich gedacht) ju Berrmeifterlicher, Polnischer, auch voriger Schmebischer Regierungezeiten allhier in Livland, ale einer deutschen Proving, ublich gewesen, in Betracht gezogen und gebrauchet worden; - - wobei bas Raifert. Sofgericht bas efthnische Ritterrecht in gemiffen gallen mit ju Bulfe genommen ic."

f) Bgl. bas eftht. R. u. lR. B. I. Tit. 15. Urt. 6, oben §. 13 Unm. p.

ander hauptsächlich durch die Praxis bestimmt ist. Diese hat sich jedoch dabei so wenig an bestimmte, durchgreisende Regeln gebunden, daß selbst die, sonst allgemein anerkannten Grundsäse, daß 1) die hauptrechtlichen Quellen den hülfsrechtlichen, und 2) die jüngeren den alteren vorgehen, so manche Ausnahmen erleiden. Im Allgemeinen müssen übrigens diese Regeln immer für eine folgerechte Theorie die Grundlage bilden; die gegenseitige Stellung der einzelnen in beiden Provinzen geltenden einheimischen und fremden Gesetzebungen, so wie des Gewohnheitsrechts, ist demnächst in der bisherigen Darstellung der Rechtsquellen angegeben; das Speciellere muß der Aussührung des Systems selbst vorbehalten bleiben.

### 3 weiter Abichnitt.

Von den Quellen der liv= und esthländischen Stadtrechte.

δ. 17.

Begriff und Object bes Stadtrechts.

unter Stadtrecht ist der Inbegriff berjenigen Rechtsquetlen zu verstehen, welche in ben Stadten als gesetzliche Norm zur Unwendung kommen. Es werden darnach beurtheilt:

- 1) in perfonlicher Sinfict:
- a) alle Einwohner ber Stadt und des Patrimonialgebiets berselben, mit Ausnahme nur der Ebelleute (§. 4); also nicht nur die eigentlichen Bürger der Stadt, sondern auch alle anderen das selbst domilicirenden Personen, sowohl Leute niederen Standes (sog. freie Leute, Arbeiter, Dienstboten), als auch Litteraten, Künster, Fremde und Ausländera), welche nicht zum Abel gehös

a) Bergl. oben f. 4 Unm. f.

- ren b). Ueber die in den Stadten und auf deren Patrimonials gebiete ansafffigen Bauern f. unten g. 21.
- b) Diejenigen Personen, welche bas Burgerrecht in der Stadt Reval erworben haben, bleiben, auch wenn sie ihr Domizil in Reval aufgeben, wenigstens innerhalb der Provinz Esthland, dem Revaler Stadtrecht unterworfen ').
- 2) in binglicher Hinficht alle im Stadt und Patrimonialgebiete liegenden Immobilien d), in Esthland jedoch nur, sofern sie nicht Gegenstand einer Universitas sind.

b) C. S. U. Pauder in ber Zeitschrift: bas Inland, Sahrg. 1836. Nr. 24. Sp. 403. R. J. E. v. Samfon über Bunge's Rescension 2c. (§. 3. Unm. b.) S. 38 fg.

c) Dies folgt baraus, daß nach dem Kergleich zwischen der Stadt Reval und der esthländischen Ritterschaft v. Iohannis 1543 ein Revaler Bürger (wenigstens innerhald Esthlands) nur vor den Revaler Stadtzbehörden belangt werden darf. Zunächst ist dies allerdings in Beziehung auf Eriminalsachen sestgestellt, allein die Praris dehnt diesen Grundsat auch auf Civilsachen aus. Uebrigens bestimmt sowoht das lübische Stadtzrecht (B. V. Tit. 3. Urt. 4, vergl. auch Urt. 5.), als auch das rigische (B. II. Cap. 2. §. 6.), daß tein Bürger der Stadt seinen Mitzbürger vor einen fremden Richter ziehen darf, daher Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern derselben Stadt stets nach dem Rechte dieser Stadt zu beurtheilen sein möchten. Dagegen heißt es im rigischen Stadtrecht a. a. D. §. 9.: "Küme unserer Bürger einer in eine andere Stadt, und machte allda Zwistigkeit, so mag er sich auch allda wohl rechtsertigen lassen." Bergl. übrigens auch noch das lüb. St.R. B. II. Tit. 1. Urt. 16., unten §. 427 Unm. g.

d) Testamentestadga vom 3. Juli 1686. §. 1. Not. q. pag. 15. Not. e. pag. 95. Not. a. pag. 116. & Bergl. königt. Resolution vom 31. Octbr. 1662. §. 6 und 7. C. H. Rietsen's Erbfolgerecht §. 6. Anderer Meinung ist v. Samson (Erbschaftsrecht §. 197 Unm. f. und §. 279 Unm., auch noch in der Schrift über Bunge's Recension S. 61 Unm.), indem er die städtischen Immobilien nach schwe bischem Stadtrecht beurtheilt wissen will, weil die Anwendung des Stadtrechts in diesem Falle durch ein schwedisches Gesetz geboten sei. Allein der Grundsaft, das städtische Immobilien nach dem localen Stadtrecht zu beurtheilen sind, ist alter als die Testamentestadga, gilt schon im gemeinen Recht, und beruht auf der allgemeinen, von v. Samson

### §. 18.

#### I. Quellen ber livlandischen Stadtrechte.

Die Quellen ber livlanbischen Stabtrechte find theils allen livlandischen Stadten gemein, theils find es besondere Gesetze und Privilegien der einzelnen Stadte, welche letzetere man jedoch nirgends vollständig gesammlet findeta). Bu den allen Stadten Livlands gemeinsamen Rechtsquellen gehören:

1) Die Statuta und Rechte ber Stadt Riga, ursprünglich zwar für Niga verfaßt, in der Folge jedoch auch den übrigen livländischen Städten theils durch ausdrückliche Privilegien verliehen, theils von ihnen durch den Gerichtsbrauch recipirtb). Die gegenwärtig geltenden, auf Grundlage des älteren, bereits aus dem 13ten Jahrh. stammenden, in niederdeutscher Sprache abgefaßten, sog. dlrichs'schen Stadtrechts') gebauten

<sup>(</sup>Ueber Bunge's Recension S. 39 fg.) selbst anerkannten Regel, baß Immobilien ben Geschen bes Orts, wo sie belegen, untersworfen sind. Vergl. v. Delmerfen's Abhandlungen Lief. II. S. 95 fgg.

a) Die rigischen Privilegien ic. aus der polnischen und schwedis schen Beherrschungszeit finden sich im Auszuge in B. v. Cam penhaussen's liviandischem Magazin. Th. I. S. 89—130. Sine vollständige Sammlung der rigischen Rechtsquellen wird gegenwärtig von Bunge zum Druck vorbereitet.

b) S. v. Bunge's Beitrage zur Kunde der Rechtsquellen S. 56 fgg. und J. C. Schwarg in ber unten Unm. d. angef. Abhandztung S. 241 fgg.

c) Es führt biesen Namen nach seinem ersten Serausgeber, G. Det zich ich (zusammen mit dem mittleren tivländischen Ritterechte (§. 5.), Wremen, 1773. 4.), und ist in 11 Theile, deren jeder mehrere Artikel umsfaßt, eingetheitt. Dieses dieiche'sche Stadtrecht ist geschöpft theils aus einem alteren eigenthümtlich rigischen Statut, von welchem neuerdings zwei Redactionen ausgefunden worden sind, deren erste schon vor dem J. 1248 entstanden, theils aus dem hamburgischen Statut vom J. 1270. S. übershaupt E. Napiersky in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Livs, Esths und Eurlands. B. I. S. 1 fgg. und v. Bunge ebendas. Bb. III. S. 264 fgg. und Bb. IV. S. 21 fgg., 33 fgg.

Statuten, sind während der schwedischen Regierung im Jahre 1673 verfaßt d), und seitdem, wiewohl nie speciell bestätigt, in fortwährendem unangestrittenen Gebrauch e). Sie bestehen aus 6 Büchern, deren erstes vom Nath in 14 §§., das zweite vom Gerichtsproces in 35 Capiteln, das dritte und vierte, jenes in 17, dieses in 8 Titeln, vom Privatrecht, das fünste in 8 Titeln vom Seerecht und das sechste in 11 Titeln vom peinlichen Necht handeln. Herausgegeben sind die Statuten 1) von G. Delrichs, Bremen 1780. 4. und 2) bei Müller, Niga 1793. 4.

2) Das städtische Gewohnheitsrecht, bessen gesestliche Gultigkeit durch das rigische Stadtrecht begründet ist'), welches jedoch in den einzelnen Städten mitunter variirt. Her sind auch die Ausslüsse der Autonomie, besonders des rigischen Rathes, zu rechnen, wohin nicht nur die, den angeführten Ausgaben der rigischen Statuten im Anhange beigefügten, sogenannten willkurlichen Gesehe der Stadt Riga, nebst deren Quellen: den Burspraken (auch Civiloquium genannt) von den Jahren 1376, 1384, 1399, 1405, 1412 w. gehören b, sone dern auch andere, zum Theil, wie die rigische Vormünderorde

d) S. noch überhaupt: (3. C. Schwart's) Bersuch einer Geschichte ber rigischen Stabtrechte, in F. C. Gabebusch's Bersuchen in
ber livianbischen Geschichtskunde. Bb. II. Sta. 3, und v. Bunge's
Beitrage S. 41 — 61.

e) Als neuestes Beispiel ber Anerkennung ift aufzuführen ber S. 12. vom 4. Marz 1832, worin eine Bestimmung bes rigischen Stabtrechts (B. II. Cap. 18. §. 12.) gegen ein russisches Geset aufrecht erhalten wirb.

f) Ueber das Recht ber Autonomie bes rigischen Rathes vergl. v. Bunge a. a. D. S. 42 fg. 53 fg. S. auch das rigische Stadtrecht B. I. §. 2. und das Corpus privil. Stephaneum v. 14. Jan. 1582.

g) Sie finden sich abgedruckt theils als Unhang zu ben Ausgaben bes beutigen rigischen Stadtrechts, theils in v. Bunge's Archiv Bb. IV. S. 182 — 209.

Nit. 2. Quellen. Abschn. 2. D. ber Stadtrechte. §. 19. 39 nung vom Jahre 1591, bas Privatrecht betreffende Statute<sup>h</sup>).

3) Als Subsidiarrecht erkennen die rigischen Statusten') selbst nur an: die gemeinen beschriebenen Kaiserlichen und Geistlichen Rechte, worunter das gemeine deutsche Recht, römisschen, deutschen und canonischen Ursprungs, zu verstehen ist. Uebrigens sind in Riga selbst manche Bestimmungen des schwedisschen Rechts recipirtk); und in den übrigen livländischen Städten hat dasselbe, begünstigt durch das Verhältnis des Hosgerichts, als höherer Instanz für die Stadtgerichte, — wiewohl mit Unzrecht!) — noch bedeutenderen Einsluß gewonnen. — Das rufsische Recht endlich gilt in den Städten in demselben Umfange, wie nach dem Landrechte.

### §. 19.

II. Quellen ber efthlanbischen Stadtrechte.

Unter ben esthländischen Städten hat 1) Reval bereits seit bem 13ten Jahrh. ben Gebrauch bes

h) B. II. Cap. 4: "Die Richtere sollen sich, in Fassung der Urtele diesem unserm Stadtrechte und Gewohnheiten gemaß verhalten; da aber die nicht zulangeten, sollen sie sich nach den gemeinen beschriebenen Rayserlichen und Geistlichen Rechten, im Urtheilen richten."

i) Ebenbas. Vergl. auch bas. B. II. Cap. 31, §. 4., und abgeand. Artikel B. II. Tit. 31. §. 14.

k) Sie find meift gesammelt in ben fog. abgeanberten Aretiteln bes rig. Rechts, welche ben angeführten Ausgaben ber Statuten angehangt finb. Bgl. auch noch v. Bunge in ben Erbrterungen. Bb. II. S. 139 fgg.

<sup>1)</sup> Bergt. Rietfen's Procesform §. 626 und in ber atteren Ausgabe vom 3. 1806. S. 357, Unm. 31.

m) Denn im Stadtrecht finden für die Unwendbarkeit einzelner ruffifcher Gefege diefelben Grunde, wie im Landrecht, ftatt. S. oben g. 12.

lubischen Rechts gehabt"), und zwar ift baselbst gegen= wartig die jungste b) Revision des lubischen Stadtrechts, wie sie im Jahre 1586 zu Stande gekommen ift, recipirt, und beren Gultigkeit unbestritten anerkannt '). Dieses, seit bem Jahre 1586 haufig, zulett Lubed, 1829. 4., befonders herausgegebene Stadtrecht besteht aus fechs Buchern, beren erftes bas Personen-, Kamilien = und Sachenrecht in 10, bas zweite bas Erbrecht in 3, bas britte das Obligationenrecht in 13, das vierte das peinliche Recht in 18, bas fünfte ben Proceß in 12, und bas fechste bas Seerecht in 5 Titeln enthalt d). Außer ben eigentlichen Statuten hat übrigens auch die hanfische Schiffsordnung vom 3. 1614, die lubische Seegerichtsprocegordnung vom 3. 1655 und die lubische Wechselordnung vom 3. 1662 in Reval Aufnahme gefunden. Alle diese in Reval geltenden Quellen des lubischen Rechts sind zufammengestellt in F. G. v. Bunge, die Quellen bes Mevaler Stadtrechts. Bd. I. (Dorpat 1844. 8.) S. 125-237. Uebrigens hat bas lubische Recht nur in ber eigentlichen Stadt Reval. fo wie in beren Borftabten und Patrimonialgebiet Gultigfeit.

a) Privit. Konigs Erich IV. Plogpennig v. Danemark vom 11. Mal 1248, und überhaupt v. Bunge's Beitrage ic. S. 38 fag.

b) Die alteren Redactionen bes lubischen Rechts sind zusammensgestellt in I. F. Hach, bas alte lubische Recht. Lubeck 1839. 8. und in v. Bunge's Quellen bes Revaler Stadtrechts Bb. I. S. 1—124. In letzterem Werke sind namentlich auch die von Lubeck nach Reval gessandten Texte des lubischen Rechts von den Jahren 1257 und 1282 absgebruckt.

c) Bergl. noch aus neuester 3.it bas Allerh. beståt. RRG, v. 10. October, S. u. vom 9. November 1829, wodurch eine einzelne Besstimmung des lübischen Rechts (B. I. Tit. 3. Art. 1) aufgehoben worden ist.

d) S. C. A. Pauder in ben Dorpater Jahrbb. Bb. I. S. 322 fgg. und über bas lubische Rocht überhaupt I. C. D. Dreyer's Einkeitung zur Kenntnis ber lübeckschen Verordnungen. Lübeck, 1769. 4., und Hach's oben Anm. b. angeführte Schrift.

nicht auch auf dem Dom und in der Domvorstadt, deren Einwohner dem esthländischen Landrechte unterworsen sind \*). In subsidium gilt zwar auch in Reval im Ganzen das gemeine deutsche Recht (), vom canonischen Recht sind jedoch nur einige wenige Bestimmungen recipirt (). Auch sind einzelne allgemeine schwedische Gesetze practisch geworden h). Die Unwendung des russischen Rechts steht unter denselben Regeln, wie im Landrecht. — Die einzelnen für die Stadt Reval speciell ertheilten Gesetze beziehen sich mehr auf das öffentliche, als auf das Privatrecht ().
Das Gewohnheitsrecht (k) endlich ist gleichfalls eine wichtige

e) Pauder a. a. D. S. 327.

f) Der "kaiserlichen Rechte" erwähnt zuerst das Privilegium Konigs Johann III. v. 11. Febr. 1570, und auch in der Capitulation
vom 29. Septbr. 1710 Art. 6. wird der Stadt "die Jurisdiction nach
allgemeinen kaiserlichen Rechten und tübischen Statuten in eriminalibus
et civilibus, in und außerhalb der Stadt, so weit die Gränzen sich erstrecken", zugestanden. Bergl. auch die Canzleiordnung des Revaler Raths
§. 8.: "Unser Syndicus soll — — mit Anmerkung unserer Stadt
Statuten, rechtlichen ehrbaren Gewohnheiten, der gemeinen beschriebenen
kaiserlichen Rechten, wie auch des heit. Reiche Constitutionen — —
seine Relation und Gutachten versassen."

g) Resolution des Raths v. 14. Febr. 1785. Wo in den Rechtsquellen vom gemeinen Recht die Rede ist, wird das canonische stets mit Stillschweigen übergangen, z. B. in der Canzleiordnung &. 8. (s. die vor. Unm.), in der Consistorialordnung Cap. 2. Urt. 1., Cap. 5. Urt. 6., Cap. 7. Urt. 1 u. 4. In der Obergerichtsordnung §. 16. wird der Perhorrescenzeid "ein contra privilegia et iarisdictionem huins civitatis e diametro streitendes, hieselbst nie recipirtes inventum iuris canonici" genannt.

h) Bgl. barüber bas unten (Unm. 1) angeführte Repertorium von Sarpe. Bb. 8. S. 258 — 261.

i) Eine Sammlung bieser singularen Gefete ift begonnen in ber erften Lieferung bes 2. Banbes von Bunge's Quellen bes Revaler Rechts. S. 90 fag.

k) Bgl. barüber befonders die Concordaten zwischen dem Rathe und ber großen Gilbe vom 27. Jan. 1672. Art. 44., unten §. 20. Anm. a. ueber Mevius' Commentar zum ibb. Recht s. unten §. 35.

Rechtsquelle<sup>1</sup>), und auch hier bilden die Ausslüsse der Autonosmie<sup>m</sup>) eine besondere Classe desselben, indem auch Reval eine mehrmals revidirte Bursprake hat n), desgleichen viele Statute des Rathes, namentlich auch eine Waisengerichts und Vormuns derordnung u. a. Was von diesen "Ordnungen des Revaler Raths" noch practisch ist, sindet man in Bunge's angeführster Sammlung Bb. I. S. 238—511.

2) Die Stadt Wesenberg erhielt schon früh dieselben Rechte wie Reval °), und es gilt daselbst seit jener Zeit das lübissche Recht P). — Auch in Hapfal ist durch das dieser Stadt verliehene lübische Recht q) der Gebrauch des rigischen Stadtrechts, dessen sie früher genoß r), ganz verdrängt worden. In beiden Städten kommt übrigens in subsidium das gemeine Recht in Uns

l) Ein treffliches Hulfsmittel zur Kenntniß ber Revaler Praxis bietet bas bei dem Rathe der Stadt handschriftlich ausbewahrte: Repertorium über die Privilegia, Confirmatoria, königlich schwebische Resolutiones, russisch kaiserliche ukasen, so weit selbige die Stadt Reval betreffen, Constitutiones, Protocolla publica et privata und Conceptucher
des Magistrats der kaiserl. Stadt Reval, die zum I. 1800 incl. (später
fortgesett bis 3. I. 1807), zusammengetragen von Carl Gottschalk harpe,
Consule litterato emerito. 14 Bbe, in 4.

m) Begrundet burch bas lub, Stabtrecht B. I. Tit. 1. Urt. 2.: "Bas Ein Rath statuiret und ordnet, foll unverbrüchlich gehalten wersten; wird von jemand barwiber gehandelt, ben hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkuhren zu strafen."

n) Pauder a. a. D. S. 329. Die alteren Rebactionen f. in v. Bunge's Archiv Bb. III. S. 83 fgg., bie neueren in ben Revaler Rechtsquellen Bb. I. S. 238 fgg.

o) v. Bunge's Beitrage G. 40 fg.

p) Pauder a. a. D. G. 326.

<sup>9)</sup> Kgl. schweb, Privilegien ber Stabt Hapsal v. 3, Sptbr. 1584 und v. 8. Mai 1594. Resolution bes Grafen M. G. be la Garbie vom 8. August 1665.

r) v. Bunge a. a. D. S. 57. und in seinem Archio für Geschichte ic. Bb. III. S. 264 fgg. Bb. IV. S. 21 fgg. Bgl. noch ebenbas. Bb. I. S. 10 fg.

Tit. 2. Duellen. Abschn. 2. D. ber Stabtrechte. f. 20. 43

wendung. Vom schwedischen und ruffischen Recht gilt für Besfenberg und Hapfal daffelbe wie fur Reval.

3) Die übrigen Städte Esthlands sind bem esthländischen Candrecht unterworfen's).

### §. 20.

Berhaltniß ber Quellen ber Stadtrechte zu einander.

Was das Verhältniß der städtischen Rechtsquellen untereinander betrifft, so lassen sich hier eher, als im Landrecht, feste Regeln aufstellen. Im Allgemeinen geht das einheimische und das statutarische Recht dem fremden Subsidiarrecht vor, und zwischen beiden steht das Gewohnheitsrecht. Bei den einheimischen Rechtsquellen hat die jüngere vor der älteren den Vorzug; das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile des gemeinen Rechts zu einander ist nach den im gemeinen Recht selbst angenommenen Grunosätzen zu beurtheilen. Insbesondere kann man folgende Reihensolge der einzelnen Gattungen von Rechtsquellen ausstellen. Allem Uebrigen geht vor:

- 1) das russische Recht, so weit es, nach §. 12., als hauptrechtliche Quelle zu betrachten ist.
- 2) die jeder einzelnen Stadt verliehenen oder für sie erlassenen besonderen Gesetze, Privilegien zc.
- 3) die statutarischen Rechte (in den Städten Livlands das ris gische, in den esthländischen bas lübische Recht).
- 4) bas Gewohnheitsrecht, und zwar hier zunächst die autonomischen Statute und Berordnungen a).

s) Pauder a. a. D.

a) Daß bas Gewohnheitsrecht ben Statuten nachstehen folle, scheint zwar aus bem rigischen Stabtrecht B. II. Cap. 4. (f. S. 18 Unm. h.) gesolgert werben zu muffen; inbessen burften in ben übrigen Stabten, außer Riga, da sie kein eigenes, sondern ein frembes recipirtes Stadt-

- 5) das gemeine deutsche Recht.
- 6) das allgemeine ruffische Reichsrecht, sofern es nicht schon hanptrechtliche Quelle ift.

## Dritter Abschnitt.

Von den Quellen der liv- und esthländischen Bauerrechte.

§. 21.

Begriff und Dbject bes Bauerrechte.

Seitdem die liv = und esthländischen Bauern aus der Leibeigenschaft in den Zustand der Freiheit übergetreten sind, bilden sie einen eigenen freien Stand, zu welchem jedes Individuum gehort, welches bei einer Bauergemeinde angeschrieben ista), und

recht haben, diefem doch die besondern Bewohnheiterechte, und die autonomischen Rormen jeder einzelnen Stadt vorzugiehen fein; und felbit in Riga wird, ba bas Stadtrecht nicht als beftatigtes Gefebuch angufeben ift, bas Recht bes Rathes, felbft berogirende autonomifche Statute (Senatus consulta) ju verfaffen, nicht in 3weifel gezogen. In Betreff Revals beißt es namentlich in ben Concordaten zwischen bem Rathe und ber großen Gilbe vom 27. Jan. 1672 Urt. 44: "Die litigirenbe Parten follen in allen und jeden Artifeln fowohl in Griminal = ale Civilfachen fich ficher auf bie lubifchen Statuta zu berufen haben, es mare bann, bag eine unverrudlich observirte Bewohnheit benenfelben contrar mare, ale welche billig ben Borrang vor ben beschriebenen Rechten bat; es foll aber berjenige, ber eine folche Gewohnheit fur fich allegiret und angiehet, biefetbe gebuhrlich ju probiren schulbig fein, es mare bann, daß sie dermaßen notorisch und bekannt, daß sie niemand widersprechen mochte; foll berowegen aus einem ober anderen Praeiudicato nicht alfofort eine consuetudo inferiret und gemacht werden, fondern bafern tunf: tig wiber die lubischen Rechte (barinnen in contrarium keine burchgehende, von vielen Sahren her ftets unverruckt observirte Bewohnheit alle: girt werben fann) gesprochen murbe, folche Senteng ipso iure null und nichtig fein."

a) Livl. BB. §. 47. 48. Eftht. BBB. §. 1. 2. 11.

Bit. 2. Quellen. Abidon. 3. D. ber Bauerrechte. f. 21. 45

fteben in dem Genuß eines eigenen fingularen Rechts, des Bauer= recht 6. Dem privatrechtlichen Theile beffelben find

- 1) in perfonlicher Sinficht unterworfen:
- a) alle Mitglieder der Bauergemeinde<sup>b</sup>), und zwar in Esthland ohne Unterschied, ob es eine Land- oder Stadtgemeinde ist<sup>c</sup>), während in Livland die zu den Stadtgemeinden angeschriebenen und in den Städten wohnenden Bauern dem Stadtrecht unterworsen sind <sup>d</sup>). Dagegen sind die Privatrechtsverhältnisse der auf dem Patrimonialgebiete der Städte ansässigen Bauern nach Bauerrecht zu beurtheilen, obschon die Patrimonialgüter der Stadt Riga unter der Gerichtsbarkeit der Stadt stehen<sup>e</sup>). Ueber die schwedischen Bauern in Esthland s. oben §. 4.
- b) die auf bem Lande wohnenden sog. freien Leute und zunfstigen Burger ), in Livland überhaupt alle steuerpflichtigen Landsbewohner, welche nicht Mitglieder einer Bauergemeinde sind, dessgleichen Ausländer niederen Standes, welche als Handwerker, Diener u. bergl. auf dem Lande leben 5).
- c) Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militars nieberen Ranges (Unterofficiere und Solbaten), die sich auf dem Lande niedergelassen).

b) Livi. BB. f. 351. Efthi. BBB. f. 94.

c) Esthi. BBB. §. 90., vergl. mit §. 89, 91 fgg.

d) Livi. BB. §. 60.

e) Ebendaf. und §. 202.

f) Allerh. beståt. Reicherathsgutachten vom 22. Juni 1823. Livi. Regierungspatent vom 20. Juli, esthl. Regierungspubl. vom 27. Juli 1823. Allerh. beståt. Reicherathsgutachten vom 7. Octbr. 1829, vergl. mit dem livi. Regierungspatent vom 21. April 1825. Die Bürger ber Stadt Reval machen übrigens eine Ausnahme. S. oben §. 17.

g) Prebloshenie bes Generalgouverneurs von Live, Efthe und Curland v. 31. Juli 1831. Livl. Regierungspatent v. 16. Febr. 1832.

h) Allerh, beftat. Reicherathegutachten vom 26. Sptbr. 1843. Efthi. Regierungepublicat v. 15. Novbr. 1843.

2) in binglicher Sinficht alle Bauerlandereien ober Bauergefinde, wenn fie Bauern zugehoren').

## §. 22.

Quellen bes Bauerrechte : 1) bes livlanbifchen.

Hauptquelle des livlandischen Bauerrechts ift die liv= landische Bauerverordnung, welche am 26. Marz 1819 Allerhochst bestätigt worden, und durch welche die früheren, bie Bauern betreffenden Gesetze außer Kraft gefett worden find 2). Sie gerfällt in brei Theile, beren erster (6. I - XV. und 1 — 46) von der Freilassung handelt, und nunmehr fast keine practische Gultigkeit mehr hat. Der zweite Theil (f. 47 - 203) enthalt die Verfassung, und der dritte (6. 204 - 598) bas Gefet. Dieser lettere Theil ift wieder in drei Bucher ab. getheilt, beren erftes bie Proceffordnung (f. 204 - 350), bas zweite das Privatrecht (b. 351 — 496), das dritte die Polizeiordnung (§. 497 - 598) umfaßt. Ausgaben: 1) in ber Senatsbruckerei ju St. Petersburg in ruffischer Sprache, 1819 fol. 2) ebendafelbst in deutscher Sprache, 1819. fol. 3) deutsch im Журналь Законодашельства на 1810 Г. Кн. І. Отд. 2,

i) Bgl. efthl. BBB. §. 510 fgg. G. unten §. 166.

a) N. U. vom 26. März 1819. In manchen Beziehungen waren bis zum I. 1845 noch practisch bie am 20. Februar 1804 Allerhöchst bestätigten Berordnungen, die Liviandischen Bauern bestreffend, und die am 28. Febr. 1809 gleichfalls Allerh. consirmirten Ergänzungsparagraphen zu benselben, durch welche Geses die Freilassung der liviandischen Bauern vorbereitet wurde. Bgl. die Allerbochst bestätigten Beschlässe bes liviandischen Landtags vom I. 1842. Die noch anwendbaren Bestimmungen dieser Berordnungen wurden neu herausgegeben unter dem Titel: Auszug aus den Bauerverordnungen von 1804 und 1809, die Frohnleistungen betreffend. Riga 1842. 8.

Спб. 1820. 8. 4) ruffisch und beutsch in der Полное Собраніе Законовь (f. §. 11.) Bd. 36. S. 542 — 734 b).

Von den nach Bestätigung der Bauerverordnung zur Erganzung oder Abänderung derselben erlassenen Gesetzen und obrigkeitlichen Vorschriften sind die wenigsten durch den Druck bekannt gemacht worden '; sie betreffen übrigens das Privatrecht nur wenig, mit Ausnahme der auch für das letztere sehr wichtigen am 23. Jan. 1845 Allerhöchst bestätigten "erganzenden Bestimmungen" in 77 §§.

In Fällen, wo bie privatrechtlichen Bestimmungen ber Bauerverordnung nicht zureichen, sollen das Herkommen, gute Gewohnheiten, die Landes- und allgemeinen Reichsgesetze zur Un- wendung kommen d).

## §. 23.

#### 2) Quellen bes efthlandischen Bauerrechts.

Die esthländische Bauerverordnung ist am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigt worden, und besteht aus der eigentzlichen Bauerverordnung, welche für den transitorischen Zustand galt, und gegenwärtig ohne practisches Interesse ist, und dem Bauergesethuche, durch welches alle auf die esthländischen Bauern sich beziehenden früheren Gesethe, sofern sie nicht durch die neue Berordnung ausdrücklich und namentlich bestätigt sind, außer Kraft geseth worden "). Das für den gegenwärtigen, desinitis

b) Ein "alphabetisches Sach = und Wortregister zur livlandischen Bauerverordnung von h. v. hage meister und G. F. v. Samson "erschien zu Dorpat 1821. 8.

c) G. unten §. 23 Unm. b.

d) Livl. BB. 6. 351.

a) N. u. vom 23. Mai 1816. Das altere Gefchuch fur bie efthe lanbischen Bauern, Allerhochst bestätigt am 27. August 1804, hat fast gar keine practische Bebeutung mehr.

tiven Zustand geltende Bauergesethuch zerfällt in 4 Bücher: 1) von der Bauerversassung (§. 1—93), 2) von dem Privatzrechte (§. 94—209), 3) die Polizeiordnung (§. 210—379) und 4) die Gerichtsordnung (§. 380—566), und zwei Unhänge (§. 567—590). Ausgaben: 1) russisch: beim Senat in St. Petersburg, 1816. fol. 2) deutsch: ebendas. 1816. fol. 3) deutsch: Reval (1816.) 4. 4) deutsch: in G. Ewers' und M. v. Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Russlands, Bd. I. (Dorpat, 1818. 8.) S. 461—660. 5) russisch und beutsch in der Полное Собраніе Законовь, Bd. 33. S. 670—849.

Die späteren Quellen bes efthlandischen Bauerrechts sind ebensowenig wie die des livlandischen vollständig gedruckt b).

In subsidium werden im Privatrecht angewendet das esthländische Ritter= und Candrecht und die übrigen in Esthland gels tenden Nechte, so weit dieselben nicht durch Allerhöchste Verord= nungen abgeändert sind.

# Vierter Abschuitt.

Von der Collision und der Anwendung der Gesetze, und von der Methode.

§. 24.

Collision ber Gefege : 1) ber verschiebenen Provincialgesete unter einanber.

Die verschiedenen in Liv = und Efthland geltenden Rechte, Canbrecht, Stadtrecht und Bauerrecht, find einander coordinirt,

b) Die durch das Allerhächst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 2. August 1829 angeordnete combinirte Redaction der Bauerverordnungen aller drei Offserprovinzen ist bisher nicht zu Stande gekommen. Bgl. die Rechtsgeschichte der Gesehemmission Th. III. S. 121.

c) Esthi. BGB. 6. 95.

und können baher nicht bas eine zur Erganzung bes andern angewendet werden. es fei denn solches ausdrücklich verordnet,
wie namentlich die subsidiare Anwendung des Landrechts im Bauerrecht (§. 22 und 23), oder burch die Praxis hergebracht,
wie die Anwendung des esthländischen Landrechts zur Aushülfe
(oder vielmehr nur zur Erklärung) des livlandischen (§. 15).

Hinsichtlich ber Anwendung der einzelnen Rechte entscheidet 1) in persönlicher Beziehung, namentlich in Hinsicht auf Rechts-sähigkeit und Status überhaupt, theils der Stand, theils das Domicil, nach den bereits früher (§. 4, 17 und 21) speciell angezgebenen Regeln. Dasselbe gilt 2) für Handlungen, falls sich nicht die Parteien bei einem Rechtsgeschäfte h, sofern dies, wie der Regel nach bei obligatorischen Berhältnissen, die durch Verztrag entstehen, gestattet iste), anderen bestimmten Gesehen unterworfen haben. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften zwischen Personen verschiedenen Standes muß im Zweisel angenommen wersden, daß sie sich dem Rechte des Orts unterworfen haben, wo das Rechtsgeschäft in Wirksamkeit treten soll, also dem resp. Stadtzrechte, wenn es in der Stadt, dem resp. Landrechte, wenn es auf

a) Bie z. B. v. Bubbenbrock (Samml. ber Gefete Bb. 11. S. 1041) annimmt; f. auch v. Samfon über Bunge's Recension S. 105 Unm.

b) Der Grundsat, daß in Beziehung auf die Form der Rechtegesschäfte zunächst die Gesetz des Orts zur Norm dienen, wo das Rechtsgesschäft zu Stande gekommen, ist im lub. StR. B. II. Tit. 1. Urt. 16 anerkannt. Bergl. C.B. Pauli's Abhandll. aus dem lübischen Rechte. Th. III. S. 219 fg. und J. Pauler in den Erdretrungen Bb. III. S. 244 fgg.

c) So ift z. B. in Livland die Ausstellung von Wechfeln nach ruffischem Wechselrecht sehr gewöhnlich (Nielsen's Processorm g. 69,
g. 460 Anm. Hezel in v. Bröcker's Jahrb. f. Rechtsgel. Bb. 1.
S. 176). In Reval ist dies ben Revaler Bürgern ausbrücklich verboten.
S. u. v. 12. Sptbr. 1805.

Ift ein Immobil Gegenstand bem Lande wirksam werden foll. bes Rechtsgeschäftes, fo entscheibet bas Recht ber belegenen Sache. Rechtsverhaltniffe zwischen Bauern und Personen abeligen Standes find stets nach Bauerrecht zu beurtheilen d), welches in Livland auch in allen Källen anzuwenden ift, wo Bauern es mit Litteraten und nicht topffteuerpflichtigen Perfonen zu thun haben"). If endlich 3) von Rechten an Immobilien bie Rebe, fo entscheiden Die Gesetze bes Dris, wo sie belegen sind'). Demnach werden Landauter und die Rechte an benfelben, ohne Rudficht auf ihre Befiger, wenn fie in Livland belegen find, nach livlandifchem. wenn in Efthland, nach efthlandischem Landrecht 8), ftabtische Grundstude nach bem localen Stadtrecht beurtheilt, immer ohne Rudficht auf ben Besiger und beffen Stand h). Dies gilt in Livland felbst bann, wenn Immobilien als Bestandtheile einer universitas iuris, 3. B. einer Erbichaft, erscheinen i), in Eftbland bagegen nur, sofern fie als einzelne Sachen in Betracht kommen. Bauerguter fieben unter bem Bauerrecht nur bann, wenn fie Personen aus dem Bauerstande gehorenk). - 4) Speciellere

d) Efthl. BGB. §. 380, 383, 436 fgg., 495, 507. Livl. BB. §. 251 Unm. 1 (f. die folg. Unm.). In diefer Gefegftelle ift allerdings nur vom Gerichtsstande die Rede; allein da barnach alle Sachen zwischen Ebelseuten und Bauern, auch wenn lettere Kläger sind, vor die Bauergerichte gehoren, so ist auch nicht zu zweiseln, daß sie nach dem Bauerrecht, als der für die Bauergerichte vorgeschriebenen Norm, entschieden werden müssen.

e) Livi. BB. §. 251 Unm. 1.: "Für ben Abet, bie Litteraten und nicht Kopffteuerpflichtige ift in Beziehung auf Alagen ber Bauergemeindes glieber bas Kreisgericht, in beffen Kreise biese Personen ihren festen Bohnsert haben, ber competente Gerichtsftanb."

f) S. oben §. 4 u. 17 (besonbers Unm. d.), und vergl. Rielfen a. a. D. §. 67. und v. Samfon a. a. D. S. 39.

g) Rgl. Refol, vom 23. August 1631. §. 11.

h) G. oben S. 4 u. 17, und v. Selmerfen's Abhandlungen Bief. II. S. 95 - 98.

i) G. unten 6. 361.

k) G. oben 6. 21.

Regeln für anderweite Collisionsfälle stellt bas Provincialrech nicht auf, baber man hier zu ben gemeinrechtlichen Grundsätzen seine Zuslucht nehmen muß !).

#### δ. 25.

2) Collifion ber Provincialgefege mit ben ruffischen Reichegefegen.

Die neuere rufsische Gesetzebung. hat die Frage über die Unwendbarkeit der sinnlandischen und polnischen Rechte, so wie der Particularrechte einzelner Provinzen des russischen Reichs auf Personen, die sich in jenen Landern und Provinzen nur einste weilen aushalten, so wie umgekehrt der allgemeinen russischen Reichsgesetze auf Finnlander, Polen und Provincialen, welche sich tempo-eu im Reiche besinden, zunächst zwar nur in Beziehung auf Erbschaftsfälle bonormirt, dabei aber zugleich auch einige allgemeine Bestimmungen aufgestellt, welche letztere hierher gehören. Diese allgemeinen Bestimmungen beruhen zunächst auf

c) In allen brei Gesehen ift ausbrudlich auch von Berfügungen unter Lebenben (RRG. v. 1840. §. 3., 1843. §. 3., 1844. §. 3.), so wie von Rechten und Berbinblichkeiten im Allgemeinen (bas. §. 2 u. 8.) bie Rebe.



l) S. Eichhorn's Gint. in bas beutsche Privatrecht 6. 34 - 37, und besonders B. Schaeffner, Entwidelung bes internationalen Privatrechts. Fref. a. M. 1841. 8.

a) Zundchst bestimmte ein Allerh, består, RRG. v. 3. April (S. U. v. 30. April) 1840 über Collissonsfälle zwischen ben Reichs zund Prozvincialgesetzen, sodann ein RRG, v. 8. April (S. U. v. 4. Mai) 1843 über die Collision ber russischen und finnländischen, endlich ein RRG. v. 5. Juli (3. August) 1844 ber russischen und polnischen Gesetze. Alle brei Gesetze beruhen im Wesentlichen auf durchaus gleichen Principien; im Einzelnen aber enthalten die beiben letzteren genauere Bestimmungen, und da in denselben auch auf die mit besonderen Rechten versetzenen Provinzen des Reichs Rücksicht genommen wird, so durfen sie ohne Zweisel auch in Beziehung auf das erste Gesetz vom I. 1840 als correctorische Gesetz anz gesehen werden. Bal. oben §. 4 Anm. f.

b) Die speciell auf Erbichaftsfalle fich beziehenben Bestimmungen geboren in bas Erbrecht. G. unten bas funfte Buch.

dem Unterschiede zwischen Mobilien und Immobilien, und auf dem Grundsaße, daß letztere — die Immobilien — stets nach den Geseschen des Orts, wo sie belegen sind, zu beurtheilen seien al. In Betress des beweglichen Vermögens einer Person sollen die Gesetze ihres Domicils entscheiden eines Geburtsortes ). Die Gessetze ihres Domicils entscheiden eines Geburtsortes ). Die Gessetze besjenigen Orts dagegen, wo jemand sich nur temporell aufshält, haben auf seine Rechtsverhältnisse keine Unwendung ); selbst wenn sich solche Personen als Beamte im Dienst in einer mit bessonderen Rechten versehenen Provinz aushalten, so ändert dies nicht ihre Rechte und Verbindlichkeiten (in privatrechtlicher Besiehung), wenn sie nicht ausdrücklich ihre Ubsicht erklärt haben, sich beständig in einer solchen Provinz niederlassen zu wollen, oder wenn nicht nach dem Provincialrecht ihr Dienst als sörmliche Niederlassung angesehen wird h).

§. 26.

Unwendung ber Befete.

hinfichtlich ber Unwendung ber Gefete ift zu ber merten:

i

d) RRG, v. 1840. §. 10, v. 1843 und 1844. §. 9.

e) Alle drei Gefege in §. 1.

f) RRG, v. 1843. §. 8. und v. 1844. §. 8. Dies muß wohl gegenwärtig auch für Liv- und Efthland gelten (f. oben Unm. a.), während das RRG. v. 1840 für diesen Fall die Geltung der allgemeinen Reichsgeseße anordnete. S. auch oben §. 4 Unm. f.

g) Alle drei Gefege f. 1. vergl. mit f. 2.

h) RRG. v 1840. §. 2. Die beiden jungeren Gesche §. 2. drucken ben Ausnahmsfall anders, und zwar so aus: "wenn sie sich nicht auf immer an dem Orte ihres Dienstes, mit allen Rechten, die ihrem Stande an diesem Orte zugerignet sind, niedergelossen haben, oder wenn nicht nach den Particulargesehen ihr Dienst als formliche Niederlassung in der Provinz angessehen wird."

- 1) baß bie Auslegung ber Gefete jebesmal nach ben Grundfagen berjenigen Gefetgebung geschehen muß, welcher bas zu interpretirende Gefet angehort\*).
- 2) Die analoge Unwendung der Gesetz ist zwar nicht ausgeschlossen, darf jedoch nur dann eintreten, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen schweigen ); bei der russischen Gesetzgebung erscheint sie übrigens, wegen der strengeren Interpretationsgrundzsätze derfelben, unzulässig.
- 3) Die Unwendung ber Critif ift, besonders bei den Rechtsquellen aus der angestammten Periode, von denen es keine authentischen Terte giebt, unerläßlich.
- 4) Auf Billigkeit soll zwar der Richter Rucksicht nehemen"), jedoch durfte sie jedenfalls nicht so weit gehen, daß sie mit Zwangsgesegen in Widerspruch gerath<sup>4</sup>).
- 5) Die richterliche Willkur ist ganz ausgeschlossen. Es wird den Richtern ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie in ihren Urtheilen, wenn solche ähnliche Sachen oder Fälle betreffen, sich gleich sein und nicht variiren sollen"). Das Urbitriren wird ihnen ausdrücklich untersagt: sie sollen sich an das Geset halten, und willkurliche Meinungen der Richter sind kein Geset.

a) F. G. v. Bunge: Wie und nach welchen Regeln muffen die in Livland geltenben Gefete interpretirt werben? Dorpat 1822. 8. und in ben Erdeterungen Bb. II. S. 323. Ueber die Auslegung bes lubifchen Stadtrechts vgl. Pauli's Abhandll. Bb. III. S. 430 fag.

b) Bergl. v. Bunge a. a. D. S. 17, 24.

c) Richterregein 6. 9, 17.

d) Kgl. Strafordnung vom 18. Mai 1653. §. 6. Kgl. Brief vom 4. April 1674 und vom 29. Marz 1699.

e) Rgl. Brief vom 21. Januar 1696.

f) Kgl. Resol, vom 17. September 1668. §. 6, vom 10. December 1672. §. 6. Kgl. Brief vom 4. April 1674, vom 14. Novbr. 1684, und vom 20. December 1698 (an das livl. Hofgericht). Not. b. pag. 325. Not. c. pag. 394 &C.

§. 27.

Methobe.

Bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des liv: und esthe ländischen Privatrechts mussen eigentlich die verschiedenen Rechte beider Provinzen, jedes für sich und abgesondert behandelt wers den, weil jedes derselben ein in sich abgeschlossenes selbstständiges Ganzes bildet, und sie einander coordinirt sind. Allein bei der Kürze der Darstellung, welche in einem Lehrbuche beobachtet wers den muß, ist eine durchgängige strenge Scheidung nicht aussühre dar, und kann bloß da stattsinden, wo die Reichhaltigkeit und insbesondere der verschiedene Geist der Quellen eines jeden dieser Rechte nothwendig eine abgesonderte Behandlung erheischt. Uedrigens beschränkt sich dieses Lehrbuch bloß auf die Darstellung der in den einheimischen, hauptrechtlichen Quellen enthaltenen Bestimmungen; die Subsidiarrechte kommen nur insofern in Betracht, als von ihrer Unwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in einzelnen Fällen die Rede ist.

Bei der Art und Weise, wie sich besonders das heutige livländische Landrecht gestaltet hat, und weil es großentheils noch auf Rechtsquellen aus der angestammten Periode beruht, ist eine historische Entwickelung der einzelnen Institute, als Einleitung in die Darlegung des practischen Rechts, unerlässlich. Am wenigsten bedarf dagegen das Bauerrecht einer solchen historischen Behandlung, da dasselbe — wiewohl sich manche Verhältnisse des älteren Rechts in der Praris erhalten haben — auf einer selbstständigen, von dem älteren Recht meist unabhängigen, neueren Gesetzebung beruht.

a) v. Bunge über ben Rechtezustand ic. S. 1 fgg. 21 fgg. 41.

b) S. auch oben &. 2 Unm. a.

# Pritter Citel.

Hulfsmittel und Litteratur.

§. 28.

I. Sulfemittel. 1) ueberhaupt.

Die Hulfsmittel bes provinciellen Privatrechts sind theils bemfelben eigenthumlich, theils mit dem deutschen Privatrecht gemein. Die Aufzählung der letteren kann hier um so mehr übergangen werden, als sich eine solche in den neueren Lehrbuchern des gemeinen deutschen Privatrechts sindet, so daß es hier genüzgen rag, auf die besten dieser Lehrbucher hinzuweisen:

C. F. Eichhorn's Einleitung in bas beutsche Privatrecht. Vierte Ausgabe. Gottingen, 1836. 8. C. J. A. Mittermaier's Grunbsche bes gemeinen beutschen Privatrechts. Sechste Ausgabe. Regensburg, 1842 u. 43. 2 Bbe. 8. R. Maurenbre cher's Lehrbuch bes heutigen gemeinen beutschen Rechts. Bonn, 1834. 8. Iweite Bearb. Bb. 1. Ebenbas. 1840. 8. G. Phillips, Grundsätz bes gemeinen beutschen Privatrechts. Iweite Aust. Berlin 1838. 8. C. W. Wolff, Lehrbuch bes gemeinen beutschen Privatrechts. Bb. 1. Gottingen 1843. 8.

C. F. Gichhorn's beutsche Staats : und Rechtsgeschichte. Funfte Ausg. Gottingen, 1843 u. 44. 4 Bbe. 8.

§. 29.

2) Geschichtliche Sulfemittel.

Dahin gehört

1) die Geschichte Liv: und Esthlands überhaupt.

ueber die Litteratur derselben s. (E. K. Gabebusch's) Abhandlung
von liviandischen Geschichtschreibern. Riga, 1772. 8. und E.
E. Napieresty's fortgesette Abhandlung von liviandischen Geschichtschreibern. Mitau 1824. 8. — Chronikensammlung: Monumenta Livoniae antiquae. Riga, Dorp., Lpz. 1835 fgg. Bis jest 5 Bande. 4. — urkundensammlungen: M. Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniae. T. II., in quo — Livoniae —

— Curlandiae et Semigalliae res continentur. Vilnae 1759. sol. Ein esthlandisch reval'sches Diplomatar wird in Kurzem von F. G. v.

Bunge und B. Arndt herausgegeben werben. S. auch (C. E. Napiersky) Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae. Riga u. Dorpat 1833. 2 Bde. fol. — An einer tuchetigen Darstellung ber Geschichte Live und Esthands sehlt es noch ganz; unter ben vorhaubenen Geschichte Live und Esthands sehlt es noch ganz; unter ben vorhaubenen Geschichte werken sind noch am brauchbarsten: E. E. G abebusch is liviandische Zahrbücher. 4 Thie. in 9 Banden. Riga 1770—1783. 8., und g. v. 3 ann au's Geschichte von Liefe und, Esthland. 2 Thie. Riga, 1793 u. 96. 8., auch in U. B. Hupel's neuen nord. Miscellancen Std. 3 u. 4., und 15 u. 16.

2) die liv = und esthlandische Rechtsgeschichte.

R. Menii hiftorifcher Probromus bes livlandifchen Rechtens und Regimente. Dorpat (1633) 4. (Sehr unbedeutenb.) 3. 8. M uthel's liviandische Rechtegeschichte; ein handschriftliches, der Dorpater Univerfis tate-Bibliothek geboriges, fehr ausführliches Collegienheft über bie außere Rechtegeschichte, in 7 Quartbanben. - R. v. Belmerfen's Beschichte des liviandischen Abelerechte bis zum 3. 1561. Dorpat und Leipzig, 1836. 8. — Ein Theil ber provinciellen Rechtsgeschichte ift neuerbings (ale Ginteitung in ben gu erwartenden baltischen Cober [6. 11.]) in ber zweiten Abtheilung der eigenen Cangtei Gr. Kaiferlichen Majestat (vom Baron v. Rahben und Grafen von Sievers) bearbeitet, und (zu St. Petersburg 1845) in brei Banbchen in 8. unter nachstehenden Titeln erschienen: Историческія свідівнія объ основаніяхъ и ходъ мъсшнаго законодашельства губерній оствейскихъ (lebersicht ber politischen und ber Ясфівация (фіффератра в Введеніе къ первой части свода мъсшныхъ узаконеній губерній остзейскихъ. обозръніе началь и постепеннаго развиція м'вецныхъ въ остзейскомъ крав учрожденій (Befchichte der Verfaffung und Berwaltung); 3) Введеніе ковшорой часши свода м'ясшных у узаконеній губерніи остзейскихъ: обозръне постепеннаго установленія правъ состояній въ остзейскомъ краж (Entwidelung der Standesver: haltniffe). Eine deutsche Ueberschung biefes Werkes burch G. v. Bre= vern fteht zu erwarten. - S. auch noch D. Fabri Formulare procuratorum, Proces unde Rechtes Ordeninge, rechter Art und Wise der Ridderrechte in Lifflande etc. Erste Musg. v. 3. 1539. Zweite, beforat von B. Delriche, hinter beffen Gbition bes rig. Stabtrechts und livl. Ritterrechts. (Bremen 1773. 4.) S. 153 fgg.

3) Geographie und Statistif Esth: und Livlands.

U. B. Supel's topographische Nachrichten von Lief = und Eth = land. 3 Thle. Riga 1774—82. 8., nebst beffen gegenwartiger Berfassung ber Rigischen und Revalschen Statthalterschaft. Riga, 1789. 8. B. C. Friebe's physisch = beonomische und statistische Bemerkungen

über Lief = und Esthland. Riga, 1794. 8. H. v. Bi enenstamm's geographischer Abriß der drei deutschen Oftseeprovinzen Rußlands. Riga, 1826. 8. 3. G. Kohl, die deutscherussischen Oftseeprovinzen oder Nasturs und Wölkerleben in Gurs, Livs und Esthland. Dresden und Leipzig. 1841. 2 Bde. 8., vergl. mit der Recension (von X. Huech) in v. Bunge's Inland. Jahrg. 1841. No. 40—45. — P. X. F. L. Possfart, die russischen Oftseeprovinzen Gurland, Livland und Esthland, nach ihren geographischen, statistischen und übrigen Berhaltnissen. Bis jest 2 Bande. Stuttgart, 1843 u. 1846. 8. — X. W. Huech's ökonom. Handbuch für Lief = und Ehstland. 2 The. Riga, 1796. 8. (X. Huech) Darstellung der landwirthschaftlichen Berhaltnisse in Esthz, Livs und Eursland. Leipz. 1845. 8.

#### δ. 30.

#### 3) Sprachliche Bulfsmittel.

Bum Verständniß der Rechtsquellen, welche in lateinischer, hoch = und niederdeutscher, polnischer, schwedischer und ruffischer Sprache abgefaßt sind, führen, außer ben allgemeinen Worter= büchern, insbesondere:

G. Oelrich's Glossarium ad Statuta Rigensia antiqua, ut et ad ius equestre Archiepiscopatus Rigensis, vulgo Ridderrecht dictum, hinter bessen Ausgabe ber genannten Rechtsbucher. Bremen, 1773. 4., und (I. E. Broge) Bemerkungen über etliche in lieflandisschen Urkunden und historischen Nachrichten vorkommende, zum Theil schon unbekannt gewordene Ausbrücke, in Hupel's neuen nord. Miscell. Std. 11, S. 381 fgg. Std. 15, S. 544 fgg. Std. 17, S. 140 fgg.

#### **8.** 31.

# 4) Juridifche Bulfemittel.

Dahin gehoren:

- 1) die anderweiten, übrigens bis jest noch wenig bearbeisteten Zweige des livs und esthlandisch en Rechts, insbesondere
- a) bas offentliche Recht; Polizei= und Crimi= nalrecht; Sanbelsrecht.

- R. G. v. Bunge's Ginleitung in bas liv-, efth: und curlandifche offentliche Recht. Dorpat, 1837. 8. C. g. Baron Schouls von Afcheraben turggefaßte Abbildung bes livlandifchen Staatsrechts; Sandschrift im livland. Ritterschaftsarchiv zu Riga. Campenhaufen's lieflandisches Magazin ober Sammlung publis ciftisch = ftatiftischer Materialien zur Renntnig ber Berfaffung und Sta= tiftit von Liefland. Ih. I. Gotha, 1803. 8. Dazu gebort: (3. G. v. Bubbenbrod's) Beitrag gur Renntnig ber Provincialverfaf: funa bes Bergogthums Livland. St. Petersburg, 1804. 8. - C. S. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß ber Polizeigesetze und anderer Berordnungen fur Liv = und Eftbland 2 Thie. Dorpat 1794 und C. G. Conntag, bie Polizei fur Livland. Erfte Balfte. Riga, 1821. 8. — J. E. Muthel's Sandbuch ber livlanbischen Criminalrechtslehre. Nach beffen Tobe herausgegeben von g. G. v. Abth. 1. Dorpat, 1827. 8. - F. G. v. Bunge's Darftellung bes ruffifchen Sanbelerechte, mit Ructficht auf bie beutschen Oftfeeprovingen. Riga, 1829. 8.
  - b) Der Civilproceg.
- E. D. Rielfen's Procefform in Liefland. Dorpat, 1806. 8. Reue Ausg. Daf. 1825. 8. (B. Bezel's) Grundlinien bes orbentl. livianbischen Givilprocesses. Riga, 1812. 8. A. E. Camsbecq's Anleitung zum orbentl. gerichtlichen Berfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Liefland. Dorpat, 1824. 8. R. J. E. Camsfon von himmelstiern's Institutionen bes livianbischen Prosesses. 2 The. Riga, 1824. 8.
- 2) die Rechte verwandter Staaten und Banber, insbesondere
  - a) beutsches Recht. S. oben §. 28.
  - h) curlandifches Recht.
  - F. G. v. Bunge's Grundris des curland. und pittenschen Privatrechte. Dorpat, 1825. 8. Statuta Curlandica s. iura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae v. J. 1617 (in C. Nettelbladt, Fasciculus rerum Curland. Rost. 1729. 4., in M. Dogiel's Codex diplom. Regni Poloniae T. V. p. 368, und in Ziegenhorn's Staatsrecht. Beil. Nr. 105; auch besonders herausgegeben von H. E. Birkel. Mitau, 1804. 8.); Gesetz und Statuten des piltenschen Kreises (in C. Nettelbladt, Anecdota Curlandiae. Greisswalde und Leipzig, 1736. 4., und besonders herausgegeben von Emm. v. Mirbach. Mitau (1767) 8.) G. C. Biegenhorn's Staatsenecht der Herzogthumer Curland und Seme

gallen. Königsberg, 1771. fol. und Busche bagu, Frankfurt, 1776. fol. — Instructorium bes curlanbischen Processes, herausgeg. von C. v. Rumme t. Dorpat, 1844. 8.

- c) schwedisches Recht, besonders des 17. Jahrhuns derts.
  - J. Wilde's Sweriges beskrifna Lagars Grund, Art och Uprinnelse, samt Older etc. Stockholm, 1736. 4. I. Stiernhööck de iure Sueonum et Gothorum vetusto. Holmiae, 1672. 4. J. J. Nordström's Bidrag till den Svenska Samhälls-Författningens Historia. Helsingfors, 1839. 2 286. 8. I. Loccen il synopsis iuris privati ad Leges Suecanas accommodata. Gothob. 1673. 8. S. úbethaupt C. G. Warmholz Bibliotheca historica Sveo-Gothica. T. XIV. Upsala, 1817. 8.
  - d) ruffifches Recht.
  - S. ben oben §. 11. angeführten Swob. Ueber bie altere Litteratur: F. G. v. Bunge's Kersuch einer Geschichte bes Stubiums und ber Litteratur bes russischen Rechts und ber Rechtswissenschaft in Rusland überhaupt, in G. J. U. Mittermaier's und G. S. Jaharia's Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzebung des Auslandes. Bb. II. S. 440—464. und Bb. III. S. 97—136. Gin neueres, nach dem Swod bearbeitetes Lehrbuch des russischen Privatzrechts ist: Начертаніе Россійскаго гражданскаго права, составл. А. Краникфельдомъ. Спб. 1843. 8.

# §. 32.

11. Litteratur. Gefchichte ber Bearbeitung ber provinciellen Privatrechte.

Das rege Rechtsteben in Liv = und Esthland im 15. und 16. Sahrhundert, von welchem die Bearbeitung so vieler Rechts = buch er a) ein sicheres Zeugniß giebt, erlosch, wie es scheint, fast

a) S. oben §. 5. Auch außer den bort angeführten Rechtsbüchern giebt es manche hierher gehörige noch ungedruckte Privatarbeiten, besons bers über das Lehnrecht. S. z. B. Sch wart in hupel's neuen nord. Miscell. Std. 5 u. 6. S. 164 fg. und I. Paucker's Ausgabe der Lehn sund Ritterrechte. Gben so können hierher gerechnet werden die beis ben alteren Bearbeitungen des rigischen Stadtrechts, die verschiedenen Bauerrechte (v. Bunge's Beiträge zur Kunde der R. Q. S. 33 fgs.,

gang, als besonders Livland dem harten Drucke ber Polenherrschaft feit ber zweiten Balfte bes 16. Jahrhunderts unterlag. Much lebte es im Ganzen wenig auf während ber schwedischen Regierung, und insbesondere finden wir, baß feit bem immer größeren Eindringen des romischen Rechts, Die Provincialrechte immer mehr vernachläffigt wurden. Muf ben Universitaten gu Dorpat und Pernau, welche bie fcmebifchen Berricher grundeten, scheint bas liv- und efthlandische Recht gar keines besonderen Studiums gewürdigt worden zu fein; jedenfalls mar keine eigene Professur ben Provincialrechten gewihmet ). 3mar waren die Ritterschaften, wie die Stadte, befonders Riga, fur Bu= fammenftellung von gand = und Stadtrechten bemuht, wodurch allerdings nicht wenig zur Aufrechterhaltung bes vaterlandischen Rechts geleiftet ward '; an eine wissenschaftliche Bear beitung bes Materials murbe aber fast gar nicht gedacht, wenigftens ift bes nachmaligen rigifchen Rathsherrn Bruno Sanenfelbt (+ 1710) im Ganzen durftige Bergleichung bes rigischen Stadtrechts mit bem gemeinen Recht d) bas einzige Berk-

<sup>37</sup> fgg.), das oben §. 29. S. 56. angeführte Werk von D. Fabri, und ein anderes bemfelben verwandtes, welches noch ungedruckt ift.

b) Bergl. H. E. G. Bacmeister's Nachrichten von den ehes maligen Universitäten zu Dorpat und Pernau, in G. F. Müller's Sammlung rufsischer Geschichte. Bb. IX. Std. 2 u. 3. St. Petersburg, 1764. 8. Aus den dasethft S. 208 u. 210 gelieferten Auszügen aus den Pralectionscatalogen der Universität Pernau in den Jahren 1707 und 1708 ersieht man zwar, daß der Professor. Ausen wortschungen über "leges provinciales" gehalten hat, worunter jedoch wohl schwerlich das tiv und esthländische Provincialrecht, sondern ohne Zweisel das schwedische Landrecht, welchem dazumal jene lateinische Benennung beigelegt wurde, zu verstehen ist.

c) S. oben §. 6 Unm. a. §. 10, nebst Unm. b. §. 18.

d) Collatio iuris statutarii Rigensis cum iure communi, ad methodum institutionum imperialium. (Praeside Sam. Stryckio.) Francof. ad Viadrum 1684. 4.; auch in Sam. Stryckii Dissertatt.

chen, welches sich aus jener Zeit, als hierher gehörig, ausweisen läßt. — Die schwedische Guterreduction mit ihren Folgen, die so stark in die Privatverhaltnisse bes liv = und esthländischen Abels eingriffen, gab zu ein Paar Schriften über das Landguter = und Lehnrecht, von dem Landrath D. C. v. Richter u. U. "), Bersanlassung; aber erst in den letten Decennien des vorigen Jahrhunderts machten sich einige Manner, namentlich die beiden Burgermeister Johann Christoph Schwart von Riga! und Friedrich Conrad Gabebusch von Dorpats) um die Wissenschaft des vaterländischen Rechts verdient. Besonders legte der erstere durch seine gediegenen rechtshistorischen Schriften einen tresslichen Grund sur weitere Forschungen; von den Schriften des letzteren, eines unermüdeten Sammlers, gehört die Bearzbeitung des livländischen gesetzlichen Erbfolgerechts hierher h).

#### §. 33.

Fortsehung. Borlesungen über bie Provincialrechte auf ber Universität Dorpat feit bem Jahre 1802.

Bei der Wiederherstellung der Universität Dorpat am Ende des vorigen Sahrhunderts sollte Unfangs in der juristischen Facultät auch eine "Professur der in den Gouver-

iurid. Lips. 1723. 4. Vol. V. pag. 739 sqq. und Francof. ad Viadr. 1744. fol. Vol. V. pag. 321 — 373. Db Hanenfeld ober Struck Berfaffer ber Schrift ift, bleibt bahingestellt.

e) Gesammelt in Supel's norb. Miscell. Stet. 22 u. 23. S. 133 fgg. S. unten B. IV. Abth. 1. Ait. 1.

f) Geb. zu Riga am 19. Sanuar 1722, geft. ebenbaf. am 7. Novbr. 1804. S. v. Rede's u. Rapierety's Schriftsteller-Lexicon. Bb. IV. S. 160 fgg.

g) Geb. auf ber Infel Rugen am 29 Januar 1719, geft. zu Dorspat am 9. Juli 1788. S. v. Recke a. a. D. Bb. II. S. 1 fgg.

h) In feinen Berfuchen in ber livland. Geschichtskunde und Rechtsgelehrfamkeit. 26. 1. in 6, 26. II. in 3 Studen. Riga, 1779—84. 8.

nements an der Oftsee geltenden Provincials wie auch der russischen Rechte" errichtet werden a). In dem bald darauf erschienenen neuen Statut der Dorpater Universität ward jedoch ein besonderer Lehrstuhl für das "livländische Provinscialrecht und die practische Rechtsgelehrsamkeit" angeordnet, und ein anderer "für das esth» und sinnländische Provincialrecht" b); in dem neuesten Universitätsstatut endlich ist das liv», esth» und curländische Recht abermals vereint einer Prosessur zugetheilt worden "). Seit dieser Zeit wurden verschiedene Zweige der Provincialrechte, und namentlich auch das Privatrecht, in öffentslichen Borlesungen behandelt. Von den gedachten Lehrsstühlen nahmen 1) den des livländischen Rechts und der practischen Rechtsgelehrsamkeit nach einander ein: J. L. Müsthel von 1802 — 1812 d), E. S. Etelher von 1815 —

a) Allerh. beståt. Plan ber in Dorpat zu errichtenden Universität vom 4. Mai 1799. §. 81.

b) Allerh. bestat. Statut der Universität vom 15. September 1803. §. 84.

c) Allerh. beftat. Statut ber Univers. vom 4. Juni 1820. 6. 74.

d) Geb. zu Segwegen in Livland am 20. Febr. 1763, geft. zu Dorpat am 24. Mai 1812. (3. F. v. Rede's und C. E. Napiers: En's Schriftsteller: und Gelehrtenlericon Bb. III. G. 291 fgg.) Er hielt Bortrage über bie Geschichte bes livlanbifden Rechts, über bas lip: land, Criminalrecht, und einen Theil bes livland. Privatrechte. mit vielem Fleiß gearbeiteten Collegienhefte (in Allem 30 mehr ober minber ftarte Quartbande) taufte nach feinem Tobe die Dorpater Universis tatebibliothet an fich, nachdem der Plan gur Berausgabe eines Theile berfelben durch 3. G. v. Bubbenbrodt (f. beffen Untunbigung, Riga, 1817. 8.) gescheitert war. - Muthel's Borlesungen über bas livlandische Recht waren ohne Zweifel die grundlichsten, die auf der Universis tat Dorpat über bas Provincialrecht gehalten worden find; jedoch waren feine Arbeiten nach einem ju weiten Plane angelegt. Bom Privatrecht, bei beffen Darftellung er bas liplanbifche mit bem gemeinen Rechte verband, hat er baber nur einen febr fleinen Theil, wiewohl febr ausführ= lich, bearbeitet, namlich : bas von ihm fog. "Golitarrecht" (bie Lehre von

1817°), J. G. Neumann von 1818—1819 und Eurt Stever von 1819—1820'); 2) die Professur des esth = und sinnländischen Rechts haben bekleidet: C. D. Rosenmüller von 1803—1805°) und C. H. Köchy von 1805—1817°); 3) Die Professur der vereinten Provincialrechte F. G. von Bunge von 1831 bis 1842, früher — seit 1823 — Privatdocent'). Uußerdem hielten über das liv = und esthländische Recht Vorlesungen die Professoren C. F. Meyer von 1802—1817°), C. G.

ben Status naturales et civiles, in zwei starken Quartbanden) und einen Theil des Cherechts (3 Bande in 4., als erste Abtheilung des "Gesellsschaftsrechts"). Rur die (dußere) Rechtsgeschichte (S. oben §. 29), und das livlandische Criminalrecht (in drei Quartbanden, s. oben §. 31) sind von ihm vollendet worden.

e) Geb. zu Salzwebel am 16. Febr. n. St. 1758, gest. zu Berlin am 8. Oethr. 1831 (v. Recke u. Napiersky a. a. D. Bd. IV. S. 278 fg. und neuer Nekrolog ber Deutschen. Jahrg. IX. S. 892 fg.) Das livlandische Recht berücksichtigte er theils bei seinen gemeinrechtlichen Borzträgen, theils las er insbesondere über livlandisches Personenrecht, Sachenzecht und Erbrecht. Die von ihm vorhandenen Collegienheste sind ziemzlich bürstig.

f) Reiner von beiben hat in der furgen Zeit, in welcher fie die Prosfesfur des livlandischen Rechts bekleibeten, Bortrage über bas Provincials recht gehalten.

g) Er hielt eregetische Vorlesungen über bas esthländische Ritter = und Landrecht und über das lübische Recht. Seine Leistungen waren wenig bes deutend. Geb. im Jahre 1762, gest. zu Wesenberg am 15. April 1823.

h) Geb. zu Schliestebt, unweit Braunschweig, am 24. April 1769, gest. zu Braunschweig am 18. August 1828. (Neuer Nekrolog ber Deutsschen Jahrg. VI. S. 651 fgg.) Seine academischen Vorträge, so weit sie die Provincialrechte betrafen, beschränkten sich auch auf die Erläuterung bes esthländischen Ritter = und Landrechts und auf das lübische Recht.

i) Geb. zu Kiew am 1. Marz 1802. Seine Vorlesungen umfaßten die liv =, efth = und curlandische außere und innere Rechtsgeschichte, die Pri=vatrechte und das dffentliche Recht aller drei Provinzen.

k) Geb. im hannoverschen 1757, gest. am 27. November 1817. (Rede und Rapiersky Bb. III. S. 221.) Er las eine Ginleitung in die Quellen bes livlanbischen Privatrechts.

von Dabelow von 1819 — 1830<sup>1</sup>), F. Lampe von 1813 — 1823<sup>m</sup>) und seit 1825 E. G. von Brocker<sup>n</sup>), und die Privatdocenten B. Hezel von 1812 — 1815°), B. F. C. von Dittmar von 1818 — 1819<sup>p</sup>) und von C. C. L. von Rummel seit 1841<sup>q</sup>). Seit einigen Jahren sind die Provincialrechte auch Gegenstand academischer Vorträge<sup>r</sup>) auf den meissten übrigen Universitäten des Reichs geworden, wo sie in der Regel mit den resp. Disciplinen des russischen Rechts verbunden geslehrt werden. Dergleichen Vorlesungen sinden sich in den

<sup>1)</sup> Geb. zu Reubuchom am 19. Juli n. St. 1768, geft. am 28. April 1830 (Zeitgenoffen 3te Reihe, 28b. 4.). Er hielt eine einleitende Borlefung über die Provincialrechte (Uebersicht ber Berfassungs : und Rechtsquellen: geschichte).

m) Geb. zu Dresben 1781, geft. am 11. August 1823 (Re ce und Rapierefty Bb. III. S. 11). Seine provincialrechtlichen Bortrage umfaßten, außer bem curlandischen Recht, die livlandische Rechtsgeschichte und bas livland. Privatrecht (Beibes nur aus Muthel's Besten geschöpft), und eine Einleitung in die Quellen bes esthländischen Rechts.

n) Geb. zu Riga am 18. Novbr. 1784. Bon seinen academischen Borträgen gehören hierher die über die Berfassung und Berwaltung ber Oftseeprovinzen, bas provincielle Criminalrecht, den provinciellen Proces, die rigischen Stadtrechte.

o) Geb. zu Gießen am 9. August 1786, gest. zu Dorpat am 25. October 1832 (v. Recke und Napiersty Bb. 11. S. 279). Er las über livländisches Privats, Eriminals und bffentliches Recht und livländisschen Civilproces. Seine Dictate, namentlich über bas Privatrecht, waren ziemtich burftig und nachlässig gearbeitet.

p) Geb. zu Pernau am 8. Auguft 1794, geft. auf Fennern in Livland am 12. Novbr. 1826. Seine Dictate über bas livlanbifche Privatrecht sind fast gang aus ben Vorträgen von Meyer und hezel entlehnt.

q) Geb. zu Kloster-Pasenpoth in Curland am 1. Novbr. 1812. Seine Borlesungen umfassen die Rechtsgeschichte, das Privatrecht, den Civilproces und die Berkassung und Berwaltung Live, Esthe und Curlands.

r) Reuerdings sind die Provincialrechte auch als Gegenstand der Prusfungen, Behufs der Erlangung eines gelehrten Grades (bes Magisters und Doctors) in der Juristenfacultät für alle Universitäten des Reichs eingesführt worden. Allerh. bestät. Berordn. v. 6. April 1844.

Lectionscatalogen von Kasan schon seit 1837 angekündigt von dem Prosessor P. Sergejew, später von den Abjuncten L. Camebecq<sup>5</sup>) und Th. Juschkow, in St. Petersburg von dem Prosessor E. Newolin und dem Abjuncten N. Roshbestewensky'; in Charkow ist der Prosessor A. Kunizyn für das Fach des allgemeinen (russischen) und provinciellen bürgerlichen Rechts angestellt. Selbstständige Vorlesungen über die Rechte der Ostseeprovinzen werden seit 1842 an der Rechtsschule zu St. Petersburg von M. G. Henzschel gehalten").

#### §. 34.

Fortsegung. Neueste Litteratur des live und efthlandischen Privatrechts.

Wiewohl bemnach das liv und esthländische Recht in neuerer Zeit ziemlich umfassend in öffentlichen Vorlesungen behandelt worden ist, so traten doch die wenigsten der im §. 33 genannten Universitätslehrer als Schriftsteller im Fache der Provincialrechte auf. In Beziehung auf das Privatrecht insbesondere kann nur v. Dabelow's Schrift über die schwedische Vormünderordnung<sup>a</sup>) genannt werden; v. Bröcker machte sich durch die Herausgabe des Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Russland b) vers

5

s) Geb. zu Dresben am 6. Jan. 1796. S. unten §. 34 Unm. p.

t) Alle diese Vorlesungen beschrankten sich bieber größtentheils auf bas Privatrecht und ben Sivilproces.

u) Geb. zu Pirna am 20. Septbr. n. St. 1798. S. beffen: Pros gramm ber Vorlesungen über livs, esth sund curlandisches Provincialrecht; gehalten an ber kaiserlichen Rechtsschule. St. Petereb. 1844. 8., die Staats und Rechtsgeschichte und das Privatrecht aller drei Provinzen, so wie den liviandischen Civils und Eriminalproces umfassend.

a) S. unten bas vierte Buch.

b) Bisher 2 Banbe. Riga 1822 und 1824. 8. Der britte ift unter ber Preffe.

bient, ju welchem auch Begel Beitrage lieferte, ber überbics ben livlandischen Civilproceß bearbeitete") und einige kleinere Schriften herausgab. Erft in neuerer Beit ift bie Litteratur befonders bes provinciellen Privatrechts bereichert worden burch eine Reihe von Abhandlungen in den von den Professoren v. Bunge und C. D. v. Mabaid) feit bem 3. 1839 herausgegebenen "theo. retisch practischen Erorterungen aus ben in Liv ., Efit : und Curland geltenben Rechten" bis jest 4 Bbe. in 8. Die meiften privatrechtlichen Beitrage bagu lieferte ber zweite Berausgeber; von anderen Mitarbeitern besonders C. J. U. Pauckere), C. U. Neumann ) und C. S. 3 immerberge). - Schon fruher hatten indeffen außeracademische Rechtsgelehrte Manches geleifteth), unter benen C. S. Nielfeni), R. J. E. Sam= fon von Simmmelstiernk), und R. von Sel= m er ( e n1) auszuzeichnen find. Letterer hat durch seine innere Rechtsgeschichte") und seine Abhandlungen aus bem Gebiete bes livlandischen Abelbrechts") die Wiffenschaft bedeutend gefordert. Die beiden ersteren haben diefelben Zweige des Provincialrechts.

c) S. oben 6. 31. 1, b.

d) Geb. zu Salle am 29. Mai n. St. 1809. Bon ihm ift auch noch begonnen: Das livianbische Obligationenrecht. Lief. I. Dorpat 1841. 8.

e) Geb. zu St. Simonis : Pastorat in Efthland, am 22. April 1798.

f) Geb. zu Golbingen, b. 16. Juli 1809.

g) Geb. zu Dorpat, d. 24. April 1794.

h) Much Dezel's und Cambecq's schriftftellerische Thatigeeit fallt meift außerhalb ber Zeit ihrer acabemischen Wirksamkeit.

i) Geb. zu Königsberg in Preußen am 1. Januar 1759, gest. zu Schloß : Oberpahlen in Liviand am 27. April 1829. v. Recte und Napiersky a. a. D. Bb. 111. S. 321 fgg.

k) Geb. auf Urbs in Liviand am 27. Juni 1778. v. Rece und Rapiersty Bb. IV. S. 33 fag.

<sup>1)</sup> Geb. zu Riga am 21. December 1801.

m) S. oben &. 29.

n) Zwei Lieferungen. Dorpat 1832. 8.

wiewohl in ganz verschiedenem Geiste, bearbeitet: den livlandisschen Processo) und das livlandische Erbrecht p). — Um die Hersausgabe der Quellen des livlandischen Landrechts erwarb sich J. G. von Buddenbrock q) Berdienste.

Eine Bearbeitung bes liv und esthländischen Privatrechts in seinem ganzen Umfange war vor der ersten Ausgabe dieses Handbuches (1838) nicht im Druck erschienen'). Gewissermasen kann indessen die oben §. 11. S. 22 angeführte (von R. J. L. Sam son von Himmelstiern Rechts ber Ostseeprovinzen hierher gerechnet werden.

### §. 35.

Fortsehung. Litteratur bes lubischen Rechts.

Seine eigene, sehr reiche Litteratur hat das lubische Recht \*), wiewohl freilich nicht in besonderer Beziehung auf dessen Unwen-

o) S. oben &. 31. 1, b.

p) S. unten bas fünfte Buch. — Noch gehbren hierher die Schriften von E. Cam berg (f. oben §. 33), ber gleichfalls — vor feiner acas bemischen Laufbahn — ben livlandischen Civilproces (Dorpat, 1824. 8.) bearbeitet, und unter bem Titel: "Themis ober Rechtsftubium und Rechtsspsiege" (Dorpat 1835. 8.) ein Handbuch für angehende practische Rechtssgeichtte, mit besonderer Beziehung auf Livland, herausgegeben hat.

q) Geb. auf Schujenpahlen in Livland am 5. Septbr. 1758, geft. zu Riga am 14. Decbr. 1821. S. v. Rece und Napiersky Bb. I. S. 296 fgg.

r) Einen Grundriß des livlandischen Privatrechts, mit Quelleneitaten und Litteratur, lieserte F. G. v. Bung e. Dorpat, 1825. 8. Das Programm von M. Henzsche I (s. oben S. 33, Unm. u.) folgt im Conspect des Privatrechts (S. 27 — 42) fast unverändert der ersten Aussgabe bieses Handbuches.

a) S. überhaupt H. G. Bünekau Bibliotheca iuris Lubecensis. Lub. 1774—75. und C. N. Carstens accessiones ad bibliothecam iuris Lub. Lub. 1803. 4.

dung in Reval und den Städten Esthlands überhaupt. Unter den Commentatoren des lübischen Rechts steht D. Meviush) obenan, dessen berühmtes Werk auch in Reval vorzugsweise practisches Ansehen gewonnen hat . Demnächst verdienen die gleichfalls über das ganze lübische Recht sich verbreitenden Werke von J. E. Stein d) besondere Erwähnung. Von der großen Zahl von Abhandlungen über einzelne Gegenstände des lübischen Rechts sind die älteren von E. G. Gesterding") gesammelt worden si. Unter den neueren sind besonders die Arbeiten von E. W. Paulis) auszuzeichnen.

b) Commentarii in ius Lubecense Libri V. Frook ad M. 1642. fol. und ofters, zulest: Praem. praefatione W. A. Schoepffii. Vimae 1744. fol.

c) S. baruber befonbere bie Nachweifungen von Bunge in ben Erorterungen. Bb. IV. S. 166, Unm. 4.

d) Grundliche Abhandlung des lubschen Rechts. 5 Thie. Leipzig und Rostock 1738—45. 8. Deffelben Einleitung zur lubschen Rechtss gelehrsamkeit. Rostock und Wismar, 1751. 8.

e) Thesaurus iuris Lubecensis, continens varia interpretum opuscula. 2 Tomi. Gryphisv. 1787 et 1790. 4. Deffetten Analecta iuris Lubecensis. Gryph. 1800. 4.

f) S. auch noch Collectio dissertationum ius Lubec, illustrantium. Lips, 1793. 4. und C. R. Carften &' Beitrage gur Erlauterung bes tubertischen Rechts. 2 The. Lubect 1801 und 1814. 8.

g) Abhanblungen aus bem lubifchen Rechte, 3 Banbe. Lubect 1837—41, 8. Auch für bas lubifche Recht find wichtig: U. Beife's und F. Cropp's juriftische Abhanblungen mit Entscheidungen bes Appellationsgerichts ber vier freien Stabte Deutschlands. 2 Thie. Hanzburg, 1827 u. 1830. 8.

# Shitem

des

# liv: und esthländischen Privatrechts.

Erstes Buch. Personenrecht.

Erster Titel.

Von der Geburt abhängige Rechte.

§. 36.

1. Bon Embryonen und beren Rechten, und von ber Schwangerschaft überhaupt.

Wie nach gemeinem, so wird auch nach liv und esthländisschem Recht ber Mensch schon burch die Conception, also bereits als Embryo, und nicht erst durch die Geburt, Subject von Rechten und Verbindlichkeiten. Mehr ins Polizeis und Crimisnalrecht jedoch, als hierher, gehören die Bestimmungen ber ben Embryo gegen Verlegung seiner physischen Personlichkeit schützens

ben Geseige\*), als über ben Kindermord und die Bewirkung bes Aborts b), schonende Behandlung der Schwangeren ), Aufsicht auf unehelich Schwangere d), Vorsichtsmaßregeln bei Entbins dungen e) 2c.

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß Embryonen bloß da, wo von ihrem eigenen Vortheile die Rede ist, den Gebornen gleichgeachtet werden, wird im livlandischen Recht, wenigstens durch Anwendung auf einen speciellen Fall, bestätigt (). Auch sollen Embryonen insbesondere ab intestato succediren, wenn sie vor der Delation der Erbschaft concipirt waren g); jedoch haben

a) Sonntag's Polizei für Livland. Erfte Balfte. S. 114 fgg. Rielfen's handbuch zur Kenntniß ber Polizeigesche in Lief : und Efthe land. Th. II. S. 54. Bergl. auch ben Swod ber Medicinalgesche (Bd. XIII.) Art. 163 fgg.: "Bon ben Pflichten ber hebammen."

b) Königl. Placat v. 23. Januar 1680 und v. 15. Novb. 1684. Efthl. R. und LR. B. V. Tit. 14.

e) R. u. v. 30. Marz (S. u. v. 6. April) 1764, für die Oftseeprosvinzen gegeben; S. u. vom 9. (11.) April 1785, durch einen Rechtsfall in Esthland veranlast. Livland. Regierungspatente v. 4. Zuli 1785, v. 22. Septbr. 1804 und v. 17. Aug. 1811. Esthland. Regierungspublicate vom 13. Septbr. 1772, v. 29. April 1785, vom 24. August 1792 und v. 5. Septbr. 1836. Vergt. livl. NR. Cap. 187. Esthl. R. u. LR. B. V. Tit. 47. Art. 3. Livl. BB. 6. 120.

d) Livl. Reg. Patent vom 18. Mai 1733, v. 4. Juli 1785 und vom 7. Decbr. 1827. S. u. v. 9. April 1785. Livl. BB. §. 5.551. Vergl. Korb er's Auszug aus ben Manifesten, Ukasen, Publicationen 1c., welche bas gesammte Medicinalwesen betreffen. (Mitau, 1816. 8.) S. 268, v. Kindermord.

e) Swob ber Medicinalgesete a. a. D.

f) Evil. RR. Cap. 211: ,,— ydt en schadet den kindern the erem rechten nicht, de gebaren syn vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht."

g) Livi, MR. Cap. 27: "Welck wiff, de ein kind drecht nach eres Mannes dode, unde sick warhaftlich bewiset the der bygrafft, edder the dem Mandtfeste, wert dat kind levendich gebaren,— — dat kindt beholt des vaders erve, — — "Bergl. ebenbas. Cap. 36, und esth. R. u. LR. B. III. Zit. 8. Art. 3.

sie keine transmissiblen Rechte, indem die Transmission durch die vollständige Geburt bedingt ist<sup>h</sup>). Bei dieser Uebereinstimmung der Provincialrechte mit dem gemeinen Necht in den Hauptgrundsfähen, muß lehteres um so mehr im Uebrigen hier als Hulfsrecht in Unwendung treten.

## §. 37.

II. Bon tobten und unvolltommenen Geburten. 1) Bon Todtgebos renen, und ben Rennzeichen ber lebenbigen Geburt ...).

Um die den Embryonen vorbehaltenen Rechte zu ethalten, ist aber auch nach unserm Rechte die lebendige Geburt erforderlich, indem Todtgeborenen keine Rechte zustehen b).

— Als Kennzeichen der lebendigen Geburt führt das liv = und esthländische Landrecht e) auf, daß das Kind weinend und schreiend zur Welt gekommen sei, oder die vier Wände des Hauses besichrieen habe; die Praris indeß sieht auch andere Umstände als Kennzeichen der lebendigen Geburt an d), und ebenso verlangt das rigische Stadtrecht nur überhaupt lebendige Geburt, welche

h) Livl. RR. Cap. 27 (Anmerkung g), besonders die Worte: "wert dat kindt levendich gebaren" ic. und die hierher gehörigen Schlußworte: "Stervet ydt darna, de moder beholt ere listucht in dem gnde ic. —" Bergl. RR. Cap. 54. Walbemar: Erich'sches kehnrecht Art. 10, und esthl. R. u. ER. a. a. D. Art. 3, 4.

a) Rielfen's Darftellung bes Erbfolgercchte in Liefland ic. Ih. I. §. 89 fgg.

b) Livi. NR. Cap. 27, 54. Gfthl. R. u. LR. B. III. Tit. 8. Urt. 3, 4.

c) Ebendas.

d) Nietsen's Erbfolgerecht a. a. D. §. 90. v. Bubben : bro d's Sammlung ber Gesehe it. Th. I. S. 84, Unm. b. Bergl, auch Eich bern's beutsches Privatrecht §. 334, und v. Sydow's Erbrecht nach bem Sachsenspiegel §. 12.

burch jedes Lebenszeichen erwiesen werden kann e). Zum Beweis der lebendigen Geburt ist das Zeugniß der dabei gegenwartig gewesenen Frauen hinreichend f).

# **δ.** 38.

2) Bon Miggeburten, fehlerhaften Geburten, und von ber Bitalitat.

Mißgeburten mussen, hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit, in Ermangelung provincialrechtlicher Vorschriften a), nach gemeisnem Recht beurtheilt werden; und ebenso fehlerhafte Gesburten, welche letztere übrigens auch das livs und esthländische Landrecht für erbfähig erklärth). — Ebensowenig enthalten unsere Gesege eine Bestimmung über die Vitalität, wenn man nicht annehmen will, daß der in den Rechtsquellen gebrauchte Ausdruck: "die vier Wände beschreien" auf Lebensfähigkeit, als Erforderniß zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, hindeute d).

ı

e) Rig. St.: M. B. IV. Tit. 5. §. 3: "Eine Mutter, so ein leben = biges Kind nach ihres Mannes Tode zur Welt getragen, wird des Kindes Erbe in bem vaterl. Nachlaß, obgleich das Kind bruf alsofort verstürbe. Und also soll es auch vor dem Bater in dem mutterl. Nachlaß gehalten werden, wenn nach der Mutter Tode des Kindes Stimme gehört, oder, daß es sonsten zeitig und lebendig gewesen, von ehrbaren Frauen eingezeuget wird." S. auch noch Pauli's Abhandlungen Bb. III. S.8 fg.

f) Livi. RR. Cap. 27. Rig. StR. a. a. D. Bergi. auch noch bas altere tubische Recht bei Bunge (Quellen bes Rev. R. I, 104.) Litt. D. Art. 315.

a) C. Nietsen's Erbsolgerecht Th. I. §. 95. Bergt. ben Swod der Medicinalgesetse a. a. D. Art. 169.

b) Livi. RR. Cap. 11. Die baselbst gemachte Einschränkung ist im heutigen Recht unanwendbar. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 7. Urt. 5. Bergl. Rielsen's Erbfolgerecht & 252.

c) Livi. RR. Cap. 54. Eftht. R. u. LR. III. 8, 4.

d) Der Ausbruck "zeitig" in ber im h. 37 Unm. e. angeführten Stelle bes rig. StR. scheint auf vollkommene Reife bes Kindes bezogen werden zu muffen, wenigstens auf relative Reife, als Bedingung zur Fortsehung bes Lebens. Bergl. noch Pauli a. a. D.

#### §. 39.

#### III. Bon dem Tode und ber Todeserklarung.

Wer einmal lebend zur Welt gekommen ift, wird auch als lebend betrachtet, bis fein Tob erwiesen ift .). Daher wird auch bei Berschollenen ber Tod berselben nicht pragumirt, fondern fie genießen in Ruckficht ihrer schon erworbenen Rechte oder ihres guruckgelaffenen Bermogens, für welches eine Cura= tel anzuordnen ift b), die Rechte ber Lebenden fo lange, bis ent= weder ihr wirklicher Tod erwiesen wird, ober sie, auf Untrag der Intereffenten, burch einen richterlichen Spruch fur tobt erklart worden sind, was jedoch nicht eher geschehen barf, als nachbem fortgefehte Nachforschungen fruchtlos gewesen, und ber Berschollene auf die deshalb in der Regel auf Jahr und Tag zu erlaffende Edictalcitation, - welche fowohl an den Abwefenben, als an beffen Erben ergeht, — feine Nachricht von fich gegeben hat c). In Esthland wird, auf Grundlage ber gemein= rechtlichen Unficht, die Edictalcitation nicht eher erlaffen, als bis von der Geburt des Verschollenen der Zeitraum von 70 Sahren abgelaufen ist d). Ueber die Personen, welchen ber Nachlaß des

a) Der Beweis des Todes wird zunächst durch Pastoralatteste aus ben Kirchenbuchern, welche genaue Todtenregister enthalten sollen, geführt. Evangel. Auther. Kirchengeses v. 28. Deebr. 1832. §. 204, 210 — 212.

b) Livi. BR. §. 371, 383. Rach esthianbischem Land und Stadtsrecht pflegt die Verwaltung des zurückgelassen Vermögens eines Versschillenen seinen nächsten Verwandten und prasumtiven Erben, jedoch nicht anders, als gegen Vestellung einer — ber Negel nach durch Burgen zu leistenden — genügenden Caution, sowohl für das Capital als für die Früchte, übertragen zu werden. S. auch Pauli's Abhandl. Bb. III.

c) Bergl, bas evangel. luther. Kirchengeset §. 123.

d) Gegründet auf Psaim 90, B. 10. Leyser meditatt. ad Pandectas. Spec. 96, med. 5. Bergl. auch heise und Gropp Ubshandl. Bb. II. S. 115 fgg. 142 fgg.

Berschollenen anfällt, entscheibet bas Datum ber gerichtlichen Tobeserklarung.

Die übrigens mehr in bas Criminalrecht, als hierher geho. rige Eintheilung bes Tobes in den natürlichen und bürger = lichen, muß nach rufsichem Reichsrecht ') beurtheilt werden, ba solches in dieser Hinsicht ausdrücklich in den Oftseeprovinzen eingeführt ist').

# Bweiter Citel.

Bon körperlich und geistig unvollkommenen Menschen und von gerichtlich erklärten Verschwendern.

§. 40.

#### I. Korperliche Unvollkommenheiten.

Korperliche Unvollkommenheiten, sie mögen nun in Gebrechen (vitia) ober Krankheiten bestehen, haben auf bie Rechtsfähigkeit im Allgemeinen in ber Regel keinen Ginfluß "), indem die Beschränkungen ber Rechtsfähigkeit, insbesondere bes Beräußerungsrechts, welche bas altere Nocht in dieser Beziehung

e) Swob der peinlichen Geseche (Bb. XV.) Art. 19, 21, 168. Swob der burgerlichen Geseche (Bb. X.) Art. 34, 36—39, 172, 841, 926, 1006 P. 2. Bergl. auch das evangel. luther. Kirchengesech f. 118 und 132 und unten f. 258. No. 10.

f) Muthel's livlandische Criminalrechtstehre §. 17.

a) Livi, RR, Cap. 11. Efthi, R. u. ER, 111, 7, 5, S. oben 6. 38.

feststellt b), heut zu Tage unpractisch sind c). Jüngere Rechtsquellen sprechen es bestimmt aus, daß Krankheit auf die Rechtsfähigkeit von keinem Einfluß ist d). Die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit Taubstummer in einzelnen Fällen e) gelten nur, insoweit diese des Gebrauches ihrer Geisteskräfte nicht machtig und ihren Willen deutlich auszudrücken nicht fähig sind ().

#### §. 41.

#### II. Beiftesfrantheiten.

Die liv = und esthländischen Land = und Stadtrechte stimmen darin mit dem gemeinen Rechte überein, daß sie Geistes = franke, ohne Rucksicht darauf ob die Geisteskrankheit Wahn = oder Blodsinn ista), für unfähig erklären, ihren Angelegen= heiten felbst vorzustehen, und daher anordnen, daß ihnen Vor= munder — nach dem rigischen Stadtrecht aus den nächsten Berwandten — bestellt werden b\*). Alle Handlungen, insbe-

b) 3. B. das livi. RR. Cap. 33, 45, 61. — Lubisches Recht B. I. Tit. 10. Art. 3, was übrigens bloß auf Veräußerungen unter Eebenden zu beziehen ist: f. ebendaf. Tit. 9. Art. 2. B. II. Tit. 1. Art. 4. Bergl. überhaupt Pauli's Abhandl. Bb. III. S. 199 fgg.

c) Rielfen's Erbfolgerecht f. 235. v. Samfon's livlanbifches Erbfchafterecht 6. 449. Unm.

d) Eftht. R. u. LR. B. III. Tit. I. Art. 1. Rig. StR. B. IV. Tit. I. S. 2.

e) Efth. R. u. LR. III. 1, 3. Lub. StR. B. I. Tit. 7. Art. 6. Livi. BB. 6. 217. P. 3.

f) Nielsen a. a. D. §. 237. S. bagegen v. Samfon a. a. D. §. 401.

a) Dafür sprechen schon bie in ben Quellen ber Provincialrechte für Geisteskranke in bieser Bezichung gebrauchten Ausbrücke: Sinntose, Unfinnige. Das lübische Recht B. I. Tit. 7. Art. 6. bezeichnet beutlich beibe Justanbe.

b\*) Livî. RR. Cap. 187. Esthi. R. u. LR. B. II. Tit. 8. Art. 1 u. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 4. Art. 3. Rig. Kormûnberorbnung v. J. 1591. Art. 48. Lüb. StR. a. a. D.

fondere Vermögensveräußerungen, welche bergleichen Geisteskranke ohne Genehmigung der Vormunder vornehmen, sind nichtig"), und der Schade, den sie anrichten, muß von den Vormundern, falls diese sie nicht gehörig gehütet, ersett werden d). Der Bestellung der Vormunder muß eine mit Zuziehung eines gerichtlichen Arztes zu veranstaltende Untersuchung des Geisteszustandes des Kranken rorausgehen "). Die Vormundschaft hört
auf, sobald der Kranke wieder zum Gebrauch seiner Geisteskräfte
gelangt ). Im Uedrigen ist diese Vormundschaft ganz nach
denselben Grundsähen wie die Tutel über Unmundige zu beurtheilen F).

Im Wefentlichen enthalten auch bie Bauerrechte gleichlautende Bestimmungen h, insbesondere stellen sie den Curator des Wahn- und Blodsinnigen in seinen Rechten und Pslichten ganz dem Vormund des Unmundigen gleich i), namentlich auch darin, daß er sich der Muhwaltung unentgeltlich unterziehen muß k).

c) Efthi. R. u. ER. a. a. D. beegl. B. IV. Tit. II. Art. 1., Tit. 13. Urt. 2. Lub. StR. a. a. D. — Bergl. auch bie königl. Teftasmentsstadga v. 3. Juli 1686. §. 9.

d) Livl. RR. und rig. StR. a. a. D.

e) Die Untersuchung pflegt von ber nachsten competenten Vormundsschaftsbehorde vorgenommen zu werben, welche auch über die Anordnung ber Vormunbichaft Bestimmung trifft.

f) R. u. ER. B. II. Tit. 13. Art. 10. Lub. Recht a. a. D. Ris gifthe Bormunderordnung Art. 49.

g) Bergl, rig. Bormunderordn. Art. 49, wo gleichwohl bie Bormuns ber ber Geisteskranken curatores bonorum genannt werben.

h) Livl. BB. §. 371, 384. Bergt. §. 217. P. 3., §. 293, 438, 552. Eftht. BGB. §. 110.

i) Livl. BB. §. 383. Eftht. BGB. §. 121.

k) Livi. BB. §. 388. Efth. BGB. §. 125.

#### §. 42.

#### III. Deffentlich erflarte Berichwender.

Den Geisteskranken werden in Beziehung auf Vermögensverwaltung auch in den provinciellen Land = und Stadtrechten
die Verschwender ("Verbringer ihrer Güter") gleichsgeachtet, und ihnen, nachdem sie durch richterliche Entscheidung
des Dispositionsrechts über ihr Vermögen für verlustig erklärt
worden, ein Curator zugeordnet"). Alle von ihnen ohne Zuziehung des Curators vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind nichtig"), und die Curatel dauert so lange, bis der Verschwender sein
unordentliches Leben geändert, und in Folge dessen wieder gerichtlich in die Verwaltung seines Vermögens eingesetzt worden").

Auch die Bauerrechte wollen die öffentlich erklarten Verschwender ganz nach denfelben Grundfahen, wie die Wahn und Blobfinnigen, behandelt wiffen d. Ginem schlechten Haus : halter, d. h. einem Bauer, der durch Faulheit oder Bollerei in feinem Wohlstande zurückgekommen ist, und weder die der Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, soll von Gerichts wegen ein tadelloses Mitglied der Gemeine zum Curator bestellt werden e). Dieser soll darauf sehen, daß sein Eurande seine

a) Efthl. R. u. LR. B. II. Tit. 8, Art. 1, 2. Lub. StR. B. I. Tit. 7. Art. 6. S. auch Tit. 10. Art. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 4. §. 3, 5. Das liviand. Landrecht enthalt zwar keine ausbrückliche Bestimmung hierüber, indeß folgt hier die Praxis ganz den damit in Einsklang stehenden Grundsagen des gemeinen Rechts. Bergl. Nielfen's Erbfolgerecht §. 243.

b) Efth. R. u. ER. a. a. D. u. B. III. Ait. 1. Art. 3. B. IV. Ait. 13. Art. 2. Eub. StR. a. a. D. Bergl. die konigl. Aestaments: stadga v. 1686. §. 9. und bas rig. StR. a. a. D.

c) Efthi. R. u. LN., lub. u. rig. StR. a. a. D.

d) Livi. BB. 6. 217. P. 3, 6. 371, 383. Effi. BBB. 6. 110.

e) Livi. BB. §. 385. Esthi. BBB. §. 122.

Berpflichtungen genau erfülle, und seine Wirthschaft nicht verzahläume; nach vollbrachter Erndte berechnet er die Bedürfnisse bes Curanden, forgt für den Verkauf des Uebrigen, und für die Bezahlung der Abgaben, der Pacht und sonstigen Schulden, und stattet über Alles dem Gerichte Bericht ab. Dhne seinen Nath und seine Einwilligung darf der Curande nichts von der Erndte veräußern, noch irgend einen Vertrag eingehen, bei Strase der Nichtigkeit. Den Anordnungen des Curators Volge zu leisten kann der Curande nothigenfalls durch gerichtliche Zurechtweisung und Strase angehalten werden. Tür seine Mühwaltung erzhält der Curator 5 Procent vom reinen Ertrage aus dem Vermözgen des Pslegebesohlenen.

# Dritter Citel.

Vom Geschlecht und Alter abhängige Rechtsungleichheit.

### δ. 43.

I. Gefchiechtevormunbschaft a): 1) Melteres Canb = und Stabtrecht.

Das altere liv = und efthlanbische Landrecht beschränkte bie Rechtsfähigkeit bes weiblichen Geschlechts so sehr, daß es Frauens:

f) Livi. BB. 6, 386. Eftht. BBB. 6, 123.

g) Livi. Bv. §. 387. Esthi. BBS. §. 124.

h) Livi, BB. §. 385. Eftht. BBB. §. 122.

i) Livl. BB. §. 388. Estht. BGB. §. 125.

a) 3. E. Muthet, bie Geschlechtevormunbschaft nach livianbischem Recht in v. Bunge's und v. Madai's Erbrterungen 28b. I. S. 185 fgg.

personen für stets unmündig erkannte b), daher dieselben den Unmündigen durchaus gleichstellte, und einer nothwendigen, beständigen Vormundschaft unterwarf. Dem Geschlechtsvormund lag nicht nur die gesammte Verwaltung des Vermögens des Mündels, sondern auch die Sorge für ihre Person ob, ganz wie dem Altersvormunde c). Das spätere angestammte Recht dage, gen gesteht dem weiblichen Geschlecht eine weniger abhängige bürgerliche Stellung zu, indem es unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen nur verpslichtet, gerichtliche Handlungen nicht ohne Mitwirfung eines Vormundes vorzunehmen d), und ihnen selbst gewisse Veräußerungen ohne Zuziehung eines Vormundes gestattet, wenn sie nicht an die Einwilligung desselben, als ihres nächsten Erben, gebunden sind "), wie denn überhaupt der Vorzumund in den späteren Rechtsquellen mehr als bloßer Nathgeber

b) Dies ergiebt sich baraus, bag bas angestammte Recht (livt. RR. Cap. 40) bloß fur bas mannliche, nicht auch fur bas weibliche Geschlecht bie Jahre ber Mundigkeit bestimmt. Dasselbe geschieht auch noch im schwedischen Recht: konigt. Vormunderordnung vom 17. Marz 1669. h. 35, 36. Not. b. pag. 163 Le.

c) Walbemar : Erich'iches Lehnrecht Art. 4, und bamit gleichsautend bas alteste livi. AR. Art. 13:,, We vormünder ys frouwen edder kinderen, de schall se unde er gudt vorstan unde er gudt in erem nütten keren. Es werden hier die Vormünder der Frauen und Kinder einander ganz gleichgestellt. Anderer Meinung ist zwar v. Helm er sen (Geschichte des liviand. Abelsrechts §. 19). Allein s. dagegen Muthela, a. D. S. 188 fag.

d) Mittl. livl. AR. Cap. 42, 175, Nur wo es zur Eibesleiftung tommt, muß biese von bem Frauenzimmer setbst, nicht vom Vormunde, gesischen. Ebendas. Cap. 43. Eftbl. R. u. LR. B. I. Tit. 14. Art. 3.

e) Mittl. livl. RR. Cap. 42. Bergl. Cap. 41. Das efthl. R. u. ER. (B. 11. Tit. 8. Urt. 2., B. IV. Tit. 11. Urt. 1.) bagegen erklart noch alle Rechtsgeschäfte, die ohne Mitwirkung bes Geschlechtsvormundes abgesschlossen, für nichtig.

erscheint (). Größeren Einschränkungen sind dagegen Chefrauen durch die eheliche Vormundschaft unterworfen ). Damit stimmen im Wescntlichen auch die Bestimmungen des schwedischen Rechts überein, welches namentlich "mannbaren Jungfrauen, die zu Verstande gekommen", wiewohl sie unter Vormundschaft stehen, das Necht zugesteht, auch ohne Mitwirkung des Vormundes, über ihr Vermögen auf den Todesfall zu verfügen (). — Von den Stadtrechten verlangte das rigische die Mitwirkung eines Vormundes wenigstens bei gerichtlichen Handlungen (), das lübisschen Kecht aber bei allen Nechtsgeschäften überhaupt, indem es bieselben widrigenfalls für nichtig erkannte ().

#### §. 44.

## 2) Seutiges Recht.

Ein neueres auch auf Liv = und Esthland speciell ausgebohn= tes russisches Gesetz hat beide Geschlechter in Beziehung auf Min= bigkeit und Volljährigkeit einander völlig gleichgestellt, und auch mundigen Frauenspersonen das Recht nicht nur der uneinge= schränkten Verwaltung, sondern auch, nach erreichter Volljährig=

g) Livi. RR. Cap. 42. Efthi. R. u. LR. II. 14, 1.

h) Kgl. Testamentestadga von 1686. §. 7. Bergt, auch bas estht. R. u. LR. B. III. Tit. 1. Art. 2.

i) Rig. StR. B. II. Cap. 6. §. 2. Bergl. im Uebrigen B. III. Tit. 4. §. 4., und Ait. 1. §. 3.

k) Aelt. lub. Recht, Revaler Coder v. 1257. Art. 21., Coder v. 1282. Art. 20 u. 115. Revid. lub. StR. B. I. Tit. 7. Art. 1, 4, 8, 12., Tit. 9, Art. 4, 5., Tit. 10. Art. 1. B. II. Tit. 1. Art. 14. B. III. Tit. 6. Art. 13. Pauli Abhandu. Bb. III. S. 387 fgg. 424 fgg.

a) N. U. vom 22. December 1785. §. 3. S. unten §. 46, Unm. e. und vergt. Muthel a. a. D. S. 193 fgg. und v. Samfon's Erbs schaftsrecht §. 1020, Unm.

b) Bergl. (E. H. Nielfen's) Formulare zu Berichten 2c. (Dorpat, 1826. 8.) S. 162, Unm. \*). Diese Praxis rechtsertigt sich das durch, daß theils durch den R. it vom 22. Deebr. 1785 die Geschlichtes vormundschaft nicht ausbrücklich und namentlich aufgehoben oder abgesschafft worden ist, theils dieselbe durch noch neuere Geses für den Bauernsstand in den Ostservorinzen bestätigt worden (h. 45.) S. auch die solsgende Unm.

c) Kgl. Vormunberordnung von 1669. §. 7. Das livt. Regierungspatent vom 21. Febr. 1790 erklart alle Beräußerungen, welche die Wittwe (als Vermunderin) vornimmt, für nichtig, wenn sie ohne Mitwirkung des Eurators vorgenommen wurden. Auch die Gouvernementsverordnung vom 7. Novdr. 1775. §. 215. P. 11. und §. 299. P. 10 u. 11. läßt den Wittwen, besonders zu gerichtlichen Handlungen, Curatoren zuordnen. (Swodder bürgerlichen Gesehe Bd. X. Art. 2200 und 2201.)

d) Muthel a. a. D. G. 197 fag.

bie Geschlechtscuratel mit der Verheirathung der Gurandin auf, indem diese alsdann der ehelichen Vormundschaft unterworfen wird ...

Von den anderweiten Beschränkungen des weiblichen Gesschlichts, z. B. im Erbrecht, wird gehörigen Orts gehandelt werden.

#### §. 45.

#### 3) Bauerrechte.

Nach ben Bauerrechten haben zwar der Regel nach beide Geschlechter gleiche Rechte<sup>a</sup>): jedoch ist die Dispositionsfähigkeit des weiblichen Geschlechts durch eine immerwährende Vormundschaft beschränkt. Unverheirathete mündige Frauenspersonen müssen nach livländischem Recht sich selbst Vormünder wählen desthländischem werden sie ihnen bestellt d. Diese Vormünder müssen sowohl für die Person als sür das Vermögen ihre Pslegebeschlenen Sorge tragen d, und können letztere ohne Mitwirkung jener insbesondere vor Gericht nichts Rechtsverbindliches vornehmen e\*). Die Geschlechtsvormundschaft hört zwar mit der Verzheirathung auf , allein es tritt der Ehemann in die Stelle des Geschlechtsvormundes g); und die Vittwe bedarf wieder eines Beirathes, an dessen Mitwirkung und Justimmung sie in allen

e) Kgl. Bormunderordnung v. 17. Marz 1669. f. 35. Efthl. R. u. ER. B. II. Tit. 13. Art. 2. Luber Sie eheliche Bormundschaft f. im vierten Buche das Cherecht.

a) Livl. BB. g. 351. Esthl. BBB. g. 96.

b) Livi. BB. 6. 371.

c) Efthi, B&B. §, 110.

d) Cbenbaf.

e\*) Livi. BB. g. 217. P. 3. Bgl. übrigens das efthi. BBB. g. 161.

f) Efthi. BBB. g. 111.

g) Civi. BB. §. 217. P. 3.

Sit. 3. Gefchlechte = und Altereverschiebenheit. §. 46. 83

Angelegenheiten h), namentlich bei Beraußerungen ) und bei gerichtlichen Handlungen k), gebunden ift 1).

#### §. 46.

II. Bom Alter: 1) Mundigkeit und Bolljahrigkeit.

Die Verschiebenheit bes Alters, bessen Beweis zunachst burch Kirchenbucher ") und nur in beren Ermangelung durch Zeugen und ungefähre gerichtliche Schäpung zu führen ist "), ist auf die Rechtsfähigkeit von dem entschiedensten Einflusse. Die Mundigkeits und Großjährigkeitsbestimmungen besälteren liv und esthländ. Land.")

h) Daf. 6. 375 Esthl. BGB. 6. 114.

i) Efthi. BBB. 6. 114.

k) Eivl. BB. 6. 217. P. 3.

<sup>1)</sup> Die livl. BB. §. 383 bestimmt übrigens noch, daß die ben Bormundern wegen ber Borforge fur das Beimogen und die Person der Unmundigen gegebenen Borfchriften fur den Geschlechtsvormund nicht gelten sollen.

a) Not. b. pag. 425, Not. c. pag. 482 &. In ben Kirchenbuchern muß Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt jedes Täuflings angegeben werden. Kirchengeset v. 28. Deebr. 1832. f. 205.

b) Not. b. pag. 425 88.

c) Die alteften liv = und efthlandischen Rechtequellen bezeichnen bas Munbigwerben mit bem Ausbruck : "zu feinen Sahren kommen", und bestimmen bafur bas Utter von 12 Jahren, ober 12 Jahren und 6 Wochen, welches jedoch zunächst bloß das zum Empfange des Lehns erforderliche Alter gewesen ju fein scheint. Rach beffen Erreichung mochte fich ber fo weit mundig Gewordene felbft einen Bormund mabten, der fur ibn erforberlichen Falls handelte (Waldemar : Grichsches Lehnrecht Art. 3 u. 4. alt. livl. RR. Urt. 12 u. 14. Bergl. hieruber B. T. Kraut, die Bormunbschaft, nach den Grundfagen des beutschen Rechts. Bb. 1. [Gottin: gen, 1835. 8.] G. 144 fgg.). Wann biefe Bormunbichaft endete, bestimmen bie alteren Rechtsquellen nicht. Das mittlere RR. aber nahm, jene Bestimmungen beibehaltend (Cap. 10, 25 u. 50), zugleich als Boujab: rigkeitstermin (abweichend von ber Quelle: Sachsenfp. I. 42, 1) bas Alter von 20 Jahren auf, beffen Erreichung gleichfalls mit bem Musbrud: "Bu feinen Sahien fommen" bezeichnet wird (mittl. RR. Cap. 40). Diefes Miter scheint in der Folge allgemein, sowohl in Livland, ale in Efthland, und

und Stadtrechts d) sind burch ein neueres, für Liv: und Efibland speciell geltendes Reichsgeset; aufgehoben worden. Nach die-

zwar ale einziger Mundigkeite = und Bolliabrigkeitetermin angenommen worden zu fein (Inftruction fur die Baifenberen und Bormunder in Livland vom 5. September 1647. Urt. 11; eftbl. R. u. ER. 1. 24, 3. und II. 8, 3, vergt. aber auch II. 9, 6.). Sethft ale die fchwedische Vormunderordnung vom 17. Marg 1669, welche im 6. 36. die Mundigkeit und Bolljahrigkeit jugleich mit Bollendung bes 15. Lebensjahres eintreten lagt, in Livland ausdrucklich eingeführt ward (tgl. Berordnung v. 20. Decbr. 1694. 6. 17.), scheint jener altere Termin in der Praxis beibehalten worden zu fein. Wenigstens marb noch am 11. April 1785 durch einen Senatsukas in Sachen ber Baronne Etisabet Beata von Mengden wider ihre Stieffinder, mit Beziehung auf eine Allerhochst bestätigte Unterlegung des Generalprocureurs vom 8. Februar 1782 in Sachen bes Baron Boie wider ben Obrifflieute: nant von Sagemeifter, verfügt, daß bie Bolliahrigkeit nach bem RR. mit Bollendung bes 20ften, und nicht nach ber schwedischen BD. mit Bollenbung des loten Jahres eintreten folle; und diefe Berfügung mard zugleich zur Nachachtung in funftigen Fallen publicirt. - Theoretisch unhaltbar fowohl, ale unpractifch, ift die Unficht v. Budben brod's in beffen Sammtung ber Gefebe. Bb. I. G. 64 Unm. d.

- d) Sowohl das attere, sog. Delriche'iche, rigische Stn. (Th. VII. Cap. 2), als das neuere (III. 4, 4), seste als Mündigkeits und Bolljährigs keitstermin für das mannliche Geschlecht das vollendete 18te, für das weißeliche das zurückzeiteste 14te Jahr fest. Das lübische Recht (I. 7, 6.) hat den römischen Bolljährigseitstermin von 25 Jahren aufgenommen, und dies ser ist auch in der reval'schen Waisengerichts und Vormünderordnung (Tit. 1. §. 1., Tit. 7. §. 1.) beibehalten worden. Ueber die 18 Jahre des diteren lübischen Rechts vergl. den Revaler Coder v. 1257. Art. 84, Coder v. 1282. Art. 115. Pauli's Abhandt. Bb. III. S. 193 fgg.
- e) R. U. v. 22. Deebr. (S. U. vom 24. Deebr.) 1785: "Nachbem Wir bie Unterlegung bes Senats wegen ber Bestimmung ber Bollichrigkeit in ber rigischen, reval'schen und wiburgischen Statthalters schaft beprüft, und ersehen haben, daß nicht nur in diesen Statthalters schaften, sondern auch in anderen, welche besondere Rechte genießen, und überhaupt im Relige, unter einander abweichende altere Borschriften bestes, son, so seine Bir, um, so viel möglich, Gleichsbrmigkeit herbeizusühren, und jede Dunkelheit und Migwerstandniß im Geseg zu vermeiben, Folgendes fest: 1) Ein Mindersähriger, der vierzehn Jahr zurückgelegt hat, hat das Recht, sich von der vormundschaftlichen Landes oder Stadtbehörde einen Surator (nicht Bormund, wie es in der von der livsandischen

sem dauert die Unmundigkeit bis zum zurückgelegten sies benzehnten Lebensjahre, während welcher Zeit der elterns lose<sup>c</sup>) Unmundige in allen Handlungen durch seinen Bormund vertreten wird. Indessen hat der Unmundige das Recht, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre sich an Stelle des Bors mundes k) einen Curator zu erbitten, und darf alsdann zwar

Gouvernementeregierung am 9. Januar 1786 publicirten Ueberfetjung biefes Utafes unrichtig beißt), von gleichen Gigenschaften wie wegen ber Bormunber verordnet ift, jum Rath und Beiftand in allen Sachen ju er-2) Der Minderjabrige foll nach Bollenbung bes fiebengebn: ten Lebensjahres in die Bolljährigkeit (совершеннольшетво) und in die Bermaltung feines Bermdgens treten, vor gurudgelegtem ein und zwanzigften Sahre ift ihm aber ber Bertauf und die Berpfanbung feines unbeweglichen Beringgens ohne Ginwilligung und Unterschrift bes Curators (und Bormundes) unterfagt. 3) Diese Berord nung foll fur beibe Geschlichter in Unferem gangen Reiche, ohne Ausnahme, gultig fein. Und endlich 4) die Beobachtung und Erfüllung biefes Gefetes geht auf die gutunftige Beit, und auf Sachen, melde nach beffen Erlaffung anhangig werben; biejenigen aber, welche bereits nach ben fruheren allgemeinen, ober den befonderen, einzelnen Gouvernemente zugeeigneten Recht ten entschieden find, follen auch babei verbleiben." Bergl. ben Swod ber burgert. Gefete (Bb. X.) Urt. 207, 211, 213-215. Die Meinung, baß jener Utas v. 1785, weil er mabrend bes Beftebene ber Statthalterichafte: verfaffung in Liv : und Efthland erlaffen worben, nach Aufhebung biefer Berfaffung ju gelten aufgebort habe (v. Bubbenbrod, Cammlung ber Gefete Bb. I. S. 67, Unm. f.), ift durchaus irrig, weil jenes Gefeg mit ber wieder aufgehobenen Statthalterschaftsverfassung in gar keinem Busammen: hange ftand (Muthel in den Erorterungen Bb. I. S. 194). Deffen ungeachtet wird aus eben biefem Grunde ber Utas von ber Praris in Efthland wenia berucksichtigt.

f) So lange die Eltern leben, ftehen bie unmundigen Kinder unter ihrer Gewalt. S. unten bas vierte Buch.

g) C. C. v. Dab elow (Geist der schwedischen Bormunderordnung. Dorpat, 1820. 8. §. 22.) und A. v. Reut (Versuch einer geschichtlichen Entwickelung der Grundsiche des ruffischen Vormundschafterechts. Dorpat, 1825. 8. S. 91 fag.) nehmen an, daß dieser Gurator neb en dem Bormund, zur Controle des letzteren, dem Unmundigen, auf dessen Bitte, beigelegt werde. Allein eine solche Controle besteht schon dadurch, daß der Regel nach mehrere Bormunder ernannt werden, und, sollte sie noch

felbst Rechtsgeschäfte vornehmen, jedoch nicht ohne Rath und Genehmigung des Eurators h). Der Mündige tritt zwar selbstsständig die Verwaltung seines Vermögens an, allein auch er darf, so lange er nicht vollsährig geworden ist, d. i. das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Einwilligung seines Eurators sein unbewegliches Vermögen weder verkaufen noch verpfänden, weder Schulden contrahiren noch Schuldbriese ausstellen, noch Verträge irgend einer Art schließen, namentlich auch nicht über Capitalien disponiren und in den Creditanstalten deponirte Gelder heben; alle dem zuwider von ihm ausgestellten, von dem Eurator nicht mit unterschriebenen Verbindungsschriften sind nichtig.

befonders angeordnet werden, so durfte sie gerade für die frühere Zeit—
ehe der Unmündige 14 Jahr alt geworden— nothiger und zweckmäßiger
sein, als zu einer Zeit, wo letterer zu reiserem Verstande gekommen und zur
eigenen Theilnahme an seinen Angelegenheiten einigermaßen sähig geworden
ist. Dies kann also unmöglich die Absicht des Gesetzebere gewesen sein,
dem vielmehr sehr wahrscheinlich die ähnlichen Bestimmungen des älteren
livländischen Rechts über die Wahl eines Vermundes durch den Mündigen
(s. Anm. c.) als Vorbild gedient haben mögen, welche baher hier zur Erzstärung sehr wohl angewendet werden dürsten. Zwar scheint jene Anslicht
in der Bestimmung des P. 2. des Ukases von 1785 (s. Anm. e.), daß der
Mündige zur Veräußerung seines Vermedgens der Genehmigung des Euraztors und Vormundes bedarf, ihre Bestätigung zu sinden, allein es sind
die Worte ", und Vormundes" hier offendar pleonastisch gebraucht. S. uns
ten Anm. 1.

h) Dieser Sinn geht namentlich aus ben Worten bes Ukases vom 22. Dreember 1785. §. 1. (f. Anm. e.): "einen Gurator zum Rath und Beist and in allen Sachen" beutlich hervor, besonders wenn man bamit bas altere livlandische Recht (Anm. c.), als wahrscheinliche Quelle (Anm. g.), vergleicht, indem sonst die Wahl bes Curators gar keine Bedeutung hatte. Dem steht auch nicht entgegen der Swod der bürgerlichen Gessetze (Bd. X.) Art. 213. S. überhaupt unten §. 349.

i) R. U. vom 22. December 1785 P. 2, in Berbindung mit den bens felben erklarenden Muerhochst bestätigten Reichbrathegutachten vom 15.

Bei livlandischen Bauern und Bauerinnen bauert die Unmundigkeit bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebenstähre: erst mit bem ein und zwanzigsten treten sie jedoch in die freie Disposition ihres Vermögens k). Ein esthländischer Bauer wird als unmundig angesehen, so lange er nicht das zwanzigste Jahr vollendet hat; eine esthländische Bauerin wird nie mundig!).

## §. 47.

#### 2) Bon ber Jahrgebung.

Wie einerseits nach live und esthländischem Landrecht die Eltern durch testamentarische Verordnung den Termin der Vollzjährigkeit ihrer Kinder über den gesetzlichen hinausschieben durz fen a), so nimmt andererseits die Praxis an, daß die obervorzmundschaftliche Behörde Minderjährige auch vor Erreichung des gesetzlichen Alters für vollzährig erklären darf b), und zwar psiegt

December 1826, vom 3. und 12. December 1830 und vom 28. Mai 1836. Aus diesen Gesegen, wie aus dem Swod der bargertichen Gesege (Bd. X.) Art. 214 und 215, ergiebt sich auch, daß in der bezüglichen Stelle des R. u. von 1785 (f. Anm. e.) die Worte "und Vormundes" pleonastisch gebraucht sind, was auch schon daraus nothwendig folgt, daß nach demselben Punkt des gedachten Ukases mit vollendetem 17. Lebensjahre die Bolljährigkeit (oder richtiger Mündigkeit) eintritt, mithin nicht wohl mehr von einer Vormundschaft, sondern nur von einer Curatel die Rede sein kann.

k) Liviand, BB. g. 370.

<sup>1)</sup> Esthiand. BBB. g. 111.

a) Rgl. schwed. Bormunberordnung vom 17. Marz 1669 6. 36.

b) Jankie witz speculum inris Livonici, v. Minorennis & 2. Bergl. auch v. Bubbenbrock's Sammlung ber Gefehe Ib. II. S. 465 Unm. 77, und Bubberg-Schrader'sches Landrecht B. II. Tit. 7. §. 3. Riefenkampff's Marginatien zum efthländischen R. und LR. ad Urt. 3. Tit. 8. B. II., in Ewers' Ausgabe S. 524. Die Praris flüht sich auf die schwebische BD. vom Jahre 1669 §. 38: "Will ein Wormund

bas esthländische Oberlandgericht unter Umständen schon im 18ten und 19. Jahre die venia aetatis zu ertheilen e). Auch nach dem lübischen Recht steht dem Rathe das Necht der Jahrgebung zu; der Mündiggesprochene muß jedoch sofort Bürger werden <sup>d</sup>). Die näheren Bestimmungen über die Jahrgebung müssen aus dem gemeinen Recht entnommen werden.

#### §. 48.

# 3) Greifenalter.

Nach livlandischem Landrecht kann berjenige, ber bas fech sigste Lebensjahr vollendet hat, wenn er will, sich einen Bormund zur Verwaltung seines Vermögens wählen, wodurch er jedoch in seinen Rechten, und namentlich in ber Fähigkeit über sein Vermögen zu verfügen, und es zu veräußern, nicht weiter als er selbst will, beschränkt wird a).

Auch befreit bas mehr als sechzigiährige Alter von ber Zwangspflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft b), was die

suchen über die gesette rechtliche Zeit seine Vormundschaft zu behalten, ober auch ein Unmundiger barnach trachtet, baß er moge von der Vormundschaft, ehe er noch seine vollkommene Jahre und Verstand erreicht, befreiet werben, solches alles steht zur gerichtlichen Entscheidung." Diese Worte lassen übrigens sehr woht auch eine andere Deutung zu, und dursten woht eher von der gerichtlichen Zurechtweisung des Unmundigen, der die Befreiung von der Vormundschaft sucht, "ehe er noch seinen Verstand erreicht", als von der Ertheilung der venia aetatis an ihn verstanden werden.

c) Riefentampff's Marginalien a. a. D.

d) Bub. StR. I., 2, 7. S. indeß Mevius Comment. ad h. Art., und bagegen Stein's Abhanbl. bes lubichen Rechts. Th. I. §. 53 und 54.

a) RR. Cap. 40: "Wenn ein man olt ys sostich jar, so ys he baven sine dage gekamen, so mach he vormünder kesen, yfft he wil, unde krencket syn recht nicht darmede."

b) Kgl. schweb. BD. vom 17. Marz 1669 f. 32. Livl. BB. §. 374. Efthl. BGB. §. 112. Bergl. die reval'sche Waisengerichtsordnung Tit. II. §. 1.

Praxis auch auf alle übrigen munera und officia publica ausbehnt °).

# Dierter Citel.

Von ber Berschiedenheit ber Stanbe.

#### Ginleitung.

§. 49.

Stellung ber Lehre von ben Standesverhaltniffen im Provincialrecht.

Die Standesverhaltnisse greisen so vielfaltig in die Institute des öffentlichen Rechts ein, und die Rechte der einzelnen Stande beziehen sich meist so sehr auf öffentliche Rechtsverhaltnisse, daß man diese ganze Lehre, wie im Reichsrecht a), so auch im Provinscialrecht, in der Regel in das öffentliche Recht zu verweisen pflegt. Weil jedoch durch den Stand der Personen auch deren Privatzechte, wiewohl heut zu Tage nicht mehr in dem Grade wie früsher, vielsach bedingt sind b), so darf diese Lehre auch hier nicht übergangen werden. Es sind hier indess, da die einzelnen Privatzechtsverhaltnisse in den übrigen Abschnitten dieses Lehrbuchs ihre

c) v. Bubbenbrock's Sammlung ber Gesets Th. I. S. 64, Unm. b. Bergl. auch die livl. BB. §. 106 und das eftht. BGB. §. 39, 387, 388.

a) S. (v. Speransky's) geschichtliche Einleitung in bas Corpus juris bes tussischen Reichs. (Riga und Dorpat, 1833. 8.) S. 115, 121 und 123.

b) Bergl. v. Bunge über ben Rechtszuftand Livz, Efth zund Curstands, besonders S. 41 Unm. 2. S. auch oben §. 3, 4, 17, 21.

Erdrterung finden, nur die Bestimmungen über Erwerbung und Berlust ber Standebrechte, und demnachst die personlichen Rechte ber verschiedenen Stande, als besonders hierher gehörig, zu ent-wickeln. Die Rechte, welche den Standen als Corporationen zustehen, sind, als gar nicht ins Privatrecht gehörig, von dieser Darstellung ganz ausgeschlossen.

# §. 50. Geschichtliche Worbemerkungen a).

Die deutschen Standesverhaltnisse wurden im 12. und 13. Jahrhundert, wie sie sich bis dahin in Deutschland gestaltet hateten b), von den deutschen Einwanderern nach dem alten Livland verpstanzt, und hielten, während Livlands Zusammenhang mit dem deutschen Reiche, in ihrer Fortbildung meist gleichen Schritt mit der Entwickelung derselben im Mutterlande. In Ermangelung eines erblichen hohen Abelse) bildete die Ritter=

a) S. überhaupt v. Bunge, geschichtliche Entwicklung ber Stansbesverhaltnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum I. 1561. Dorpat, 1838. 8., und ben dritten Band der oben h. 29 angeführten, von der kaiserl. Canzelei herausgegebenen Rechtsgeschichte. Bergl. auch noch R. v. Delmerssen's Geschichte des liviandischen Abelsrechts, bes. h. 4, 5, 30, 134; Freih. M. v. Wrangett, über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Abel in Liviand betreffend. Riga, 1836. 8., und F. Freih. von Fircks, über den Ursprung des Abels in den Ostseprovinzen Austande. Mitau und Leipzig, 1843. 8. Mehr auf die Geschichte der öffentlichen Rechtsverhaltnisse bezieht sich die Schrift: Die liviandischen Landespriviles gien und deren Constructionen. Leipzig, 1841. 8.

b) Eich horn's deutsche Staate : und Rechtsgeschichte Th. II. §. 337 -48 und beffen Ginteitung ins deutsche Privatrecht §. 51 - 56.

c) Familien vom hohen Abel haben sich in Livland nie angesiedelt; allerdings hatten aber die geistlichen Landesherrn — Erzbischofe, Bischofe, Ordensmeister — persontich den hohen Abel. S. v. Bunge a. a. D. S. 42 und besonders S. 49 Unm. 22. Die abweichende Darstels lung bei v. Fir & a. a. D., nach welcher der Abel der Ostseervoinzen

schaft ben ersten Stand, mit welchem die Ministerialen sich fruh verschmolzen d), während die ritterburtigen Burger der Städte e) sich von demselben trennten, und mit den übrigen freien Stadtbewohnern zu einem besonderen, dem Burgerstande, sich vereinten. Bu einem dieser beiden Stände oder zur Geistlichkeit gehörten sämmtliche eingewanderte Deutsches); die Eingeborenen dagegen waren allmälig insgesammt zu Unfreien gemacht worden, und nur einige von ihnen, welche der Hörigkeit entgangen waren, bildeten ausnahmsweise die wenig zahlreiche Classe der gemeinen Freien.

Der Corporationsgeist bes Mittelalters fand in Livland durch mancherlei Berhältnisse reiche Nahrung, und veranlaßte ein immer engeres Unschließen der Glieder der Ritterschaften in den einzelz nen Territorien, so wie der Bürger der einzelnen Städte an einz ander, und eine immer schroffere Absonderung beiber Stände.

angeblich zum hohen Abel Deutschlands gehort hat, beruht auf einer völlig unhiftorischen Auffassung des Begriffs vom hohen und niedern Abel und einer ganzlichen Richtkenntniß oder doch Nichtbeachtung der in neuerer Zeit (s. bes. Eichhorn a. a. D.) grundlich erforschten Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Ritterstandes in Deutschland und den verzwandten Ländern. Zum Theil übereinstimmend mit v. Fircks ist auch die Ansschland von F. v. Schwebs) im Inland, Jahrg. 1838. Sp. 339.

d) v. Bunge a. a. D. G. 40 fag.

e) Neber ben Patriciat in ben Stabten bes alten Livlands, und insbesondere in Reval, f. W. Arnbt in v. Bunge's Archiv f. d. Ges schichte Livlands ic. Bb. III. S. 61 fgg. und G. v. Brevern ebendas. S. 231 fgg. Bergl. auch v. Bunge's Standesverhaltniffe S. 48 fg. Anm. 20.

f) Rechtsgeschichte ber kaiserl. Canglei S. 22, 32. Bergl. übrigens auch (U. Schwars) im Inland, Jahrg. 1838. Sp. 275 fgg.

g) Benigstens sinden sich feine bestimmten Spuren von gemeinfreien Deutschen, die nicht in den ftabtischen Burgerstand getreten maren. Bergl. v. Bunge a. a. D. S. 42 a. E.

h) S. überhaupt v. Bunge a. a. D. S. 4 - 38.

Noch mehr Veranlassung zur strengen Abschließung der Ritterschaften gab das während der schwedischen Herrschaft begonnene!) und während der russischen Herrschaft vollendete Institut der Matrikel oder Ritterbank, welche im I. 1741 in Deselk), 1743 in Esthland!) und 1747 in Livland m) geschlossen wurde. — Auch die protestantische Geistlichkeit bildete sich durch die ihr von der schwedischen Regierung verliehenen Privilegien" zu einem geschlossenen Stande.

# §. 51.

Fortfegung. Beranderungen mabrend ber ruffifchen Regierungszeit.

Während der ruffischen Beherrschungszeit ging eine wesentsliche Beränderung in den Standesverhältnissen vor. 3mar ershielten sich die provinciellen ständischen Corporationen und deren einzelne Glieder bei ihren Rechten; allein es ging 1) aus den russischen Staatsbeamten, welche, wenn auch von bürgerlicher Herkunft, durch den Dienst den erblichen oder auch nur personlichen Moel erlangten, eine zweite Classe des Udels hervor, der von dem immatriculirten Udel der Provinzen ganz gesondert war, wenngleich in privatrechtlicher Beziehung

i) S. für Liviand die königi. Refol. v. 14. November 1650. §. 1., für Efthiand die Refol. v. 31. August 1643. §. 9. und v. 17. Jan. 1651. Bgl. die Rechtsgeschichte der kaisert. Canzlei Bb. III. S. 47 fg., 108 fag.

k) P. v. Burhovben Beitrage zur Geschichte ber Proving Deset. (Riga und Leipzig 1838, 8.) S. 177 fgg. Rechtsgeschichte ber kaisert. Canglei Bb. III. S. 100 fg.

<sup>1)</sup> Rechtsgeschichte ber taifert. Canglei S. 114 fg.

m) Ebendaf. S. 55 fgg.

n) Priesterprivilegium vom 1. Novbr. 1675.

a) Einen personlichen Abel kannte bas altere Provincialrecht nicht. S. indeg oben §. 50 Unm. c. und vergl. unten §. 54 Unm. k.

mit biefem meift gleiche Rechte erhielt. Ebenso entstanden 2) in ben Stadten burch Aufnahme freier und freigelaffener Bauern aus den Provingen, fo wie ruffifcher Raufleute und Gewerbtreibenden in den Bürgerverband b), neben den zu den geschloffenen stabtischen Corporationen (Gilben) gehörigen Burgern, Claffen von Stadtbewohnern, welche, ohne zu jenen zu gehoren, dennoch mit ihnen meift gleiche Privatrechte erlangten. Raft nur rude: sichtlich der offentlichen Rechtsverhaltniffe und der Corporations verfaffung blieben jene urfprunglich provinciellen Stande bevorrechtet, und auch diefe Bevorrechtung erlosch größtentheils, als im Sabre 1783 burch bie Ginführung ber ruffifchen Statthalterschaftsverordnung°), insbesondere aber der ruffischen Abels= und Stabteverfaffung 1) die alten ritterschaftlichen nnb flabtifchen Corporationen aufgeloft wurden. 3war organisirten sie sich von Neuem, und ichloffen fich wiederum moglichft ab, als im Sahre 1796 die frühere Verfassung wiederhergestellt ward e); allein

b) Bergl. ben S. u. v. 22. August 1767 in Betreff Riga's und ben R. u. vom 4. Februar 1785. Rechtsgeschichte ber kaisert. Canzlei Bb. III. S. 90 fgg. 93 fgg.

c) S. die Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernesments (ober Statthalterschaften) des russischen Reichs v. 7. November 1775 (deutsch von E. V. und t, St. Petersburg, 1776. 4. und Mitau, 1795. 8.), in Livs und Esthland eingesicht durch den N. U. vom 3. Juli 1783. S. auch N. U. vom 15. November 1783 und vom 15. Januar 1784.

d) S. die Allerhöchste russische Abelserdnung (Грамоша на права, вольности п преимущества бдагородиаго Россійскаго Дворанства) vom 21. Аргії 1785 und die Аllerhöchste Stadtordnung (Грамоша на права и высоды городамы Россійской Имперіи) von demselben Datum. (Beide deutsch von Arndt, St. Petershurg, 1785. 4. und Mitau 1795 und 96. 8.) Inc wurde in Liv und Esthland eingessührt durch den N. u. v. 12. Aug. 1786, diese in den Städten der Offsesprovinzen durch den R. u. vom 4. September 1785, vom 5. Juni 1786 und besonders vom 12. October 1787.

e) N. u. vom 28. November 1796 und vom 5, 24. und befonders vom 26. Februar 1797.

bie, wenn auch nur wenige Jahre hindurch stattgefundene Berschmelzung der provinciellen mit den Reichöstanden war dennoch
auch für die Folgezeit auf die Rechtsverhaltnisse beider, besonders
in den Städten, nicht ohne wesentlichen Einstuß geblieben, zumal
manche zunächst financielle Institute, welche auch nach Wiederherstellung der alten Verfassung beibehalten wurden, sehr bedeutend auf die Standesverhältnisse einwirkten.

Besonders wichtig ift die russische Periode durch die Aufshebung der Leibeigenschaft in Esths und Livland seit den Jahren 1816 und 1819, und die Entstehung eines neuen Standes in den freien Bauern<sup>8</sup>).

#### §. 52.

Berichiebenheit ber Stanbe im heutigen Recht.

Sammtliche in Liv: und Esthland angesiedelte Einwohner sind seit der Aushebung der Leibeigenschaft der Bauern per-fonlich frei"), und durfen auf keine Weise, auch nicht durch freiwillige, vertragsmäßige Uebereinkunft b), in den Zustand der Unfreiheit treten ). Es giebt mithin nur freie Stande

f) Bergl. v. Bunge's Darftellung bes heutigen ruffifchen Sans belerechts, mit Ruckficht auf die beutschen Oftseeprovinzen (Riga, 1829. 8.), besonders &. 22, und überhaupt die Rechtsgeschichte der kaifert. Canglet Bb. III.

g) N. u. vom 23. Mai 1816 und 26. Marz 1819. Bergl. oben §. 21.

a) N. U. vom 23. Mai 1816 und vom 26. März 1819. Eivl. BB. §. 47. Eftht. BBB. §. 1.

b) Livi. BB g. 445, vergl. auch baf. §. 53 und efthl. BGB. §. 9.

c) Dies gest übrigens keineswegs fo weit, bas que anbern Provingen bes Reichs, wo noch Leibeigenschaft besteht, nach Liv: und Esthland gekommene, und, ohne zu einer Gemeinde ber Provinzen zu gehören, in benselben nur temporell anwesende Unfreie dadurch bie personliche Freiheit

in ben genannten Provinzen Ruflands, und zwar laffen fich gegenwärtig folgende vier Stande unterfcheiben:

- 1) ber abelige Stand,
- 2) ber geiftliche Stand,
- 3) ber Burgerstand und
- 4) der Bauerstand.

#### Erfter Artifel.

Von bem Abel.

§. 53.

I. Gintheilungen bes Abele.

Die Eintheilung bes beutschen Abels in hohen und nies beren Abela) ift für Live und Esthland ohne practische Bes beutung, weil gegenwärtig aller Abel in biesen Provinzen, er mag die Titel Baron, Graf, Fürst führen b) ober nicht, zum nies

erlangten. Diese bleiben vielmehr leibeigen, und ihre Rechteverhaltniffe werben nach bem russischen Recht (Swob ber Geset über bie Stanbe (Bb. IX.) B. I. 20th. 5. Urt. 914—1096.) beurtheilt.

a) Gich born's beutsches Privatrecht 6. 56, 57.

b) Diese Titel sind blose Ehrenpradicate, ohne von irgend einer rechtlichen Wirkung zu sein. Der Baron = ober Freiherrntitel gebührt in Liv = und Esthland allen den alten Geschlechtern, welche bei der Bereinigung dieser Provinzen mit Rusland schon in den Abelsmatrikeln verzeichnet waren, und die später in Ukasen, Rescripten und andern diffentz lichen Urkunden mit jenem Titel benannt worden sind. Undere Abelige, wenngleich sie später in eine Abelsmatrikel ausgenommen worden, dürsen ohne Nachweis einer besonderen Berleihung des Barontitels sich denselben nicht anmaßen. Der Grafen (und Fürsten =) Titel muß durch besondere Berleihungsurkunden erwiesen sein. Allerh, bestät. Beschluß des Ministercomité vom 7. März 1833, vergl. mit dem Beschluß vom 18. November 1830.

deren Abel im Sinne des deutschen Rechts gehort '). Bon den übrigen Eintheilungen des Abels sind im heutigen Recht von Wichtigkeit:

- 1) die in personlichen und erblichen oder Gesschlechtsabel. Diese Eintheilung beruht auf dem neueren russischen Recht, da das Provincialrecht im engern Sinn nur erbslichen Abel kennt. Der personliche Abel muß daher in Beziehung auf dessen Erwerbung, Rechte und Verlust ganz nach den Grundsätzen des russischen Rechts beurtheilt werden. Dagegen ist
- 2) die Eintheilung des Abels in neuen und alten ober Uhnenabel dem Provincialrecht eigenthumlich. Bu dem letzeren gehören biejenigen Ebelleute, welche vier Uhnen auf-

c) S. oben 6.50 Unm. c.

d) S. oben §. 50 und 51. ueber ben Abel ber rigischen Rathiglieber f. unten §. 54 Unm. k.

e) Smod ber Befege über die Stande (Bb. IX.) Urt. 15. Erworben wird ber perfonliche Abel 1) burch Allerhochste Verleihung außerhalb ber Ordnung bes Dienstes; 2) durch Erlangung einer ber feche unteren Rangelaffen im Civildienste; 3) von Raufteuten, wenn ihnen außer ber Ordnung bes Dienstes ein Glaffenrang verlichen worden; 4) von Untermi= litars, wenn ihnen bei ber Berabschiedung oder beim Uebergange in ben Civildienft ein Oberofficiererang verlieben worben; 5) von catholischen Geiftlichen burch Berleihung bes St. Stanislausorbens. Kerner haben ben personlichen Abel: 6) Auditoren und Quartiermeifter, welche in Oberofficiereclaffen fteben, fich aber nicht im Frontebienft befunden, und 7) in Oberofficiersclaffen stehende Beamte des Rriegsministeriums (Gwod a. a. D. Art. 44-49.); 8) die evangelisch elutherischen Prediaer, so lange fie sich im geiftlichen Stanbe befinden. (Evangel. : luther. Rirchengeset v. 3. 1832. §. 226.) 9) Mitgetheilt wird ber perfonliche Abel vom Ehemann ber Chefrau (Gwob l. c. Urt. 50). - Wo in ben Befegen nicht befonbere, fpater anguführende, Ausnahmen ausbrucklich feftgefest find, genießt der perfonliche Abel gleiche Rechte mit bem Erbabel (baf. Art. 184 fgg.). Bertoren geht ber perfonliche Abel auf biefelbe Beife wie ber erbliche (ebendaf. Mrt. 227 fgg.)

Fit. 4. Berfchiedenheit ber Stande. Art. 1. Abel. 6. 54. 97 weisen konnen, d. h. deren Eltern und Großeltern abeligen Standes gewesen find ').

3) Zwar vorzugsweise im öffentlichen Nechte von Wichtigsteit, aber auch im Privatrecht nicht ohne Bedeutung ist die Einstheilung des Geschlechtsadels in denk im matriculirten und nicht im matriculirten Adel. Zu jenem gehören die Mitsglieder derjenigen abeligen Geschlechter, welche in eine der Adelsmatrikeln der Provinzen Livland, Esthland und Desel aufgenommen worden sind, und den provinciellen Adel, im Gegensatz der übrigen zum russischen Reichsadel gehörigen Individuen, bilden<sup>8</sup>).

# §. 54. (53.)

# II. Erwerbung 1) bes Erbabels überhaupt.

Erworben wird der Erbadel überhaupt, ohne Rucksicht auf ben provinciellen Abel insbesondere, nicht mehr, wie nach dem alteren Recht, durch eine fortwährende rittermäßige Lebensart, sondern nur

1) durch Standeserhohung. Diese steht, als ein Hoheitsrecht<sup>a</sup>), fast ganz unter ben Regeln bes russischen Rechts. Darnach wird ber Erbabel erworben: a) durch Verleihung von Seiten der Allerhochsten Gewalt mittelst Ertheilung eines Abels-

f) Allerh. Statut bes Frauleinstifte zu Fellin vom 26. Septbr. 1797 §. 7. Bergl. auch ben livlanbischen Landtagsschluß vom Jahre 1827 und unten §. 55 Anm. e.

g) S. die konigl, Resol. vom 31. August 1641, vom 30 August 1643, vom 14. Rovbr. 1650, vom 17. Januar 1651 und vom 16. Octbr. 1675 und überhaupt unten §. 55.

a) Bergl. die Sitate in ben Unm, b-i; bas Patent ber livlanbifchen Gouvernementsregierung vom 6. Juni 1800 und die livland. Landtagsordnung vom Jahre 1827 f. 41.

biploms b); ber ausländische Abel bedarf der Allerhöchsten Besstätigung c). b) Auch ohne ausdrückliche Verleihung d): a) durch die Erlangung der achten Rangclasse nach der Ordnung des Cisvildienstes, oder des Oberofsiciersranges überhaupt im Militärsund jedem demselben in solcher Beziehung gleichgeachteten dem seinstes dehalten den Erbadel, auch wenn sie beim Uebergange in den Civildienst eine niedere als die achte Rangclasse erhalten den Abel Berleihung eines russischen Kitterordens erwerben den Abel Geistliche sowohl, als persönliche Edelleute; Kausseute dagegen nur, sosern ihnen ein Orden vor dem 30. October 1826 verliehen worden d). c) Wenn Vater und Großvater, jeder wenigstens zwanzig Jahre hindurch im Dienste und zugleich in einem Classenrange gestanden haben, welcher den persönlichen Abel ertheilt, so darf der vollzährig gewordene Sohn,

b) Swod ber Gefege über bie Stande (Bb. IX.) Urt. 17 u. 18.

c) Daf. Art. 34. Die Gebelleute bes Barthums Polen und bes Groß, fürstenthums Finnland werden, bei ihrem Eintritt in ben ruffischen Staatsdienst, ben ruffischen Stelleuten gleichgeachtet. Daf. Art. 191. Bergl. auch Art. 27.

d) Daf. Urt. 32.

e) Dahin gehört namentlich ber Dienst im Bergwesen, in bem Felds jägercorps, in ben Militair-Arbeitsbataillons, ben Arrestantencompagnieen, ben Last und ben Arbeitsequipagen (in ben vier lesteren übrigens nur, wenn ber Rang durch Allerhochsten Prikas verliehen ward). Swod a. a. D. Urt. 23 und 24. Bergl. auch noch Art. 26.

f) Swob a. a. D. Art. 19 und 23. Uebrigens muß die resp. Rangs classe im wirklichen Dienste erworben, nicht bei der Berabschiedung ertheilt sein, widrigenfalls sie nur personlichen Abel verleiht (bas. Art. 20, 22).

g) Swod a. a. D. Urt. 22. Bergl. auch Art. 21. Den erblichen Abel haben auch biejenigen Civilbeamten, welche im Jahre 1812 in ber Miliz gedient, Feldzüge und Schlachten mitgemacht haben und mit einem Militarrange beliehen worben sind. Das. Art. 25.

h) Das. Art. 26. Mehrfache Beschrantungen in Betreff ber Ritter bee St. Stanislausorbens f. ebenbas, Unm.

fobald er felbst in Staatsdienste tritt, um Ertheilung des Erbsabels nachsuchen '). d) Bermoge eines besonderen königliche schwedischen Privilegiums abelt auch der Eintritt in die Mitgliedschaft des rigischen Rathes k).

2) Durch die Ehe erwirbt die Chefrau eines Edelmanns ben Abel, nicht aber umgekehrt 1).

i) Daf. Art. 33.

k) Konigs. schweb. Diploma nobilitatis vom 23. November 1660: ., - Ita civitatem Nostram Rigam optime dignam censemus, cui Nobilitatis honos toti corpori Senatus olim collatus, ad personas singulorum in posterum extendatur, prout vigore harum litterarum non solum - - civitatis Rigensis Consulibus modernis (bier folgen bie Namen ber bamaligen Burgermeifter), sieut etiam Senatoribus modernis (bier folgen bie Ramen ber berzeitigen Rathoherren) Nobilitatis gradum et honores respective conferimus et confirmamus, verum etiam toti Consulari et Senatorio officio Rigensi hanc dignitatem et eminentiam ita propriam facimus, ut qui in posterum Consulatum aut Senatoriam dignitatem Rigae legitime adeptus fuerit, ille etiam simul nobilem illi officio appropriatam conditionem nanciscatur, concedentes propterea omnibus et singulis, tam praesenti hoc tempore illis officiis fungentibus, quam in futurum iis admovendis, vigore huius Regii Diplomatis ex certa scientia, nec non plenitudine potestatis Regiae, omnia ea iura, privilegia, indulta, beneficia, praerogativas, quae ad nobilitarem dignitatem pertinent, et quibus ordo nobilitaris frui ac a vulgo et plebeil status hominibus distingui suevit." 3mar ift in ber Urkunbe von der Erblichkeit des den Gliedern des rigischen Rathes verliehenen Abels nicht ausbrucklich bie Rebe, und es konnte fogar aus einzelnen Musbrucken gefolgert werben, ale wenn biefer Abel nur fur bie Beit ber Befleibung bes Amtes verlieben morben mare. Allein besondere bie Schlugworte ber itra tunbe lauten zu allgemein, ale baf fie eine befchrantende Austegung ber Art zuließen, zumal bas bamalige ichwebische Recht ben perfonlichen Abel gar nicht, sondern nur Erbadel kannte (vergl. die schwedischen Abelsprivite= gien von ben Jahren 1617 und 1626. I. Loccenii Synopsis iuris publici Succani (Gothob. 1673, 8.) S. 41 fgg. G. G. Geijer's Geschichte Schwedens (in ber Beeren-Utert'schen Geschichte ber europaischen Staaten) Bb. 111. (Samb. 1836. 8.) S. 27 u. a.). Unter ben am Schluffe gedachten abeligen Rechten, Privilegien zc. muß bemnach auch bas Recht, den Abel auf ihre Nachkommen zu übertragen, subsumirt werben.

<sup>1)</sup> Swob a. a. D. Art. 42 und 43.

3) Durch eheliche Geburt von einem Vater, der ben Erbadel hat m), wobei es der Regel nach n) nicht darauf ankommt, ob der Vater den Erbadel schon bei der Geburt des Kindes hatte, oder erst später erwarb "). Dagegen überträgt die adelige Mutzter ihren Stand auf ihre Kinder nicht p).

# §. 55. (54.)

2) Erwerbung bes immatriculirten Abels insbesondere.

In den Gouvernements Liv = und Esthland bestehen, in dies sem eine, in jenem zwei, besondere, von einander getrennte Adels = corporationen: die Ritterschaften 1) des Gouvernements Livand, 2) des Gouvernements Esthland, 3) der Provinz Desel, zu deren jeder bloß diejenigen adeligen Familien gehören, welche in die Ritterbank oder Matrikel jeder dieser Ritterschaften

m) Das. Art. 38. War einem im Classenrange stehenden Beamten ein Orden verlieben, ohne daß er — Todes halber — für seine Person die daran geknüpften Bortheile erwarb, so werden benen ungeachtet feine Kins ber in den Abelstand erhoben. Das. Art. 41.

n) Ausnahmen sinden statt: 1) bei der Berleihung des Erbadels durch ein Allerhöchstes Diplom, in welchem Falle die Entscheidung der Frage über den Stand der früher geborenen Kinder lediglich vom Allerhöchsten Ermessen abhängt (Swod a. a. D. Art. 39); 2) Personen, die vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst leibeigen oder steuerpflichtig gewesen, übertraz gen den im Dienst erwordenen Erbadel nicht auf diesenigen Kinder, welche während der Leibeigenschaft oder Steuerpflichtigkeit des Baters geboren waren, wenn sie auch später die personliche oder Steuerfreiheit erlangen (ebendas.); 3) wer den Erbadel durch Erlangung des Oberossicierstranges im Militärdienst erworden, überträgt ihn bloß auf die später geborenen Kinder, und nur in deren Ermangelung kann die Berleihung des Erbadels an einen der früher geborenen Sihne erbeten werden, salls dieser nicht während der Leibeigenschaft oder Steuerpflichtigkeit des Baters geboren wurde (das. Art. 40).

o) Swod a. a. D. Art. 39. Ueber die Frage, in wiefern auf legi, timirte und aboptirte Kinder ber Erbabet übertragen wird, f. unten §. 304.

p) Swod Art. 43.

ausdrücklich aufgenommen find"). Diefer immatriculirte oder Indigenats = Abel ift ein Zweig des ruffischen Erbsadels überhaupth); diejenigen Glieder des letteren, welche, ohne immatriculirt zu sein, mit Landgutern in den Provinzen besitslich sind, werden in Livland im Gegensatz zur Ritterschaft, Land = saffen genannte). Die Ertheilung des Indigenats oder die

a) Konigl, Refol vom 31. August 1641, vom 30. August 1643, vom 14. November 1650, vom 17. Januar 1651 und vom 16. Octbr. 1675. Livland. General-Gouvern.-Patent v. 17. Novbr. 1730, vom 6. Febr. 1733 und vom 29. Juli 1747. Eftblanb. Gen .= Gouv .= Publicat vom 29. Juli Bergt. auch die auf Befehl des Genats vom 26. Juni 1773 erfolgte Resolution des livl. Generalgouvernements vom 5. Marg 1774, bef. 6. 4 (in Supet's norb. Mifcell. Std. 5 u. 6 G. 317 fag.) und die Milerh. beftat. Befchluffe bes Miniftercom, v. 18. November 1830 und 7. Marg Ueber die Grundung und ben 3mect der livland. Ritterbant heißt es in ber angeführten tonigt. Refot. vom 14. November 1650 f. 1: "Demnach J. R. M. vernehmen, daß in Livland einige Confusion und Unords nung barinnen eingeriffen, daß viele, fo nicht von Abel find, gleichwohl bavor respectirt feen, auch jum Theil großerer Borguge und Prarogative genießen wollen, als andere, fo entweder von abeliger Geburt und hertom: men, ober auch felbften von hober Obrigkeit ben Abet erworben haben: So haben baber 3. R. M., ba Sic - - gerne feben, baf ber abelige Stand in Livland, und deffen autes Aufnehmen und Bermehrung beforbert. insonberbeit aber, daß biefer Ubel bei feinem gebuhrenden Refpect und honneur confervirt und gehandhabt werde, bemfelben eine Ritterbant ju haben, gnabigst bewilligen und erlauben wollen, auf welcher die gange Ritterschaft und Abel in Liviand, fo viel berfelben Guther im Bande befieen, ibren gewiffen Gis und Stelle baben, und barinnen fie ihre Familien und Uhnen anzeichnen und diftinguiren konnen; ba fie benn felbsten barauf feben werben, bag fein anderer auf ber Ritterbank abmittirct werbe, als von beffen abeliger Berkunft fie guten Grund und Biffenschaft haben, ober welchem aus Gnade der hoben Obrigfeit, jum Theil auch feiner Meriten megen, biefe Ghre und Dignitat conferirt worben." Bergl. überhaupt bie Rechtsgeschichte ber faifert. Canglei Bb. 111. G. 47 fg. 55 fag. 100 fg. 108 fag. 114 fgg.

b) Bergt, bas livland, Regierungspatent vom 26. Det. 1797.

c) Liviandische Candtageordnung v. Jahre 1827 f. 18. Geit bem 15. Zahrhundert pflegte in ben Territorien Liviands der Complex aller mit

Aufnahme in die Matrikel ist ein Recht der auf dem Landtage versfammelten resp. Abelscorporation d). Wer das Indigenat er-

Lehngutern befistichen Bafallen (Mannen) mit ber Benennung ,, Mann = Ich aft" beleat zu merben; ale in ber Rolae zu ben Lehnautern auch Allo: bien bingutamen, tam gur Bezeichnung bes Inbegriffe aller Gutebefiger uberhaupt ber Ausbrud ,, Canb f chaft" in Gebrauch (v. Bunge, Ent= wickelung ber Standesverhattniffe G. 44 und 55 Unm. 56, Rechtege= fchichte ber faiferl. Canglei G. 103 fg.); am Ende bes 17. Jahrhunderts findet fich fur denfelben Begriff bie Benennung "Canbfaffen" (fonial. schwed, Berordn, v. 20. Decbr. 1694 6. 3). Mit allen diefen Musbrucken follte aber burchaus nicht der Stand, fondern nur das Berhaltniß der Befiplich feit mit Banbautern bezeichnet werden. Nachdem alfo auch Richtabelige in ben Besig von gandautern gelangt waren, geborten auch biefe unftreitig mit zur ganbichaft. Erft feit ber zweiten Salfte bes 18. Jahrh. fing man - ohne 3weifel burch ein Migverftanbniß - an, bie "Banbichaft" der "Ritterschaft" entgegenzuseben, und unter ber erfteren ben Inbegriff ber nicht immatriculirten Guterbefiger Livlands zu verfteben, welche fich fogar zu einer gefchloffenen Corporation, mit einem "Saupt" an ber Spibe, vereinigten (vgl. bas Manifest v. 14. Dechr. 1766, S. u. v. 13. April und 6. August 1767, Refol, bes Generalgouvernemente v. 5. Marg 1774. Bandau im Inland 1838 Gp. 147. 3. Wilpert ebendas. S. 539 fg., 558 fg.). Diese Corporation tofte fich indeg, wie es scheint, bereits im 3. 1779, feitbem tein "Saupt" berfetben mehr gemablt wurde, - alfo noch vor der Ginführung der ruffischen Abelsordnung v. 3. 1785 - wieder auf, und trat auch nach Bieberherftellung ber alten Berfaffung bes livlanbifchen Abels im 3. 1797 nicht wieder gufammen. Bielmehr tam feit biefer Beit die Benennung ber Canbfaffen im heutigen Ginne bes Worte in Mufnahme. Bergt. auch noch hupel's nord. Miscell. Stet. 27 und 28 S 471 fag. D. A. v. Bod im Inland Jahrg. 1838 Sp. 803. Rechtsgeschichte ber faifert. Canglei Bb. III. G. 60. (b. v. Jannau) teber bie Rechte ber Landfaffen in Liefland, in den Provincialblattern an bas lief = und efthlandische Publicum. Beft 1. (s. 1, 1786, 8.) S. 1 -- 30. (Uns critisch und in ben Resultaten unrichtig.)

d) S. die in der Unm. a. angeführten königlichen Resolutionen, die Instruction für die liviand. Ritterschaftsbeamten vom Jahre 1827 §. 51, die livi. Landtagsordn. §. 31 und 41, die del'sche Landtagsordn. §. 133 und den esthi. Landtagsschluß v. Febr. 1827.

langen foll, muß bereits zum Erbabel gehören \*), und in Folge ber über seine Aufnahme veranstalteten Abstimmung (welche in Esthland offen, in Livland und Desel durch verdecktes Ballotement geschieht) mehr als drei Viertel der Stimmen ber auf dem Landtage versammelten Ritterschaft für sich haben ), worauf er, gegen Erlegung einer Geldsumme zum Besten der Rittercasse \*), ein formliches Indigenatsdiplom erhälth). Wer zu einer der drei Ritterschaften gehört, ist deshalb nicht Mitglied der andern, hat jedoch das Recht, beim resp. Landtage um die Aufnahme in jede andere Matrikel nachzussuchen, in welche er, nach geführtem Beweise, und zwar in Livland unentgeltlich, eingetragen wird i).

# §. 56. (55.)

#### III. Rechte bes Abels.

Sofern der immatriculirte Udel ber Provinzen zu bem ruffifchen Reichsadel gehort \*), kommen ihm auch alle Rechte des leg-

e) Ebendas. und dsel'sche Kanbtagsordn. 6. 29. R. u. v. 4. Decbr. 1796. Rach ben neuesten Beschlüssen ber tivland. Ritterschaft muß von dem Aufzunehmenden ber Abel bes Großvaters erwiesen werden (liveland. Landtagsschluß vom Jahre 1827). Im esthländ. R. u. LR. B. VI. Tit. 4. Art. 8 heißt es: "Es soll berjenige, der sich abeliger Geburt und Standes zu sein rühmet und bafür ausgiedt, solches mit seinen vier Ahnen oder sonsten beständig und genugsam beweisen." Bergl. Riesenkampff's Marginalien zu bieser Stelle. In Livland und Desel wird auch noch verlangt, daß der Recipiend in der resp. Provinz erbbesichlich sei, jedoch kann der Landtag von diesem Requisit dispensiren. Livland. Landtagsordn. 6. 41, dsel'sche Landtagsordn. 6. 29.

f) Livland. Landtagsordn. §. 41, bfet'iche §. 29. Die Aufnahme burch Acclamation, welche früher gestattet mar, ift neuerdings bei allen brei Ritterschaften abgeschafft worden.

g) In Livland und auf Defet 100 Ducaten, in Efthland 200 Rusbel Gilbermunge.

h) Livland. Landtageordnung a. a. D.

i) Ebendaf. g. 42.

a) S. oben f. 55.

teren zu b), und nur in einigen, mehr die offentlichen Rechtsvershältnisse betreffenden, Beziehungen hat jener besondere Vorsrechte c). Uebrigens stehen die eigentlichen Privatrechte des Abels (mit Ausnahme nämlich der unter 1) und 2) aufgeführten, so wie der Landtagsfähigkeit) der Regel nach beiden Geschlechtern auf gleiche Weise zu d), und der personliche Abel hat, wo die Gesese nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte mit dem Erbadel c).

Abgesehen von den dinglichen Rechten des Abels, welche durch den Besitz eines adeligen Gutes bedingt sind i), genießt der Abel überhaupt:

b) Ukasen v. 23. Septbr. 1723, v. 4. April 1728, v. 14. Marz 1729, v. 17. Octbr. 1734. Daß bem livianbischen Abet während ber polnischen Herrschaft auch ber Genuß der Rechte bes polnischen und litthauisschen Abels im Augemeinen zugesichert worden (Privilegium Sigismund Augusts vom 28. November 1561 Art. 9. Unionsbiplom vom Jahre 1566 Art. 3.), ist niemals von practischer Bedeutung gewesen. Bergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesege Bb. I. S. 454 Anm. 47. und S. 466 Anm. 143.

c) Wiewohl in ber angestammten Periode die Privilegien in der Regel den Ritterschaften der einzelnen Territorien besonders verliehen worden waren, so sind sie doch durch wiederholt geschehene gegenseitige Ausdehnung von Seiten der Landesberrn den gesammten Ritterschaften gemeinschaftlich geworden (vergl. v. helmersen's Geschichte des liviandischen Abelsrechts h. 133.). Namentlich wurden bald nach der Unzterwerfung Esthlands an Schweden die ursprünglich bloß der harrisch wierischen Ritterschaft ertheilten Privilegien auch auf die Ritterschaften der beiben anderen Districte des jezigen Esthlands (Verwen und die Wied) ausbrücklich extendirt. Königl. schwed. Resol. v. 25. August 1584. Esthl. R. u. ER. B. 1. Tit. 1.

d) Bergl. Swod ber Gesese über die Stande Bb. IX. Art. 218. Die baselbst gemachte Beschränkung kann auf Liv: und Efthland nicht beszogen werden. S. bas Inland Jahrg. 1844 Sp. 277 fag.

e) S. oben S. 53 Unm. e.

f) G. unten 6. 86 und 87.

- 1) bas Recht, in ben Staatsbienst zu treten, ohne bazu, außer im Falle ber Nothwendigkeit, gezwungen werden zu konnen ), und solchen Dienst sortzusehen ober um Entlassung aus demselben zu bitten<sup>h</sup>). Der immatriculirte Abel hat zu den Civilamtern in der Provinz den Vorzug vor Anderen<sup>1</sup>), und ein mehr oder weniger ausschließliches Recht auf diejenigen Landes-amter, welche durch die Wahlen der Ritterschaft besetzt werden k).
- 2) Edelleute durfen in den Dienst verbundeter europäischer Staaten treten 1).
- 3) Der Ebelmann wird nur von seinesgleichen gerichtet "), in Criminalsachen barf gegen ihn nur auf bem Wege bes Unklage-

g) Swod Art. 184. Insbesondere ist der Abel personlich von ber Recrutenleistung befreit. Das. Art. 197

h) Das. Art. 185. Die naheren Bestimmungen barüber, so wie über die mahrend bes Dienstes dem Abel gewährten Vorzüge, gehören in bas Staatsrecht. S. den Swod der Gesetze über den Swilbienst Bd. III. und den Swod der Militärgesete.

i) Privil. Sigism. Augusts vom Jahre 1561 Art. 5. Königl. schweb. Resolution vom 17. August 1648 §. 9. Capitulation ber liveländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 11., vergl. Art. 6. Für Esthland: Privilegium König Erichs XIV. vom 2. August 1561. S. übrigens bagegen die Capitulation ber Stabt Reval v. 29. Septbr. 1710 Art. 12., durch welchen "die Civitdienste in Reval beim Zoll, Posthause, Renterei und sonst" ben Revaler Bürgern und Einwohnern zugesichert worden. Bgl. auch die königl. Resol. v. 17. Jan. 1651 §. 6. und überhaupt W. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte. Wb. 111. S. 208 fgg.

k) Das Rahere hierüber gehört in bas diffentliche Recht. Bergl. überhaupt bie livland. Landtagsordnung vom Jahre 1827, besonders Tit. 6. und die Wahlmethode der esthländischen Ritterschaft vom Jahre 1803. S. übrigens auch noch den Aufsat (von B. v. Bock): Die livland. Landsgerichte und dielivland. Abelsmatrikel, im Inland. Jahrg. 1844 Nr. 47—49.

<sup>1)</sup> Ruftabter Friedensichluß vom 30. August 1721 Art. 12, mit bes sonderer Beziehung auf Livs und Esthland. S. auch den Swod a. a. D. . Art. 187.

m) Swod a. a. D. Art. 193.

processes), und zwar in Livland beim Hofgericht, in Esthland beim Oberlandgericht verfahren werden°). Mit personlichem Arrest barf er in Criminalsachen nur, wenn er auf frischer That ertappt oder bes Verbrechens überwiesen ist<sup>p</sup>), in Schuldsachen

n) Die Praris grundet dies auf die königt. schwed. Erecutionsversordnung vom 10. Juli 1669 f. 26, die liviand. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 f. 25 ic. Bergl. R. J. L. v. Sam son, Inflitutiosnen des liviandischen Processes f. 1783. Dagegen sucht W. v. Bock in seiner Schrift: Jur Geschichte des Eriminalprocesses in Liviand (Dorspat 1845. 8.) nachzuweisen, daß der accusatorische Process in Liviand während der schwedischen Herrschaft kein Borrecht des Adels, sondern die regelmäßige Form des liviandischen Eriminalprocesses überhaupt gewesen. Dies ist jedoch eben so problematisch, als v. Bock's Behauptung, daß in Liviand in früherer Zeit der inquisitorische Process ganz unbekannt gewesen, ungegründet. S. auch noch unten Anm. y.

o) Auch dies gründet sich auf die Praris, welche sich deshalb auf die in der vorhergehenden Anmerkung citirten Gesetze und die Urland. Hofgerichtsorden. v. 6. Sept. 1630, h. 20 beruft. Bergl. esthl. R. u. eR. I, 2. v. Samson a. a. D. h. 1396, 1403 fgg. und Nielsen's Prosessiform in Livland h. 170. S. indes dagegen den königl. Brief an die Posserichte vom 7. August 1699 und das königl. Reservit vom 4. August 1703, und überhaupt die in der Anm. n angeführte Schrift von B. v. Bock. Das livland. Hofgericht bildet übrigens auch in manchen Civilssachen des Abels, namentlich in Concurs, Aestaments und Erbschaftsssachen, das esthländische Oberlandgericht aber in den meisten Civilsachen die erste Instanz. Livland. Hofgerichtsordnung a. a. D. Königl. Brief v. 7. October 1687 und v. 17. December 1688. Not. c. pag. 327. LE. Esthl. R. u. LR. a. a. D. — S. auch Anm. v.

p) Privilegium bes borptschen Bischofs Johann v. Gellinghausen vom 16. December 1540. Bergt. auch die Capitulation der dorptschen Ritterschaft vom 13. Juli 1602 und livland. Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 h. 8. Für Esthland: Privilegien der Orbensmeister Hermann v. Brüggenen vom Montag nach Marid Empfängniß 1538, Johann v. d. Recke vom Donnerstag nach Judica 1550, Deinrich v. Galen vom 13. Januar 1552, und königt. schwed. Privilegien vom 2. Ausgust 1561, vom 10. October 1594, vom 3. September 1600 und vom 24. November 1617. R. u. LR. V, 44, 1. Bergt. übrigens noch den Swod Art. 195 Anm., und unten Anm. y.

aber in ber Regel nicht 4), so wie überhaupt mit keiner Leibes= strafe belegt werden 1). Ohne Urtheil und Recht kann kein Ebelsmann weber seines Lebens, noch seiner Ehre, noch seines Bermdsgens verlustig gehen 1).

4) Der Abel ift von allen perfonlichen Abgaben befreit t); ber in Stabten wohnende namentlich auch von ftabtischen persfonlichen Leistungen, sofern er kein burgerliches Gewerbe treibt ").

q) Dies folgt zum Theil schon aus ben in der Unm. p. angeführten Quelten, sofern sie einen Personalarrest des Abels nur in den angeführten Eriminalfällen gestatten (s. besonders das Privilegium Gellinghausens vom Jahre 1540), ist aber auch in anderen Rechtsquellen, zunächst freilich in Vorzaussezung der Bestelichkeit des Adels, begründet: pernau'scher Landtagsschluß vom Jahre 1552 Art. 9. Königl. schwed. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 15. Kgl. schwed. Brief vom 8. März 1684. Estht. R. u. LR. I, 35, 2 und Riefenkampff's Marginalien dazu bei Ewers S. 515. S. noch unten Anm. v.

r) Swod a. a. D. Art. 195.

s) Das. Art. 192 und 214. Auf Berluft von Ghre oder Eeben kann gegen einen Sbeimann nur unter Allerhochster Bestätigung erkannt werben. Ebenbas. Art. 194.

t) Das. Art. 196. Ueber die allgemeine Schatungsfreiheit ber efthe ländischen Ritterschaft f. die Privilegien der Ordensmeister Johann v. Mengden vom Tage vor Balentin 1457, Wolter v. Plettenberg vom Monstag nach Later 1525, Johann v d. Recke vom Donnerstage nach Judica 1550, heinrich v. Galen vom 13. Januar 1552, und Wilhelm v. Fürstensberg vom Dienstag nach Invocavit 1558, desgl. das Privilegium herzog Carls v. Südermannland vom 3. Septbr. 1600. — Wegen der livländisschen Ritterschaft vergt. den pernau'schen Landtagsschluß vom Jahre 1552 Art. 3, wegen der dset'schen das Privil. des Bischofs Iohann Riewel von Deset vom Donnerstag nach Lucid 1524 Art. 6, ausgedehnt auf die erzstift. Ritterschaft durch das Privilegium des Erzbischofs Thomas vom Donnerstage nach Martini 1531.

u) Swod Art. 198. Königl. Decret vom 31. October 1662 §. 6, 7. Capitulation ber livianbischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 26. In den tiviandischen Stabten besitzliche Ebelleute tragen die dinglichen Caften in demfetben Maße wiedie Rathsglieder (fonigl. Resol. vom 10. Mai 1678 §. 32.). Die Saufer der Ebelleute auf dem Dom zu Reval sind von

- 5) Der nicht bienende Abel darf in eine der Handelsgilden treten, und die dieser zugeeigneten Handelsgeschäfte gegen Erlegung der Gilbesteuer treiben ). Ebenso durfen Edelleute in Städten auch nur gegen Erlegung der Gildesteuer Fabriken anzlegen W). Die Uebernahme von Podriaden (Lieferungs = und Leistungscontracten) und Pachtungen ist dem Erbadel steuerfrei, persönlichen Edelleuten aber nur gegen Entrichtung der Gildessteuer, zugestanden \*).
- 6) Zu ben besonderen Rechten des immatriculirten Abels gehört, außer ben schon erwähnten ), daß er Sig und Stimme auf dem Landtage ), und ein vorzügliches Recht hat, adelige Landguter eigenthumlich zu erwerben 22); dagegen ist das ehema-

Einquartirung befreit (Capitul, ber efibland. Ritterschaft vom 29. Septem= ber 1710 Urt. 11).

v) Swob a. a. D. Art. 202.

w) Daf. Art. 201.

x) Daf. Art. 200. S. überhaupt v. Bunge's Darftellung bes tuffifchen Sanbelerechts §. 61 - 64.

y) Dahin gehorten wohl auch ursprünglich die oben im Texte zu den Anm. n, o, p, q, angeführten Borrechte, da sie bloß auf provinciellen Privilegien beruhen; gegenwärtig werden sie in der Praxis zwar auch auf den nicht immatriculirten Abel ausgedehnt, dürsten aber jedenfalls, da das ursprüngliche Provincialrecht bloß den erblichen Abel tennt (§. 58.), nur diesem, nicht auch dem personlichen Abel, zustehen.

z) Livl. Landtagsordnung §. 10 fgg., §. 63. Defel'sche Landtagssordn. §. 10. 32. Landsaffen stimmen nur über Bewilligungen von pris vaten Haken mit (Refol. des Generalgouvernements vom 5. Marz 1774 §. 2. Livl. Landtagsordn. §. 18, 44. Defel'sche a. a. D.) — In Esthetand haben bloß die besichtichen immatriculirten Edelleute Stimmrecht (esthländ. Landtagsordn. Tit. 2. Art. 1).

aa) Capitul. ber liviand. Ritterschaft v. 4. Juli 1710 Art. 19. Resol. des Generalgouvernements vom 5. Marz 1774 h. 4. Privit. des Hochmeisters Ludwig v. Erlichhausen für Esthland vom Dienstag vor Oftern 1452. Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 14. Art. 1, 2. S. das Rabere unten h. 116 und 117.

lige Vorrecht, und resp. ausschließliche Recht, Kronsguter in Arende zu erhalten bb), seit der neuen Organisation des Domanenwessens fens ec) formlich aufgehoben worden ad, wie es benn schon langere Zeit vorher außer Unwendung war. Bas

7) insbesondere die Rechte des livlandischen alten Abels betrifft, so gehört dahin nur das ausschließliche Recht altadeliger Fraulein zur Aufnahme in das Frauleinstift in Fellin ee).

# §. 57. (56.) IV. Berluft bes Abels.

- I. Der Abel überhaupt geht verloren:
- 1) durch ausdrückliche freiwillige Entsagung. Eine stillsschweigende Entsagung kennt das Provincialrecht nicht, denn wez der liegt eine solche in der Ergreifung eines bürgerlichen Gewersbes, namentlich des Handelsa), noch verliert das weibliche Gesichlecht seinen Adel durch Verheirathung an einen Chemann nies deren Standesb).

bb) Capitul. der livland. Ritterschaft vom Jahre 1710, Art. 17. Capitul. der esthländischen Ritterschaft von 1710, Art. 19. Ressolution des Fürsten Menschikow auf das Memorial der livland. Ritzterschaft vom 1. Marz 1712 g. 9. R. u. v. 5. Decbr. 1739, v. 18. Jan. 1745, v. 5. Decbr. 1763. P. v. Burhovden im Inland 1838 Rr. 17 und 36 und H. U. v. Bock ebendas. Nr. 50.

cc) Smod ber Gefete über bie Domanen (Bb. VIII.) Art. 1 fgg. Bergi. unten f. 79.

dd) Allerh, beståt. Reichstrathsgutachten vom 9. Juni 1840. Rechtse geschichte ber kaiserl. Canglei Bb. I. S. 221 Anm. \*) Rr. 6 und Bb. III. S. 72 Anm. \*).

ee) Allerh. Statut bes Frauleinstifts vom 26. September 1797 § 7. S. auch noch oben §. 55 Anm. e.

a) Smod ber Gesese über bie Stande Urt. 193, 200 fgg., 470, und oben f. 56 Nr. 5.

b) Chendas. Art. 43 und 50. Auch burfte die Aboption eines Abeligen burch einen Nichtadeligen jenem nicht seine Stanbesrechte entzgieben.

2) zur Strafe für folgende Verbrechen: Meineid, Verrath Raubmord, Diebstahl, Betrug und Falschung, und alle Verbre chen, auf welchen Verlust der Ehre und für andere Stände Leis beöstrafe steht, so wie Ueberredung oder Verleitung zu dergleichen Verbrechen. Das Urtheil bedarf in allen diesen Fällen der Allerbochsten Bestätigung °).

Der auf diese Weise verlorene Abel kann nur durch Stans beserhohung erneuert werben d).

II. Die Rechte bes immatriculirten Abels gehen verloren burch Ausschließung aus der Corporation auf dem Landztage, wenn ein Mitglied sich der Mitbrüderschaft unwürdig gemacht hat e). Die Ausschließung erstreckt sich aber nur auf die Person des unwürdigen Individuums selbst; auch kann der Ausgeschlossene durch Landtagsbeschluß wieder recipirt werden.

# 3 weiter Artifel.

Bon bem geiftlichen Stande evangelisch = Intherischer Confession.

§. 58. (57.)

I. Erwerbung des geiftlichen Stanbes.

Der geistliche Stand evangelisch-lutherischer Confession ist kein erblicher Stand, sondern wird

c) Swod a. a. D. Art. 227—229.

d) Bergl. ebendaf. Urt. 230, 231 und oben 6. 54.

c) Rabere Bestimmungen enthalt blos bie bfeliche Canbtagsordnung f. 89.

- 1) von denjenigen Personen dieser Consession erworben, welche den theologischen Cursus auf einer russischen Unisversität vollendet, hierauf die vorschriftsmäßigen Prüfungen bestanden haben ), und, nachdem sie den Ruf und die Bestätigung zu einem Predigtamte erhalten, ordinirt worden sind ).
- 2) Auslander können nur auf Verfügung bes Ministeriums bes Innern Erlaubniß zum Eintritt in den geistlichen Stand in ben Provinzen erhalten °).

# §. 59. (58.)

### II. Rechte bes geiftlichen Stanbes.

Abgesehen von benjenigen Rechten bes Geiftlichen, welche bemfelben etwa kraft seines angeborenen ober anderweitig erworbenen hoheren Standes zustehen \*\*), so wie von ben dinglichen Rechten b\*), genießen die evangelisch lutherischen Geistlichen

1) alle Rechte des perfonlichen Abels c\*).

a) Allerh. bestätigtes Geseg für die evangelisch elutherische Kirche vom 28. December 1832 §. 136 fgg. Die zu bestehenden Prüfungen sind dreisach: a) ein Gradualeramen bei der theologischen Facultät der Universität (Kirchengeses §. 136); b) das Eramen pro venia concionandi beim Consistorium (das. §. 137 — 142) und c) das Eramen pro ministerio bei derselben Behörde (das. §. 143—148).

b) Daf. §. 175, 176. Dies darf übrigens — ohne Difpenfation von Seiten bes Ministeriums bes Innern — nicht vor zuruckgelegtem 25sten Lebensjahre bes Canbidaten gescheben. Das. §. 153.

c) Daf. J. 151. R. u. v. 19. Mai 1842.

a\*) Denn ein Erbabeliger, und insbefondere auch ein immatriculirter Ebelmann, behalt feine boberen Standesrechte, auch wenn er in ben geifts lichen Stand tritt, unbezweifelt bei.

b\*) Ueber biefe f. unten f. 79, 96, 116, 277 fag.

c\*) Evangel, sluther, Rirchengeset v. Jahre 1832 6. 226. Inebe- fonbere wird noch angeführt bie Befreiung von allen perfontichen Caften

- 2) In allen Sachen, die sich auf das Amt und die Pflichten bes geistlichen Standes beziehen, hat dieser seinen Gerichtsstand vor dem Consistorium<sup>d</sup>); in allen übrigen Sachen vor den competenten weltlichen Behörden<sup>e</sup>), denen bei Eriminalsachen von dem Consistorium ein Deputirter geistlichen Standes beigeordnet wird <sup>c</sup>).
- 3) Die Saufer der Geistlichen find, sofern sie von ihnen felbst bewohnt werden, frei von Einquartirung und allen Polizei und Stadtabgaben, mit Ausnahme der für Pflasterung, Reinigung und Erleuchtung der Straßen B).
- 4) Bormunbschaften und Curatelen burfen Geistliche nur mit Erlaubniß bes Consistoriums übernehmen h), und überhaupt, so lange sie im Amte stehen, keine Stellen annehmen, welche mit ihrem Stanbe unvereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und ans bere Geschäfte betreiben, welche sich mit dem geistlichen Beruf

und Abgaben, und daß ihre Kinder, mit Ausnahme berer, die nach ihrem Austritt aus dem geiftlichen Stande geboren werden, die Rechte der Kinster personlicher Edelleute genießen. S. oben §. 53, Anm. e., §. 56 und unten §. 63. Bon ber einem Geistlichen aus einer liv = ober efthiandisschen Stadt zufallenden Erbschaft ober Dos wird zum Besten der Stadt Zeine Nachsteuer (Decimal) erhoden. Konigl. schwed. Resol. v. I. 1668, tonigl. Brief vom 31. Marz 1681.

d) Rirchengefes §. 196, 225, 301.

e) Das. §. 225. Die competente Behörde ist in Liviand bas Landsgericht (liviand, Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 §. 9. und vom 1. Februar 1632 §. 5.), in Esthland das Oberlandgericht (esthl. R. u. LR. I, 2, 6.). Die Stadtgeistlichen stehen unter den Stadtbehorden, und haben in der Regel ihre erste Instanz vor dem vollen Rath.

f) Rirchengeses &. 242 und 301 P. 19.

g) Daf. S. 476.

h) Daf. §. 195 und unten §. 310 a. G.

Tit. 4. Verschied, ber Stande. Art. 2. Geistlichkeit. §. 60. 113 nicht vertragen, ober sie an der Erfüllung ihrer Umtspflichten hindern<sup>1</sup>).

#### §. 60. (59.)

#### III. Bon bem Verluft des geiftlichen Standes.

Der Verlust bes geistlichen Umtes hat an sich nicht auch ben Berlust bes geistlichen Standes zur Folge, wohl aber umgekehrt; baher hier zwischen Verlust bes Umtes und Verlust bes Standes unterschieden werben muß.

Berlust bes geistlichen Amtes erfolgt: burch freiwillige Niederlegung besselben, wozu jedoch die Genehmigung des Consistoriums erforderlich ist a); durch Remotion, d. h. Absehung vom Amte, womit das Verbot der Wiederanstellung als Prediger verbunden sein kann d. Bei dem Wiedereintritte in ein geistliches Amt bedarf derzenige, der seine Stelle niedergelegt hatte, keiner neuen Ordination, sondern hat nur ein Colloquium zu bestehen.

Berluft bes geistlichen Standes erfolgt: burch freiwilligen Austritt aus bemfelben, wozu gleichfalls bie Genehmigung bes Consistoriums erforderlich ift d); und burch Cassation,

i) Das. §. 193. Bergl. v. Bunge's Darftellung bes ruffis schen handelerechts §. 67. — Prediger burfen keine andere Process und Rechtsfachen betreiben, als folche, bie ihre eigene Person oder Familie bestreffen. Kirchengeses §. 194.

a) Evangelisch-lutherisches Rirchengeset v. 1832 f. 167.

b) Daf. §. 234.

c) Daf. g. 177. Dies ift wohl nicht blog von dem Falle ber freiwilligen Niederlegung des Amtes, sondern auch von dem der Remotion zu versiehen, da mit letterer nicht ber Verluft der geiftlichen Burbe verbunden ift.

d) Daf. 6. 167.

b. h. Erkenntniß auf Berlust ber geistlichen Burbe "). Wer aus bem geistlichen Stande tritt, muß sich in bestimmter Frist einen neuen Stand wählen ").

Die Remotion sowohl als die Cassation kann nicht anders erz folgen, als auf sormliches Erkenntnis oder auf besondern Allershöchsten Besecht. Derstere tritt ein wegen wichtiger oder mehrsfältiger Vergehungen gegen das Amt oder gegen den Stand, bei Wiederholung von Vergehen, wegen welcher ein Geistlicher bereits vom Consistorium einen scharfen Verweis erhalten hatte, so wie wenn ein solcher durch ein rechtskräftiges Erkenntnis des weltlichen Gerichts wegen eines Criminalverbrechens zu einer zwar nicht entehrenden, aber doch die geistliche Würde verlehenz den Strase verurtheilt worden ist. — Auf Cassation wird erkannt wegen Amts oder Standesverbrechen der gröbsten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines Criminalverbrechens zu einer entehrenden oder die Todesstrase vertretenden Strase verurtheilt worden ist.). Im letzteren Falle

e) Daf. 6, 235 fag.

f) Dal. §. 226. Das Gefes verpflichtet bazu "biejenigen, welche ben geistlichen Stand ablegen." Darunter konnen aber ohne Zweisel nicht bloß solche verstanden werden, welche freiwillig aus dem Stande getreten, vielmehr durfte die Wahl eines neuen Standes auch bei benjenigen ersorderlich sein, welche burch Cassation die geistliche Wurde verloren haben. Gehorte übrigens der Geistliche vor seinem freiwilligen, oder durch Cassation herzbeigeführten Austritt aus dem geistlichen Stande zu einem der hoheren erblichen Stande, war er z. B. erblicher Gelmann oder Ehrenburger, so behalt er diesen hohern Stand ohne Zweisel bei, salls er nicht auch dessen durch das Erkenntnis ausdrücklich für verlustig erklat worden ist, oder die vom weltlichen Gericht ihm dictirte Strase den Berlust aller Standesrechte nach sich zieht

g) Rirchengefes f. 236

h) Daf. §. 234.

i) Daf. S. 235.

Fit. 4. Verschieb. ber Stande. Art. 3. Burger. §. 61. 115 bleibt der Verurtheilte, auch wenn er in der Folge begnadigt worden, für immer der geistlichen Würde verluftig\*).

# Dritter Artikel. Von dem Bürgerstande.

§. 61. (60.)

1. Begriff und Gintheilungen bes Burgerftanbes.

In dem weitesten Sinne des Worts werden zum Burgersstande (oder burgerlichen Stande) alle diejenigen gerechnet, welche weder zum Adel, noch zur Geistlichkeit, noch zum Bauerstande gehören. Eine ausgezeichnete Classe des Burgerstandes in diessem Sinne bilden die Ehrenburger"). — In einem engeren Sinne gehören zum (städtischen) Burgerstande diejenigen (personlich) steuerpslichtigen Individuen, welche in die Steuercataster einer Stadt (Oklad) verzeichnet sind, und die Stadtgemeine im

k) Daf. 6. 239.

a) Dieser weiteste Begriff bes Bürgerstandes ist eigentlich erst seit der Gründung des Ehrendürgerrechts burch das Manisest v. 10. April 1832 (s. unten §. 63.) entstanden, benn bis dahin bildeten die sogenannten Litteraten und die Nachkommen der personlichen Stelleute 2c., ohne im Uedrigen besonderer Standesrechte zu genießen, durch ihre Exemtion von personlichen Steuern (daher sie insgemein Exemten genannt werden) eine Mittelelasse zwischen dem Abel und dem Bürgerstand im engeren Sinn. Ju den Exemten werden namentlich im Swod der Geses über Abgaden (Bd. V.) Art. 12. Nr. 18 auf Grundlage der Utasen vom 23. August und 13. Detbr. 1783 und vom 29. Detober 1809 gerechnet alle Gelehrten und dem Lehrsach Angehörigen, die Stadtmakter, Braker und andere in Stadtbiensten stehende Personen.

weiteren Sinne bilben b). Unter diesen kann man wieder folgende Hauptclassen unterscheiden: 1) zu einer der drei Handelsgilden steuernde Kausseute, 2) zünftige Handwerker, 3) sogenannte simple Bürger oder Beisassen (Mestschanin's) und 4) die niederen Classen, wohin die sogenannten freien Leute, Dienst und Arsbeitsleute gehören b. — Den engsten Begriff des Bürgerstanzdes bilden diesenigen Individuen, welche das Bürgerrecht einer Stadt gewonnen haben d), welches in den größeren Städten Livslands durch die Mitgliedschaft einer der drei ständischen Corpozationen — des Rathes, der großen oder der kleinen Gilde — dez dingt ist. In Reval bestehen dieselben ständischen Corporationen; die Verleihung des Bürgerrechts aber ist daselbst unabhänzgig von der Theilnahme an jenen Corporationen e).

b) Dieser Begriff des Burgerftandes hat auch junachft bem ruffichen Recht feinen Ursprung zu verdanten (Swod der Gesetz über die Stande Urt. 459, vergl. mit Urt. 468.), und entstand in Liv: und Esthland durch die oben (§. 51) angebeutete Erweiterung des früheren städtischen Burgers verbandes.

c) Swob a. a. D. Art. 459. Bergl. ben N. u. vom 20. Februar 1812, S. 11. vom 4. Mai 1822 und 8. Mai 1824, welche sich speciell auf die Oftseeprovinzen beziehen.

d) In biefer Beziehung fecen bie rigifchen willfurt. Gefebe Dit 8, Urt, 3 ben Burgern bie ,, Bei wohner" entgegen.

e) Diese brei Corporationen (auch Stande ber Stadt genannt) bestehen in Riga, Reval, Dorpat und Pernau. (Bergl. die kurzgefaßte Schilberung ber Berkassung ber Stadt Riga in B. v. Campenhau sen's liviandischem Magazin Th. I. S. 38—46 und F. G. v. Bunge's Darstellung der gegenwartigen Berkassung der Stadt Dorpat. Riga, 1827. 8.) Die Gilben sühren in einzelnen Städten noch besondere Bernennungen; so heißt die kleine Gilbe in Riga auch St. Iohannisgilbe, in Dorpat wird die große die St. Mariengilde, die kleine St. Antoniigilbe gernannt. In Pernau sührt die große Gilbe den Namen Marien-Magdalennengilbe. In Reval bestanden in früherer Zeit neben der großen Gilbe noch zwei andere: die St. Canuti und St. Olaigilbe; während der schwesdischen herrschaft aber wurde die lehtere aufgehoben, und einige der dazu gehörigen Uemter mit der St. Canutigilbe vereinigt (königl. schwed. Res

# §. 62. (61.)

## 11. Bon bem Burgerftanbe im weiteren Ginne,

Der Bürgerstand im weiteren Sinne (§. 61.) wird erworben 1) durch die Geburt von einem Bürgerlichen oder einem personlich Abeligen, und überhaupt von Jedem, der nicht zum Erbadel oder zum Bauerstande gehört \*); 2) von Bäuerinnen durch die Ehe mit einem Bürgerlichen "); 3) durch freiwilligen Uebertritt in diesen Stand aus einem höheren (dem Abel oder der Geistlichkeit) oder niederen Stande (dem Bauerstande), so weit dieser Uebertritt gesetzlich gestattet ist \*); 4) von Ausländern durch den Eintritt in die rufsische Unterthanschaft d).

Berloren geht der Burgerstand in diesem Sinne 1) durch Uebergang zu einem höheren oder niederen Stande, so weit namentlich Ersteres gesehlich durch Eintritt in den Staatsdienst, nach Erlangung eines gelehrten Grades, oder auch ohne diesen, geschehen darf "); 2) zur Strafe für Verbrechen, auf welchen Ver-

fol. vom 16. Octbr. 1675 und vom 20. Auli 1698); einige andere bagegen bestehen noch gegenwärtig abgesondert fort, ohne in eine Gilbe verbunden zu sein und ohne ständische Rechte zu genießen. — In den Kleineren Städten Liv und Esthlands werben die Burger in den Kaufmanns und Handswerkerstand (analog der großen und kleinen Gilbe) eingetheilt.

a) Vergl. ben Swod ber Gefete über bie Stande Urt. 505.

b) Denn die Ehefrau, welche ihrer Geburt nach zu einem hoberen Stanbe gehort, behalt die Rechte beffelben. G. oben §. 57.

c) Der Uebertritt aus einem höheren Stande muß ausdrücklich erklart sein, und wird nicht präsumirt. Bergl. oben §. 57. Ueber die Rechte ber liv = und esthländischen Bauern in dieser Beziehung s. unten §. 71; vergl. auch noch den Swod a. a. D. Art. 468, und den Swod der Gezsese über Abgaben (Bb. V.) Art. 365 fgg.

d) Bergt. ben Swod ber Gefete über bie Stanbe Urt. 1398 fgg.

c) Die naheren Bestimmungen hierüber gehören in das dffentliche Recht. S. ben Swod der Gesetz über ben Staatsbienft Bb. III.

luft ber burgerlichen Ehre und ber staatsburgerlichen Rechte überhaupt fieht 1).

Von besonderen Standesrechten der Bürgerlichen im weiteren Sinne kann im Allgemeinen nicht wohl die Rede sein, da es in dieser Beziehung auf die besondere Classe ankommt, in welche der Bürgerliche, sobald er rechtssähig geworden, eintritt. Indessen können die Rechte des Bürgerstandes im engeren Sinne (§. 65.) — abgesehen von benjenigen, welche sich auf das städt i = sche Verhältniß beziehen — als auch allen Bürgerlichen im weiteren Sinn mindestens zustehend angenommen werden.

# §. 63. (62.)

#### III. Bon ben Ehrenburgern,

Das Chrenburgerrecht ist entweder ein personliches oder ein erbliches a).

1) Das persönliche Ehrenbürgerrecht wird nur burch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Senatsb) ers worben, und zwar können sich um dasselbe bewerben: a) Personen, welche von einer russischen Universität, nach beendetem Curssus, die Würde eines graduirten Studenten oder Candidaten ershalten haben. b) Künstler freier Stände, welche von der Ucastemie der Künste ein Uttestat über die Vollendung des Lehrcurssus in derselben, oder über ein wohlbestandenes Eramen, oder aber, ohne in der Academie erzogen zu sein, ein Diplom über

f) Bergt. ben Swob ber Gefege über bie Stanbe, Urt. 9.

a) Swod ber Gefege über bie Stanbe Urt. 598.

b) Ueber bas Berfahren f. ebenbaf. Art. 608 fgg.

bie Würde eines academischen Kunstlers erhalten haben ').
c) Ausländische Gelehrte, Kunstler, handelnde Capitalisten und Fabrikeigenthumer, auch ohne daß sie in die Unterthanschaft tresten '). — Die Chefrau eines personlichen Ehrendurgers erwirbt durch die Ehe den Stand des Chemannes, falls sie früher niederen Standes war ').

2) Das erbliche Ehrenburgerrecht wird erworben:

a) durch die cheliche Abstammung von einem erblichen Ehrenburger () oder von einem persönlichen Edelmann (). b) Durch
die She, wie das persönliche Shrenburgerrecht (). c) Um die Verleihung desselben von Seiten des Senats () können nachsuchen:

a) Kausseute, welche die Burde eines Commercien oder Manufacturrathes erlangt, oder nach dem 30. October 1826 einen russischen Orden erhalten haben, so wie die Wittwen und Kinder solcher Kausseute, falls sie nicht fallirt haben oder zu einer peinlichen
Strase verurtheilt gewesen;  $\beta$ ) Kausmannsfamilien, welche 10
Iahre hintereinander zur ersten oder 20 Jahre zur zweiten Handelsgilde gesteuert haben, ohne während dieser Zeit in Zahlungsunsähigkeit verfallen oder zu einer peinlichen Strase verurtheilt

c) Daf. Art. 600. Auch bie Zoglinge einzelner hoherer Lehranstalzten in den Residenzen, so wie Schauspieler ersten Ranges von den kaiserzlichen Theatern ic. konnen das personliche Chrenburgerrecht erwerben. Ebendas.

d) Diesen wird nur auf besondere Berwendung des Finanzministers burch Allerhöchsten Bescht das Ehrenburgerrecht verliehen. Swod a. a. D. Art. 601.

e) Daf. Art. 607.

f) Daf. Art. 598.

g) Daf. Art. 599. Mithin auch burch bie Geburt von einem evans gelisch slutherischen Geiftlichen. S. oben 6. 59 Rr. 1.

h) Daf. Urt. 607.

i) Daf. Mrt. 608 fgg.

zu sein.  $\gamma$ ) Kinder von Kausseuten, welche einen Civisrang außer der Dienstordnung erlangt, und nicht zugleich ein Dipsom über den Erbadel erhalten haben<sup>k</sup>).  $\delta$ ) Diejenigen, welche in Folge einer bei einer russischen Universität bestandenen Prüfung die Würde eines Magisters oder Doctors erworben.  $\epsilon$ ) Zöglinge der Academie der Künste und andere Künstler, welche ein Dipsom oder Attestat von der Academie erhalten, können nach Verlauf von 10 Jahren für Auszeichnung in Künsten von dem Ministerium zu erblichen Ehrenbürgern vorgestellt werden ).  $\zeta$ ) Aussander, welche 10 Jahre das persönliche Ehrenbürgerrecht genossen haben und in die russische Unterthanschaft treten, oder ihre alsdann in die Unterthanschaft tretendenden Kinder  $^{\rm m}$ ).

Die Borrechte ber Ehrenburger als solcher") bestehen in der Befreiung von der Kopfsteuer, von der Recrutenpslichtigkeit und von Leibesstrafen"), desgleichen in dem Rechte, sich in öffentslichen Urkunden Ehrenburger zu nennen P). Die Sohne der erblichen Ehrenburger, welche lehtere als Kausseute in diesen Stand getreten sind, genießen die Rechte der Volontairs beim

k) Daf. Urt. 602, 603.

<sup>1)</sup> Daf. Urt. 604. Wegen ber Schauspieler ber kaiserlichen Theater f. bas. Urt. 606.

m) Daf. Urt. 605.

n) Rämlich abgesehen von den Rechten, welche sie durch Anschreibung zu einer handelsgilbe erlangen. Das. Art. 617.

o) Dahin gehört insbesondere auch, baß ein Ehrenburger, wenn er wegen eines Berbrechens der Sicherheitshaft unterworfen wird, von dem Abrasiren des Haupthaars befreit ist. Das. Art. 618.

p) Das. Art. 618. Das ebendaseibst ben Ehrenburgern noch außerdem zugestandene Recht, zu gewissen städtischen Aemtern zu wählen und gewählt zu werben, ift, wegen der besonderen Verfassung der liv : und efthiandisschen Städte in dieser Beziehung, unanwendbar. Bergi. v. Bunge's Darstellung des russischen Sandelerechts, h. 35 Unm. a.

Tit. 4. Berichiebenheit ber Stanbe. Urt. 3. Burger. 6. 64. 121

Eintritt in das Institut bes Corps ber Wegecommunicationen 4). Ueberdies behalten die graduirten Gelehrten das Recht, in ben Staatsdienst zu treten 1), und die Zöglinge ber Academie ber Kunste bie ihnen, als solchen, sonst zugestandenen Rechte 1).

Verloren geht das Ehrenburgerrecht 1) zur Strafe, durch ausdrückliche Entziehung der Rechte dieses Standes mittelst gerichtlichen Urtheils, durch Verlust des guten Namens, gleichfalls in Folge gerichtlichen Urtheils, und durch bösliches Fallissement ').
2) Durch den Eintritt in ein Handwerksamt, womit gesehlich nicht die Einschreibung in eine Handelsgilde verbunden ist, so wie durch Uebernahme häuslicher (niederer) Dienste gehen zwar nicht die Befreiungen der Ehrenbürger verloren, wohl aber das Recht, sich Ehrenbürger zu nennen, und auch dieses letztere Recht bleibt den Kindern, wenn der Vater das erbliche Ehrenbürgergerrecht hatte ").

# §. 64. (63.)

IV. Bon bem Burgerftanbe im engeren Sinn: 1) Erwerbung unb Berluft boffelben,

Der Bürgerstand im engeren Sinne (§. 61) wird im Augemeinen, b. h. abgesehen von den besonderen Classen, erworben: 1) durch freiwillige Verzeichnung in denselben\*), wozu jedoch

q) Swod a. a. D. Art. 620.

r) Daf. Art. 600 und 604.

s) Das. Urt. 604.

t) Das. Art. 621. Die gerichtlichen Urtheile werben in biefen Fallen nicht eber, als nach beren Durchsicht im Senat, vollzogen. Das. Urt. 622.

u) Daf. Art. 623.

a) Swod ber Geseige über bie Stande Urt. 467. Wer namentslich bas Recht hat, sich zu bem Burgerstande in biesem Sinne verzeichenen zu laffen, wird zunächst durch die Finanzgesese bestimmt (Swod

ber Regel nach die Einwilligung der Stadtgemeinde erforderlich ist b); 2) durch die eheliche Geburt von einem städtischen Bürzger°; 3) von dem weiblichen Geschlecht durch die She mit einem städtischen Bürger, wenn die Shefrau niederen Standes war d). Ferner werden zum Bürgerstande gerechnet: 4) Kindlinge und Waisen steuerpslichtigen Standes, welche von städtischen Bürgern erzogen worden sind, als zu deren Familie gehörig°). — Der Kausmannsstand insbesondere wird erworden durch den Sinztritt in eine der drei Handelsgilden ); indeß führt nur diezenige Person, auf deren Namen das Handelspatent gestellt ist, die Beznennung Kausmann; die übrigen Familienglieder heißen, so lange sie nicht von dem Familienhaupt abgetheilt sind, Kausmannskinder, Brüder, Enkel ze., genießen übrigens dieselben bürgerlichen Rechte, wie das Oberhaupt der Familie ).

a. a. D. Art. 468 fgg. und Swod ber Gesche über die Abgaben Art. 366 fgg. Bergt, auch liviand. BB. §. 15 und 68 und esthiand. BBB. §. 585 fgg.)

b) Swod ber Gesege über die Stande Art. 472. Livt. BB. 6. 15. Eine Ausnahme machen Diejenigen, welche urtheitsmäßig aus ber Leibzeigenschaft entlassen sind, die Zöglinge des Findelhauses, Hofsleute eines ohne Erben Berstorbenen, unehelich Geborne, deren Mütter weder zu einem abgabenpflichtigen Stande angeschrieben, noch Solbatenweiber oder Adhter sind, Nichtchristen, welche sich haben taufen lassen, Bürger und Obnodworzen aus den westlichen Gouvernements. Swod a. a. D. Art. 495. Die übrigen, ebendas, Art. 496 und 497 angegebenen Ausnahmen haben für Livz und Esthsand keine Unwendbarkeit, wie der Einzang bes Art. 496 selbst ausspricht. S. auch den Allerh, bestät. Beschluß bes Ministercomite vom 3. December 1840.

c) Swob a, a. D. Urt. 505.

d) Daf. Urt. 506.

e) Das. Art. 508.

f) Swod der Sandelsgeseige (Bb. XI.) Art. 8 fgg. und v. Bun = ge's Darftellung bes ruffischen Sandelsrechts 6, 21 fgg.

g) Swod ber Gefete über bie Stanbe Urt. 507. Die naheren Beftimmungen barüber, welche Familienglieber unabgetheilt auf cin

Berloren geht ber ftabtische Burgerstand überhaupt 1) burch ben Uebertritt in einen anderen, hoheren ober nieberen, Stand b), 2) durch diefelben Verbrechen, welche ben Verluft bes Abels nach sichen, und mit benen Berluft ber Ehre und bes guten Da= mens verbunden ift'). - Die Mitgliedschaft einer bestimmten Stadtgemeinde geht verloren 1) durch ben Uebergang ju einer anderen Gemeinde, wozu die Einwilligung beider Gemeinden erforderlich ift'k); Raufleute indeg konnen mehreren Gemeinden jugleich angehoren, in welchem Falle fie in ber Stadt, wo fie junachst angeschrieben find, Raufleute, in ber anderen bagegen 2) Durch Musschließung aus ber Stadtgemeinde von Seiten dieser letteren fur notorisch lafterhaftes Leben und bergl. "). - Die besonderen Rechte des Raufmannsstandes gehen verloren burch ben Austritt aus ber Handelsgilbe") und burch Falliffement °), für einzelne Familienglieber burch freiwillige ober unfreiwillige P) Abtheilung von dem zur Gilbe fleuernden Familienhaupte, ohne felbst wiederum in eine Gilbe zu treten q),

Handelspatent Handel treiben burfen, und welche ein besonderes Patent losen oder in die Classe der simplen Bürger treten mussen f. im Swod der Handelsgesche Art. 33 fgg. und in v. Bunge's Handelsrecht f. 42—45.

h) Swod ber Befege über bie Stanbe Urt. 589.

i) Ebendas. und Art. 552.

k) Daf. Urt. 580 fgg.

l) Smod ber Handelsgesche Art. 94 u. a. Bergl. v. Bung e a. a. D. h. 46 fag. Fur Reval bilbet biese Regel eine Ausnahme, ins bem baselbft niemand hanbel treiben barf, ber nicht bas Burgerrecht ber Stabt erworben hat. S. unten h. 66.

m) Swod ber Gesethe über Stande Art. 590 fgg.

n) Swob ber Hanbelsgesethe Urt. 154, 155. Bergl. v. Bunge a.a. D. g. 121.

o) Swod a. a. D. Art. 156, 157.

p) S. oben Unm. g.

q) Swod a. a. D. Art. 36 fgg. 41 1c.

und für Aufzöglinge eines Kaufmanns, wenn sie nicht formlich aboptirt sind, durch Erlangung ber Großjährigkeit 1).

# 65. (64.)

2) Rechte bes Burgerftandes im engeren Sinne.

Die Mitglieder einer Stadtgemeinde im weiteren Sinne, die den Bürgerstand im engeren Sinne (§. 61) bitden, genießen überhaupt, d. h. ohne Rücksicht auf die einzelnen Classen, folgende Rechte: 1) sie dürsen nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Stansbesrechte und des guten Namens, und ebensowenig ihres Vermösgens, beraubt werden "); 2) sie haben für Beleidigungen Unsspruch auf ein besonderes Ehrengeld (besvecnie). 3) In den Civildienst können sie der Regel nach gar nicht treten, im Militär nicht mit dem Rechte der freiwillig Eintretenden angesstellt werden "). 4) Sie sind der Regel nach kopfsteuers und rescrutenpslichtig d. 5) Sie können Immobilien in Städten und auch Grundstücke auf dem Lande (mit Ausnahme eigentlicher Landgüter) erwerben "). 6) Der Umfang der Gewerds und Handelsrechte der Mitglieder der Stadtgemeinde richtet sich nach

r) Smod ber Gefege über bie Stanbe Urt. 508. G. oben Unm. e.

a) Swod ber Gesese über bie Stande Art. 551, 552 und 575. Die Bestimmung bes Art. 553, daß die Mitglieder ber Stadtgemeinde in erster Instanz nur von ihresgleichen gerichtet werben, ift wegen ber besonderen Gerichteversaffung ber Stadte Liv = und Esthlands (vergl. unten §. 67.) unanwendbar.

b) Swob a. a. D. Art. 554. In ben Stabten Efthlands ist bies unpractisch.

c) Das. Art. 559. Gine Ausnahme findet bei benjenigen ftatt, welche eine gelehrte Burbe erwerben.

d) Daf. Urt. 562 und 564.

e) Daf. Art. 565 fgg. Bergt, unten f. 116 fgg.

Tit. 4. Berschiedenheit ber Stande. Art. 3. Burger. f. 65. 125

ber Classe, zu welcher sie gehoren, und wird burch bie Gewerbs: und Handelsgesetzgebung bestimmt i).

Wie der Umfang ber Handelsberechtigung der Raufleute bavon abhängig ift, zu welcher ber brei Handelsgilben fie steuern B), so find auch ihre übrigen, personlichen und Ehrenrechte zum Theil badurch bedingth); benn einzelne Rechte fteben zwar den Kaufleuten aller brei Gilben, andere nur benen ber beiben erften Gil, ben zu: 1) alle Gilbegenossen überhaupt sind für sich und ihre Familien i) von der Kopfsteuer- und Recrutenpflichtigkeit befreit k). Raufleute driftlicher Religion konnen fur wichtige Berbienfte um bas Baterland mit Orben und Rangelaffen belohnt werben, und im letteren Falle auch in Staatsbienft treten1). Raufleute ber beiben erften Gilben find von Leibesftrafen befreit "). und konnen sowohl felbst, als auch ihre Kinder, im Militardienst mit bem Rechte ber freiwillig Gintretenden angestellt werden "). 3) Die Kaufmannschaft erster Gilde wird überhaupt nicht als steuerpflichtiger Stand betrachtet, sondern bildet eine besondere Classe von Honoratioren (почетные люди) im Staate"). Raufleute erster Gilbe burfen die Gouvernementsuniform und ben Degen, bei ruffischer Rleibung ben Sabel, tragen, und bei

t) Bergl. ebenbas. Art. 567, 576 fgg. und s. überhaupt ben Swod der Handels = und der Gewerbsgesethe (Bd. XI.)

g) Swob ber handelegesete Urt. 74 fag, und v. Bunge's hans beisrecht 6. 24-28.

h) S. überhaupt v. Bunge a. a. D. §. 29-36.

i) S. oben §. 64 Unm. g.

k) Swob ber Sanbelsgesege Urt. 71. Swob ber Beset über bie Stanbe Urt. 562, 563.

<sup>1)</sup> Swob ber Sanbelegefche Urt. 63 und 65.

m) Das. Art. 73.

n) Smod der Gefete über die Stande Art. 556 und 558.

o) Swod ber Handelegesete Urt. 69.

Hofe erscheinen P). Sie führen in gewissen Fällen die Ehrensprädicate: Rausmann ersten Ranges, Negociant, Banquier q). Für besondere Verdienste können sie die Würden eines Commercienrathes, so wie eines Manusacturrathes erwerden r). Kaussleute, welche mehr als zwölf Jahre hintereinander zur ersten Gilde gesteuert, können sowohl selbst als ihre Kinder mit demselben Riechte, wie Kinder persönlicher Edelleute, im Civildienst angesstellt, desgleichen dürsen ihre Kinder als Cadetten im Institut des Corps der Wegecommunicationen angenommen werden reren Generationen zur ersten Gilde gesteuert haben, wird durch deren Eintragung in ein besonders zu dem Iweck angeordnetes "sammtenes Buch" verewigt ").

# §. 66. (65.)

V) Bon bem Burgerrecht und ben ftanbischen Corporationen ber Stabte Liv = und Efthlands : 1) von dem Burgerrecht.

Das Burgerrecht einer einzelnen Stadt a) wird nicht ichon durch die Geburt, sondern nur durch ausdrückliche Ber-

p) Das. Art. 59. Diese Rechte fteben jeboch bloß bem mannlichen Fas milienhaupte, nicht auch ben übrigen Familiengliebern, gu. Gbenbaf.

q) Daf. Art. 55 und 56.

r) Daf. Urt. 60-62.

<sup>8)</sup> Daf. Art. 66. Gefete über die Stande Urt. 556.

t) Swod ber Befege über Die Stanbe Urt. 557.

u) Swod ber Hanbelegesche Art. 57. Die besonberen Borrechte, welche ben einzelnen Gilben hinsichtlich ber Uebernahme städtischer Armter zustehen, sind in Liv = und Esthland unanwendbar. S. v. Bunge a. a. D. h. 35 und Anm. a. das.

a) In ben einzeinen Stabten findet fich manches Abweichenbe, was zum Theil in ben folgenden Unmerkungen angegeben ift, wahrend in ben Tert nur Dasjenige aufgenommen worben, was im Wefentlichen allen arbgeren Stabten gemein ift.

leihung besselben erworben b). Die allgemeinen Erfordernisse zur Gewinnung des Bürgerrechts sind: russische Unterthansschaft c), christliche Religion d), freier Stand und eheliche Geburt e), so wie untadelhafte Führung s; auch darf der Aspirant nicht zugleich Bürger einer anderen Stadt seine). Sind diese Requisite vorhanden, so wird dem Aspiranten, nachdem er gewisse Gebühren — das sog. Bürgergeld — erlegt, und den Bürsereid geleistet, von dem Rathe das Bürgerrecht ertheilt dund sein Name in das Bürgerbuch eingetragen. In Riga, Dorpat und Pernau ist die Erwerdung des Bürgerrechts auch noch durch die Mitgliedschaft einer der ständischen Corporationen

b) Rig. StR. B. I. Art. 14. Willeurl. Gesetze ber Stadt Riga Xit. 7. Art. 1. Tit. 8. Art. 3. Allerh. beståt. Reichstathsgutachten vom 19. Juni 1841 h. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 2. Art. 2. Revaler Bauers sprache v. 1560 Art. 3 u. 6. Convention zwischen dem Grafen Oxenstierna und der Stadt Reval v. 24. Mårz (beståt, von der Königin Christine am 30. Juni) 1648 h. 14.

c) Rig. StR. und Convention v. 1648 a. a. D. RRG. v. 19. Juni 1841 f. 1, 8. Durch bas Allerh, bestätigte Reicherathsgutachten v. 20. Mai 1840 ist übrigens Ausländern gestattet, in den Städten der Ostsee provinzen Handwerke zu betreiben, auch ohne in die russische Unterthansschafe zu treten.

d) Für Riga: MRG. v. 1841 f. 1, a. Nach der ursprünglichen Berfassung durften nur evangelisch zlutherische Christen das Bürgerrecht erhalten. S. bes. die Revaler Convention von 1648 a. a. D. und für Riga die königl. Resol. v. 3. Septbr. 1661 und v. 29. Juli 1670 f. 10.

e) Rigisches StR. und Revaler Convention II. co. Auerh. Polizeis ordnung für die Städte Fellin, Wolmar, Lemsal, Walk, Wenden und Arendsburg v. 4. Mai 1766 Cap. II. h. Das RRG. v. 1841 hat indeß für Riga das Requisit der ehelichen Geburt nicht aufgenommen.

f) RRG. v. 1841 f. 1, d und Revaler Convention v. 1648 a. a. D.

g) Rig, willfurt, Gef. Tit, 7. Urt. 2. Revaler Rathsprotocoll v. 1. Octbr. 1701.

h) S. die in der Anm. b cifirten Gesetze, das ARG. v. 1841 §. 14. und die Polizeiordnung v. 4. Mai 1766 Cap. II. §. 3.

(§. 67) bedingt i), in Reval bagegen bavon unabhängig, so baß es in letterer Stadt Burger giebt, die zu keiner ständischen Corporation gehören, und umgekehrt Mitglieder ber letteren, welche nicht bas Burgerrecht gewonnen haben k).

Das Bürgerrecht erlischt: 1) burch freiwilliges Aufgeben besselben 1); 2) zur Strafe, auf Erkenntniß bes Rathes und 3) burch Erwerbung bes Bürgerrechts an einem andern Orte m).

Abgesehen von ben binglichen Rechten ber Burger"), und benjenigen, welche sie burch ben Eintritt in bie ständischen Corsporationen erlangen '), wird burch bas Bürgerrecht an sich 1) bie ausschließliche Berechtigung erworben, in ber Stadt ein bürgersliches Gewerbe (bürgerliche Nahrung) — namentlich Handel, Brauerei und Handwerke — zu treiben P). 2) Im ors

i) Rig. StR. B. I. Art. 1. RRG. v. 1841 6. 1, e.

k) In alterer Zeit mar bas Berhaltnif in Reval wohl gleich bem in ben livlanbifchen Stabten.

<sup>1)</sup> Rigische wille. Gesethe Ait. 1. Art. 5. Wenn bamit, wie in ber Regel der Fall, zugleich eine Wohnortsveränderung verdunden ift, so muß ber Wegziehende in Riga und Reval von allem Vermögen, welches er aus der Stadtjurisdiction zieht, den zehnten Theil — das sog. De cimal, zehnter Pfennig, Nachsteuer (Abzugsgabelle) — der Stadtcasse entrichten. Privil. Gustav Adolphs f. Riga v. 16. u. v. 25. Septbr. 1621, rig. wille. Ges. a. a. D. Convention v. 3. 1648 f. 14. Capitul. der Stadt Reval v. 1710 Art. 20 u. 21. Bleibt jedoch das Vermögen im Reiche, so darf in Riga diese Steuer nicht erhoben werz ben. Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachen vom 30. Juni 1830.

m) S. bie Citate in ber Anm. g.

n) S. unten f. 118. Bergl. auch noch bie Revaler Bauerfpr. v. 1560 f. 9.

o) S. baruber g. 67.

p) Für Riga: Corpus privil. Stephaneum v. 16. Novbr. 1581, best. d. 14. Jan. 1582. Corp. privil. Gustavianum v. 25. Septbr. 1621. Königl. Resol. v. 16. Marz 1681. S. u. v. 3. April 1756 u. v. 15. Detbr. 1772. Rig. wilkurl. Gesetz Tit. 7. Art. 1. Tit. 9. Art. 2. Für Resval: Bauersprache §. 6. Königl. Resol. v. 30. Juli 1607. Capitulation

Tit. 4. Berichiebenheit ber Stanbe. Art. 3. Burger. §. 67. 129

dentlichen Civilproceß verfällt ein Burger erst, wenn er auf die dritte Citation (gegen einen Mitburger) ausbleibt, in die Strafe des Ungehorsams ); und nach rigischem Recht kann ein Burger (gleichfalls gegen einen Mitburger) dur Erfüllung eines rechtsekräftigen Urtheils erst nach sechs Wochen (die sog. burger liche Brist) durch executorische Maaßregeln angehalten werden ?).

### §. 67. (65.)

#### 2) Bon ben ftanbifchen Corporationen.

Die Mitgliebschaft einer ber brei stanbischen Corporationen ber größeren Stabte ") wird durch die ausbruckliche Aufnahme in dieselben erworben b). Der erste Stand ber Stadt ift ber

I.

ber Stadt Reval v. 29. Septbr. 1710 Art. 29. Allerh. Befehl v. 23. Ausgust 1832. In Reval ist bemzufolge auch sog. Gasten — abgesehen von dem Waarenverkauf an Revaler Kaufleute — der handel ganzlich untersfagt; und auch Ebelleute, welche in eine der drei Kausmannsgilden tresten wollen, mussen zuvor das Bürgerrecht der Stadt erwerben. Ebens daher mussen auch Ausländer, wenn sie daselbst ein Handwerk ausüben wollen (f. oben Anm. c.), das Bürgerrecht gewinnen. Nur einzelne gestingere Gewerbe dürsen nach erhaltener Concession auch von Nichtbürgern getrieben werden. Vergl. übrigens noch v. Bunge's Darstellung des russsischen Handelsrechts 6. 13, 22, 24 Anm. f. u. g. und 6. 107 fag.

q) Rig. StR. B. II. Cap. 9. §. 4. Bergl. auch bas lub. StR. B. V. Tit. 4. Art. 1.

r) Rig. StR. B. II. Cap. 32. §. 1, vergl. mit §. 5. und B. III Tit. 6. §. 1. Ueber die Beschränkungen des Bürgerrechts in dieser Beziehung bei Rechtsstreitigkeiten von Bürgern mit Nichtbürgern — das sozgenannte Gastrecht — s. Bezel in v. Bröcker's Jahrb. f. Rechtsgelehrte Bb. III. S. 1 fgg. u. v. Bröcker ebendas. Bb. II. S. 191 fg.

a) S. oben §. 61 Unm. e.

b) hier find die Abweichungen in ben einzelnen Stadten noch besteutender, als in Betreff bes Burgerrechts. S. befonders unten Unm. h. und i. Die naheren Bestimmungen über die Verfassung ber Gitben insbesondere finden fich in ben einzelnen Ordnungen ober Schragen biefer Gif-

Rath, Magistrat, Magistratscollegium, welcher in ber Regel aus einer geschlossenen Zahl von Gliedern besteht. In den Rath werden nur Mitglieder der großen Gilde oder Rechtsgelehrte aufgenommen, und zwar durch freie Wahl des Rathes selbst e). Der Rath ist zugleich die Obrigkeit der Stadt in administrativer wie in judiciärer Hinsicht!). — In den zweiten Stand oder die große Gilde werden aufgenommen theils Rausleute und Personen kaufmannischen Standes überhaupts), theils Litteraten und Künstlerh). In einzelnen Städten sind

ben; bie Schragen ber Revaler Gilben f. in v. Bunge's Quellen bes Revaler Rechts Bb. II. S. 1 fg.

c) Der rigifche Rath besteht gegenwartig aus vier Burgermeistern und sechszehn Rathsherrn; ber reval'iche aus vier Burgermeistern, einem Syndicus und vierzehn Rathsherrn; ber borpt'iche und pernau'iche aus zwei Burgermeistern, einem Syndicus und sechs Rathsherrn.

d) In ben übrigen Stabten, außer Riga (rig. StR. B. I. Art. 1), brauchen bie zu Rathsgliebern gemahlten Rechtsgelehrten nicht erft bas Burgerrecht ber Stabt erworben zu haben.

e) In Neval werben bie Namen ber Gewählten gleich nach vollzogener Wahl vom Rathhause proclamirt (Ordnung der Rathswahlen in v. Bunge's Rechtsquellen Bb. I. S. 248), und bedürfen, wie alle Wahlen bes Rathes überhaupt, gar keiner Bestätigung (königl. Resol. v. 3. Juni 1679 §. 5., S. U. v. 3. März 1775); in Riga werden die Gewählten vor der Prosclamation dem Generalgouverneur vorgestellt (rigische Pandelsordnung vom Deedr. 1765 §. 55); in den übrigen Städten bedarf jede Wahl der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit (Polizeiordnung für die kleiznen Städte Livlands vom 4. Mai 1766 Cap. 3, pernau'sche Polizeiordnung v. 24. Juli 1701 Cap. 2.). Ueber die Form der Rathswahlen in Riga s. die rig. Stadtbl. Jahrg. 1823. Kr. 39; in Neval: v. Bunge a. a. D. und das "Insand" 1836 Kr. 29; in Dorpat: v. Bunge's Darsstellung der Versassung Dorpats S. 15 fgg.

f) Das Rabere barüber gebort in bas offentliche Recht.

g) In bem Muerh. bestat. Reicherathegutachten vom 19. Juni 1841 f. 11 werben fur Riga unterschieben (wirkliche) Raufleute unb Banquiers, und ausgebiente Raufleute, bie ben Sanbel aufgegeben haben.

h) In Riga gehoren auch noch bie Golbschmiebe gur großen Gilbe (Schragen ber großen Gilbe ju Riga 6. 684 RRG, v. 1841 6. 11.). In

Tit. 4. Berichiebenheit ber Stanbe. Art. 3. Burger. §. 67. 131

noch besondere Requisite erforberlich '). Die Aufnahme geschieht burch die Gilbe felbst, in voller Bersammlung berselben k), und zwar gegen Entrichtung einer Receptionsgebuhr, welche Bru-

Reval kann Teber, ber zu einem bem kaufmannischen gleichen oder zu einem höheren Stande gehört, unter ben unten (Anm. i) angegebenen Bestingungen, Gilbebruber werben. Die nicht zum Kaufmannsstande gehörigen Gilbebrüber — Litteraten, Künstler, Beamte, Gbelleute, — brauchen nicht das Bürgerrecht zu erwerben und sind von den Gilbelasten, namentlich von der Uebernahme von Gilbedmtern, befreit; sie genießen aber auch keine ständischen Rechte, nehmen an den Werathungen und Beschlüssen der Gilbe Leinen Antheil, und haben auch sonk für ihre Person keine Vortheile aus der Genossenschaft; ihren Wittwen und Tochtern aber erwerben sie die Unwartschaft auf das der Gilbe ausschließlich zustehende Recht der Brauereis und Schänkereinahrung. Bgl. den Schragen der großen Gilbe zu Reval §. 74, 75, 77 und s. überhaupt unten Anm. v.

- i) In Riga wird von ben Gliebern taufmannischen Stanbes verlangt, daß fie ben Banbel gunftig erlernt haben und gu einer ber drei Rauf= mannsgilben fteuern (RRG. v. 1841 6. 12). In Reval wird baffelbe von allen Burgern gefordert, welche wirklichen Sandel treiben wollen ; jum Eintritt in bie Bilbe aber wird außer ben Requisiten, die fcon gur Erwerbung bes Burgerrechts gehoren (Gilbeschragen 6. 2, 3, 4, 33, 49), noch verlanat, bag ber Aufzunehmende evangelischelutherischer Confession fei (Schragen 6. 79), bağ er nicht gur Canutigitbe gebore (baf. 6. 24, vergt. indeffen ben Bertrag gw. ben beiben Gilben v. 15. Decbr. 1636 Art. 8., fonial. Refol. v. 30. Juli 1662 6. 4. u. v. 16. Detbr. 1675 6. 9.), noch fur Lohn in Privatbienften ftebe (Schragen 6. 40.), ju bem Corps der Schwarzenhaupter gehore ober fich mit bemfelben abgefunden habe; endlich daß er verheirathet fei, und zwar mit der Wittme oder Tochter eines Genoffen ber großen Gilbe (Schragen f. 28, 36, 60, 84), von welle chem letteren Requifit übrigens bie Gilbe bispenfiren tann (baf. 6. 75.). -In Riga besteht neben ber großen Gilbe eine besondere Bruderschaft großer Bilbe, in welche nur protestantische Bilbegenoffen aufgenommen werben, bie baburch bes Mitgenuffes gewiffer milber Stiftungen und ber ausschließlichen Theilnahme an ber Berwaltung ber ftabtischen Rirchen fahig werben (Schragen ber großen Gilbe §. 39, 65 fag. MMG. v. 1841 6. 15 und 17.).
- k) In Reval findet die feierliche Aufnahme in die Gilbe am Freitag nach Latare, in Riga die Reception in die Bruderschaft in der Woche vor Fastnacht in voller Versammlung der resp. Corporationen statt.

bergeld heißt!). — In ben britten Stand ober bie kleine Gilbe werben Diejenigen aufgenommen, welche ein Handwerk im Laufe ber herkommlichen Lehrjahre zünftig erlernt und bas Meisterrecht erworben haben<sup>m</sup>). Auch hier ist zur Aufnahme bie Einwilligung ber ganzen Gilbe und bie Erlegung einer Receptionsgebühr erforderlich ").

Die Genossenschaft einer der ständischen Corporationen wird verloren durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus bersfelben; der letztere geschieht auf Beschluß der resp. Corporation, wenn ein Genosse durch lasterhaften Lebenswandel, durch Bersbrechen, welche eine entehrende Strafe nach sich ziehen, oder sonst sich der Mitgliedschaft unwürdig gemacht hat ").

Bas die Rechte ber einzelnen Mitglieder p) ber ftanbischen Corporationen betrifft, so gehort bahin: 1) bag die Glieder bes

<sup>1)</sup> Schragen ber großen Gilbe zu Reval f. 74, 75, 81, 84. Bergl. ben rigifchen Schragen f. 63. RRG. v. 1841 f. 16.

m) RRG, v. 19. Juni 1841 & 2 fgg.. In Riga besteht auch neben bieser Gilbe eine besondere Brüderschaft. Ebendas. §. 15 fgg. Bur Aufsnahme in diese Brüderschaft, wie in die St. Canutigilde in Reval, ist noch exforderlich, daß der Aspirant lutherischer Resigion und mit einer undesschotenen Person verheirathet sei (tonigs. Dandwertsschragen f. Reval v. 3. März 1626 §. 4.3 tonigs. Resol. v. 5. Aug. 1634 und vom 5. Mai 1681 §. 9. Ordung für die St. Canutis und Olaigilde in Reval v. 30. Juli 1662. Stagen der kleinen Gilbe zu Riga §. 6.

n) Die Berfammtungen ber kleinen Gilbe, in welchen neue Brüber aufgenommen werben, finden gleichzeitig mit den großgitbischen (Anm. k.) statt. Schragen ber kl. Gilbe zu Riga §. 4. Ronigl. Ordnung v. 30. Juli 1662 §. 1.

o) Schragen ber großen Gilbe gu Reval f. 12, 25, 28, 34, 39, 46. Besonbere Grunbe bes Austritts tonnen beim Rathe vortommen: naments lich gehort babin bas Falliffement eines Rathsgliebes.

p) Die Rechte ber Corporationen felbft, als Stande ber Stadt, ges boren in bas offentliche Recht.

rigischen Rathes ben Erbabel haben <sup>a</sup>), die ber übrigen Magistrate von personlichen Steuern', auch meist von ber Einquartirungszlast befreit sind'; 2) daß die Genossen der großen Gilde allein rathsfähig sind'). 3) Die Genossen beider Gilden haben daß Recht der Theilnahme an der Verwaltung des städtischen Gemeinzwesens überhaupt und der Stadtmittel insbesondere"). 4) Die Mitglieder der großen Gilde in Reval haben das ausschließliche Recht der Brauereiz und Schänkereinahrung in der Stadt'). 5) Die Genossen der kleinen Gilde, wie überhaupt alle Zunftgenossen in Livz und Esthland, sind von der Naturalrecrutenleistung befreit, und entrichten dasur eine Recrutensteuer").

### Bierter Artifel.

# Bon bem Bauerstande.

§. 68. (66.)

I. Begriff und Gintheilungen.

Bum Bauerstande gehoren alle diejenigen Individuen, welche zu einer Bauergemeinde angeschrieben find \*), und sich vor-

q) Diploma nobilitatis vom 23. Novbr. 1660. S. oben §. 54 Unm. k.

r) ut. v. 23. Auguft und 13. Octor. 1783.

s) Fur Reval f. ben N. u. v. 20. Mai 1723.

t) In ben kleineren Stabten, in benen keine ftanbifche Berfaffung besteht, werben auch handwerker in ben Rath gemablt.

u) Das Detail gehort in bas offentliche Recht.

v) Brauerschragen v. J. 1485. Capitulation ber Stadt v. 29. Sptb. 1710 Art. 9. Auerh. Manisest v. 29. Sptbr. 1810 und uf. v. 24. Novbr. 1810 f. 3. S. oben Anm. h.

w) R. U. v. 31. Decbr. 1797 und v. 10. Marz 1810, und Allerh. bestat. Beschluß bes Ministercomité v. 26. Sptbr. 1833. In Riga sind überhaupt sammtliche städtische Burger im weiteren Sinne, nur mit Ausenahme ber nieberen Arbeiterclasse, von der Naturalrecrutenleistung befreit. Allerh. bestät. NRG. v. 16. April (S. U. v. 4. Juni) 1817.

a) Livianbifche Bauerverordnung vom 26. Marg 1819 §. 48. Efth- landisches Bauergesehuch vom 23. Mai 1816 §. 2.

zugsweise und zunächst mit ber Landwirthschaft beschäfetigen b).

Bon ben verschiebenen Gintheilungen ber Bauern ift gegenwartig nur die in Wirthe und Dienstboten von practischer Bebeutung '). Unter jenen versteht man biejenigen, welche ein Bauergut, - Bauerlanderei, Bauerstelle, Candstelle, Gefinde d), - es fei nun als Eigenthumer, ober Pfanbhalter, ober Dienftboten beißen biejenigen, welche fich Pachter besitzen e). bei einem Wirthe, ober einem Gutsherrn, ober fonft, als fogenannte Rnechte, besgl. als Handwerker, auf Lohn und Brod. auf Land, auf freie Wohnung zc. verdungen haben. Die bei ben Gutsherrn auf bem Sofe bienenben Bauern, sie mogen auf Lohn und Brod gehalten ober burch Nugniegung von Soflanbereien besolbet werden, heißen Sofsleute). ber ober Ginhauster werben in Livland biejenigen Bauern genannt, welche weber auf bem Sofe, noch bei Bauerwirthen fich ju bestimmter Dienstleistung verdungen haben, fondern auf eigne

b) Bergl. ben Allerhochst bestat Beschluß bes Ministercom. vom 19. Juli (S. U. vom 30. September) 1821. Sier wird namlich ben sog, freien Leuten, welche sich bei einer Bauergemeinde anschreiben lassen, zur Besbingung gemacht, daß sie burch Rauf sober Pachtcontracte über Gessinde und Landstellen, oder Dienstcontracte mit Landeigenthumern und Pachtern, nachweisen, daß sie sich mit dem Ackerdau heschäftigen. —Dem steht übrigens nicht entgegen, daß Bauern ausnahmsweise auch ein Handwerk betreiben konnen. S. livland. BB. h. 3.

c) Livl. BB. 6. 2, 3, 62. Efth. BBB. 6. 30. Bon keinem practischen Einfluß auf die öffentlichen und Privatrechteverhaltniffe ber Bauern ift seit ihrer Freilasfung die fruhere Saupteintheilung derfelben nach ben Eigenthumern ber Guter, unter benen sie angesessen sind, in Kronsbauern, Privatgutebauern zc. Bergl. livl. BB. 6. 71 u. 201.

d) S. unten §. 82 fag.

e) Livi. BB. f. 2. Efthi. BGB. f. 30.

f) Livl. BB. §. 3.

Hand leben \*), und Gartenland bearbeiten, ein Handwerk außüben ober für Tagelohn dienen. Sie werden unter der Classe der Dienstboten mit begriffen ). In Esthland sollen Lostreiber zwar auch nicht als besondre Classe von Bauern bestehen; sie konnen jedoch, je nach Bestimmung der Gemeinde, zu den Wirthen oder zu den Dienstboten gerechnet werden i).

#### §. 69. (67.)

#### II. Ermerbung bes Bauerftanbes.

#### Der Bauerftand wirb erworben:

- 1) burch die eheliche Geburt von einem Bauern ). Außer, eheliche Kinder einer Bauerin folgen dem Stande der Mutter ), es sei denn, daß der Vater, wenn er ein Ebelmann ift, das Kind zu sich nehmen, und es zu einem anderen Stande erziehen lassen wollte ').
- 2) durch die Che erwirbt bas Cheweib bes Bauern, wenn fie nicht zu einem hoheren Stande gehort, ben Stand bes Chesmannes d).
- 3) durch Aufnahme in eine Bauergemeinde, welche jedem freien Unterthan des Reichs, desgleichen eingewanderten Colonis

g) Livt. BB. 6.518.

h) Das. S. 3.

i) Efthi. BBB. §. 30.

a) Livi. BB. §. 48. Efthi. BGB. §. 2.

b) Livi. BB. §. 364. Efthi. BBB. §. 106.

c) Livi. BB. §. 366. Gftbl. BGB. . §. 107. S. unten §. 300.

d) Livl. BB. §. 48 und 358. Eftht. BGB, §, 102. Eine Leibe eigene (aus einem anderen Gouvernement bes Reichs) wirb mithin burch bie Che mit einem Livs ober efthtanbifchen Bauern frei. S. unten §. 253.

sten, gestattet ift. Tedoch ist bazu bie Ginwilligung ber Bemeinde, besgleichen bes Gutsherrn, unter bessen Gute bie Bemeinde angesessen ift, erforberlich.

#### §. 70. (68.)

#### III. Rechte bes Bauerftanbes.

Jeder liv = und esthländische Bauer ist persönlich frei a), geshört mithin nicht zu dem Gute, zu welchem er als Mitglied einer Bauergemeinde angeschrieden ist, und kann nicht mit dem Gute veräußert werden b). Bielmehr ist ihm gestattet, falls er seine Verpslichtungen als Mitglied der Gemeinde erfüllt hat, von dieser zu einer anderen, mit Genehmigung dieser letzteren, überzugehen c), und ist nur aus staatswirthschaftlichen Rücksichten diese Freiheit, namentlich das ganzliche Verlassen des Gouvernements, einstweislen einigen Veschränkungen unterworfen d). Im Uedrigen genießen die liv = und esthländischen Bauern, außer den im Versolge anzusührenden Bestimmungen der Bauerprivatrechte, noch solzgende persönliche Rechte:

1) sie sind zwar der Kopfsteuer unterworfene), dagegen aber bei allen sie betreffenden gerichtlichen Berhandlungen von dem

e) Livi. BB. §. 62, 64, 66. Efthi. BGB. §. 15 und 18. Allerh. bes stat. Beschluß bes Ministercom. vom 19. Juli (S. U. vom 30. Septems ber) 1821. S. oben §. 68 Anm. b.

a) Livi. BV. §. 47. Esthi. BGB. §. 1.

b) Livi. BB. g. 49. Esthi. BGB. g. 3.

c) Livi. BB. §. 65, 66. Bergi. auch bas Patent ber livianb. Gouvernementeregierung v. 16. Oct. 1823. Eftbi. BBB. §. 27-29 u. 71.

d) Livi. BB. §. 70. Eftht. BGB. §. 585 fgg. Bergt. bas Pastent der livi. Gouvernementsregierung vom 16. November 1822, ben N. u. vom 30. November (S. U. vom 16. December) 1827, und bas Allershöchst Besicherathsgutachten vom 29. November 1832 (S. u. vom 18. Januar 1833).

e) Livi. BV. §. 51, 52. Esthi. BGB. §. 7, 21.

Gebrauche des Stempelpapiers, und bei der Erwerbung oder Uebertragung des Eigenthums an Immobilien, so wie bei allen Verträgen überhaupt, von der Stempelsteuer sowohl, als von der Kreposisseuer befreit.

- 2) sie durfen sich bei Stadten in eine Gilde einschreiben lassen.
- 3) sie stehen in Civilsachen unter Behorden, welche, außer in der letzten Instanz, zum Theil mit Personen aus ihrem Stande beseth sind; die erste Instanz ist in Livsand nur aus Bauern zus sammengesetht h).
- 4) In Livland konnen sich die Bauern von der Recrutenspslichtigkeit durch Loskaufung für einen festgesetzten Preis, so wie dadurch befreien, daß sie einen Underen für sich zum Dienst willig machen'). Ein Bauerwirth und dessen altester Sohn ist der Regel nach von der personlichen Recrutenpslichtigkeit erimirt ").

f) Livl. BB. §. 52. Eftht. BB. Eint. §. X. Allerhochft beftat, Gutachten bes Reichsraths vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Urt. 1. P. 1, 3. S. unten §. 126 und 225.

g) Livl. BB. §. 68. In Efthland ist biese Befugniß einstweiten beschränkt. Bergl. bas esthl. BGB. §. 587. In wiesern ben liv = und esthländischen Bauern bas Recht zustehe, durch Ebsung von Handelspatensten sog. handeltreibende Bauern zu werden (v. Bunge's russisches handelseicht §. 68 fgg.), ist bestritten. Bergl. hierüber das Inland, Jahrzgang 1836 Nr. 43, 44 und 51, Jahrg. 1837 Nr. 1 und 2, und Nr. 14 Sp. 244. In Betress der kleineren Städte ist die Frage durch ein neueres Geseh (Allerh. bestät. NNG. v. 9. Juli (S. U. v. 6. Spibr.) 1840) zu Gunsten der Bauern entschieden; in den größeren dagegen steht einem solchen Recht der Bauern das ausschließliche Necht der Bürger im engeren Sinne zur Betreibung dürgerlicher Nahrung (§. 66) entgegen.

h) Livl. BB. g. 50. Eftht. BGB. g. 5.

i) Livl. BB. §. 69, 508. In Efthland befreit die Jahlung nur für die obschwebende Recrutirung. Bgl. bas efthl. BGB. §. 582.

k) Livi. BB. §. 502. Efthi. BGB. §. 575.

5) Bauern burfen Immobilien auf bem gande und in ben Stadten erwerben 1), so weit bem nicht besondere Privilegien ans berer Stande entgegenstehen 11).

#### §. 71. (69.)

#### IV. Austritt aus bem Bauerftanbe.

Mus bem Bauerstanbe tritt ber Bauer heraus:

1) burch ben Verlust aller burgerlichen Rechte zur Strafe<sup>a</sup>). Dahin ist noch nicht jede Ausschließung aus einer bestimmten Gemeinde<sup>b</sup>) zu rechnen, welche in Livland nur wegen schlechten Banbels<sup>c</sup>), in Esthland hinsichtlich ber Bauern aus der Classe der Dienstboten auch auf einseitiges Verlangen des Gutsherrn, auf bessen Grund und Boden die Gemeinde wohnt, geschehen kann <sup>d</sup>). Die ganzliche Ausschließung, zu der die Gemeinde hinsichtlich ganz verworfener Glieder berechtigt ist, kann nur in Folge Beschlusses der Gemeinde erfolgen, und zieht die Abgabe zum Recruten oder Verschläung zur Ansiedelung nach Sibirien nach sich<sup>e)</sup>. Frei-

<sup>1)</sup> Livi. BB. § 54, 61. Eftht. BGB. §. 4, 13. Allerhochft beftåt. Reicherathegutachten vom 4. October 1832 Art. I. P. I. 3.

m) G. unten g. 116 fag. In Betreff bee Erwerbes von Immobilien in ben Stabten find bie efthianbifchen Bauern auch noch anderweitig besichrantt. Efthi. BBB. f. 587. Bergi, unten f. 71 Unm. g.

a) Die einzelnen galle giebt bas Criminalrecht an.

b) Efthi. BBB. §. 27 und 70.

c) Livl. BB. g. 67, vergl. mit g. 26.

d) Efthi. BGB. f. 15.

e) Allerh, beståt. Beschluß bes Ministercomité vom 28. December 1818, inebesonbere die esthicandischen Bauern betreffend, esthiand. Regierungspublicat v. 17. Jan. 1820. Instruction für die hatenrichter des esthiand. Gounts. vom 23. April 1845 f. 246 fgg. Bergi. auch livl. BB. f. 27, 507 u. 546, esthil. BGB. f. 19 u. 581, den Swod der Gefege über die Stände (Bd. IX.) Art. 656 fgg., und f. I. Pau der, die allgemeine Umfrage

Tit. 4. Berichiebenheit ber Stanbe. Urt. 4. Bauern. §. 71. 139

willig barf bagegen kein liv = und esthländischer Bauer der ihm dugestandenen Rechte, namentlich der perfonlichen Freiheit, sich begeben').

- 2) Auch durch ben Uebergang zu einem hoheren Stande tresten die Bauern aus dem bisherigen heraus, namentlich durch Einstritt in eine Stadtgemeindes), insbesondere durch Einschreibung in eine Handelsgilde h) 2c.; ebenso können Bauern, falls sie, nach erlangter wissenschaftlicher Bildung und Entlassung von ihrer Gemeinde, einen gelehrten Grad erwerben, gleich andern freien Unterthanen des Reichs 1), in den Staatsbienst treten, und zum abeligen Stande gelangen k) 2c. Ueber die unehelichen Kinder der Bäuerinnen, zu benen sich ein Edelmann als Vater bekennt, f. oben §. 69 und unten §. 300.
- 3) Als Austritt aus dem Bauerstande wird auch ber Fall angesehen, wenn ein Bauer ganz die Provinz verläßt, um sich in das Innere des Reichs umzusiedeln 1).

und bas Gemeinbesurtheil bes ruffischen Rechts, in ben Erbrterungen 28. II. S. 219 fag. und bef. S. 272 fag.

f) Livi. BB. g. 445. Efthi. BGB. f. 17.

g) Indes konnen in Efthland in Stadten wohnende Bauern, auch ohne aus ihrem Stande zu treten, besondere Bauerstadtgemeinden bilben. Esthl. BGB. §. 20, 25, 89 fgg. Bergl. auch die livl. BB. §. 60. Den zu esthländischen Landgemeinden gehörigen Bauern ist ber Uebergang zu einer Stadtgemeinde einstweilen unterfagt. Esthl. BGB. §. 587.

h) Livi. BB. §. 68.

i) Bergl. das Allerh. Rescript vom 9. Mai 1837.

k) S. ben Swob ber Gefege über ben Givilbienft Bb. III.

<sup>1)</sup> Eftht. BEB. §. 19, in Berbindung mit §. 585. Bergt. livt. BB. §. 70.

### Fünfter Citel.

Unterscheidung der Personen nach Heimath, Religion und Ehre.

§. 72. (70.)

Unterschied zwischen Ginheimischen und Fremben, — Religioneverschiebens beit, — burgerliche Ehre.

Diese Lehren, welche auch noch im Personenrecht abgehans belt zu werden pflegen, werden hier nur kurz berührt, weil

- 1) die auf dem Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden im Allgemeinen beruhenden Rechtsvershältnisse meist dem offentlichen Recht angehören, und die wenisgen speciellen privatrechtlichen Beziehungen füglicher bei den einszelnen Instituten angeführt werden. Ueberdies beruht diese ganze Lehre fast nur auf den Bestimmungen des russischen Rechts a). Ebenso werden
- 2) die besonderen Privatrechte, welche durch die Relisgionsverschiedenheit begründet werden, zweckmäßiger bei Gelegenheit der übrigen Theile des Privatrechts berücksichtigt. Im Allgemeinen genügt hier die Bemerkung, daß die verschiedenen christlichen Confessionen der Regel nach gleiche Privatrechte haben, und daß die Juden mit Ausnahme einiger in Riga und dem Fleden Schlod ansässigen Familien ) keinen bleiben-

a) S. ben Swob ber Gefete über bie Stande (Bb. IX.) B. I. Abschn. VII. Art. 111 fgg.

b) R. u. vom 4. Februar 1785. S. u. vom 24. Mai 1829. Vergl. schon bie Subjectionspacten vom 28. November 1561 Art. 23, bas Privistegium Sigismunds III. für Riga v. 31. Mai 1583 und bas Corpus privilegiorum Gustavianum f. Riga v. 25. Sptbr. 1621, wodurch ben Juden ber Ausenthalt in Liviand und insbesondere in Riga gant

ben Aufenthalt in Liv = und Esthland haben durfen o. Gin neueres Geset d) bestätigt benjenigen Juden, welche bisher ihren beständigen Aufenthalt in Riga gehabt haben o, auch für die Zu-kunft das Recht, in dieser Stadt wohnen zu bleiben, ohne jedoch weber das Bürgerrecht, noch das Recht zum Erwerbe von Immo-bilien zu genießen, und mit der Verpflichtung, deutsche Kleidung zu tragen. Aus anderen Gouvernements und selbst aus dem Flecken Schlock durfen dagegen keine Juden ihren Wohnsitz nach Riga verlegen. In Betress bes Rechtes der rigischen Juden, das selbst Handel zu treiben, ist eine nähere Bestimmung in Aussicht gestellt.

3) Die Tehre von ber burgerlichen Ehre ist ganz nach gemeinem Recht zu beurtheilen, indem auch die wenigen bahin gehörigen Bestimmungen bes Provincialrechts') mit den gemeinrechtlichen Grundsaben übereinstimmen.

unterfagt warb. S. inbes bie Patente ber livl. Regierung vom 29. Juni 1738, vom 31. December 1764, vom 23. Januar und 8. Februar 1766, vom 20. August 1795, vom 29. Juli 1813, vom 20. Juli 1817, vom 23. April 1821 und v. 31. Marz 1830.

c) Swob ber Gefete über Paffe (Bb. XIV.) Art. 11. In Betreff Efthlands vergl. noch die Regierungspublicate vom 27. October 1827 und vom 22. Mai 1830.

d) Muerh. beftat. RRG. v. 17. Decbr. 1841.

e) Die rigische Burgerschaft hat am 11. Novbr. 1842 beschlossen, sich höhern Orts bafür zu verwenden, daß dies bloß auf diejenigen Familien beschränkt werde, welche zu den Nachkommen der ursprünglichen rigischen Schusjuden gehoren. Bergl. das Inland Jahrg. 1842 Sp. 404.

f) S. z. B. tonigi. schweb. Placat vom 14. Marz 1699, Not. a. pag. 350, Not. c. pag. 398, Not. a. pag. 411 Et. und a. Die Bestimmungen bes älteren itw = und esthiandischen Landrechts über Rechtlosigkeit, Berfestung und Friedlosigkeit (livl. RR. Cap. 38, 39, 79, 80, 115, 155, 168, 184, 196, 202, 208 u. a.; esthi. R. und LR. B. V. Ait. 39 u. 40; vergl. auch lüb. StR. B. IV. Tit. 4 und 14.) sind antiquirt.

### 3weites Buch.

## Hechte an Sachen.

### Erfter Citel.

Arten ber Sachen.

§. 73. (71.)

I. Eintheilung ber Sachen in bewegliche und unbewegliche:

1) nach livlanbischem Landrecht\*).

Unter ben verschiedenen Eintheilungen der Sachen überhaupt ist die in bewegliche und unbewegliche besonders wichtig, und durch das ganze Sachenrecht mehr durchgreisend, als es im romischen Recht der Fall ist. Man darf indessen nicht aus den Bestimmungen aller in Live und Esthland geltenden Rechte einen allgemeinen Begriff von beweglichen und unbeweglichen Sachen construiren b), sondern es mussen hier vielmehr die Begriffe der verschiedenen Rechte gesondert, und nur bei den einzelnen Rechten in Anwendung gebracht werden. Was

1) das livlandische Landrecht betrifft,. fo ift ben angestammten Quellen beffelben bie Unterscheidung ber Sachen

a) S. überhaupt R. v. helmerfen's Abhandlungen aus bem Gebiete bes livland. Abelerechts. Lief. 1. S. 25-31.

b) Dies thut z. B. R. J. E. Samfon v. himmelftiern, in feinem liviandischen Erbschafts = und Naherrecht (Riga, 1828. 8.) 6. 29-38.

in bewegliche und unbewegliche zwar keineswegs fremd, es fehlt ihnen aber zur Bezeichnung berfelben an umfassenben und abftracten Benennungen, indem einestheils in ben Ausbruden, bie fie bafur brauchen, immer jugleich bie Bezeichnung bes Rechtes liegt, mit welchem eine folche Sache befessen wird, und überhaupt bes Berhaltniffes ber Sache jur Person, - anderntheils biefer Unterscheibung immer nur gelegentlich, und in Begiehung auf inbividuelle Rechtsverhaltniffe, befonders auf bas Erbrecht, Ermah-Namentlich bebient fich gur Bezeichnung bes nung geschieht. Gefammtvermogens eines Menfchen bas livlanbifche Ritterrecht bes Ausbrudes Gut'), bas fplvefter'fche Gnabenrecht ber Ausbrude Gut, Guter d). Diefe Musbrude werben aber noch baufiger in einem engeren Ginne fur Grunbftud, ganb: gut \*), oft im engsten Sinne fur Behngut gebraucht'). -Mis Bestandtheile bes Gutes im weiteren Sinne giebt bas Ritterrecht an: Eigen, Behn und fahrenbes Guts); bas fplvefter'iche Gnabenrecht nennt jur Erklarung bes Ausbruckes, "alle Buter" als einzelne Beftanbtheile (jedoch, wie es fcheint, nur beispielsmeife): liegenbe Grunbe, rebe (b. i. baar) Gelb, fahrenbe habe und auch alle bewegliche Guterh).

c) S. z. B. RR. Cap. 14, 51, 142 u. a.

d) Sylv. Gnabenrecht v. 6. Februar 1457 6. 1, 2, 3, 4.

e) 3. B. RR. Cap. 18, 20, 153. Splv. Gnabe &. 6, 7.

f) 3. B. RR. Cap. 1, 2, 3, 5, 7, 8, und v. a.

g) RR. Cap. 28, vergl. Cap. 32.

h) Sploefters Inabe §. 1. Der Ausdruct "bewegliche Guter" kommt sonft in ben angestammten Rechtsquellen selten vor. Uebrigens mag hier "fahrende habe und bewegliche Guter" wohl eher pleonastisch gebraucht sein, und es ist wohl schwerlich anzunehmen, daß barunter ne sen einander bestehende, einander gegenseitig ausschließende, Begriffe haben bezeichnet werden sollen. Auch ist es mindestens zweifelhaft, ob durch die besondere Aufführung bes baaren Geldes die Ausscheidung bessel.

Bur fahrenden Sabe ober bem fahrenden Gut merden bemegliche Sachen gerechnet, jedoch kommt auch dieser Ausbruck in einem weiteren und engeren Sinne vor. Denn wiewohl nach manchen Stellen bes Ritterrechts alle bewegliche Sachen bazu zu gehoren scheinen'), so wird boch an anderen Stellen, namentlich wo von bem Erbrecht der Wittme an ber fahrenden Sabe die Rebe ift, bavon bas Beergewate, bie Gerabe und bas Mufitheil unterschieben, und diese ausbrucklich als nicht zur fahrenden Sabe gehörig bezeichnet k). Ebenso trennt, wie es scheint, die splvefter'sche Gnade Hausgerath, Rleinodien und Getreide, besgl. bas Beergemate, von dem Begriff der fahrenden Sabe 1). Unter ben verschiedenen im angestammten Rechte vorkommenden Benennungen fur un= bewegliche Sachen ift nur ber in ber folv. Gnabe gebrauchte Ausbrud "liegender Grund"m) allgemeiner, jedoch auch nicht erschopfend; noch weniger allgemein die Ausbrude bes Ritterrechts: But. Gigen, Lehn, mit benen immer Nebenbegriffe verbunden Much ber Ausbruck "Unfall" gehört hierher, fofern er ber fahrenden Sabe entgegengesett wird"). Db mit bem Worte "Erbe" auch bewegliche Sachen bezeichnet werden p),

ben von ber fahrenben habe ober bem beweglichen Gute beabsichtigt ift. Bebenfalls barf in bieser Stelle keine Classification ber verschiedenen Sachen gesucht werben. Bergl, v. Samfon a. a. D. S. 425.

i) RR. Cap. 15, 16, 28, 32, 45. Bergt. auch Cap. 56, wo nur Jinsfen und Zehnten, und Alles, was erds und nagelfest ist, von der fahrens den Habe ausgeschlossen wird, und Cap. 172: "perde edder kleder, edder andere varende have."

k) RR. Cap. 29 fgg., 231. Bergl. auch Cap. 25.

<sup>1)</sup> Sylv. Gnade &. 6, 7. Underer Meinung ift v. Samfon a. a. D. S. 418 Unm. Bergl. übrigens oben Unm h. und unten § 270.

m) Splveftere Gnabenrecht 6. 1, 7.

n) RR. Cap. 28, 32, 153.

o) Daf. Cap. 16.

p) Bergl. ebenbaf. Cap. 107.

ist dunkel und streitig: gewöhnlich wird damit der Gesammtnachlag eines Menschen bezeichnet ); zuweilen mird es aber auch neben den Ausdrücken Gut, Eigen zc. gebraucht, wo nicht denselben entgegengesett.). — Daraus, daß "verbriefte Gelder" von der fahrenden Habe unterschieden, und im Erbrecht zum Theil nach ähnlichen (nicht gleichen) Grundsäßen wie liegende Gründe beurtheilt werden"), darf man nicht, wie mitunter in der Praxis geschehen"), schließen, daß sie zum unbeweglichen Vermögen gehören").

#### 6. 74. (72.)

Fortfegung. 2) Efthanbifches Ritter= und Lanbrecht; schwebisches und ruffisches Recht.

2) Das esthlänbische Ritter: und Landrecht ers wähnt der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegsliche Gutera), liegende Grunde und fahrende Habe bie Begriffe gesnauer festgestellt werden. In den meisten Stellen erscheint die

a) Daf. Cap. 11, 12, 28.

r) Sylvestere Gnabenrecht §. 4. Bergl. RR. Cap. 12: "erve und eigen." Cap. 15: "eigen edder erfigudt." Cap. 91: "Spreken se överst er egendom unde erve daran." S. überhaupt v. Helmersfen a. a. D. und Lief. 2. S. 163 fag.

s) Splo. Gnabenrecht 6. 7.

t) 3. B. in ber Resolution bes Reichsjuftigeollegiums vom 18. October 1770 in Sachen bes Majore Baron Wolff wiber bie Baronne Wolff, geb. v. b. Huben, bei v. Sam fon a. a. D. S. 426 fgg.

u) S. überhaupt v. Samfon, von verbrieften und zum Aussteihen bestimmten Gelbern, in beffen Erbschaftsrecht S. 390-462 und v. helm erfen a.a. D. Lief. 1. S. 58 fgg. 186 fgg.

a) R. u. ER. B. II. Tit. 11. Art. 3. B. IV. Tit. 21. Art. 2, 4 u. 5.

b) Daf. III, 8, 2.

c) Daf. IV, 6, 2.

angegebene Eintheilung als erschöpfend; wo bagegen von bem Erbrecht der Wittwe die Rede ist, werden fahrende Habe und bewegliches Gut neben einander gestellt, als wenn sie von einander verschieden wären, und außerdem noch das Eingedomde, Kleinodien, Korn, Baarschaft noch besonders genannt d), daher
man auch hier, wie im livländischen Landrecht, einen weiteren
und engeren Begriff von fahrender Habe unterscheiden muß.

3) In den schwedischen Rechtsquellen kommt die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche Sachen, oder in bewegliche Sachen und liegende Grunde öfters vor "), aber auch hier wird nicht genauer angegeben, was zu jenen und was zu diesen gehore. Nur die Bestimmung sindet sich, daß Pfandzüter zum beweglichen Bermögen zu rechnen seien, weil sie der Einlösung unterworfen sind, und der Pfandinhaber dieselben nur zur Scherheit seiner Forderung besigt. Unf die in Liv und Esthland häusig vorkommenden Pfandgüter bläst sich indeß diese Bestimmung nicht anwenden, und ist die entgegengesetzte Ansicht einiger Practiker Livlands h) durchaus eine irrige.

d) Das. III, 17, 7.

e) Kgl. Erecutionsverorbnung vom 10. Juli 1669 §. 6. Kgl. Brief vom 15. October 1684. Kgl. Refol. vom 28. Januar 1685. Testaz mentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 1. Not. c. pag. 367, Not. d. pag. 369 Le.

f) Not. d. pag. 95, Not. e. pag. 100, Not. m. pag. 246 &c. v. Samfon a.a. D. S. 419 fgg. v. Belmer fen a.a. D. Sief. 1. S. 45.

g) S. unten 6. 152 fgg.

h) In Efthland ift die richtige Ansicht auch von der Praris anerkannt. Riefenkampff's Marginalien zum R. und LR. B. I. Tit. 1. Art. 18, bei Ewers S. 502.

i) v. Belmerfen a. a. D. Lief. 2. S. 82 fgg. S. 89, und unten 6. 371.

4) Genauere Bestimmungen über die fragliche Gintheilung ber Sachen ftellt bas ruffifche Recht feftk).

#### §. 75. (73.)

Fortfegung. 3) Stadt = und Bauerrechte.

- 5) Auch in ben Stadtrechten ift die in Rede fiehende Gintheilung ber Sachen von großer Wichtigkeit. Das lubische Recht") namentlich braucht zwar auch bie Ausbrucke beweglich und unbeweglich Gut, jeboch nur felten b), und nennt ftatt beffen in ber Regel bie einzelnen Arten beiber Gattungen von Sachen. So werben namentlich Saufer gu bem unbeweglichen Gut gerechnet '), und wenn fatt des Musbruckes unbewegliches But in ber Regel bie Bezeichnung "liegende Grunde und ftebend Erbe" vorkommt d), fo find hier unter jenen ohne 3meifel eigentliche Grundstude, unter biefen Baufer und Gebaude überhaupt Fur beweglich Gut findet sich zuweilen auch ber au verstehen. Musbruck fahrende Sabe"), gewohnlich aber werden fatt beiber einzelne Mobilien, insbesondere Waaren, genannt.
- 6) Das rigifche Stabtrecht umfaßt, wie bas lubi= fche, und wie bas angestammte livlanbische Lanbrecht, unter bem Musbrud Gut, Guter, bas Gesammtvermogen eines Menichen (), und unterscheibet zwischen beweglichen und un-

k) S. Swod ber burgerlichen Gefete Urt. 352, 353, 369-372.

a) Ueber bas altere Recht vergl. Pauli's Abhandlungen Bb. I. S. 16 fgg. 32 fgg. Bb. II. S. 30 fgg.

b) Cub. Recht B. III. Tit. 4. Urt. 1, 4, 5. Tit. 5. Urt. 5.

c) B. I. Tit. 10. Art. 2.

d) B. I. Tit. 5. Art. 9, Tit. 7. Art. 7, Tit. 9. Art. 2, Tit. 10. Art. 3. B. II. Tit. 3. Art. 1. B. III. Tit. 4. Art. 1, Tit. 5. Art. 5, Tit. 6. Art. 1, 2, 3. 10\*

e) B. I. Tit. 9. Art. 4, Tit. 10. Art. 3.

f) Rig. StR. B. II. Cap. 32. §. 1 und 2.

beweglichen Gutern, daneben ausstehende Schulzben als Drittes aufstellends). Bei den beweglichen Gutern, — welche auch fahrende Habe genannt werden h, — wird wieder zwischen beweglichen (im engeren Sinne) und sich bewegenden unterschieden, ohne daß jedoch an diesen Unterschied irgend rechtliche Folgen geknüpft werden i). Bu den beweglichen Gutern werden Baaren, Wieh, zum Betriebe eines Gewerdes erzforderliche Werkzeuge, Kleider ic. gerechnet k); zu den undeweglichen liegende Gründe und Hauser!). Aehnlich wie im lübischen Recht wird daher auch im rigischen das undewegliche bezeichnet durch die Ausdrücke stehendes Erbe m), Haus und Erbe n), erdestetes Gut o), erdsest Eigen p).

7) Auch die Bauerrechte stellen die Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Sachen auf, ohne die Begriffe naher festzustellen; nur daß das livlandische Bauerrecht die ausstehenben Gelbforderungen ausdrücklich mit zum beweglichen Vermögen rechnet 4).

### §. 76. (74.)

#### II. Bon Sauptfachen und Pertinengen.

Aus dem Borftehenden ergiebt fich, daß die Quellen der Propintialrechte bei der Gintheilung ber Sachen in bewegliche und

g) Rig. StR. B. II. Cap. 32, f. 12 und B. IV. Tit. 7.

h) Daf. III, 16, 6. 2.

i) Daf. 11, 32, §. 3, 6. Bergt. auch III, 9, §. 1. III. 17.

k) Daf. 11, 32, §. 3, 4.

<sup>1)</sup> Das. S. 6, 7.

m) Daf. III, 11, §. 6. III, 16, §. 2.

n) Daf. II, 32, §. 8, 10, 11.

o) Daf. 111, 9, §. 2.

p) Daf. III, 16, §. 2.

q) Livi. BB. §. 330. Efthi. BGB. §. 126.

unbewegliche ber Regel nach nur die naturliche Beschaffenheit ber Sachen berücksichtigen, und res civiliter immobiles ober civiliter mobiles - mit Musnahme etwa ber angeführten Beftimmungen bes schwedischen Rechts (6. 74) - nicht kennen a). Muenfalls konnte man bahin noch bie Källe rechnen, in welchen bewegliche Sachen und Rechte als unzertrennliche Pertinen = gen von unbeweglichen Sachen, insbesondere von Landgutern, vorkommen, und baburch bie Natur ber Sauptsache annehmen. So finden wir im livlandischen Ritterrecht ben Sat aufgestellt, Jag Mues, mas erb und nagelfest ift, nicht zur fahrenben Sabe aehore h), und baffetbe wird von Binfen und Behnten, bie auf Dorfern laften, gefagt c), und muß baher ebenso von allen ubrigen Reallasten und Realrechten angenommen werben d). ein Grundflud betreffenben Urfunden, Ucten, Charten, Riffe ic. werben gleichfalls als von bem Grunbflud untrennbar ange-Dagegen wird das sogenannte Gutsinventa: rium, b. i. bas jum Betriebe ber gandwirthschaft erforberliche Berath, nebst ber Mussaat, bem Biehftanbe zc., nach ber Praris nicht als Vertinenz bes Landautes angesehen, sondern zum beweglichen Bermögen gerechnet '). Im Uebrigen gilt in ber Behre

a) Denn baburch, baß in Beziehung auf gewisse Richteverhaltnisse einzelne Arten von beweglichen Sachen vom Begriffe der fahrenden Habe ausgeschlossen werden, werden sie noch keinesweges für civiliter immobiles erklärt. Bergl. oben §. 73.

b) Livl. RR. Cap. 56.

c) Das. Cap. 56 und 231. v. helmerfen's Abhandlungen Lief. 2. S. 91 fgg.

d) Bergl. v. Samfon's Erbschafterecht f. 36.

e) Ebenbaf, Anm. h. a. E. f. 288, 860 Anm. c. Rielfen's Erbfolgerecht f. 495. S. auch unten f. 414 a. E.

f) v. Samfon a. a. D. S. 32 Unm. b., S. 36 Unm. h. Gine Musnahme machte nach bem alteren Recht bas Inventarium eines Bauers

von Pertinenzen burchaus bas gemeine Recht, in welchem auch die näheren Bestimmungen über basjenige, was für erd = und nagels fest anzusehen ist, zu suchen sind.

#### §. 77.(75.)

#### III. Theilbare und untheilbare Gachen.

Der Natur nach theilbare Sachen können theils durch Prisvatwillkur der Interessenten, theils durch das Gesetz für untheils bar erklart werden. Ersteres geschieht namentlich durch sideicoms missarische Dispositionen, deren Gegenstand auch gesetzlich für unstheilbar erklart worden ist. — Das rigische Stadtrecht verbietet Häuser abzutheilen, abzuschauern oder abzuzäunen ). Auch die Theilung von Land und Bauergütern ist durch das Gesetz theils bis auf einen gewissen Punkt beschränkt, theils sind bei der Theislung einzelne Rechte ausgeschlossen.).

### §. 78. (76.)

#### IV. Befriebete Gachen.

Sofern auch das liv : und efthlandische Recht Gewaltthatig: keiten und Werbrechen überhaupt an bestimmten Sachen und an

gutes (Livi. BB. §. 29 fgg. Aransitorisches Gesetz für die efthländischen Bauern vom 23. Mai 1816 §. 226 fgg.), und auch noch gegenwärtig wird in Esthland das sog. eiserne Inventar eines Bauergutes als von letzterm untrennbar angesehen. Bergl. auch die livland. BB. §. 484. P. 5, und die ergänzenden Bestimmungen v. 1845 §. 5 und 35.

a) Teftamenteftadga vom 3. Juli 1686 f. 5. S. unten 6. 401.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 8. 6. 1.

c) Efthi. R. u. LR. B. IV. Tit. 13. Art. 8. Livi. BB. S. IX, X, X1, 418. Efthi. BBB. S. 155. S. unten S. 85. S. auch über die Untheilbarkeit ber in Arende verliehenen Domanen unten S. 377.

bestimmten Orten harter straft, und biesen Sachen und Orten daher einen besonderen Schutz oder Frieden verleiht, ist auch unsserem Rechte der Begriff der befriedeten Sachen nicht fremd. Eines solchen besonderen Friedens genießen Burgen, Kirchen, Kirchhöse, Badstuben, Mühlen, der Pflug a), Landstrafen b), Gerichtsorte und öffentliche Plate überhaupt b; insbesondere gehört der Hausfriede hierher, der den Hausherrn in seiner Behausung schützt ), und eines eben solchen Friedens genießt auch der Eigenthumer eines Schiffes auf diesem ).

### Bweiter Citel.

### Won ben Landgåtern.

M. B. hupel, von ben Rechten ber lief = und efthianbifchen Canbguster; in beffen norbischen Miscellaneen. Stud 22 und 23, S. 13-324.

#### §. 79. (77.)

#### I. Begriff und Arten ber ganbguter.

Das ganze Areal ber Provinzen Liv = und Efthland ift, fofern es nicht zum Gebiete ber Stadte gehort, in eine große Bahl von

a) Livi. RR. Cap. 131. Livi. Lanbesordn. Tit. I. S. 9. Cfthi. R. u. LR. V, 20, 1.

b) Estht. R. u. LR. V, 18, 1.

c) Bergl. rig. StR. VI, 8, 3 und lub. R. V, 15, 2, und überhaupt G. E. Muthel's livi. Criminalrechtslehre (Dorpat, 1827. 8.) §, 31.

d) Liví. NR. Cap. 79. Rig. StN. B. VI. Tit. 4. f. 8. Cfthl. R. u. LR. B. V. Tit. 31. Art. 1. Muthel a. a. D. f. 28.

e) Schweb. Seerecht vom 12. Juni 1667 Th. I. Cap. 27. Not. b. pag. 401 Et. — Ueber ben besonderen Schuf ber gestrandeten und versunglückten Fahrzeuge s. die russische Handelsschiffahrtsordnung vom Jahre 1781 §. 275.

einander durch genau bezeichnete Granzen geschiedener Grundstücke von verschiedenem Umfange vertheilt, welche im weiteren Sinne des Wortes Landguter heißen. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man jedoch unter Landgutern nur diejenigen größeren Grundstücke, welche mit einem Hofe und Ackerlandereien versehen sind und gewisse Wortechte genießen. Insofern werden ihnen die kleineren, nicht privilegirten Grundstücke, Landstellen, entgegengesetzt, welche ursprünglich, dem größten Theile nach wenigstens, Bestandtheile eigentlich soge. nannter Landguter gewesen, und von denselben durch verschiedene Veranlassungen und zu verschiedenen Iwecken abgetheilt worden sind.

Die wichtigste Claffisication ber Landguter im weiteren Sinne, burch welche zum Theil auch die Rechtsverhältniffe berefelben bedingt find, ist von beren Eigenthumern a) hergenommen, und können in biefer Hinsicht brei Hauptclassen von Gutern unsterschieden werden:

1) publife ober Kronsguter, Domanen, welche ber Krone gehorenb), und entweder zur Befoldung von Kronsbe-

a) herrenlofe Grundstude kommen, Dbigem nach, in Liv = und Efthe land nicht wohl vor, es mußten benn von ben Eigenthumern verlaffene Grundstude, ober neu entstandene Infeln in Fluffen und bergl. sein, wovon in der Lehre vom Eigenthum (§. 120.) bie Rebe fein wird.

b) Die Bestimmungen des heutigen Rechts über die Kronsgüter in Liv. und Esthland sind in dem Swod der Gesetse über die Domainen (Bb. VIII.) zusammengestellt. Die wichtigsten alteren, zum Theil auch gegenwärtig noch anwendbaren Gesetse über diesen Gegenstand aus der schwesdischen Regierungszeit sind: das königl. Deconomiereglement vom 21. Mätz 1696 und die Deconomiestatthalter: Instruction vom 21. August 1691. Sie sinden sich abgedruckt in v. Campenhausen's livland. Magazin Ah. I. S. 141 fgg. und in v. Buddenbrod's Sammlung der Gesets Bd. II. S. 1204 fgg.

amten bienen, — Widmen', — ober (in früherer Zeit d) verbienten Personen auf bestimmte Jahre ober auf Lebenszeit zum Nießbrauch verliehen worden sind, — Gratialgüster'), — ober zum Besten der Kronscasse an den Meistbieter verarendirt, b. i. verpachtet werden, — Aren degüter's, — oder, wenn die Güter speciell taxirt sind 8), für die veranschlagte Summe vorzugsweise verdienten Militär: und Civilbeamten h) oder zuverlässigen Seelleuten in Abministration gegeben 1), — oder endlich

c) Sie burfen zu keinem anberen 3wede verwendet werben. Swod ber Gesethe über die Domanen Art. 2, 3. Gewissermaßen gehören hierher auch bie Kronspaftorate. S. unten Unm. v.

d) Rach bem R. U. v. 9. Mai 1837 follen folche Berleihungen für bie Butunft nicht mehr ftatthaben. Swob a. a. D. Art. 2 Unm. 2.

e) Die Verleihung geschah bis zum I. 1837 durch Allerhochste Gnabenbriefe, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Beneficiars naber
bestimmten. Die allgemeinen Grundsage über die Rechteverhaltnisse ber Benesiciare sind zusammengestellt in einer besonderen Beilage zum Art. 2 Anm. 2. des Swod a. a. D. Auch milben Stiftungen, Lehranstalten 2c.
wurden dergestalt Kronsguter verliehen, desgleichen Geseuschaften Behufs
landwirthschaftlicher unternehmungen 2c. S. die anges. Beilage Art. 9.

f) Dies barf gegenwärtig nur nach Ermeffen bes Ministeriums ber Domanen und nur mit folchen Kronsgutern geschehen, welche noch nicht speciell tarirt und regulirt sind. Swod a. a. D. Art. 2 P. 3. Art. 5. Die naheren Bestimmungen über die Rechtsverhaltnisse ber Arendatoren ents batt eine besondere Beilage zum angef. Art. 5.

g) Swod a. a. D. Art. 59. Ausnahmsweise werden in gewissen Fallen auch noch nicht regulirte Domanen auf kurze Zeit in Abministration gegeben, Das. Art. 60—65.

h) Beamte ber Domanenverwaltung werben nicht zur Abministration von Gutern besselben Gouvernements, in welchem sie angestellt sind, Zustig = und Polizeibeamte nicht von Gutern bes Kreises, in welchem sie bienen, zugelassen; dies Berbot erstreckt sich auch auf die Ehefrauen und unabgetheilten Kinder bieser wie jener Beamten. Swob a. a. D. Art. 49.

i) S. überhaupt ben Swob a. a. D. Art. 46 - 59. Mit bem Absministrator wird jedesmal nach bem in ber Beilage gum Art. 54 enthattenen Formular ein schriftlicher Contract abgeschlossen.

von besoldeten Disponenten für Rechnung der Kronscasse verswaltet werden k). — Berschieden von den Kronsgütern sind die im Privateigenthum von Gliedern der Kaiserlichen Familie stehenden Upanagegüter<sup>1</sup>).

- 2) Guter, welche im Eigenthume von Corporationen oder ans beren moralischen Personen stehen. Dahin gehoren:
- a) die Ritterschaftsgüter in Livland m) und Deseln) und die Landrathsgüter (Tafelgüter der Landrathe) in Esthland °), welche den resp. Corporationen von der Krone verliehen worden sind und von den Corporationen verwaltet werden P).

k) Smob a. a. D. Art. 66-74. Das Gehalt bes Difponenten kann auch in bem Behnten, b. i. in gehn Procent ber Guterevenuen, bestehen und barf jebenfalls biefen Betrag nicht übersteigen. Daf. Art. 67.

<sup>1)</sup> Swob ber Civilgesete (Bb. X.) Art. 379 u. 380. Dahin gebort namentlich bas Gut Groß-Roop in Livianb; auch tann bas Schloß Cathazrinenthal bei Reval bahin gerechnet werben.

m) Dahin gehoren die im wendenischen Kreise belegenen Guter: Schloß Trikaten, Alt-Wrangelshof, Planhof, Lubbenhof, Lipskain und Wizemhof. S. U. v. 22. Sptbr. 1725. R. U. v. 12. Sptbr. 1728, v. 31. Marz 1729, v. 29. Jan. 1797, und v. 7. Jan. 1810. Bgl. die königl. Resol. v. 31. Octbr. 1662 Art. 3. und v. 10. Mai 1678 Art. 5.

n) Dahin gehoren bie Guter Großenhof, Reu-Lowel, Magnushof und Polmhof auf ber Insel Defel. N. u. v. I. Juni 1839. Früher waren diese Guter nebst Pubha ber dselschen Ritterschaft nur zum immerwährens den Arendebesis verlieben, und mußte davon ber Krone jährlich 6177 Mbl. 39 Kp. Bco., 624 Afchetwert 7 Afchetwert 7. Garnez Roggen und ebens soviel Gerste entrichtet werden. R. u. v. 9. April 1798.

o) Es find bies bie Guter Ruimes, Rappel und Rai in Harrien. Ronigl. Refol. v. 7. Jan. 1651; Capitulation ber eftht. Ritterfcaft v. 29. Sptbr. 1710 Art. 17. R. u. v. 31. Mai 1725.

p) In Livland ist zu diesem 3wect eine permanente Ritterschaftegüstercommission niedergeseht. Bergl. die Instruction für die Ritterschaftssbeamten in Livland vom Jahre 1827 §. 16—18. Die Güter werden in der Regel zur Arende vergeben, und ist die Bergebung in Livland ein Reservatrecht des Landtags. S. die angef. Instruction §. 51. — In Cstheland besteht ein besonderes aus Landrathen gebildetes Gütercollegium.

Die Einkunfte der Ritterschaftsguter fließen in die Ritterschafts, cassen und werden zunächst zur Besoldung der Ritterschaftsbeam, ten verwendet; aus den Revenuen der esthländischen Landrathsguter werden die Unterhaltungskosten der Canzleien des Oberlandgerichts und der Manngerichte bestritten, der Ueberschuß wird als Tafelgeld unter die Landrathe vertheilt<sup>4</sup>).

b) die Stadtgüter, bei welchen man die Patrimo.
nialgüter der Stadte von den übrigen Stadtgütern untertheidet. Unter jenen werden diejenigen, dicht an das eigentliche
Stadtgebiet granzenden Güter verstanden, welche den Stadten
gleich bei ihrer Grundung oder in der Folge der Zeit von dem Lanbesherrn zu Gemeindezwecken verliehen worden und unveraußerlich sind'); die anderweitig durch Schenkung, Bermächtniß,
Rauf ic. von den Stadten, als solchen, erwordenen Güter werden
Stadtgüter im engeren Sinne genannt'). Die Einkunste aller
dieser Güter, welche von den Stadtbehorden verwaltet werden,
werden zur Besoldung der städtischen Beamten und zu anderen
Gemeindezwecken verwendet. Die im Patrimonialgebiete der
meisten Städte besindlichen Gemeindeländereien, insbe-

q) S. die in den Unm. m, n und o angeführten Gefete.

r) Die Patrimonialguter genießen, in Beziehung auf Steuern, mancher Borrechte vor den übrigen Stadtgutern. Uedrigens ift das Erforderniß des Angränzens an das Stadtgebiet zum Begriff des Patrimonialgutes nicht gerade wesentlich. Bergl. das Corpus privilegiorum der Stadt Dorpat vom 20. August 1646 Art. 36.

s) Ramentlich besigt die Stadt Riga mehrere dergleichen Guter, z. B. Kirchholm, Uertull, Schloß Lemsal ze. (vergt. könig. Resol. vom 16. August 1633 und vom 13. März 1637), desgleichen Reval das Gut Koitjerw, und auch den übrigen Städten Liv = und Esthlands steht das Recht, Lands güter zu erwerben, unbestritten zu. Wegen Revals s. die königt. Resolution vom 1. August 1662 §. 2.

sondere Biehmeibent), welche jum Gemeingebrauch ber Gemeindeglieber bestimmt sind, sind in mehreren kleineren Stabten
von Alters her jum Theil in sog. Schnure ober Schnurlandereien, welche einzelnen Gemeindegliebern zur Benutung,
meist gegen Entrichtung eines Grundzinses, vergeben werden, zersplittert").

c) Kirchenlandereien. Bu biesen gehören sowohl die eigentlich sog. Kirchenguter, aus deren Einkunften Kirschenbauten, Besoldungen der Kirchenbeamten zu. bestritten wersden, als auch insbesondere die Pastoratsländereien der Landirchspiele, welche gleich jenen meist eigentliche Landuter sind, und im dominium utile des jeweiligen Predigers stehen, dem die Einkunfte daraus an Stelle des Gehalts zugewiesen sind. Sie sind theils publike oder Krons e, theils Privatpastorate, je nachz dem sie von der Krone oder von Privatpersonen sundirt sind. Kirchenlandereien durfen ohne Allerhöchste Genehmigung weber veräußert "), noch auf länger als 12 Jahre verpachtet werden ").

t) Die russischen Gesetz verordnen, daß jeder Stadt Biehmeiben von ben angranzenden gandereien angewiesen werden sollen. Swod der Gesets über die Stande (Bb. 1X.) Urt. 539 u. a.

u) Manche ber kleineren Stabte haben übrigens gar tein Patrimos moniatgebiet, g. B. Fellin, Berro, Baltifchport.

v) Allerh, beståt. Reichsrathsgutachten v. 26. Decbr. 1840 und vom 26. Octbr. 1842. S. unten &. 96. Unm. i. Bu ben Rirchenlandereien können auch gezählt werden bie sog. Prebiger witt wenhaten, in Defel Gnabenhaten genannt, besgt. die ben nieberen Kirchenbienern, Ruftern und bergt, angewiesenen Landereien.

w) Allerhochft befidt, evangel. : luther. Rirchengefes vom 26. De, cember 1832 §. 461.

x) Daf. 6. 462.

- d) Hofpitalguter, Stiftsguter 2) und andere bergleichen bezeichnen schon durch ihre Benennung ihren Eigenthumer und ihren Zweck.
- 3) Privatgüter, welche im Eigenthum einzelner Privatpersonen stehen, und bei benen zunächst, wie zum Theil auch bei den übrigen Gütern, eigentliche Landgüter abelige Güter, Rittergüter und sonstige Grundstücke, Landstellen, zu unterscheiden sind. Sammtliche Privatlandgüter werden, seit der Aushebung des Lehnrechts an), entweder zu vollem Eigenthum besessen, und Erbgüter genannt der bei ster sehen im Pfandbesitz, und heißen dann Pfandgüter ac.).

#### §. 80. (78.)

II. Bestandtheile ber eigentlichen Landguter. Sofs : und Bauerlandereien.

Tebes eigentliche Landgut besteht ber Regel nach aus einem fog. Hofe, Ebelhofe, mit den dazu gehörigen hofe bland erreien, welche nach Beschaffenheit zu Aeckern, Garten, Heuschlägen, Weibepläten, Waldungen z. vom Gutsbesitzer unmittelbar genutt werden — und aus Bauerlandereien, welche

y) So werben namentlich auch einige Stadtguter, besgl. andere gandguter genannt, beren Ginkunfte zunächst zu milben Stiftungen verwendet werden. S. z. B. ben N. u. vom 13. Aug. 1783 und v. 9. April 1798.

<sup>2)</sup> Dahin gehört bas mittelft R. u. vom 26. September 1797 bem abeligen Frauleinstift zu Fellin verliehene Gut Wastemois, besgleichen bas bem abeligen Frauleinstift Johann Diebrichstein in Esthland vermachte Gut Finn. S. die Stiftungsurkunde des Generallieutenants Joh. Diebr. v. Rennenkampff vom 15. August 1783.

aa) R. U. vom 3. Mai 1783. S. unten 6. 96.

bb) Cbenbaf.

cc) G. unten f. 152 fgg.

gleichfalls aus Medern, Garten und Seuschlägen, in Livland (außer Defel) auch aus fog. Buschlandereien bestehen, und an Bauern verpachtet find ). Indeffen' find bie Bauerlandereien nicht wefentlich jum Begriff bes gandgutes erforberlich, inbem fie manden kleineren gandgutern fehlen b). Wo fie inbeffen vorhanden sind, werden sie insoweit als integrirende Theile bes Landgutes betrachtet, als bem Eigenthumer bes Sofes auch bas Eigenthum an ben Bauerlandereien gufteht"). Die gangliche Trennung ber Bauerlandereien vom Sauptgute burch Beraugerung barf nur bis zu einem gemiffen Grabe geschehen d), und ber Erwerber eines bergestalt veräußerten Bauergutes verbleibt in Livland in Beziehung auf polizeiliche, gerichtliche, firchliche und Gemeindeverhaltniffe in bem bisherigen Nerus jum Sauptgute"). Much hat hinfichtlich folder vom hauptgute getrennter Bauerlanbereien, im Kalle einer Bieberveraußerung biefer letteren, ber Gigenthumer bes Hofes ein Naherrecht'). - Gehr viele, befonbers ber arofferen Landguter haben übrigens außer bem eigentlichen Sofe noch einen ober mehrere Beihofe, Soflagen ober Sof.

a) Bergl, die livl. BB. vom Jahre 1819 Ih. I. Cap. I. S. IX. S. auch Supel a. a. D. S. 246 fgg.

b) Livi. BB. a. a. D. f. X. Ramentlich geboren babin auch mehrere Paftorate, befondere in Efthiand.

c) R. U. vom 23. Mai 1816 und vom 26. Marz 1819. Livi. BB. v. 1819 §. I. und erganz. Bestimmungen v. 1845 §. 1. Esthi. BBB. §. 16. Bergl. auch die liviand. BB. vom 20. Februar 1804 §. 32.

d) Erganzenbe Beft, ber livi. BB. v. 1845 g. 52. Das Rabere unten g. 85.

e) Ergang. Beft. ber BB. v. 1845 f. 55.

f) Livi. BB. v. 1819 f. 56. Für Efthiand ift biefer Grundfat nicht ausbrucklich feftgestellt.

lager genannt, auf benen gewöhnlich Zuchtvieh gehalten wird, baher sie auch wohl Wiehhofe zu heißen pflegen 5).

#### §. 81. (79.)

III. Bermeffung und Taration ber Lanbgater. Geschichtliche Ginleitung.

Wiewohl schon früher, besonders seit dem Anfange der schwesdischen Beherrschungszeit, viele einzelne Landgüter Live und Esthlands theils Behufs der Besteuerung, theils zur Feststellung der Leistungen der leibeignen Bauern an die Erdherrn, vermessen und die meisten derselben taxirt worden sind, so ist doch erst neuerzdings das Vermessungse und Taxationswerk nach einer zwecksmäßigeren Methode gefördert worden. Gegenwärtig sind sämmteliche Privatzüter und Privatpastorate im eigentlichen Livland speciell vermessen und taxirt ), die Vermessung der Kronsgüter ist im Werke ). Auf der Insel Desel ist die specielle Vermessung

g) Bergl. livl. BB. Th. I. Cap. I. S. XI. und hupel's topos graphische Rachrichten von Liefs und Efthiand Bb. I. S. 59; desgi. bessen Ibioticon ber beutschen Sprache in Liefs und Esthland, in ben neuen norb. Miscellan. Stud 11 und 12 S. 96.

a) S. bas Patent ber livland. Gouvernementsregierung vom 1. October 1832, in welchem die Größe — Hakenzahl — der einzelnen Privatzgüter und Pastorate nach dieser Messung angegeben ist. Die Messung ist in den Jahren 1804 — 1823 von der livland. Messungsrevisionsecommission nach den Grundsägen ausgeführt worden, welche die livland. Bauerzverordnung vom 20. Februar 1804, die Instruction für die Commission von demselben Datum und die Ergänzungen beider vom 28. Februar 1809 ausstellen.

b) Bergl. ben R. u. vom 9. April 1823 und die Inftructionen der zu bem 3wed zu Walk niedergeseigten Messungsregulirungscommission, bekannt gemacht durch die Publicationen der liviand. Gouvernementsregierung vom 6. Mai 1825 und vom 16. October 1830. S. auch den Swod der Geset über Domanen (Bb. VIII.) Art. 17—23.

und Taration aller Guter, sowohl ber publiken als privaten, volla In Efthland bagegen ift erft bei wenigen Gutern eine genauere Bermeffung veranstaltet. Das Maaß, nach welchem bie Große der Landguter bestimmt wird, hat in Liv- und Efthland feit jeher die Benennung Saten, uncus, geführt, ber Saten jeboch in verschiedenen Beiten eine fehr verschiedene Bedeutung gehabt, und ift auch noch gegenwärtig in Livland, Efibland und auf Defel nicht auf dieselbe Weise bestimmt d). Die speciellere Zaration ber Landauter hat übrigens nur die Bauerlandereien betroffen. - welche überhaupt bei der in Liv- und Esthland üblichen Beranschlagungsmethode allein in Betracht kommen, - und hat que nachft zum 3med gehabt, bas Berhaltnig bes von ben Bauern benutten Grundes und Bobens ju bem fog. Gehorch und ber Gerechtigkeit (§ 82) genau festzustellen, welche fie, mahrend fie noch leibeigen waren, für jene Rugungen bem Sofe leiften muß. Beil jedoch einestheils auch nach Aufhebung ber Leibeigen: ten.

c) P. v. Burbomben's Bemerkungen über bie bfet'iche Lans beeregutirung, in ber Beitschrift: Das Inland, Jahrgang 1836 Rr. 6. Sp. 87 fag.

d) S. über bas Geschichtliche überhaupt, besonders über bie alteren Stertarationen ober Regulirungen, auch Revisionen, Dastenrevisionen genannt: (h. v. Jannau) Genaueste Berechnung eines haaten in Liviand, in dessen Schrift: Geschichte ber Stlaverev, und Charatter ber Bauern in Liefs und Esthland (s. l. 1786. 8.) S. 207—310. h. von hagemeister, über die ehemalige und jezige Bedeutung eines liviandischen hatens, in den liviandischen Jahrbüchern der Landwirtsschaft Bb. III. St. 1. S. 3—27, und J. Johnson's Abhandlungen aus und zu der Beranschlagung der Bauerländereien in Livs und Curland. Mitau, 1835. 8. Bergl, auch hupel's topographische Rachrichten von Liefs und Esthland Bb. II. S. 194—211, v. Budben brock's Sammlung der Gesche Bb. II. S. 1243—1300, h. A. v. Bock im Inland, Jahrs. 1839 Nr. 50. Sp. 787 fgg. und Nr. G. Paucker's praetisches Rechenbuch für inländische Berhättnisse. hft. 3. (Mitau 1837. 8.) S. 89—111.

schaft, bei der Ueberlassung der Bauerlandereien zur Nutznießung auf Grundlage freier gegenseitiger Pachtverträge"), die bisherige Taration in der Regel die Grundlage abgiebt, anderntheils die öffentlichen Leistungen, welche bloß auf den Bauerlandereien lasten, auch noch jeht nach jener Taration repartirt und prästirt werden ), so ist diese Bermessung und Taration auch noch im heutigen Recht von practischer Bedeutung.

#### §. 82. (80.)

Fortsetzung. Der livlanbifche haten.

In Livland ist nach ber gegenwärtig bestehenden Vermessung nur das nugbare Cand dur Veranschlagung der Bauerlandereien gezogen, und zwar nach folgenden vier Gattungen unterschieden: Brustacker- und Gartenland, sog. Buschland, und Wiesen oder Heuschläge. Bei jeder dieser Landgattungen werden wiederum, hinsichtlich der Qualität derselben, vier Grade unterschieden.

e) Livl. BB. v. 1819 f. VI. 479. Allgem. Bestimmungen über bie Promulgation ber eftht. BB. v. 3. 1816 f. XII. Eftht. BBB. 6. 194.

f) Livt. BB. S. IX. Daß Leistungen, zu weichen private und publike Guter beitragen, bieser Bestimmung zusoige, nach ber Seelen zahl repartirt werden, kommt eben dager, weil die publiken Guter noch nicht speciell vermessen worden sind. Das Regierungspatent vom 1. October 1832 giebt zwar auch eine provisorische Hakenzahl der Kronsgüter an, welche aber nicht auf specieller Messung beruht, sondern nach der Seezlenzahl berechnet ist.

a) Die Bebeutung ber verschiedenen Landgattungen, so wie der versschiedenen Grade ist theils bereits durch die königl. schwed. Instr. vom 7. Februar 1687 und das Memorial vom 30. Juni 1688 (bei v. Buds ben brock a. a. D.) sestgeset, und durch die späteren Gesete bestätigt, theils durch letztere ergänzt. S. die Bauerverordn. v. 20. Februar 1804 §. 56 und 57; die Ergänzungsparagraphen zur Bauerverordn. vom 25. Februar 1809 §. 67 und die Instruction für die Revisionscommission vom 28. Februar 1809 §. 41 fgg. Eine Beschreibung der Landgattungen und der Erade nach den neuesten Bestimmungen s. bei 30 hn fon a. a. D. S. 20 fgg. 57 fgg. Bergl. auch C. J. Bressinsty's Tabellen für Landmesser

und jeder Grad hat seine bestimmte Tare, welche den Werth der Tonnstelle, — b. i. einer Fläche, auf welcher eine Tonne (== zwei Los) Wintergetreide ausgesaet, und welche gesetzlich zu 14,000 schwedischen Quadratellen angenommen wird ) — in Thalern zu 90 Groschen ) bestimmt. Namentlich ist eine Tonnstelle Garten= und Ackerland ersten Grades zu 1 Thlr., Buschland zu 30 Gr., Heuschlag zu 16 Gr. gerechnet, und die Grade verhalten sich beim Garten=, Acker= und Buschland vom letzen zum erssten wie 3: 4: 5: 6, bei den Heuschlägen wie 2: 3: 4: 6 d). Hof= räume, Viehweiden, bewachsene Niederungen, Moraste und Hais den steinem Anschlage ). Ein Stück Bauerland, welsches an den genannten vier Gattungen Landes nach jener Tare

in Livland, zur Berechnung ber Bauerlanber nach Ahalern ie. Dorpat 1823. 4.

b) Königl. schweb. Brief vom 10. Marz 1690. BB. vom I. 1804 §, 55. Früher wurde eine Tonnstelle zu 18,000 schweb. Quadratellen anz genommen. Memorial vom 30. Juni 1688 §. 20. Ueber die schwedische Elle (= 271,297112832 Pariser Linien) vergl. A. v. Löwis tabellaz rische Uebersicht der Maaße und Gewichte verschiedener Länder 20. (Dorpat, 1829. 4.) S. 14—23. Die Instruction für Landmesser zur Berzmessung der Landgüter v. 11. April 1825 Cap. 1 und 3 sest die Tonnstelle auf 56,000 und die später zu erwähnende Losstelle auf 40,000 englische Quadratsus.

c) Memorial von 1688 a. a. D. Der Thater bedeutete ursprungslich ben schwebischen Reichsthaler, und wurde im anges. Memorial einer schwed. Tonne (ober zwei Lofen) Roggen gleich gerechnet; bei der gegens wartigen Vermeffung ift er jedoch nur als Ausgleichungsmaßstab zwischen ben Bauerlandereien und ben Leiftungen von benselben angewendet wors ben. BB. von 1804 §. 55 Anm. a. E.

d) BB. von 1804 §. 55 und 56, und bie Beilage B., Inftruction für die Revisionscommission vom 20. Februar 1804 §. 22, und befonders die Ergänzungsparagraphen zur BB. von 1809 §. 13. Rergi. auch das Memorial von 1688 §. 20 fag. und John fon a. a. D. S. 21 fag.

e) Bergl. bie Inftr. für die Revisionscommission vom Jahre 1809 6. 39, v. hagemeister a. a. D. S. 19 u. 26. 3obnfon S. 23.

für den Werth von zusammen 80 Thalern umfaßt, heißt ein Ha = ten'). Hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Gattungen Landes, die einen Haken ausmachen, zu einander ist nur desstimmt, daß auf 60 Thaler Brustacker und Buschland 20 Thaler Gartenland und Wiesen kommen sollens). Auf dieselbe Weise waren nun auch andererseits vor der Freilassung der Bauern die von einem Haken Landes zu prästirenden Leistungen veranschlagt. Ucht Procent vom Landeswerthe, d. i. 6 Thir. 36 Gr., wurden dem Bauer zur Erzielung der öffentlichen Abgaben zinöfrei gelassen); von dem übrigen hatte der Grundherr für ein Achttheil (9 Thir. 18 Gr.) Landeswerth Naturalabgaben stogenannte Gezrechtigkeit), für die Hälfte (36 Thir. 72 Gr.) der Zeit nach regelmäßige und genau bestimmte Dienste (ord in aren Gezhorch), und für drei Achttheile (27 Thir. 54 Gr.) der Zeit nach unbestimmte Dienste (Hülfsgehorch) zu erhalten'). Seder

f) BB. von 1804 §. 57 und 58. Bergl. die Inftruction von 1804 §. 25 a. C. — Das Areal eines hatens ift mithin, je nach der Besschaffenheit bes Bobens, bem Berhaltniß ber verschiedenen Bobengattungen zu einander, ber Masse bes nicht nugbaren Landes ze. sehr verschieden. Ginen Bersuch ben Flachenraum burchschnittlich (auf zwei Quadratwerst) zu tariren s. bei v. Sagemeister a. a. D. S. 24 fgg.

g) BB. von 1804 f. 57. Inftruction von 1804 f. 23. Bergt. auch die Erganzungsparagraphen von 1809 f. 12 und die Inftruction von 1809 f. 30. Bor dem Jahre 1804 waren einerseits Gartenland und Heusschläge, andererseits ber sog. Hulfsgehorch nicht in Unschlag gebracht, baher bis bahin der Haken zu 60 Thir. Land gerechnet wurde.

h) Bergl. barüber bie BB. von 1804 f. 48, bie Erganzungsparagraphen von 1809 f. 21—23, bie Instruction von 1809 f. 29; v. hage meifter S. 21 und Johnfon S. 27 fgg.

i) BB. von 1804 §. 63 und 64. Erganzungsparagr. von 1809 §. 20. Das Verhältnis des Hulfsgehorchs und der Naturalabgaben ist übrigens nicht überall dasselbe, well nur bestimmt ist, daß die Naturalabgaben wen ig stens  $\frac{1}{6}$ , der Hulfsgehorch hoch stens  $\frac{3}{6}$  des Thalerewerthes betragen soll. Daß die in der BB. a. a. D. angegebenen Sums

Arbeitstag ju Pferbe (Pferbetag, Spannbienst) murbe ju 4 Gr., jeder Arbeitstag ju guß (Fußtag, Sandbienft) ju 3 Gr. berechnet, 1 Lof Winterweizen ju 1 Thir., ein Lof Roggen, besgleichen Sommerweigen, Gerfie, ju 45 Gr., und nach demfelben Berhaltniß die übrigen Feldfruchte und fonfligen Gegenftanbe ber Naturalabaaben k). Muf jeben Baken murben übrigens 20 arbeits. fahige Menschen beiderlei Geschlechts gerechnet; wo diese Bahl nicht vollständig mar, murbe der Gehorch auf die wirklich vorhanbenen in ber Art repartirt, bag nicht mehr als 4 Thir. Cant auf ieben arbeitsfähigen Menschen fam 1). Gin Bauerwirth (6. 68). welcher einen Saken gandes benutt, heißt ein Sakner ober 3molftagsbauer, weil er, auf Grundlage ber angeführten Baration, an fog. orbinarem Geborch bem Sofe wochentlich amolf Pferdetage zu leiften, b. h. an jedem Bochentage zwei Arbeiter au Pferbe zu stellen hat m). Die wenigsten Bauern haben jedoch

4

men in Thalern mit ben im Tert angeführten nicht stimmen, tommt baber, weil bort der Abzug für bie öffentlichen Leiftungen (f. Unm. h.) nicht ber rücksichtigt ift. Bergl. auch noch Johnson a. a. D. S. 30 und v. Sas gemeister S. 21 fg. Auch in beren Angaben ist keine völlige Ueberzeinstimmung wegen ber verschiedenen Berücksichtigung des Abzugs für die öffentlichen Leistungen. — Ueber bas besondere Berhaltniß ber Leistungen ber Strandbauern vergl. die Erganzungsparagraphen von 1809 §. 35—37.

k) Die specielle Aare aller Leistungen s. in ben Beitagen B. und B. zur BB. von 1804, auch bei Iohn son a. a. D. S. 23 fgg. Bergl. auch noch die BB. selbst §. 55 und 56, die Instruction von 1804 §. 22, und die Instruction von 1809 §. 29—32.

<sup>1)</sup> BB. von 1804 §. 58, 67, 69. Inftr. von 1804 §. 24, 29, 30. Erganzungsparagraphen von 1809 §. 18, 33 (und §. 34 über die befons beren Berhaltniffe bei den Strandbauern). Inftr. von 1809 §. 28, 29.

m) Weil übrigens bei hatnern und halbhatnern ber erfte und lette Bochentag jeder nur fur einen halben Tag gerechnet zu werden pflegt, so mußte ein hatner richtiger Behntage und ein halbhatner Funftagebauer beißen. S. v. Sam fon's Infitutionen bes liviand. Praceffe

einen vollen Haken zum Nießbrauch, und werden daher, nach der Größe des von ihnen genutten Landes, Hälftner (Halbhäkner, Sechstagsbauer), Viertler (Dreitagsbauer), Sechstler (Zweitagsbauer), Biertler (Dreitagsbauer), Sechstler (Zweitagsbauer ic.) genannt"). Das im Nießbrauch eines Wirzthes befindliche Land — die Wirthe mögen mit iren Angehörisgen zerstreut in Einzelhöfen, oder vereinigt in Dörfern wohnen") — heißt ein Gesinde, Bauergesinde, Bauerstelle, Landstelle. Alle einzelnen Gesinde, die zu einem Gute geshören, sind in Beziehung auf den Umfang und die Güte des Landes sowohl, als auf die Leistungen, genau taxirt, und diese Laration in eigenen Büchern, den sog. Wackendückern, verzeichenet<sup>P</sup>), welche zugleich eine Beschreibung der Hossländereien und des ganzen Gutes überhaupt und dessen Pertinenzen enthalten, und nebst der über das Gut geometrisch ausgenommenen Gutes

Ļ

<sup>§. 1065</sup> Anm. a, und vergl. überhaupt John son a. a. D. S. 28 und 30 fgg.

n) Bergl, bie Inftruction vom Jahre 1804 6. 25.

o) Die Letten wohnen sammtlich in Streugesinden, so bas es nur ein einziges lettisches Dorf in Livland giebt. Im esthnischen Districte Livlands dagegen wechseln Dorfer mit Streugesinden ab, wiewohl erstere in der Regel klein, und lettere immer vorherrschend sind. Im Gouvernement Csthland ist die Jahl der Dorfer verhältnismäßig viel größer. Bergl. Hupel's topographische Nachrichten Bb. I. S. 88.

p) Ein Formular ber Wackenbucher enthalt die Beilage C zur BB. von 1804. Bergl, auch die Instruction von 1804 §. 16, 21, 28, 31, 38 und die Instruction von 1809 §. 35. Die in Folge der letten Vermessung und Taration angesertigten Wackenbucher werden insbesondere perpestuelle oder allendliche Wackenbucher genannt (s. 3. B. die Ergänzungsparagraphen von 1809 §. 3.), im Gegensatz zu den alteren, welche zur Zeit der neuesten Vermessung provisorische Wackenbucher hießen; Kronswackenbucher wurden sie genannt, wenn sie von den alteren hafens revisionscommissionen angesertigt waren. — Die durch die lette Bersmessung und Taration ausgemittelte Hakenzahl der Güter soll, besonders in Beziehung auf die össentlichen Leistungen, eine unveränderliche sein.

charte ben Maafstab zur Werthbestimmung bes Landgutes absgeben 9).

Nach dem Umfange (Hakenzahl) der Bauerlandereien mußte sich, zufolge der neuesten Vermessung und Taration (§. 81), auch die Größe der Hofeselder richten, und zwar war das Verhältniß in der Art festgesetzt, daß bei der dazumal fast allgemein noch übslichen Dreifelderwirthschaft für jeden wöchentlichen Pferdes oder Anspanntag in jedem der drei Felder (Feldschläge, Lotten) 2 Losstellen, jede zu 10,000 schwedischen Quadratellen, — mitshin auf einen Haken 20°) Losstellen in jeder Lotte, in Allem also 60 Losstellen Hofesseld — gerechnet wurden\*). Um dieses Vers

١

q) S. das in ber Anm, p. angeführte Wadenbuchformular und bie . Instruction von 1804 §, 22, und vergl. Su pel's neue norbische Misectancen Stud 11 und 12 S. 255 fg.

r) Richt, wie es eigentlich fein mußte, 24, weil ber tagliche Gez horch in ber Boche nur fur 5, nicht fur 6 Tage gerechnet wird. S. Unm. m.

s) BB. von 1804 §. 65. Erganzungsparagraphen von 1809 §. 9. Man pflegt baber auch wohl ben Saten fo zu bestimmen, bag man bazu 80 Thaler Bauerland und 60 Lofftellen Bofesackerland rechnet. bie livland. BB. vom Jahre 1819 f. XI. und Johnfon a.a. D. S. 40 fg. — Die liviandische Creditsocietat schapt einen liviandischen Das fen auf 3000 Thater Mib. ober 4050 Rubel S. M. (Muerh. beftat. Crebits reglement vom 24. Rovember 1802 6, 75), verlangt aber in Beziehung auf die bagu geborigen hofslandereien noch genauer bestimmte Beftand; theile, namlich: 45 Lofftellen im Gebrauch ftebenben Bruftader, 30 gof: ftellen Bufchland, 30 Fuber Beu, an Balb fo viel, ale gur Bewinnung von 40 Quadratfaben (à 6 Fuß) Brennholz erforderlich ift, 15 Stud Borns vieb, die nothige hofefaat an Sommer : und Binterkorn, nebft bem bis gur nachften Erndte erforderlichen Consumtionsgetreibe, ben gur Rrugerei nothigen Branntwein, endlich bas Brau : und Brenngerathe, wenn bie Birthschaft auf Branntweinsbrand bafirt ift (Befchluß ber Generalversammlung ber Creditsocietat vom 17. Marg 1827, R. 3. 8. Sam fon v. Simmelftiern, bas livlandifche Creditfuftem (Riga, 1838. 8.) 6. 180 fag. und G. v. Rennen tampff's Darftellung ber Berfafe fung bes Creditvereine (Dorpat, 1837. 8.) S. 43 fag. .. - Das hofge

haltniß herbeizusühren, mußten mitunter bei ber Vermessung, einestheils zur Erganzung ber gesetzlichen Aussaat Bauerlandereien zu Hofslandereien gezogen, anderntheils die Bauerlandereien erweitert werden '). Die Hofsheuschläge, Waldungen und anderweitige Pertinenzen kommen bei der Hakenberechnung in gar keinen Betracht ").

### §. 83. (81.)

Fortsegung. Der bfel'iche Saten.

Die dsel'sche Hakenberechnung beruht im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, wie die livländische, nämlich auch auf einer Vermessung des ganzen Gutes und einer speciellen Taration der Bauerländereien, wie der Leistungen ), jedoch sinden so-wohl hinsichtlich der Größe des Hakens, als auch der zur Verzanschlagung gezogenen Nutungen z. bedeutende Verschiedenheiten statt. Zur Veranschlagung sind gezogen: das Ackerland, die Wiesen und Weiden ), bei denen vier Grade angenommen

richtliche Reseript vom 10. Februar 1820 nimmt (bei Immissionen) für jeben vollständigen haken einen reinen Jahresertrag von 243 Rbl. S. M. an (v. Samfon's Institutionen bes livl. Processes §. 1056.)

t) BB. von 1804 f. 33 fgg., 54, 60—62. Instruction von 1804 f. 23. Ergänzungsparagraphen von 1809 f. 64. BB. von 1819 f. IX.

u) Bergl. die Instr. v. 1809 f. 39 und John son a. a. D. S. 40.

a) Die naheren Bestimmungen barüber enthalten die Allerhöchst besstätigten Revisionsregeln für die Güter auf Desel vom 24. Mai 1766, welche übrigens durch mehrere spatere Verordnungen (s. besonders das Reglement für private Bauern der Inset Desel vom 2. Juni 1803) ergänzt und theils weise modificiet worden sind.

b) Die Revisionsregeln vom Jahre 1766 berucksichtigen in G. 1 fgg. zunächst nur bas Uderland; Buschlänbereien eristiren in Defel nicht; Biesen und Weiben sind erft in Folge spaterer Anordnungen speciel nach Gra-

werden '). Eine Tonnstelle wird zu 16,000 schwedischen Quastratellen berechnet d), und beim ersten Grade des Ackerlandes zu 2 Rbl. e), beim zweiten zu 1½, beim dritten zu 1 und beim viersten zu ½ Rbl. taxirt '). Außerdem wird das Land, worauf sich Gebäude, Hof und Garten besinden, und zwar zu 1½ Rbl. Grundsgeld für die Tonnstelle, veranschlagt B), desgleichen alle übrigen Ruhungen des Bauers, als Fischerei, Mühlen, Steins und

ben tarirt worben. Bergl. Dupel's Berfassung der rigischen und revals schen Statthalterschaft (Riga, 1789. 8.) S. 773 fg.

c) Revisionsregeln von 1766 f. 1, 2. hier werben bie vier Grabe unterschieben, je nachbem ber Acker in mittelmäßigen Jahren bas 6te, 5te, 4te ober 3te Korn trägt; schlechterer Boden soll nicht zum Ackerland gerechenet, besserer hoher taxirt werden. Ebendas, f. 5. Daher nahm man wohl später, wo auch nicht nur auf den Ertrag, sondern auch auf die durch Bonitirung ermittelten Bestandtheile des Bodens Rücksicht genommen wurde, mehrere Grade, von 0 bis 6, an. P. v. Burhdwden im Inland, Jahrgang 1836 Nr. 6. Sp. 90. Vergl. auch die Allerd. bestät. In: struction für die diellscha Taxatoren vom 8. April 1769.

d) Revisioneregeln von 1766 f. 7 und 22.

e) Der Rubel ift hier ganz baffelbe, was ber Thaler in Livland ift, wie sich auch aus ber Tare ber Leiftungen ergiebt (Unm. a, vergl. mit §. 82 Unm. k). Daher schäht auch die livland. Creditsocietat 80 Rbl. S. M. Land in Desel einem livlandischen Haten (80 Thir.) gleich. G. v. Rensnenkampff's Berfaffung des livlandischen Creditvereins S. 99, v. Sam son, das livland. Ereditsoftem §. 360.

f) Revisionsregeln von 1766 §. 12. Diese Tare granbet sich auf folgende Berechnung: von einer Tonne ausgesäeten Getreibes rechnet man in allen Graden 1 Korft zur Aussaat, 1 Korn zu ben öffentlichen Leistungen; von dem Rest (beim ersten Grade 4 Korn, also von der Tonnstelle 4 Tonnen, beim zweiten 3 Tonnen ic.) wird dem Bauer die Halfte zu seinem Unterhalt gelassen, für die andere muß er dem Hose fröhnen und Abgaben zahlen, mithin von einer Tonnstelle ersten Grades für zwei Tonnen Getreibe (Reggen) = zwei Rubel (s. Unm. o.) u. s. w. Weil jedoch die Grade in allen drei Feldern zusammen bestimmt sind, also auch im Brachsseld, so wird jede Tonnstelle Acterlandes im ersten Grade nur zu 12, im zweiten 1, im dritten 2 und im vierten 2 Rubel angeschlagen. Revisiones regeln von 1766 §. 13.

g) Revisioneregeln von 1766 6. 14.

Kalkbruche zc. h). Die Summe biefer Mugungen burch 24 bis vidirt, giebt einen ofel'ichen Saten, welcher jum Dafftabe für offentliche Leistungen vom Gute bient'), mahrend bas Sofesland, welches übrigens in fein fo bestimmtes Berhaltniß jum Bauerland geset ift, wie in Livland, auch hier in keinem Haken. anschlage fieht k). Der Regel nach muß ein dselscher haken ent= halten: 24,000 Quabratellen ganb jum Gehoft und Garten, 18 Tonnstellen Uderland mittlern Grabes in allen brei Felbern, 60 Fuber Beu, à 30 Liebvfund, welche etwa 120 Tonnftellen Beu-Schlag mittlern Werthes erforbern, und 45 Zonnftellen Beibe mittlern Grabes, besgl. eine bestimmte Ungahl Pferbe und Bieh1); aur Befetzung eines Sakens gehoren vier arbeitsfahige Bauern mannlichen Geschlechts m). Fur ben Werth von 24 Rbl. hatte mithin gur Beit ber Leibeigenschaft ber Bauer, ber einen Saten Landes befaß, bem Sofe Dienfte und Abgaben gu leiften; bie offentlichen Leistungen mußte er zum Theil noch überdies be-

b) Daf. 6, 16-19.

i) Das, §. 31. Bergl. auch §. 19. Die burch biefe Revision ausgemittelte hakenzahl soll, in Beziehung auf offentliche Leistungen, wie die
neueste liviandische, eine allendliche sein (bas. §. 33), so daß spatere Meliorationen unberücksichtigt bleiben. Das. §. 9. Bergl. auch die Allerhöchst bestätigte Unterlegung vom 8. April 1769, und die Instruction für
die Taratoren von dems. Datum Art. 5.

k) Revisionsregeln von 1766 §. 32. Demnach kann man bas Bershaltniß bes bsei'schen hatens zum tivlandischen ungefahr wie 3 zu 10 ansnehmen; jedoch ist dies Berhaltniß kein ganz genaues, besondere weil bei dem dsel'schen haten Rugungen veranschlagt sind, welche bei dem livlandischen nicht berücksichtigt werden. Bergt. v. Samfon a.a. D.

<sup>1)</sup> Bergl. bie Revisioneregeln von 1766 §. 22—25. Die im Text angegebenen Beranschlagungen fur heuschlage und Weiben beruhen zum Theil auf spateren Anordnungen. Bergl. bas Reglement von 1803 und Hupel a. a. D. S. 774.

m) Revifioneregeln von 1766 §. 27.

ftreiten n). Nach der Tare der Leiftungen murbe jeder Arbeits tag zu Pferbe 41, jeder Fußtag 31 Kop., ein Lof Winterweizen 1 Rbl., ein Bof Roggen, Sommerweizen, Gerfte 50 Rop. gerechnet 1c.º). Bon jedem Saken mußten sechs wochentliche Pferdetage durch das gange Sahr (14 Rbl. 4 Rop), und ebenfoviel Fußtage mahrend neun Sommerwochen (von Jacobi bis Michaelis, 189 Rop.), ber Reft (8 Rbl. 7 Kop.) in Naturalabgaben geleistet werden P). Ein Bauergefinde foute ber Regel nach einen Haken begreifen, und kleinere Bauerhofe als ju 9 Tonnen Uderland in allen drei Feldern (Salbhakner) ohne Roth nicht gulaf-Ueber alle Landguter find übrigens auch hier genaue geometrische Charten aufgenommen'), und fowohl die Nugungen als die Leiftungen ber Bauern in Backenbuchern genau bestimmt 1).

# §. 84. (82.)

İ

Fortsegung. Der efthlanbische Saken.

In Esthland wurde mahrend ber schwedischen Beherrschungszeit, am Ende des 17. Jahrhunderts, die Hakenzahl aller Landguter nach ahnlichen Grundsagen, wie in Livland, festgestellt, ohne daß jedoch dabei eine specielle Taration des Bodens zu Grunde gelegt murde. Eine solche murde auch spater nicht aus-

n) S. oben Unm. f. Bum Theil find jeboch bie offentlichen Leiftuns gen auch in ben 24 Rbl. mit begriffen. Revisionsregeln §. 19.

o) Revisioneregeln f. 19. und Beilage bagu.

p) Ebenbaf.

q) Daf. §. 22, 23.

r) S. bie Inftruction fur bie Revisoren auf Defet vom & April 1769.

s) Revisioneregeln von 1766 6. 19, 31 ac.

geführt, vielmehr wurde seit dem 18. Jahrhundert die Hakenzahl der Güter nur nach der Zahl der zu dem Gute gehörigen arbeitöfähigen ackerbauenden Individuen mannlichen Geschlechts, zwischen 15 und 60 Jahren, bestimmt, und dabei zwischen Land- und Strandhaken unterschieden. Fünf arbeitsfähige Bauern gaben einen Landhaken; am Seestrande, wo die Felder klein und schlecht sind, und die Bauern vorzugsweise vom Fischsange leben, wurden 10 arbeitösähige Menschen auf einen Haken gerechnet. Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurden die Leistungen der Bauern zu dem von ihnen benutzten Lande in ein genaueres Berhältniß gesetz. Darnach wurde

a) Diefe Berechnungsmethobe murbe burch ben G. u. vom 28. Juni 1739 beftatigt. Rach bem R. u. vom 29. Mai 1719 (Gefetsammtung 286. V. S. 702) wurden auf ben efthlanbischen haten (ohne weitere Unterscheibung) gehn mannliche Geelen gwischen 15 und 60 Jahren gerechnet. Bergl. überhaupt hupel's topographische Rachrichten Bb. II. G. 196 fag. und beffen Berfaffung ber rigifchen und reval'schen Statthalter= Schaft S. 774. Un ber zuerst angeführten Stelle heißt es: "Bei publiten Butern (in Efthlanb) rechnet man 4 Tonnen Aussaat von jeglichem Rorn auf einen Pflug, und bas britte Rorn über bie Musfaat wird angeschlagen. Da nun in Efthland ein wochentlicher Pflug ungefahr einen Saten ausmacht, fo berechnet man bavon 12 Tonnen Roggen und ebenfoviel Gerfte, jebe Tonne gu 1 Rubel; eben fo boch bie Bauergerechtigfeit, namlich 4 Ton= nen Roggen und ebensoviel Gerfte: als woburch auf ben haten 32 Rbl. kommen." - In bem R. U. vom 22, Marg 1756 wird ber efthlandische Saken auf 24-28 Rbl. geschatt. - Im gemeinen Leben nimmt man an, daß zwei efthlandische Saten einem livlandischen gleichkommen.

b) Dies geschah hauptsächlich durch das sog. Regulativ ober die esthländische Bauerverordnung vom I. 1804, welche mit mehreren anderen, die Berbesserung der Bauerverhältnisse in Esthland betressend Actenstücken sich abgedruckt sindet in der Schrift: Provisorische Verfassung des Bauernsstandes in Esthland (von I. P. G. Ewers). St. Petersburg, 1806. 8., auch in D. Storch's Außland unter Alexander dem Ersten, Bd. II. S. 114—140, Bd. VII. S. 287—364. (Die von Ewers geführte Vergleichung dieser Actenstücke mit der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1804 beruht häusig auf unrichtigen Prämissen, und ist in ihrer parkteisschen Richtung gegen die esthländische Ritterschaft viel zu hart.)

für einen Sechstagsbauer ober Salbhatner ein folcher angesehen, welcher bem hofe wochentlich feche Spanns ober Pferbetage und feche Ruß : ober Sanbtage bas gange Sahr, mitbin 300 Spanntage und 300 Auftage, frohnt, mit feche arbeitefähigen Menschen besett ift, an Land 6 Tonnen Aussaat in jedem ber brei Kelber und von seinen Wiesen einen Seuertrag von 30 Ruber ober 45 Schiffpfund hat. Die zu einem Saten erforberlichen Bauerlandereien muffen alfo 12 Tonnen in jeder ber brei Lotten Musfagt, nebst einem Beuertrage von 90 Schiffpfund Beu, bazu eine Ungahl von 12 arbeitsfähigen Menfchen beiberlei Geschlechts haben c). - Nach einer neueren Bestimmung d) wird ju einem Saten an Sofees und Bauerland erforbert: entweber 24 Tonnen Ader in jebem Kelbe mit 100 Schiffpfund Beu, ober 20 Tonnen Ader mit 125 Schiffpfund Beu ober 16 Tonnen Uder mit 150 Schiffpfund Seu 1).

c) Die naheren fehr complicirten Bestimmungen f. in bem in ber Anm, b. angeführten Regulativ. Bergl. auch Pauder's Rechenbuch a. a. D. heft 3 S. 109 fgg.

d) Befchluß des efthl. Ritterschaftbausschuffes vom 6. Dechr. 1822.

e) Diese Bestimmung murbe zunächst Behuss ber Ertheilung von Darlehen aus ber esthländischen Treditcasse getrossen. Ursprünglich sollte zu diesem Iwed, nach dem Allerhochst bestät. Reglement berselben vom 14. Rovember 1802 Cap. IV. §. 2, ber esthländische Landhaken für 2000 Rbl. S.M. ober 2000 Rbl. Bec. (Banco und Sitber standen zu jener Zeit fast al pari) und der Strandhaken zu 1000 Rbl. S.M. oder 1000 Rbl. Bec. zur hopothek angenommen werden. Später wurde, wegen des veränders ten Courses von Banco gegen Silber und der Undestimmtheit desselben, von der garantirenden Gesellschaft beschlossen, die aus der Creditcasse zu ertheistenden Darlehen auf 700 Rbl. S.M. und 2100 Rbl. Bec., oder 300 Rbl. S.M. und 3600 Rbl. Bec. per Landhaken zu ermäßigen, welches beim dar maligen Stande des Silberrubels zu dem Bec. As. Rbl. (10:36) einem Darlehn von 1300 Rbl. S.M. gleichkam. Jusähe zum Treditrezsement (Reval, 1836. 8.) S. 8 sgg. Ueber die gegenwärtig von der Treditcasse angenommenen Tarationsgrundsabe f. unten §. 173.

§. 85. (83.)

IV. Theilung bestehender und Grundung neuer Canbguter.

Sofern der Eigenthumer eines Landgutes dasselbe überhaupt veräußern darf a), steht ihm auch das Recht zu, einzelne Theile, sowohl Bauerland, als Hofsländereien, als auch beide zusammen b), davon zu trennen, und abgesondert zu veräußern, oder auch ein Landgut in mehrere zu zerlegen, und so neue Landgüter zu gründen. Senssowenig kann es dem Eigenthümer eines Landgutes gegenwärtig verwehrt sein, auf Hosesländereien Bauern anzusiedeln, und Bauerland zu den Hosesländereien zu ziehen ), so wie den Hos beliedig zu verlegen. Die Gründung neuer Landgüter darf indessen in Livland nur mit Genehmigung des Landtags geschehen, muß der Gouvermentsobrigkeit angezeigt und beim Hosgericht corroborirt werden d). In Esthland wird,

a) S. unter S. 90 fgg.

b) Livland. 2893. von 1819 6. X. und 56.

c) Die mannigfachen Beichrantungen, welche bie fruberen Erbgeborigfeiteverhaltniffe in biefer Beziehung berbeifuhrten (vergl. bie livland. Bauerverordnung v. 1804 6. 33 fgg. und überhaupt oben 6. 82 a. E., 6. 83), fallen gegenwartig meg, indem einestheils nach ber Freitaffung ber Bauern bie Nugung ber Bauerlandereien burch Bertrag überlaffen wirb. anderntheils burch bergleichen Beranderungen auch die zulest festgestellte hakenzahl der Guter, ba fie eine allenbliche fein foll (6. 82 Unm. p. 6. 83 Unm. i.), nicht alterirt wirb. Bergl. die livland. BB. vom 3. 1819 g. 43. und unten g. 86. In Livland ift übrigens bie hingugiehung ber Bauerlanbereien zum Hofslande ober bas fog. Sprengen ber Bauergefinde in fo weit beichrantt, ale bagu bei Landgutern, auf welchen Pfandbriefeschulben ruben (f. unten 6. 173 fgg.), die Ginwilligung ber Crebitfocietat erforberlich ift. Beichluß ber Generalversammlung ber livl. Creditfocietat, angeführt in ben ergangenben Beftimmungen ber lint. 283. v. 1845 S. 1 Unm.

d) Bergl. 3. B. bas livland. Gouvernementeregierungspatent vom 27. Februar 1819. S. auch unten 6. 121.

nach erfolgter Eintragung bes neu gegründeten Gutes in bie Hopothekenbucher bes Oberlandgerichtse), der Gouvernementseregierung, Behufs ber erforderlichen Bekanntmachung, von dem Gründer Unzeige gemacht.

Die nach bem 26. Marg 1819 gemachten Ubthei= lungen livlandischer gandguter genießen übrigens teines: wegs alle Rechte ber Landguter im engeren Sinne 8), fon: bern es ift in biefer Begiehung zwischen großen und kleinen abgetheilten gandgutern zu unterscheiben. Bu jenen werben Diejenigen gerechnet, welche wenigstens zwei livlandifche Saken betragen, b. i. fur 160 Ehlr. Bauerland und 120 Lofftellen Bruftader in allen Hofesfelbern enthalten h), auf Desel aber vier ofel'iche Saken Bauerland und 120 Lofftellen Bruftader beim Sofe. Rleinere Abtheilungen genießen nicht einmal bie biesen größeren abgetheilten Gutern bewilligten befchrantten Rechte 1) Das Stammaut endlich barf durch Trennung und Beraufierung einzelner Stude, namentlich auch von Bauerlandereien. nicht unter ben angegebenen Betrag von zwei und refp, vier Saten verringert werden k).

In Esthland war nach bem alteren Recht bie Theilung eines Landgutes, welches auf ein Pferd Roßbienst gesett, b. i. 15 haten groß war, untersagt!). Nach einem neueren Gesetze muffen, wenn von einem Stammgute Abtheilungen gemacht werben, bemselben mindestens 30 Aschetmert

e) S. unten 6. 122.

f) Efthland. Regierungspublicat v. 1. Februar 1817.

g) Liviand. BB. v. 1819 f. X. und XI., und unten f. 86.

h) Livland. 282. 6. XI.

i) Ebendaf. S. überhaupt unten 6. 86.

k) Ergangende Bestimmungen ber tivl. BB. v. 1845 6. 52.

<sup>1)</sup> Efthi. R. u. ER. B. III. Lit. 13. Art. 8.

an Hofesaussaat in jebem Felbe, mithin in Mem 90 Afchetwert Aussaat, nachbleiben m).

Bauerlandereien durfen insbesondere — namentlich bei Erbsschichtungen — keiner kleineren Theilung unterworfen werden, als daß in Livland jedem Theilnehmer mindestens eine Landstelle von zwölf revisorischen Losstellen Brustacker in allen Feldern zussammen zufalle"), in Esthland aber jedem Participienten ein Stuck Land von wenigstens zwei Lonnen Winteraussaat in einem jeden der drei Felder zukomme").

### §. 86. (84.)

#### V. Rechte ber Landguter 1) überhaupt.

Wenn von Rechten der Landguter die Rede ist, so muß vor Allem zwischen den Rechten unterschieden werden, welche jedem Eigenthümer eines Grundstückes an dem Grund und Boden zusstehen ), und denjenigen, welche den besonders privilegirten, eigentlich sogenannten Landgutern (§. 79), als solchen, und ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder Zeitbesiger derselben, ankleben. Namentlich stehen in dieser Beziehung den Privatgutern (abeligen oder Rittergutern) in der Regel die Kronsguter, wie nicht minder die anderweiten moralischen Personen gehörenden Güter (Ritterschafts, Stadt, Kirchenguter 12.) gleich ). Wer

m) Allerh. beståt. Reichsrathegutachten v. 2. August 1829.

n) Liviand. BB. §. 418. Sinfichtlich Defets vergl. §. 83 Unm. q. o) Eftht. BBB. v. 1816 §. 155.

a) Bon biesen wirb in ber Lehre vom Gigenthum f. 98 fgg. ge-

b) Bergl. die tivt. BB. von 1819 §. 71. und Supel von ben Rechten ber Landguter S. 235 fgg. Die wenigen Ausnahmen werben im §. 87 angegeben werben, s. auch unten Anm. h. Der Begriff ber privilegirten Landguter im liv : und eftblanbischen Recht ift also ein weiterer

aber auf ben Kronsgutern die benfelben anklebenden Rechte ausüben darf, und in wie weit der zeitherige Besitzer dazu besugt ist, hangt von der Bestimmung des Domanenhoses ab c), sofern nicht bei einer speciellen Berleihung eines Krongutes darüber etwas Besonderes festgesetzt ist d). Bei den Gütern moralischer Personen kommt es darauf an, wem diese die Ausübung der Rechte übertragen haben, und in wie weit dieses geschehen e).

Die privilegirte Natur eines Landgutes muß übrigens ermiefen sein und liegt der Beweis dem Eigenthumer ob. Als Bes weismittel dienen die öffentlichen Verzeichnisse der Landguter oder Landrollen'), die Bacenbuch erg) 2c. Auf den Stand bes Besitzers kommt es gegenwartig nicht an h). Ausgeschlossen

•

als ber ber Ritterguter im beutschen Recht. S. Eich born's beutsches Privatrecht §. 287, 289.

c) Livi. BB. g. 71., vergl. auch baf. g. 134 und 152.

d) S. überhaupt die naheren Bestimmungen über die Rechte der Zeite besier von Kronsgutern in dem Swod der Gefete über Domanen (Bb. VIII.) Art. 98 fag.

e) Ueberhaupt barf jeber Gutseigenthumer, auch ber Privatmann, sein Landgut einem Dritten zur Bermaltung, zum Riefbrauch ic. übertragen, und die Grangen bestimmen, in welchen dieser die aus dem Eigenthum fließenden Berechtigungen ausüben darf. Bergl. übrigens die livk BB. §. 134, das livland. Regierungspatent vom 6. Detober 1842 und umten §. 87 Anm. 1.

f) Die alteren finden sich in hupel's topographischen Nachrichsten Bb. III. ueber die Mangel berselben f. ebendas. die Vorerinnerungen S. 11 fgg. Bon ber neuesten Landrolle des Gouvernements Efthland vom I. 1840 ift eine ofsicielle Druckausgabe erfchienen: Reval 1841. 4.

g) S. oben 6. 82-84.

h) Bergl. die livlandische BB. S. IX. und X. Rur wenn ein Bauet Canbeigenthum acquirirt, so sind abelige Grund und Personenrechte aller mat ausgeschlossen. Erganz. Bestimmungen ber BB. v. 1846 §. 53. Die übrigen Ausnahmen, wo Rechte bloß von abeligen Sutseigenthismern ausgescht werden durfen, f. im §. 87. Bergl. auch §. 115 und tich und unten Anm, m.

pon bem Begriff ber privilegirten Landguter find: 1) Bauerguter, welche als folche burch die letten Meffungen veranschlagt worden find, fie mogen zu eigentlichen gandgutern gehoren, ober, bavon abgesonbert, fur sich bestehen; benn blog bem Sauptgute - bem Sofe und ben Sofeslandereien - fleben die besonderen Borrechte an'). 2) Kleine Landstellen, die von Bauer: ober felbst von Hofestandereien abgetheilt find k). 3) In Livland die feit bem Sahre 1819 gemachten kleineren Abtheilungen von Landgutern (unter zwei Haten, f. S. 85), wenn fie auch aus Hofsund Bauerland bestehen. Much größere feit jener Beit abgetheilte Guter haben von ben im §. 87 gu ermahnenben Borrechten nur bas Recht, auf Rirchspielsconventen ju stimmen, Branntwein ju brennen, eine Sofsichenke ju halten (falls bie gesetliche Entfernung von privilegirten Rrugen ftattfindet), Mublen anzulegen. und Jago zu treiben 1). - Paftoraten, zumal wenn fie mit Sofes- und Bauerlandereien verseben find, kann die privilegirte

i) Ebenbaf. S. IX. Bergl. auch bie Revisionsregeln für Defel vom 24. Mai 1766 §. 32. Namentlich genießen auch biejenigen Ednbereien, welche vor ber letten Vermessung ober Regulirung zu Bauerlandereien geshorten, jedoch bei Gelegenheit berselben zur Erganzung der gesetzlichen Aussaat, Hofslader wurden (§. 82 a. E.), der Vorrechte dieser letteren; und eben so wenig verliert das Hofsland, auf welchem nachmals Bauern angesiedelt werden, seine Vorrechte. Dagegen behalten Bauerlandereien ihre Natur, wenn sie auch — nach der Regulirung — zum Hofsland gezogen worden waren. Livland. BB. §. IX.

k) hierher gehoren die kleinen, besonders in der Rahe der Städte, auf dem Grunde von Landgutern belegenen sog. Poschen, desgleichen die Kuster- und Schulmeister-Ländereien und dergl. Wenigstens haben ste in der Regel nie die Vorrechte von Landgutern genoffen, und jedenfalls streitet in dieser Beziehung die Prasumtion wider sie. Vergl. die livland. BB. h. X.

<sup>1)</sup> Givland. BB. g. XI.

Natur der Landguter im eigentlichen Sinne nicht wohl abgesproschen werden ").

### §. 87. (85.)

2) Borrechte ber eigentlichen ober privilegirten Banbguter.

Bu den einzelnen Vorrechten der privilegirten Candguter gehört:

1) in Livland die Schatungsfreiheit der Hofcklandereien a), indem alle diffentlichen Lasten und Abgaben nur auf den Bauerlandereien ruhen, und von diesen, wenn sie auch im Besit von steuerfreien Personen sich besinden, und wenn sie auch durch Berdußerung gänzlich vom Hauptgute getrennt sind b), als Realstaften entrichtet werden mussen"), ohne daß die Gutsherrschaft irgend dafür verantwortlich ist d). Hieher gehört auch die Bestreiung der Häuser der Abeligen auf ihren Gütern von der Einsquartirung e).

m) Bergl hupel, von ben Rechten ber Landguter. S. 29 fgg. Minbestens haben bie Pastorate, namentlich bie mit hofs - und Bauerlandereien versehenen, meist gleiche Rechte mit ben Landgutern im engeren Sinne ausgeübt, solche etwa ausgenommen, welche mit dem Stande der Prediger unvereindar sind (vergl. den R. U. vom 30. Juli 1836 und unten f. 87 Anm. u.). Auf jeden Fall mochte die Bermuthung da für sein. Eine Ausnahme erleiden übrigens natürlich, wie andere seit dem Jahre 1819 abgetheilte Landguter, so auch die Pastorate, welche nach jener Jest in Livland gegründet sind. S. den Aert zur Anm. 1.

a) S. überhaupt die in §. 56 Anm. tangeführten Privilegien, weicht auch die Schahungsfreiheit der Güter betreffen. S. auch die livi. BB. von 1819 §. IX. die Revisionsregeln für Desel vom 24. Mai 1766 §. 32, und oben §. 86 Anm. i.; vergl. auch den R. U. vom 14. December 1816 und überhaupt hupel a. a. D. S. 248 fgg.

b) Ergangenbe Bestimmungen jur livl. BB, v. 1845 §. 54.

c) Livland. BB. f. IX. Revisioneregeln von 1766 f. 22.

d) Livi. 1893. 6. VIII, 51, 118 P. 7.

e) Abelsordnung vom 21, April 1785 6. 35.

2) Die Befiber ber Landguter haben in Efthland und auf Defel, wenn fie gur Ritterschaft gehoren, Git und Stimme auf bem ganbtagef); in Livland burfen alle Guterbefiger, ohne Rudficht auf ihren Stand, auf bem gandtage erscheinen, und über fog. Bewilligungen von privaten Saken stimmen E), Besither von Abtheilungen, welche seit dem Jahre 1819 bloß vom hofestand gemacht find, haben auch fur Bewilligungen keine Stimme; ber Befiger eines Gutes, welches aus Sofes und Bauerlandereien besteht, und seit 1819 abgetheilt ift, kann, wenn er nicht zum livlanbischen immatriculirten Abel gehort, nur Stimme auf ben ganbtagen und Rreisconventen haben, wenn ihm für bie Beit feines Besites biefes Recht vom Canbtage ausbrudlich zugestanden worden ift h). - Sammtliche Gutsbesiter eines Kirchspiels haben Sig und Stimme auf ben Rird. fpiele : ober Rirchenconventeni), besgleichen auf ben Schulconventenk), und nehmen an ber Bahl bes Rirche fvielspredigers Untheil, wo nicht bas Patronatrecht auf einem einzelnen Gute haftet, ober ber Krone gebührt, ober einzelnen Personen zusteht 1).

f) Eftht. Landtagsorbn. Tit. 2. Urt. 1. Defel'sche Landtagsorbn.

g) Resolution bes Generalgouvernements vom 5. Marz 1774 Art. 2. Livi. Landtageordn. §. 44. Livi. BB. §. IX. Es konnen keine Bewilligungen vorgeschlagen werden, als nur solche, die zum allgemeinen Besten des Landes gereichen. Landtagsordn. a. a. D.

h) Livi. BB. §. IX.

i) Bivl. BB. &. XI. Obertirchenvorsteher-Instruction vom Jahre 1774, Kirchen-Bistationsordnung vom 8. Juni 1812. Efthiand. Regierungspublicat vom 11. Decbr. 1834. Bergl. v. Bubbenbrod's Sammelung ber Gefete Bb. II. S. 604 und hufel a. a. D. S. 281.

k) Livi. 280. §. 517 P. 18, 19.

<sup>1)</sup> S. überhaupt bas evangelisch : lutherische Rirchengeses vom 28. December 1832 §. 502 fgg. und hupel, über bas liv : und efthiendische

- 3) Der Gutsherr hat die polizeiliche Gewalt im Gutsgebiete, insbesondere über die Gemeinde des Gutes und deren einzelne Glieder m), und in Folge dessen das Recht, Verbrecher jeden Standes zu verhaften n), ebenso Personen niederen Standes, welche sich ein Polizeivergehen zu Schulden kommen lassen, wenn sie auch nicht zur Gemeinde gehören, zu ergreisen ), in Livland auch gegen die Gemeindeglieder eine in Beziehung auf die veranlassenden Fälle und das Maaß genau begränzte Hauszucht zu üben p). Ohne seine Genehmigung konnen weder Gemeindeverssammlungen gehalten, noch deren Beschlüsse vollzogen werden 4).
- 4) Die vollständige Nugung ber Dberflache bes Grundes und Bobens und aller Erzeugnisse besselben ober- halb und im Schofe ber Erde, so wie der Erzeugnisse in den Gerwässern, steht bem Guteberrn wie jedem anderen Grundeigenthumer zu', und bildet bemnach im Allgemeinen tein Borrecht

Rirchenpatronat, in ben norbischen Miscellaneen Stud 2 G. 7-160, bef. S. 61 fag.

m) Livl. BB. §. 63, 134. Eftht. BGB. §. 16, 238. Wenn ber Gutsbesiger seine polizeiliche Gewalt einem Andern überträgt, muß er es in Livland dem Kirchspielsgericht, in Esthland dem Dakenrichter anzeigen-Livl. BB. §. 134. Livland. Regierungspatent v. 6. Octbr. 1842. Esthl. BGB. §. 239. Die polizeiliche Gewalt kann einem Gutsbesiger nur in Volge einer Entscheidung des Bauerdepartements des Hofgerichts in Livland (livl. BB. §. 154), des Oberlandgerichts in Esthland (esthl. BGB. §. 244) genommen werden.

n) Livl. BB. 6. 140.

o) Das. S. 139. Efthl. BBB. S. 242, 337. Die lettere Gefebestelle verlangt übrigens babei die Zuziehung von zwei Gemeinbedlteften.

p) Livi. BB. §. 151. In Efthland fieht das Buchtigungsrecht nicht bem Guteherrn, sondern der Gemeindepolizei zu, welche dem Gemeindeals teften und zweien Gemeindebevollmächtigten übertragen ift. Eft. BB. §. 336.

<sup>9)</sup> Eint. BB. §. 72, 73, 78-80. Eft. BBB. §. 48, 49, 53, 54, 55 und 85.

r) @. unten &. 98.

ber Landguter 5). Als ausschließliches Recht ber eigentlichen Lands guter, welches nämlich keinem anderen Grundeigenthumer zusteht, kann gegenwärtig nur etwa in Livland die Jagd angenommen werden t).

s) Das altere livlandische Recht und namentlich bas Privilegium Sigismund Augusts vom 28. November 1561 Art. 13 und 21, fprach ver-Schiebene Rugungerechte gunachft nur bem Abel auf beffen Gatern gu. So heißt es im Art. 21: "Quemadmodum antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima' ita sylvarum, nemorum, pascuorum, pratorum, actuumque liberrimum habuerunt usumfructum, quod ex feris, bestiolisque sylvestribus pelles, quas vulgo Wildwerk nominant, ex nemoribus, sylvisque omnium lignorum usum, qualemcunque meliore fructu habere, obtinereque potuerunt, quod Waldwerk dicimus, in omnibus speciebus eiusdem in cinerum sive liquoris picei extractione, sive aliis lignorum diversis sectionibus is comparari unquam poterat; ita quoque mutua atque transitoria fuit et est adhuc hodie servitus, qua ultro citroque alter in alterius fundo liberrima habet apum pascua et mellifluas arbores. -- Ne vero in posterum -- - in talibus libertatibus quoquo modo graventur, petunt Nobiles et Procercs Livoniae, ut haec speciali privilegio Regio explicentur etc." Die fonigliche Bestätigung erfolgte burch bie allgemeine Genehmigung aller Bitten bes Abele. - Diefe Rechte werben aber, wie in Deutschland (f. Gichhorn's beutsches Pris vatrecht 6. 287.), so auch in Livland ichon langst nicht mehr als bem Abel. ale foldhem, guftehend, fonbern ale mit bem Grundftuct felbft ver: bundene Berechtsame angeseben. S. die livl. BB. 6. XI. und 484 P. 4, vergl. auch v. Buddenbrock's Beitrag zur Kenntniß ber Provincialverfaffung Livlands. Sauptftuck V., bef. 6. 32, und überhaupt Supel a. a. D. G. 242 fag., 274 fgg. Benn baber in ber livland, BB. 6. 484 P. 4 ber Bauer in biefer Beziehung befchrankt wirb, fo gefchieht bies nur, weil in biefer Stelle ber Bauer ale Pachter und Rus: nießer varausgefest wirb; als Eigenthumer ober Pfanbbefiger bagegen treffen ibn biefe Beichrantungen nicht.

t) Livi, BB. G. XI. und unten f. 107 fag. Ueber die Befchrankuns gen ber Zeitbesiter von Kronsgutern hinsichtlich ber Jagdberechtigung f. ben Swoo ber Gesege über Domanen (Bd. VIII.) Art. 124 P. I.

5) Die privilegirten Landguter haben das ausschließliche Recht des Branntweinsbrandes und der Bier. und Meth brauereiu), so wie des freien Verkaufes der dadurch gewonnes nen Fabricate in größeren und kleineren Quantitaten v), und ins besondere des Verschankens derselben in Wirthshausern, Schanken oder Krügen w). Uebrigens werden in Livland bloß diejenigen

u) Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21. Livl. BB. §. XI. und besonders Swod der Gesether der die Getränkesteuer (Bb. V.) Art. 113, 119, 150 und 154. Den evangelischen Predigern ist, auf Krons, wie auf Privatpastoraten, der Branntweinsbrand, so wie der Berkauf von Bier und Branntwein, als mit ihrem Stande unverträglich, verboten. Esthl. R. u. ER. B. VI. Tit. 3. Art. 1. R. u. vom 30. Juli 1836, vergl. mit dem Allerhochst bestätt. Beschluß des Ministercom. vom 15. November 1832. Swod a. a. D. Art. 531. Rgl. das Provincialblatt Jahrg. 1838. Rr. 1, 3 und 6.

v) Swod a. a. D. Art. 117 und 526. Darnach barf ber Branntwein im Bereiche bes Gutes, an Branntweinspächter im Innern bes Reichs, und an die Krone verkauft und geliefert werden. Der Tausch des Branntweins gegen Korn ist ganz verboten (livi. Landtagsschluß vom Jahre 1836. Esthl. Landtagsschluß von demfelben Jahre. Esthl. Regierungspublicat vom 26. April 1830 und vom 1. Juni 1836). Auf den Gütern, welche 150 Werst von der Granze berjenigen Gouvernements liegen, in welchen ber Getrankeverkauf Kronspächtern überlassen ist, ist der Verkauf des Branntweins in größeren Quantitäten an die Bewohner letztgebachter Gouvernements untersagt (Swod a. a. D. Art. 655 P. 8). Kür das Recht des Branntweinsverkaufs müssen übrigens die Gutebesser eine Steuer von 58 Kop. S. M. von jeder Revisionsseele in die Kronscasse entrichten (bas. Art 528 fgg.). Wegen der Prediger s. Anm. u.

w) Privilegium Sigismund Augusts a. a. D. Livl. 2D. v. 3. 1671 Abschn. III. Cap. 5. Esthl. R. u. LR. VI, 3, 1. Livl. BB. g. XI. und 484 P. 4. Swod a. a. D. Art. 539. Hossagen, welche schon 1819 in Livland das Schänkrecht hatten, behalten dasselbe, wenn sie auch abgetheilt werden, und nicht die dazu erforderliche Hatenzahl (s. g. 85 u. 86.) haben. BB. g. XI. Bergl. auch die livl. Regierungspatente vom 30. Juli 1766 und vom 3. Juni 1774. Der Detailverkauf des Branntweins aus den Hossellern ist in Livland — bei Strase von 150 Rbl. S. M. und Berlust der Schänkberechtigung auf 3 Jahre — verboten (wil. Landtagssschluß vom Februar, Regierungspatent vom 5. Octbr. 1842). In Esthe

Krüge für gesehlich (privilegirt) angesehen, welche bereits in ben schwebischen Wackenbüchern aufgeführt sind, und bei ber Anlezung neuer ist eine Entfernung von drei Werst von den schon bezstehenden (fremden) Krügen zu beobachten »). In Mühlen, welche über eine Werst von privilegirten Krügen entfernt sind, können, während die Mühle im Gange ist, Getränke für die Wahlgaste gehalten werden »). — In Esthland dürsen seit dem Jahre 1809 keine neuen Krüge angelegt werden, es sei denn, daß die Verlegung von großen Straßen oder die Anlegung neuer Straßen und Canale die Erdauung von Krügen zur Bequemlichzeit der Reisenden nothwendig machen »). Das Verlegen bereits bestehender Krüge von einer Stelle zu einer andern, ist nur mit Genehmigung der betheiligten Gutsnachbarn gestattet au.).

6) Auch das Recht Muhlen anzulegen wird in Livland für ein Vorrecht ber Landguter angesehen bb).

land ift ber Berkauf des Branntweins in Bauergefinden untersagt. Regierungspublicat v. 11. Juni 1809, v. 28. April 1830 und v. 1. Juni 1836. Ueber ben Taulch von Korn gegen Branntwein f. oben Anm. v.

x) Livl. Regierungspatent vom 25. Marz 1762. Ueber die Bauart und die Einrichtung der Krüge f. das Gouvernementspatent vom 6. October 1697 und die livl. Regierungspatente vom 5. April 1745 und vom 3. Juni 1774. Instruction für die hakenrichter v. 23. April 1845 h. 101.

y) Livl. Regierungspatent vom 3. Juni 1774. Bergl, überh. Riele fen's handbuch ber Polizeigesiche Bb. I. S 110 fgg. und v. Bubben, brod's Sammlung ber Gesehe Bb. II. S. 667 fg.

<sup>2)</sup> Efthl. Regierungspubl. v. 11. Juni 1809 und v. 1. Juni 1836, auf Grundlage ber Landtagsschluffe von benf. Jahren. Bgl. auch bas efthl. R. u. LB. B. VI. Alt. 3. und Riefentampff's Marginalien bazu.

aa) Efthl. Regierungspublicat v. 1. Juni 1836.

bb) Livi. BB. §. 484 P. 4. Bergi. Supel a. a. D. S. 271 fgg., v. Bubbenbrod's Beitrag a. a. D. §. 32., und unten §. 101. — Ueber bie Muhlen ber Bauern auf Kronegutern f. ben Swob ber Gefebe über Domanen (Bb. VIII.) Art. 122 Anm.

- 7) Erbliche Ebelleute burfen, ohne baß sie in eine Handelsgilde zu treten brauchen, auf ihren Landgutern Fabriken aller Art anlegen ce), und sowohl die Fabricate, als die Naturerzeugnisse ber Guter im Großen, auch ins Ausland, verhandeln ad. Der liv- und esthländische immatriculirte Abel hat das Recht, sein Getreide in den Städten auf Speculation aufzuschütten und sich mit seinen Hauses- und Hosesbedurfnissen durch directen Einkauf von Fremden in den Hafenstädten zu versorgen e. End. lich sind
- 8) erbliche Ebelleute berechtigt, auf ihren Gutern Fleden ober sog. Hakelwerke anzulegen, und Sahrmarkte zu ers richten, jedoch barf letteres nur mit Borwissen ber Gouvernes mentsobrigkeit geschehen, und burfen in Beziehung auf die Zeits bestimmung keine Collisionen mit schon bestehenden benachbarten Jahrmarkten stattsinden f)

cc) Swod ber Befege über bie Stanbe (Bb. IX.) Urt. 201.

dd) Das. Art. 202. Rigische hanbelsorbnung vom December 1765 §. 56. Bertrag ber eftht. Ritterschaft mit ber Stadt Reval vom 23. Juni 1543. Estht. R. u. CR. VI, 5, 1. Königl. Resol. vom 30. Juli 1663. Das Recht des steuerfreien Berkaufs der Raturproducte steht übrigens auch nichtabeligen Gutebesigern zu. Swod der handelsgesetze (Bb. XI.) Art. 266. Bergt. überhaupt v. Bunge's russisches handelsrecht §. 20 und 61.

ee) Bergleich zwischen ber Ritterschaft und ben Stabten Livlands vom 15. Januar 1598. Königl. Decret vom 31. October 1662 §. 4. Königl. Resolution vom 10. Mai 1678 §. 17. Rigische Handelsordnung a. a. D. Bertrag ber esthl. Ritterschaft mit Reval vom Jahre 1543 und esthl. R. u. ER. a. a. D. S. überhaupt v. Bunge a. a. D. §. 64.

ff) Swod der Geset über die Stande Art. 212. Swod der hans belsgesetze Urt. 2519. Bergl, das livland. Regierungspatent vom 4. De cember 1784.

# Dritter Citel.

Von ber Gewere und bem Befige.

§. 88. (86.)

#### I. Melteres Recht.

Das ganze Sachenrecht beruhte in bem alteren liv- und esthländischen Recht auf der Were ober Gewere. Dieses Wort hatte, wie in den beutschen Rechtsquellen des Mittelsalters a), so auch in den liv- und esthländischen, mehrere Bedeutungen, welchen aber insgesammt der Begriff des Schutzes, der Sicherung oder Vertheibigung, zum Grunde liegt. Hauptsächslich sind es drei Bedeutungen, welche in unseren Rechtsquellen vorkommen:

- 1) heißt Were oder Gewere so viel, als Behausung, Haus und Hof Jemandes b).
- 2) bebeutet es das factische Innehaben, Detention (Besit) einer beweglichen ober unbeweglichen Sache, wobei es nicht barauf ankommt, ob berjeniges ber eine Sache in seiner Gewere hat, sie als Eigenthumer ), ober aus einem anderen Rechtsgrunde d),

a) S. überhaupt B. E. Albrecht, bie Gewere, als Grundlage bes beutschen Sachenrechts. Ronigsberg, 1828. 8.

b) Einl. M.M. Cap. 28, 29, 144, 151. Heit. rig. CtM. Th. I. Cap. 16, befonders Th. II. Cap. 15: "De Vogt und Radt sollen tho sinen wehren gaen und richten en tho Huisse und Houe." S. auch Th. V. Cap. 10, 13. Th. IX. Cap. 8, 11.

c) S. g. B. RR. Cap. 15, 91, 91. Gine Sache aus ber Were laffen: RR. Cap. 61, 172. — Balbemar : Erich'iches Lehnrecht Art. 19.

d) 3. B. Gewere am Lehngut: RR. Cap. 7, 118, 248. Balb. : Erich'sche's Recht Art. 2. Gewere am Depositum: alteres rig. StR. Ab. I. Cap. 16.

ob er sie rechtmäßig ober unrechtmäßig ') inne habe '). Wer eine folche Were an einer Sache hat, gleichviel aus welchem Grunde, wird darin von dem Richter in so fern geschützt, als er jedem Andern, bessen Recht er nicht anerkennen will, nur nach Urtheil und Recht zu weichen braucht '). Hat aber jemand eine solche Gewere an einer unbeweglichen Sache rechtmäßig erworden und Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen h), behalten, ohne von jemanden deshalb angesprochen zu werden, so erlangt er dadurch die recht e Gewere an der Sache '), welche die Wirzkung hat, daß sie den Inhaber derselben gegen jede dingliche Klage sichert, welche die Bestreitung des der rechten Gewere zum Grunde liegenden Rechtes bezweckt h).

3) Auch bemjenigen wird eine Gewere an einer Sache zus geschrieben, ber, ohne dieselbe factisch zu besitzen, eine dingliche Rlage hinsichtlich berselben hat 1).

# §. 89. (87.)

#### II. Beutiges Recht.

Die Lehre von der Gewere ift zwar gegenwartig an sich unpractisch, allein hinsichtlich ber Wirkungen der Were auf gewisse

e) Bergl. RR. Cap. 144. Rig. StR. Th. IX. Cap. 17.

h In urkunden des 16ten Sahrhunderts finden wir für diese Art der Gewere die Ausbrücke: habende Were, Besig und Were (Urkunden vom 27. Juli 1508, vom 3. Februar 1529, vom 21. October 1544, vom 10. Juli 1550). S. auch die Ueberschrift von Tit. 22 B. IV. des esthl. R. u. ER.

g) RR. Cap. 182.

h) Daf. Cap. 53. Balbemar : Erich'iches Recht Urt. 7.

i) RR. Cap. 154.

k) S. überhaupt RR. Cap. 4, 7, 92, 118, 154, 248. Rig. StR. IV. 1.

<sup>1)</sup> Bergl. RR. Cap. 169, 206, 249 und überhaupt v. Delmer . fen's Geschichte bes Abeierechte &. 64.

Ait. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. §. 90. 187

Rechtsinstitute, namentlich auf die Lehre von der Berjährung, ist sie auch noch jetzt von Bichtigkeit. — Im Uedrigen sind gesgenwärtig die Bestimmungen des römischen und des gemeinen Rechts überhaupt über den Besits in ihrem ganzen Umfange recipirt, und auch das Benige, was darüber in den live und estheländischen Rechtsquellen vorkommt<sup>a</sup>), stimmt mit jenen gemeinzrechtlichen Grundsähen vollkommen überein. Das Meiste von diesen Bestimmungen der Provincialrechte gehört überdies in den Process<sup>b</sup>), und zum Theil in das Polizeis und Criminalrecht, und bedarf daher hier keiner weiteren Erörterung.

# Vierter Gitel.

Bom Eigenthum.

### Erfter Artitel.

Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

§. 90. (88.)

I. Beschränkung bes Eigenthums an Immobilien:
1) im Allgemeinen,

Das Eigenthum an unbeweglichen Sachen ift nach ben Provincialrechten, wie nach beutschem Recht, mannigfachen Beschrän-

a) Eftht. R. und &R. B. IV. Ait. 22. Inftruction für bie hatenrichter v. 25. April 1845 §. 210—15. Livi. Granpplacat vom 17. Mai 1670.

b) S. besonders v. Samfon's Institutionen bes liviand. Processes §. 1137—1168 und Rielfen's Processorm §. 397 fgg.

kungen unterworfen, welche theils die Befugniß des Eigenthümers zur Veräußerung der Substanz der Sache (§. 91 fgg.), theils
dessen Nutzungsrecht betreffen (§. 98 fgg.). Sowohl jene als
diese können theils durch Disposition des Gesetzes, theils durch Privatwillkur entstehen, aber nur von ersteren ist hier die Rede"). Auf die Beschränkungen der Veräußerungsbesugniß des Eigenthumers grunden sich die Eintheilungen des Eigenthums an Immobilien:

- 1) in ererbtes und mohlerworbenes Eigenthum,
- 2) in getheiltes und ungetheiltes Eigenthum,
- 3) in Mleineigenthum und Gesammteigenthum.

# §. 91. (89.)

2) Befchrankungen ber Beraußerungebefugniß: a) hinfichtlich bes ererbten Gigenthums, nach livlanbifchem Banbrecht.

Schon die altesten Quellen des livlandischen Candrechts unterscheiden zwischen Erbaut und wohlgewonnen Guta\*),

a) Ueber bie burch Privatwillfur entftehenben Befchrantungen (bei Familienstbeicommiffen) f. im funften Buch bas Erbrecht: §. 401 fg.

a\*) Mittl. livl. MR. Cap. 43: "Sunder Erven vorlöff ane nodt, en mach ein man syn erstgudt nicht vorgeven. Gist he dat einem hinwech, de erven mögen ydt wol antasten mit rechte, unde anspreken, were he ock all dodt, de ydt uthgegeven hedde. All gewunnen gudt, unde varende have mach ein man vorgeven, sünder syner erven vorlöff etc." Ebenbas. Cap. 66 (geschöpft aus bem ältesten MR. Art. 34 und 35): "Ein man de dar erven hesst, de en mach sodan gudt nicht verköpen, als em syn vader geervet hadde, edder uthsetten ane syner erven vullwort, he möge denn hewisen echte nocht, dat ys vencknisse, besettinge, edder armut. Oeverst de erven mögen sick wol vorsümen, wedderspreken se ydt nicht binnen iar und dach, wenn se tho eren iaren kamen syn. Bespreken se ydt denne, so beholden se er erve, unde geven den yennen er gelt, dat er vader hesst upgehaven."

eine Unterscheidung, welche sich ohne Zweifel bloß auf Immobilien bezieht, auf die fahrende Habe aber von keinem Einstuß ist<sup>b</sup>).
Unter dem Erbgut verstehen diese Rechtsquellen, weil sie bloß Mannlehnrecht enthalten, und daher nur eine Lehnsfolge in niebersteigender Linie kennen, das vom Bater — auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge — ererbte Gut<sup>v</sup>). Bei der Erweiterung der gesetzlichen Erbfolge veränderte sich auch der Begriff des

b) Livl. RR. a. a. D. Anberer Meinung ift v. helmerfen (Mb: banblungen aus bem Gebiete bes livlanbifden Abelsrechts Lief. I. G. 31 fag. und Gefdichte bes livl. Abeisrechts §. 56), befonbere hinfichtlich ber Beragbung, inbem er bie Erbgutseigenschaft auch bei ber fahrenben Sabe an= nimmt, weil 1) bas Wort "gewunnen" im Cap. 45 bes mittl. livl. RR. (Unm. a) fich angeblich auch auf bas nachfolgenbe "varende have" beziehe, ba es sonst heißen mußte: "All gewunnen gudt unde alle varende have," und 2) weil im Cap. 15 bes mittl. RR. (und auch fonft) unter "erffgudt" alles ererbte Bermbgen (bewegliches und unbewegliches) ver= ftanben werbe. Allein in ber erftgebachten Stelle ift bie Wieberholung bes Wortchens "ali" - wenn man barunter bas Furwort versteht - vor "varende have" keinesweges nothig, um bas "gewunnen" bloß auf "gudt" gu beziehen; ja es mochte vielleicht "all" bier bie Partitel fein, welche bas bochbeutsche "gleichwohl" bebeutet (vergl. 3. Grimm's beutsche Grammatit Ih. 111. S. 286), bann aber mobl auch zur Bezeichnung bes Gegenfages gebraucht werben mochte. Daß aber in ber zweiten Stelle, in welcher nur vom Beweise bes Gigenthumsrechts bie Rebe ift, auch bewegliche Sachen, wenn fie ererbt find, Erbaut genannt werben, beweist noch nicht, daß bas Eigenthum an ererbten Mobilien, in Beziehung auf bie Berauferungebefugnif bes Gigenthu: mers, auf gleiche Beife beschrantt fei, wie bei Immobilien. bas auch alle beutschen Rechtsquellen ber alteren Zeit und bes Mittelalters darin übereinstimmen, daß sie die Beraußerungsbefugniß bloß bei Immobilien befdranten, woruber auch unter ben Germaniften tein Streit ift, fo controvers im Uebrigen biefe Lehre ift (vergl. Gichhorn's beut: iches Privatrecht &. 99, 157, 367, Mittermafer's Privatrecht 6. 157, Maurenbrecher's Privatrecht f. 214 fgg., und bie bafeibft angef. Litteratur). Dhne triftigere Grunde tann alfo eine Abweichung bes alteren liv : und efthlandischen Rechts nicht wohl angenommen werden.

c) Livland. RR. Cap. 66.

Erbautes bahin, bag barunter jebes auf bem Bege ber gesetlichen Erbfolge erworbene Gut, - ber Erblaffer mochte mit bem Erben noch fo entfernt verwandt fein - verftanden murbe d), und biefen Begriff von Erbaut, praedium avitum seu hereditarium, stellt auch bas schwedische Recht auf, indem es jugleich bie Unterscheibung bes Erbgutes und wohlgewonnenen Gutes ausbrucklich auf Immobilien beschrankte). In seiner Befugniß, über bie Gubftang eines folchen Erbgutes zu verfügen, ift ber Eigenthumer infofern beschränkt, als er baffelbe jum Rachtheil feiner gesetlichen Erben und ohne beren Einwilligung nicht veraußern barf, es fei benn achte Noth vorhanden, als welche Befangniß, Sequefter und Armuth (Concurs) angesehen wird, und welche bewiesen Das Berbot ber Beraufferung bezieht fich nicht merben muß. bloß auf Bergabung (b. i. unentgeltliche Uebertragung bes Gigen. thums), fie mag nun unter Lebenben ober auf ben Tobesfall geschehen, sondern auch auf Verkauf und Verpfandung 1). schwebische Recht scheint übrigens bie Beraußerung eines Erbgutes burch Bertauschung, ja sogar ben Berkauf beffelben ju gestatten, es foll jeboch in biesem Kalle an bie Stelle bes veräußerten Erbautes bas eingetauschte Grunbflud, ober

d) Bergl. bas Privilegium bes Orbensmeifters hermann von Brüggenei vom Donnerstage nach Lucia 1546 f. 5 und v. helmerfen's Rechtsgeschichte f. 143.

e) Testamentestabga vom 3. Juli 1686 f. 1: "— Dages gen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache ber Experedirung zu testiren und disponiren über praedia avita, nach wem sels bige auch mochten erbfällig worden seyn." Bergl. auch Not. c. pag. 155 &.

f) Livl. RR. Cap. 45, 66. Testamentsstadga a. a. D. Die im letteren Gesete gemachte Ausnahme von diesen Beschränkungen bes Eigensthumers zum Besten milber Stiftungen gehort ins Erbrecht. S. unten f. 386.

ber Raufschilling treten ); ob aber lettere bie Natur bes Erbautes annehmen b), ift ebenso bestritten und zweifelhaft, als überhaupt bie Reception und Anwendbarkeit biefer gulest angeführten Bestimmungen bes ichwebischen Rechts'). ift hier die Praris sehr schwankend, und hat hin und wieder, ganz im Widerspruch mit ben Grundfaben des alteren Rechts, auch ben burch gesetliche Erbfolge erworbenen Capitalien bie Erbgutseigenschaft beigelegt't). - Weil übrigens bie Befugniß gur Beraugerung von Erbgutern blog gum Beften ber gefetlichen Erben beschränkt ift, fo fallt biefe Beschränkung meg, sobald ber Gigenthumer teine gefetlichen Erben hat, alfo ber lette feines Ebendaher ift auch beim Borhandensein von Stammes ift 1). gesetzlichen Erben bie Beraußerung eines Erbgutes nicht an fich ungultig, fondern tann nur von den Erben angefochten werben, in welcher Beziehung ihnen beim Berkauf bas Raberrecht, bei Bergabungen eine Rlage auf beren Nichtigkeitserklarung gu=

g) Teftamenteftabga §. 1.

h) Die Bertheibiger biefer Ansicht, namentlich auch C. D. 3 im merberg in ben Erbrterungen Bb. I. S. 88 fgg., berufen sich auf ben Sag: Pretium succedit in locum rei, ber aber in biefer Bebeutung wester in ber angeführten Bestimmung ber Testamentsstadga, noch im gemeisnen Recht (f. bef. C. F. Muhlenbruch im Archiv für die civilistische Praxis Bb. XVII. Nr. XII. S. 326 fgg. u. 336 fgg.) begründet ist.

i) Bergl. v. Helmer sen's Abhandlungen Lief. I. S. 45 fag., und v. Samson's Erbschaftsrecht & 26 und 39. Unanwendbar find aber jedenfalls die Bestimmungen des ruffischen Reichsrechts über die Beschlechtsgüter (Swod der burgerlichen Gesetz Bb. X.] Art. 364—367.), zumal sie von ganz anderen Principien ausgehen. Bergl. v. Delmerssen a. a. D. S. 47 fag. und v. Samson a. a. D. S. 436 Anm. u.

k) Bergl. v. Samfon's Erbicafterecht G. 440 fag., v. Selamerfen's Abhanblungen Lief. I. G. 49 fag.

<sup>1)</sup> Not. c. a. E. pag. 156 Le. Bergl. auch noch unten §. 386. Die Beschränkungen bes älteren Rechts (mittl. liviand. RR. Cap. 60 und 61) bezogen sich auf Lehngüter und sind daher antiquier.

steht"). Ein in Folge bessen von dem Erben wieder erworbenes Erbaut behalt seine Natur als solches bei ").

§. 92. (90.)

Fortsehung. Boblerworbenes Eigenthum nach livlanbischem Canbrecht.

Unter wohlerworbenem oder wohlgewonnenem Gut, bona acquisita, wird dasjenige verstanden, welches jemand nicht auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge erlangt, sondern gekauft, verzbient oder sonst erworden hat "); wohin namentlich auch die Früchte des Erbgutes gehören b), desgleichen dasjenige gerechnet werden muß, was man durch Geschenk, Vermächtnis oder sonssige Disposition auf den Todesfall, — sei es auch von dem nächssten Verwandten, bessen gesetzlicher Erbe man ist"), — erhalten hat. Hinsichtlich dieses wohlerwordenen Gutes hat der erste Erwerder die unbeschränkteste Veräußerungsbesugniß, indem er es, ohne seiner Erben Genehmigung, verkaufen, vergeben, vertesssiren und sonst veräußern darf, an wen er will d). Die Beschränkungen, welche in dieser Beziehung das ältere Recht aufs

m) Livi. RR. Cap. 45 und 66. Teftamenteftabga §. 1. Die fpes cielleren Bestimmungen bieruber geboren in bas Erbrecht und Raberrecht.

n) Teftamentöstabga g. 3. 3war wird hier verstattet, über ben Berth eines solchen "erbs ober naherrechtlich gekauften Grundes" auf ben Tobesfall willturlich zu verfügen, was aber von ber Praxis nicht recipirt ist.

a) Livl. RR. Cap. 67. Bergl. Cap. 45. Teftamenteftabga f. 1.

b) Teftamenteftabga a. a. D.

c) Die damit zum Theil nicht übereinstimmenden Borschriften bes rusischen Rechts (g. 91 Unm. i) sind unanwendbar.

d) Livi. MR. Cap. 45. Das. Cap. 67: "Wat gudes överst ein man kofft, edder vordenet, edder vorworven hefft, dat mach he vorköpen, edder vorsetten, sünder syner erven vullworde." Test. St. §. 1: Es ist zulässig, an wen man will, zu testamentiren — alle wohle gewonnene Grunde." Not. c. pag. 156 Le.

Tit. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. §. 93. 193

stellt °), sind antiquirt <sup>f</sup>); von einer noch practischen Ausnahme hinsichtlich ber Disposition auf den Todesfall zum Besten unmundiger Kinder des ersten Erwerbers <sup>g</sup>), wird in dem Erbrechte die Rede sein.

# §. 93. (91.)

Fortsegung. Rigisches Stadtrecht a).

Wiewohl das rigische Stadtrecht nicht geradezu zwischen ererbtem und wohlerworbenem Vermögen unterscheidet, so ist ihm boch weber der Begriff des Erbgutes, noch die Beschränkung des Rechts zur Veräußerung desselben fremd. Zwar könnte nämlich aus einigen Bestimmungen des rigischen Stadtrechts geschlossen werden, als wenn es in dieser Beziehung nur zwischen beweglischen und unbeweglichen Sachen unterscheide, und, wie es bei ersteren dem Eigenthumer die freie Disposition, namentlich durch Schenkung und Testament, verstattet, so bei den liegenden Grünzben und dem erdsesten Eigen solches, ohne der nächsten Erben Bewilligung, untersagt des Beschränkung des Eigenthumers,

I.

e) Livi. RR. Cap. 45. Bergi. auch Cap. 33 und 61.

f) S. oben §. 40 und vergl, v. Bubbenbrod's Unmerkungen zu ben angef. Capiteln bes RR.

g) Testamentestabga f. 2. G. unten f. 387.

a) S. überhaupt C. D. Bimmerberg, Bemerkungen über bie Erbgutseigenschaft und bie eheliche Gutergemeinschaft nach rigischem Stadtrecht, in ben Erorterungen Bb. I. S. 78—96.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 4, Tit. 16 §. 2. B. IV. Tit. 1 §. 2.

c) B. III. Tit. 11 §. 4: "Was bende annoch lebende Eheleute an unbeweglichem Erbe kaufen, solches sind sie wieder zu verkaufen, zu vergehen, johne Jemandes Einrede, mächtig, so lange sie beyde leben: Stürbet aber einer ihrer, so heißet es Erbguth, und mag weber von dem Manne, noch der Frauen, keinerten Weise ver-

und zwar nicht nur in Beziehung auf Schenkung und Vertestistung, sondern auch auf jede andere Veräußerung, namentlich durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung, nur auf Erb güster d) bezogen, so daß dem ersten Erwerber auch von Immodislien die freie Disposition und Veräußerung derselben gestattet wird e). Zugleich wird aber an demselben Orte der Begriff von Erbgut erweitert. Es wird nämlich ein von zwei Ehegatten in der Ehe durch Kauf erwordenes Immodil, sodald einer der Ehezgatten stirbt, für Erbgut erklärt, so daß der überlebende Ehegatte die freie Veräußerungsbesugniß verliert, und an die Einwilligung der Erben gebunden wird <sup>6</sup>). Uebrigens wird auch hier der Fall der "hohen Noth" außgenommen, welche jedoch bewiesen werzben mußs).

# §. 94, (92.)

Fortfegung. Efthiandifches Landrecht und lubifch = reval'iches Stadtrecht.

Das altere efthlandische Landrecht ging von denfelben Grund- fagen aus, wie bas livlandische; es unterschied auch nur bei Im-

außert werben, ohne ber Erben Urlaub; es mare bann bie hohe Roht, welche man zu beweisen schulbig ift."

d) Ohne Grund beschranft Bimmerberg a. a. D. G. 83 fg. bie Erbguterigenschaft bloß auf bie in geraber Binie vererbten Immosbilien.

e) Bimmerberg a. a. D. S. 84 fgg. weift nach, bas ein Immos bil theils Erbgut, theils wohlerworben Gut fein kann.

f) Die Frage, ob ein bem erften Erwerber noch nicht gerichtlich aufs getragenes Immobil nach beffen Tobe Erbgut werbe, wird von 3 ims merberg a. a. D. S. 90 fgg, bejaht. Bgl. unten §. 126.

g) Bon ber Verpflichtung jum Anbot ber zu veräußernden Erbgaster an bie nachsten Erben (rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 5.) wird in ber Lebre vom Raberrecht (§. 185) bie Rebe fein.

mobilien ererbte und wohlerworbene, und untersagte dem Eigensthümer jede Beräußerung der ersteren ohne der nächsten Erben Urlaud a). Diese Grundsätze sinden sich auch noch im Ritterzund Landrecht ) festgehalten, welches überdies auch dasjenige, "was ein Mann an liegenden Gründen mit seiner Frau freiet", also die als Mitgabe eingebrachten Immobilien, zum Erbgut rechnet ). — Im Wesentlichen damit übereinstimmend war auch das ältere lübische Recht d), dessen Grundsätze auch noch in den revidirten lübischen Statuten vom I. 1586 sich erhalten has ben e) und auch in Reval mindestens bis in die Mitte des acht-

a) Walbemar=Erich'schos Lehnrecht Art. 23, wortlich übereinstim= mend mit bem oben §. 91 Unm. a. angeführten Cap. 66 bes mittleren tivl. Ritterrechts.

b) B. III. Tit. 11. Art. 1. S. auch Tit. 2. Art. 1. Daß auch bas R. und ER. nur bei Immobilien zwischen Erbgutern und wohlerz wordenen Gutern unterscheidet, ergiebt sich deutlich aus B. IV. Tit. 14. Art. 1: "Will jemand unbewegliche Erbgüter und Gründe, die durch Erbgang von der Schwertz oder Spillseite auf ihn verstammt seyn, verkaufen, der soll sie vor allen Dingen andieten seinen nahesten Erben." A. M. ist v. Delmersen in s. Abhandll. Lief. I. S. 56 fag.

c) R. u. ER. B. III. Tit. 11. Art. 1. In der alteren Praxis (1679, 1687) sinden sich Spuren der Anwendung des Grundsages des sachsischen Rechts, daß zum Begriff des Erbgutes nicht eine einzelne Berzerbung genüge, vielmehr erfordert werbe, daß das Gut bereits vom Großz vater erworden sei. Bergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 528, 537, 557.

d) Statt alles Anderen genuge es, bier auf die triffliche "Darfiele lung bes Rechts ber Erbguter nach atterem lubifchen Rechte, von E. B. Pauli" (Abhanbil. Ih. 1. Lubect 1837. 8.) ju verweisen.

e) B. I. Tit. 10. Art. 2 und 3. S. auch Tit. 5. Art. 8 und 9, und B. III. Tit. 7. Art. 1 und 2. Mevius, comment. in ins Lubecense ad Art. 6. Tit. 10. L. I. 3 war scheinen einige Stellen bafür zu sprechen, daß auch bei beweglichen Sachen zwischen ererbten und wohlere worbenen zu unterscheiben sei, namentlich B. I. Tit. 9. Art. 4, wornach einer Wittwe die Donation von fahrender Habe, sofern sie erworben, gestattet, die Verschenfung von "Erbgut" aber verboten ist. Der Grund

zehnten Jahrhunderts practisch waren ). Seit dieser Zeit — und im Landrecht wohl schon früher ) — sing aber der Begriff des Erbgutes an, sich zu verändern. Die nächste Veranlassung dazu h) möchte die Unsicht gegeben haben, daß das für ein verzäußertes undewegliches Erbgut gelöste Capital auch die Erbgutseigenschaft behalte ). Dies führte bald zu der weiteren Folgerung, daß das Recht der nächsten Erben überhaupt auf alles durch gesetliche Erbsolge erwordene Vermögen, ohne Unterschied des beweglichen und undeweglichen, gehe. Auf diesen Grundsatz gestützt, hat — durch eine seit länger denn einem halben Jahrhundert constante und unbestrittene Praxis, und zwar vollstommen übereinstimmend im Landrecht und im Stadtrecht —

,

ber Beschränkung liegt hier aber nicht in ber Erbgutseigenschaft, sonbern in ber beschränkten Dispositionssähigkeit bes weiblichen Geschlechts, als solchen; benn nach bersetben Stelle darf eine Frau selbst Wohlgewonnenes nur mit der Erben Sinwilligung gultig veräußern. Damit stimmt überzein B. II. Lit. 1. Urt. 14. Daß im B. I. Lit. 10. Urt. 6. das Erbgut durch "allerhand Gut, welches einem Manne anfallen mag von seinen Eltern 12." besinirt wird, — worauf Stein (Abhandlung des lüb. Rechts Th. II. §. 59—67 S. 82—97) bei Vertheibigung der entgegens gesetzen Unsicht so viel Gewicht legt, — beweist mithin keinesweges, daß unter dem "allerhand" Gut nothwendig auch Mobilien mit verstanden werden. Vergl. überhaupt Pauli a. a. D. S. 183 fgg.

f) Dafür sprechen eine Reihe von Prajubicaten bes Revaler Rathes bis zum Jahre 1759. S. har pe's Repertorium s. v. Erbstück und Testasment. Bb. IV. S. 483 fgg. u. Bb. XIII. S. 171. S. auch unten §. 188 fg.

g) S. unten Unm. i.

h) Als entferntere verantaffende Grunde mogen auch hier dieselben umftande mitgewirkt haben, welche Pauli a. a. D. S. 193 fgg. als Mostive der gleichen Beranderung bes Erbguterrechts in Lubect annimmt.

i) herbeigeführt wurde diese Ansicht hochst mahrscheinlich durch die schwedische Testamentestadga v. I. 1686 §. 1. S. oben §. 91. Spusten bavon sinden sich in der esthichndischen landrechtlichen Praxis schon zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts. Riesen stamp ff's Marginalien S. 526 fg.

bie Lehre vom Erbgute sich vollkommen neu gestaltet ). Die Erbgutseigenschaft haftet namlich barnach nicht mehr an einzelnen, bestimmten Gegenständen, die dadurch ihrer Substanz nach der Disposition des zeitigen Eigenthümers entzogen wären, sondern die Beschränkung des Eigenthümers betrifft nur den Werth seines ab intestato ) ererbten Vermögens, und wird zunächst nur dei Dispositionen auf den Todesfall wirksam: durch solche darf nämlich der Erblasser den Werth des ererbten Vermögens seinen nächsten gesehlichen Erden weder entziehen, noch schmälern. Veräußerungen unter Lebenden dasegen sind unbeschränkt, sie mögen durch Schenkung m), Vertauschung, Verkauf oder Verpfändung geschehen; nur daß beim Verkause von ererbten Immobilien noch ein Retract der nächsten Erden vorkommen kann n).

§. 95, (93.)

Fortsehung. Bauerrechte.

Das liv- und efthlandische Bauerrecht kennt gleichfalls bie Eintheilung des Bermogens in rechtmäßig erworbenes und er-

k) Es ist eine hochft intereffante Erscheinung, baß sich biese Umgestattung in ihren Resultaten in Reval und Esthland gang in berselben Weise gemacht bat, wie in Lübeck (Pauli a. a. D. S. 181 fg.), so baß man einen birecten Einfluß ber lübischen Praxis auf die reval'sche trot der entgegenstehenden Ansicht bes Mevius (s. oben Unm. e.) — noch im 18. Jahrhundert anzunchmen sich versucht fühlen möchte.

<sup>1)</sup> Die Praris neigt sich übrigens zu ber Ansicht, bag auch bas bem nach ften gesetlichen Erben burch Testament hinterlassene wohle erworbene Gut Erbgut werbe, wenn ber Testator nicht ausbrucklich bem Erben unbeschränkte Dispositionsfähigkeit über basselbe eingeräumt.

m) Wenigstens ift dies noch im J. 1844 in einem Urtheile des efthe landischen Oberlandgerichts ausgesprochen worden, obschon die Ansicht dies ser Behorde nicht lange vorher (1839) in Betreff dieser Frage abweichend war. Die stadtrechtliche Praxis raumt bei der Schenkung ererbter Imsmobilien und Capitalien unter Lebenden den nachsten geseglichen Erben ein Widersprucherecht ein.

n) S. unten f. 179 fgg., 188 fg.

erbtes oder angeerbtes. Das livlandische legt die Erbgutseigenschaft bloß Immobilien bei, und verbietet die Vergabung des Erbgutes (unter Lebenden, wie auf den Lodesfall) zum Nachtheil der Verwandten. Gine Beschränkung der Veräußerung durch Verkauf oder sonst einen lucrativen Titel sindet sich nicht; auch kennt das livlandische Bauerrecht kein Näherrecht der gessehlichen Erben. Das esthländische Bauerrecht scheint der Regel nach og gar keine Beschränkung der Dispositionsfähigkeit über ererbtes Vermögen, als solches, zu Gunsten der gesehlichen Erben anzunehmen.

## §. 96. (94.)

b) Getheiltes und ungetheiltes Gigenthum.

Die Eintheilung bes Eigenthums in getheiltes und ungetheils tes, und bes ersteren in Dber- und Rugungseigenthum

a) Wenigstens kann §. 389 der livt. BB. in Berbindung mit em §. 422 ebendas. nicht wohl anders verstanden werden. In der ersteren Stelle heißt es: "Der livlándische Bauer hat das Recht, über sein rechts mäßig erworbenes bewegliches (jedoch nicht über sein ererbtes undeweglisches) Bermögen zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten —— zu disponiren," in der legteren: "Wenn ein livländischer Bauer oder Bäuerin auf ihren Todesfall über ihr erworbenes oder ererbtes bewegliches Bermdz gen verfügen will: so müssen sie ihren Kindern z. einen Pflichttheil hinzterlassen." In wie weit über wohlerworbenes unbewegliches Vermögen verfügt werden darf, ist hier demnach unbestimmt gelassen. Indeß muß wohl angenommen werden, daß hier die Grundsäge des livländischen Landzrechts subsidiarisch entscheiden. Livl. BB. §. 351 und s. überhaupt unzten §. 443.

b) Bergl. livl. BB. S. XII.

c) Eine anderweitig belingte Ausnahme enthalt bas eftht. 28B.

d) Esthi. BGB. §. 134.

(dominium directum et utile) ist im heutigen Recht von geringes rer Bebeutung, als ehebem, wo in Liv= und Esthland alles Pris vateigenthum an Landgutern nur Nutungseigenthum, nämlich Lehnseigenthum, war, und das Obereigenthum dem Landessberrn zustand. Erst in der Folge, wiewohl schon während der bischischen und Ordensberrschaft, wurden einzelne Lehngüster allodiscirt. Die Kaiserin Catharina II. aber hob alles Lehnrecht völlig und für immer auf, und verwandelte, durch Berzichtung auf das landesherrliche Obereigenthum, alle Lehngüter in allodiale Erbgüter. über welche sie den Eigenthüsmern die freieste Disposition verstattete.), ohne übrigens dadurch

a) v. Belmerfen's Abhandlungen, Lief. I. S. 65 fgg. Deffen Gefchichte bes livland. Abelbrechts, bef. §. 4, 16, 28. C. Reumann in ben Erbrterungen Bb. III. S. 301 fgg.

b) Bergl. v. helmerfen's Geschichte bes Abelerechte f. 29, 127, 152.

c) Es bedarf kaum ber Bemerkung, daß hier bas Wort Erbgut in einem anderen Sinne genommen wird, als in den § 91 fgg., und bloß ben Gegensat zum Lehn gut bezeichnen soll. Bergl. kbrigens auch noch oben §. 79 a. E.

d) R. u. vom 8. Mai 1783: "Ge ift bekannt, bag nach ben ale teren ruffifchen Gefegen in Unferem'Reiche zwei Arten von unbeweglichen Gutern unter bem Ramen ber Dienstguter (nombonibn) und Erbguter Die Schwierigkeiten und Migverftanbniffe, mel-(вошчины) bestanden. de aus der Berichiedenheit diefer Guter und der Erbfolge in diefelben ent= standen, find mittelft Ukases ber wohlseligen Raiferin Unna Joannowna vom 17. Marg 1731 aufgehoben, indem diefe beiden Arten von unbewege lichen Gutern unter bie eine Benennung Erbguter geftellt, die Dienftguter abgeschafft, und fo bas Gigenthumerecht und bie freie Berfugung über bas Bermogen, jum Beften Unferer Unterthanen, erweitert murbe. Bon allen Unferem Scepter unterworfenen Provingen nahmen nur bas rigifche und reval'iche Gouvernement, wegen ihrer besonderen Berfaffung, an bies fer landesherrlichen Gnabe feinen Theil; und bas Dienftguterrecht, meldes bort unter bem Ramen bes Manniehnrechte bekannt ift, besteht bort bis au diefer Beit in feiner Rraft. Indem Wir barin willigen, bag unfere treuen Unterthanen, welche biefe Gouvernements bewohnen, in pollem

viel Rechte ber nachsten Erben (§. 91) zu schmälern°). Gegenwärtig kommt, — ba auch die römisch-rechtlichen Institute ber Emphyteuse und Superficies fast gar nicht practisch sind, und bie Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern in Betreff ber Bauerlandereien auf Pachtverträgen beruhen i), — bie Lehre vom getheilten Eigenthum fast nur noch bei dem städtischen Grundzinss), bei der Leibzucht der Ehegatten i), und bei den Pastoratsländereien in Betracht, an welchen letzteren ein neueres Geset; den Predigern ein dominium utile ausdrücklich zuerkannt hat i).

Maße gleiche Bortheile und Borzüge mit den übrigen genießen, befehlen Wir, daß von jest an in dem rigischen und reval'schen Gouvernement nur eine Art von Gütern, unter dem Namen Erbgüter, bestehen soll; und sollten demzusolge alle Mannlehngüter in einsache Erbgüter (прямыя наслёдственныя) verwandelt werden, und Jeder dieselben benußen und darüber verfügen dürsen, wie die dortigen, von Unseren Borsahren und von Uns bestätigten Gesehe es gestatten."

- e) Zu weit behnt wohl die Wirkungen der Allodification aus A. Schwarz im Inland Jahrg. 1839 Sp. 275 fgg. Vergl. überhaupt noch unten §. 366.
  - f) Livi. BB. 6. VI. und 479. Efthi. BBB. §. 194.
  - g) Rig. StR. B. III, Tit. 13. S. unten §. 143 fg.
  - h) S. unten bas Familienrecht, befonbere 6. 267 und 271 fg.
- i) Zunächst geschah dies in Beziehung auf die sog. Pastoratswidmen in Curland durch das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 26. Decbr. 1840, welches Gesetz durch ein gleiches Gutachten vom 26. Detos ber 1842 auch auf Livland ausgedehnt wurde. Da übrigens dadurch nur das gemeine Recht bestätigt wird, so muß auch für Esthland dasselbe ans genommen werden.
- k) Ueber bas dominium utile, welches ber Stadt Riga im Corpus privilegiorum sowohl Stephans Bathori v. 3. 1581, als Guftav Abolphs v. 3. 1621 an ber Duna zugesprochen wird, vergl, unten 6. 102 Anm. b.

### δ. 97. (95.)

#### c) Allein = und Gefammteigenthum.

In einer anderen , als ber im vorhergehenden f. angegebenen Bedeutung kommen bie Musbrude getheiltes und ungetheiltes But in den schwedischen Rechtsquellen vor, indem sie auf die Guterrechte ber Chegatten und die im schwedischen Rechte begrundete particulare Gutergemeinschaft"), welche jedoch in Liv- und Esthland nicht practisch ist b), bezogen werben. ter getheiltem Gute wird namlich bas jedem Chegatten besonders gehorige, unter ungetheiltem bas in ber Gutergemeinschaft begriffene Gut verstanden. Dag übrigens bas Inflitut ber ebelichen Gutergemeinschaft sowohl hier, als in bem rigischen und lubischen Stadtrechte") auf ber Lehre der Germanisten von einem Besammteigenthum beruhe, lagt fich nicht nachweisen, und scheint diese Lehre unferen Privatrechten überhaupt fremd zu Denn mas etwa bahin Deutenbes in ben schwebischen fein. Forstgefegen d) vorkommt, ift in Liv- und Efthland nicht recipirte), und gur Erklarung ber Rechtsverhaltniffe bei Gemeinde-

a) G. unten bas Familienrecht. \_

b) v. Samfon' & Erbichafterecht f. 197 Unm. a. und unten f. 263.

c) G. bas Familienrecht im vierten Buch.

d) Konigl. Wald : und Buschordnung vom 20. August 1664.

e) Wenn auch in früheren Zeiten in biesen Provinzen Marken bestanden haben mogen, so sind sie boch jest, bis auf die wenigen Gemeindegüter ber Stadte (§. 79), geschwunden. Zulest bestanden noch mehreren Gütern gemeinschaftlich gehörige Waldungen, Weiden, Sumpse zc. auf der Insel Deset; hinsichtlich ihrer ward aber in den Allerhöchst bestätigten Revisionsregeln vom 24. Mai 1766 §. 29 verordnet, daß sie bei der Vermessung der Proving (s. oben §. 83) unter die Interessenten nach Verhältnis vertheilt werden sollten, wodurch jede Gemeinschaft der Art auch dort aufgehoben wurde.

gutern ) bebarf es gerade ber Theorie von einem Gesammteigensthum nicht ).

## §. 98. (96.)

3) Das Rugungerecht an Immobilien und beffen Beschränkung:

a) überhaupt.

Das im Gigenthum am Grund und Boden liegende Nugungs. recht bezieht fich nicht bloß auf bie Oberflache beffelben, fondern erstreckt sich auch auf alle im Schoof ber Erbe und oberhalb bes Namentlich wird schon burch bas Bobens befindliche Sachen. Privilegium Sigismund Augusts a) bem livlanbischen Abel bas Eigenthumsrecht an ben auf bem Grunde und Boben befindlichen Waldungen und beren Nugung zugesprochen. Die russischen Gefete bestätigten bies nicht nur bem Abel überhaupt b), fonbern behnten beffen Eigenthumsrecht auch auf alle im Innern ber Erbe und in ben Gemaffern enthaltenen Sachen, namentlich alle Mineralien, aus c). In ber Folge wurde bas Eigenthumsrecht an Grundstuden in diesem Umfange auch allen übrigen freien Unterthanen des Reichs verlieben d), was jedoch in unfern Provinzen hinsichtlich berjenigen Nugungsrechte Ausnahmen erleibet, welche insbesondere und ausschließlich ben gandgutern, ober nur

f) S. oben 6. 79.

g) Bergl. Gichhorn's Einleitung in bas beutsche Privatrecht f. 168, 169, befonders aber: E. Dunder, bas Gesammteigenthum. Marburg 1843. 8.

a) Urt. 13 und 21.

b) Man. vom 22. September 1782. Abe'sordnung vom 21. April 1785 §. 34.

c) Man. vom 28. Juni 1782. Abeleordn. 6. 33.

d) Man. vom 12. December 1801. S. überhaupt Swod ber bur, gerlichen Gefete Urt. 391—393.

Grundstücken von gewissem Umfange zustehen. Eine Beschränkung der Nutzungsrechte am Privateigenthum durch Regalien ist dem liv = und esthländischen Rechte fremd. Wohl aber sinden manche Beschränkungen desselben aus Gründen des Gemeinwohls und aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn statt, und von diesen muß hier gehandelt werden.

## §. 99. (97.)

b) Befchrantungen ber Rugungerechte aus Grunben bes Gemeinwohls:
α) Ubtretung bes Grunbeigenthums, insbesonbere zu Canbftragen
unb Wegen.

Der Grundeigenthumer muß bisweilen, wo das Gemeinwohl des erfordert, die Nuhung seines Grundeigenthums aufgeben, ja dasselbe zu öffentlichen Zwecken, gegen einen vom Eigenthumer selbst bestimmten, bei übermäßigen Forderungen burch Schiedsrichter abzuschätzenden Ersat, ganz abtreten b), — Ers

e) S. oben f. 86 fg.

a) In ben erganzenden Bestimmungen zur livl. BB. v. 1845 §. 56 heißt es: "Will ber Eigenthumer bes hauptgutes eine bem ganzen Grundsbesse zu gute kommende Berbesserung, z. B. durch Entwasserung, Anstegung von Begen, Erbauung einer Muhle u. s. w. unternehmen, so muß er, wenn er zu biesem Behuse eines Theiles des dem Bauern verskauften Landstückes bedarf, mit dem Besiger dieses Grundstückes sich über eine Expropriation gut lich vereinbaren." Dier sindet demnach kein Iwang zur Expropriation statt, weil bloß Privatinteresse — nicht Gemeinwohl oder Staatsinteresse — im Spiel ist.

b) Livlanbische Landtagsordnung vom I. 1827 §. 15: " — foll sich auch ein jeder Abwesende das gefallen tassen, und sich dem unterwerfen, was die Gegenwartigen als einen Landtagsschluß festgeseth haben.
— Rur muß ein solcher Landtagsschluß nicht die Aufopferung ber Wohlfahrt oder der Rechte eines Individui, zum Besten der ganzen Riteterschaft, betreffen; als auf welchen etwaigen Fall das Individuum das Recht hat, zu verlangen, daß cs. — nach gutlicher Vereindarung, ober,

propriation — was namentlich bei öffentlichen Bauten, und insbesondere bei ber Unlegung von öffentlichen Plagen (in ben Stadten), so wie von Landstraßen und Wegen gescheben kann .

Man unterscheidet in Liv: und Esthland hauptsächlich brei Gattungen von Wegen: 1) die großen Seer: ober Post: straßen d), 2) die Communicationes und Kirchen: wege, zu welchen alle übrigen, nicht auf das Gebiet eines ein:

in Ermangelung berfelben, nach bem Erkenntnis inappellabler Schiebsrichter, — hinlanglich von ber Ritterschaft entschäbigt werbe." Im
Uebrigen muffen hier wohl die Bestimmungen des neueren ruffichen Rechts
über Erpropriation und Entschäbigung für bieselbe in Anwendung treten, namentlich wenn die Abtretung zum Besten des Staates geschieht.
Swod der bürgerlichen Gesege (Bb. X.) Art, 488—505.

c) S. über Landstraßen und Wege überhaupt bie livianbischen Lanbesordnungen v. 22. September 1671 Abschn. VII.; das Memorial der
liviand. Gouvernementsregierung, welches auf Beranlassung des R. U. vom
vom 23. (S. U. vom 29.) Mai 1797, welcher die Einrichtung der Wege
im ganzen Reiche nach dem Muster der liviandischen (curtandischen und
litthauischen) anordnete, verfaßt ward, und dem S. U. vom 31. August
1797 beigelegt ift; esthland. R. und ER. B. VI. Tit. 6, esthlandisches
gouvernementliches Brückenplacat vom 12. August 1671, Instruction für
die hatenrichter v. 23. April 1845 h. 111 fgg. und Rielsen's handbuch der Polizeigesete Th. I. S. 54—62.

d) Diese sind: 1) die ft. petersburgische Posistraße, von der eurtandischen Granze an über Riga, Wolmar, Watk, Dorpat, die Rarwa; 2) die moskau'sche oder Dunastraße, von Riga an, langs der Duna, die zur Emstschanze an der Granze des livlandischen und witebskischen Gouvernements; 3) die pernau'sche Straße von Riga über Wolmar nach Pernau, und als deren Fortsehung 4) die reval'sche über Hallt 2c. die Reval, und von da weiter die zur Bereinigung mit der st. petersburgischen Straße bei Iewe; 5) die pleskau'sche Straße, von Riga die Gulben auf der st. petersburgischen Positiraße und von da die Reuhaussen, an der Granze des livlandischen und pleskau'schen Gouvernements; 6) die dörpt-reval'sche, von Dorpat über Wesenderg die zur Station Poddrus auf der reval'schen Positiraße. Bergt, das livland. Regierungs-patent vom 2. September 1810.

delnen Grundeigenthumers beschränkten Wege gehören, und zwar a) diejenigen, durch welche die einzelnen Städte in den Provinzen unter einander, so wie mit denen der benachbarten Gouvernesments verbunden werden (Landstraßen), b) diejenigen, die von den Gütern, Dörfern und Gesinden eines Rirchspiels zu der Kirchspielskirche sühren (Kirchenwege), c) die die einzelnen Kirchen, so wie die einzelnen Güter unter einander verbindenden Wege, und solche, welche die ebengedachten, desgl. die Kirchenswege mit den Posts und Landstraßen in Verdindung setzen (Communications wege im engeren Sinne) ; 3) die in dem Bezreiche eines einzelnen Grundeigenthumers liegenden Wege (Prispatwege). Nur die letzteren dursen nach Belieben des Grunds

e) Bergl. das Memorial vom Jahre 1797 f. 1. und v. Bubben = brod's Sammlung der Geset Bb. 11. S. 609 und 653 fg. Esthl. R. und LR. VI, 6, 1. 3. Esthl. BB. f. 216.

f) Dag bie Gintheilung ber Wege in biefe brei hauptgattungen er= ichopfent ift, und bag namentlich alle gant ftragen, auch die großeren, wenn fie nicht Poftstraßen find , feine befonbere Gattung von Begen bilben, fonbern ju ben Communicationswegen gehoren, ergiebt fich aus ben Patenten ber livland. Gouvernementeregierung vom 20. Juli 1787, vom 14. August 1797, vom 7. April 1799 (hier wird namentlich, nach Anlegung ber neuen pernau'ichen Poststraße über Bolmar, bie bieberige alte pernau'iche Poftstraße lange bem Strande fur einen Communicationeweg erflart), vom 21. Marg 1800 u. a. m. Ale eine neue, vierte Gattung tann man übrigens bie Chauffeen betrachten, beren Bau in Lipland feit Rurgem begonnen hat, und welche nach ben in bem Gwob ber Gefete uber Begecommunicationen enthaltenen Beftimmungen zu beurtheilen find. - Durch ben namenti, utas bom 24. Marg 1833 wurden fammtliche Wege im ruffischen Reiche in funf Cloffen getheilt: 1) hauptcommunicationsftragen, 2) große Communicationsftragen, 3) gewöhnliche Poftftra: Ben aus einem Gouvernement in bas andere, 4) Poft: und Canbftraffen gur Berbindung von Rreifen und 5) Dorf : und Felbmege (Smod ber Gefete über Baffer : und Wegecommunicationen Bb. XII. Art. 10). Diefe Eintheilung hat indes auf die Communicationen in Bir und Efthland teinen wesentlichen Ginfluß; benn wiewohl bie oben in ber Anm d uns

eigenthumers in ihrer Richtung und ihrer Anlage überhaupt versändert, so wie auch ganz geschlossen werden, die Kirchenwege nur mit Genehmigung des ganzen Kirchspiels auf Kirchenconsventen, die Communicationswege nur mit Genehmigung sammt-licher Interessenten und unter Bestätigung der Gouvernementssobrigkeit, die Land und Heerstraßen zum Theil nur auf Anordnung noch höherer Autoritätens).

## §. 100. (98.)

Fortfebung. Bau und Unterhaltung ber Wege.

Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung ber Bege im gehörigen Stanbe") ift eine Reallast, welche auf ben Bauer-

ter Nr. 2. angegebene moskau'iche ober Dunaftraße und bie Straße von Riga bis zur curlandischen Granze zu ben Wegen zweiter Classe gerechenet werden (Swod a. a. D. Urt. 14), so ist badurch in Betreff bes Baues und ber Benugung bieser Wege in rechtlicher Beziehung nichts geanbert worden.

g) Livland. Regierungspatent vom 20. Juli 1787 g. 4. Bergl. auch bas efthland. Brudenplacat von 1671 g. 11 und ben Swod ber Gefete über Baffer: und Begecommunicationen (Bb. XII.) an mehreren Stellen.

a) Ueber die Art und Weise, wie in Beziehung auf das Technische die Wege zu bauen und zu repariren sind, vergl. die Livland. LD. von 1671 a. a. D., das esthickneische Brückenplacat vom 12. August 1671, die Instr. f. d. Dakenmeister v. 1845 h. 111 fag. und verschiedene Regierungspatente (die livl. s. bei Nielsen a. a. D.), besonders aber das Allerhöchst bestät. Memorial vom 13. December 1817 und den Swod der Gesehe über Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 575 fag., vergl. mit dem livl. Rezgierungspatent vom 27. Februar 1818. Hinsichtlich der Breite der Strassen schried das altere Provincialrecht überhaupt vor, daß sie so weit sein müßten, daß zwei Wagen einander bequem vorbeisahren konnten, für die größeren Landstraßen war eine Weite von 12 schwedischen Ellen oder 5 russischen Faden bestimmt (livland. MR. Cap. 170, esthiand. R. und EX. VI, 6, 3. Livl. LD. Abschn. IV. h. 5, 6. Memorial vom 29. Mai 1797 h. 2. Patent vom 7. April 1799 a. C.). Die in den neueren

Tit. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. §. 100. 207

landereien ruht, und nach Berschiebenartigkeit ber Bege verschies ben vertheilt iftb). Namentlich find

1) die Poststraßen, sowohl in Beziehung auf ihre Ausbehnung, als auf ihre natürliche Beschaffenheit genau vermessen und
tarirt '), und deren Bau und Unterhaltung nach der Hakenzahl
bes ganzen Landes verhältnismäßig auf sämmtliche Güter der
Provinz repartirt, und zwar dergestalt, daß jedem Gute sein Anstheil, Contingent, wo möglich in dessen Granzen,
oder möglichst nahe, zugemessen ist; jedes Contingent ist am Ansfange, wie am Ende, durch sogenannte Contingentpsossen bezeichenet, welche den Namen des verpflichteten Gutes angeben d).

rufsischen Gesetzen fur die Post und Landstraßen vorgeschriebene Breite von 30 Faben bezieht sich nicht auf ben eigentlichen Weg, sondern auf ben ganzen zu beiben Seiten des Weges (diesen mit eingeschlossen) unbebaut zu lassenden Raum (Swod a. a. D. Art. 576 fgg.). Die vorschriftmäßige Breite ber Kirchenwege in Esthland ist 3 Faben. Haten. Instr. 5. 119 a. G. Ueber alle die Weges durchschneibenden Flüsse mussen Prüste nangelegt werden, und nur, wo deren Erbauung unüberwindliche hindernisse entgegenstehen, durfen Fahzen oder Prahme beren Stelle vertreten. (Livi. LD. Abschn. I. S. 3, Abschn. IV. im Eingang und §. 7. Esthland. Brückenplacat v. I. 1671 6. 2, 8, 9.

b) Livi. BB. §. IX. und 118 P. 2. Estht. BGB. §. 7 u. 216.

o) Für Livland schrieben bies schon bie Landesordnungen a. a. D. vor; vollständig ausgeführt ward es aber erst in Felge der Anordnungen des livland. Landtags vom Jahre 1768. Der Boben ist nach seiner verschiebenen Beschaffenheit in sechs Classen getheilt und die verschiedenen Classen in ein bestimmtes Werhaltniß zu einander geseht, so daß z. B. eine Elle mit Faschinen zu bauenden Weges gleichgestellt ist fünf Ellen harten Weges ze. S. das Memorial v. Lahre 1797 f. 4. Patent vom 20. Juli 1787.

d) Liviand. ED. a. a. D. Regierungspatent vom 24. Mars 1769 und 8. Februar 1770. Memorial vom Jahre 1797 6.5. — Auf dies selbe Weise sind auch die Wege in Efthand zum Bau vertheilt. Bergl. das R. und ER. I, 6, 4 und VI, 6, 1, und Brückenplacat v. 12. August 1671 f. 1—3. — Die Wege muffen zweimal jährlich, im Frühjahre und herbst, gebessert werben (livi. Regierungspatent vom 24. September 1767.

Die zum Bau der Wege und Brücken erforderlichen Materialien, an Holz, Strauch, Steinen, Grand ic. muffen in Livland von dem Eigenthümer des dem Wege zunächst liegenden Waldes und Feldes unentgeltlich hergegeben, jedoch dabei Aecker und Wiesen geschont werden. In Esthland sind die Eigenthümer der Güzter, durch welche der Weg geht, gleichfalls verpstichtet, Strauch Gruus und Sand an den dem Wege zunächst belegenen Stellen unentgeltlich anzuweisen; das erforderliche Holz aber muß das baupslichtige Landgut für eigene Kosten herbeischaffen.

2) ber Bau und die Unterhaltung der Communications- und Kirchenwege ist in beiden Provinzen auf dieselbe Weise, jedoch in jedem Kirchspiele besonders, auf die zu dem Kirchspiele gehörigen Güster nach deren Hakenzahl repartirt, wo nicht ausnahmsweise die Kirchspielseingepfarrten sich barüber vereinigt haben, daß jedes Gut die in seinen Granzen laufenden Wege baut<sup>5</sup>).

Memorialv. 1797 §. 8. Datent. Inftr. v. 1845 §. 112.), und bei bebeutenberen Beschädigungen in ber Zwischenzeit auf ber Stelle; für welchen Fall bie von ihrem Contingent entfernter liegenden Guter burch die angranzenden von der Nothwendigkeit der Besserung ungesaumt in Kenntniß geseht werden muffen (livland. Regierungspatent vom 29. September 1799). Bei einer neuen Berzteilung der Contingente hat jedes Gut sein bisheriges im besten Stande abzugeben (Regierungspatent vom 12. December 1747).

e) Livi. CD. a. a. D. §. 10. Regierungspatente vom 13. December 1692, vom 18. November 1708, vom 2. November 1777, vom 27. Februar 1818 P. 3. Bauholz barf nur nach vorgängiger Unweisung bes Grunbeigenthumers gefällt werben. Regierungspatent vom 26. October 1780. Memorial vom Jahre 1797 f. 7.

f) Esthland. Brudenplacat v. 1671 §. 6; vergl. auch bas Publicat bes Generalgouvernements vom 2. Sptbr. 1686 und bas efthl. BBB. §. 7.

g) S. besonders die livland. Regierungspatente vom 8. September 1770, vom 20. Juli 1787 und vom 12. Juni 1823. Memorial von 1797 §. 10. Bergl. noch v. Bubbenbrod's Sammlung ber Gesetz Bb. II. S. 609 und 642 fgg.

Tit. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. §. 101. 209

3) Die auf ben Umfang eines einzelnen Gutes beschrankten Privatwege hat bas Gut felbst zu unterhalten ").

#### §. 101. (99.)

Fortfegung. Benugung ber Bege. Fahren.

Die offentlichen Wege stehen Jebem zur Benuhung offen \*). Bei Collisionen unter zwei ober mehreren Reisenden, und namentlich wenn sie sich begegnen, mussen Wagen und Schlitten einander ausweichen: der leere dem beladenen, der minderbelazdene dem schwereren, der Reiter dem Wagen, und beiden der Fußzganger<sup>b</sup>). Ueberhaupt aber muß jeder Fahrende auf Wegen und Brücken sich rechter Hand halten °). Kommt auf einem so engen Wege oder Brücke, daß kein Ausweichen möglich ist, ein Wagen mit Reitern oder Fußgangern in Collision, sie mögen ihm begegnen oder ihn einholen, so muß der Wagen so lange stillhalten, bis der Reiter oder Fußganger vorbeipassirt sind d). Von zwei Wagen, die, sich begegnend, zugleich über eine Brücke sahren wollen, soll derzenige, der sie zuerst berührt, auch zuerst allein hinübersahren, er sei leer oder beladen \*). Ohne Rücksicht auf

h) Livi. Regierungspatent vom 20. Juli 1787 §. 7 und vom 14. August 1797.

a) Bergl. ben Smod ber Gefete über Begecommunicationen (Bb. XII.) Art. 575.

b) Livi. RR. Cap. 170. Livi. Regierungspatent vom 8. Marz 1807 und 11. April 1814. Eftht. R. und LR. VI, 6, 3. Uebrigens ift hier bloß von einzelnen Reitern ober Fußgängern die Rebe; ganzen Trupps, namentlich Militär, besgleichen Processionen, muß auch von Wasgen ausgewichen werden. Bergl. bas königl. schwedische Verbot vom 4. Mai 1664 Art. 9.

c) Bergl. die willfurt. Gesete Riga's Tit. 2. Art. 2.

d) Livi. RR. und efthi. R. und LR. a. a. D.

e) Livl. RR. Cap. 171. Esthl. R. und LR. a. a. D.

alle diese Unterscheidungen haben die mit Postpferden bespannten Equipagen das Privilegium, daß ihnen Jeder ausweichen muß!). Die auf den Post= und Heerstraßen in Reihen sahrenden Fracht= suhren (Obosen) muffen sich immer rechter Hand halten, und die linke Seite, so wie die Mitte des Weges für die mit Postpferden Reisenden frei lassen!). In Esibland sollen die Bauern, welche mit unbeladenen Wagen oder Schlitten fahren, den Edelleuten ausweichen; sind aber die Wagen oder Schlitten der Bauern schwer beladen, so sollen sie stillhalten, bis der Edelmann vor= übergefahren h).

Weges und Brudengeld wird von den Reisenden nicht entstichtet!); wohl aber für das Uebersetzen auf Fähren oder Prahmen ein tarmäßiger Fährlohn, von dessen Entrichtung jedoch die in Kronsangelegenheiten Reisenden befreit find!).

## §. 102. (100.)

β) Rugung ber Gemaffer. Schiffahrt.

Bei ben Gemaffern muß man diejenigen unterscheiben, welche sich in den Granzen eines Grundeigenthumers befinden,

f) Livl. Regierungspatent vom 14. Juni 1804, vom 11. April 1819 u. a. Auch burfen bioß die mit Postpferben Reisenden, fo wie Bezamte ber Lanbpolizei auf amtlichen Fahrten, sich ber Glocken ober Schellen bebienen. Swod a. a. D. Art. 608 P. 2.

g) Swob a. a. D. Art. 608 P. 1. Bergl. auch bas efthland. Regierungspublicat vom 31. Marz 1844.

h) Efthi. R. u. LR. a. a. D. und Reg. Publ. v. 25. April 1800 f. 4.

i) Gine Ausnahme bilbet nur bie Dunabruce in Riga.

k) Der Kahrlohn ift an ben einzelnen Orten fehr verschieben bestimmt. Die livianbischen Kahrtaren f. in v. Bubbenbrod's Cammlung ber Gefete Bb. II. S. 891-900.

<sup>1)</sup> Livi. Regierungspatent vom 30. Juni 1727, vom 27. Mart 1734, v. 10. April 1745 und vom 9. Mai 1762.

von folden, welche die Grunbftude verschiebener Grunbeigenthumer burchichneiden ober befpulen. Jene, fie mogen fiebende ober fliegende Gemaffer fein (Canbfeen, Teiche, Fluffe, Bache, Siepen), gehoren bem Grundeigenthumer, und tonnen von bemfelben ausschließlich und nach Belieben genubt werden "); biefe befinden fich entweder im gemeinschaftlichen Gigenthum ber angranzenden Grundherrn, fo daß ber Regel nach jedem die Benutung bes fein Gebiet burchschneibenben ober bespulenben Theils austeht b), - ober, wenn es größere Gewäffer find, bie sich in Niemandes Privateigenthum befinden, wie namentlich bas Meer und bie größeren ganbfeen, fieht bie Benutung Jebermann frei "). Insbesondere konnen die lettgenannten Gewäffer, fo wie bie ichiffbaren Strome, von Jebem gur Schiffahrt, fo wie jum Solgflößen ungehindert benutt werden . Bluffe, welche nicht im Bereiche eines Grundeigenthumers fich befinden, durfen daher keine Muhlendamme, noch Fischwehren geschlagen werden, sondern es foll berjenige, bem beibe Ufer gehoren, bei schiffbaren Fluffen in der Mitte einen Raum (Aagang,

a) Bergl. livland. ED. vom Jahre 1671 Abichn. VII. a. E.

b) Ebendas. a. A. Efthi. R. u. ER. VI, 7, 3. Insofern ben angranzenden Grundherrn zunachst eben nur die Nu hung der größezren Ströme zusteht, kann ihr Recht ein dominium utile genannt werden, wie solches namentlich der Stadt Riga an der Duna zugestanden wird in dem Corpus privil. Stephaneum v. 1581 und Gustavianum v. 1621. S. auch den Bertrag zwischen der Stadt Riga und den herzögen von Eurland v. 22. Detbr. 1615.

c) Bergl. den Swod der land : und ftabtwirthschaftlichen Gesete (Bb. XII.) Art. 493 und 495. G. indef unten f. 103.

d) Livl. ED. und efthiand. R. n. LR. a. a. D. Livl. Regiesungspatent vom 21. Mai 1762. Smod der Handelsgesethe (Bb. XI.) Art. 721 fgg. Swod der Gesehe über Wasser; und Wegerommunicastionen (Bb. XII.) Art. 109 fgg.

Ronigsaber) von wenigstens amolf schwedischen Ellen, bei ans beren Fluffen und Bachen von feche Glien offen laffen. aber nur ein Ufer befitt, foll nicht weiter als auf die Balfte feines Untheils eine Behre schlagen burfen e). Langs bem Ufer großer, nicht im Privateigenthum ftebenber Lanbfeen, besgleichen zu beiben Seiten schiffbarer Strome sowohl, als auch folcher, auf benen Solz gefloßt wird, muß ein Raum von 10 Faben (Beinpfab, Betichemnit) gur Benutung fur bie Schiffahrer und Holzstößenden frei und unbebaut gehalten werden (). ailt auch vom Meeresstrande ). Wo indes, namentlich in Stadten und Dorfern, wegen der bereits in der Rahe des Bewaffers ftehenden Bebaude, Die Berftellung eines fo breiten Leinpfabes nicht ausführbar ift, ift langs bes Gemaffers minbeftens ein Raum von ber Breite offen ju laffen, bag er von Fuhrmerfen , fo wie von ben mit dem Leiten ber Fahrzeuge beschäftigten Personen, bequem passirt werden kann b); außerdem ift aber an folchen Orten die Unlegung von geräumigeren Unfahrten (Lanbungsplagen) für bie Sahrzeuge unerläglich'). - Sinfictlich ber Wehren in der Duna ist noch besonders verordnet, daß biefelben nur nach vorgangiger Anzeige ans Ordnungsgericht, und

e) Livi. Regierungspatent vom 21. Mai 1762. Livi. ED. und esthi. R. u. ER. a. a. D.

f) Inftruction fur die Dunaausseher vom 25. Juli 1801 und livi. Regierungspatent vom 22. April 1809, vergl. mit bem Swod der Gessehe über Baffer : und Wegecommunicationen Art. 391 fgg. und bem Swod der land : und stadtwirthschaftl. Gesethe Art. 497. Bergl. übris gens auch schon das livi. NR. Cap. 140 a. E. unten §. 103 Anm. a.

g) Bergl. das Privilegium Sigismunds III. fur Riga v. 31. Mai 1583 a. E.

h) Swod ber Bef. über Baffer : und Wegecommunicat. Art. 409.

i) Daf. Art. 410.

nicht eher geschlagen werben durfen, als dis das Wasser so weit gefallen, daß die Strusen und Flose gewohnlich nicht mehr hersadzukommen pslegen. Die Wehren durfen nicht an Stellen geschängen werden, wo das Fahrwasser dadurch verengt oder ausgedämmt werden könnte, und ist überhaupt da, wo das Fahrwasser gedämmt werden könnte, und ist überhaupt da, wo das Fahrwasser geht, oder der Strom den meisten Zug hat, wenigstens ein Naum von 14 schwedischen Ellen offen zu lassen. Auch durfen Wehren nicht an den Inseln der Düna, sondern wenigsstens 50 Faden davon entfernt angelegt, und nicht mit Steinen, noch mit Balken und Pfählen, sondern nur mit dunnen Hölzern besessigt werden, welche im Herbst herausgenommen werden mussen.

# §. 103. (101.)

Fortfegung. Fifcherei.

Nach bem alteren Recht war bas Fischen in stromweise fließens ben Gewässern Jebermann gestattet; und nur die Fischerei in gegrabenen Teichen und in anderen stehenden Gewässern (Wasser an wilder Woge), welche sich im Gebiete eines Grundeigenthüs mers befanden, diesem ausschließlich vorbehalten. Gegenwarstig ist die Fischerei in jedem stehenden und fließenden Wasser, auch

k) Livi. Regierungspatente vom 24. Marg 1787, vom 22. April 1809 und vom 26 Juli 1817.

a) Livi. RR. Cap. 140: "We — vischet in eines andern mannes water an wilder wage, syne bröcke ys eine marck landes, den schaden gilt he up ein recht, vischet he dyke de gegraven syn, — he moth IX. mck. l. geven, den schaden g. h. u. e. r. Welckere waters ströme de dar flöth, dar ys gemeine yn tho varende unde yn tho vischende, de vischer mach ock wol nütten dat erdtrik, so verne he eins schriden kan uth dem schepe." ueber die Suelle, Sachsensp. II, 28, vergl. Eichhorn's Rechtsgeschichte f. 362. Anm. o.

bie größeren Strome nicht ausgenommen, ber Regel nach ein Recht ber angrangenden Sutbeigenthumer b). Im Meere bage= gen und in gandseen, bie in Niemandes Privateigenthum fteben, barf zwar Jeder frei fischen ', indeffen besteht in Liv- und Efthland bas herkommen, bag ben am Meeresftrande belegenen Gutern, langs ihrer Granze bis auf eine gemiffe Strede - in ber Regel auf brei Berft - ins Meer hinein, Die Fischereigerechtigkeit ausschließlich zusteht ), und, gewöhnlich, ben angrangenben Bauergefinden verpachtet wird"), und erst weiter hinaus die freie Fischerei beginnt. Sinsichtlich ber Fischerei in bem Peipusfee gilt in beiden Provinzen baffelbe Herkommen 1). In gemeinschaftlichen Gewässern barf jeber ben Sischfang in fo weit treiben, ale er, ohne Bugiehung frember Bulfe, mit ben Seinigen zu thun vermag , und in einem bie Granze zwischen zwei Gutern bilbenben Bemaffer ubt jeder anwohnende Gutseigenthumer die Fifchereigerechtigkeit auf feiner Balfte aus h). In Beziehung auf Die Zeit ift die Fischerei nicht beschrankti); nur im Peipus ift vom

b) Livland. ED. Abicin. VIII. Efthiand. R. und ER. B. VI. Tit. 7. Art. 3. Livl. BB. §. XI. und 484 P. 4, und alle Berordenungen, welche die Anlegung von Fischwehren, namentlich auch in ber Dana, ben anarangenben Gatern gestatten. S. oben 6. 102.

c) Swod ber land : und flabtwirthichaftlichen Gefete (Bb. XII.) Urt. 493 und 495.

d) Dieses hertommen ift noch neuerdings anerkannt und bestätigt in bem ukas aus bem britten Senatsbepartement vom 28, Novbr. 1830. Efth. Regierungspublicat v. 13. Decbr. 1830.

e) Bergl, die Erganzungsparagraphen ber livt. BB. vom 28. Februar 1809 §. 34-37 und oben §. 83.

f) Auch biefes hertommen ift in bem oben Unm. d. angeführten Senatsutas anertannt.

g) Liviand. RR. Cap. 94.

h) &D. a. a. D.

i) Not. b. pag. 230 22.

25. Juli bis zum 1. September alles Fischen, sei es mit Nehen ober Sieben ic., an den seichten Usern verboten, damit die junge Fischbrut nicht vertilgt werde k). Im jerwekull'schen (obern) See bei Reval darf nicht mit dichten Nehen gesischt werden'). — Insbesondere ist noch den Bauern verboten, des Nachts bei ans gezündetem Feuer mit Stecheisen Fische zu fangen m). — In sischbaren Gewässern soll dei Strase kein Flachs und kein Hanf geweicht werden, sondern es soll dies, da es den Fischen nachtheislig ist, in Gruben und Sümpfen geschehen, oder das zum Weischen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeleitet werden, daß es aus der Weiche nicht wieder in den See oder Fluß zurücktreten kann n).

## §. 104. (102.)

Fortfegung. Perlenfischerei.

Auf die Perlenfischerei in Livland wurde die russische Regies rung bald nach der Eroberung Livlands ausmerksam, und es erging der Befehl, daß sich Jedermann derselben, als eines schon zu schwebischer Regierungszeit anerkannten tandesherrlichen Regals.), durchaus enthalten, und auch Privatelgenthumer in Privatssüssen weber selbst Verlen sischen, noch den Bauern beren

k) Reseript ber livland. Gouvernementeregierung vom 4. Febr. 1825. Auf Beranlassung ber livland, Gouvernementeregierung wird am efthlandischen Peipusstrande baffelbe beobachtet.

<sup>1)</sup> Generalgouvernemente : Placat v. 1. Detbr 1773.

m) Liviand. Regierungspatent vom 5. Juni 1766. In Efthland ift bie auf folche Beise betriebene Lachefischerei unverboten.

n) Livi. Reg. Pat. v. 17. August 1777 und vom 30. Juli 1804. Efthi. Regierungspubl. vom 3. Juli 1804. Datenrichterinftr, v. 1845 6. 82.

a) Gefestiche Bestimmungen barüber aus ber ichwebischen Beit find nicht aufzufinben.

Rang gestatten sollten b). Es ward spater ein Inspector über ben Perlenfang auf ben Kronsgutern und Stromen bestellt, ohne beffen Wiffen und Anordnung Niemand auf ben Kronsgutern Perlen fischen durfte; die bereits gefischten Perlen aber follten an ihn verkauft werben. Den Privatgutsherrn murbe nur empfohlen, ihren etwanigen Perlenfang nicht burch unzeitiges Fischen zu ruiniren, fondern fich babei ber Unleitung bes Perleninspectors ju bedienen, und bie von ihnen gefischten Perlen, ehe sie sie anderweitig verkauften, ihm, bem Inspector, jum Rauf anzubieten; im Uebrigen follte biefer ben Privatgutsbefigern keinen Eindrang thun, noch etwas anmuthen"). Die von bem Inspector gefischten Perlen sollten in bem Gouvernement tagirt, und ihm ber vierte Theil bes Werthes fatt ber Befoldung gegahlt werden d). In der Kolge ward auch Privatgutern ber Derlenfang bis zur Erlaffung eines eigenen Reglements wieberum verboten, und auf ben Kronsgutern nur unter ber Aufsicht bes Perleninspectors verstattet .). Ein folches Reglement erschien zwar nicht speciell fur Livland, wohl aber am 9. October 1766 eine allaemeine Instruction für die Perlenfischerei im Reiche. Bugleich ward ber Perlenfang in Privatgewaffern ben Grunbeigenthumern als ausschließliches Recht zugeeignet, im Meere aber und in Canbfeen, die in Niemandes Privateigenthum fteben, gang freigegeben '). Mur foll, wenn Perlen von besonderer Reinheit

b) Livland. Generalgouvernementspatent vom 2. April 1720.

c) S. U. vom 31. Mai, Patent vom 26. Juli 1746. Mis Perleninspector wurde ber ehemalige Postcommissar Fr. hebenberg angestellt, ber übrigens keinen Rachfolger gehabt zu haben scheint.

d) Generalgouvernementepatent vom 12. Mai 1749.

e) Generalgouvernementspatent vom 7. August 1751.

f) R. u. vom 4. Februar 1764. Swod ber land : und ftabtwirth. Schaftlichen Gefege (20. XII.) Art. 641. 642.

Tit. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. §. 105. 217 und Größe gefunden werden, der Ortsobrigkeit davon Unzeige gemacht, und die Entscheidung barüber abgewartet werden ).

§. 105. (103.)

Fortsetung. Dublen.

Das Recht, Muhlen auf seinem Grund und Boden anzuslegen (§. 87), ist nur dann nicht beschränkt, wenn der Fluß oder Bach innerhalb der Gränze des Eigenthümers entspringt, und oberhalb an demselben keine Nachbarn wohnen; denn solche Geswässer können nach Gefallen gestaut und gedammt werden.). Durchschneiden aber dergleichen Gewässer die Grundstücke mehrerer Eigenthümer, so dürsen von den Einzelnen nur dann neue Mühlen gebaut werden, wenn durch die Stauung den Nachbarn kein Nachtheil erwächst.). Es darf insbesondere durch das Dammen und Stauen eines solchen gemeinen Flusses nicht die Benutzung einer schon vorhandenen Mühle (Erbmühle) des Nachbarn gehindert werden.). Damit durch die Mühlendamme die Nachbarn nicht an ihren Heuschlägen Schaden erleiden, so sollen in Esthland überall, wo es nothig ist, die Mühlenschleusen vier Bochen vor und vier Bochen nach Johannis offen gehalten werden,

g) Swob a. a. D. Art. 649. Bergi. Supel's topographische Nachrichten Ih. II. S. 461.

a) Liviand. LD. Abschn. VII. S. oben §. 102.

b) Ebendas, und livland. Regierungspatent vom 3. Juni 1774. Bergl. efthl. R. und ER. B. VI. Tit. 7. Urt. 4, wonach berjenige, ber eine Stauung angelegt, wenn ber Nachbar über ihm baburch zuge-fügten Schaben tlagt, verbunden sein soll, die Stauung auf Jahr und Tag aufzuheben, und bem Wasser seinen freien Lauf zu lassen, bamit untersucht werben konne, ob in ber That burch die Stauung ber angebliche Schaben verursacht wirb.

c) R. und &R. B. VI. Tit. 7. Art. 1.

so daß sich das Wasser verlaufen, die angränzenden Heuschläge wachsen und trocknen, und Jeder sein Heu aufnehmen und einbringen könne d). Auch muß bei Mühlen im Frühjahr, wenn der Fisch streicht, eine Schleuse offen gelassen werden, damit die Fische freien Gang haben ). Ueberhaupt durfen keine Mühlen-damme über einen Fluß geschlagen werden ), es sei denn daß der Fluß oder Bach auf tem Grundstücke des Eigenthümers entspringt und oberwärts an demselben keine Nachbarn wohnen ).

§. 106. (104.)

y) Waldnugung. .

Nur für die Kronsforsten Liv- und Esthlands ist durch eine wohlorganisirte Forstverwaltung und eine umfassende Forstgesetzebung gesorgt ), während die Privatwaldungen )
der unumschränkten Berfügung der Grundeigenthümer anheimgestellt, namentlich auf keine Beise einer Aufsicht der Forstbeamten der Krone unterworfen, und deren Einflusse überhaupt ganz
entzogen sind ). Jeder Grundeigenthümer hat daher das Recht,
zu seinem Hausbedarf sowohl, als zum Berkauf, so viel er will,

d) Efthi, R. u. &R. B. VI. Tit. 7. Art. 2.

e) Daf. Art. 3.

f) Cbendas.

g) Livland. LD. a. a. D.

a) S. überhaupt ben Swod ber Forfigesege Bb. VIII. Diese Gessese muffen namentlich auch von ben Arenbatoren und Beitbesigern ber Kronsguter beobachtet werden. (Swod ber Gefege über Domanen (Bb. VIII.) Art. 116 fag.

b) Darunter werben hier alle nicht im Rronseigenthum ftebenben, also auch die ben Corporationen und Gemeinden gehörigen Walbungen verftanben.

c) Swod ber Forftgefete Art. 384, 1446 fgg.

Tit. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. §. 106. 219

Bau: und Brennholz zu fällen, besgleichen Anderen nach Belies ben die Benutung seiner Wälder zu überlassen d). Mehrere provincielle Verordnungen empfehlen übrigens auch den Privatz eigenthümern die Schonung der bestehenden ) und die Anpstanzung neuer Waldungen ), und insbesondere haben die auf den Landtagen versammelten Gutseigenthümer beider Provinzen es sich angelegen sein lassen, zweckmäßige Anordnungen zur Abwenzdung eines künstigen Holzmangels zu tressen. Dahin gehört nazmentlich, daß für die Forsten der livländischen Ritterschaftsgüter eine Forstordnung abgefaßt worden ); daß in beiden Provinzen ohne besondere Erlaubniß des Gutsherrn der Holzverkauf von Seiten der Bauern, da ihnen bloß zum eigenen Bedarf Holz aus

d) Konigl. schweb. Stadga wegen ber Malber und Bufche v. 29. August 1664 §. 11. Die Beschränkungen, welche eine andere, unter bemsselben Datum erlassene Stadga wegen der fruchttragenden Baume (Eichen, Buchen, Bogelbeerbäume (Sordus aucuparia), Faulbäume (Prunus padus) und Haselnußkauben (vergl. Not. d. pag. 217 EL.) macht, sind nicht practisch. Darnach ist nämlich der Sigenthumer verpsichtet, an Stelle eines jeden gefällten Baumes der Art zwei junge Baume zu pflanzen und gehörig zu pflegen (Stadga wegen der fruchttragenden Baume §. 5). Ebendazu sollen auch diejenigen verbunden sein, welche dergleichen Baume beschädigen; wogegen sie das Eigenthum der beschädigten Baume erhalten (das. §. 4).

e) Bergl. &. B. die liviand. Regierungspatente vom 27. October 1732, vom 5. Auguft 1748 u. a., esthländ. Regierungspublicat vom 3. Juli 1790 u. a. S. auch die königl. schwedische Stadga über fruchttragende Baume von 1664 §. 8. Auf den Inseln der Oftsee dursen auf 50 Faden nach dem Lande zu die Wälder nicht ausgehauen, sondern nur die Baume innerhalb der Inseln gefällt werden. S. U. v. 6. April (estheliand. Regierungspublicat v. 19. Juni) 1764.

f) Bergl. die Stadga über fruchttragende Baume von 1664 f. 5. und oben Unm. d. Efthland. Regierungspublicat v. 3. Juli 1790.

g) S. ben liviand. Landtageschluß vom Jahre 1836.

Gutswaldungen angewiesen ist, verboten h), besgleichen ben livsländischen Bauern nicht gestattet ist, mehr als den 24sten Theil ihrer Buschländereien jährlich zu dreimaliger Erndte durch Kütztis und Rodung!) zu benußen h); daß überhaupt in holzarmen Gegenden weder Küttis gebrannt, noch Rödung geschlagen, auch der Branntweinsbrand nicht über die Bedürfnisse des Hoses und der Krügerei ausgedehnt werden soll!). Endlich sind hier die mannigfaltigen Vorschriften anzusühren, welche die Verhütung der Waldbrände und der Verbreitung derselben zum Zweck haben. In privatrechtlicher Beziehung ist besonders die Bestimmung wichtig, daß bei zunehmender Gesahr alle in der Entsernung von drei Meilen vom brennenden Walde belegenen Güter zur thätigen Mitwirkung bei der Hemmung des Brandes besonders verpslichtet sind m).

h) Allerh. beståt. Berordnung vom 4. Novbr. 1835 (Swod ber Forstgesets Art. 1463). Bergl. auch bie liviand. Regierungspatente vom 9. November 1826, vom 23. September 1827 und vom 12. November 1828. Esthänd. Regierungspublicat vom 6. Febr. 1828 (suspendirt durch Antrag des Generalgouverneurs vom 4. Febr. 1829), vom 30. April 1830 und v. 11. Febr. 1836. Esthänd. Landtagsschluß v. I. 1836, von der Regierung publicirt am 1. Juni desselben Iabres.

i) Unter Kuttis verstehet man bas Abbrennen trodenen Strauchwers tes auf ben Felbern, um die Asche als Dungungsmittel zu benußen; unter Rödung bas Abbrennen bes nach dem Riederhauen eines Waldes übrig ges bliebenen Holz und Strauchvorrathes zur Verwandelung des Landes in Ackerboden. Vergl. Hupel's Idioticon, in dessen neuen nordischen Wiscellaneen Stück 11 und 12 S. 132 und 194.

k) Einl. BB. §. 44 und 484 P. 4. Auf Kronegutern ift ber Rut: tiebrand gang verboten. Smod ber Gefete über Domanen Art. 118.

<sup>1)</sup> Livland. Regierungspatent vom 31. Mai 1754.

m) Kivland. Patente vom 15. Juni 1730, vom 6. Juli und 5. August 1748, vom 18. Mai 1762, vom 25. Juni 1774, vom 11. Juni 1818 und vom 28. August 1831. Livland. BB. §. 523. Esthländ. Regierungspublicate vom 3. Juli 1790, vom 20. April 1798, 31. August 1800,

### §. 107. (105.)

Fortfegung. Insbesonbere Jagb.

Bu ben wichtigsten Walbnutungen gehört nachst ber Holznutung die Jagd. Was zunächst die Jagd ber echt ig ung
betrifft, so scheint nach dem älteren Recht dem livländischen Abel
das Recht der freien Ausübung der Jagd in allen Revieren des
Landes (freie Pürsch) zugestanden zu haben. Nach dem heutigen Rechte, dagegen darf nur der Gutsherr die Jagd auf seiner Gränze ausüben (§. 86 und 87), und baher Niemand auf
fremdem Grund und Boden ohne gutsherrliche Erlaubniß jagen.
Die sogenannte Hütten- und Bolwanenjagd auf fremder Gränze
ist noch besonders untersagt. Wer auf fremdem Grund und

<sup>30.</sup> Juni 1809, 8. Novbr. 1819, und befondere vom 21. Juli 1826 und 16. Septbr. 1831. Efthland. BGB. §. 320. Bergl. auch überhaupt Riel-fen's handbuch ber Polizeigeses Bb. I. S. 123 fgg.

a) Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21: "antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima."

b) Die Bestimmungen ber alteren Rechtsquellen sind zusammengetragen und zum Theil naher bestimmt, auch wohl erganzt und theilweise
abgeandert durch die Jagbordnung, welche in Folge Beschlusses
bes livlandischen Landtags vom Jahre 1805 von einer dazu niedergeseten
Commission abgesaßt, und von der Gouvernementsregierung am 10. September 1815 bestätigt, und am 11. October desselben Jahres publicirt worden ist. Für Esthand besteht keine besondere Jagdordnung; die in den
livlandischen Rechtsquellen aufgestellten Grundsäge sind aber auch dort im
Wesentlichen practisch. Vergl. auch noch Nielsen's Handbuch der Polizeigesege Ah. I. S. 127 fg.

c) Livland. ED. Abschn. 10. Konigliche Resolution vom 19. Marz 1696. Sagdordnung von 1815 Abschn. 1. §. 1. Bergl. livl. BB. §. XI und 484 P. 4. Esthland. Generalgouvernements Recording vom 22. Mai 1691, Resolutionen des Reichsjustizcollegiums v. 31. August 1732 und vom J. 1773 in Querelsachen Probsting wider v. Stackelberg.

d) Livi, LD, Abschn. 10. Placat vom 26. April 1682.

Boben jagt, barf, wenn er nicht Gutsbesiter, Arenbator ober Nichtbesitlicher von Abel ift, vom Gutsbesiter ober beffen Untergebenen gepfandet werden, und muß in Livland, jenachdem es in ber Hegezeit ober außerhalb berfelben geschieht, 25 ober 5 Rbl. Bco. Uff. Strafe gahlen "), und überdies fur jebes gefangene ober erlegte Wildprett bem Gutseigenthumer einen Rubel erfeben. Bahlungeunfahige Bauern bugen mit verhaltnigmaßiger Leibes-Indeffen find auch bie jagdberechtigten Grundeigenftrafe 1). thumer selbst in Unsehung ber Bahl ber von ihnen anzustellenben Sougen insofern beschrantt, als fie in Livland, außer ben Buschwächtern, Korstern und Hoftiggern, auf gehn Saken und barunter, nur einen Schuten, und in biefem Berhaltnig weiter, halten durfen. Auf ben Gewehren biefer Schuten muß beren Name bemertt, und bas Siegel bes Gutsbesigers aufgebrudt Fremde barf ein Gutsbesiter ohne alle Ginschrantung gur Raad auf feinem Verritorium gulaffen, jedoch muß er benfelben eine fchriftliche Concession, mit Bestimmung ber Beit, in ber Landessprache ertheilen; widrigenfalls bie Erlaubnif als nicht ertheilt angesehen, und jedem auf dem Gute bienenden oder angefessenen Bauer erlaubt ift, bie Pfandung vorzunehmen, und auf bie Erlegung ber festgetten Strafe zu bringen .

e) Die Gelbstrafe fur bas Jagen mahrend ber Begezeit muß jest wohl auf Grundlage bes Allerh, bestät, RRG, v. 25. Marz 1831 bestimmt werben. S. unten §. 109 Anm. a.

f) Zagdordnung von 1815 Abschn. I. S. 2. Auch Schügen, welche bas Militar ohne obrigkeitlichen schriftlichen Beweis zum Schießen aussenbet, barf ber Grunbeigenthumer bas Gewehr abnehmen (Publication bestivland. Generalgouvernements von 1630 g. 16. Bergl. N. U. vom 10. Juni 1763. Einland. Regierungspatent vom 5. September 1768).

g) Generalgouvernementsresolution vom 28. October 1639 f. 3, vom 27. Mai 1640 f. 2. ED. a. a. D. Placat vom 26. April 1682. Eine

land durfen unter jedem Gute nur drei Schüten gehalten werden, beren Gewehre mit dem Hofszeichen versehen sein muffen h. — Elennthiere, wilde Schweine und Rehe durfen in Livland nicht von den Bauern (selbst wenn ihnen das Jagen überhaupt bewilzligt ist), sondern nur vom Gutsherrn und seinen Schüten erzlegt werden').

## §. 108. (106.)

#### Fortfegung. Zagbfolge.

Eine Ausnahme von der im §. 107 aufgestellten Regel macht das Recht der Jagdfolge. Dieses besteht darin, daß man die auf eigener Granze aufgejagten Raubthiere (§. 110) auch auf fremder Granze, jedoch mit Schonung der Felder, und mit Ersat des etwa angerichteten Schadens, versolgen, tödten und behalten darf, ohne dasur etwas zahlen zu mussen. Die Verssolgung und Erlegung des auf eigener Granze aufgejagten übrigen Wildpretts aber ist nur dann zulässig, wenn dasselbe durch Windsoder Jagdhunde versolgt und erlegt wird. Wer jedoch nach Erlegung des von seiner Granze aufgejagten Wildes die Hunde nicht sogleich zusammenkoppelt, und auf seine Granze zurücksehrt, muß die Strase erlegen, welche auf die Jagd auf fremder Granze

tand, Regierungspatent vom 23. Mai 1784 §, 3. Zagbordnung 26. fcn. I. §. 3.

h) Efthlanbische Gouvernementsplacate vom 22. Juni 1749 und vom 31. Mai 1766.

i) ED. a. a. D. Auf Kronsgutern burfen hirsche, Elenne und Rehe zu keiner Zeit und von Riemandem, namentlich nicht vom Zeitbesither, erstegt oder geschossen (livi. Regierungspatent vom 23. Mai 1784 §. 1), auch nicht verscheucht werden (Instruction des livi. Generals Deconomies Directors für die Kronssorster vom 26. Rovember 1782, und Swod der Geses über Domanen Art. 124).

während der Hegezeit gesetht ist"). Wenn ein Ebelmann ein auf seinem Grund und Boben aufgejagtes Elenn, Reh oder wildes Schwein auf fremdem Gebiet erlegt, so gehört dem Grundeigensthumer die Haut und der Borderbug mit zwei Rippen, das Uebrige dem Schützen<sup>b</sup>).

§. 109. (107.) Fortsebung. Begegeit.

Bur Hegezeit ift, mit Ausnahme der Jagd zur Ausrottung der Raubthiere, alle übrige Jagd bei Geldstrafe — halb zum Bessten des Collegiums allgemeiner Fürsorge, halb des Angebers — untersagt. Die Hegezeit beginnt mit dem 1. Marz und dauert bis zum 30. Juni\*). Jedoch ist der WaldschnepfensUnstand für jede Zeit erlaubt ").

a) Jagbordnung von 1815 Abschn. I. g. 4. Wergl. übrigens oben g. 107 Anm. e. Daß bas aufgejagte Thier auch schon auf eigenem Grund und Boben verwundet, ober gar töbtlich verwundet sein musse, um in einem fremden Gebiet verfolgt werben zu burfen, verlangt das livland. Recht nicht.

b) Livi. LD. Abschn. 10.

a\*) N. U. v. 8, Jan. 1827, publicirt von ber livland. Regierung am 8. Febr., von ber efthlanbischen am 22. Febr. 1827. bie Bestimmungen ber livland. Jagbordnung Abschn. II. f. 1 u. 2, nach welchen die Begezeit mit bem 23. Upril begann und fur bas Feberwilb bis jum 18. Juni, fur hafen und Glenne aber bis jum 24. Auguft bauerte, Much bie Strafen fur bie Uebertretung biefes Berbotes - aufgeboben. muffen jest nach ben Bestimmungen bes ruffischen Reicherechte (Allerb, beftat. Reichsrathsgutachten vom 25. Marg 1831) fich richten. Rronsauter gilt gegenwartig biefelbe Begezeit (Smod ber Befebe über Dos Durch biefe neueren Gefete ift auch bie Berechtigung, manen Urt. 124). welche bis babin bie Guteberen in Livland hatten, felbft mabrend ber Begegeit auf ihrer Grange Reberwild gum eigenen Bebarf burch Bofsichuten Schiegen zu laffen (livl. Regierungspatent vom 23. Mai 1784), minbeftens ameifelhaft geworben.

b\*) Liviand. Zagdordnung Abschn. II. §. 1 u. 2. Darnach mar früher auch die Treibjago mit Schusen und Windhunden bis gum 5. Mai gestattet, was aber als durch die neuern Gesete (Anm. a\*) antiquirt erscheint.

Bit. 4. Art. 1. Gigenthum an unbewegl. Sachen. §. 110. 225

Verboten ist übrigens auch noch das Jagen an Sonntagen während des Gottesdienstes"). Das Fangen des Federwildpretts mit Schlingen, Eisen, Fallen, Negen und bergleichen ist in Livland gleichfalls untersagt; daher alle diese Werkzeuge, wo sie gefunden werden, zu confisciren sind d). Auch in Esthland durfen weber Schlingen noch Netze ausgestellt werden ).

Bauern burfen weder Jagd: noch Windhunde fur fich halten !). Im Uebrigen muffen in Livland alle Hunde in ber Hutung mit einem vom Gemeindegerichte zu gebenden Stabe, am Halfe querhangend, versehen sein. Jeder Gutsbesitzer und seine Schühen haben das Recht, alle in den Jagdrevieren frei umherlaufende Hunde todtzuschießen !).

### §. 110. (108.)

Fortsetzung. Jago auf Raubthiere. Wolfsjagd.

Sagden zur Ausrottung von Raubthieren, b. i. Baren, Bolfen, Fuchfen, Luchfen, Marbern, Geiern, Habichten, und anderen Raubvogelna), find auf eigener Granze im ganzen Sahre erlaubt, auf fremder Granze aber burfen fie vom

c) Konigl. Ebict vom 17. October 1687 Urt. II. 6. 3.

d) Livi. ED, a. a. D. Placat vom 26. April 1682. Jagdordnung von 1815 Abschn. III. h. 3.

e) Efthland. Couvernements : Placat v. 22. Juni 1749 und 30. Mai 1766.

f) Placat vom 26. April 1682.

g) Jagbordnung von 1815 Abichn. II. 6. 3.

a) Liviand. LD. Abschn. 10. Not. a. pag. 224 LE. Generalgouvernementspatent vom 5. September 1768. Auch Rraben, Doblen, Raben, besgleichen Sperlinge gehoren hierher. Ebenbas.

24. Mai bis jum 25. August nicht angestellt werben b); auch in Unfehung ber von Bauern zu erlegenden Raubthiere kann von Seiten bes Grundeigenthumers feine Reclamation ftattfinden '). Ebenso ift in Kronswalbern die Erlegung von Raubthieren nicht nur ben Forffern d), fondern auch jebem Undern, ju eigenem Rugen, geftattet e). Bur ichrlichen Unftellung von Bolfbjag : ben insbefondere ift fogar jedes Gut, Die Paftorate nicht ausgenommen, bei Strafe, verpflichtet. Namentlich sollen zur Ausrottung ber jungen Bolfe unter Aufficht ber Rirchenvorsteher jahrlich vom 1. bis 8. Mai die Wolfsnester aufgesucht und die Brut getobtet werden. Bom 1. August bis 15. September follen auf jedem Gute - beren mehrere fich auch einander anschließen können — nachdem die Wolfe angeheult worden, Treibjagben veranstaltet werben, und vom 1. October bis 15. Januar ebensolche Jagden, nachdem bie Thiere angekornt worden. Auch über biese Jagben führen bie Rirchenvorsteher bie Aufsicht. Alle im Gutsgebiete fich aufhaltenbe Schuben, besgleichen bie Bemeindevorsteher oder Gemeindealtesten jedes Gutes sind gur Theilnahme verpflichtet, und aus jedem Gefinde muß wenigstens ein Mensch bazu gestellt werden. Ber einen Bolf erlegt ober gefangen, erhalt in Livland außer bem Balg eine Pramie von 5 Rubel Bco. Uff. fur einen alten, und 2 Rubel Bco. Uff. fur einen jungen Bolf. Der Betrag biefer Pramien wird auf die Guter

b) Jagdordnung von 1815 Abschn. II. 6. 1.

c) Jagbordnung Abschn. III. S. I. Daburch ift die Bestimmung ber ED. a. a. D. aufgehoben, baß bem Grundeigenthumer die haut des erlegten Raubthiers guftehe.

d) Inftruction fur bie Rroneforfter vom 26. November 1782.

e) Konigl. Statthalterinstruction vom 21. August 1691 f. 24. Rosnigl. Deconomiereglement vom 21. Marg 1696 f. 13. Swod ber Geses über Domanen Urt. 124.

Sit. 4. Art. 1. Gigenthum an unbewegl, Sadjen. §. 111. 227

bes Kirchspiels repartirt, und muß von den Hofen gezahlt werben. In Esthland wird außer dem Balg für jeden gefangenen oder erlegten Wolf, ohne Rücksicht auf dessen Alter, aus der Kitterschaftscasse eine Prämie von einem Abl. Silb. M. gezahlt. — Bon der Mitte des Decembers bis in die erste Woche des Januars hinein dürsen in Livland die Wölfe auch — bei strenger Kälte — durch gespickte Hunde vergistet werden .

# §. 111. (109.)

Fortfetung. Geringere Balbnugungen. Bienen.

Der Grundeigenthumer ist außer zu den genannten auch zu allen übrigen Waldnutzungen — mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Waldschonung — berechtigt, und namentlich werden in Gesetzen erwähnt das Recht aus den Wäldern Kohlen und Usche zu brennen, Pech und Theer zu schweezlen, und das Holz auf jede andere Weise zu benutzen und zu besarbeiten<sup>a</sup>). Das Recht Bienenstöcke in Bäume zu hauen sieht gleichfalls nur dem Waldeigenthumer zu <sup>b</sup>). Derselbe darf übrigens seine Bienen ungestört auf fremden Grund und Boden ausstliegen und daselbst weiden lassen<sup>o</sup>), und mithin wohl auch

f) Livland, Regierungspatent vom 6. Marz 1825. Bergl. auch bie Patente vom 27. April und 25. October 1804, vom 24. Marz und 10. September 1810. Esthländ. Regierungspublicat vom 30. Deebr. 1827, vergl. mit ben Publicaten vom 11. Juni 1809 und 8. Novbr. 1819. — Ueber die Wolfsjagden auf der Insel Moon vergl. A. Schmidt im Instand Jahrg. 1836 Sp. 497 fag.

a) Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21. Soben f. 87 Anm. s.

b) Ebendas. Bergi. livland. RR. Cap. 140. Livland. BB. f. 484 P. 4.

c) Privilegium Sigismund Augusts a. a. D.

schwärmende Bienen auf fremder Gränze verfolgen. Hinsichtlich der wilden Bienen durfte wohl auch der Grundeigenthumer das ausschließliche Necht, sie einzufangen, und Wachs und Honig zu nuten, in Anspruch nehmen<sup>d</sup>).

#### §. 112. (110.)

c) Beschränkungen bes Grundeigenthums aus Rudficht auf bie Rechte ber Rachbarn. Gesehliche Servituten.

Außer den bereits erwähnten Beschränkungen des Grundeigenthums zum Besten ber Nachbarn (b. 105 u. a.) sind besonders in ben Stadtrechten (b. 113 fgg.), aber auch im Landrecht mancherlei polizeiliche Borschriften enthalten, burch welche vorzüglich binfichtlich ber Aufführung und Ginrichtung von Gebäuden bie Freiheit des Eigenthums beschrankt worden ift, woraus Berbietungerechte entstehen, die man mit bem Namen ber gefetti= chen Servituten zu belegen pflegt. Nach bem Landrecht gehort bahin, daß Defen, heimliche Gemacher und Schweinestalle brei Fuß von der Granze abstehen sollen, damit badurch bem Nachbarn kein Nachtheil erwachse. Much follen die heimlichen Gemacher, welche nach bes Nachbars Granze stehen, bis zur Erbe vermacht, und bie Defen und Schornsteine wohl vermahrt fein, damit keine Feuerbrande und Funken in bes Nachbars Sof fliegen"). Die Zweige ber Baume durfen nicht über ben Zaun

d) Nach der Unalogie ber Bestimmungen über die Sagd wilder Thiere. Nach Not. a. pag. 275 LE. gehört dem Finder wilder Bienen gund dem Grundeigenthumer z bavon, wenn sie in nicht fruchttragenden Baumen angetroffen werben, wenn in fruchttragenden, so gehort dem Grundherrn 2, dem Finder 1.

a) Livland, AR, Cap. 162.

des Nachbarn so weit hinausreichen, daß diesem badurch Nachtheil zugefügt wird b).

Un Ruinen alter Schlösser und Festungen und an anderen Bauwerken des Alterthums darf selbst der Eigenthumer nichts zerstören und beschädigen, noch etwas von ihnen abtragen. Gbensowenig durfen dergleichen Bauwerke ausgebaut, und nicht mehr reparirt werden, als die Bewahrung derselben vor weiterem Bersfalle nothwendig erfordert °).

### §. 113. (111.)

Fortfegung. Befchrankungen binfichtlich ber Bauten in ben Stabten.

Die Beschränkungen der Grundeigenthumer in Beziehung auf Bauten in den Städten bezwecken theils die Verschönerung der Städte, theils die Sicherung vor Feuersgefahr, theils sind sie durch die Rucksicht auf die Rechte der Nachbarn bestimmt. Es darf daher kein Gebäude in einer Stadt ohne obrigkeitliche Genehmigung und Beaufsichtigung und ohne Befolgung des Allershöchst bestätigten Stadtplans, wo ein solcher vorhanden, so wie der vorschriftmäßigen Façaden aufgeführt werden. Die näheren Bestimmungen darüber sind theils in den allgemeinen Reichsgessehen enthalten ), theils in den besonderen statutarischen Rechsten b\*), oder sur einzelne Städte versaßten Bauordnuns

b) Das. Cap. 164

c) R. U. vom 31. December 1826 und vom 14. December 1827 (Swob ber Baugesets Bd. XII. Art. 143 — 145). Livland. Regierungspatent vom 21. Januar 1827.

a) Swod ber Baugefete (Bb. XII.) Urt. 256 - 321.

b\*) Lübisches Stadtrecht B. III. Tit. 12. Bgl. auch bas rigische Stadtrecht B. III. Tit. 15 und die rigischen willkürlichen Gesetz Tit. 3 g. 7.

gen°). In bem Privatrecht kommen übrigens nur die Beschrankungen ber letten Urt (zum Besten ber Nachbarn) in Betracht, bie anderen dagegen gehören bem Polizeirecht an.

## §. 114. (112.)

Fortsehung. Einzelne Bestimmungen ber rigischen und reval'schen Bauordnung.

Die wichtigsten sich hierauf beziehenden Bestimmungen ber Bauordnungen fur Riga und Reval find :

- 1) daß bei jedem Bau und jeder wesentlichen Bauveranderung der Bauherr sich zuvor mit seinen Nachbarn überhaupt verständigen muß a).
- 2) Fenster nach bes Nachbars Seite zu burfen nicht naher als sechs Fuß von bes Nachbars Granze angelegt werben<sup>b</sup>).
- 3) Mistgruben und Dungerstätten durfen nicht an gemeins schaftlichen Zäunen und Mauern angelegt werden e\*), ebensowes nig heimliche Gemächer, es sei benn, daß der Nachbar bereits ein solches an der Stelle hat; sonst muß der Unrathkasten fünf Fuß von des Rachbars Gränze entfernt und acht Fuß tief sein d).

c) Dahin gehört namentlich die von der liviand. Gouvernements : Resgierung am 23. Mai 1819 bestätigte Bauordnung für die Stadt Riga und beren Borstädte, welche auch ben für die übrigen Städte Livlands abzus saffenden Bauordnungen zum Grunde gelegt werden foll; besgleichen die Bauordnung für die Stadt Reval und beren Borstädte vom 14. April 1825, welche mit de rigischen im Wesentlichen übereinstimmende Normen festsstellt.

a) Rigische Bauordnung v. 1819 S. 6, 10, 14, 42. Revaler Bauordnung von 1825 &. 2, 8, 17, 81 fg.

b) Rig. Bauorbn. S. 28. Revaler Bauorbn. §. 55.

c\*) Rig. BD. S. 24. Rev. BD. §. 41.

d) Rig. BD. S. 30, 42, 46. Rev. BD. 6. 61 fgg., 81, 89.

- 4) Keller durfen in Riga nicht bicht neben des Nachbars Gebäude angelegt werden, wenn nicht unter diesem auch Keller befindlich sind e), in Reval überhaupt nicht, wenn das Fundament des nachbarlichen Gebäudes dadurch einer Beschädigung ober Erschütterung unterworfen wird f).
- 5) Granzaune, welche von ben Nachbarn gemeinschaftlich zur Salfte zu ziehen und zu unterhalten sind, sollen acht Fuß von der Erde hoch sein. Sobald ber eine Nachbar seinen Zaun zur Salfte zu ziehen beginnt, ist der andere verpflichtet, auch seine Salfte sogleich machen zu lassen ?).
- 6) Innerhalb ber Stadtmauern barf an ber Gassenlinie auf ber Stelle, wo früher ein Wohnhaus gestanden, auch nur ein Wohnhaus wieder hingebaut werden h).

## §. 115. (113.)

Fortfegung. Lubifch = reval'iches Recht.

Außer ben im §. 114 aufgeführten Vorschriften ber Bau ordnungen gelten für Reval noch verschiedene im lübischen Recht über diesen Gegenstand enthaltene, übrigens durch die Bauord, nung zum Theil modificirte Bestimmungen. Zunächst stellt auch schon das lübische Recht den allgemeinen Grundsatz auf, daß kein Bau vorgenommen werden darf, wodurch dem Nachbarn irgend zu nahe getreten, oder ein Nachtheil zugefügt wird. Ind. besondere sollen ohne der Nachbarn ausdrückliche Einwilligung

e) Rig. BD. S. 28.

f) Revaler BD. 6. 56.

g) Rig. BD. S. 44. Rev. BD. 6. 86.

h) Rig. BD. S. 28. Revaler Bauersprache v. 3. 1560 Urt. 18. Revaler Bauorbn. 6. 51, 52.

a) Lub. StR. B. III. Tit. 12. Art. 3, 7.

keine neuen Gebaube aufgeführt, noch in bereits vorhandenen Gebäuden Einrichtungen gemacht werben, welche bem Nachbarn burch ublen Geruch, übermäßiges Geräusch ober Feuersgefahr laftig werben tonnen b). Ferner follen ohne bes Machbars ausbrudliche Genehmigung feine öffentlichen Babftuben und Bad. haufer"), feine Brauhaufer, Schmieben, Topfereien, Gerbereien (Sehmhaufer), Kischweichen, Talgschmelzereien, Geifensiebereien, Golde und Rupferschmieben, Grapengiegereien, Brannt. weinbrennereien, Rruge und bergl. angelegt, noch bas Knochenhauers und Bottcherhandwerk u. bergl. ausgeubt werben. Selbst wenn die Saufer früher gur Treibung folder Gewerbe berechtigt gewesen, und bies Recht im Laufe ber gesetlichen Berjahrungs: frift nicht ausgeübt haben, fo ift es als erloschen zu betrachten 4). Ebensowenig durfen in Saufern neue Gange, Wohnungen ober Wohnkeller, Fenfter, Thuren, Scheunen, Schornsteine und Keuerstätten ohne ber Nachbarn Bewilligung angelegt werden e)

b) Das. Art. 12. "Gefchrliche unleidtliche Handwerke mögen in benen Haufern nicht gerichtet noch geübet werben, da sie zuvorn nicht gezwesen, ohne der Nachbarn Willen." Was insbesondere im Art 9 a. E. und im Art. 10 über heimtiche Gemächer angeordnet wird — daß sie drei Faden von des Nachbars Granze und sechs Faden von Strafen und Kirchshofen entsernt sein sollen, — ist durch die Bauordnung v. 1825 (s. oben §. 114) als ausgehoben anzusehen.

c) Daf. Art. 11.

d) Daf. Art. 12. Die Revaler Bauordnung vom 3. 1825 §. 31 verbietet, unter Aufgahlung ber bis dahin vorhandenen Schmieden (ber Eisen =, Kupfer =, Zeug = und Buchsensche, der Schlösser und Kronsgießer), für die Zukunft die Anlegung neuer. Dadurch haben die Haufer, in welchen gegenwärtig dergleichen Feuerstellen bestehen, ein Reatrecht darauf erhalten. — Gerbereien, Färbereien, Schlachthäuser, Seifensiedereien und Lichtziehereien burfen innerhalb der Stadtmauern nicht geduldet wers den (Bauordnung §. 66), Zuckersiedereien und bem ahnliche Fabriken nur außerhalb der Borstadt. Ebendas. §. 77.

e) Lub. StR. B. III. Tit. 12. Art. 13.

Es verfteht fich übrigens von felbft, daß wenn ein Nachbar in allen biefen Rallen ohne hinreichenden Grund feine Ginwilligung verweigert, folche obrigkeitlich erganzt werben kann f). - Sinfictlich gemeinschaftlicher Mauern wird verordnet, baß fie auf gemeinschaftliche Roften erbaut werben follen, baß jedoch, wenn ber eine Nachbar sie hoher ziehen wollte, als der andere, jener es auf seine Kosten thun mag "). Bur Mitaufführung von Scheidemauern kann ber Nachbar fofort gezwungen werben; findet aber einer ber Nachbarn fur nothig, eine gemeinschaftliche Brandmauer zu ziehen, und ber andere verweigert bie Theilnahme, nachdem ihm von jenem ber Bau Jahr und Tag zuvor angekundigt morben, so barf jener bie Mauer allein für seine Kosten aufführen, biefer verliert aber seine Mauergerechtigkeit, b. i. bas Recht, Die Mauer ju seinen 3meden, als eine gemeinschaftliche, ju benugen, es fei benn, daß er binnen Jahr und Tag bem Rachbarn bie halben Roften erftattet b). Gine gemeinschaftliche Mauer barf keiner ber Nachbarn ohne Wiffen bes andern niederreißen'). - In Betreff ber Ringmauern ber Stadt, fo wie ber übrigen vor Zeiten öffentlichen Mauern ift von Alters ber in Reval ber Grundfat angenommen, bag bie Mauer bemjenigen gehort, ber an dieselbe ein Bebaude angelehnt, oder fie in die Granzen feines Hofes gezogen; ihm liegt baber auch die Unterhaltung und Reba= ratur der in seiner Granze befindlichen Stadtmauer ob k).

f) Bergl. bas. Art. 11 und Stein's Abhandlung des lübischen Rechts Ab. III. §. 227, 229.

g) Cub. StR. B. III. Tit. 12, Art. 4.

h) Daf. Art. 5.

i) Daf. Urt. 6.

k) Dies ift burch gahlreiche Prajudicate bes Rathes anerkannt. Wglauch bas tonigl. schweb. Placat v. 26. Detbr. 1648.

#### §. 116. (114.)

II. Erwerbung bes Eigenthums an Immobilien. 1) Erwerbfahigkeit: a) Berbot ber Beraußerung an Fremde, nach efthiandischem Landrecht a).

Much hinsichlich ber Fähigkeit, Eigenthum an Immobilien ju erwerben, kennt bas Provincialrecht mancherlei Befchrankungen, indem es namentlich die Beraußerung von Immobilien an Fremde verbietet. Insbefondere erhielt bie efthlandifche Ritterschaft schon fruh bas Privilegium, bag nur die eingebornen, in Esthland (Harrien und Wierland) anfäßigen Ritter ober Coelleute Ritterguter in Efthland burch Erbrecht ermerben Won anderen Erwerbungsarten galt ohne Zweifel fonnten b). im altern Recht baffelbe; bestimmt wurde es aber erft im eftblanbischen Ritter- und ganbrecht ausgesprochen, indem biefes namentlich ben Bertauf von unbeweglichen Erbgutern und Grunben an Fremde und Nichtadelige unterfagt"), zugleich aber ben Begriff des erwerbfahigen Abels insofern erweitert, als es bahin alle, nicht blog in Efthland, fondern im ganzen Reiche (bamale Schweden) anfäßige Edelleute rechnet d). Ueberdies wird festgefest, baß, wenn ein Frember burch Erbrecht liegende Grunde er. wirbt, er blog den Werth in Gelde erhalten e), im Falle des Ber-

a) Bergl. überhaupt die Rechtegeschichte ber Raiserl. Canglei Bb. III. S. 111 fag. und 119 fag.

b) Privilegium bes Hochmeisters Ludwig von Erlichehausen vom Dienstag nach Oftern 1452. Uebrigens sind in alterer Beit auch cives in Reval erweislich lehnefahig gewesen (s. z. B. das Privilegium des Orsbensmeisters Goswin von Herike vom Abend vor Dionysii 1348), wies wohl unter den cives sonder Zweifel nur ritterburtige (Patricier :) Ges schlechter zu verstehen sind. S. oben §. 50 und unten §. 117.

c) Efthland. R. und LR. B. IV. Tit. 14. Art. 1, 2.

d) Daf. B. III. Tit. 7. Urt. 1.

e) Ebenbas. Bergt. übrigens Riefen tampff's Marginalien bagu, bei Emere S. 530.

kaufs eines Immobils an einen Fremden aber, dem nächsten Ersben des Verkäufers das Näherrecht zustehen solle<sup>f</sup>). Das aussschließliche Recht des Abels zum eigenthümlichen Erwerd von (privilegirten) Landgütern in Esthland ) ward — dem Bürgersstande gegenüber — sowohl durch die schwedische ), als auch durch die russische Regierung ) anerkannt; aber erst in neuerer Zeit ist die Frage streitig geworden, ob dieses ausschließliche Recht nur immatriculirten esthländischen Edelleuten, oder auch Mitgliebern des Reichsadels zustehek. Zwar wurde im I. 1828 vom

f) R. und &R. B. IV. Tit. 14. Art. 1, 2.

g) Damit hangt auch bas Borrecht bes Abels zu Krondarenben gusfammen. S. oben §, 56 Rr. 6.

h) Königl. Resolution über die Streitigkeiten zwischen dem esthland. Abel und der Stadt Reval vom 30. Juli 1662 §. 15: "So wie kein Edelmann zugelassen werden kann, irgend ein Haus in der Stadt, eben so wernig kann auch einem Bürger in Reval gestattet werden, abetige Güter auf dem Lande an sich zu handeln und als Sigenthümer zu besigen." Königl. Mesolution vom 17. Juni 1690: "Königl. Majestät wollen versordnet haben, daß Keiner, der nicht von Abel, welcher in eine abelige She tritt, ohne Königlicher Majestät Julaß abelige Güter erblich behalten möge." Bergl. auch noch die königl. Resolutionen vom 17. Jan. 1651 §. 2, v. 1. August 1662 §. 2, v. 30. Octbr. 1663 §. 14, v. 3. August 1664 §. 2, vom 16. Octbr. 1675 §. 3, v. 13. April 1698 und Riesenkampf f's Marginalien bei Ewers S. 555, 556.

i) Durch einen S. U. v. 11. Juni 1809 wurde fogar angeordnet, daß alle Richtadelige, welche ohne konigliche Erlaubniß erwordene abelige gandguter in Liv: und Efthland bergeit besäßen, auf Grundlage der allgemeinen Reichsgesete (nach benen Richtadeligen die Erwerdung von Leibeigenen mit und ohne gand verboten ift), ihre Guter in einem Zeitraume von zwei Jahren an Abelige veräußern sollten, widrigenfalls diese Guter zum Besten der Krone eingezogen werden wurden. Db und was übrigens zur Ersulung dieses Ukases geschohen, ift nicht weiter bekannt geworden.

k) Denn noch burch eine, auf eine Borfchrift bes Generalgouverneurs vom 31. Marg 1823 sich grunbende Publication bes efthiand. Oberlandsgerichts vom 4. April 1823 (reval'sche wöchentl. Nachrichten Jahrg. 1823 Rr. 15 S. 429) wurde bie fernere Ertheilung gerichtlicher Kreposten

Reichsrath unter Allerhochfter Bestätigung festgestellt, bag weil nach ben Bestimmungen bes Reichsrechts Grundeigenthum ohne Leibeigene von jedermann erworben werden durfe, die Leibeigenschaft aber in Liv- und Esthland aufgehoben sei - auch bem Erwerbe von Landgutern in Liv: und Efthland felbst durch Nichtabelige kein Sinderniß im Wege ftehe 1). Damit Schien auch die ben efthlandischen Bauern, nach ihrer Freilasfung, im Bauergesethuch ausbrudlich verliebene Befugniß: "Landereien und anderes unbewegliches Bermogen jum erblichen Befig und Eigenthum zu erwerben"m), im Ginklange zu stehen. bereits im 3. 1829 erhielt die betreffende Bestimmung bes Bauergesetbuche burch ein Allerhochft bestätigtes Reichsrathsqutachten einen Bufat bes Inhalts, baß "die gegenwärtigen abeligen Sofe in Efthland, mit allen baran geknupften, ausschließlich ben immatriculirten Ebelleuten zufiehenden Rechten und Vorzügen, nur in den erblichen Besit ber zu biefer Corporation gehörigen Perfonen gelangen burfen; baber ber Butsbesiger seinen Bauern nur unter ber Bedingung einen Theil bes Ebelhofes verkaufen burfe, baß demfelben eine Aussaat von 30 Tschetwert Roggen in jedem Kelbe verbleibe"); niemals aber follen Bauern, welche Theile von großen Cbelbofen ankaufen, die diefen Sofen anklebenben Rechte erwerben. Die kleinen Ritterguter follen in ihrer gegenwartigen Verfassung bleiben und nur die dazu gehorigen Pacht und Bauerlandereien an jedermann ohne Unterschied verkauft mer-

über ben Besig von Erbgutern nur an Nichtabelige überhaupt (ohne Be-fchrankung auf Immatriculirte) bis auf weitere Bestimmung inhibirt.

<sup>1)</sup> Allerh. beftat. RRG., enthalten im G. u. v. 3. Decbr. 1828.

m) Efthland, BBB. §. 4. Bgl. auch baf. §. 126.

n) Bergl. oben 6. 85.

den durfen". Dbschon durch dieses Gesetz dem esthländischen immatriculirten Abel das außschließliche Recht zum Erwerd des Eigenthums an Landgütern indirect zugesichert wurde, so blied doch noch immer ein Zweisel über die Erwerdsähigkeit des Reichszabels übrig, indem dies Gesetz zunächst nur von dem Rechte des immatriculirten Abels dem Bauerstande gegenüber handelt. Es erhoben sich daher manche Rechtsstreite über diese Frage: indeß ist einstweilen der esthländische Abel — dis zur allendlichen Auershöchsten Entscheidung dieser Rechtsstrage in dem zu erwartenden Provincialcoder") — im Besitzstande seines ausschließlichen Rechts durch wiederholte Auerhöchste Besehle geschützt worden 4). — Uedrigens wird den esthländischen Landgeistlichen sür ihre Person das Recht, privilegirte Landgüter zu Eigenthum zu erswerben, in der Praxis unbestritten zuerkannt").

o) Allerh. beståt. RRG. v. 2. August 1829. Bergl. auch noch bie Allerh. beståt. Berordnung vom 24. Decbr. 1841 Art. 9.

p) In der von der Kaisert, Canglei herausgegebenen Provincialrechtsgeschichte (Bb. I. S. 220 fg. und Bb. III. S. 77) wird angegeben, daß ein über diesen Gegenstand entworfenes Geset bereits unterm 5. und 19. Juni 1841 der Allerhochsten. Bestätigung gewürdigt worden ift.

q) So wurde durch den Allerh. Befehl vom 11. April 1838 angeordenet, alle Sachen, betreffend die Erwerbung abeliger Guter in den Offfeepropinizen durch Personen verschiedener Stände (Rasnotschinzen, d. h. Richtsadelige), wenn sie an den Senat gelangen sollten, die zur Beprüfung der sie betreffenden streitigen Frage im Acichsrathe, zu sistiren, und durch den namentl. Befehl vom 27. März 1842 wurde diese Inhibition — die zur Emanirung des Provincialcoder — auf alle Behörden überhaupt, und in Betreff Esthlands auch auf die Erwerbung durch nicht daselbst immatriz culirte Ebelseute ausgedehnt. Bgl. auch den S. u. v. d. April 1844, und die Publication des esthländ. Oberlandgerichts v. 12. Sptbr. 1839 in den republishen wöchentl. Rachr. Jahra. 1839 Nr. 38 S. 1103.

r) Die hierüber im I. 1786 erhobenen Zweifel wurden auf Befehl bes Senats vom 19. Octbr. 1786 von den damatigen efthianbischen Kreissgerichten in ber angegebenen Weise im I. 1787 entschieden (vgl. bas Res

#### §. 117. (115.)

Fortsetung. Livlandisches Canbrecht a).

Auch in Livland hat das Recht, Ritterguter und privilegirte Landguter überhaupt zu erwerben, urfprünglich ohne Zweifel nur Ritterburtigen zugestanden b); denn daß auch städtische

fcript bes Generalgouverneurs Browne vom 11. Septhe. 1787, bie Refol. bes efthland. Civitaerichtshofes v. 31. Octbr. 1789; besal. die Entscheidung des Civildepartements bes Dberlandgerichts ber reval'ichen Statt= halterschaft v. 2. April 1786, in v. Bunge's Inland Jahrg. 1839 Mr. 20 Sp. 303 fgg.). Diese Entscheidung ftust fich theile auf bas konigt, schwedische Priesterprivitegium v. 1. Novbr. 1675 Urt. 8 u. 10, wo aber nur von "Binsgutern" die Rede ift; theils auf nachstehende nicht viel mehr beweisende — Bestimmung bes esthlandischen R. und ER. B. I. Tit. 2, wo von ber Competenz des efthlandischen Oberlandgerichts gehandelt wird, und es im Art. 6 heißt: "Will aber ein Landfaffe einen Prediger vom Cande rechtlich belangen, fo ift in - - - folchen Sachen. bie Guter und liegende Grunde concerniren, welche ein Prediger entweder mit seiner Frauen bekommen, selbst erkauft ober fonften an fich gebracht, in allen folchen Sachen ift Spruch und Forderung bas Landgerichte, es babe ein Paftor mit einem andern Paftor ober einem Saeculari et vice versa ju thun, barinnen ju erkennen bemachtiget."

a) S. über biese sehr controverse Frage überhaupt: A. B. Quspel's nordische Miscellaneen Stat. 22 u. 23. S. 312 fgg. H. v. Jans nau's oben h. 55 Anm. c angeführte Schrift, und bessen Geschichte von Livs und Esthland an vielen Stellen. B. Dezel, Borrecht bestivland. Abels zu Kemtern und ausschließliches Recht zum Güterbesig, in v. Brocker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bb. III. S. 208 fgg. Rechtsgeschichte ber Kaiserlichen Canzlei Bb. III. S. 42, 53, 70 fgg., 75 fgg. Wehr als Parteischriften, benn als wissenschaftliche Erörterungen, erscheinen bie übrigens interessanten Berhandlungen über biesen Gegenstand in v. Bungc's Inland Jahrg. 1838: Nr. 2 und 3 von A. v. Neut, Nr. 10 von Bandau, Nr. 11 und 12 von D (F. v. Schwebs), Nr. 18 und 19 von — w — (Abam Schwarz), Nr. 22 u. 23 von D (F. v. Schwebs), Nr. 30 von E. v. Tiesen hausen und Nr. 34 und 35 von J. Wilpert.

b) Bgl. v. Del merfen's Gridichte bes Abelerechts 6. 5, 10, 134, 135, und v. Bunge's Entwickelung ber Stanbesverhattniffe S. 45 fg.

Burger bieses Recht hatten '), beweist nichts bagegen, ba in ben alteren Zeiten bie eigentlichen Burger (cives) ritterburtig marten d). Zugleich galt auch in Livland ber Grundsatz, baß nur Eingeborne zum eigenthumlichen Erwerb von Rittergutern gezlangen burften '). Während der polnischen Regierung wurde inz beß im Allgemeinen den Burgern das Recht verliehen, Landguter zu kaufen '), und insbesondere den rigischen Burgern B), und beis

c) hinlichtlich Riag's giebt es viele Beifpiele von ber Lehnsfähigkeit feiner einzelnen Burger (vergl. befonbere Supel in ben norbischen Miscellaneen Stat. 8 S. 173 fag. und S. v. Sagemeifter's Geschichte ber livlandischen Landguter an vielen Stellen), - und es mar feinesweges, wie v. Schwebs (Inland 1838 Sp. 344) meint, blog bie Stadt "ale Corporation und Stand" jum Erwerb von ganbereien befugt. S. auch Wilpert ebendaf. Sp. 531 fag. Bas v. Schwebs a. a. D. aus Urkunden bes 15. und 16. Sahrh. bagegen vorbringt, erklart fich aus ben damale bereite veranderten Standesverhaltniffen. G. übrigens noch hinsichtlich ber Burger Dorpat's bas Privitegium bes Bischofs Johann v. Bellingshaufen vom Donnerstage nach Lucid 1540. Das von Bilpert a. a. D. Sp. 534 angeführte Privilegium bes Ergbischofe Thomas v. I. 1531 bagegen beweist nicht viel; benn wenn bafetbft von Besidern von Lehngutern bie Rebe ift, welche nicht zur Ritterschaft gehoren, fo find barunter ohne 3meifel bennoch "Ritterburtige" ju verfteben, aber folche, welche nicht gur "erzstiftischen rigischen" Ritterschaft geboren, sondern zu einer ber anberen Ritterschaften Livlands. G. v. Bunge's Standesverhaltniffe S. 55 Unm. 67.

d) Bergl. oben §. 50 und v. Bunge a. a. D. S. 45 und 55 fg., beegl. Eich horn's Einleitung in bas beutsche Privatrecht §. 55. S. aber auch F. v. Schwebs im Inland 1838 Sp. 163 fg., 343 fg. und A. Schwart ebendas. Sp. 275 fgg.

e) Bergl. Erzbischof Sylvester's neue Gnade vom Dorotheentage 1457 §. 14 und das Privilegium bes Erzbischofs Thomas vom Donnerstage nach Martin Bischof 1531.

f) Constitutiones Livoniae vom 4. Decbr. 1582 Art. 20.

g) Corpus privilegiorum Stephaneum vom 14. Jan. 1581. So, wohl hier, als in dem in der folgenden Anmerkung angeführten C. priv. Gustavianum wird allerdings die konigliche Ratihabition in jedem einzelnen Fall zur Bedingung gemacht, worauf v. Schwebs a. a. D. Sp.

bes ward von ber schwedischen Regierung ausbrücklich bestätigt, wiewohl lettere zugleich den Grundfat der Erwerbunfahigkeit der Fremden aussprach h). Bei ber Unterwerfung Livlands unter ben ruffischen Scepter nahm die livlandische Ritterschaft Veranlassung, auszuwirken, daß in Bukunft abelige gandguter nur von livlandischen Edelleuten gekauft, und die bem zuwiber bereits verkauften von Cbelleuten eingeloft werden durften i). zeitig wurden freilich ben abeligen und burgerlichen Ginwohnern Rigas die von ihnen eigenthumlich befeffenen abeligen Guter beftatigt k); allein balb barauf wiederum bas Borzugsrecht bes Udels zum Kauf von Landautern vor den Burgern überhaupt ausbrudlich anerkannt 1). Indessen hatten viele nicht immatriculirte Cbelleute, besgleichen Burgerliche Landauter in Livland erworben, über beren Besit nunmehr ein Proces zwischen ben sogenannten ganbfaffen ") und ber Ritterschaft entstand, welcher

<sup>164</sup> und 353 besonderes Gewicht legt. S. jedoch barüber Wilpert a. a. D. Sp. 537.

h) Corpus privilegiorum Gustavianum v. 25. September 1621 §. 26. Königl. Decret v. 31. Detbr. 1662 §. 6, vergl. mit §. 5, und die königl. Resolution vom 31. Detbr. 1662 §. 18. Königl. Erklärung vom 31. Decbr. 1687 Urt. 7.

i) Capitulation ber livlandischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Urt. 20.

k) Capitulation ber Stadt Riga von bemf. Datum Urt. 2 u. 7. Durche aus unbegründet und unrichtig ist es, wenn v. Schwebs (a. a. D. Sp. 165) behauptet, hier sei bloß von Pfandgütern die Rede, oder wenn er (Sp. 358) das Wort macmnocmu, welches vielmehr unzweischhaft Lehnsgüter oder Rittergüter bedeutet, durch "Besigungen" übersest wissen will. Bergl. dagegen Wilpert a. a. D. Sp. 558.

<sup>1)</sup> R. U. vom 24. September 1725 6. 7.

m) Ohne allen Grund beschränkt v. Sch webs (a. a. D. Sp. 356) den Begriff der Landsaffen bloß auf Abelige; im Gegentheil war gerade durch die Ansprüche rigischer Bürger auf das Recht des Landgütererwerbs der ganze Proces verantast worden. Bergi, den S. u. v. 4. März 1746

auf Befehl bes Senats ") vom livlanbifchen Generalgouvernement babin entschieden wurde, bag alle bisherigen ganbfaffen bei ihren Besibungen gefchutt murben, und fur bie Butunft bem linlandischen Abel") nur ein mahrend ber gefetlichen Proclams. frist auszuübendes Näherrecht vorbehalten mard P). Dierbei blieb es jedoch nur bis jum J. 1789, feit welcher Zeit bas livlanbifche Sofgericht, in Beranlaffung einer Entscheidung bes Genats in einem einzelnen Falle 4), bie Corroboration von Burgerlichen erworbener abeliger Guter zu verweigern begann 1). -Mis die livlandifchen Bauern bei ihrer Freilaffung die Befugniß au erblichem Besit unbeweglichen Bermogens erhielten, murben bavon abelige gandguter ausbrudlich ausgenommen', und wegen ber an Bauern funftig zu verkaufenden Sofestandereien mit und ohne Bauerland ber livlandischen Ritterschaft ihr gefetliches Näherrecht vorbehalten'). Das Vorrecht des livlandischen Abels

und Wilpert a. a. D. Sp. 539 fgg., 563 fgg., und f. überhaupt oben f. 55 Unm. c.

n) S. u. v. 26. Juni 1773.

o) Die von v. Schwebs a. a. D. Sp. 359 aufgestellte Bebaus ptung, bag auch nicht immatriculirte Gelleute rigischen Burgern gegensüber bas Raherrecht ausüben burfen, ist wiberlegt von Wilpert a.a.D. Sp. 557 fg.

p) Refolution vom 5. Marg 1774. Supel a.a. D. Std. 5 u. 6 S. 317 fgg. und Infand Jahrg. 1838. Nr. 35. Sp. 565 fag.

q) S. u. v. 16. Marg 1789 in Sachen Spalchaber wiber Ragwe, im Inland a. a. D. Sp. 359 fgg.

r) S. barüber Bandau a. a. D. Sp. 148 und Bilpert Sp. 555. Auch auf Livland bezog sich der aben f. 116 Anm. i angeführte S. U. v. 11. Juni 1809, ohne übrigens auch hier, so viel bekannt, in Ersfüllung geset worben zu sein.

s) Liviand, Bauerverordn. v. 3. 1819 §. 54. Bergi. auch bie ers gangenben Bestimmungen v. 3. 1843 §. 51.

t) Livi. BB. v. 1819 f. 56. G. oben f. 80 und unten f. 183.

wurde zwar durch das bereits oben (§. 116) erwähnte, auch auf Livland sich beziehende Reichsrathsgutachten vom I. 1828") in Zweifel gestellt"); allein in der Folge auch hier einstweilen, und bis zur Entscheidung der Frage in dem zu erwartenden Provincialzcoder"), die Corroboration von Landgütern an Nichtabelige inhibirt"), so daß also gegenwärtig in Livland nur Edelleute, und zwar sowohl immatriculirte als nicht immatriculirte, Landgüter erwerden dursen, ersteren jedoch ein Retractsrecht zusteht.

# §. 118. (116.)

#### Fortsetung. Stadtrechte.

Sowohl das rigische"), als das lübische Recht b) verbietet die Beräußerung von Immobilien an Fremde, d. i. Nichtburger; und nach dem letteren soll derjenige Fremde, dem ein Immobil in der Stadt durch Erbschaft zufällt, dasselbe nicht an Fremde veräußern, sondern an städtische Burger bringen. Das spåttere Recht hat jedoch von dieser Regel Ausnahmen sestgestellt:

1) In Riga durfen Abelige d) und in Dorpat e), und auch wohl in den übrigen Stadten Livlands f), sowohl Abelige als

u) Enthalten im G. U. v. 3. Decbr. 1828.

v) Bergi, ben S. u. vom 24. Marg 1833, citirt von Schwart a. a. D. Sp. 279.

w) Allerhochfte Befehle vom 11. April 1838 und v. 27. Marg 1842. S. oben f. 116 Unm. q.

x) S. oben g. 116 Unm. p.

a) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 5 a. E.

b) Bub. StR. B. I. Tit. 2. Urt. 5. Bergl. auch Art. 6.

c) Ebenbaf.

d) Ronigl. Decret vom 31. October 1662 f. 6.

e) Corpus Privilegiorum vom 20. August 1646 Art. 13.

f) Bergl, Constitutiones Livonine v. 4. December 1582 Urt. 20.

Personen anderen Standes Immobilien eigenthumlich erwerben, wiewohl in solchen Fällen die Bürger das Näherrecht ausüben bürfen .

2) In Reval erhielt sich das ältere Recht länger, sand auch durch schwedische Gesetze Anerkennung h), und wenn auch in der Folge davon abgewichen und namentlich Edelleuten i) die Erwerzbung von Immoditien gestattet wurde, so geschah doch die Zuzzeichnung stets mit Vorbehalt der Privilegien der Stadt und nur auf den Namen eines Bürgers, welcher den eigentlichen dominus in seinem Verhältniß zur Stadt und zum Rathe vertrat, und insbesondere für die auf dem Immodil ruhenden Lasten haftete k). Seit dem Ansange des 19. Jahrhunderts dürsen jedoch, in Folge damals von den Ständen der Stadt erfolgter Einwilligung, auch Nichtbürger städtische Immodilien acquiriren ). Jedenfalls

g) Rig. StR. B. III. Tit. 11, Urt. 5, 6. Corpus Privil ber Stadt Dorpat a. a. D.

h) Konigliche Resolution vom 30. Juli 1662 g. 15, vom 1. August 1662 und vom 3. August 1664. S. oben g. 116 Anm, h.

i) Es sinden sich zwar auch einzelne wenige Beispiele der Zuzeichnung von Saufern an andere Nichtburger, jedoch sind diese durchaus nur als Ausnahmen von der Regel anzusehen, und es wurde im I. 1763 vom Rathe beschlossen, solches kunftig nicht weiter zu gestatten.

k) Die Beispiele sind befonders im 18. Jahrh. nicht selten (f. har pe's Repertorium s. v. Zuzeichnung); übrigens nicht ohne Widerspruch der Gilben, und am 9. October 1797 wurde den Bürgern ausdrücklich vom Rathe untersagt, ihren Namen zu diesem Zwecke herzugeben. Auch war jenes Verfahren dem lübischen Recht geradezu entgegen, da dieses a. a. D. Art. 5 ausdrücklich sagt, tein Bürger solle ein Immobil "einem Gast ober Bremben, ober andern, welche unser Bürger nicht sein, versegen ober verspfänden, verkaufen, ober zu treuen hand ben bem felben zum Besten zusch die ein aus dir einen Beise und unterschleif es wolle 2c."

<sup>1)</sup> Antrag der Gilben und Berfügung bes Rathes barauf im publiten Rathsprotocoll vom 15. Ian. 1801.

ist aber baburch bas jedem einzelnen Burger gegen einen Nichts burger zustehende Näherrecht nicht ausgeschlossen "). — Den landpflichtigen esthländischen Bauern ift die Erwerbung städtisscher Immobilien ganz untersagt").

3) In den Seestadten haben die sog. auslandischen Gafte bas Recht, Wohnhauser zu acquiriren").

#### §. 119. (117.)

b) Berbot ber Beraußerung an tobte Sande. Umortisation.

Insbesondere ift noch im rigischen Stadtrecht die Beräußerung von Immobilien "in Papst-Geistliche Sande" untersagt,
b. h. an catholische Klöster und sonstige geistliche Corporationen,
oder andere sogenannte tod te Hande, welche auch durch Bermachtniß und Schenkung keine Immobilien erwerben, sondern
nur deren Werth erhalten sollen a). Ebenso ist hinsichtlich fammt-

m) Prajubicate bee Rathes bei harpe a.a. D. Bb. II. S. 199, 493 unb 519.

n) Esthi. BGB. f. 587.

o) Manifest vom 1. Januar 1807 Art. 11. Daburch sind bie entges gengesesten Bestimmungen der Statutarrechte aufgehoben, wie der Allerh. Befehl vom 9. December 1824, enthalten im S. u. vom 19. Februar 1825, mit namentlicher Beziehung auf Riga anordnet. Bergl. F. G. v. Bunge's Darstellung des russischen handelsrechts (Riga, 1829. 8.) §. 84.

a) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 5 a. E. S. schon die Berothnungen bes Bischofs Ricolaus von Riga vom Jahre 1244 und bes Erzebischofs Albert II. von Riga vom September 1256. Bergl, auch bas riegische StR. B. IV. Tit. 2 §. 2. Damit stimmte auch das altere labischereval'sche Recht überein; s. den lateinischen Coder v. J. 1257 Art. 26 und den beutschen von 1282 Art. 27; vergl, auch Art. 153 und E. W. Paus It's Abhandlungen Bd. III. S. 279 fgg. Auch das revidirte labische Recht (B. I. Tit. 2. Art. 6.) beschränft, wenn nicht die Erwerdung, so doch den Umfang des Eigenthumsrechts der Richter und Stiftungen an Immobilien. Vergl. Medius zu dieser Stelle, und Stein's Abhands

245

Tit. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. §. 120.

licher evangelisch=lutherischen Kirchen verordnet, daß sie undewegsliches Eigenthum nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmisgung (Amortifation) erwerben können b).

# §. 120. (118.)

2) Erwerbungsarten bes Immobiliareigenthums: a) Occupation und Accession.

In Betreff der Erwerbungsarten bes Eigenthums an Immobilien werden

1) im livlandischen Landrecht zwar hinsichtlich ber Occupation herrentofer und verlassener Grundstücke die Bestimmungen des gemeinen Rechts ausdrücklich bestätigt a), deren Unwendung kann jedoch, bei der vollendeten Vermessung aller Ländereien
der Provinzen, wo mithin alles vorhandene Land in bestimmten
Gränzen unter einzelne Grundeigenthümer vertheilt ist, gegenwärtig nicht wohl mehr vorkommen. Uebrigens steht der Unwendung, so weit sie stattsinden könnte, kein etwaniges Regal

lung Bb. I. §. 63. uebrigens ergingen gegen biese Beraußerungsverbote schon fruh geistliche Mandate: s. die Berordnung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom I. 1237 in Betreff Riga's und Revals in v. Bunge's Archiv Bb. III. S. 308 fg.

b) Evangelisch : lutherisches Kirchengeses v. 28. December 1832 §. 461. Auch verbietet bas russische Recht die Beraußerung von Immosbilien an griechisch zussischen Und Klokker ohne Allerhochfte Erlaubsniß. Swod der burgert. Gesetz Art. 630, 807 und 1184.

a) Privil. Sig. Aug. von 1561 Urt. 13: "Quae vero ex vulsis (al. vastis) nemoribus, multo longoque sudore acquisita primi occupantis, iuxta communis iuris ordinationem, manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea abunde possedisset, legitimeque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur, tucaturque."

entgegen, indem weder bas Provincial- noch bas russische Recht ein solches kennt b). Eben baher find

2) die Grundfate des gemeinen Rechts rudfichtlich der Erwerbung burch Accession, namentlich einer neu entstandenen Infel, bes verlaffenen Flugbettes, ber Muvion, vollkommen anwendbar '); und hinsichtlich neu entstandener Gemaffer wird bas Eigenthumsrecht an benfelben bem Grundeigenthumer im Provincialrecht ausbrucklich zugesichert d). Mus einer, im Uebri= gen wegen ber antiquirten Form bes Werfahrens wohl nicht mehr anwendbaren, Bestimmung bes livlanbifchen Ritterrechts"), scheint gefolgert werten zu muffen, bag burch Aufführung eines Gebaudes auf fremdem Grund und Boben ber Eigenthumer biefes letteren das Gebäude nicht erwirbt, sondern nur auf Niederreißen beffelben klagen kann, und bie Materialien von beren Eigenthumer abgeführt werben muffen. - Rach bem lubischen Recht 1) wird ein Gebaube, welches Jemand auf gemeiner Erben Grunde erbaut hat, von diefen erworben; jur Erstattung ber Bautoften find die gemeinen Erben aber nur verpflichtet, wenn ber Bau mit ihrer Genehmigung geschehen, ober wenn es nothwendige Gebaude find, welche bem Erbe zu gute kommen 8).

b) Swob ber burgerlichen Gefege Art. 388 fag. Bergl. übrigens Art, 374.

c) Wegen ber Alluvion vergl. die Urkunde bes Orbensmeisters Otto von Lutterberg vom Jahre 1268, worin indes die Avulsion nicht als Erswerbungsart angenommen zu werden scheint.

d) Not. a. pag. 232 &&.

e) Cap. 229.

f) B. III. Tit. 12, Art. 2.

g' Bergl. Stein's Abhandlung Bb. III. §. 242.

# §. 121. (119.)

- b) Gerichtliche Auflaffung und Corroboration. Liviandisches Landrecht.
- 3) Bei der Uebertragung des Eigenthums an Immobilien ist zur Erwerdung des Eigenthums der Vertrag (Kauf, Schenstung ic.) oder die einseitige Disposition (Testament) nicht hinreischend, und ebensowenig die hinzukommende einfache Tradition, sondern es muß die Eigenthumsübertragung unter gerichtlicher Autorität geschehen. Diese richterliche Mitwirkung, Investigtur, Auflassung, war, wie dem deutschen, so auch unserem Provincialrecht von jeher bekannt"), wiewohl sie zum Theil erst in neuerer Zeit wieder formlich eingeführt worden ist b).

Das livlanbische Landrecht verlangt zur völligen Begrunbung des Eigenthumsrechts die formliche gerichtliche Abjudication des Immobils an den Erwerber. Behufs berselben muß über das Rechtsgeschäft, durch welches das Eigenthumsrecht übertragen wird, eine schriftliche Urkunde abgefaßt, und beim Hofgerichte ), mit einem mundlichen Gesuche um Bestätigung ober Corroboration, Krepostirung d, producirt

a) Mit Unrecht leugnet bies v. helmerfen (Geschichte bes livi. Abelerechts f. 8 G. 18) seibst beim Behn. Das Wort kommt freilich in ben Rechtsbuchern nicht vor, die Sache ist ihnen aber keinesweges fremb. Bergl. ebenbas. S. 191.

b) In Livland scheint, mit Ausnahme ber Stabte, besonders Riga's, bas Institut ber gerichtlichen Auflassung tange Zeit, namentlich während ber schwedischen herrschaft, außer Gebrauch gewesen zu sein; wenigstens sinden sich im Archiv des livlandischen hofgerichts keine früheren Spuren davon, als seit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung, und zwar ist die erste Corroboration beim damatigen Civilgerichtshofe am 1. Mai 1784 vollzogen.

c) R. u. v. 26. Februar 1797 f. 3. S. u. v. 15. Marg 1784.

d) S. unten 6. 126.

werden. Diese geschieht durch Eintragung der Driginalurkunde oder, wenn der Producent dieselbe zu behalten wünschte), einer Abschrift derselben in das dazu bestimmte Corroborations buch ), nachdem die Kreposterpeditions) zuvor die (formelle) Gesehlichkeit und Authenticität der Urkunde beprüft, der Secretär darüber der Behorde referirt und diese die Vollziehung der Corroboration versügt hat. Das Originaldocument, oder, wenn dieses eingetragen ist, eine beglaubigte Abschrift wird hierauf, mit einem von dem Secretär unterschriebenen Attestat der vollzogenen

e) Ift bie Urkunde von dem Producenten in duplo eingereicht, so wird angenommen, daß er das Haupteremplar zurückzuerhalten wunfche, sonst bleibt es in der Behorde, und der Producent erhalt eine beglaubigte Abschrift.

f) Fur bie ju corroborirenben urtunden mird mit jedem Rabre ein neuer Band Des Corroborationebuches begonnen, in welchen bie Urfunden nach ber Beitfolge bes Ginganges, mit fortlaufender Rummer und Probuct verfeben, eingebunden werben, vornean aber in berfelben Reihefolge bie über jede einzelne Corroboration aufgenommenen Protocolle, Wenn bie Menge ber Sachen eines Jahres die Trennung bes Buches in gwei Theile erheischt, fo wird boch die Rummerfolge fur bas gange Jahr bei-Beder Band bat vorn in alphabetifcher Ordnung: 1) ein Regifter aller Beraußerer, 2) eines aller Acquirenten von Immobilien, und 3) aller im Banbe portommenben Guter, überall mit Bermeifung auf bie Corroborationenummer. Demnachst wird ein Generalregister mit bingugefügtem Sabr und Rummer ber Corroboration geführt. Enblich ift in ber neueren Beit noch eine befondere Regiftratur eingeführt worben. Jeber Rreis hat namlich fein eigenes Buch, und barin jedes But in alphabetis fcher Ordnung fein eigenes Blatt, welches außer bem Namen bes Gutes und Rirchfpiels in ber Beitfolge alle mit bem Gute feit Ginfuhrung ber Corroboration (im 3. 1784) vorgegangenen Besiebreranderungen enthatt, und zwar in Columnen: 1) Jahr und 2) Nummer ber Corroboration, 3) Ramen des Beraußerere (ober Erblaffere) und bes Acquirenten, fammt bem Preife, 4) Befintitel (ob Gigenthum ober Pfant), 5) Datum bes Unfangs bes Befiges. Die Prolongation der Pfandrechts und Bermandlung bes Pfandrechte in Rauf (f. unten im 8ten Titel) wird gleichfalls bemerkt.

g) Ueber diese Abtheilung ber Gofgerichtscanzlei f. unten f. 205.

Corroboration verfeben, bem Erwerber ausgeliefert. macht biefe gerichtliche Bestätigung eine an fich wibergesehliche Beraußerung keinesweges gultig, und hebt bie inneren Mangel bes Rechtsgeschäftes nicht. Soll auch bieses erreicht werben, fo wird, nach erfolgter Corroboration, ein gerichtliches Proclam auf Jahr und Tag, b. i. ein Jahr und fechs Bochen, erlaffen, welches an ben Gerichtsthuren affigirt und in bie Reichsund Provincialzeitungen - dreimal in jede - inserirt wird, und im Laufe beffen fich alle biejenigen, welche wider die Beraußerung etwas einzuwenden haben, melben muffen. Nach abgelaufenem Proclam, und wenn gegen bie Beraugerung feine begrundeten Einwendungen gemacht worben, erfolgt bann burch einen Praclusions. oder Adjudicationsabscheid die allendliche gerichtliche Buerkennung bes Eigenthums. Die Proclamirung und Abjudication ift zwar nicht unumganglich nothwendig b), pflegt jedoch von bem Erwerber, ju feiner eigenen Sicherheit, in ber Regel erbe-Rur bei Immobilien, welche im offentlichen ten zu werden. Meistbot erstanden werden, ift die Ausfertigung eines Abjubi. cationsabicheibes, welcher bann bie Stelle ber Uebertragungburkunde vertritt, unerläßlich i). Much bei jeder anderen Berandes rung in der Person bes Eigenthumers eines Immobils, namentlich burch gesetliches Erbrecht, besgleichen bei ber Grundung

h) Ueber alle Corroborationen mirb beim hofgericht ein befonberes, von ben übrigen Berichteverhandlungen unabhangiges Protocoll geführt, und ben Jahresconvoluten des Corroborationsbuches beigefügt. Unm. f.

i) Eine befondere gerichtliche Einweifung bes Erwerbers gefchieht nur auf beffen ausbruckliches Berlangen und gwar burch bie driliche Suftisbeborbe ; jur Begrundung bes burgerlichen Gigenthumereches ift fie jeboch teinesweges erforberlich.

neuer gandguter bi, ift bie gerichtliche Buschreibung bes Immobils an ben Erwerber in bem Corroborationsbuch erforberlich 1).

Auf bieselbe Weise wird auch hinsichtlich ber Corroboration ber Beraußerungsvertrage ic. über Grundstücke in den Stabten Livlands, außer Riga, verfahren, nur daß die Corroboration nicht mehr, wie früher "), beim livlandischen Hofgericht, sondern bei dem Rathe der resp. Stadt geschieht").

# §. 122. (120.)

Fortsetung. Efthlandisches Canbrecht.

In Esthland geschieht die Corroboration und Zuschreisbung ober Zuzeichnung des Eigenthums an auf dem Lande und im Fleden Leal belegenen Grundstücken bei jeder Beränderung in der Person des Eigenthumers bei dem Oberlandgericht"), des Eigenthums an Immobilien in den kleineren Städten, nämlich in Hapsal, Baltischport, Beißenstein und Wesenberg, desgleichen auf dem Dom zu Reval, bei der Gouvernementsregierung b). Das

k) G. oben 6. 85.

<sup>1)</sup> Livi. Regierungspatent vom 1. November 1791. Bergi. auch S. U. vom 16. Marg 1784, Manifest vom 28. Juni 1787 f. 6. und C. H. Nielfen, über ben Gemeinfpruch: Rauf bricht heuer, in v. Broder's Zahrbuch für Rechtsgelehrte 28b. I. S. 54 fgg.

m) R. u. v. 26. Febr. 1797 §. 3. Nur wenn der Werth des versaußerten Immobils sich auf nicht mehr als 100 Abl. erstreckte, war die Corsroboration der Stadtbehdrde überlassen. S. u. v. 16. Mark 1784.

n) Allerhochst bestat. Beschluß bes Ministercomité vom 14. Juni 1838. Ueber bas Berfahren in Dorpat s. 3 immer berg in ben Ersorterungen Bb. 1. S. 91 fg.

a) R. u. vom 26. Februar 1797 §. 1.

b) Bei Immobilien, welche in Hapfal fur ben Preis bis 100 Rbl. veräußert werben, beforgt ber bortige Magistrat bie Corroboration (S. U. v. 16. Marg 1784), jedoch muß von demselben über jeden Act der Art der Gouvernementsregierung berichtet werden.

251

Gesuch um Zuschreibung muß schriftlich und mit demselben die Driginalurkunde über die Veräußerung zc. des Immobils sammt einer Abschrift eingereicht werden, nachdem Tages zuvor deshalb ein öffentlicher Anschlag an der Gerichtsthür erbeten worden, das mit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde bei dem Acte der Zuschreibung ein Interesse wahrzunehmen haben, Gelegenheit erhalten, solches zu thun. Nachdem sowohl die Rechtsmäßigkeit des Besitztitels des Veräußerers vund seine Besugniß zur Alienation d, als auch die Gesetlichkeit des Erwerbungstitels des Acquirenten v), desgleichen die Erfüllung der Formalien der Urkunde, von Seiten der Behörde beprüft worden, versügt letztere die Bollziehung der Corroboration so. Diese geschieht durch Zuschreibung des Eigenthums auf den Namen des Acquis

c) Befchl bes efthland, Gerichtshofes v. 26. April (Regierungspublicat v. 3. Juni) 1792 f. 1.

d) Bergl. ebenbaf. §. 8.

e) Ebenbas. §. 1. Uebrigens muß auch noch vom Erwerber nachs gewiesen werben, baß Alle, welche im hypothekenbuche verzeichnete bingsliche Ansprüche (Hypotheken, Servituten 2c.) an bas von ihm zu erwers benbe Immobil haben, in die Veräußerung des Immobils an ihn eingewilligt. R. u. &R. B. IV. Tit. 6 Art. 11. Befehl des Gerichtshofes v. 26. April 1792 §. 3. Paucker in den Erdrterungen Bd. II. S. 153 fgg. — Falls alte Schulbsorderungen auf dem Immobil ingrossirt sind und die Inhaber der darüber ausgestellten Documente nicht aussindig gemacht werden können, ist der Erwerber des Immobils verbunden, solche Schulben mit dem Gute zu übernehmen. Beschl des Gerichtshofes v. 1792 a. a. D. Gegenwärtig pflegt in solchen Fällen, auf Ansuchen des Erwerbers, zur Ermittelung des unbekannten Stäubigers ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen, und wenn sich vor dessen Ablauf der Gläubiger nicht gemelbet, die Schulbsorderung mortisteirt zu werden.

f) Ueber alle Corroborationen, wie über Ingroffationen, Tilgungen 2c. wird ein besonderes Protocoll geführt, in welches die Verfügungen ber Behorde von einem der Gerichtsglieder eingetragen werden. Publicat bes Generalgouvernements v. 11. April 1747 f. 2.

renten in den Hypothekenbucherns), und Einverleibung einer Abschrift der Urkunde in die für jedes einzelne Immobil bez sonders formirten Actenh). Die Originalurkunde dagegen wird, nachdem auf derselben die Bollziehung der Corroboration — in Korm einer aus dem Protocoll ertrahirten Berfügung — attestirt worden<sup>1</sup>), dem Producenten zurückgegeben. Hierauf wird die Eigenthumserwerdung von Grundstücken auf dem Lande und von adeligen Häufern auf dem Dom zu Reval von dem Oberzlandgerichte<sup>k</sup>), die von anderen städtischen Grundstücken von der resp. städtischen Behörde, mittelst Proclams, welches sowohl an den Gerichtsthüren afsigirt, als auch in öffentliche Blätter inserirt wird, bekannt gemacht, und nach Ablauf der darin auf Jahr und Tag<sup>1</sup>) anderaumten Präckusivsfrist erfolgt, wenn keine Einzwendungen dagegen gemacht oder die etwa gemachten beseitigt worden, der Präckusionsbescheid mit sormlicher Abjudica=

g) Beim esthländischen Oberlandgericht sind die Corroborationsbucher mit den hypothekenbuchern (s. unten §. 163) verbunden. Diese enthalten für jedes Landgut und jede Landstelle ein besonderes Folio — alphabeztisch geordnet — auf welchem jede Beränderung in der Person des Eigensthümers (oder Pfandbesiszers) durch Erbrecht oder Veräußerung, desgleischen jede darauf erfolgte Ingrossation oder Tilgung einer solchen ze., chroenologisch verzeichnet wird. Auf ähnliche Weise sind die Hopothekensbucher der Gouvernementsregierung und des hapsal'schen Magistrats einzgerichtet.

h) Jebe biefer Acten enthalt bemnach bie Belege gu bem betreffenben Wolio bes Onpothetenbuches.

i) Die Gouvernementeregierung genehmigt die Corroboration durch eine schriftliche Resolution und fertigt überdies ein besonderes Corroborationszeugniß (Krepost) aus.

k) Resolution ber efthland. Gouvernementeregierung vom 27. 3a-nuar 1811.

<sup>1)</sup> Diese Frift wird übrigens regelmäßig nur bei Proclamen über gandguter und Canbftellen anberaumt; bei ber Proclamirung von flabtis schen Grundstuden und Saufern wird bie Frift gewöhnlich auf wenige (meift seche) Monate verturgt.

tion bes Eigenthums<sup>m</sup>). — Die Proclamirung und Absindication ist zwar auch hier, wie in Livland, nicht unumgånglich nothig, wohl aber zur Sicherung des Erwerbers gegen Ansprüche Dritter rathsam, daher auch in regelmäßigem Gebrauch. Denn durch den Ablauf der Proclamsfrist von Jahr und Tag<sup>n</sup>) erlösschen nicht nur alle Eigenthumsansprüche Dritter an das Immobil, sondern auch überhaupt alle dinglichen Rechte, welche dars an hätten geltend gemacht werden können<sup>n</sup>). — Uedrigens ist auch in Esthland nicht bloß bei Beräußerungen, sondern, wie bereits beswerkt, auch bei jeder anderen Beränderung in der Person des Eigenthümers eines Immobils, d. B. durch gesetzliches Erbrecht, die Einstragung dieser Beränderung in die Hypothekenbücher vorgeschriesben<sup>p</sup>); ebenso müssen neu gegründete Landgüter in die Hypothekenbücher eingetragen werden<sup>q</sup>).

## §. 123. (121.)

Fortfegung. Rigifches Stadtrecht.

Biel mehr von den Formen des alten Rechts hat sich bei der Investitur in Riga erhalten. Hier geschieht die Uebertragung des Eigenthums auf den Erwerber durch die formliche Auflassung, auch Berlassung oder Auftrag genannt. Der Auflassung muß jedoch die Corroboration der über den Beräußerungsvertrag aufgesetzten schriftlichen Urkunde voraus-

m) Bergl, bas efthl. R. u. ER. B. IV. Tit. 11. Art. 5.

n) Bergl. Paucter in ben Erbrterungen Bb. II. S. 165 Unm. 5.

o) R. u. ER. B. IV. Tit. 12. Art. 4, vergl. auch Art. 3. und Pauder a. a. D.

p) Befehl des efthiand. Gerichtehofes vom 26. April 1792, bef. 6. 5.

q) Efthland, Regierungspublicat vom 1. Februar 1817. S. oben 6. 85.

Diese Corroboration ist baber ein vorbereitender Uct, ber au feber Beit geschehen kann, und barin befteht, bag bie beim Rathe producirte Urfunde bem Pfanbbuche ber Stadt Riga einverleibt wird ... Die barnach folgende Auflassung felbst aber geschieht burch eine feierliche Erklarung bes Beraufferers ober feines Erben vor bem Rathe, bag er bas Eigenthum an bem Immobil auf den Erwerber übertrage. Der Auflag barf nicht ju jeber Beit geschehen, sonbern nur an einem (und gwar an bem ber Corroboration junachst folgenden) ber fog. offenbaren Rechtstage b), welche eigens zu biefem 3weck in Riga viermal jahrlich, vor Weihnachten, Oftern, Johannis und Michaelis, an brei auf einander folgenden Freitagen, bei offenen Gerichtsthuren gehalten werben b, und ein Ueberbleibfel ber alten ungebotenen Bei gerichtlicher Berauferung geschieht bie Muf-Gerichte find. laffung, wenn ber Schulbner fich weigert, fie zu vollziehen, burch ben Richter felbst, und zwar — je nachdem bas Immobil in ber Stadt oder in einer ber Borftadte belegen — burch bas Rammereigericht ober bas landvoigteiliche Gericht d). Dem Auftrage felbit, ju welchem von bem wortfuhrenden Burgermeifter ber Bulaß erbeten merben muß, geht bie genaueste Prufung ber Rechtmaßigkeit bes Erwerbtitels e), fo wie ber geschehenen Beobachtung ber Formalien ), theils burch ben wortführenden Burger-

a) Die über jede Corroboration aufgenommenen Protocolle werden nach Jahrgangen zusammengeheftet.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 6.

c) Das. B. II. Cap. 13 f. 1.

d) Das. Cap. 32 §. 11.

e) Billfürliche Gefege ber Stadt Riga Tit. 1. Art. 8.

f) Dahin gebort namentlich, außer ber im 6. 126 gu ermahnenben Bahlung ber Poschlin, auch bie Entrichtung bes sogenannten Gottes pfennige ober ber Rirdenordnungegelber (jum Beften ber Rir.

Tit. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. g. 123. 255

meister, theils burch die Rathscanzlei, als Kreposterpedition, vor-Der Auflag wird hierauf - nachdem ber wortführende Burgermeifter über bie Erfüllung ber Praftanben von Seiten bes Erwerbere referirt, - nebft bem über die Beraußerung aufgefetten Document, in bas Erbebuch ber Stabt 8) eingetragen b), bem Erwerber über die gange Auftragsverhandlung gu feiner Legitimation als Eigenthumer ein formliches Protocoll ausaefertiat. und sobann burch ein Oroclam in den offentlichen Blattern (namentlich ben rigischen Anzeigen) Alle, welche gegen ben Auftrag Einwendungen ju machen haben, aufgeforbert, folches binnen Jahr und Lag a dato bes Auftrags zu thun. Wird ber Auftrag in biefer Beit nicht angefochten i), so wird er rechtsbestanbig. aleich einem rechtstraftigen Urtheil b). Der Muftrag ift übrigens auch hier nicht bloß bei Beraußerungen, sondern bei jeder anderweiten Beranderung in ber Person bes Eigenthumers, namentlich auch burch gesetliche Erbfolge, erforberlich, besgleichen muß bem

chen und Schulen) mit 3 Rbl. S. M. und ber harnischgelber (zum Besten ber Stabtcasse) mit 6 Rbl. S. M.

g) Dieses Erbebuch enthalt alle Protocolle über sammtliche an den offenbaren Rechtstagen vorgenommenen Berhandlungen. Außerdem werden beim Rathe noch Grundbucher geführt, und zwar ein besonderes Grundbuch über jedes Quartier der einzelnen Stadt: und Korstadt: theile. In diesen Buchern hat jedes mit einer Polizeinummer versehene Immobil sein Blatt, auf welchem bessen Bestandtheile angegeben sind, und bei jedesmaliger Besitzeränderung der Name des Acquirenten nebst Nachweisung des Besitztiels, das Datum der Corroboration, so wie des Austrags, verzeichnet werden.

h) Bergl, bas rig. StR. B. II. Cap. 32 g. 11, Cap. 35 g. 1.

i) Die Anfechtung darf auch nur an einem offenbaren Rechtstage geschehen, wird in bas Erbebuch zu Protocoll genommen und zur weiteren Berhandlung und Entscheidung an die competente Behorbe verwiefen.

k) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 7.

Erbauer eines neuen Hauses baffelbe vom Rathe aufgetragen werden !).

# §. 124. (122.)

Fortfegung. Bubifch = reval'iches Recht a).

Auch das lübische Recht verlangt, daß verkaufte ) und ebenso verschenkte, oder sonst veräußerte ) Immobilien, besgleichen neu erbaute Häuserd), vor dem Rathe aufgelassen werden sollen, welsches in Reval gegenwärtig Abs und Zuzeichnung genannt wird. Diese Abs und Zuzeichnung konnte schon nach dem ältessten Rechte ) nur in öffentlichen Sitzungen des Rathes (legitima placita, echte Ding) zu bestimmten Zeiten im Jahre, und noch im Ansange des 19. Jahrhunderts nur in den 14 Tage nach Oftern und 14 Tage nach Michaelis abgehaltenen besonderen

<sup>1)</sup> Bergl. die rigifche Bauordnung vom 23. Mai 1819 S. 26, und f. noch 3 immer berg in ben Erdrterungen Bb. I. S. 90 fgg.

a) Bergl. überhaupt ben Bericht bes Revaler Rathes über bas gez richtliche Beifahren in v. Bunge's Quellen bes Revaler Stabtrechts Bb. I. S. 319-322.

b) Revaler Bauersprache v. 1560 f. 17, v. 1803 f. 12. Lub. StR. B. III. Tit. 6 Art. 1, 2. Bergl. Mevius' Commentar zu biefen Artifeln.

c) Bericht bes Revaler Rathes a. a. D. S. 3. Bergl. Stein's Ab. handlung des labifchen Rechts Th. 11. S. 41 fg., Th. III. S. 84, 164 fg.

d) Revaler Bauordnung v. 14. April 1825 f. 49.

e) S. ben Coder des lub. Rechts für Reval v. 3. 1257 Art. 2: ,, Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti, quod vulgariter dicitur echte dhing. hoc est proxima secunda feria post pascha, proxima sec. feria post pentecosten, et prox. sec. fer. post epyphaniam domini, et omnis qui possessor est proprii caumatis, aderit placitis, si fuerit intra muros civitatis. Art. 3: ,, In legitimo placito tantum iudicabitur de tribus causis vel articulis. Scilicet de hereditatibus, de cespitalitium proprietatibus et de rei publice necessitatibus."

Ub= und Buzeichnungsjuribiken bes Rathes vorgenommen werben f). Diese besonderen Juribiken murben jedoch im 3. 1812 aufgeho-- ben, und burfen gegenwartig Ab = und Buzeichnungen an allen Sigungstagen bes Rathe gefchehen !). Der Acquirent muß vor Muem Tages zuvor, vor 12 Uhr, beim wortführenden Burgermeister einen öffentlichen Unschlag, so wie die Citation bes Weraußerers und aller berjenigen, ju beren Gunften Sypotheten ober andere dingliche Rechte auf bas zuzuzeichnende Immobil in ben Grund = und Sypothekenbuchern verzeichnet find, und beren Ginwilligung in die Buzeichnung baher erforberlich ift, bewirken b). Um folgenden Tage bringt er, nach abgerufenem Unschlage, bas Gesuch um Ab und Buzeichnung vor dem siehenden Rathe, bei offenen Gerichtsthuren, munblich an, und überreicht, jum Beweise feines Erwerbtitels, die fchriftliche Urfunde über ben Beraußerungsvertrag, ober anderweitig etwa erforderliche Documente 1), besgleichen ben behufigen Nachweis über ben Besittitel

f) Bericht be's Rathes a. a. D. h. 1. Der Anfang biefer Abs und Buzeichnungsjuribiten murbe vom Rathe jedesmal ben beiden Gilben einige Tage vorher bekannt gemacht, — was man Einwerdung der Gilben nannte, — damit sie sich bei denselben zahlreich einsinden mochten. Seit dem J. 1805 aber wurden die Gilben, auf ihr Ansuchen, von der Berpflichstung, den Juridiken beizuwohnen, befreit; dadurch unterblied denn auch die Einwerdung, es blied jedoch jedem, der ein Interesse wahrzunehmen hatte, freigestellt, zu dem Iweck bei der Juridik zu erscheinen.

g) Auftrag bes Civiloberbefehlshabers von Efthland vom 5. April 1812, Publicat ber efthland. Gouvernementsregierung v. 17. April 1812. h) Ebenbas.

i) Dahin gehort z. B. bei Immobilien, die aus diffentlicher Bersteigerung erstanden find, das Zeugniß des Auctionators (Maklers) über den Meistbot und erfolgten Zuschlag. Bon solchen subaftirten Immobilien wird übrigens außer den Poschlinen (§. 126) vom Acquirenten noch der Gottespfennig, mit & Procent vom Werthe des Immobils, jum Besten des sog Stadtgotteskastens, erlegt. Bgl. die Gotteskastenordnung

und die Beraugerungsbefugnig b) bes Beraugerers. Der Beraußerer erklart fich fofort barauf, gleichfalls munblich, und nachbem die etwa erhobenen Einwendungen des letteren burch unaufhaltliche Gegenerklarungen beiber Theile erledigt, auch bei etwanigen Antragen Dritter auf gleiche Beife summarisch verfahren worben, wird vom Rathe bas Erkenntniß gefallt, und, falls bie Ub = und Bugeichnung fur gulaffig erkannt wird, Die formliche Refolution barüber in einer ber nachften Rathefigungen, unter einem besonderen Unschlage, ben Interessenten publicirt und bem Ucquirenten Schriftlich zugefertigt 1). Das Driginal ber Urkunde über feinen Erwerbtitel erhalt ber Acquirent gurud, eine Abschrift bavon wird bei ber Behorde gurudbehalten m). Alle Ab = und Aus zeichnungen werben gleich nach ihrer Publication unter Aufsicht und Berantwortlichkeit bes Rathsfecretars von einem Beamten ber Canglei in die Grund: und Sypothetenbucher ein: Gin Proclam pflegt nach erfolgter Buzeichnung getragen ").

v. 16. Sptbr. 1621 Cap. 1. §. 7, und bie Rathebeschluffe vom 5. Juli 1799, 18. Jan. 1801 2c.

k) Concurriren babei Frauenzimmer, so wird, wenn sie nicht personlich vor bem Rath erscheinen, beren Consens burch ben Rathssecretar (frusber burch zwei Rathsherrn) noch besonders eingeholt, und genügt bie Ers klarung ihres Beirathes nicht. Bericht bes Rathes a. a. D. §. 10.

<sup>1)</sup> In fruherer Beit pflegte auch in Reval der Buzeichnung ein formsticher Auftrag des Eigenthums vor dem Rathe zu folgen (Bericht des Rathes g. 11 a. E), diese Feierlichkeit ift aber ichon langst außer Gebrauch und wird nicht mehr als zur Begrundung des Eigenthums nothwendig ans gesehen.

m) Diese Abschriften werben mit sammtlichen auf bie Berhanblung bezüglichen Acten chronologisch geordnet und nach Jahrgangen gesammelt. Publikes Ratheprotocoll v. 24. April 1797.

n) Auch hier sind bemnach, wie beim efthlandischen Oberlandgerichte, bie Grund - und Oppothekenbucher mit einander vereinigt. Bedes Immobil in ber Stadt und beren Gebiet hat barin sein eigenes Folio, auf welchem
bie Ab - und Buzeichnungen, Ingroffationen, Tilgungen ze. verzeichnet werben.

nicht erlassen zu werben; vielmehr erloschen alle binglichen Anssprüche Dritter an das zugezeichnete Immobil auch ohne Proclam binnen Jahr und Tag nach geschehener Zuzeichnung "), und hypothekarische Forderungen können vollends, nach einer entschiedenen Praxis, nur im Termin der Zuzeichnung selbst geltend gesmacht werden.

Ausnahmsweise ist dem Erwerber eines in den Vorstädten Revals belegenen Immobils gestattet, falls auf demselben keine Ingrossationen noch Verbote ruhen, und alle darauf haftende öffentliche Leistungen berichtigt sind, mit Zustimmung des Veräusserers?) auf Versügung des wortsührenden Bürgermeisters bei der Kreposterpedition des Rathes sich einen vom Veräußerer zu unterzeichnenden Kaufbrief, Kreposta), ausfertigen zu lassen, so daß es dazu weder eines vorgängigen schriftlichen Constracts, noch der förmlichen Abs und Zuzeichnung vor dem Rathe selbst bedarf. Allein auch hier muß ein öffentlicher Anschlag vorausgehen, und nur wenn beim Abrusen desselben keine Einswendung vor dem sitzenden Rathe verlautbart wird, darf die Krepost ausgesertigt werden. Im entgegengesetzen Falle muß bei

o) Bergl. lübisches StR. III, 6, 3: "Will jemand verkaufte liegende Gründe, stehende Erbe und Rente ansprechen, der soll es binnen Jahr und Keg thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweisete dann, daß er außerhald Landes gewesen, so hat er noch a tempore scientiae Jahr und Kag." — Uebrigens ist durch ein Urtheil des Revaler Rathes v. 29. März 1756 ausgesprochen, daß, selbst wenn ein Proclam erlassen worden (vergl. unten h. 130 Ann. 1), durch die versäumte Angabe zu demsselben zwar das ius in re, keinesweges aber die persönliche Rlage gegen den Schuldner verloren geht.

p) Liegt bas verdugerte Immobil auf frembem Grund und Boben (f. unten §. 143), fo ift auch bie Einwilligung bes Grunbeigenthumers beigubringen.

q) Bergt, unten §. 126 Anm, c.

einer ber nachfolgenden Sitzungen bes Rathes um öffentliche Ubsund Zuzeichnung gebeten werden. Die Kreposten werden in ein besonderes sogenanntes Krepostbuch wortlich eingetragen, und in den Grunds und Hypothekenbuchern die ausgefertigten Kreposten bei den Nummern, mit welchen jedes vorstädtische Immobil bezeichnet ist, bemerkt.

#### §. 125. (123.)

Fortsetung. Bauerrechte.

Rauf = und andere Beraußerungsvertrage über Bauerguter ober sonstige Landstellen muffen gleichfalls corroborirt werden, und zwar muß die Corroboration in Effbland auf dieselbe Beife und bei benfelben Behorden, wie über Landguter (§. 122) vollzogen werden; in Livland aber kann fie auch - namentlich wenn ber Acquirent ein Bauer ift, - bei bem Areisgerichte besjenigen Rreises geschehen, in welchem bas Grundftud belegen, ober, wenn es im rigischen Patrimonialgebiete liegt, bei ber competenten Stadtbehorde, durch Eintragung ber Urkunde in die von gedachten Behorden geführten fogenannten Contractenbucher"). Uebrigens werben auch folche Beraugerungevertrage, wenn fie von Bauern abgeschloffen werben, in Livland blog von bem competenten Rreisgerichte, mittelft Bekanntmachung in bem lettischen und esthnischen Baueranzeiger, proclamirt b). Erwerben ieboch Bauern Immobilien in ben Stabten, fo muß bie Corroboration in ber oben (6. 121 - 123) für städtische Immobilien angegebenen Beise vollzogen werden c).

a) G. baruber unten 6. 227.

b) Liviand. BB, 6. 55 und 203.

c) Allerhochft bestätigtes Reicherathegutachten vom 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3.

#### §. 126. (124.)

Fortfegung. Rrepoftposchlinen. Birtungen ber Auflaffung.

Wiewohl das der Investitur des Provincialrechts entspreschende russische Krepostwesen") im Uebrigen in den Provinzen unanwendbar ist b), so hat dasselbe doch insofern auf das Provincialrecht Einfluß gewonnen, als die von den Krepostacten") zum Besten der Kronscasse zu erhebende Steuer, die Krepostsposchichen des sinen den von allen in den Provinzen gebräuchlichen Rechtsgeschäften erhoben wird, durch welche das Eigenthum an einem Immobil (oder einem Leibeigenen, oder einer Recrutenzquittung) auf einen Andern übertragen wird"). Diese Krepost-

a) S. ben Smod ber burgert. Gefete (Bb. X.) Urt. 578-677.

b) In dem S. U. vom 31. Mai 1816 wird ausdrücklich gesagt, daß die Bollziehung der Krepostacten in den privilegirten Provinzen, namentelich auch in Live und Esthland, über dasclisst belegene Immobilien nach den besonderen Provincialrechten geschehen solle, und nicht nach den Bestimmungen des russischen Rechts; wird dagegen über ein in einem russischen Souvernement belegenes Immobil ein Krepostact in Live oder Esthland errichtet, so muß dies nach den Grundsägen des russischen Rechts geschehen. Bergl. S. U. vom 17. Februar 1813.

c) Kreposten, Krepostacten, Kreposturkunden (Kpknocmu, Kphiocminde akmid) im engeren, hier zum Grunde liegenden Sinne, sind gerichtlich vollzogene Urfunden über Rauf zund Schenkungszontracte und überhaupt über alle Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenzthumsrecht an einem Immobil, einem Leibeigenen oder einer Recrutenz quittung auf einen Andern übertragen wird. (Swod der bürgerlichen Gezsehe (Bd. X.) Art. 594). Bergl. auch E. Begener, das russische Stempelpapier, in Beziehung auf das bürgerliche Recht (Dorpat 1837. 8.)

S. 35 fg. Unm. 3.

d) S. überhaupt ben Swod ber Gefege über die Poschlinen ober ins birecten Steuern (Bb. V.) Art. 328 — 402. Außer ben Krepostposchlisnen sind noch die sogenannten Cangleiposchlinen oder Einschreibesgebühren, mit 3 Rbl. S. M. von jeder corroborirten Urkunde, zum Besten ber Kronscasse zu erheben. Ebendas. Art. 403—409.

e) Die Einführung ber Krepostposchlinen in Live und Esthland ge- schah durch ben R. u. vom 3. (S. u. vom 8.) Mai 1783 Abth. IV. 5. 10,

poschlinen, vier Procent von dem Gesammtwerthe<sup>f</sup>) des veräußersten Immobils und der dazu gehörigen, auch beweglichen Pertinenzens) betragend h), mussen, wenn darüber von den Contrashenten nichts Underes bestimmt worden i), von dem Erwerber bezahlt werden k), und zwar bei der Corroboration der über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde 1). Nur die liv und esth-

- f) Nach bem in der Urkunde gewiffenhaft angegebenen Betrage deffelben, wo nicht eine gesehliche Taration flattgefunden. R. u. vom 4. October 1832 P. 2; a. Swod der Geseh über Poschlinen (Bb. V.) Art. 363 und Anm. 1. In Riga wird im Zweisel die Taration der städtischen Immobilien Behuss der Feuerversicherung, in Reval die Schähung der Quartierkammer zum Grunde gelegt.
- g) Swod der Gesete über die Poschlinen (Bb. V.) Art. 361. Der gum Grunde liegende S. U. vom 16. August 1823 hat ohne 3weisel zus nachst das Guteinventar im Sinne, wie dies auch durch den S. U. v. 14. Dechr. 1831, welcher durch einen in Reval vorgetommenen Fall veranlast worden, bestätigt wird, indem darnach auch von dem mit ben Fabritgebaus ben gleichzeitig veräußerten beweglichen Inventar der Fabrit die Poschlinen zu erheben sind. In Livland wird jedoch der Werth des Guteinvenstars, da solches nicht als Pertinenz des Gutes angesehen wird (vergl. oben §. 76), in den Bertragsurtunden besonders angegeben, und werden davon teine Voschlinen erhoben.
  - h) Swob a. a. D. Art. 359.
  - i) Bergl. ebendaf. Art. 355.
- k) Rach ber Prarie, welche in Livland auf bem Regierungspatent vom 9. September 1785 begrundet ift.
- 1) Swod ber Gefige über Poschlinen (Bb. V.) Art. 381. Bergi. auch bas. Art. 385 und ben Swod ber bürgeri, Gesete (Bb. X.) Art. 607—612. Rach erfolgter Corroboration und Einzahlung ber Poschlinen

1

vergl. mit Abth. I. §. 14. Bergl. S. U. vom 19. Januar 1784 und vom 25. Mai 1798, sivl. Regierungspatente vom 18. Aug. 1783 und 17. Juni 1784, und Rietsen's Hanbuch ber Polizeigesege Th. I. S. 29 fgg. Iwar wurde die Erhebung der Krepostposchlinen in Livland, Esthland und auf Desel mittelst Allerhöchst bestätigten Beschl. des Ministerom. vom 28. Februar 1820 eingestellt; jedoch durch den R. U. vom 24. Rovember 1821 §. 82 wieder eingesührt. Vergl. noch den Swod der Gesehe über die Poschlinen At. 357.

landischen Bauern sind bavon befreit, übrigens auch nur sofern sie nicht Immobilien in Stadten erwerben "). Für einige Falle ist die Frist, binnen welcher die Corroboration spatestens zu bewerkstelligen ist, mithin auch die Poschlinen spatestens zu entrichten sind"), gesetzlich bestimmt. Namentlich sind a) von Testamenten die Poschlinen zu erlegen, sobald der Testamentserbe den Besitz des testirten Immobils antritt"); b) von subhastirten Immobilien dei Ertheilung der Zuschlagsresolution ); c) bei einer Veraußerung, welche außerhald des Reiches, desgleichen während eines Feldzuges bei der Armee oder während einer Campagne auf einem Schisse verabredet worden, sind die Poschlinen zu erheben, sobald die darüber errichtete Urkunde, nach ihrer Ankunst im Reiche, der competenten Behorde zur Corroboration übergeben

muffen von der corroborirenden Behorde Anzeigen barüber zum Abdruck in den Intelligenzblättern des Senats an die Senatsbruckereien in St. Petersburg und Moskau, nehft 1 Rbl. 50 Kop. S. M. Druckkosten an jede, eingesendet werden. Swod der bürgerl. Gesetz Art. 615. Swod der Gesetz über Poschlinen Art. 399—402. Daß dies auch in Liv = und Esthland geschehen soll, ordnen ausbrücklich an die S. U. v. 18. Juni 1825 und v. 31. Jan. 1844 §. 6.

m) Livl. BB. §. 52. Eftht. BB. Einl. §. 10. Allerhochft bestäztigtes Reichsrathegutachten vom 23. Juni 1823 und v. 4. October 1832 Art. 1. P. 1, 3. Bergl. auch ben Swod der Gesege über Poschlinen (Bb. V.) Art. 357, wo jedoch nur ber livlandischen, nicht ber esthländischen Bauern Erwähnung geschieht. S. auch noch oben §. 70 und unten §. 227.

n) Der Befehl bes ehemaligen efthlanbifchen Civilgerichtshofes vom 25. October 1793 ichrieb im Allgemeinen vor: "gleich nach geschloffenem Sanbel" bie Kreposten gegen Erlegung ber Poschlinen zu bewirten.

o) Swod ber Gefege über bie Poschlinen Art. 382. Bergl. auch ben G. u. v. 31. Jan. 1844 g. 4.

p) Swod a. a. D. Art. 368 und 383, und S. u. v. 31. Jan-1844 §. 4.

Die Nichtentrichtung ber Poschlinen gur rechten Beit hat indeg keinesweges die Richtigkeit bes Rechtsgeschäftes ober Bertrages jur Kolge, fondern blog die Beitreibung einer Strafe von einem Procent monatlich vom Betrage ber Doschlinen r). Eben baher macht auch ber Mangel ber Corroboration bas Rechts. geschaft nicht ungultig, fonbern suspenbirt nur bie Musubung wirklicher Eigenthumsrechte von Seiten bes Erwerbers bes Immobils \*), indem bis zur Corroboration ber Beraußerer im offentlichen Berhaltniß noch als Eigenthumer gilt'); baher bem Erwerber gegen ihn nur eine perfonliche Rlage aus dem Rechtsgeschäfte zusteht, namentlich aber auch eine Rlage auf gerichtliche Uebertragung. Die bingliche Rlage und mithin bas volle Gigenthumsrecht erhalt er erft burch bie Corroboration "). Gbenbaher schreibt bas rigische Stadtrecht vor, daß Niemand an einem ge= tauften Sause einen Bau vornehmen ), noch baran einem Dritten ein offentliches Pfandrecht bestellen"), noch baffelbe einem

q) Swob a. a. D. Art. 385. Der im Art. 384 ermabnte Fall ift in Lip : und Efthiand unpractifc.

r) Swod der Gefete über Poschlinen Urt. 388.

s) In bem Befehl bes efthlanbischen Gerichtshofes vom 28. April (Publicat v. 3. Juni) 1792 f. 5. wird bies übrigens so ausgebruckt; "So wie bei Raufen und Pfandungen es sich von fethst versteht, daß solche, bevor sie bei ber hiesigen Kreposterpedition eingeschrieben worden, von teinem Rechtsbestand sein konnen 2c."

t) Er darf daber g. B. das veraußerte Immobit mit Sppotheten befchweren und biefe gerichtlich eintragen laffen ic.

u) Bergl. Eichhorn's Einleitung in das beutsche Privatrecht f. 175. und Maurenbrecher's beutsches Privatrecht f. 225. S. auch Bimmerberg in ben Erörterungen Bb. I. S. 90 fag.

v) Willfürliche Gefete ber Stadt Riga Tit. 1 f. 7. Bergl. auch bie Revaler Bauorbnung v. 3. 1825 6. 2.

w) Rig. StR. B. II. Cap. 35 §. 1. B. III. Tit, 9. §. 5.

Bit. 4. Art. 1. Eigenthum an unbewegl. Sachen. f. 127. 265

Dritten veraußern darf, ehe es ihm vom Rathe formlich aufgestragen, und in das Erbebuch verzeichnet worden \*).

## §. 127. (125.)

- c) Berjahrung ber Immobilien. Siftorische Ginleitung.
- 4) Das altere liv = und efthlandische Stadtrecht kannte, fo wenig als das altere deutsche Recht, eine erwerbende, wohl aber eine erloschende Verjährung. In Beziehung auf Immobilien insbesondere bildete fich im angestammten Rechte eine Berjahrung aus ber rechten Gewere (6. 88.). Diefe wurde, wie nach Stabt= recht a), so ohne Zweifel auch nach Canbrecht b), nur erworben. wenn gerichtliche Auflaffung vorhergegangen war. Die Wirkung berfelben bestand freilich junachst nur in bem Schube, ben ber Richter dem Erwerber gegen die Unspruche Dritter an bas erworbene Immobil, welche im Laufe von Jahr und Lag von der Auflassung an nicht geltend gemacht worden, gewährte e), also in einem Erloschen ber Klagen jener; mithin war es eine Ertinctivverjahrung d). Sofern es jedoch jugleich 3med ber rechten Bewere war, bie Rechte bes Erwerbers berfelben, mithin bei ber Eigensgewere bas Eigenthumsrecht, ju fichern und ju befestigen, und bies jum Theil burch einen binnen bestimmter Beit fortbauernben ungestorten Besit bewirkt murde, findet sich barin aller-

x) Willfürliche Gefete ber Stadt Riga Tit. 1. §. 8.

a) Aelteres (blriche'sches) rig. StR. Ih. IV. Cap. 1.

b) Bergl. bas liviand, RR. Cap. 118. Abweichend ift v. Sel: merfen, Geschichte bes Abelerechte &. 33, vergl. auch &. 64.

c) Cbenbaf. und RR. Cap. 4, 92, 154, 248.

d) Ebendaher bauert auch bie Pflicht bes Beraußerers zur Gemahresleistung für bas veräußerte Grunbstud nur Sahr und Tag. RR: Cap. 68 und 169.

bings etwas der Usucapion des romischen Rechts Analoges, und dies führte, seitdem Letzteres größeren Einfluß gewann, auf die Bereinigung beider Institute mit einander, wie wir es namentlich im esthländischen Ritter= und Landrecht\*) sinden. Die darin ausgenommene 36jährige Verjährungsfrist für Immobilien if ist übrigens auch schon älteren Ursprungs, und sindet sich auch in Livland bereits in der angestammten Periode practisch\*). Die erwerbende Verjährung des schwedischen Rechts h fand weder in Liv= noch in Esthland Eingang. In beiden Provinzen wurde aber im Jahre 1787 die allgemeine zehnjährige Verjährung des russischen Rechts eingeführt, welche, in ihrem Ursprunge durchaus bloße Klagenverjährung i), sich dennoch in der Folge auch zu einer

e) B. IV. Tit. 21.

f) Daf. Urt. 5.

g) Fabri's formulare procuratorum vom Jahre 1539, in Delstiches' Ausgabe bes rigischen Stadtrechts und Ritterrechts S. 234: "Sos unde dörtich jar, rouwsam unde bewislick besytt ys einem manne neger tho beholdende, denn alse ein ander mit syner nyen ansprake, ane segel unde breve anthospreckende edder tho becrützigende." Bergl. ebenbas. S. 237. Auch biese Berjahrung ist offenbar zunächst eine erlöschenbe. Ueber ihr Berhaltniß zu ber die rechte Gewere begrundensben Berjahrung von Jahr und Tag ist jedoch nichts Bestimmteres anges geben. Sollte jene etwa den Mangel ber Investitut ersehn?

h) C. 18, vergl, mit c. 1, 12, 14 u. 30 von liegenden Grunden und c. 15 und 16 von Erbschaften 28. Sier wird ausbrucklich zur Erwerbung von Immobilien durch Berjahrung ein unangesochtener Besie von drei Jahren, bona fides und iustus titulus erforbert, also bis auf die verschiedene Frift bieselben Requisite wie bei der Usucapion bes romischen Rechts, dem die Berjahrung bes schwedischen auch ohne Zweisel ihren Ursprung verbankt.

i) Das Manifest vom 17. Marg 1775 §. 44 verordnete, "daß alle Berbrechen, welche während zehn Jahren weber zur Sprache gekommen, noch gerichtlich untersucht worden, der ewigen Bergessenheit übergeben sein sollten." Das Man. vom 28. Juni 1787 §. 4. dehnte "diest zehnjährige Frist (десящильшний срокъ, in späteren Rechtsquellen десящильш-

erwerbenden Verjährung ausgebildet ), mithin auch auf die Acquifitivverjährung der Provincialrechte Einfluß gewonnen hat. Durch neuere Gesethe ist das Verhältniß der Verjährung des russischen Rechts zu der der Provincialrechte dahin sestgestellt worden, daß 1) in den Fällen, in welchen das Provincialrecht die Verjährung nicht eintreten läßt, auch die allgemeine zehnjährige Verjährung des russischen Rechts keine Unwendung leide ), woraus gesolgert werden muß, daß auch alle provincialrechtliche Requisite der Verjährung — eben weil deren Ermangelung alle Verjährung ausschließt — anerkannt worden sind m). 2) Daß die kurzeren Verjährungsfristen der Provincialrechte aufrecht zu erhalten n), und nur diesenigen, welche länger sind als zehn Jahre, auf diese Frist zu beschränken seien ), und 3) daß in allen Fällen, welche

HAA ABBOOME) auch auf alle Civilsachen, sowoht zwischen Privatperssonen, als zwischen ihnen und der Krone, und zwar in der Art aus, daß wenn jemand hinsichtlich eines beweglichen oder undeweglichen Bermögens teine Ktage dinnenzehn Jahren erhoben habe oder erheben würde, oder, wenn er sie erhoben, dieselbe binnen zehn Jahren nicht fortseste, eine solche Klage aufsgehoben, und die Sache der ewigen Bergessenheit übergeben sein solle." Als durch ein unumschränkt geltendes Reichsgeset angeordnet, wurde diese Institut auch in Livs und Esthand gestend, und der R. U. vom 22. September 1808 erklärte diese zehnsährige Verjährung ausdrücklich für eine allgemein geltende. Bergl. v. Bunge in den Erdrterungen Bb. 111. S. 94 fag.

k) Swod der burgerlichen Gesethe (Bd. X.) Art. 475—480. Bergt. auch Art. 451. Uebrigens finden sich bei bieser erwerbenden Berjährung (zememan Aabnoomb, Aabnoomb Braakhin) keine anderen Erforsbernisse, als ein verjährbares Object, und ein im Laufe von zehn Jahren durch keine Rtage angestrittener Besis. v. Bunge a. a. D. S. 97.

<sup>1)</sup> S. u. v. 18. Februar 1807. S.u. v. 21. Juni 1815 f. 3.

m) Bergl. C. G. v. Brocer in beffen Jahrbuch fur Rechtsgelehrte 28b. 1. S. 245 fgg. v. Bunge a. a. D. S. 98 fg.

n) S. u. vom 21. Juni 1815 6. 1.

o) Dies ergiebt fich aus ben im G. u. vom 21. Juni 1815 g. 2. far bie langeren Friften bes Provincialrechts angeordneten transitorischen Bestimmungen.

nach bem Provincialrecht zwar keiner bestimmten Verjährung unsterworfen, aber durch dasselbe auch nicht von der Verjährung ausstrücklich ausgenommen sind, der zehnjährigen Verjährung unterstiegen sollen P).

#### §. 128. (126.)

Fortfegung. Beutiges livlanbifches Canbrecht,

Wiewohl das Institut der rechten Gewere an fich ichon lanaft unpractisch geworden ift, so ift boch offenbar baraus ber Webrauch ber jum Behuf ber Abjudication von Immobilien nach geschehe= ner Corroboration auf Jahr und Tag zu erlaffenden Proclame ober Edictalcitationen (b. 121) hervorgegangen, welche benfelben 3med haben, wie bie gleiche Frift bes alteren Rechts Behufs ber Erlangung ber rechten Gewere, namlich die Musschliegung aller Unspruche Dritter, und bie Sicherung und Befestigung bes Gi-Da bemnach biese Ebictalcitation nur als genthumerechte. Surrogat der ehemaligen Deffentlichkeit ber gerichtlichen Auflassung erscheint, so ift die alte Verjahrung von Jahr und Lag bei Immobilien auch noch im heutigen livlandischen ganbrecht practifc, wiewohl biefe Frist nicht mehr vom Tage ber gerichtlichen Auflaffung, fonbern vom Tage ber Erlaffung bes Proclams gerechnet wird, und mit beren Ablauf bie Anspruche Dritter an bas Immobil pracludirt werden, und nicht eigentlich verjahren. Daber recipirte die Praris neben diesem Institute auch die Ufucapion bes romischen Rechtsa). Rur fragt es sich, in welchem

1

p) S. U. vom 21. Juni 1815 6. 3. v. Bunge a. a. D.

a) Bei biefer hat, sofern sie gegen Unwesende zehnjährigen Besig erfordert, auch bas russische Recht (h. 127) nichts geandert; hinsichtlich ber
Usucapion gegen Abwesende ist bas romische Recht burch ben Grundsag bes

Verhältniß jene Präclusion zu der Usucapion steht, und in wie weit letztere etwa den Mangel der gerichtlichen Auflassung ersetzt, ohne welche keine Edictalcitation, mithin auch keine Präclusion, stattsindet b). Uebrigens verlangt die Praris zur Begründung der Verjährung, außer den angeführten, auch die übrigen Erforz dernisse des gemeinen Rechts: ein verjährbares Object, fortgesetzten guten Glauben, und rechtmäßigen Besitztiel d. Hinschlich der beiden letzteren Requisite enthält das livländische Landrecht keine besonderen Bestimmungen d); in Beziehung auf die Verziährungsfähigkeit einzelner Sachen aber setzt es kest es kest:

1) daß auch Sachen ber Krone ber Verjährung unterworfen find '; bagegen Alles, was zum Beweise ber außern Granzen liegender Grunde bient, als Scheidungs = und Granzurkunden,

1

livlandischen Rechts, bag gegen Abwesende gar feine Berjahrung lauft, modificirt worben. Bergl. v. Bunge a. a. D. S. 102, 103.

b) Bergl. unten f. 130. Die weitere Ausführung und Begrundung biefer Ansichten muß, da sie bie Granzen biefes Buchs überschreiten murbe, einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

c) Bei ber Berjahrung von Jahr und Sag ift in ber voraufgegangenen gerichtlichen Auflaffung ber rechtmäßige Befigtitel mit enthalten, ba er bei ber Auflaffung nachgewiesen fein muß. S. oben 6. 121.

d) Was in Prajudicaten bem zuwider vorkommt (S. U. vom 19. Juli 1732 in Schulbsachen Reutern wider Liphart's Erben, Resolution bes Reichsjustigcollegiums in dersetben Sache vom 10. August 1732; Hofge- richtsurtheile vom 14. April 1733 und 23. April 1737 in Sachen de la Barre wider Ihnten) ist von der erloschenden Verjährung zu verstehen. Bergl. auch Nielsen's Processorm & 420 Anm. \*), und bagegen v. Madai in den Erdrterungen Bb. III. S. 121 fgg. und besonders S. 125 fgg.

e) Manifest vom 28. Juni 1787 §. 4. Bergl. Allerhöchst bestätigetes Reicherathegutachten vom 3. September 1817. Daburch ift ber gesmeinrechtliche, und auch im schwebischen Recht anerkannte Grundsas, daß Kronssachen keiner Berjährung unterworfen sind (konigl. Brief vom 13. Juli 1691), ausgehoben.

Raufbriefe, niemals veralten, daher keiner Berjahrung unters liegen f).

- 2) Die Verjährung läuft nicht gegen Minderjährige, Wahnsfinnige, Abwesende, und ruht überhaupt in allen Fällen, wo der Eigenthumer durch gesetzliche Grunde verhindert ist, seine Rechte geltend zu machen .
- 3) ein uralter unvordenklicher Besit hebt übrigens alle Mangelb, sofern ihm nicht Mare Granzbocumente wis berfprechen!).

## §. 129. (127.)

Fortfegung. Efthlandifches Canbrecht.

Das effhlandische Ritter = und Landrecht scheidet die erwers bende und die erloschende Berjährung von einander ), und bes handelt jene fast gang nach den Grundsähen des gemeinen, beson=

f) Gewohnheitsrecht, bereits bezeugt in Fabri's Formulare procuratorum S. 233. Bergl. Samson v. himmelftiern's Institutionen bes lividnbischen Processes Th. II. §. 1168 Anm. 2. Uebrigens foll bies nur von benjenigen Granzen gelten, welche ein Gut von einem anbern, baran stoßenben, sonbern, nicht aber von Streulanbereien, welche innerhalb eines Gutes liegen, und einem Andern, nach uraltem Besit, gehbren. Posgerichtsurtheil v. 26. Febr. 1779 in S. Dettingen wiber Schlippenbach. v. Samson a. a. D. Anm. 3.

g) Not. c. pag. 113, Not. \*) pag. 165 &c. E. U. vom 21. Juni 1815 f. 5. Bergl. Bormunberordnung vom 17. Marz 1669 f. 35 und Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 f. 8.

h) Not. f. pag. 63, Not. g. pag. 132, Not. c. pag. 234 88.

i) Prajubicate bei v. Samfon a. a. D. Unm. 2 unb 8.

a) Wenn bies auch nicht ben Worten nach geschieht, so ist boch im Tit. 21 bes 4ten B. vom Urt. 1—7 von ber erwerbenben, vom Urt. 8 an gunachst von der Extinctivverjährung die Rebe.

bers romischen Rechts b). Es werben fur biefelben baber gang bie gemeinrechtlichen Erforberniffe feftgestellt, namentlich:

- 1) fortdauernder Besit '), der weber naturaliter d), noch civiliter unterbrochen sein darf '). Bei der Uebertragung des Besitzes durch Erbrecht oder sonst auf einen Undern, kommt dies sem der Besitz bes Vorgangers zu statten!).
- 2) der Ablauf einer bestimmten Zeite), welche, für Immobilien auf 36 Jahre angeseht h), gegenwärtig auf 10 Jahre zu reduciren ist (§. 127), und bis auf den letten Tag berechnet wird. Wenn übrigens nach erfolgter gerichtlicher Zuschreibung des Immobils ein Proclam erlassen worden ist (§. 122), so dürfte dessen Ablauf dieselben Wirkungen, wie in Livland (§. 128), hervorbringen.
  - 3) bona fides gur Beit ber Befitergreifung k).
- 4) iustus titulus<sup>1</sup>); als folche werden beispielsweise Rauf, Tausch, Berehrung u. dergl. angeführt m). Den Beweis des Titels und des guten Glaubens hat übrigens nicht der Besither

b) Das tomifche Recht bietet baber auch meift bie Belege zu ben eine geinen Artifeln.

c) B. IV. Tit. 21 Art. 2, 5.

d) Das. Art. 16.

e) Daf. Art. 14.

f) Art. 3.

g) Art. 2.

h) Art. 5.

i) Art. 14.

k) Art. 2. Daß mala fides superveniens nach bem Ritter und Canbrecht nicht ichabe, hat v. Mabai in ben Erbrterungen Bb. III. S. 114 fgg. überzeugend nachgewiesen. Unter ben Practitern Efthlands find bie Ansichten verschieben.

<sup>1)</sup> R. u. ER. a. a. D. Art. 2 u. 5.

m) Art. 2.

zu führen; sondern berjenige, gegen ben bie Berjahrung lauft, hat den Mangel biefer Requisite nachzuweisen").

5) daß die Sache durch Berjährung überhaupt erworben werden könne. Ausgenommen werden: a) res vitiosae °), h) Kirschengüter P), was aber schon die ältere Praris, nach dem gemeinen Recht, auf die ordentliche Ersitzung einschränkte q). c) Theilsbriefe, Kausbriefe, auch Granz und Scheidungsbriefe v), gegen welche auch die unvordenkliche Verjährung nicht gilt v). Dagegen barf mit alten verlegenen Testamenten Niemand, der ein Immobil durch die ordentliche Verjährung erworden, besprochen werden v).

#### §. 130. (128.)

Fortfegung. Stadtrechte.

Das rigische Stadtrecht kennt bei Immobilien keine andere Berjährung, als die von Jahr und Tag, von dem gerichtlichen Auslaß an gerechnet, da alle Ansprüche Dritter auf das Immobil, welche in dieser Zeit nicht geltend gemacht worden, wegfallen ), und eben daher auch hier der Beräußerer bloß auf Jahr und Tag Gewähr zu leisten gehalten ist b). Daß bei mangelnder gerichtslicher Aussaffung die römische Usucapion oder die zehnjährige Bersicher Aussaffung die römische Usucapion oder die zehnjährige Bers

n) R. u. ER. a. a. D. Art. 6.

o) Bergl. baf. Urt. 4 und v. Mabai a. a. D. S. 390 fgg.

p) R. u. ER. a. a. D. Art. 13.

q) Riefentampff's Margin, jum Urt. 13 bei Emers &. 560.

r) R. und ER. a. a. D. Urt. 7.

s) Riefentampff a. a. D. jum Art. 7 bei Emers S. 559.

t) R. und ER. a. a. D. Art. 7.

a) Rig. StR. B. III. Tit. 11. 6.6, 7. S. oben 6. 123.

b) Daf. 6.6.

jahrung des russischen Rechts ergänzend eintritt, ist zwar an sich nicht anzunehmen, weil der Auflaß nach rigischem Stadtrecht als unerläßliches Erforderniß zur Begründung des Eigenthums an Immobilien angesehen wird. Allein wenigstens insofern wirft auch hier ohne Zweisel die gemeinrechtliche Usucapion, als, nach Bollendung derselben, dem Besitzer nicht wohl die Zuschreisdung des Immobils auf seinen Namen verweigert werden durfte. Im Uedrigen werden nach der Praxis alle gemeinrechtlichen Ersenicht werden werden nach der Praxis alle gemeinrechtlichen Ersenicht

Uebereinstimmend damit ist auch das lübische Recht e), bei welchem jedoch die Frist von Jahr und Tag nach der Praxis nicht zu einem Jahr und sechs Wochen, sondern vielmehr der Tag im heutigen Wortverstande zu 24 Stunden, die Frist von Jahr und Tag mithin zu 366 Tagen, und in Schaltjahren zu 367 Tagen berechnet wird. Uebrigens disponirt das lübische Recht noch ausdrücklich, daß diese Frist für Abwesende [was von der Abwesenheit von der Stadt und deren Gebiet zu verstehen ist s)] vom Tage der Wissenschaft zu laufen anfange h); und dieses muß allzemein für Alle, welche ihre Rechte geltend zu machen außer

forberniffe ber Usucapion verlangt d)

c) S. oben f. 128 und 126 a. C.

d) Bergl, v. Mabai in ben Erdrterungen Bb. III. S. 127.

e) B. III. Tit. 6 Urt. 3. vergl. mit B. I. Tit. 8 Urt 1 und 2. S. überhaupt I. G. Heineccius de praescriptione annali iuris Lub. Hal. 1734. 4. H. Bremer de annali iuris Lub. praescriptione. Ien. 1822. 4.

f) Mevius Comment, ad ius Lub, L. I. T. 8 Art. 1 No. 12—16. Stein's Abhanblung bes sübifchen Rechts Th. I. &. 86. Ah. II. §. 1. Deineccius a. a. D. §. 8. C. AB. Pauli's Abhanbll, aus bem iubischen Recht Bb. 1. S. 173 fg. 88. III. S. 135 fgg.

g) Bergl. des libische StR. B. III. Sit, 6 Art. 3 mit Art. 40. und Mevius ad L.III. T. 6 Art. 3 No. 28.

h) Lüb. St. a. a. D. B. I. Tit. 8 Art. 1. S. HI. Tit. 6 Art. 3 I.

Stande sind, angenommen werden; wie denn die Praxis auch in Lübeck bei dieser Berjährung von Jahr und Tag alle gemeinzrechtlichen Requisite fordert i), und wo keine gerichtliche Auflassung vorherging, insoweit die subsidiare Anwendung der römischen Usu-capion k) eintreten läßt, als derjenige, der die Usucapion für sich hat, die Zuzeichung des usucapirten Immobils ohne Weiteres verslangen darf i).

## §. 131. (129.)

#### Fortfegung. Bauerrechte.

Von den Bauerrechten verweist das esthländische hinsichtelich der Berjährung als Erwerbungsmittel des Eigenthums übershaupt schlechthin auf die Landesgesetze, und bestimmt nur, daß der Ursprung des Besitzes der durch die Verjährung zu erwerbens den Sache nicht aus solchen Verhältnissen herrühren durfe, in denen der esthländische Bauer vermöge der Erbunterthänigkeit zu seinem Gutsherrn stand a).

i) Mevius a. a. D. Stein (a. a. D. Th. II. §. 10, 14) giebt es auch zu, nur will er nicht ben Beweis ber bona fides und bes instus titulus von bem burch bie Berjährung Erwerbenben verlangt wiffen. Bergl. barüber noch v. Da abai in ben Erbrterungen Bb. 111. S. 120.

k) Stein Ih. II. §. 11. Auch bier burfte bie romische Usucas pion teine andere Beranberung, als nach bem livlanbischen Landrecht, erstitten haben (§. 128 Unm. a.). Bergt. Garpe's Repertorium Bb. XIII. S. 379, 381, 383.

<sup>1)</sup> Uebrigens wird, befonders wenn ber Usucapient keinen Rechtstitel nachweisen konnen, aber auch sonft, vor der Zuzeichnung vom Rathe ein Proclam, gewöhnlich auf Jahr und Tag, zur Ausmittelung aller derer erlassen, welche irgend Ansprüche an das Immobil haben dürften. Bergl. noch oben §. 124 Anm. o.

a) Efthland. BGB. §. 127.

Die livlandische Bauerverordnung ftatuirt zwar bie ermerbende Berjahrung ausbrucklich nur als Birkung ber Erstinctivverjährung, verlangt aber als Requisite namentlich: einen fortdauernben unangefochtenen Befit, fortbauernben guten Glauben, und rechtmäßigen Titel, ichließt res vitiosae, besgleichen bie ben Bauern gur Benutung übertragenen gandereien von ber Berjahrung aus, und läßt dieselbe gegen Abmesende ruben b). sichtlich bes Ursprunges bes Besibes fimmt es mit bem efthlanbischen Recht überein '). Die Berjahrungsfrist ift gang allgemein für und gegen die Bauern auf gehn Jahre festgefett d). Minderjährige konnen ihr Recht gegen bie Berjahrung binnen einem Jahr und feche Bochen nach erlangter Bolliabrigkeit geltenb machen e).

#### 3 weiter Artifel.

Bom Eigenthum an beweglichen Sachen.

**§.** 132. (130.)

Unbeschranttes Gigenthum an beweglichen Sachen. T.

Das Eigenthum an beweglichen Sachen ift in Livland gefetlich weder rudfichtlich ber Benutung noch ber Beraugerung berfelben irgend beschrankt, so bag ber Eigenthumer mit benfelben

b) Livianb. BB. 6. 391, 392. Bergl. 6. 340.

c) Daf. §. 390.

d) Daf. §. 392.

e) Das. 6. 393.

nach Belieben schalten, über fie sowohl burch Beraußerung unter Lebenden als auch auf den Tobesfall verfügen barf, und nament= lich die Unterscheidung zwischen wohlerworbenem und ererbtem Eigenthum auf Mobilien nicht anzuwenden ift. Dies folgt ichon baraus, bag in ben Rechtsquellen ruckfichtlich biefer Unterscheis bung und ber barauf gegrundeten Beschränkung immer nur von Immobilien die Rebe ifta). Das livlanbifche gandrecht fpricht aber auch überbies bas Recht ber unbeschrankten Berfügung über Mobilien aang bestimmt aus b), und macht nur aus Rudficht auf unmundige Rinder bei Dispositionen auf ben Tobesfall eine Musnahme"), welche in bas Erbrecht gehort d). Ebenso ift im rigiiden Stadtrecht bas freie Berfügungsrecht über Mobilien beftimmt ausgesprochen . - Unders verhalt es fich bagegen mit bem heutigen efihlanbischen gand : und reval'ichen Stadtrecht, ba nach diesen ber Begriff von Erbgut ein gang anderer geworben ift . - Uebrigens kann bas Nugungs : und Beraugerungerecht auch von Mobilien burch Privatwillfur, namentlich burch lettwillige Berfügung, beschrankt werden !).

a) G. überhaupt oben §. 91 fgg.

b) Königl. Testamentestadga vom 3. Juli 1686 g. 1. Liviand. RR. Cap. 46. Anderer Weinung himfichtlich ber testeren Quelle ist v. Helmerfen in seinen Abhandlungen I, 21 fgg. Allein f. oben g. 91 Amil. b.

c) Testamentestabga f. 2.

d) G. unten 6. 382 a. G.

e) Rig. StR. B. III. Tit. 4 f. 4. Tit. 16 f. 1, 2. Bergl. auch Tit. 11 f. 4. und B. IV. Tit. 1 f. 2.

f) S. oben 6. 95.

g) Teftamentsstadga &. 5. S. auch barüber bas Erbrecht, besons bere &. 395.

## §. 133. (131.)

II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien : 1) Occupation :
a) herrenlofer und gefundener Sachen.

Die Unwendung ber Bestimmungen bes gemeinen Rechts über bie Occupation

- 1) wilder Thiere ift im liv: und esthländischen Recht fehr beschränkt durch die oben angegebenen Grundsate, nach welschen die Ausübung der Jagd und Fischerei ein Recht des Grundseigenthumers ist a), und findet daher eigentlich nur in Beziehung auf Raubthiere unbedingt statt b).
- 2) Gefundene Sachen werden vom Finder nicht als Eigenthum erworben', sondern mussen, namentlich nach dem livländischen Landrecht, nachdem davon der competenten Obrigekeit die erforderliche Anzeige gemacht, und von dieser darüber die behusige Bekanntmachung erlassen worden; dem Eigenthümer, wenn sich dieser binnen sechs Wochen meldet, und sein Eigenzthumsrecht erweist, zurückgegeben werden, derselbe muß aber nicht nur die auf die gefundene Sache verwendeten Kosten verzüten, sondern auch dem Finder einen Finderlohn geben, der in dem dritten Theil des Werthes der gefundenen Sache besteht. Weldet sich der Eigenthümer nicht, so erhält der Finder ein Dritztheil und zwei Drittheile der Richter.

a) S. oben §. 98, 103, 104, 107. Bgl. auch §. 111 wegen ber Bienen.

b) S. oben 6. 110.

c) Livi. RR. Cap. 147 u. a. Esthi. R. u. ER. B. V. Tit. 19 Urt. 6. Rig. StR. B. 111. Tit. 17.

d) Livi. NR. Cap. 141, 147. Die hier gemachte Unterfciebung, ob ber Eigenthumer zu bemfelben, ober zu einem anderen Gerichtsbezirte geshort, als ber Finder, ift unpractisch. Not. d. pag. 531 Le.

ben Dieben und Raubern abgenommene Sachen beurtheilte). — Damit ift im Wefentlichen auch die Praxis in Efthland und in ben Stadten beiber Provingen übereinstimmend, nur bag, im Fall ber Eigenthumer fich nicht melbet, ber Finder die gefundene Sache behalten und ufucapiren fann f). - Aehnliche Bestimmungen enthalt über gefundene Sachen bas livlanbifche Bauerrecht, nach welchem übrigens bem Gigenthumer eine Melbungefrift von einem Jahre und feche Bochen offen gelaffen ift, und ber Finderlohn, wenn fich Finder und Eigenthumer über ben Betrag nicht einigen konnen, gerichtlich feftgesett werben foll. Wenn fich ber Eigenthumer nicht melbet, so erhalt ber Kinder ein Drittheil und bie Gebietslade zwei Drittheile von bem Werthe ber gefundenen Sache 5). Nach bem esthländischen Bauerrecht hat ber Kinder bas Recht, die gefundene Sache zu gebrauchen, und nach Berlauf ber Berjahrungsfrift als fein Eigenthum zu betrachtenb); wenn fich jedoch ber Eigenthumer, in Folge ber jedesmal zu erlaffenden Bekanntmachung, melbet, fo erhalt er bie Sache gurud, erfett bem Finder die auf die Sache verwendeten Unterhaltungskoften, und giebt ihm ben ausgelobten ober richterlich (in ber Regel auf ein Drittheil) bestimmten Finderlohn 1).

e) Livi. RR. Cap. 147.

f) Dieses gründet sich wohl auf die Bestimmungen des russischen Rechts. Swod der dürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 455—457 und die Beilagen zu dem letzten Artikel. Pergl. übrigens auch noch das esthl. R. u LR. B. V. Tit. 19 Art. 6. Instr. s. die Hakenrichter v. 23. April 1845 s. 221 Anm. Lüb. StM. B. IV Tit. 1. Art. 2. Rig. StM. B. VI. Tit. 3 6. 1. Tit. 5 6. 2.

g) Livland. BB. 6. 395.

h) Efthiand. BGB. 6, 128.

i) Das. §. 129. Befontere Bestimmungen über bas Finden von Briefen und Pateten, die von der Post verloren sind, s. im Allerhochst bestätigten Postreglement vom 22, October 1830 §. 101.

#### §. 134. (132.)

Fortfegung. b) Bon gestranbeten Sachen inebefondere.

3) Schon in ber frühesten Zeit nach ber Eroberung Liv = und Esthlands burch die Deutschen sinden wir häusig wiederholte Berbote des Strandrechts, d. i. des Rechtes des Grundeis genthumers, sich der an seine User und Kusten gestrandeten Fahrsteuge und der auf denselben besindlichen Menschen und Sachen zu bemächtigen a). Zahlreiche Verordnungen auch aus späterer Zeit wiederholen dieses Verbot, und verpflichten vielmehr die Grundeigenthumer und Uferbewohner zur Rettung der Menschen so wie zur Vergung des Gutes zum Besten des Eigenthumer welcher dagegen zur Bezahlung eines verhältnismäßigen Bergestohner serfchiedenen ist in den verschiedenen alteren Rechtsquellen sehr verschieden bestimmt ohne

a) S. z. B. die Urkunde des Bischofs Aibert I. von Riga vom Jahre 1211 (?) in hupe l's neuen nordischen Miscellaneen. Stuck 1 und 2 S. 486, besgleichen des Erzbischofs Albert II. vom Juni 1253, des Bischofs Friedrich von Dorpat v. 3. April 1274, des Erzbischofs Johann I., des Bischofs Perrmann von Defel und des Ordensmeisters Walter von Rorbeck, vom Tage vor Oftern 1277, des Konigs Erich Mendved von Danemark vom 9. October 1294 u. v. a. S. überhaupt I. C. H. Dreyeri Specimen iuris publici Lubecensis circa ius naufragii (Bützow et Wismar s. a. 4.) & VII. pag. CXL sqq.

b) S. z. B. bas livland. RR. Cap. 141. Schwedisches Secrecht vom 12. Juni 1667 Tit. 5. Königl. schwedisches Placat vom 6. December 1697 und livland. Gouvernementsplacat vom 23. April 1698. Esthländ. R. u. ER. B. IV. Tit. 19. Rig. StR. B. V. Tit. 5 §. 5. Corpus privilegiorum Stephancum v. I. 1581. Lüb. StR. B. VI. Tit. 3 Art. 4. Russische Handelsschiffahrtsordnung, 2r Theil, vom 23. Rovember 1781 §. 274 fgg.

c) Das inbische StR. a. a. D. g. B. gesteht für bas Aufsangen und Bergen im Baffer schwimmenden Gutes nur den 20sten Theil, wenn

und wird gegenwärtig nach den in dieser Beziehung von der Pracis in Liv: und Esthland bereits früher allgemein recipirt gewesenen d, und neuerdings auf dieselben ausdrücklich ausgedehnsten Bestimmungen des russischen Rechts folgendermaßen besrechnet: Wenn das Schiff, Fahrzeug, Waare oder Sut eine Werst von dem Ufer verunglückt ist, so besteht der Bergelohn in dem vierten Theile des Gedorgenen; war dagegen das Schiff x. dicht am Ufer gestrandet, in dem sechsten Theile. Von diesem Bergelohn erhalten diejenigen, welche das Gut aus dem Wasser gerettet haben, die Halfte; diejenigen, welche es aufbewahrt, ein Viertheil, und ebensoviel der Besehlshaber, welcher die Anstalten zur Rettung und Ausbewahrung der gestrandeten Sachen getrossen! Ist der Eigenthümer der geborgenen Sachen unbekannt, und meldet er sich nicht im Lause von zwei Jahren ), vom Datum der

aber bas Gut in ber See von einem Riff geholt werben muß, ben britten Theil als Bergelohn zu. Das rig. StR. a. a. D. bestimmt ihn, wenn bas Gut in ber See, wo man kein Land sehen kann, gefunden wird, auf ben vierten Theil; wer aber bas Gut am Strande sindet, erhalt einen "bills gen", nicht naher bestimmten Bergelohn. Nach dem schwedischen Seezrecht, Ait. 5 Cap. 3, beträgt, wenn das geborgene Gut 60 Ahlr. oder darunzter werth ist, der Bergelohn die Halfte; ist es mehr und die 240 Ahlr. werth, ein Biertheil; und auch bei hoherem Werthe ist nicht mehr als 60 Ahlr. Bergelohn zuzugestehen, es müßte denn besondere Mühe und Gefahr mit dem Bergen verbunden gewesen sein

d) Gine Bestätigung biefer Reception finbet sich in ber livl. BB. §. 396 und bem efthland. BIB. §. 130, welche auf ben in ben ruffischen Reichsgesegen bestimmten Bergelohn ausbrucklich verweisen.

e) N. u. v. 21. Mai 1836.

f) Swod der Handelsgesete (Bd. X1.) Urt. 1040 fgg.

g) Die in Liv: und Esthland in anderen ahnlichen Fallen übliche und im schwedischen Seerecht (Tit. 5 Cap. 1, Not. b. pag. 534 LL.) in dieser Beziehung namentlich angeordnete Verjährungsfrist von Nacht und Jahr (s. unten g. 196, bes. Anm. c)) ist als durch den N. u. v. 21. Mai 1836 für diesen Fall aufgehoben anzusehen.

Tit. 4. Art. 2. Gigenthum an bewegl. Sachen. §. 135. 281

barüber erlaffenen Bekanntmachung an gerechnet, so werben bie nach Abzug bes Berge: und Bewahrungstohns übrig bleibenden Sachen, ober beren Werth, bem Collegium allgemeiner Fürsorge, zum Besten milber Stiftungen, abgeliefert h).

## §. 135. (133.)

Fortfegung. c) Bom Schat und von ber Beute.

- 4) Hinsichtlich bes Schahes, thesaurus, muß, auf Grundlage ber oben &. 98 aufgestellten Grundsite, angenommen werden, daß berselbe bem Eigenthümer bes Grundes und Bodens zugehöre, und daß dem (zufälligen) Kinder besselben als Kinderslohn, nach Maßgabe der im §. 133 angegebenen Bestimmungen, ein Drittheil gehöre. Dies wird auch von der Praxis befolgt.
- 5) Die Lehre von der Beute muß, nachst den volkerrechts lichen Grundsagen, nach den in dieser Beziehung auch fur die Oftseeprovinzen geltenden Bestimmungen des rufsischen Rechts ) beurtheilt werden.

## §. 136. (134.)

2) Accession und Fruchterwerb. - 3) Trabition.

Ueber die Erwerbung bes Eigenthums burch Acceffion und Specification a+) gelten im Ganzen bie Bestimmungen bes romi-

h) Swod a. a. D. Art. 1015 fgg. 1066 fgg. 1075. Bon auslandischen Waaren, welche an ruffischen Ruften ftranden, wird übrigens auch ber Einfuhrzoll erhoden. Das. Art. 1019 fg. und Swod ber Bollgesete (Bo. VI.) Art. 533 fgg.

a) Swod ber burgerlichen Gefege (Bb. A.) Art. 378 und die Beilage bazu. — Darnach erscheint auch die Bestimmung bes lübischen Rechts IV, 1, 10 unanwendbar. S. unten f. 139.

a\*) Bergi. übrigens auch bas livi. RR. Sap. 146: ,, — Sprekes de yenne, dat he ydt sülven getagen hebbe, edder hadde laten maken, möchte he des vullenkamen, he beholt de sülvige have."

schen Rechts b), und findet sich nur im livlandischen Kitterrecht °) die Bestimmung, daß derjenige, welcher im guten Glauben eines Andern Acker pflügt, seine darauf verwandte Arbeit verliert, wenn vor der Besaung des Ackers darüber geklagt wird; ist aber der Acker vor der Klage schon besäet, so behält der Arbeiter die Erndte, und zahlt dem Eigenthumer des Ackers einen Zins dassür. Dies beruht auf dem eigenthumlichen, aus dem sächsischen Rechte d) stammenden Grundsabe, daß fructus industriales schon von dem Augenblicke an, da die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet sind, als erhoben angesehen werden e). — In Esthland wird nach der heutigen Praxis demjenigen, der im guten Glauben einen fremden Acker besäet, vom Eigenthumer des letzteren die doppelte Saat ersett.). — Civilfrüchte werden in

b) Bgl. v. Mabai in ben Erorterungen Bb. IV. S. 94 fgg.

c) Liviand. RR. Cap. 156: "Welck man hacket eines andern mannes landt, edder dat ydt em ein ander gedan hefft, wert he darumb beschuldiget, dewile he hacket unde arbeidet, he vorlüst syne arbeit daran. Seyet he ydt överst unbeklaget, so beholt he de sadt, unde gifft synen tyns, dem he en tho rechte geven schal." Bergi. ebendas. Cap. 205.

d) S. Saubold's fachsisches Privatrecht g. 183.

e) Bergl. noch bas livland. RR. Cap. 232: "Nimpt ein man eine wedewe, de eigen edder lehen edder liftucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet, stervet syn wiff eer de sadt, he schal ydt vullen arbeiden, unde seyen, unde affsniden, unde tho hus vören, unde tynse unde plege darvan geven, dem yennen dar dat gudt up valt."

f) Dies stimmt freilich nicht gang mit dem efthlandischen R. u. &R., wo es B. V. Tit. 31 Urt. 5 heißt: "Pflüget jemand wissentlich fremd Land, — ber übet Gewalt und fällt in willkurliche Strafe; thut er's aber unwissend, und erhält es mit seinem Eide, so bleibt er ohne Strafe, aber seine Arbeit verliert er." Bergl. übrigens ebendas. B. IV. Tit. 18 Urt. 3.

Tit. 4. Art. 2. Eigenthum an beweg. Sachen. §. 136. 283 bemselben Augenblick, wo sie fällig sind, als percipirt angessehen s).

Die dem deutschen Rechte eigenthumliche Erwerbung des Ueberhanges und Ueberfalls der Früchte ist auch in das livlandische Landrecht übergegangen, indem dieses bestimmt, daß, wenn Hopfen über den Zaun hangt, derjenige, in dessen Hof sich die Wurzel besindet, das Recht hat, den Hopfen, so nahe als er dem Zaune kommen kann, zu ergreisen und zu sichen; was er so erhält, gehört ihm, das übrige, das nämlich über den Zaun hinüberhängt, erwirdt der Nachbark). Mit Recht wird dies auf alle auf die Gränze des Nachbars hinüberragende Pflanzentheile und hinüberfallende Früchte angewendet.

In Betreff ber Tradition gelten bie Grundsate bes gemeinen Rechtsk).

g) Eivl. RR. Cap. 232: "Wat tynse unde tegenden in der frouwen gude was, dat men er aff gelden scholde, stervet se na dem rechten tynssdage, dat gudt ys des mannes vordenede gudt, als ydt der frouwen were, yfft se levendich were."

h) Das. Cap. 163.

i) Anderer Meinung ift hinsichtlich ber heutigen Anwendbarkeit biefer Bestimmung v. Bubbenbrod, Sammlung ber Gesete Bb. I. S. 212 Anm. a zum Cap. 163.

k) Bergl. bas rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 1: "Wenn Kauffer und Berkauffer bes Kauffs einig sind, so ist ber Sanbel geschlossen, und erlanget ber Kauffer bas Eigenthum bes Gutes, wenn ihm bas Berkauffte über geben worben." — Daß dies nur auf Mobilien, nicht aber auch (wie 3immerberg in ben Erdrterungen Bb. I. S. 93 anzunehmen scheint) auf Immobilien zu beziehen ist, burfte wohl nicht zu bezweiseln sein, ba bei Immobilien noch anderweite Requisite erforbert werben. S. oben §. 123, 126.

#### §. **137**. (135.)

#### 4) Berjahrung.

Da bie im alteren Recht für Immobilien vorkommenbe Beridhrung von Jahr und Tag wesentlich auf ber rechten Gewere beruhte (f. 127), fo konnte fie auf Mobilien, bei welchen keine rechte Gewere moglich war, nicht Unwendung leiben, baber benn auch ber Beraußerer einer beweglichen Sache bem Erwerber meaen berfelben gur Gemahrsleiftung verpflichtet mar, fo lange er, ber Beraußerer, lebte 2). Es finden fich bemnach im liplanbifchen ganbrecht über die Berjahrung von Mobilien gar teine Beftimmungen, und ebenfowenig im rigifchen Stadtrecht, baber bier bie breijahrige Usncapion bes romischen Rechts mit allen ihren Requisiten ohne Beiteres in der Praxis Eingang fand, und auch jest wohl als zunächst anwendbar angefeben werden muß, ba bie romifche Berjahrungsfrift eine kurgere ift, als die bes ruffifchen Im livlandischen Bauerrecht muß bie Berjahrung Rechts b). der Mobilien gleich der der Immobilien beurtheilt werden ').

Das efthlanbifche Canbrecht bagegen, welches in biefer Lehre auch fur bie Bauern gilt d), hat bie fachfische Berjahrung von

a) Bivland, RR. Cap. 169. S. miten f. 138.

b) S. §. 127 a. E. Die Praris scheint zu schwanken, indem sie bald — wohl auf Grundlage des esthtandischen Landrechts — die Frist von Jahr und Tag, bath die rufissche zehnjährige Frist verlangt, welche letztere aber nur auf die erloschende Berjährung der Eigenthumsklage bezogen wers ben kann. Bergl. noch v. Bunge in ben Erdrterungen Bb. III. S. 90 fag.

c) BB. §. 390 fag., wo zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen tein Unterschieb gemacht wirb. S. oben §. 131.

d) Esthi. BGB. §. 127.

Tit. 4. Art. 2. Eigenthum an bewegl. Sachen. §. 138. 285

Jahr und Tag für Mobilien recipirt "), im Uebrigen die Erforberniffe bes romischen Rechts verlangend 1).

Das lübische Rechts) endlich läßt Mobilien, welche "nicht über See und Sand", — d. h. nicht zur See, sondern zu Lande, — in die Stadt gekommen sind, durch die Verjährung von Jahr und Tag (§. 130) erworden werden ), selbst wenn sie als gestohlen oder geraubt in Anspruch genommen würden ), welches Lettere jedoch unpractisch ist, wiewohl es wenigstens dahin gedeutet werden konnte, daß bei dieser Verjährung weder tustus titulus noch dona sides ersordert werden k). Dies wird bestätigt durch den hinsichtlich der über See und Sand gekommenen Sachen ausgestellten Sat, daß der Besitzer, wenn er seine rechtliche Unkunst beweisen kann, das Eigenthum derselben auch ohne Verjährung, sosort erwirdt ); nach Jahr und Tag aber jedenfalls, auch wenn er den Titel nicht nachweisen kann m).

## §. 138. (136.)

III. Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen. Bon ber Regel : "Danb muß hand mahren."

hinsichtlich ber Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen gelten heut zu Tage in Liv = und Esthland zwar

e) R. u. LR. B. IV. Tit. 21 Urt. 4.

f) Bergl. bas. Art. 2. Bgl. v. Mabai in ben Erdrterungen Bb. III. S. 114 fgg.

g) S. überhaupt bie oben 6. 130 Unm. e angeführten Schriften.

h) Lub. St.R. B. I. Lit. 8 Art, 1.

i) Ebendaf. und B. VI. Tit. 5 Art. 5.

k) Bergl. Mewius ad L. I. Tit. 8 Art. 1. Stein's Abhandl. Th. II. §. 16, 17. besgl. §. 14, welcher übrigens auch hier zwar bona fides und imstus titulus perkangt, ben Bessier aber vom Beweise enthunden wissen will. S. bagszen v. Madai a, a. D. S. 120.

<sup>1)</sup> Lub. Sta. B. VL Dit. 5 Art. 4. G. unten f. 189.

m) Das. Art. 5.

im Allgemeinen bie Bestimmungen bes romischen Rechts. In-

- 1) bas livländische Landrecht den aus dem deutschen Rechte stammenden Grundsatz auf, daß der Eigenthumer bewegliche Sachen nur in dem Falle, wenn sie ihm gestohlen oder mit Geswalt genommen, überhaupt wider seinen Willen aus seinem Geswahrsam gekommen sind, von jedem Inhaber vindiciren könne, dagegen, wenn er sie mit Willen aus seinem Gewahrsam gelassen, z. B. Iemandem geliehen, versetzt, oder bei ihm deponirt hat, er sich nur an diesen (mit einer persönlichen Klage) halten könne, nicht aber an einen dritten Besitzer der Sache<sup>8</sup>). Darnach sindet also, mit Ausnahme des Diebstahls und Raubes, so wie anderer Falle, wo Iemand ohne seinen Willen den Besitz der Sache verloren, keine Eigenthumsklage gegen jeden dritten Besitzer der Sache statt, ein Grundsat, der durch die Rechtspardmie: "Hand muß Hand wahren", ausgedrückt wird<sup>b</sup>). Aus demselben Grundsatz erklärt sich
- 2) bie Bestimmung bes esthlanbischen Ritter : und Land : rechts"), baß berjenige, ber eine Sache einem Anderen gelieben,

a) Eipland. RM. Cap. 172: "Welck man lehent, edder vorsettet perde, edder kleder, edder andere varende have, unde the welcker wise he ydt uth syner wehren leth mit synem willen, Vorkofft se de yenne, de ydt in syner wehren hefft, edder vorsettet he ydt, edder vorspelet he ydt, edder wert ydt em gestalen edder affgerovet, de yenne de ydt vorlenet hefft, mach dar nene vorderinge up hebben, denn up den yennen, dem he ydt gelehent hefft, edder vorsettet." S. aud, noch chenbas. Cap. 145.

b) Bergl. über ben Eigenthumsproces nach bem alteren Rechte überhaupt : v. helmer sen's Geschichte bes livlanbischen Abelsrechts h. 69. Die übrigen Einzelnheiten beffelben find unprartisch.

c) B. IV. Tit. 2 Art. 7. Der Titel bes R. und ER., dem diefer Artifel angehort, handelt zwar im liebrigen vom Darlehn, ebenfo die bazu citirten c. 13 und 15 C. si certum petatur; allein bas gleichzeitige Cie

bieselbe nicht von einem Dritten, in bessen Sanbe sie mit gutem Titel gekommen, vindiciren, sondern sich nur an denjenigen halten könne, bem er die Sache geliehen und somit einmal getrauet habe.

## §. 139. (137.) Fortsegung. Lubifches Recht.

3) Am meisten ist dieser Grundsat in dem lubischen Rechte ausgebildet, aber auch in mancher Beziehung modificirt und besschränkt. Es stellt die Regel: "Hand muß Hand wah zen", oder: "wo jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen", zunächst zwar in Beziehung auf das Verhältzniß zwischen dem Commodans und Commodatar auf die burch indeß beren Anwendung auf verwandte Fälle nicht ausgesschlossen ist ". Wiewohl demnach der Commodans sich wegen

tat aus Mevius (ad ius Lub. III, 2, 2 § 7 sqq.), bem auch bie übrigen Citate aus bem romifchen Recht entnommen find, liefert - bei ben flaren Borten bes Art. 7 felbft - ben überzeugenbften Beweis, bag es bem Berfaffer bes R. und &R. bier ohne Beiteres um Aufftellung ber auch non ber Praris unbeftritten anerkannten Regel: "Danb mabre Danb" gu Unberer Meinung ift v. Mabai in ben Erdrterungen thun war. Bb. I. S. 274 fag. Bb. III. S. 386 fag. Un letterem Orte fucht v. Mabai zu zeigen, welche Inconvenienzen aus ber Anwendung ber Regel: "band muß Sand mahren" entfteben, beweift indeg im Grunde nur, baf biefe Regel mit ben Grundfagen bes romifchen Rechte uber bie Gigenthumeflage unverträglich ift. Das romifche Recht ift aber bier - wie auch fonft - eben nur fo weit anwendbar, als es die entgegenftebenden Principien bes provinciellen gulaffen. - Bergl, auch noch v. Dabai in M. L. Richter's crit, Jahrbb. f. beutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 1841 ©. 849.

a) Bub. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1 a. G., Art. 2 a. G.

b) Bub. Ster. B. III. Tit. 2 Art. 1, vergl. auch baf. Tit. 4 Art. 9.

c) Bergl. baf. Tit. 2 Art. 2: "ausleihet und vertrauet", was füglich von jeder freiwilligen, auf besonderes Zutrauen gegründeten, Uebertragung des Bestiges verstanden werden kann. Bergl. auch noch B.IV. Tit. 1 Art. 4 und 9, und Stein's Abhandlung Th. III. 6. 78.

ber vom Commobatar auf irgend eine Beise veräußerten Sache nur an letteren halten, und biefelbe nicht von bem britten Befiter vindiciren kann, so barf er fie boch von bemjenigen, ber fie burch einen Bertrag (mit dem ersten Empfanger) erworben, auslosen, b. i. er barf sie von ihm gegen Erstattung bes Rauf = ober Pfanbschillings zurudfordern d). Hieraus burfte wohl gefolgert werben, bag, wenn bie Sache bem erften Empfanger geraubt ober gestohlen worben, ber Eigenthumer fie von jedem britten Besiter vindiciren barf e), wie ihm benn namentlich eine bingliche Rlage aufteht, wenn ihm felbft die Sache geftoblen ober geraubt ), ober fonft ohne feinen Willen aus feinem Gewahrsam gekommen ift s). Gine Ausnahme von ber letteren Regel findet nur bei ben über See und Sond gefommenen Sachen ftatt, falls ber Besitzer einen rechtmäßigen Besitztitel nachweist h). Sinsicht. lich einer anderen Musnahme, die Rriegsbeute betreffend i), ente icheiben gegenwartig bie Bestimmungen bes ruffischen Rechtsk). Nicht anwendbar ift übrigens die Regel "hand muß hand mahren" 1) auf vermiethete Sachen, welche ber Miether etwa verau-Bert '). weil hier das besondere Vertrauen des Vermiethers, menigftens in der Regel, nicht flattfindet "). 2) Wenn ein Sand werter eine ihm jum Berarbeiten übergebene Sache einem Drit-

d) 206. StR. B. III. Tit. 2 Art. L.

e) Bergl. Stein a. a. D. §. 72.

f) B. IV. Lit. 1 Art. 6, vergl. B. III. Tit. 4 Art. 8 und 9.

g) 3. B. wenn es von einem Dienstboten veräußert worden. Bergl. iub. StR. B. III. Tit. 6 Urt. 5.

h) Daf. B. VI. Tit. 5 Urt. 4 und oben 6. 187.

i) Daf. B. IV. Tit. 1 Met. 10.

k) G. oben 6. 135.

<sup>1) 865.</sup> StR. B. VI. Sit. 4 Art. 2.

m) Stein a. a. D. 6.78.

ten verkauft, versett oder sonst veräußert, so kann der Eigenthümer dieselbe vindiciren, und braucht dem dritten Besitzer nicht mehr, als den Macherlohn zu bezahlen"). Diese lettere Bestimmung enthält auch das rigische Stadtrecht"), in welchem im Uebrigen der Grundsat: "Hand mahre Hand" nicht vorkommt.

# Fünfter Citel.

Bon ben Dienstbarkeiten.

§. 140. (138.)

I. Dienftbarkeiten romischen ursprunge.

Die Lehre von den Dienstdarkeiten im Sinne des romischen Rechts ist in den Quellen des liv und esthländischen Rechts fast ganz underücksichtigt geblieben. Die Praris folgt daher durchaus den Bestimmungen des römischen Rechts, welche in ihrem ganzen Umfange recipirt sind. Nur dursen sie nicht auf Institute deutschen Ursprungs, z. B. nicht die Grundsähe vom Usussfructus auf die Rechte der Shegatten an ihrem gegenseitigen Bermdgen, besonders die Leibzucht der Wittwe ic., angewendet wersden"). — Das Wenige, was im Provincialrecht über römische Servituten vorkommt, sindet sich im lübischen Recht und in den Bauordnungen. Ersteres ordnet theils im Allgemeinen an, daß

n) Lab. StR. B. III. Tit. 8 Art. 17.

o) Rig. StR. B. III. Tit. 9 f. 2 a. G. S. unten f. 147.

a) S. Gich born's beutsches Privatrecht f. 178.

ber Eigenthümer bes belafteten Grundstucks nichts vornehmen folle, woburch ber Berechtigte in ber Musubung feiner Gervitnt beeintrachtigt murbe b), theils lagt es bie Servituten burch Richt. gebrauch im Laufe von zwanzig Sahren ertoschen et. welches gegenwartig auf gebn Sabre zu beschranken ift d). Auch gehört hierher noch die Bestimmung des lubischen Rechts, daß ein Bebaube, welches Jahr und Tag unangesprochen gestanden, nach Ablauf dieser Zeit nicht weiter angefochten werben kann e), indem bies zunächst auf Erwerbung von Servituten burch ein neu aufgeführtes Gebäude bezogen werben muß f). - Nach ber rigischen. wie nach ber reval'schen Bauordnung foll jede, sowohl in ber Stadt als in ben Borftabten bei einem neuen Bau ober bei einer vorzunehmenden Bauveranderung von den Nachbarn getroffene Bereinbarung, wodurch entweder eine Servitut ober andere Ber, pflichtung constituirt wirb, nur bann Gultigkeit haben, wenn fie bei bem competenten Gerichte angezeigt, mit ben vorhandenen Bauvorschriften übereinstimmend gefunden, gerichtlich bestätigt und verprotocollirt ift. Ueberhaupt follen Servituten nur burch

b) Lub. StR. B. III. Tit. 12 Art. 8, 14.

c) Daf. Art. 12 a. E.

d) &. oben 6. 127 a. C.

e) Lub. Stor. B. I. Tit. 8 Art. 2.

f) Heineceius de praescriptione annali iuris l.ub. §. 28 und 29, und Eichhorn's beutsches Privatrecht §. 177 Anm. i. Zu weit geht Mev sus (ad iur. Lub. I, 8, 2.), wenn er dies auch auf die novi operis nanciatio ausbehnen will. Heineceius a. a. D. §. 29 und Stein's Abhandlung Bb. II. §. 21. Bergl. auch die Revaler Bausordnung v. 14. April 1825 §. 83 und v. Bunge's Sammlung der Revaler Rechtsquellen Bb. I. S. 327 fg. und 830. — Die heutige Anwends barkeit dieser Bestimmung für Reval ist übrigens wegen des Berbots in der Revaler Bausordnung §. 17 (s. unten Anm. g) zweiselhaft.

beiberfeitige gerichtlich bestätigte Uebereinkunft erworben, und bei einem neuen Bau nur mit Bustimmung bes Berechtigten wieber gehoben werden konnen "). - Die Bestellung ber servitus altius non tollendi ift burch bie Revaler Bauordnung fur bie eigent: liche Stadt bei Strafe ber Nichtigkeit verboten h). - Sinfictlich ber Erwerbung und Erloschung ber Gervituten burch bie Verjährung ift noch in Beziehung auf die Zeit im Allgemeinen bemerken, bag babei bie Bestimmungen bes ruffischen Rechts du beobachten find, und daß fin Abwefende die Berichrung rubt 1). Infofern bei ber Beraufferung eines Grundfludes alle binglichen Rechte an baffelbe binnen Jahr und Tag von dem Datum ber gerichtlichen Auflaffung ober bes Prodams an, bei Strafe bes Berluftes geltend gemacht ober bewahrt werden muffen "). konnte man annehmen, daß auch Servituten an dem veraußerten Immobil in biefer Beit erloschen, wenn letteres bem Erwerber als nicht belaftet übertragen und gerichtlich aufgelaffen ift, indem alsbann usucapio libertatis von Seiten bes Erwerbers eintritt; allein bie Praris nimmt an, bag eine auch nicht befonders bewahrte Gervitut bennoch aufrecht erhalten wird, wenn nur ber Berechtigte fie im Laufe von Jahr und Zag nach ber Beraußerung ober im Laufe bes Proclams ungestort ausubt.

g) Rigische Bauordnung vom 23. Mai 1819 S. 14. Revaler Baus ordnung v. 1825 h. 17.

h) Revaler Bauordnung v. 3. 1825 §. 54.

i) &. u. v. 21. Juni 1815 f. 1, 2, 5. Bargl. oben f. 127 a. E., f. 128, und unten f. 192 fgg.

k) S. oben §. 127—130 und unten §. 199. Bergi. auch noch Pauder in ben Erdrterungen Bb. II. S. 163 fgg. und v. Mabai chenbaf. S. 92.

Mit bem gemeinen Rechte übereinstimmend ift die Bestimmung der livlandischen Bauerverordnung 1), daß kein Runnießer, als solcher, auf dem in Ruhung abgegebenen Grunde eine Servitut durch Berjährung oder ahnliche Erwerbungsmittel acquiriren kann. hinsichtlich der von einem adeligen Landgute veräußerten Ländereien gestattet das neuere livlandische Bauerrecht dem Bauer, welcher ein solches Grundstück erwirdt, sowohl bei der Abtheilung, als auch später, für das abgetheilte Grundstück Ruralservituten von dem Hauptgute sich auszubedingen m), desgleischen dem Hauptgute oder der Gemeinde desselben Ruralservitusten auf seinem Grundstücke einzuräumen n). Außerhalb des Hauptgutes oder der dazu gehörigen Gemeinde dagegen kann er zwar Servituten erwerben, aber keine einräumen o).

## §. 141. (139.)

## 11. Dienftbarkeiten beutschen Ursprungs.

Unter ben Dienstbarkeiten beutschen Ursprungs kennen bie Provincialrechte nur einzelne sogenannte gesetzliche Servistuten. Außer benjenigen, beren bereits früher, als Beschränzkungen bes Eigenthums aus nachbarlichen Gründen, erwähnt worden"), ist hier noch die Bestimmung bes livländischen Landsrechts zu bemerken, daß ein Reisender, bessen Pferd auf bem Wege ermüdet, für dasselbe so viel Korn vom Felde schneiden

<sup>1) §. 340.</sup> Bergt. §. 392.

m) Erganzende Bestimmungen zur livland. Bauerverordnung v. 3. 1845 §. 57.

n) Daf. §. 58.

o) Daf. 6. 59.

a) S. §. 112—115.

barf, als er, mit bem einen Fuße auf bem Wege stehend, erreischen kann; mitnehmen barf er jedoch nichts bavon b). — Bon dem Rechte der Honig weide, welches jedem Eigenthumer von Bienenstöcken überall ungehindert zusteht ), ist auch schon oben (§. 111) die Rede gewesen; desgleichen davon, daß die zum Bau und zur Ausbesserung der Wege erforderlichen Materialien an dem nächsten Orte genommen werden durfen d). Uebrigens konnen durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung auf dergleichen gesetzliche Servituten wahre Dienstdarkeiten im Sinne des römischen Rechts entstehen e).

# Sechster Citel.

Bon ben Reallasten.

§. 142. (140.)

I. Lanbrechtliche Reallaften.

Die wichtigsten Arten von Reallaften ), welche bas altere liv = und efthlanbische Recht kannte, waren bie auf gutsherrlichen

b) Livl. RR. Cap. 181. Es zweifelt übrigens an ber heutigen Anwendbarteit v. Bubbenbrod, Sammlung ber Gefete Th. I. S. 230 Anm. a.

c) Privileg. Sigism. Aug. von 1561 Urt. 21.

d) Livl. gandesordn. v. 1671 Abichn. IV. f. 10. S. oben f. 100.

e) Ein Beispiel s. in ber rigischen Bauordnung S. 42: "Zwischen ben in der Borstadt zu erdauenden hausern muß durchaus ein Zwischensraum von zehn Fuß gelassen werden. — Es wird aber gestattet, daß Nachbarn, mit der Berbindlichkeit für ihre Nachfolger im Besit, die Uebereinkunft treffen, daß, im Fall mit der Bewilligung des Einen der Andere hart an seiner Granze baut, Iener sich dadurch die unabanderliche Berpslichtung aussegt, auf seinem Grund den legalen Iwischenraum von zehn Fuß undebaut zu lassen." Damit wortlich übereinstimmend ist die Revaler Bauordnung §. 81.

<sup>.</sup> a) Allgemeine Bestimmungen über Reallasten sinden sich in den gesichtiebenen Rechtsquellen Liv = und Efthlands gar nicht.

Berhaltniffen beruhenben: Die Dienfte ober Frohnen, in unferen Rechtsquellen gewöhnlich Gehorch genannt, und bie Binfen, ober, wie fie hier zu Lande heißen, bie Gerechtig: Beibe maren noch burch neuere Gefete genauer beftimmt worden b), allein in Folge ber Aufhebung ber Leibeigenschaft find beibe Inflitute infofern antiquirt, als gegenwartig alle Leiftungen ber Befiger von Bauerlandereien (Gefinden) nur burch medfelfeitige Uebereinkunft festgestellt fein burfen . welche regelma-Big in einer Beitpacht besteht<sup>4</sup>). Biewohl ber Pachter statt ber Entrichtung eines Pachtzinses bem Sofe auch noch gegenwartig in der Regel wenigstens jum Theil Frohndienste leiftet, und bierbei häufig, ja größtentheils, die fruheren, burch die fogenannten Badenbucher festgestellten Leiftungen (§. 82 fgg.) zum Grunde gelegt werben, fo haben lettere boch ihre Natur als Reallasten verloren, indem fie auf einer vertragsmäßigen, nur perfonliche Rechtsverhaltniffe begrundenden Basis ruben. Die Backenbu: der bienen bei ber Gingehung ber Pachtvertrage fur bie frei contrabirenden Theile nur als Mafftab bes Werthes ber Bauerlandereien felbst, somit auch der Leistungen, welche für dieselben praffirt werben konnen e). Und wenn auch in ber neuesten Beit fur Livland die Frohnen wieder ein gesetliches, nicht zu über-

b) Livi. Bauervereidnung vom 20. Februar 1804, besonders Hauptstück 3, Abth. 2 und Ergänzungsparagraphen zu berselben vom 28. Februar 1809, besonders Abschn. 2—4. ueber die besondere Ausgabe dieser Abschnitte s. oben §. 22 Unm. a. — Regulativ für Esthland vom I. 1804. Bgl. oben §. 84 Unm. b.

c) Livi. BB. vom 26. Marz 1819 Th. I. Cap. I. S. VI. Allgemeine Bestimmungen über die Promutgation ber esthländ. Bauerverordnung vom 23. Mai 1816 S. XII.

d) Livi. BB. von 1819 g. 479. Efthi, BBB. von 1816 g. 194.

e) Bergl. überhaupt oben §. 81-84.

schreitendes Maaß erhalten haben ), so ist doch dadurch die reale Natur der Frohnen nicht wieder hergestellt worden s).

Von den früheren Reallasten der Bauerländereien b) sind daher nur die defentlichen Leistungen stehen geblieben, als der Wegebau d, die Schüßstellung d, die Einquartirung d, die Verspslichtung zu Kirchen und Pastorats w, so wie zu Postirungsbauten d, die Priester und Küstergerechtigkeit d, und sonstigen Abgaben, welche, ohne Rücksicht auf den Stand des Besisers, von dem Bauergute zu entrichten sind v). Und selbst diese Leisstungen sind zum Theil in Gemeindelasten verwandelt worzden. Die näheren Bestimmungen darüber gehören in das öffentzliche Recht ).

f) Erganzende Bestimmungen gur livl. BB. v. 1845 &. 8 fgg.

g) Das Nahere hierüber gehort mithin auch nicht hierher, sondern in bie Lehre vom Pachtvertrage. S. unten §. 220 fgg.

h) Die hofstandereien haben bagegen in Livtand ihre Schaffreiheit behalten. Erganz. Best. zur BB. §. 54 und oben §. 87 Nr. 1.

i) Livl. BB. f. 1X. unb f. 118 P. 2, ergang. Beft. v. 1845 f. 54 und oben f. 99 und 100.

k) Livi. BB. und ergang. Beft. a. a. D.

<sup>1)</sup> Ergang. Bestimm. g. livl. BB. a. a. D.

m) Einl. BB. §. 519. S. G. G. Sonntag, über die Berpfliche tung zu den landfirchlichen Bauten und zu der sogenannten Priestergereche tigkeit, insbesondere in Livland. Riga, 1816. 8. (Aus bessen "Aufsägen und Nachrichten für protestantische Prediger im russischen Reiche", Isten Bandes 2ter halfte besonders abgebruckt.)

n) Civi. BB. §. 519.

o) Livland. BB. §. 518 und Sonntag a. a. D. Bergl. überhaupt efthland. BGB. von 1816 §. 214.

p) Livland. BB. Th. I. Cap. I. §. IX. und erganzende Bestimmungen v. 1845 §. 54. Letteres Geset spricht noch ausbrucklich aus, daß ber Eigenthumer des Hauptgutes für biese Leistungen und Zahlungen nicht hafte.

q) Bergl. ubrigens U. BB. Supel, von ben Rechten ber live und efthianbischen Landguter, in beffen norbischen Miscell. Stud 22 und 23 S. 284 fgg.

#### §. 143. (141.)

II. Stadtrechtliche Reallaften: 1) Lubisch = reval'iches Recht. Rentenkauf. Grundzins.

Unfere Stadtrechte kennen von Reallasten blog ben Ren. tentauf, welcher barin besteht, bag Jemand gegen Singabe eines Capitals eine jahrliche Rente aus einem Grundstude tauft, und baburch ein bingliches Recht an bem Grunbstücke erwirbt. Nach dem lubischen Recht darf baber eine folche Rente nicht anders als burch gerichtliche Auflassung conftituirt a), nur einem Burger verkauft, und von bem Raufer auch wiederum nur an Burger veräußert werden b). Im Uebrigen ift ber Rentner in feiner Disposition über die Rente nicht beschränkt, und barf bamit nach Billfur ichalten, wie über Raufmannswaare '). Rentenverkaufer barf bas belaftete Grundftud ohne Genehmigung bes Rentners, bem er baffelbe immer zuvor anbieten mußd), nicht verkaufen, widrigenfalls der Rauf ungultig ift "), und jedenfalls bem Rentner seine Rechte vorbehalten bleiben f). Das bem Lets teren verliehene Borkauferecht barf berfelbe nur für fich, nicht aber fur Andere geltend machen !). Der Rentenverkaufer ift gu halbjähriger prompter Rentenzahlung verpflichtet, und muß, wenn

a) Lubisches Stabtrecht B. III. Tit. 6 Art. 2, 3.

b) Das. B. I. Tit. 2 Art. 5. B. III. Tit. 6 Art. 8. Bergl. oben §. 66 und 118.

c) B. III. Tit, 6 Art. 8.

d) B. III. Tit, 7 Art. 1, Tit, 8 Art. 3.

e) B. III. Tit. 6 Art. 19.

f) B. III. Tit. 7 Art. 1.

g) Das. Tit. 8 Art. 3.

er damit säumig ist, die Rente boppelt entrichten d. Er darf ferner die Rente durch Ruckahlung der Kaufsumme losen, nachdem er dieselbe ein halbes Jahr zuvor aufgekundigt. Der Rentenkaufer dagegen hat nicht das Recht, das Capital wider Willen des Verkaufers zu kundigen, so lange Letterer die Rente prompt zahlt, selbst wenn der Werth des Grundstückes verringert wurde; nur im Falle der Verkaufer saumig ist, darf der Kaufer mit dem Grundstücke, wie mit seinem Pfande versahren, d. i. auf dem Wege des Erecutivprocesses seine Befriedigung daraus suchen d.

Der Rentenkauf ist übrigens außer Lübeck, namentlich auch in den Städten Esthlands, meist außer Gebrauch gekommen, und durch das zinsbare Darlehn, in Verbindung mit dem Hypotheskenwesen, ganz verdrängt. Aber auch noch gegenwärtig besteht in Reval das dem Rentenkauf verwandte, zum Theil daraus hervorgegangene Grundzinsrecht, über welches sich durch das Herkommen!) im Ganzen seste Grundsätz gebildet haben. Man

h) Chenbas. Dier werben als stehenbe Rentenzahlungstermine 14 Tage nach Oftern und 14 Tage nach Michaelis angegeben.

i) B. III. Tit. 6 Art. 9. Tit. 8 Art. 12. Auch bie Runbigung foll im Ofter und Michaelistermine geschehen, und zwar ein halb Jahr zuvor, wibrigenfalls ber Rentner sie fur basmal nicht anzunehmen braucht, es sei benn, bag ber Berkaufer ihm eine Halbjahrerente vergutete (Tit. 6 Art. 12).

k) B. III. Tit. 8 Art. 13.

<sup>1)</sup> Dies gilt insbesonbere von ben auf Grundzins vergebenen offentlichen (Stadt -, Kirchen -, Armen - 16.) Grundstüden, hinsichtlich decen mit jedem neuen Erwerber, namentlich auch mit dem Intestaterben, nach einem bestimmten Formulare, welches im I. 1843 neu redigirt worden, schriftliche Contracte abgeschlossen werden. Im Wesentlichen gelten aber bieselben Grundsäte auch von Grundstücken, welche durch Privatpersonen auf Grundzins begeben sind.

versteht darunter das Verhältniß, nach welchem Grundstücke von dem Eigenthumer (bieser sei nun eine einzelne Privatperson, ober — wie häusiger der Fall — die Stadt, oder eine andere moralische Person, z. B. die Kirche) ohne Zeitbestimmung (erblich) einem Dritten (Grundzinsbesiher) gegen Entrichtung eines Grundzinses zum Bedauen abgegeben werden "). Der ursprünglich bestimmte Grundzins, regelmäßig in Gelbe angeschlagen "), daher auch Grundgeld genanut"), darf von dem Grundeigenthümer bei keiner Veranlassung, namentlich auch nicht bei einer Veränderung in der Person des Grundbesihers, ohne ausbrückliche Einwilligung des lehteren, erhöhet werden "). Für

···•

m) Diefer Grundzins ift baber immer als ein vorbehaltener Zins (consus reservativus) zu behandeln.

n) Der Betrag wird in ber Regel nach bem Flacheninhalt, ein Gewisses fur jeben Quadratfaben, bestimmt. Bei ber ursprünglichen Abgabe pflegen bem Grundbesiger einige Freijahre bewilligt, ober fur bie ersten Jahre ein geringerer, und erft nach beren Ablauf ber hohere, unveranberliche 3ins festgesest zu werben.

o) Unrichtig ift die bisweilen vorkommende Benennung Grund = miethe. Das Grundmiethverhaltniß, welches gleichfalls in Reval vorstommt, ist von dem Grundzins dadurch wesentlich verschieden, daß es nur auf bestimmte Jahre eingegangen wird, nach deren Ablauf dem Grundherrn das Recht zusteht, dem Miether neue Bedingungen zu machen, namentlich die Grundmiethe zu erhöhen, oder auch das Kerhältniß ganz zu kündigen. Es ist daher ganz nach den Grundfägen vom Niethvertrage zu beurtheilen und keht dem Miether teinesweges, wie dem Grundzinsbesiger, ein dingliches Recht an dem Grundstücke zu. Namentlich darf auch für so lange, als die vom Miether erbauten Gebäude stehen, derselbe nicht die Fortsezung des Perhältnisse unter den alten Bedingungen verlangen. Urtheil des Revaler Kathes vom 5. November 1801.

p) Formular bes Grundzinscontractes v. 3. 1843 f. 8. Urtheile bes Rathes von den Jahren 1761, 1777, 1783, 1784 ic. Dinsichtlich der vor bem 3. 1790 (bis wohin Silber und Banco einander gleichstanden, j. unten f. 193) von ber Stadt verliehenen Grundflucke hat der Revaler Rach im Jahre 1840 verfügt, daß bei dem Uebergange des Grundstucks in eine

ben Grundgins, ber fur publite Stadt = Grundftude ber Regel nach zu Oftern und Michaelis entrichtet wird q), haftet bem Grundheren bas Grundflud felbft, mit allen Gebauben und Anlagen, und zwar ungetheilt"). Rommt ber Grundzinsbesiter feinen Bahlungeverbindlichkeiten nicht nach, fo barf ber Grundeigenthumer auf gerichtliche Werfteigerung bes Grunbftudes an-Begen rudftanbiger Grundzinsen bat er ein Boraugerecht im Concurse'). Der Grundzinsbesiter tragt alle auf bem Grundfluck laftende Abgaben, und barf baffelbe mit keinen Servituten belaften "). 3n Bauten auf bem Grunbftude bebarf er ber Ginwilligung bes Grunbeigenthumers"). Dagegen ift er nicht an beffen Genehmigung gebunden, wenn er bas Grundftud gang- ober theilmeife unter Lebenben ober auf ben Tobesfall ver-Wohl aber ift ber neue Erwerber verpflichtet, bie außern will. Befigveranderung bem Grundherrn anzuzeigen; bis folches ge-

andere hand und Erneuerung bes Contracts (f. Anm. 1) ber Betrag bes in bem ursprünglichen Contracte bestimmten Grundgelbes in Silber gerechnet werben könne.

q) Concordaten zw. dem Rathe und der großen Gilde . 3. 1672, Incidentpunkt 1. — Bergl. das lub. Recht oben Unm. h. — Gegenwärztig pflegen in jedem Falle besondere Zahlungstermine festgesetzt zu werden.

r) Formular bes Grundzinscontracts v. 1843 6. 4 u. 6.

s) Ein Recht ber Gelbstpfandung besteht ebensowenig, als ein Rutscherzins. S. unten §. 144.

t) Dies beruht wohl auf bem lub. Recht, III, 1, 11: "Ein Jahr Rente" ic. Die Praxis gesteht übrigens bem Stabtarar wegen ber gesammsten, auch mehriahrigen ruckständigen Binsen bas Borzugerecht zu (Urtheile bes Rathes von ben Jahren 1697, 1704, 1736 ic.), wovon ber Grund darin zu suchen ift, bag die Grundzinsen für publike Grundstücke als "gemeine Stabts Schulb" (lub. R. 111, 1, 12) angesehen werben.

u) Formular bes Grundzinscontracte v. 1843 6. 4 unb 5.

v) Revalet Bauordnung v. 14. April 1825 f. 2 und 4.

schehen, wird ber Beraußerer als Grundzinsbesitzer angesehen "). Ueberdies wird bei jeder Besitzveranderung das Grundstuck dem Erwerber zu Grundzinsrecht in die Hypothekenbucher zugezeichnet.").

## 6. 144. (141.)

2) Rigifches Stadtrecht : Erbengins, Bort = ober Grundgins.

Auch dem rigisch en Stadtrecht ist zwar der Rentenkauf bekannt a), jedoch jetzt so wenig mehr practisch, daß in der
neuesten Redaction der Statuten b) dieses Institut, unter der Benennung des Erbenzinses, mit der römischen Emphyteuse
ganz verschmolzen, oder vielmehr auf letztere die nachfolgenden
Bestimmungen angewendet worden sind, aus denen man übrigens
die ursprüngliche Identität des Instituts mit dem Rentenkauf
des lübischen Rechts ersieht: 1) wenn der Erdzinsmann den
Zins — Erds oder Wortzins, auch Canon genannt,
— nicht zu rechter Zeit zahlt, so soll er denselben doppelt erlegen (sog. Rutscherzins); 2) der Erdzinsherr hat bei der
Beräußerung des auf dem verzinsten Grundstücke ausgeführten
Gebäudes ein Vorkauss und Näherrecht ), und kann 3) gegen
den säumigen Erdzinsmann auf dem Wege des Erecutivprocesses

w) Formular des Grundzinscontracts &. 6-10. Bergl. übrigens lub. StR. B. III. Tit. 6 Art. 19.

x) Bergl. oben 6. 124.

a) S. bas altere, sogenannte blriche'sche rigische StR. Ib. 1v. Cap. 6 und 14-16.

b) B. III. Tit. 13.

c) Rig. StR. B. III. Tit. 13 f. 1.

d) Daf. §. 2.

versahren, und sich das Grundstück einweisen lassen e). 4) Der Erbzinsmann genießt in Beziehung auf Bürgschaften gleiche Privilegien mit einem Grundeigenthümer, so weit das auf dem fremben Grunde erbaute Gebäude den Werth des Erbzinses überzsteigt. Diese Bestimmungen des rigischen Stadtrechts sind auch noch gegenwärtig practisch bei Beurtheilung des Verhältnisses von Grundstücken, welche, wie in Reval, auch in den livsländischen Städten, besonders von den Städten selbst, auf Erbzins oder Grundzins — wie er auch hier heißt — begeben worden sind oder noch begeben werden.

# Siebenter Citel.

Von ben Bannrechten.

§. 145. (142.)

Bannrechte überhaupt und Biergmang insbefonbere.

Von ben gemeinrechtlichen Zwangs = und Bannrechten find unfern Provincialrechten bloß diejenigen bekannt, vermöge welder ben Ginwohnern der Stadte geboten ist, ihre Bedurfnisse an den Erzeugnissen gewisser Gewerbe — welche namlich in der Stadt zunftig, ober mit beren Betreibung einzelne Personen ober

e) Daf. §. 1 und B. II. Cap. 32 §. 11.

f) B. III. Tit. 13 §. 3.

g) ueber bie eigenthumliche Behntenlaft in Wolmar vergt. bas Inland, Jahrg. 1839 Sp. 807.

Corporationen privilegirt find, - nur von biefen Privilegirten ju beziehen. Außer dem Bunftzwang im Allgemeinen, von welchem paffender bei ber Darftellung des Junftrechts überhaupt zu hanbeln ift, gebort hierhet nur ber Biergmang, welcher burch bie Privilegien einzelner Stabte begrundet worben ift. Recht ber Bierbrau erei ift namlich in ben Stabten überhaupt ale ein wefentlicher 3weig ber burgerlichen Rahrung anerkannt, und daher bloß ben flabtischen Burgern\*), in Riga und Reval aunachft nur einer Corporation vorbehalten worden, welche in Riga die Brauercompagnieb), in Reval die Brauergilbe heißt; lettere ift mit ber großen Gilbe bafelbit (6. 67) In bem Stadtgebiete felbst baber, fo wie im Umidentisch'), fange ber Bannmeiled), burfen ber Regel nach nur biefe bagu besonders berechtigten Personen Bier brauen; nur von ihnen gebrautes Bier barf von ben Ginwohnern biefes Begirkes gekauft, und von bem gande her kein Bier eingeführt werden e).

a) Corpus privileg. Dorpatense nom 20. August 1646 Urt. 23.

b) Ronigl. Refolutionen vom 25. Juni und 16. Juli 1691.

c) Reveler Brauerfchragen vom 3. 1485, Generalvertrug zwischen ben Gilben, vom Rathe bestätigt ben 15. Decbr. 1636, königl. Resol. v. 17. Wary 1660 f. 5, v. 5. Mai 1681 f. 11 u. a. m.

d) Diese betrug nach bem atteren Recht für Riga ben umfang von zwei Meilen um die Stadt herum (Corpus privileg. Stephaneum vom 16. Rovember 1583. Corpus privileg. Gustavsanum vom 25. September 1621), für Dorpat eine Meile (Corpus privilegiorum von 1646 Art. 23). Gegenwartig gelten für die Bannmeile in allen Städten die Brstimmungen des ruffischen Rechts, nach welchem sie den Umtreis von zwei Werst, von der im Stadtplan bezeichneten Granze der Stadt an gerrechnet, umfassen soll. Swod der Gesehe über die Getrantesteuer (Bd. V.) Art. 276 fag.

e) Riga: Corpus privilegiorum Stephaneum von 1582. Convention mit Euriand vom 22. Detobre 1615. Conpus privileg. Gustavian. von 1621. Königlicher Brief vom 3. Zulf 1642. — Reval: Königlicher

nahmsweise ist jedoch: 1) bort, wo Brauercorporationen bestehen, auch den übrigen Bürgern, in Riga aber nur ben in der Ringmauer der Stadt wohnenden, gestattet, zur eigenen Nothburst, nicht aber zum Verkauf, Bier zu brauen. (). 2) Die in ber Stadt wohnenden Edelleute dürsen, nach jedesmal besonders eingeholter Erlaubniß der Stadtbehörde und Zahlung der Accise, zum eigenen Bedarf sowohl Bier in der Stadt brauen, als vom Lande einführen.

# Achter Citel.

Won bem Pfanbrecht.

§. 146. (143.)

A. Geschichtliche Ginleitung a).

Nach dem alteren Recht konnte ein Pfandrecht an beweglichen Sachen erworben werben 1) burch Bertrag - Berfat, Beb.

Resolution vom 17. Marz 1660 f. 5. — Dorpat: Corpus privilegiorum Art. 23 und 40.

f) Königl. Resolution vom 16. Marz 1681. In Betreff Revals wergl. die oben Unm. e angeführten Rechtsquellen. In Dorpat ift ben handwerkern auch das Brauen zum eigenen Bedarf verboten. Corpus privilegiorum von 1646 Art. 27 a. E.

g) Riga: Corpus privilegiorum Stephaneum von 1582. Königl. Decret vom 31. October 1662. — Reval: Königl. Resolution vom 17. Marz 1660 §. 5. — In Dorpat ift nur benjenigen Getlienten, welche ihr eigenes Haus in ber Stadt haden, gestasset, von ihrem Gute Bier und Meth zum eigenen Bedarf einzusübren, nachdem dazu vom Bürgermeister ein Zettel genommen und die Accise bezahlt ist. Corpus privilegiorum von 1646 Art. 40. — S. noch überhaupt ben S. u. v. 12. Februar 1820.

a) Biel Geschichtliches über bas Pfanbrecht giebt Pauder in ben Erbrterungen Bb. II. S. 156 figg.

beidat, - wobei die Uebergabe ber verpfanbeten Sachen an ben Pfanbglaubiger wefentliches Erfordernig marb). Pfanbung, b. i. burch eigenmachtige, ober mit Bugiehung bes Richters bewerkstelligte Besitzergreifung einer fremben Sache gur Sicherung einer Forberung an ben Eigenthumer, bis zu beren Berichtigung, ober, falls biefe ausbleibt, jur Befriedigung ber Forberung burch Beraugerung ber Sache. Die eigenmachtige Pfandung fand befonders an fremden Thieren fatt, welche Jemand auf feinem Grund und Boben antraf, wegen bes burch biefelben angerichteten ober zu befürchtenben Schabens c); besgleichen burfte ber Grundberr ben Untersaffen wegen rudftanbigen Binfes ober Behnten auspfanben d), und - wenigstens im Fall es bei ber Contrabirung ber Schuld ausbrudlich verabrebet war, wohl jeber Glaubiger feinen Schulbner; ber Regel nach fand jeboch in Schulbsachen gerichtliche Pfanbung fatt "). Die lettere hat fich gegenwartig, bei veranderter Procefform, anders geftaltet"); bas eigenmachtige Pfandungsrecht bes Glaubigers ift als antiquirt anzuschen s); besgleichen ift bas Pfandungsrecht bes Grundheren feit Umgestaltung ber Berhaltniffe ber liv : und eftblanbischen Bauern unanwendbar geworben b).

Auch an Immobilien konnte nach bem alteren Recht nur mit Uebertragung ber factischen Gewere, und bes vollständigen Ge-

1

b) Livland. AR. Cap. 15, 172, 192.

c) Das. Cap. 139, 152, 157, 158.

d) Daf. Cap. 98, 99.

e) Daf. Cap. 97, 117 u. a.

f) S. unten §. 148.

g) Bergl. unten 6. 149 Anm. c.

h) Bergl. bie liviand. BB. S. 328, 484 P. 12, S. 486 fgg. und bas efthiand. BBB. S. 555, f. auch bas. S. 202, 203.

nuffes bes Immobile, und gwar burch gerichtliche Auflaffung i), ein Pfandrecht, Sagung, erworben werben, - ohne baß jeboch baburch bie Eigenthumsgewere bes Berpfanbers erlofch. baber diese Berpfandung keinesweges ein Berkauf auf Bieberkauf wark), - woneben ber Rentenkauf, als eine verwandte Form, vorkam 1). Mis feit bem Ende bes 16ten und befonbers feit dem 17ten Jahrhundert bas romische Recht immer mehr Ginfluß zu erhalten begann, tam bas romifche Sppothekenfpftem allmalig in Gebrauch m), Die gerichtliche Bestellung ber Sppothet blieb aber fortbauernd, besonbere in ben Stabten, fruher gur Bultigfeit ber Sprothet überhaupt, in ber Folge um bem Glaubiger ein befferes Recht zu verschaffen, üblich. Bugleich murben bie Lehren von den General: und Specialhypotheken, von den ftillschweigenden Pfandrechten ze. practifc; aber es erhielten fic auch baneben manche Inflitute bes alteren Rechts, wohin namentlich die auch noch heutigen Tages fehr häufig vorkommende alte Satung über Immobilien gehort"). Durch bie Errichtung ber Creditsocietaten in neuerer Beit endlich hat bas Spoothekenmefen im lib : und efthlanbifchen ganbrecht in mancher Beziehung

i) Bergl. das blriche'sche rig. StR. Ih. II. Cap. 27.

k) Bergl. livland. RR. Cap. 8 und Albrecht, Die Gewere S. 144 fgg., bef. S. 146 Unm. 330. Abweichend ift v. Helmersfen, Geschichte des livlandischen Abelsrechts 6. 11, 35, 138.

<sup>1)</sup> S. oben G. 143 u. 144 und vergl. v. Delmerfen a. a.D. G. 149, wo übrigens mehrere unhaltbare, und fich keineswegs aus ben jum Grunde gelegten Quellen ergebende Unfichten aufgestellt finb.

m) Besonders hat in Esthland burch das Ritter und Landrecht (B. IV. Tit. 6) bas rom. Recht in biese Lehre ftart eingegriffen, und manche ber atteren beutschen Rechtsgrundsage entschieden beseitigt, beren heutige practische Gultigkeit in Livland freilich auch zum Theil ftreitig ift.

n) S. v. helmerfen's Abhanblungen. Lief. 1 S. 131 fg. Lief. 2 S. 85 fg. und unten f. 152 fgg.

eine veränderte, jum Theil festere Gestaltung gewonnen"), wos gegen in den Städten, besonders in Riga, in Beziehung auf Hoppotheken und Immissionen viel Alterthumliches sich bis auf ben heutigen Zag erhalten hat.

#### §. 147. (144.)

B. Deutiges Rechta). I. Pfanbrecht an beweglichen Sachenb):
1) freiwilliges.

Das durch Vertrag oder Testament entstehende freiwillige Pfandrecht an beweglichen Sachen wird gegenwärtig zwar in den meisten Beziehungen nach den Grundsätzen des römischen und des gemeinen Rechts überhaupt beurtheilt. Die Bestimmungen, welche darüber in den einheimischen Quellen des Provincialrechts vorkommen, sind größtentheils aus dem römischen Recht entlehnt o, oder doch mit demselben übereinstimmend. Allein in nicht wenigen Beziehungen weicht auch das Provincialrecht von dem gemeinen,

o) Allerhochst bestätigtes livlandisches Creditreglement vom 15. Octos ber 1802. Esthländisches Ereditreglement von bemselben Datum. In historischer Beziehung vergl. D. v. I annau: Buverlässiges Mittel, den Werth ber Guter in Liv : und Esthland zu erhöhen, und ohne klingende Munze viel baares Geld zu schaffen, in de ff en Provincialblättern an bas liv : und esthland. Publikum. Peft I. (s. l. 1786. 8.) S. 50—95, und Entwurf eines Reglements zur Errichtung eines Creditspftems für livs ländische Guterbesiger. Mitau, 1789. 8.

a) Ueber die verschiedenen Eintheilungen des Pfandrechts und die Begriffeverwirrungen, welche in dieser Beziehung in den Schriften der livland. Practiter herrschen, vergl. v. Bunge in den Erdrterungen Bd. I. S. 53 faa. Anm. 26.

b) Wegen der Einwurfe, welche gegen diese Eintheilung v. Mas dai (in Richter's crit. Jahrbb. f. beutsche Rechtswiff. Jahrg. 1841 S. 839 fg.) macht, vergl. unten Anm. d und §. 148 Anm. a.

c) Dies gilt namentlich von bem efthianbischen R. und ER. B. IV. Dit. 6.

und namentlich vom romischen Rechte fehr wesentlich ab. So

1) an beweglichen Sachen ein Pfandrecht nur erworben werben, wenn der Gläubiger sie als Faustpfand (Kasten:
pfand, hand hab end Pfand, Berfat) in Besitz erhält d),
mindestens ist dort, wo der Grundsat, "Hand muß Hand wahren" gilt (h. 138 fg.), eine bloße Hypothek an einzelnen Mobilien insofern ganz unwirksam, als bei der Beräußerung der verpfändeten Sache durch den Eigenthumer (Berpfänder) der
Pfandgläubiger sein Pfandrecht gegen jeden dritten Besitzer keinesweges geltend machen kann"). Eben daher kann an
Sachengemeinheiten, wenn sie auch aus Mobilien bestehen, z. B.
am Inventarium eines Landgutes, eine Hypothek zwar bestellt
werden ), aber keinesweges erwirbt dadurch der Pfandgläubiger

d) Bergl. lab. Sin. III, 4,5 u. 6 (f. unten Anm. h), livil. BB. §. 398. Mielfen's Processorm in Liviand §. 609 und Pau der in ben Erdrterungen Bb. II. S. 156, 161, 168. Dem steht auch nicht entzgegen, wie v. Mabai (in ben Erdrterungen Bb. II. S. 95 und in Richster's Jahrbb. a. a. D.) meint, daß bem Gläubiger an einzelnen bewegzlichen Sachen ein fillschweigen des Pfandrecht zustehen kann, benn hier ist einestheils bioß vom freiw illigen und zunächst vom conventioznellen Pfandrecht die Rebe, anderntheils ist jenes stillschweigende Pfandzrecht eine aus dem römischen Rechte stammende Unomalie. Rgl. auch Paucker in den Erdrterungen Bb. II. S. 167.

e) Hierin stimmen bie gemeine Ansicht in Stadt und Land und bie Ptaris der Gerichte vollkommen mit einander überein. Bergl. Rielfen und Pau der a. a. D. Die davon ganz abweichenden Bestimmungen bes rdm. Rechts, welche v. Mabai (in den Erdrterungen Bb. 11. S. 80 fgg. und bes. S. 94 fg.) hervorhebt, sind daher in Live und Csthland unsanwendbar. Bgl. Pau der a. a. D. S. 163.

f) Dahin gehoren insbesondere auch die fog. Generalhupotheten. S. unten §. 160, 162 fgg. — Rielfen a. a. D. nimmt hier eine Fiction an, durch welche dergleichen Sachengemeinheiten die Eigenschaft von Immobilien erhalten.

ein dingliches, gegen jeden dritten Besitzer verfolgbares Recht an jeder einzelnen zur universitas gehörigen Sache; vielmehr hört das Pfandrecht an jeder aus der Gemeinheit veräußerten Sache mit der Veräußerung auf, wogegen jede zur Sachengemeinheit erwordene Sache von dem Pfandrecht ergriffen wird. — Mit berfelben Regel: "Hand muß Hand wahren", stehen im Zussammenhange

2) die Bestimmungen des lubischen Rechts, daß a) das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger mit Willen den Besits des Fausspfandes ausgiebt, daß es aber wieder ausledt, sobald er den Besits wieder erlangt ); b) daß der Schuldner sein Biedereinlösungsrecht verliert, sobald er gestattet, daß der Gläubiger das Fausspfand aus seinen Handen giebt oder eine Beranderung (Specification) damit vornimmt ); c) daß ohne Genehmigung des Schuldners der Gläubiger die ihm verpfändete Sache nicht weiter verpfänden darf ). — d) Bon den Wirkungen, welche die Verpfändung des einem Handwerker zum Verarbeiten gegebenen Zeuges von Seiten des Handwerkers an einen Oritten hat, ist bereits früher die Rede gewesen!).

g) Bergi. Pauder a. a. D. Ø. 168 fg.

h) Eub. StR. III, 4, 5: "Bersest einer etwas von seinem beweglischen Gute, und übergiebt es als ein handhabend Pfandt, Borstattet dann berjenige, bem das Gut verpfandet war, daß daffelbe an andere Derter gestracht, ober sensten verwandelt ober verändert, und also aus feisner Gewehr tompt, so ist es nicht mehr sein Pfandt." Daf. Art. 6: "Berpfandet ober vorsetzt jemand sein Schiff, und segelt gleich, wohl mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfandt, tompt er aber wiederumb mit gemeltem Schiff auff unser Stadt Strome, so wird es wiederumb Pfand."

i) Daf. III, 4, 4.

k) Daf. Art. 10 a. E.

<sup>1)</sup> Daf. III, 8, 17. C. oben 6. 139 a. G.

- 3) Nach dem rigischen Stadtrecht ift einem Handwerker, Fuhrmann ober Schiffer zwar nicht verboten, das, was ihm zum Verarbeiten oder Verführen gegeben worden, einem Dritten zu verpfänden, die Verpfändung darf sich aber nicht auf mehr erstrecken, als der Macherlohn oder Fuhrlohn beträgt m).
- 4) Nach bem esthländischen Landrecht barf a) ber Gläubiger bas Pfand weber nußen"), noch basselbe vor ber Berfallzeit ohne bes Schuldners Einwilligung weiter verpfanden ober sonst veräußern°). b) Das Recht bes Schuldners auf Wiedereinlösung bes Pfandes ist keiner Verjährung unterzworsen<sup>p</sup>).
- 5) In bem livlanbischen gand: und Stadtrecht ist ber altdeutsche Rechtsgrundsatz stehen geblieben, daß der Pfandgläubiger die Gefahr der verpfändeten Sache in der Art trägt, daß er durch deren zufälligen Untergang die Forderung, für welche sie verpfändet war, einbust 4), was sich auf die eigen:

m) Rig. StR. III, 9, 2. Bgl. oben §. 139 a. G.

<sup>11)</sup> Efthl. R. und &R. B. IV. Tit. 6 Urt. 16.

o) Das. Art. 17. Die ebenbaf. Art. 11 enthaltene Bestimmung, baß ber Schuldner bas verpfandete Gut vor der Einlbsung nicht ohne Biffen und Billen bes Glaubigers verkaufen durfe, bezieht sich bloß auf Immobilien. S. oben §. 122 und Pauder in den Erdrterungen Bb. 11.
S. 155 fgg. Anderer Meinung ift v. Mabai ebendas. S. 76 fgg.

p) Efthi. R. u. LR. IV, 6, 19. Bgi. auch bas lub. StR. III, 4, 4.

q) Livi. RR. Cap. 192. Rig. StR. III, 9, 1. Im liviand. Canbrecht ist übrigens die heutige Anwendbarkeit dieses Grundsages nicht ganz unbestritten. Bergl. v. Bubenbrock's Sammtung ber Gesetz Bb. I. S. 240 Anm. a und b. Das estht. R. und ER. (IV, 6, 15, vergl. mit Art. 14) läßt, auf rdmisches Recht gestügt, jedenfalls ben Schuldner, als Eigenthumer, die Gesahr tragen. Pinsichtlich bes lub. Rechts vergl. Stein's Abhandlung Ah. III. §. 109.

thumlichen Ansichten bes altbeutschen Rechts über bas Tragen ber Gefahr in Bertragsverhaltniffen überhaupt grundet ').

- 6) Die Beräußerung bes Pfanbes, wenn ber Schuldner nicht zahlt, barf, falls es nicht ausdrücklich verabrebet worden, nur gerichtlich, und zwar auf bem Wege ber öffentlichen Bersteizgerung geschehen"), und die Hopperocha muß dem Schuldner auszeantwortet werden"). Die Lex commissoria ist beim Pfande contract verboten, es mußte denn die verpfandete Sache nach einer speciellen Tare dem Gläubiger übergeben sein ").
- 7) Das Leihen auf Pfander an Studirende der Dorpater Universität mit und ohne Zinsen ist verboten. Falls es statts gehabt, muß der Gläubiger nicht nur, auf gerichtliche Aufsors berung das Pfand herausgeben, sondern verliert auch das darauf dargeliehene Geld, und erleidet überdies eine arbitrare Strafe.).

r) S. Albrecht, bie Bewere S. 134 fag. und unten 6. 214.

s) Bergl. tonigl. Refol. vom 28. Januar 1685 & 3. Konigl. Berzordnung vom 25. October 1686. Esthiad. R. und eR. IV, 6, 17 u. 18. Rig. StR. II, 32, 14 u. 15. III, 9, 4. Letteres schreibt babei ein eigenthumtliches Berfahren, burch breimaliges Aufbieten in , ben offentzlichen Gerichtstagen vor dem Riedergericht vor, verlangt, daß die Berzaußerung dem Schuldner angesagt werde, und gestattet ihm eine sechswochentliche Frist zur Reluition. Dasselbe Bersahren war auch in Reval nach dem alteren Rechte üblich (v. Bung e's Quellen des Revaler Stadtrechts Bb. I. S. 328 fgg.), gegenwärtig sind jedoch diese Formastitäten außer Gebrauch. S. noch livt. BB. §. 398 und Nielsen's Processform §. 513.

t) Liviand. RR. Cap. 117. Not. b. pag. 305 LE. Efthiand. R. und LR. 111, 6, 8. Rig. StR. III, 9, 4. Livi. BB. 6. 398.

u) Eftland. R. u. ER. IV, 6, 8 u. 9. Liviand. BB. §. 398. Rielfen a. a. D.

v) Allerhochft bestätigte Borschriften für die Studirenden der Unis versität Dorpat vom 4. Juni 1838 8, 73.

### §. 148. (145.)

2) Unfreiwilliges Pfanbrecht an Mobilien : a) gerichtliche Pfanbung.

Das unfreiwillige ober nothwendige Pfandrecht an Mobilien kann entweder durch den Richter bestellt, oder vom Gläubiger eigenmächtig erworben, oder endlich vom Gesetz, als stillschweisgendes Pfandrecht, angeordnet sein. Bon dem letzteren wird zweckmäßiger unten (§. 169 fg.), in Verbindung mit der Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht an Immobilien gehandelt werden.

Die richterliche Bestellung des Pfandrechts, oder gericht. liche Pfandung, Auspfandung, ist ein Act des Erecustivprocesses), daher die naheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren in die Processehre gehören c). Des gleich das gerichtliche Pfandrecht ein nothwendiges ist, so wird boch dem Schuldner das Recht offen gelassen, die Pfandungsobsiecte bis zum Betrage der Schuld, nach freier Bahl, zu bestim-

a) Ueber bas ftillschweigenbe Pfandrecht an Mobilien gelten teine besondern Grundsage, ba bieses Pfandrecht romischrechtlichen urssprungs ift, und bas romische Recht einen so durchgreisenden Unterschied, wie das beutsche, zwischen dem Pfandrecht an beweglichen und unbewegslichen Sachen nicht kennt. Insofern ist übrigens allerdings die hier zum Grunde gelegte, auf das beutsche Recht basirte Eintheilung des Pfandrechts teine ganz durchgreisende. S. oben §. 147 Ann. b und d.

b) In Efthland erwirbt nach ber heutigen Praxis ber Gläubiger burch die Erecution tein wirkliches Pfanbrecht in ben exequirten Mobislien, wenn ihm ber Richter nicht ein foldes ausbrucklich bestellt, wie früster wohl vorzukommen pflegte, gegenwärtig aber nicht mehr üblich ist. Bergl. übrigens lub. R. B. III. Tit. 1 Art. 5 a. E., wo in Beziehung auf Mobilien vom "Auspfänden" bes Schuldners die Rede ist.

c) S. v. Sam fon's Inftitutionen bes livlanbifchen Proceffes §. 1019 fgg., 1040 fgg. Rielfen's Procefform §. 494 fgg., 513 fg.

men d), und bieselben, vor beren offentlicher Berfteigerung e), einzulofen (). Uebrigens wird durch die gerichtliche Pfandung einer Sache bas an berfelben einem Dritten zustehende altere Pfandrecht nicht geschmalerts).

# §. 149. (146.)

#### b) Privatpfanbung.

Die Privatpfanbung, Pfandung im eigentlichen Sinne"), darf nach dem heutigen liv: und esthländischen Land: und Bauerrechteb) nur jum Schutz des Besitzes gegen Beein: trächtigungen und Beschädigungen durch fremde Personen ober

d) Königl. Resolution vom 28. Januar 1685 §. 2. Gegenftanbe, welche zu bes Schuldners Rahrung und handwerk unentbehrlich find, sollen nur im höchsten Nothfall gepfandet werden. Ebendas. §. 3. Rach dem rigischen Stadtrecht (II, 32, 4) und der livland. BB. §. 332 sind solche Gegenstände überhaupt von der gerichtlichen Pfandung ausgenommen. Auch in den Stadten Esthlands sind sie von der Erccution ausgeschlossen.

e) Bergl. königl. Resolution vom 28. Januar 1685 §. 3, königl. Bersordnung vom 25. October 1686, und v. Samfon a. a. D. §. 1041. Rig. StR. II, 32, 2 u. 3. Der Schuldner darf übrigens mit dem Gläubiger sich außergerichtlich in der Art einigen, daß Lesterer die gepfändeten Sachen katt der Bezahlung nach ihrem Werthe behält. Konigl. Resolution v. 28. Januar 1685 §. 2. Bergl. die konigl. Berordnung v. 25. October 1686, und das rigische StR. II, 32, 2. Livland. BB. §. 330.

f) Königl. Verordnung über Erecutionen vom 10. Juli 1669 g. 6. Rach bem rigischen StR. (II, 32, 2) hat ber Schuldner bas Einlösungsrecht binnen 14 Tagen, vom Tage ber Auspfandung an gerechnet, zu genießen. Vergl. auch Not. b. pag. 305 &. Livland. BB. §. 330.

g) Ronigl, Berordn. vom 10. Juli 1669 6. 9.

a) Bergl. überhaupt Nielfen's handbuch ber Polizeigesete Eh. I. S. 146 fgg. und beffen Procepform S. 204 fgg. Anm. \*). R. v. hels mer fen's Geschichte bes livlanbischen Abelsrechts 6. 83.

b) Die Stadtrechte enthalten gar feine Bestimmungen barüber.

Thiere angewendet werden c), und zwar hat die Besisnahme des Pfandes durch ben Beeintrachtigten theils ben 3med, ben Erfan bes zugefügten Schabens d), theils bie Beffrafung bes Beeintrachtigenben "), theils ben Beweis ber Beeintrachtigung gu fichern i), theils auch nur eine Beeintrachtigung ber Befierechte ju verhuten und ihr zuvorzukommen g). Die Pfanbung barf baber nur in den vom Gefet ausdrucklich bestimmten Rallen fatt. finden: namentlich barf 1) berienige gepfandet werden, ber über eines Unberen Acter ober ungemabte Wiefe reitet ober fahrt h). 2) Wenn Jemand Bieh auf eines Unberen Kornfeld ober Biefe, oder auf eine fremde Beide treibt, oder überhaupt Thiere hineinkommen laft, es mag foldes mit Wiffen bes Eigenthumers ber Thiere geschehen ober nicht, so burfen bie Thiere, jumal wenn ber Eigenthumer ober Suter nicht gegenwartig ift, gepfandet merden i). Uber auch berjenige ist der Pfandung unterworfen, ber burch bas Deffnen und Nichtwiederzumachen einer Feldpforte veranlagt, bag Meder und Wiefen burch Ginbrang ober Berlau-

c) Die heutige Ammendbarkeit der Bestimmung des efthiand. R. und ER. (B. IV. Tit. 6 Art. 8 a. E.), daß Privatpfandung stattsinden burfe, wenn ber Schuldner dieselbe bei ber Contrahirung ber Schuld ausbrucklich bewilligt hatte, ift zweifelhaft.

d) Vergl. das liviand. RR. Cap. 152. Efthland. R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Livi. BB. §. 563. Efthland. BGB. §. 132.

e) Bergl, unten f. 151 a. C.

f) Bergl. bas livland. RR. Cap. 157. Livl. 288. 6. 563.

g) Eftht. BBB. §. 131. Bergt, auch bie tivl. BB. §. 397 und befonders Rielfens Procepform a. a. D.

h) Livi. RR. Cap. 139.

i) Livi, MR. Cap. 152, 157, 158. Efthiand. R. und CR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Livi, BB. §. 5.563. Efthi. BBB. §. 132, 368.

fen von Thieren beschäbigt werden<sup>k</sup>). Wer übrigens sein Getreide zu einer Zeit auf dem Felde stehen läßt, wo alle Uebrigen
bereits ihr Korn eingeführt haben, darf keinen Schadensersat
verlangen, wenn es ihm gefressen oder zertreten wird ), und verliert mithin in diesem Falle auch das Pfandungsrecht <sup>m</sup>). Nach
dem esthländischen Landrecht fällt das Recht zur Pfandung und
auf den Schadensersat auch für benjenigen weg, der seine beseieten Felder nicht eingezäunt hat <sup>n</sup>). 3) Darf berjenige gepfanbet werden, der unbesugt auf fremdem Grund und Boden jagt <sup>o</sup>)
so wie 4) der, welcher in fremdem Walde Holz fällt <sup>p</sup>), oder überhaupt auf Dieberei ertappt wird <sup>q</sup>).

#### §. 150. (147.)

Fortfehung. Bebingungen ber Rechtmäßigkeit ber Pfandung.

Bur Rechtmäßigkeit ber Pfandung gehört außer ber gefete lichen Beranlaffung (§. 149):

k) Livt. BB. 6. 564. Bergt. auch eftht. BBB. 6. 368.

<sup>1)</sup> Livi. RR. Cap. 160. Efthi. R. und ER. V, 38, 7.

m) Es tann ihm übrigens nicht verwehrt sein, gegen fernere Bescha, bigungen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche allerdings auch in dem Sandfestmachen bes Thieres bestehen konnen, wodurch aber jedenfalls tein Pfandrecht erworben werben mochte.

n) Efthiand. R. und LR. V, 38, 2.

o) Liviand. Jagdorbnung vom 10. September 1815 Abschn. 1. §. 2 und 3. S. oben §. 107.

p) Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697. Sier ift zwar zunächst von Kronswaldungen bie Rede; allein basselbe muß auch fur Pris vatwalbungen gelten, ba bei biesen bieselben Grunbe obwalten. Bergl. bas esthl. BBB. 6. 132.

q) Livl. BB. §. 563.

- 1) daß sie auf frischer That und an dem Orte, wo die Beeinträchtigung zugefügt murbe, also auf dem Grund und Boben bes Pfändenden, geschehe").
- 2) daß sie ohne Erceß vollzogen werde. Uebrigens ist es gestattet, Thiere, welche sich nicht leicht handsest machen lassen, mit Hunden zu hetzen, und braucht der Pfandende den durch etwanige Verletzung, ja selbst Tödtung des Thieres entstehenden Schaden nicht zu ersetzen). Wo die Pfandung ganz unmöglich ist, soll der Beeinträchtigte, nachdem er den Schaden, durch Zuziehung von Zeugen, constatirt und abgeschätzt, das Thier, das benselben zugesügt, die zur Wohnung des Eigenthümers verfolzgen, und bergestalt sich den Schadensersatz sichern .).
- 3) Der Gepfändete muß, wenn er nicht gegenwärtig ift, sofort von der Pfändung in Kenntniß gesetzt werden; wenn er unbekannt ist, ist das competente Gericht davon zu benachrichtigen,
  welches die behusige Bekanntmachung zu erlassen und den angerichteten Schaden ungesäumt in Augenschein zu nehmen hat .
  Die Ablieferung des Pfandes an den Richter ist dagegen nicht
  erforderlich .

a) Livi. AR. Cap. 152, 157. Livi. Gouvernementsplacat vom 5. Kebruar 1697.

b) Livl. RR. Cap. 152.

c) Livi. RR. Cap. 157. Bergi, bas efthi. R. u. ER. V, 38, 2.

d) Livl. BB. §. 565. Darnach soll bie behusige Bekanntmachung an ben brei nächsten Sonntagen in ber Kirche veranstaltet werben. Damit gleichsautenb ist bas esthl. BGB. §. 133.

e) Bergl. bas livl. RR. Cap. 152, bas eftht. R. und LR. V, 38, 2 und bie Bauergesebe a. a. D.

#### §. 151. (148.)

Fortfegung. Gegenpfanbung. Wirtungen ber Pfanbung.

Der geschehenen Pfandung darf sich Niemand weder mit Worten noch durch die That widersetzen, und ist daher jede Gesempfandung als eine verbotene Selbsthulfe zu betrachten; es steht jedoch dem Gepfandeten, wenn er sich für verletzt erachtet, offen, insbesondere auch über einen etwanigen Erces bei der Pfandung, bei dem competenten Richter Beschwerde zu führen "). Die Wirkungen der Pfandung bestehen darin, daß der Pfandende das Pfand so lange behalten darf, bis der Gepfandete es gegen Ersat des Schadens, so wie der etwanigen Unterhaltungskossen (Fütterung) des Pfandes, einlöst ). Der Schade ist, in Ermangelung einer gutlichen Uebereinkunft, gerichtlich abzuschähen °). Uebrigens steht es nach livländischem Recht dem Gepfandeten

a) Livl. AR. Cap. 139. Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februat 1697. Livl. BB. §. 563. Efthl. BGB. §. 132.

b) Livi. AR. Cap. 152, 157. Efthi. R. und LR. V, 38, 2. Livi. BB. §. 563, 565. Efthi. BGB. §. 132, 133. Eine specielle Tare für die Fütterungstoften s. in ber Instruction für die efthianbischen hatenrichter vom 23. April 1845 §. 219. Dem Pfanbenben wird die Wartung und der Unterhalt des gepfandeten Thieres namentlich zur Pflicht gemacht. Livianbische BB. §. 565 und esthianbisches BBB. §. 133. Er darf jesdoch, bei Bertust des Wartes und Fütterungsgeldes und bei Befürchtung des Schabensersages, das gepfandete Wieh nicht anderweitig zu seinem Rugen gebrauchen; das gepfandete Wilchvieh muß er übrigens ausmilschen. Hatenrichter-Instruction a. a. D.

c) Livl. BB. §. 563, 565. Eftht. BGB. §. 132, 133. Inftruction f. die hatenrichter von 1845 §. 216—218. Rach letterem Gefet soll der Ersas so viel als möglich in Natur, und zwar in berselben Qualitat und Quantitat geleistet werden; baber sind z. B., wenn der Schaden an geschnittenem Korn geschehen, die beschädigten Bunde gegen unbeschädigte von gleicher Gute auszutauschen; wurde ungeschnittenes Korn besichbigt, so ist der Ersas darnach, was auf einer gleichen Flace an einer benachbarten Stelle geschnitten worden, zu berechnen ze. Das. §. 217.

frei, statt bes Schabensersabes dem Beeinträchtigten bas Pfand hinzugeben d). Im Falle einer bloßen Besichstörung ohne Beschädigung muß der Gepfändete, außer den Unterhaltungskosten bes Pfandes, dem Beeinträchtigten ein Lösegeld (Pfandgeld, Pfandgeld, P

d) Livl. RR. Cap. 152.

e) Das livl. RR. (Cap. 157) bestimmt bas Ebfegelb far folche Faue. wo fein Schaben ju erftatten ift, bei Thieren auf feche Pfennige (nach beutigem Geldwerth etwa 20 Rop. S. M.) von jedem Fuß (vots, in ber Quelle [Sachsenspiegel II, 47] beißt es: von jebem Bieb, voe); bei Bieb, welches auf eine frembe Beibe getrieben wirb, auf feche Pfennige von jebem Saupt (Cap. 158); bei Bagen, mit benen man über frembe Aeder fahrt, auf einen Artig Pfennige (etwa 18 Rop. G. MR.) von jebem Rabe; ber Reiter gabit überhaupt einen Artig (Cap. 139). Rach Riel. fen (Procefform a. a. D.) beträgt in Livland bas bertommliche Bofegelb für ein "gepfanbetes Pferb und bergleichen" einen Rubel (Bco Mf.); in Efibland ift diefelbe Zare burch bas Bertommen begrunbet. Rach ber Batenrichter : Inftruction 6. 221 darf megen Beschädigung von Felbern, Beufchlagen u. bal, gepfanbetes Bieb und Pferbe bem Gigenthamer, wenn er fich melbet, bei Berluft bes Schabensersages, nicht über 24 Stunden vorenthalten werben, - was aber wohl blog von bem Fall zu verfteben ift, wenn ber Schaben bereits erfest ober ber Erfas anderweitig ge: fichert ift.

f) Efibl. BGB. f. 133. Die Inftr. f. bie hatenrichter f. 221 ordnet mehr in Uebereinstimmung mit ber livl. BB. (f. Anm. g) die Berftelgerung des Pfandes an; ber Erlds foll barnach übrigens, nach Abzug bes Schabensersages ze., dem esthländischen Collegium allgemeiner Fürsforge zur Berginsung eingeliefert werden.

g) Biol. 2893. 6. 565.

Schaben zufügt, unterliegt noch überbies einer willfurlichen Strafe h).

#### §. 152. (149.)

11. Pfandrecht an Immobilien: 1) freiwilliges: a) mit Besit verbunden. Geschichtliche Ginleitung a).

Der noch gegenwärtig nach Land "Stadt und Bauerrecht in Liv und Esthland übliche Pfandcontract ober richtiger Pfandbessichentract über Immobilien sindet seinen Ursprung in der äle testen Art der Sahung an Immobilien nach deutschem Recht b). Wochte auch ihr Hauptzweck ursprünglich die Sicherung einer Forderung des Pfandnehmers gewesen sein bin scheint doch dersselbe zugleich — und später zunächst und ausschließlich — dahin gegangen zu sein, dem Pfandnehmer ein dingliches nuhbares Recht an dem Pfandgute zu verschaffen d). Daher entsprach der Pfandschilling stets dem Werthe des Immobils, und der

h) Bergl. bas livi. AR. Cap. 139, 157. Efthl. R. und LR. V, 38, 2. Livi. BB. §. 563. Efthl. BGB. §. 368.

a) Bergi. überhaupt: R. A. Liber Baro de Nolcken, de possessione pigneraticia ex iure Livonico atque Esthonico. Dim. inaug. etc. Lipsiae 1844. 4. und (C. v. Tiefenhaufen) Erfte Fortsehung von bes D. v. Hagemeister Materialien jur Gutergeschichtt Liviands (Riga 1843. 8.), Borrebe S. VIII—XVI.

b) S. oben f. 146 und Albrecht die Gewere f. 16 S. 142-146, beffen Ausführungen noch in bem heutigen Recht unferer Provingen ibre Bestätigung finden. Bergl. v. Bunge in ben Erdrterungen Bb. V. S. 7 fag.

c) Schon baburch rechtfertigt fich wohl bie von v. Mabai (in Richter's Jahrbb. b. Rechtswiffensch. Jahrg, 1841 S. 840) gerügte Stellung biefes Inflituts in die Lehre vom Pfandrecht.

d) Bergl. v. Del mer fen's Gefcichte bes livt. Abelerechte §. 11 u. 138, und befonders beffen Abhandlungen Lief. 2 G. 85 figs.

Contract wurde in der Regel e) auf eine langere Reihe von Jahren, — in der Folge gewöhnlich auf 20, 30, 60, 90 oder 99 Jahre, — und zwar in der Art abgeschlossen, daß der Verpfänder das Recht behielt, nach Ablauf der Pfandjahre das Pfandgut einzulösen. Erfolgte die Einlösung — zu welcher der Verpfänz der nie gezwungen werden durfte — nicht, so blieb das Pfandztecht bestehen, oder es wurde, wenn eine lex commissoria (der nachmalige eventuelle Kauscontract) damit verdunden war, in Eigenthumsrecht verwandelt. Seit der zweiten Sässte des siedzehnten Jahrhunderts sinden wir diesen Pfandcontract hauptzsächlich zur Begünstigung von Personen benutzt, welche nicht das Recht hatten, Eigenthum an Immobilien zu erwerden 8). Als gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Erhebung von

e) Man findet auch auf unbestimmte Frist oder auf Lebenszeit bes Pfandnehmers abgeschlossene Pfandcontracte.

f) Bergl. ben S. u. vom 18. December 1788 und v. Bunge a.a.D. S. 14 fg.

u) Die tonigt. fchwebische Refolution auf bie Befchwerben ber eftblanbifden Ritterfchaft wiber bie Stabt Reval vom 30, Juli 1662, welche im 6. 15 ben efthlanbifchen Abel von ber Erwerbung bes Gigenthums an ftabtischen Immobilien in Reval, und die reval'schen Burger von ber Ermerbung von gandgutern zu Gigenthum ausschließt (f. oben f. 116 Unm. h), geftattet andererseits die pfandweise Erwerbung von Immobilien in beiben Rallen, gleichsam als Surrogat bes Gigenthums. 3mar wird bas fragliche Recht in biefer Refolution "Sppothet" genannt , inbeffen ift, wie ber Busammenhang bes Gangen lehrt, barunter offenbar ber Pfanbbesis gu perfteben. - Daß bie Berpfandung ber Immobilien in alterer Beit bauptlächlich aus dem Grunde dem Verkaufe vorgezogen worden fei, um bei Erbgutern ben Erwerber gegen bie Rechte ber nachften Erben bes Berauße: rere ficher zu ftellen (wie R. Daurenbrecher, beutsches Privatr. 2. Musg. f. 258, meint), ift fur Liv = und Efthland fchon beshalb nicht ans gunehmen, weil bier auch gur Berpfandung von Erbgutern ber Confens ber nachften Erben erforberlich mar. Balbemar . Erich'iches Lebnr. Art. 23. Mittl. livl. RR. Cap. 66.

Rrepostposchlinen bei Beraußerung von Immobilien angeordnet wurde h), tam, jur Umgehung berfelben, ber Pfandcontract noch mehr in Gebrauch, und ward feit jener Zeit in ber Regel mit einem eventuellen Kaufcontract verbunden. Diefer Migbrauch tam zwar beim Senat zur Sprache, und biefer beabsichtigte, nachdem über bas Wefen bes Pfandcontracts von ben bochften Juftizbehorden der Provinzen die erforderliche Auskunft eingezogen worden mar, bereits bamals verschiedene Beschrankungen bieses Instituts'); allein Raiser Paul verordnete, bag es bei biefer Art ber Pfandcontracte sein Bewenden haben folle k). beg ward ber Begenftand balb barauf abermals vom Senat aufgenommen 1), und unter Allerhochfter Beftatigung babin entschieben, bag, jur Bermeibung einer folchen Umgehung ber Gefebe, bergleichen Pfandcontracte, von ba ab, nicht auf langer als gehn Sahre abgeschloffen werben burften "). Die bis babin auf lanaere Brift abgeschloffen gewesenen Pfandcontracte follten übrigens in ihrer Kraft verbleiben "); indeffen ward ben bisherigen Pfandbesigern gestattet, im Laufe von funf Jahren ihr Pfandrecht, sofern es mit eventuellem Eigenthum verbunden mar, ohne Erlegung von Poschlinen in Gigenthum zu verwandeln');

b) G. oben 6. 126.

<sup>1)</sup> S. ben G. U. vom 18. December 1788 und bie Geschichteergabeitung in ber Senatsunterlegung vom 3, April 1802, v. Tiefenhausfen a. a. D. S. X.

k) R. U. vom 7. Rovember 1796.

<sup>1)</sup> Dies geschah in Beranlaffung eines Allerhochften Befehls vom 13. Rovbr. 1800.

m) Allerhochft bestät. Genatsunterlegung vom 8. April (G. 11. vom 25. April) 1802.

n) &. u. v. 24, Rovbr. 1805,

o) R. U. vom 9. Marg 1806 und vom 17. December 1807.

wo dies nicht geschehen war, sollten in Zukunst während der Dauer der Pfandjahre bei der Cession des Pfandrechts Poschlinen, erlegt werden<sup>p</sup>). In neuerer Zeit ward, durch Anwendung der für die in den polnischen Provinzen üblichen Versetzungscontracte (застанные контракты) erlassenen Vorschriften auf den livzund esthländischen Pfandcontract, die Pfandzeit noch mehr, nämzlich auf nur drei Jahre, beschränkt. Endlich erschien eine unzterm 24. Dechr. 1841 Allerhöchst bestätigte Verordnung, durch welche die gesammte Lehre vom Pfandbesitz eine neue Gestalt gezwann.

## §. 153. (150.)

Fortsehung. Deutiges Recht: a) Unterscheibung zwischen ben alten Pfandgutern und bem neueren Pfanbbefie.

Die neue Verordnung über die Pfandcontracte vom J. 1841 (§. 152 a. E.) kann sich der Natur der Sache nach nur auf die seit ihrer Promulgation abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschließenden Pfandcontracte beziehen. nicht aber auf die früher, namentlich die vor der gesehlichen Beschränkung der Pfandungszeit im J. 1802 auf lange Fristen verpfändeten Landgüter, deren

p) S. U. vom 15. Juni und 22. November 1817. Allerhochft befidtigter Beschluß bes Ministercom, vom 26. April 1819. Bergl, v. Ties senhausen a. a. D. S. XI.

q) Allerhochft beftat. Reicherathegutachten vom 14. Juli 1827.

r) &. u. vom 14. December 1831.

s) R. u. v. 24. Decbr. 1841. S. u. v. 14. 3an, 1842.

a) Dies wird auch in der Anm. jum §. 6 ber Berordnung vom 24. Decbr. 1841 angebeutet, indem baselbst nur in Beziehung auf die Ersneuerung ber alteren Pfandcontracte bas neue Geseh als auf dieselsben anwendbar erklart wird.

ce sowohl in Livland b), als in Esthland °) noch eine nicht unbedeutende Zahl giebt <sup>d</sup>). Diese mussen in Beziehung auf das
Rechtsverhaltniß zwischen dem Pfandbesißer und dem Verpfander
ohne Zweisel nach dem alteren, vor dem J. 1802 geltend gewesenen Rechte beurtheilt werden °). Die Normen zur Beurtheilung dieses Verhaltnisses dursen jedoch, da es ein Institut des
deutschen Rechts ist, keinesweges aus dem romischen Rechte hergenommen, am wenigsten aber die gemeinrechtlichen Grundsäße
über die Antichresis, über die Berechnung und den Ersas der den
gesetzlichen Rentenbetrag übersteigenden Früchte an den Eigenthümer, über die lex commissoria w. darauf angewendet werden <sup>s</sup>).

b) Es sind namentlich — mit Angabe des Jahres, in welchem die Zeit des Pfandbesiges abläuft, — nachstehende siebenzehn: Aimel dis 1852, Schuien b. 1839, Podis d. 1860, Udbern b. 1862, Klein-Wrangelshof, b. 1877, Megel d. 1881, Repshof, Enge, Neu-Woldoma d. 1884, Winctelsmannshof d. 1886, Salishof d. 1887, Banhus, Rudling d. 1889, Sabbesen b. 1890, Turtaln b. 1891, Igast d. 1893 und Rupertshof dis 1895, — zusammen 97 7 haten. Vergl. v. Tiefenhaufen a. a. D. S. XIII fg.

c) hier bestehen noch folgende 14 alte Pfandguter: Errinal bis 1862, Innis b. 1869, Ampfer b. 1870, Schottanes b. 1874, Suttlep, Wannamois in der Wiect b. 1876, Rabbifer b. 1878, Piomes b. 1879, Lewer b. 1886, Rawakull b. 1887, Poibifer, Borcholm, Poddrang b. 1889 und Raal bis 1890; zusammen 1684, Hollen.

d) In ben Stabten burfte wohl tein Pfandbesig aus alterer Beit mehr besteben.

e) E. u. v. 24. Rovbr. 1805 (f. oben f. 151 Anm. n). Bergl. auch die Berordnung v. 24. Deebr. 1841 f. 6 Anm. und oben Anm. a.

f) Aus einer solchen Anwendung romischer Rechtsgrundsage konnte leicht das Resultat gezogen werden, daß der Pfandbesis überhaupt gant geschwidrig sei, ein Resultat, auf welches auch Joh. Luttens (Dissinaug. iurid., continens caput iuris controversum: an et quatenus ad reddendas rationes, et ad restituendum, quod ultra modum usurae legitimae lucri fecit, teneatur creditor antichreticus. Dorpati, 1807, 4.) kommt, wiewohl, abgesehen von der Sanction dessebn durch das Gewohnheitsrecht, noch die spätere Geschgebung die Rechtmäßigkeit diesek Instituts anerkannt, und nur, aus sinanciellen Rücksichten, die Zeit der

Da nun die provincielle Gesetzebung fast gar keine Bestimmunsen über dieses Institut enthält.), so beruht dasselbe fast ganz auf dem Gewohnheitsrecht. Dieses Gewohnheitsrecht lernen wir aber zunächst kennen aus dem Inhalt der alten Pfandconstracte selbst, zumal durch die überall gleichlautend vorkommenden Contractsbestimmungen sich eben eine Praxis gebildet hat h); dann aber auch aus einem Berichte, welchen der livländische Gouvernements-Procureur Hurko im Jahre 1788 dem Senat über das Wesen des Pfandcontracts abstattete.

Pfandung beschränkt hat. — Die sehr wesentlichen Momente, in welt den sich der Pfandbesis von dem antichretischen Pfandrecht des romisschen Rechts unterscheidet, sind am vollständigsten zusammengestellt von Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 2—7.

g) Das esthlänbische Ritter = und Landrecht scheint zwar im B. IV. Tit. 6 Art. 7 des alten Pfandbesiges zu erwähnen, ohne jedoch näher auf das Wesen desselben einzugehen; und einzelne meist dem gemeinen Recht entlehnte Bestimmungen (z. B. Art. 8, 9, 14, 19 tit. eit.), welche damit in Widerspruch zu kehen scheinen (vergl. Eutrens l. c. S. 16, 17), sind eben bloß vom antichtetischen Pfandsontract des rd. misch en Rechts zu verstehen, ohne auf das hier in Rede stehende Institut bezogen werden zu dürsen. Uedrigens enthält das esthländische Recht auch über den römischrechtlichen antichteischen Pfandsontratt zum Theit eigenthümliche und vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen. Dahin gehort, daß der antichteische Pfandsstäubiger durch Mißbrauch die Antichtesis verliert (Esthl. R. und LR. IV. 6, 16), und daß, in Ermanzgelung anderweiter Uedereinkunst, der Schuldner, als Eigenthümer, die auf dem verpfändeten Immobil ruhenden Lasten zu tragen hat. Das. Art. 26.

h) Bergl. (E. D. Nielfen's) Formulare zu Berichten — Kontracten zc. (Dorpat, 1826. 8.) Abth. VII. Ar. 9—11 S. 212—228; f. auch E. Cambecq, ber juristische Rathsfreund für Richtjuristen (Dorpat, 1835. 8.) S. 134—142. Unrichtig ist das Wesen des Pfandecontracts aufgefaßt in v. Dabelow's Formularen zu seinen Borlesungen über nicht streitige Rechtsfachen (Dorpat, 1828. 4.) S. 83 fg.

i) S. ben S. U. vom 18. December 1788.

In ber nachfolgenben Darstellung bes heutigen Rechts werben baher überall bie alten Pfandguter von bem Pfandbesig bes neueren Rechts zu unterscheiben sein.

## §. 154. (151.)

Fortfebung. 6) Natur bes Pfanbbefiges .).

Nach dem alteren Recht war der Pfandbesit seinem Wesen nach ein dingliches Recht, welches der Eigenthumer eines Immobils — Verpfänder, Pfandgeber, Pfandherr — an diesem Immobil einem Dritten — Pfandbesitzer, Pfand = halter, Pfand nehmer — gegen eine dem Werthe des Immobils entsprechende Summe, — Pfandschilling — ohne Zinsenzahlung für letztere, dergestalt übertrug, daß der Psendbessitzer dadurch auf eine bestimmte Zeit die unumschränkteste Disposition und Nutzung des gepfändeten Immobils erward, dem Verpfänder aber das Recht zur Einlösung desselben nach Ubslauf der Pfandzeit vorbehalten blieb ). Diese Natur des Pfandsbessitzes, als eines dem Eigenthum ähnlichen Rechts ), muß auch

a) S. überhaupt: v. Bunge, welche Rechte fteben bem Gigenthumer eines Pfandgutes mabrend ber Dauer bes Pfandbefiges gu? in ben Erorterungen Bb. V. S. 1 fag.

b) Eine Analogie für diese Institut sindet sich im romischen und im gemeinen Recht überhaupt nicht; am nachsten mochte ihm die altromissche siducia kommen, und von den Instituten des neueren romischen Rechts der Kauscontract mit hinzugefügtem pactum de retrovendendo, desgleichen die Emphyteuse: aber wenngleich beide in einzelnen Stücken mit dem Pfandbesis übereinstimmen, so unterscheidet sich doch auch wieder legterer in mehrsacher hinsicht wesentlich von beiden. Bergl. v. Bunge a.a.D. S. 18—20. — Uedrigens hat sich der Pfandbesis (Pfandschaft) auch in mehreren deutschen Particularrechten erhalten: Maurenbrechtrift aber der einzige Germanist, der dieses Instituts in s. beutschen Privatrecht h. 257 u. 258 erwähnt und es aussührlicher behandelt.

c) v. Bunge a. a. D. E. 9 fag.

gegenwartig bei ben noch bestehenden alten Pfandgutern d) jum Grunde gelegt werden.

Die Verordnung vom 3. 1841 dagegen definirt den Pfandbesitzontract als denjenigen Vertrag, "durch welchen ein Immobil,
welches als Sicherung einer als Darlehn gegebenen Summe dient, dem Darleiher, welcher es als Sicherheit empfängt, in Besitz übergeben, und ihm gestattet wird, statt der Zinsen für die dargeliehene Summe die Einkunfte jenes Immobils, dis zu dessen Einlösung in der im Vertrage bestimmten Frist, zu genießen ")." Dadurch ist der Pfandbesitz der römischen Antichress im Wesentlichen gleichgestellt, mithin der ursprüngliche Begriff des Pfandbesitzes von Grund aus geändert worden ").

# §. 155. (151.)

Fortsetung. y) Begrundung und Dauer bes Pfandbesites.

Bon ber Begründung ober Entstehung bes Pfandbesites kann der Natur der Sache nach bloß in Beziehung auf das neuere Recht die Rede sein. Dieses sett bloß einen Pfandcontract als Entstehungsgrund voraus"), wiewohl auch durch Testament ber Pfandbesit begründet werden konnte<sup>b</sup>). Weil übrigens der

d) S. oben &. 153 Unm. b und c.

e) Ullerh, beftat. Berordn. v. 24. Decbr. 1841 6. 1.

f) Wgl. oben Unm, a und f. 153 Unm. fund g.

a) Dies ergiebt fich schon aus bem im g. 1 ber Allerhochst beftat. Berordn. v. 24. Decbr. 1841 aufgestellten Begriff bes Pfanbbesites. S. oben 6. 154.

b) Ein anderweiter Entstehungsgrund, wie bei andern dinglichen Rechten, z. B. Geseh, Kerjahrung u. das. last sich beim Pfandbesis gar nicht benten. Die Verleihung des Pfandbesises an Kronsgutern oder andern Kronslandereien (Verordn. v. 1841 f. 10 Anm.) tann auch nicht wohl anders als aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages beurtheilt werden.

Pfandbesit ein dingliches Recht enthält, so ist zur völligen Begründung desselben der Vertrag oder das Testament allein nicht hinreichend, sondern es muß, unter Beidringung einer schriftlichen Urkunde und überhaupt unter Beodachtung derselben Formen, wie sie für die Erwerbung des Eigenthumsrechts an Immobilien vorgeschrieben sind, die gerichtliche Auflassung oder Corroboration des Pfandbesites hinzukommen°). Nur in Betress der dafür zu entrichtenden Krepostposchlinen sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Es können nämlich der Regel nach den Immobilien jester Art in Pfandbessit gegeben e), adelige Landgüter jedoch nicht auf längere Beit als auf drei Jahr verpfändet und eine solche Berpfändung höchstens zweimal auf je drei Jahre verlängert werden, so daß die längste gesehliche Dauer des Pfandbesihes an adeligen Landgütern auf Grundlage eines Contractes neun Jahre

c) Berordn. v. 1841 §. 12. Bergl. das rig. StR. III, 9, 2. eab. StR. III, 4, 1. Revaler Bauerspr. v. 1560 §. 17. v. 1803 §. 12 und oben §. 121 Anm. f und §. 122 Anm. g. Die Berordn. v. 3. 1841 §. 16 bestimmt noch, daß der Pfandbesiger "in der geseslich bestimmten Ordnung" in den Besig des gepfändeten Immobils einzusühren sei. Eine solche besondere gerichtliche Einführung oder Einweisung ist jedoch in Livs und Esthland bei der Pfändung von Immobilien ebensowentz wie bei der Eigenthumsübertragung (f. oben §. 121 Anm. i) üblich, und geschieht baher auch hier nur auf etwaniges ausdrückliches Verlangen des Pfandsnehmers.

d) Ausnahmemeife Beichrantungen f. in ber Berordn. v. 1841 §. 3 und 4. Bergl. unten §. 324, 337, 401.

e) Berordn, v. 1841 6. 2.

f) Das. §. 6. Bergt. auch das Allerh. bestätigte Reicherathegut achten v. 14. Juli 1827 §. 1 u. 3 und v. 4. Octbr. (S. U. v. 19. Novbr.) 1832 §. 2. Diese Beschränkung erstreckt sich übrigens nicht auf Kronssgüter und Kronständereien, für welche die Bestimmung der Psandungsfrist in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Obrigkeit abhängt. Berordn. v. 1841 §. 10 Anm. Bergt. auch die livt. BB. D. 3. 1819 6. 479.

beträgt 8). Deshalb ist es übrigens den Contrahenten nicht verwehrt, nach Ablauf des disherigen Pfandcontracts abermals auf neun Jahre einen neuen Pfandcontract mit einander abzuschliefen ben h). Undere Immobilien, außer Landgütern, dürsen von Hause aus auch auf längere Zeit in Pfandbesitz gegeben werden i). Bon solchen auf längere Fristen, und namentlich auf mehr als zehn Jahre abgeschlossenen Pfandcontracten werden dieselben Krepostposchlinen, wie von Kaufbriesen, nämlich vier Procent von dem Werth des verpfändeten Immobils, erhoben. Bon Contracten, welche auf mehr als drei dis zu zehn Jahren abgeschlossen worden, sind zwei Procent als Krepostposchlin zu entrichten; beträgt die Pfändungsfrist aber nur drei Jahre oder darunter, so werden gar keine Poschlinen gezahlt k).

Die Fähigkeit, den Pfandbesit von Immobilien zu erwerben, ift nicht in ber Urt, wie die Erwerbsfähigkeit bes Eigenthums

g) Berordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 7. Bergl, unten §. 159.

h) Allerhochst bestat. Reicherathsgutachten vom 18. Marg (S. u. v. 29. April) 1846 6. 2.

i) Berordn. v. 1841 §. 10. vergt, mit §. 2. Aus den im §. 10 enthaltenen Worten "auch auf langere Zeit, selbst bis zu 99 Jahren n'e könnte geschlossen werden, daß der Zeitraum von 99 Zahren die außerste Dauer jedes Pfandbesitzes begreift. — Grundstücke, welche zu Gütern des immatriculirten livland. Abels gehören, durften übrigens auch schon nach der livl. BB. v. J. 1819 §. 479 bis auf 50 Jahre gepfändet werden. In Betreff der städtischen Immobilien vergl. noch das Allerhöchst bestät. RRG. v. 18. März (S. u. v. 29. April) 1846 §. 5.

k) Berordn. v. 1841 f. 14. Swod der Gesese über Poschlinen (Bb. V.) Art. 375. Ueberdies ist bei der Corroboration eines seden Pfandscontractes die Canzleiposchlin oder Einschreibegebühr mit 3 Rbl. SW. zu erlegen. Bergl. die Berordn. v. 1841 f. 13, das Allerh. bestät. RRG. v. 14. Juli 1827. Swod der Gesese über Poschlinen (Bb. V.) Art. 403 fgg. — Ueber die Abgaben bei der Berlängerung der Pfandscontracte s. unten f. 159.

(§. 116 fgg.) beschränkt, baher sowohl Landguter von Burgers lichen ), als auch städtische Immobilien von Jedermann gepfändet werden burfen; nur Juden sind vom Erwerbe des Pfandbesites ausbrücklich ausgeschlossen ").

### §. 156. (152, 153.)

Fortsehung. d) Rechtsverhaltnis aus bem Pfandbefig und zwar a) bei ben alten Pfandgatern.

In Betreff ber aus dem Pfandbesit fliegenden Rechtsvers haltnisse muß man vor Allem zwischen den alten vor dem J. 1802 begründeten Pfandgutern und dem Pfandbesitze des neueren Rechts unterscheiden. Bei den alten Pfandgutern ist

1) schon durch den Pfandcontract die Gefahr des verpfandeten Immobils, so wie der Bortheil desselben, auf den Pfandbessiger übergegangen. Dieser hat überhaupt für die Dauer des Pfandbesiges nebst dem Besige das unumschränkteste Nugungszrecht des Immobils, ohne irgend zu einer Rechenschaftsablegung, noch weniger zu einer Restitution der über den Betrag der gesetzlichen Zinsen erhobenen Früchte verpslichtet zu sein b. Er ers

<sup>1)</sup> Da Bauern abelige kanbguter nicht einmal pachten burfen (f. unten §. 219), so mochte ihnen auch bas Pfanben solcher Guter nicht gestattet fein.

m) Berordn, v. 1841 g. 5, vergl. auch g. 10, besgl. die Allerhochst bestät. Senatsunterlegung vom 3. April 1802 a. E. und oben g. 152 Anm. g. S. auch noch A. v. Reus in bem Inland. Tahrg. 1838 Nr. 3 und 4. Ueber die Frage, inwiefern an einem verpfändeten Gute das Raberrecht ausgeübt werden kann, f. unten g. 179. Bergl. übrigens auch oben f. 91 fgg.

a) Erfteres ift übrigens ichon Folge bes allgemeinen Grunbfates über bas Tragen ber Gefahr beim Pfanbrecht. S. oben §. 147 Rr. 5 und v. Bunge in ben Erbrterungen Bb. V. S. 5 fa.

b) Bergl. Cambe cq a.a. D. S. 139 Art. VI. Es wird bies gewöhnlich in ben Contracten mit ben Worten ausgebrucht: "Pfanbnehmern ftebt es frei, bas Pfanb wie fein Gigenthum ohne alle

wirbt auch den auf dem Gute gefundenen Schatz"), so wie alle an dem Gute haftenden Realrechte d). Dagegen trägt er aber alle auf dem Immobil ruhenden Lasten und Abgaben ). An den undeweglichen Accessionen des Immobils erwirdt das Eigenthum der Verpfänder, der Pfandnehmer aber den Pfandbesitg!).

Einschränkungen zu benuten." Rielsen a. a. D. S. 215 §. 7. Derselbe Ausbruck wurde von bem Rechte des Satungsgläubigere auch schon
in beutschen Urbunden des Mittelalters gebraucht. S. Albrecht a. a. D.
S. 143 Rr. 2. Ueber den Erwerd der Früchte durch den Pfandbesiter
vergl. Baron v. Rolden a. a. D. S. 24—31. Unrichtig ist aber, wenn
bott S. 23 fg. angenommen wird, daß nur der abelige Pfandbesiter die
Aagdgerechtigkeit ausüben durse, wenn sie ihm nicht ausbrücklich vom
Verpfänder mit übertragen ist; benn die Jagdgerechtigkeit ist nach dem
heutigen Recht als ein Realrecht der abeligen Landgüter anzusehen (s.
oben §. 87 Rr. 4), und die Ausübung dieses, wie aller übrigen Realrechte
steht der Regel nach dem Besitzer, also auch dem Pfandbesitzer, keinesweges
aber dem Eigenthümer oder Verpfänder zu. S. v. Bunge a. a. D.
S. 43 und unten Anm. d.

- c) E. v. Bungea. a. D. S. 28 fg. und Baron v. Rolden a. a. D. S. 31 fa.
- d) S. überhaupt v. Bunge a. a. D. S. 29-45. Rach bem livs lanbifchen Lanbtagefchluffe vom. 3. 1839 foll bas Patronatrecht eines abeligen Gutes, wenn legteres verpfandet ift, nicht auf ben Pfanbbefiber übergeben, fondern bem Berpfander, als Grundeigenthumer, verbleis ben, es fei benn, bag biefer gur Mububung jenes Rechts in feinem Ramen ben Pfandbefiger fpeciell bevollmachtigt (livl. Regierungepatent vom 8. Mary Es Scheint jedoch, bag bei biefer Beftimmung bie turgen Pfanbungefriften des neueren Rechts vorgefchwebt haben, ba ber Pfandbefiger in bem ganbtageschluß in ber angegebenen Beziehung gang bem Pachter gleichgestellt und temporeller Besiber genannt wirb. Es ift baber biefe Bestimmung auf bie alten vieljabrigen Pfanbauter um fo weniger gu be-Bieben, als ihr nicht mohl eine rudwirkenbe Kraft beigemeffen werben v. Bunge a. a. D. G. 33 fgg. Bergl, baruber auch noch Baron v. Rotden a. a. D. S. 32 fg. - Unrichtig ift, mas Baron v. Molden G. 33 fg. uber bie gandtagefahigkeit bes Gigenthumers vorbringt. S. barüber inebef. v. Bunge a. a. D. S. 40 fgg.
  - e) Rietfen a. a. D. S. 215 f. 6. Cambecq S. 139 Art. 6.
  - f) v. Bunge a. a. D. S. 26 fgg.

2) Der Pfandbesiter hat auch bas Recht ber unbeschrankte: sten Berfügung über bas Immobil, und barf bamit jede beliebige Beränderung vornehmen, ohne deshalb dem Berpfander irgend verantwortlich zu sein 8). Letterer wird zwar fortwährend, wenigstens nominell, als Eigenthumer angesehen b), sein Gigenthumsrecht ist jedoch auf die bloge Proprietat beschrankt, und au-Bert sich nur in dem Rechte ber Wiedereinlofung bes Immobils, welches aber auch erst nach Ablauf ber Pfandzeit geltend gemacht werben barfi). Uebrigens kann ihm nicht wohl das Recht abgesprochen werben, über biefes Eintofungsrecht an fich frei zu verfügen, baber auch baffelbe vor Beendigung bes Pfanbbefites zu Dagegen ift er zur anderweiten Beraußerung bes veräußern k). Immobile felbst ebensowenig befugt, ale er Schulden barauf contrahiren barf, weil er in bem Pfandschilling den vollen Werth bes Immobils erhalten. Daher haben auch feine Glaubiger kein Recht baran, und es kann bas verpfandete Immobil nicht anders jum Concurse bes Berpfanders gezogen werden, als wenn es von der Masse - nach Ablauf der Pfandzeit - formlich eingelost wird 1).

g) Cambecq a. a. D. Der Berpfander hat baher auch nicht bas Recht, wegen etwaniger Deterioration bes Immobils burch ben Pfands besider irgend Einsprache zu thun, indem angenommen wird, daß er allen Nachfragen beshalb entsagt habe.

h) Bergl. bas Allerhochft bestätigte livlanbifche Crebitreglement vom 15. October 1802 §. 17: "nicht ohne ausbruckliche Einwilligung bes Pfandgebers, als mahren Gigenthumers." S. überhaupt v. Bunge a. a. D. S. 9 fag.

i) S. unten g. 158 und v. Bunge a. a. D. G. 12 fgg.

k) v. Bunge a. a. D. S. 20 fgg.

<sup>1)</sup> Berge. v. Helmerfen's Abhandlungen Lief. 11. S. 86. v. Uunge a. a. D. S. 21 Ann. 38.

- 3) Dagegen ist aber auch ber Pfandnehmer nicht berechtigt, den Berpfänder durch Kündigung des Pfandschillings zur Einlösung des Immobils zu zwingen, wie er denn überhaupt keinen perssönlichen Regreß an den Verpfänder nehmen, sondern sich ledigslich an das Pfand halten darf<sup>m</sup>).
- 4) Der Pfanbschilling, bet, wenn er nicht baar erlegt wors ben, ganz ober theilweise auf bem Immobil ruhen bleiben kann, ist ganz nach der Natur des Kaufschillings zu beurtheilen, und kann dem Verpfander sogar wiewohl ihm ein fortbauerndes Eigenthumsrecht zugesprochen wird dennoch wegen des rücksständigen Pfandschillings eine Hypothek in seinem eigenen Immosbil bestellt werden.).
- 5) Der Pfandbesiger hat, unter Beschränkungen, selbst bas Recht ber Beräußerung bes Pfandgutes, und zwar barf er
- a) dasselbe weiter verpfanden und Hoppotheken darin bestellen, ohne daß es dazu der Genehmigung des Verpfanders bedurfte"). Ebensowenig kann ihm das Recht, Servituten und Reallasten an dem Pfandgute zu bestellen, abgesprochen werden P).
- b) Ist der Pfandcontract mit einem eventuellen Raufcontract verbunden, was übrigens im Zweifel nicht zu
  prasumiren ist, so kann der Pfandhalter, sofern er sonst dazu

m) Chendaf. und Rictfen S. 215 §. 4, S. 222 §. 5.

n) Mielfen S. 213 §. 3 und Unm. \*), S. 218 fog. §. 2.

o) v. Bunge a. a. D. S. 46 fgg. S. auch Riet fen a. a. D. S. 221 f, 3. Die Beschränkung, welcher in bieser Beziehung bas livianbische Creditreglement vom 15. Octbr. 1802 f. 17. ben Phandebesier unterwirft (s. unten f. 173 Unm. s.), bezweckt bloß die gedbere Sicherung der Crediteasse, und kann keine Rorm für andere Darleben abzgeben. S. v. Bunge a. a. D.

p) v. Bunge a. a. D. S. 49.

berechtigt ist (§. 116 fgg.), die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract — mithin des Pfandbesites in Eigensthum — im Laufe der Pfandjahre zu jeder Zeit einseitig bewerksstelligen. Dazu ist, falls bereits der Pfandbesitz zugezeichnet worsden (§. 155), bloß die Erlegung der Krepostposchlinen mit vier Procent erforderlich ).

c) Der Pfanbhalter barf ben Pfanbbesit einem Dritten cebiren, auch wenn bas Recht ber Ceffion bem Pfandbesiger nicht ausbrucklich im Contracte eingeraumt worden ift '). Ueber bie Ceffion muß indeß eine besondere Urkunde ausgestellt, diefelbe corroborirt und die Rrepostposchlinen mit vier Procent erlegt mer: ben "). Der Cebent übertragt auf ben Ceffionar sowohl alle feine Berbindlichkeiten, als auch alle feine Rechte, mithin auch bas Recht bes eventuellen Raufs, falls ihm biefes eingeraumt mar. Selbft wenn der Cebent gur Realifirung bes lettgebachten Rechts nicht befugt war (§. 116 fg.), barf bennoch nach ber Praris ber Ceffionar, falls er feinem Stande nach Eigenthum an Immobis lien erwerben kann, von dem Recht Gebrauch machen. anderen Seite barf ein Ceffionar, welcher gur Realifirung bes eventuellen Raufrechts nicht befugt ift, beshalb nicht bie Ceffion rudgangig machen, wie benn überhaupt ber Cebent aus feinem anderen Grunde, als etwa einem folden, welcher auch einen

q) Rielfen S. 213 f. 1, S. 221 f. 3. Cambecq a.a.D. S. 140 Urt. VII.

r) Uebrigens fehlt biese Clausel ber Regel nach in keinem ber alteren Pfandcontracte. Rielfen G. 215 &. 7, S. 221 &. 3. Cambec 9 S. 139 Art. VI.

s) S. U. vom 15. Juni und 22. November 1817. Allerhochft bes ftatigter Befchluß bes Ministercomite vom 26. April 1819. Bergl. auch ben S. U. vom 24. November 1805.

Raufcontract ruckgangig macht, z. B. wegen enormer Lasion'), gezwungen werden kann, sich den Contract wieder zuruckediren zu lassen und das Immobil zuruckzunehmen"). Uebrigens pflegt der Cessionar dem Cedenten außer dem Pfandschilliung auch die Meliorationen zu vergüten, und beide einander gegenseitig die Geswähr zu leisten ").

#### §. 157.

Fortfetung. b) Rechteverhaltniß bei bem Pfanbbefit bes neueren Rechts.

Nach bem neueren Recht, auf Grundlage ber Berordnung vom J. 1841, kann

- 1) ber Pfanbschilling, je nach ber Uebereinkunft beiber Theile, bem Berpfander ganz ober zum Theil ausgezahlt werden, ober auch ber Pfandbesitzer ihn ganz schuldig bleiben, und bafür ober für den rückständigen Theil Zinsen entrichten.
- 2) Der Verpfänder darf im Laufe der Pfandjahre sein Eisgenthumsrecht an dem von ihm verpfändeten Immobil zwar ver, äußern, jedoch ohne dadurch die von dem Pfandbesiger erworbenen Rechte zu verlegen b). Mit Hypotheken darf er das verpfändete Immobil nicht beschweren, noch dasselbe vor Ablauf der verabres deten Pfandjahre einlösen c).

t) v. Bunge a. a. D. G. 17 fg. und unten 6, 214.

u) Rielfen a. a. D. S. 227 &. 7. Bergt. auch v. Bunge a. a. D.

v) Rielfen S. 225 f. 3, S. 226 f. 5.

a) Muerh, beftat, Berorbn, v. 24, Decbr. 1841 6. 15.

b) Daf. §, 18. Wegen bee Patronatrechte vergl. oben §. 156 Unm, d.

c) Berordn. v. 1841 g. 19 und 20. Fur ben Fall ber Insolveng bes Berpfanbers schreibt bas Geset im §. 34 nur vor, bag mit bem im Pfanbbesit befindlichen Immobil nach ben allgemeinen gesetlichen Bestim-

- 3) Der Pfandbesitzer genießt sammtliche Einkunfte bes gespfändeten Immobils, und hat der Verpfänder keinen Untheil daran, auch darf letzterer sich während der Dauer des Pfandbesitzes in die Verwaltung des Immobils nicht mischen d). Der Pfandbesitzer braucht dem Verpfänder über die bezogenen Nutungen keine Rechenschaft abzulegen, noch ihm für den rückständigen Pfandschlünghöhere als die gesetzlichen Kenten zu zahlen; er darf aber auch keinen Ersatz verlangen, wenn die Einkunfte des Immobils nicht den gesetzlichen Jinsen des Pfandschlüngs gleichskommen e).
- 4) Alle von dem gepfändeten Immobil zu entrichtenden Abgaben und barauf ruhenden Lasten trägt ohne Ausnahme ber Pfandbesitzer ).
- 5) Einem Dritten darf der Pfandnehmer den Pfandbesis nur dann cediren, wenn ihm das Recht dazu im Pfandcontracte ausdrücklich zugestanden ist . Eine solche Cession darf aber nicht durch bloße Aufschrift (Indossation) auf der alten Urkunde geschehen, sondern es muß eine neue Urkunde darüber ausgeserztigt und gerichtlich corroborirt werden ). Eine Zahlung von Krepostposchlinen sindet übrigens bei einer solchen Cession nicht

mungen über ben Concursproces verfahren werden solle. Es durften hier daher ohne 3weifel diefelben Grunbfahe zur Anwendung kommen, welche oben §. 156 Rr. 2 a. E. in Betreff ber alten Pfandguter angegeben worden sind. — Ueber bas Raberrecht f. unten §. 179.

d) Berordn. v. 1841 6. 21.

e) Daf. 6. 22.

f) Daf. 6, 23.

g) Daf. §. 24.

h) Daf. f. 25.

statt'). Der Pfandcessionar tritt in alle Rechte und Berbindslichkeiten bes alten Pfandbesigers'k).

- 6) Die Verbindung eines eventuellen Kaufcontracts mit dem Pfandcontracte ist dei Strafe der Nichtigkeit und anderweisten Beahndung der Contrahenten in so weit verdoten, als die einseitige eigenbeliedige Verwandlung des Pfandes in Kauf während der Pfandjahre oder nach deren Ablauf dem Pfandbesitzer nicht zugestanden werden darf!); vielmehr ist dazu die Aussertigung einer neuen gerichtlich zu corroborirenden Urkunde ersorderlich, wobei zugleich die Krepostposchlinen mit vier Procent von dem Werthe des Pfands und resp. Kaufschillings zu erheben sind. Dadurch ist aber den Contrahenten nicht verwehrt, sich in dem urssprünglichen Pfandcontracte zu einer künstigen Verwandlung desselben in einen Kauscontract zu verpflichten.
- 7) Alle Nebenverträge, welche bem Wesen bes Pfandbesites und ben in der Verordnung vom I. 1841 aufgestellten Grundsätzen zuwiderlaufen, ziehen die Nichtigkeit des Pfandcontracts selbst und anderweite Bestrasung der Contrahenten nach sich. Dahin gehören insbesondere Bestimmungen, durch welche die Vorschriften über die beschränkte Dauer der Pfandcontracte über Landgüter umgangen oder verletzt werden; namentlich auch Abmachungen der Art, daß das verpfändete Immobil statt des Pfandsbesities dem Pfandbesitzer in Arende gegeben werden, und die Arendesumme die Zinsen sür Vendschilling vertreten solle").

i) S. U. v. 31. Jan, 1844 f. 3 a. E. Dies icheint abrigens biof auf Pfandcontracte von kurzerer Dauer (bis zu gehn Jahren) bezogen wers ben zu burfen. Bergl. bie oben f. 156 Anm. s angeführten Gefete.

k) Berordn. v. 1841 f. 26.

<sup>1)</sup> Daf. 6. 11.

m) S. u. v. 31. Ian. 1844 6. 3.

n) Berordn, v. 1841 6. 11.

### §. 158. (154.)

Fortsehung. e) Aufhebung bes Pfandbesiges: a) bei ben alten Pfandgutern.

Bei den alten Pfandgutern hort der Pfandbesitz auf: 1) durch dessen Verwandlung in Eigenthum (§. 156 Nr. 5, b). War solche nicht erfolgt, oder mit dem Pfandcontract überhaupt kein eventueller Kauscontract verbunden, so kann

2) der Verpfänder oder dessen Grbe oder sonstiger Rechtsnehmer a), nach Ablauf der Pfandjahre das verpfändete Immobil einlosen, gegen Zahlung des Pfandschillings und Ersetzung der
erweislichen nothwendigen und nütlichen Verwendungen (Meliorationen und Bauten), nicht aber auch der impensae voluptuariae b). Das Einlosungsrecht ist übrigens keiner Verjährung

a) Dazu gehort jeber, bem ber Verpfander ober bessen Eine Einzihlungsrecht veräußert (f. oben f. 156 Rr. 2), unter Umständen auch der Gläubiger des Verpfanders oder seiner Erben (ebendas. a. E. und v. Bung ein den Erdrterungen Bd. V. S. 20 fgg.). Ist der zur Einlösung berechtigte Erbe oder anderweite Rechtsnehmer des Verpfanders unbekannt oder ungewiß, so mird zu bessen Ermittelung ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen. Vergl. z. B. das Proclam des esthl. Oberlandgerichts v. 26. Noodr. 1843 in den Revaler wochentl. Nachr. Jahrg. 1843 Nr. 49. Ueber die Vererbung des Einlösungerechts ab intestato s. v. Bunge a. a. D. S. 22 fgg.

b) Allerhochst bestat. Senatsunterl. vom 3. April 1802. Cambe eq a. a. D. S. 140 Art. VIII. Rielfen S. 214 §. 4, 221 §. 5. Bu ben nothwendigen Berwendungen werden nach der Praxis auch die bei der Erwerbung des Pfandgutes erlegten Krepostposchlinen und übrigen dabei vorzgefallenen Kosten gerechnet. — Eine in der Praxis unentschiedene Frage ist es, inwiesern der Pfandhalter sich im Falle der Wiedereinlösung des Immobils von Seiten des Berpfanders einen Abzug wegen etwaniger Der teriorationen gefallen lassen muß? Dassenige, was oben §. 156 über die Wirkungen des Pfandbesiges angegeben worden, durfte zwar zu einer verneinenden Beantwortung dieser Frage führen, zumal der Verpfander nie zur Einlösung gezwungen werden darf. Allein für den Fall, daß die

unterworfen '), und kann vom Verpfander ober feinen Rechtsnehmern gegen jeden britten Besitzer bes Pfandgutes geltend gemacht werden ').

3) Wenn nach Ablauf der Pfandjahre weder der Eigenthümer das verpfändete Immobil einlöst, noch der Pfandhalter den Pfandbesitz durch Erlegung der Krepostposchlinen in Eigenthum verwandelt"), so wird a) in Livland der Pfandbesitzer auf Antrag des Obersiscals") von Seiten des Hofgerichts aufgefordert, bei Erweis seiner Berechtigung zum Eigenthumserwerd des Gutes, die Berwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract zu bewerksteligen. Seschieht dies nicht in der gerichtlich anberaum-

Deteriorationen von bem Pfandhalter in der Absicht geschehen sind, um bie Einlosung zu verhindern, mochte wohl eine Ausnahme ftatthaft sein. In ber Regel sindet sich übrigens in den Contracten die Clausel, daß der Berpfander wegen etwaniger Deteriorationen bei der bereinstigen Einlosung keine Nachrechnungen machen durfe. Bergl. oben §. 156 Anm. g., und überhaupt v. Bunge a. a. D. S. 5, 13 fg.

c) Bergl. bas efthl. R. u. LR. B. IV. Ait. 6 Art. 19. und Maustenbrecher's beutsches Privatrecht & 257. Ueber bie Modificationen, welche hierin bas neuere Recht gewirkt, f. v. Bunge in ben Erdyterungen a. a. D. S. 14 fgg.

d) Dies fieht mit bem Rechte bes Pfandbesigers zur Gession (§. 156 Rr. 5, e) in Berbindung. G. auch Maurenbrecher a. a. D. und besonders v. Bunge a. a. D. G. 18 fg.

e) Eine langere Befriftung bes Pfandbesites ift unstatthaft (Allerh. bestät. Berordn, v. 24. Decbr. 1841 &. 6 Anm. S. oben &. 153 Anm. a.); eine Erneuerung bes Pfandcontracts aber nur unter Beobachtung ber Borsichriften bes neueren Rechts zulässig. (Allerh. bestät. Reichsrathsgutachsten vom 18. Marz 1846 &. 2. S. oben &. 155 Anm. h.)

f) Zu biesem Zweck übergiebt in Livsand die Kreposterpedition des Hofgerichts allichtlich dem Obersiscal, als Bertreter des Kronsinteresse, ein Berzeichnis aller derzenigen Immodition, von welchen die Pfändungssfrist in dem Jahre abläuft, und wo die Umwandlung in Kauf nicht statzgefunden hat. Bergl. noch das livl. Regierungspatent v. 17. Roober. 1839.

ten Frists), so wird auf abermaligen fiscalischen Untrag, nach vorausgegangener offentlicher Bekanntmachung, bas Pfandgut offentlich versteigert ") und bem Meistbieter zugeschlagen, welcher bie vollständige Eigenthumserwerbung burch Corroboration, Erlegung ber Poschlinen ic. sofort zu beforgen bat. Den Meiftbotichilling') erhalt ber Pfanbhalter, welchem allein ein etwaniger Ueberschuß zu gute fommt, aber auch ein Bufurgichuß gur Laft fällt, ohne bag er beshalb an ben Berpfander irgend Regreß nehb) In Efthland wird, nach abgelaufener Pfandzeit men barf k). und bei Nichteinlofung bes Pfanbgutes von Seiten bes Berpfanbers, ber Pfanbbesiber vom Oberlandgericht von Umts megen aufgeforbert, binnen feche Wochen bas Gefetliche mahrzuneh-Er kann sodann, falls er sonst bazu berechtigt, und überbies ben Confens bes Berpfanbers nachgewiesen 1), bas Pfant in Eigenthum verwandeln, ober um Berfteigerung bes Pfandgutes Thut er teines von beiben, so wird die Berfteigerung bitten.

g) Diese wird von bem livland. Hofgericht gewohnlich auf vier Bochen anberaumt, jedoch nach Umftanden auch verlangert. In Efthland wird bem Pfanbbesier ein Zeitraum von sechs Monaten vergonnt.

h) Bis jur Berfteigerung, namentlich mahrend ber breimonatlichen Frift ber Bekanntmachung, fieht in Livland bem Pfandbefiger noch immer die Bermandlung bes Pfandbefiges in Eigenthum, ober sonftige Erledigung ber Sache, offen.

i) Die Liquibation bes Meiftbotschillings wird gewöhnlich dem Raufer jur außergerichtlichen Regulirung mit bem bisherigen Pfandinhaber überlaffen. Ift aber bas Immobil verschulbet, und es melben sich in Berrantaffung der Bekanntmachung über die Berfteigerung die Gläubiger, fo wird der Meiftbotschilling bei Gericht eingezahlt, und über denfelben, im Fall ber Insufficienz, der Specialconcurs erdfinet.

k) Bergl. Cambecq a. a. D. S. 141 f. VIII.

<sup>1)</sup> Das bem Pfanbbefiger im Contracte gugeftanbene Recht ber Berwanblung bes Pfanbes in Rauf barf namlich bloß im Lauf ber Pfanbjahre geltenb gemacht werben, und ertifcht baber mit beren Ablauf.

vom Oberlandgericht von Amts wegen verfügt. Aus dem Meistdotschilling wird dem bisherigen Pfandbesitzer der Betrag des Pfandschillings und der auf das Gut gemachten nothwendisgen und nüglichen Berwendungen zuerkannt; der Ueberschuß fällt dem Verpfander zu, den Zukurzschuß trägt der Pfandbessitzer<sup>m</sup>).

# §. 159.

Fortfetung. b) Aufhebung bes Pfanbbefiges bes neueren Rechts.

Nach dem neueren Recht wird der Pfandbesis weder durch den Tod des Pfandbesisers, noch durch den des Verpfanders aufgehoben, indem die aus dem Pfandcontract entspringenden Rechte und Verdindlichkeiten, auch ohne ausdrückliche Verabredung, auf die Erden beider Contrahenten übergehen. Wohl aber hort der Pfandbesis auf durch den Ablauf der Pfandungszeit, wenn diese nicht mehr verlängert werden darf. Bei der Verlängerung der über abelige Landgüter auf drei Jahre abgeschlossenen Pfandcontracte auf je drei Jahre ist abermalige gerichtliche Corroboration ersorderlich, und mussen zugleich jedesmal Areposiposchlinen im Betrage von einem Procent vom Pfandschilling die, des gleichen die Steuer für den dem Werthe des Pfandschillings entsprechenden Areposistempelbogen entrichtet werden, es sei den den

m) Bergl. barüber v. Bunge a. a. D. S. 24 fgg.

a) Allerh. bestat. Berordn. v. 24. Deebr, 1841 f. 17.

b) Bei abeligen ganbgutern bis auf 9, bei anberen Immobilien bis auf 99 Jahre. S. oben f. 155.

c) Berordn. v. 1841 §. 7. S. oben §. 155.

d) Ebendas. §. 14 P. 3.

baß über bie Verlangerung bes Contracts eine besondere Urkunde auf bem gesetlichen Stempelbogen ausgestellt wird .).

Rach Ablauf ber außersten Pfandungefrift, und wenn sich nicht beide Theile über die Abschließung eines neuen Pfandcontracts einigen i), ift ber Verpfander ober bessen Erbe ober sonstiger Rechtsnehmer verpflichtet, bas verpfandete Immobil einzulofen, und bem bisherigen Pfandbesiber fomobl ben Pfanbicbilling zurudzugahlen g), als auch ihm bie Meliorationen zu erseben. Beboch barf ber Pfandbesiger nur ben Erfat folder Bermenbungen fordern, welche aus wirklicher Nothwendigkeit gemacht find ober der Wirthschaft reellen Nuben gebracht haben (mithin mohl überhaupt impensae necessariae et utiles), auf ben Ersab ans berweitiger Berbefferungen und Berschönerungen bes Immobils hat er feinen Anfpruch b). Bei ber Ginlofung von ganbereien. welche ein Gutebesitzer einem Bauern verpfandet, barf letterer, nach Ablauf ber Pfandjahre, in Livland von bem Gutsbefiger ober beffen Rechtsnehmer fur Meliorationen nicht mehr als ben Betrag einjahriger Binfen bes Pfanbidillings forbern; in Efth.

e) Das. g. 13. Dabei find auch die Canzleiposchlinen, jedesmal mit 3 Rbl. SM., zu erheben. Ebendas. Alles dies bezieht sich auch auf die vor der Berordnung vom I. 1841 auf Grundlage des Gesetzes vom I. 1827 abgeschlossenen Pfandcontracte. Allerhöchst bestät. Reichsrathszgutachten vom 18. März (S. u. v. 29. April) 1846 g. 4. Iedoch ist den bei solchen Contracten Betheiligten im Laufe eines Jahres von der Betanntmachung des letzteren Gesetzes (v. 1846) gestattet, entweder neut Pfandcontracte abzuschließen, oder die abgeschlossenen in Kaufcontracte zu verwandeln. Ebendas.

f) Allerh, besicht Reichstathsgutachten vom 18. Marg 1846 §. 3. Bergl. oben §. 155.

g) Berordn. v. 1841 §. 30.

h) Das. §. 28.

land ist er zu gar keiner Erfatforberung berechtigt'). Für den während des Pfandbesites dem Immobil zugefügten Schaden haftet der Pfandnehmer, wenn darüber im Pfandcontracte nicht anders bestimmt ist, dem Verpfander nach den allgemeinen Grundsfäten über Schadenersatk).

Wenn weber ein neuer Pfandcontract abgeschlossen wird 1), noch der Verpfänder oder dessen Rechtsnehmer nach Ablauf der Pfandjahre das Immobil einlöst m), so wird dasselbe öffentlich verssteigert "). Mit dem aus dem öffentlichen Verkauf gelösten Meistbotschilling muß sich der disherige Pfandbesiger begnügen, auch wenn derselbe dem von ihm dargeliehenen Capital (d. i. dem Pfandschilling) nicht gleichsommt; das daran Fehlende darf er vom Verpfänder nur dann fordern, wenn er sich das Recht dazu im Pfandcontract namentlich vorbehalten hatte "). Den Ueberschuß des Meistbotschillings über die dem bisherigen Pfandbessiger gebührende Summe (Pfandschilling nebst Weliorationen) erhält der Verpfänder, dessen Erbe oder Rechtsnehmer ").

i) Daf. G. 29. Livi. BB. v. 1819 §. 479.

k) Berorbn, v. 1841 §. 27. S. unten §. 237 fgg.

<sup>1)</sup> Allerh, beftat. RRG. v. 18. Marg 1846 &. 2.

m) Ueber die etwanige Bermandlung des Pfandbesiges in Eigenthum von Seiten bes Pfandbesigers f. oben 6. 157 Rr. 6.

n) Berorbn. v. 1841 g. 31. Dabei wird baffelbe Berfuhren beobsachtet, welches oben g. 158 Rr. 3 in Betreff ber alten Pfanbguter angegesten worben. Bergl. noch bas Murh. beftat. RRG. D. 18. Marg 1846 f. 3.

a) Verorbn. v. 1841 §. 32.

p) Daf. §. 33.

### §. 160. (155.)

b) Freiwilliges Pfandrecht an Immobilien ohne Besig: Oppothek. Livlandisches Canbrecht.

Das freiwillige Pfandrecht an Immobilien ohne Besitübertragung oder die Hypothek kann sowohl durch Vertrag"),
als durch einseitige Willenserklärung des Eigenthümers — namentlich durch Testament — geschehen. In beiden Fällen ist,
der Regel nach, die Dazwischenkunft einer schriftlichen Urkunde
ersorderlich d. Jede Hypothek kann ferner öffentlich oder privatim bestellt sein, je nachdem die Urkunde in die zu dem Zweck
angeordneten Hypothekenbucher eingetragen ist, oder nicht").
Die Privathypothek hat nichts Eigenthümliches, und wird nach
den Grundsähen des römischen Rechts beurtheilt. Die Formen
der Bestellung einer offentlichen Hypothek, zum Theil
auch die Wirkungen berselben, sind dagegen nach den verschiedes
nen Provincialrechten verschieden.

1) Rach livlanbifchem Lanbrecht gehört zur Gultigkeit einer öffentlichen Sypothek, baß fie zu gehöriger Zeit und bei ber competenten Behorde in die zu bem Zwed eingerichteten gerichtlichen Bucher eingetragen fei d), welchen Act man In-

a) Richt bloß bei bem Darlehn, sonbern auch bei jebem anberen Bertrage, burch welchen eine Schuld bekannt ober übernommen wirb, kann eine hopothet vortommen, g. B. fur ben ruckftanbigen Rauf ober Pfands schilling ic.

b) Ausnahmsweise kommen auch mundliche Spoothetbestellungen vor: vergl. 3. B. das rig. StR. B. III. Tit. 9 f. 2, unten f. 164 Anm. b.

c) Gine Ausnahme findet j. B. im efthianbifden Bauerrecht ftatt, welches bloß offentliche Oppotheten tennt. S. unten §. 166.

d) Ronigl. fcwebische Resolution vom 11. Dai 1665. Bergl. v. Samfon's Infitutionen bes liviand. Processes 6. 1356.

groffation ober Inprotocollation nennt, und wonach auch die offentliche Sppothet felbst die Benennung Ingroffation (ingrossirte, inprotocollirte Hypothek) erhalten hat. — In Betreff ber Zeit darf die Ingroffation namentlich nicht erft vollzogen sein, nachdem die Bahlungsunfahigkeit bes Schuldners notorisch ober gar formlich erklart worden ist e). Die competente Behörde ist die der belegenen Sache: demnach wurden in fruherer Beit die Inprotocollationen bei den Landgerichten für die in ben Kreisen belegenen Immobilien, fur die ftabtischen bei ben Magistraten vollzogen f). Allein bei ber Ginführung ber Statthalterschaftsverfassung in Livland ward bas Ingrossationswesen ber gangen Proving, nur mit Ausschluß ber Stadt Riga (6. 164). bem livlandischen Hofgerichte übertragen "), und verblieb dem= felben auch nach Biederherftellung ber alten Provincial= und · Stadtverfassung b), fo daß ben Landgerichten und flabtifchen Behorden nur bas Recht ber Ingroffation von Sypotheken bis juin Betrage von 100 Rbl. gelaffen murbe'). Erst in

e) Not. e. pag. 142 Lt., v. Samfon a. a. D. f. 1297 u. 1298.

f) Bergl, das königl. schwedische Placat vom 24. Jan. 1684. Das Ingrossationswesen scheint in Livland für Immobilien auf dem Lande erst während der schwedischen Regierungszeit eingeführt — wenn nicht ereneuert — zu sein. In den bei der Errichtung der livländischen Landgerichte benselben ertheilten Instructionen von den Jahren 1630 und 1632 wird zwar der Ingrossationen nicht gedacht, allein es kommen Ingrossationen vom Jahre 1642 vor. Bei den Magistraten ist das Ingrossationswessen seit längerer Zeit in ununterbrochenem Gebrauch gewesen.

g) S. U. vom 15. (16.) Marg 1784. Die erfte Ingroffation warb in Folge beffen beim bamaligen Gerichtshof burgerlicher Rechtsfachen am 23. April 1784 vollzogen.

h) N. U. vom 30. November 1796, vom 3. Februar 1797. Auershöchst bestätigte Senatsunterlegung vom 26. Februar 1797 §. 3. utas vom 19. Januar 1798.

i) S. u. vom 15. (16.) Marg 1784.

neuester Zeit ist ben Magistraten auch ber übrigen Stabte Livlands bas gesammte Hoppothekenwesen ohne alle Beschrankung wieder übertragen worden k).

Jebe Ingrossation sett die Eristenz eines Pfandrechts an einem Immobil ') und die ausbrücklich erklarte Einwilligung des Schuldners in die Ingrossation voraus "). Diese Einwilligung kann übrigens im Schulddocumente selbst erklart, oder nachträgzlich hinzugesügt, auch nur mundlich zu Protocoll verlautdart sein, wie denn auch das Gesuch des Gläubigers um Ingrossation mündlich geschehen kann. Auf ein solches Gesuch beprüft zur nächst die Behörde die Urkunde in Beziehung auf deren Authenzticität, so wie darauf, od der Aussteller zur Hoppothekbestellung bezsugt war "), und das Document überhaupt nichts Widergesetzliches enthält, und verfügt dann erst die Ingrossation"). Diese

k) Allerhochst bestat. Beschluß bes Ministercomité vom 14. Juni 1838. Bergl. oben f. 121 a. E.

<sup>1)</sup> Bergl. v. Sam fon's Proces &. 1356 Anm. 3. Uebrigens barf auch ein richterliches Erkenntnis über ein auf ein Immobil gelegtes Berbot ober Sequester ingroffirt werben. Konigliches Placet vom 24. Januar 1684. Ueber bie fog. Generalhypotheten f. unten &. 162.

m) v. Samfon a. a. D. g. 1298 Anm.

n) Dazu gehort vor Allem, daß bem Schuldner das Immobil, in welchem er die Popothet bestellt, all Eigenthum ober Psand formlich abs judicite sei. (§. 121, 126, 155 fgg.). Oppothekbestellungen auf Grundsstüde, welche zum livlandischen Creditverein gehoren und mit Psandbries sen beschwert sind (s. unten §. 173 fgg.), durfen nicht eher ingrossitt werden, als die darüber von der resp. Direction des Creditvereins ein Einswilligungs-Attestat beigebracht worden (livlandisches Creditreglement vom 5. Detober 1802, Einleitung P. 4).

o) Ueber jebe Ingroffation wird ein befonderes Protocoll aufgenommen, auch wenn mehrere zugleich vollzogen werben, es fei benn, baf fe alle nur baffelbe Immobil betreffen, wo fie in ein Protocoll gefaßt werben.

wird von der sogenannten Kreposterpedition des Hofgestichts?) in der Art vollzogen, daß das Originaldocument dem gehörigen Pfandbuche q) der Zeitfolge nach einverleibt, und dem Vorzeiger eine beglaubigte, und mit dem Attest der vollzogenen Ingrossation versehene Abschrift ausgereicht wird. Will indeß der Gläubiger selbst das Original behalten, so wird dem Pfandbuche eine Abschrift einverleibt.

# §. 161. (156.)

Fortfetung. Birtungen ber Ingroffation. Ergroffation.

Die Wirkungen ber Ingroffation bestehen barin, bag ber auf gehörige Beise eingetragenen Spothet ber Borgug vor allen

p) Ueber biese Abtheilung ber hofgerichtstanglei vergl. unten f. 205 Unm. k.

q) Abgesonbert von bem Corroborationsbuche (f. 121 Anm. f.) wirb beim livlandischen hofgericht fur jeben Rreis, - fruber auch fur jebe Stabt, - ein besonberes D fanbbuch ober Sprothetenbuch geführt, welches gefchloffen, und ein neues angefangen wirb, fobalb ber alte Banb gu fart ju werben brobt. Beber Band enthalt nach ber Beitfolge in forte laufenben Rummern zuerft bie Protocolle, fobann in berfelben Reibenfolge bie Schulbbocumente fetbft, in welchen eine hopothet beftellt worben, mit Nummer und Product verfeben. Bornean befindet fich bei ben Buchern ber Kreise ein alphabetisches Berzeichniß ber einzelnen gandguter, ben Bus dern ber Stabte mar ein Bergeichnig ber Aussteller ber Schulbichriften vorangeschickt. Ueberdies ift neuerbings fur bie Spothetenbucher ber Rreife eine neue Registratur eingeführt : jeber Rreis hat feinen Banb, und barin jebes But nach alphabetischer Orbnung fein Conto, welches auf einer Seite als Quasibebet in besonberen Columnen 1) bie fortlaufenbe Rummer ber Poften bes Gutes, 2) bie Rummer im Pfanbbuche, 3) bas Datum ber Ingroffation, 4) die Bezeichnung ber Schulbichrift, 5) bas Datum ber Ausstellung, 6) ben Ramen bes Ausstellers, 7) ben Ramen bes Glaubigere und 8) ben Betrag ber Summe in Bablen, -- und auf ber anberen Seite als Quaficrebit: 1) bic Rummer bes Poftens im Debet, 2) bas Datum ber Ergreffation, 3) ben Ramen bes Quittirenben unb

nicht ingrossirten freiwilligen Pfandbestellungen zusieht, unter mehreren ingrossirten Hypotheken aber das frühere Datum der Ingrossation den Borzug ertheilt. Die diffentliche Hypothek erstreckt sich auf das verpfandete Immobil und alle Pertinenzen desselben, und haftet nicht bloß für das Capital, sondern auch für die Zinsen, und überhaupt für alle von dem Schuldner in der ingrossirten Urkunde übernommenen Verbindlichkeiten. Ein bloßer Sequester giebt nicht anders eine Hypothek, als wenn derzselbe auf das sequestrirte Immobil gehörig inprotocollirt worzben.

Bei ingrossirten Hypotheken ist zur Aushebung<sup>d</sup>) des Pfandrechts deren formliche Tilgung, Deletion oder Ergrosfation, erforderlich\*). Der Schuldner, der eine solche außwirken will, muß das Schulddocument mit der vom Gläubiger
außgestellten, gehörig beglaubigten Quittung und Einwilligung
zur Ergrossation, oder eine richterliche Entscheidung über die erfolgte Leistung der Schuld beibringen, worauf das Hosgericht,
nach Beprüfung und Anerkennung der Authenticität dieser Documente, die Ergrossation versügt. Diese wird sodann von der
Kreposterpedition durch Eintragung der Quittung ic. in das gehörige Psandbuch, und Bemerkung der Ailgung auf dem dem

<sup>4)</sup> ben Betrag ber ergroffirten Summe in Bablen enthalt. Ueber bie Gr groffation f. §. 161.

a) Not. e. pag. 142 le. Bergl, auch bie fonigl. Resolution vom 29. Rovember 1688 f. 2.

b) Bergl. Rielfen's Procefform 6. 450.

c) Ronigl. Placat v. 24. Januar 1684. Not. c. pag. 178 22.

d) Ueber bie Ceffion hopothecarischer Schulbbocumente f. unten 6. 212. Rr. 7.

e) Livl. Gouvernements-Regierungspatent vom 30. Juli 1785.

Schuldner zu retradirenden Schuldbocumente vollzogen!). Ift das in den Händen des Gläubigers befindlich gewesene Schulde document verloren gegangen, so muß der Vollziehung der Erzgrossation, nach Erlassung eines Proclams, die Mortissischen Cation des Documents mittelst richterlicher Verfügung vorausgehen.

# Fortfegung. Generalhopotheten. Dishing Der Dopotheten.

Offenbar bem Institut ber Hypothek an Immobilien,
— Specialhypothek — nachgebildet ist die sogenannte Generalhypothek, oder Verpfandung des Gesammtvermdzens des Schuldners, welche ebensowohl ingrossirt werden kann, als die an einer andern Sachengemeinheit (& B. einer Bibliothek, dem Inventar eines Landgutes, einem Waarenlager n.) bessellte Hypothek), und wobei dasselbe Versahren, wie bei der Ingrossation der Hypotheken an Immobilien, beobachtet wird der

f) Bergl. oben §. 160 Anm. q. Die Tilgung wird übrigens auch im Register bes Pfandbuches bemerkt. War ein Contract ingrossirt, über welchen bas Originalbocument sich allemal im Corroborationsbuche befins ben muß, so wird die Quittung auf die eingetragene Contractsurkunde verzeichnet, und die Tilgung sowohl im Corroborations als im Pfandbuche beim Protocoll bemerkt.

g) Bergl, überhaupt Rielfen a. a. D. §. 447-450.

a) Da Dypotheken an einzelnen Mobilien unwirksam find (f. oben f. 147 Nr. 1), so findet auch teine Ingrossation berselben ktatt. Eine Ausnahme burften indes Schisse bilben, an benen ohne Iweisel eine Huspothek bestellt (vergl. Not. q. pag. 141 LL.), mithin wohl auch darauf ingrossitt werden kann.

b) Bu biefem 3med wird beim tivlanbifden hofgericht außer ben Specialpfandbuchern (f. 160 Unm. q.) ein besonderes Generalpfand: buch geführt, in welches alle Schuldbocumente eingetragen werben, in

Die Generalhopothet ift in Begiehung auf bas bingliche Recht, welches ber hypothecarische Glaubiger an die einzelnen Bestandtheile bes iculdnerifchen Bermogens gegen britte Befiger bat, gang fo zu beurtheilen, wie eine Sppothek an einer universitas rerum mobilium"); eine Specialbopothet an den einzelnen Immobilien bes Schuldners erwirbt er baburch nicht. Gehr üblich und gewohnlich ift übrigens die Berbindung einer General. und Specialhppothet. Beide find überbies in ihren Wirkungen auch noch baburch von einander verschieden, daß bie Specialhypothek, felbft wenn beren Eintragung spater geschah, im Concurse ber Generalhnpothet vorgeht, fo bag ber Generalhnpothecar fich nicht an einen besonderen Gegenstand des ichulbnerischen Bermogens halten kann, bevor alle Specialhypothecarien aus ihren Specialhypotheten befriedigt find 1). Eine ingrossirte Generalhppothet hat bagegen ben Borgug nicht nur vor einem privaten generellen Pfanbrecht, fonbern auch vor einer nicht ingroffirten Specialby Endlich genießen einzelne hypothecarische Forderunpothet e). gen ein Privilegium, vermoge beffen fie, felbft ohne ingroffirt ju

benen nur eine Generalhopothet, ober gar tein Pfanbrecht seftellt, ober nur Mobiliar verschrieben ift. Diefes Generalpfanbbuch erhalt ein alphobetisches Register aber alle Aussteller ber Schulbbocumente, und es wird ein neuer Band mit neuer Rumeration angefangen, sobalb ber vorige am gewachsen ift.

c) S. oben f. 147 Rr. 1. Darnach muß man annehmen, daß selbs an Immobilien, welche der Schuldner veräußert, der mit einer bloßen Steneralhupothet versehene Gläubiger, wenn er im Laufe des Proclams gtrichwiegen, seine hupothet verliert, dagegen jedes von dem Schuldner nach Bestellung der Generalhupothet erworbene Immobil von der Generalhupothet ergriffen wird.

d) Not. e. pag. 141 fgg. &t. v. Samfon a. a. D. §. 1356 Ann. 1.

e) Not. c. pag. 142 c. G. 82.

sein, den Vorzug vor allen andern, selbst den ingrossirten hypothez carischen Forderungen haben!).

# §. 163. (158.)

Fortfetung. Efthlanbifches ganbrecht.

2) Das esthländische Ritter : und Landrecht ") behandelt die Hypothek ganz nach den Grundsähen des gemeinen Rechts. Das Institut der Ingrossation ist jedoch demselben noch ganz underkannt "), vielmehr wurde es erst durch die spätere schwedische Gesetzgebung eingeführt"), und, nachdem es im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fast ganz außer Gebrauch gekommen war, um die Mitte desselben Jahrhunderts erneuert und durch versschiedene Verordnungen allmälig ausgebildet "). Gegenwärtig

f) Dahin gehoren die gemeinrechtlich privilegirten Pfanbrechte (f. v. Bunge in ben Erdrterungen Bb. I. S. 43 Rr. II.) und von den unten §. 170 aufgeführten stillschweigenden hopotheten die unter 11, A, 1—4; B, 1 und III, 1 u. 2 genannten. Not. e. pag. 141 &B. und v. Bunge a. a. D. S. 46.

a) B. IV. Tit. 6.

b) Uebrigens kommt ichon gegen Ende bes fechszehnten Sahrhunderts eine Spur von der gerichtlichen Gintragung der hopotheken, um ihnen ein Borzugsrecht zu sichern, vor. S. Morig Brandis' Collectaneen, herausgeg. von Pauder (in den Monumenta Livoniae antiquae Bb. III.) S. 197 Unm. 4.

c) Bergl. Riefenkamp ff's Marginalien gum R. und LR. IV, 6, 12, bei Emers S. 549, und bas Publicat bes efthlanbischen Genes ralgouvernements vom 11. April 1747 in ber Einteitung.

d) Dies geschah zunächst, nach gegensettiger Berathung zwischen bem Generalgouvernement und bem Landtage, durch das Publicat des erestern vom 11. April 1747, sodann durch einige Berordnungen des ehemasligen Civilgerichtshofes aus ben Jahren 1787, 1788 und 1792, zulezt durch die Ingrossationsverordnung des esthländischen Oberlandgerichts vom 16. Juni 1797.

geschieht in Efthland bie Ingroffation (Berficherung, Bergewifferung) auf Immobiliene), bie auf bem ganbe und im Fleden Leal belegen find, auf mundliches Gesuch, beim Oberlandgericht 1); auf Immobilien in ben Stabten, außer Reval (6. 165), bei ber Gouvernementeregierung, wo ein schriftliches Gesuch eingereicht werben muß; ber hapfal'sche Magiftrat hat jeboch bas Recht, bis 100 Rbl. SM. betragende Schulddocumente zu ingroffiren . - Bur Erlangung einer offentlichen Sppothet ift übrigens nach der Praris nicht erforderlich, bag überhaupt ein Pfandrecht vom Schuldner bem Glaubiger ausbrucklich bestellt fei ober fonft bestehe, vielmehr wird burch bie Ingroffation einer jeben liquiben Schulbforberung, felbft wenn fie aus einer blogen Rechnung herruhrt, ein offentliches Pfandrecht, fogar wider Billen bes Schulbners, erworben b). Bor ber Gintragung ift auch bier, wie in Livland, gerichtliche Prufung bes Befigtitels bes

e) Eine Ingroffation von Generalhopotheken findet in Efthland nicht ftatt (vergl. indeß die Ingroffationsverordn. v. 1797 h. 2); wohl aber hat man in neuerer Zeit angefangen, Schuldverschreibungen auf das Guts-inventarium, namentlich von Fibeicommiffen, zu ingroffiren. Auch ist die Ingroffation einer verpfandeten ingroffirten Forderung auf das in letter rem verhypothecirte Immobil zulässig.

f) Früher wurde außerhalb ber Juriditen des Oberlandgerichts auch uf Landguter beim Generalgouvernement und der an deffen Stelle getretenen Gouvernementsregierung ingrossirt. Publicat v. 11. April 1747 §. 1. Ingrossationsverordnung v. 16. Juni 1797 §. 14.

g) G. U. vom 16. Dars 1784. Ueber jebe folche Ingroffation wird ber Gouvernementeregierung berichtet.

h) Das Publicat vom I. 1747 und die Ingroffationsverordn. v. 1797 fprechen allerdings gang allgemein von ber Ingroffation von Schuld-forberungen, scheinen aber boch an mehreren Stellen die Eriftenz eines (Privatz) Pfandrechts vorauszusegen, die Praris des Oberlandgerichts ift indeß entschieden fur die im Text angegebenen Grundfate.

Berpfandere i), fo wie Untersuchung bes Driginalbocumentsk), und, wenn ersterer nachgewiesen, letteres tabellos befunden morben1), eine gerichtliche Berfügung gur Gintragung erforberlich, worauf erst bem Impetranten ein Ingroffationsatteft entweber auf ber Urkunde felbst ober in einer befonderen Urkunde ausge= fertigt wird "). Das Driginaldocument erhalt der Glaubiger zurud, eine Abschrift bavon wird zu ben Acten gelegt, und die vollzogene Ingroffation in ben Sppothekenbuch ern verzeich. Ueber jede nachzusuchende Ingroffation wird 24 Stunnet "). ben vorher ein gerichtlicher Anschlag gemacht, bamit jeber Dritte feine etwanigen Rechte in Beziehung auf bas verpfanbete Grund. flud mahrnehmen tonne "), auch muß ber Schulbner, wenn beffen Unterschrift unbekannt ober bie Richtigkeit ber Forberung fonft ameifelhaft ift, gehort werben P). Werben vom Schuldner ober von Dritten, als Intervenienten, begrundete Ginmendungen gegen bie Ingroffation erhoben, fo wird lettere fofort abgeschlagen;

i) Befehl bes Gerichtshofs vom 26. April (Publicat vom 3. Juni)

k) Bergl. bas Publicat vom 11. April 1747 f. 1.

<sup>1)</sup> Daf. 6. 5. vergl. mit ber konigl. Berordn. v. 29. Novbr. 1688 6. 2.

m) Publicat vom 11. April 1747 Einl. und f. 1.

n) Ueber die Einrichtung dieser Hopothekenbucher f. g. 120 Unm. g. Die Einsicht in die Spoothekenbucher ist einem jeden gestattet. Publicat v. 11. April 1747 f. 8.

o) Ingroffationeverordn. v. 16. Juni 1797 f. 1.

p) Nach dem alteren Recht wurde der Schuldner jedesmal vorgelaben, und mußte sich in Person oder durch einen Bewollmächtigten über die erbetene Ingrossation erklaren. Erschien er nicht, so wurde ihm ein prackulivischer Termin zur Erklarung anderaumt. S. überhaupt das Publie cat vom 11. April 1747 g. 1 und 5. Befehl des Gerichtshofes vom 7. (Publicat vom 17.) Juli 1787 g. 1. Ingrossationsverordn. v. 16. Juni 1797 g. 2 und 6.

find die Einwendungen aber nicht liquid, fo wird, bis zu ausgemachter Sache, die Ingroffation als erbeten in ben Soppothekenbuchern notirt, und baburch bem Glaubiger fein Borzugsrecht von bem Zage ber erbetenen Ingroffation refervirt. geschieht, falls ber Schuldner beim Ingroffationsantrage nicht erschienen, bis zum Gingange feiner Erklarung 9). - Wird mit einer ingroffirten Forberung irgend eine Beranderung (Novation) vorgenommen, fo tann auch biefe, unter Beobachtung beffelben Berfahrens, wie bei ber Ingroffation, in die Sypothekenbucher eingetragen werben. Dies wird Umichreibung genannt, und bebarf es baju auch noch ber Ginwilligung aller berjenigen, beren forberungen nach ber zu verandernben Schuld auf bas Immebil ingrossirt worben find. - Die Tilgung ober Ergroffation wird ebenfo wie die Ingroffation erbeten, und ber Ep weis ber Bahlung burth Quittung ober fonft verlangt"), worauf bie gerichtliche Berfügung jur Ergroffation erlaffen wird. Diefe wird gleichfalls in ben Sppothekenbuchern verzeichnet, bem Schuldner darüber ein Atteftat ertheilt und bas Schuldbocument vernichtet").

Die ingroffirten Soppotheten haben im Concurse ben Borgug vor allen, auch ben alteren, nicht ingroffirten ober Privat : Soppotheten, diese mogen nun ausbrucklich bestellt ober burch bas Ge-

q) Befehl bes Gerichtshofes v. 7. (Publ. v. 17.) Juli 1787 §. 2. Ingroffationeverordn, v. 16. Juni 1797 §. 3 u. 4.

r) Daß dabei der Gläubiger personlich oder in Bollmacht erscheint, wie früher vorgeschrieben war (Befehl des Gerichtshofs v. 7. Juli 1787 f. 1), wird gegenwärzig nicht mehr verlangt.

a) Publicat v. 11. April 1747 S. 6. Befehl des Gerichtshofs P. 26. April 1792 S. 11. Ingroffationeverordn. v. 16. Juni 1797 S. 8.

set begründet sein \*), ja selbst vor den privilegirten Pfandrechten, indem den ingrossirten Hypotheken nur die im Ritter \* und Land recht ") als absolut privilegirt angegebenen Forderungen vorgehen, nämlich (außer den Depositen, sofern sie noch in der Masse vorshanden): 1) Begräbnißkosten; 2) Arztlohn und Arzneien (in der letzten Krankheit), 3) Gesindelohn ").

Unter ben einzelnen ingrossirten Hypotheken gehen die dem Datum der Ingrossation nach alteren den jungeren vor. Wenn sich aber an demselben Tage mehrere Gläubiger mit dem Gesuch um Ingrossation ihrer Forderungen auf dasselbe Immobil melben, so werden die Ingrossationen nicht nach der Reihenfolge, wie die Gläubiger ihre Antrage übergeben, sondern nach dem Alter der Forderungen, und zugleich mit Rücksicht auf die privilegirte Natur derselben im Concurse, locirt"). — Was endlich das Vershältniß der Privathypotheken unter einander betrifft, so erkennt das esthländische Landrecht einen Vorzug der Specialhypotheken, als solcher, vor den Generalhypotheken nicht an, sondern classisiert alle Privathypotheken, sosen sie nicht mit einem Prissiert alle Privathypotheken, sosen sie nicht mit einem Pris

23

I.

t) Publ. v. 11. April 1747 & 3. S. u. v. 13. April 1787. Be: fehl bes Gerichtshofes vom 7. Juli 1787 & 3.

u) B. IV. Tit. 7 Art. 2 und 5. Im R. und &R, werden auch noch bie Ehefrau wegen ihrer Dos (Art. 3) und bie Unmundigen wegen ihrer Anspruche an ihre Bormunder (Art. 4), als absolut privilegirt bezeichnet; allein nach den in der Anm. v angeführten Gesegen sollen nur die im Tert genannten Gläubiger den Ingrossarien vorgegogen werden.

v) Befehl bes Gerichtshofs v. 1787 f. 3. Ingroffationsverorbn. v. 1797 f. 7.

w) Befehl bes Gerichtshofs v. 1787 §. 2. Ingroffationsverorbn. v. 1797 §. 5.

vilegium versehen sind'), ohne Unterschied bloß nach ihrem Alter ).

#### §. 164. (159.)

Fortfegung. Rigifches Stabtrecht.

3) Rach dem rigischen Stadtrecht kann ein öffentliches Pfandrecht auf ein in der Stadt oder deren Gebiet belegenes Immobil nur vor dem Rathe mittelst Aufschreibung gewonnen
werden a). Bei einer bloßen Generalhppothek, welche übrigens
gewöhnlich mit der Specialhppothek verbunden wird, oder einer Hypothek an Mobilien sindet keine Ausschweibung statt. Der Regel nach ist zur Ausschweibung die schriftliche b) Zusicherung der

x) Ein solches Privilegium nuß gegenwartig ben oben Anm. u angeführten Forderungen, die man sich als mit einem stillschweigenden Pfande recht versehen zu benten hat (f. unten §. 169), zugeschrieben werden, und steht anßerdem zu: 1) bemjenigen, der zum Ankauf eines hauses oder Gustes unter ausdrücklicher Berpfändung des zu erkausenden Immobils, Geld dargeliehen, und 2) bemjenigen, dessen dargeliehenes Geld erweislich zur nothdurftigen Besterung und Unterhaltung eines hauses oder Gutes vervendet worden (R. u. ER. B. IV. Tit. 7 Art. 6). Demnächst steht der Anwends barkeit der überdies gemeinrechtlich bestehenden Privilegien einiger Pfanderechte uichts entgegen. Bergl. Riesenkamps f's Marginalien ad IV 7, 2 u. 10, bei Ewers S. 550 und 552.

y) Efthland. R. und ER. B. IV. Tit. 7 Art. 8: "Sind einem von ben Staubigern alle haab und Guter ingemein, folgends aber einem Anbern ein besonder Stude von venenseiben Gatern ausbruditen verpfandet, so hat der etfle ben Borgug, auch in ben hernach einem Andern absonderfich und in specie verpfandeten Gatern." S. auch ebendaf. Art. 7.

a) Rig. Stor. B. II. Cop. 35 f. 1, B. III. Tit. 9 f. 5. Briffit.
Gefehr Tit. 10 f. 11.

b) Rig. StR. B. III. Tit, 9 f. 2: "Daß Jemanben ein undereit liches Erbreftes Guth verpfandet worden fen, muß er entweder burd Stadt Bucher, ober schriftliche anderweitige Urfunden, ober auch, ba es ohne Schrift gescheben, burch zwei unverwerfliche Gezeugen

Hypothek und die Einwilligung des Schuldners in jene erforsberlich"); ausnahmsweise sedoch kann ein Gläubiger, welcher ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, auch wider Willen des Schuldners die Aufschreibung beim Rathe impetriren d). Der Ausschreibung selbst geht die Eintragung einer Abschrift des Schulddocumentes in das Pfandbuch der Stadt Riga voraus, welche in der Rathsobercanzlei zu jeder Zeit geschehen kann "), jedoch nicht das Alter der Hypothek entscheidet"), welches vielmehr vom Tage der eigentlichen Ausschreibung sich datirt. Diese kann nur an den offenbaren Rechtstagen vorgenome men werden, und muß Tages zuvor dazu vom wortsührenden Bürgermekster der Zulaß erbeten werden, was Freim ach ung heißt, und in der Art geschieht, daß der Gläubiger, unter Borzeigung des Schuldbocuments oder gerichtlichen Urtheils, im erzeigung des Schuldbocuments oder gerichtlichen Urtheils, im erz

beweisen konnen, daß ihm aber ein in handen habendes Kaftenpfand verseget, kann er ben feinen Epben erhalten." hiernach kann also eine hupothet in einem Immodit zwar auch ohne schriftliche Urkunde privatim bestellt werben, wenn fie jedoch zu einer offentlichen hupothet erhoben werben soll, ift die schriftliche Form unerläßlich.

c) Ebenbas. und g. 3. Uebrigens fteht auch ber Aufschreibung einer zwar nicht ausbrücklich bestellten, aber schon gesehlich bestehenben, ftillsschweigenben Sppothek kein hinderniß im Wege.

d) Rig. StR. B. II. Cap. 35 §. 3.

e) Das Pfandbuch wird in der Rathsobercanzlei geführt, und in buffelbe werben die Schutdbocumente nach der Zeitfolge, wie sie beigebracht werden, von dem Obernotar Wort für Wort abschriftlich eingetragen. Ift die Unterschrift bes Schuldners unter dem Originaldocumente nicht von einem bffentlichen Rotar beglaubigt, so muß der Schuldner die Abschrift im Pfandbuche eigenhändig unterzeichnen, und solches vom Obernotar attestirt werden. Das Originaldocument erhält der Gläubiger, nachdem darauf das Datum der Eintragung bemerkt worden, zurück.

f) Der Act ber Eintragung hat nur ben 3weck, eine glaubhafte 26-

steren Rall bie Einwilligung bes Schulbners in bie Aufschreibung, und in beiben Fallen nachweift, bag bas Immobil, auf welches bie Aufschreibung geschehen foll, bem Schulbner gum Eigenthum offentlich aufgetragen fei. Im Lage ber Aufschreibung felbst verlieft sobann ber Glaubiger in ber offentlichen Rathefigung einen Receg, in welchem bie Große ber Schulbforberung, ber Rame bes Schulbners, bas Datum ber Urfunde und eine genaue Bezeichnung ber Specialhppothet, fo wie bie Angabe ber etwanigen Privilegien ber Forberung, enthalten fein muß, worauf ber wortfuhrende Burgermeifter über die von ihm vorgenommene causae cognitio referirt. Am Schluß ber Sigung wird, wenn gegen die Aufschreibung von Niemanden Einwendungen gemacht worben, eine Copie bes über bie Rerhandlung aufgenommenen Protocolls 8) bem Glaubiger jum Beweife feines offentlichen Pfanbrechts ausgefertigt ). gen bie Aufschreibung protestiren will, muß fein befferes Recht fofort, b. i. in berfelben Sigung bes Raths, geltend machen, und vor Ablauf von Jahr und Tag bei ber competenten Unterbeborbe ausführen, widrigenfalls er feine Prioritatsanspruche verliert'). Die Ergroffation ober Abichreibung geschieht auf ahnliche Beife, wie die Aufschreibung, gleichfalls in ben offenbaren Rechts. tagen, nachdem der Schuldner vor bem wortführenden Burgermeifter bie Bahlung ber Soulb und bie Benehmigung bes Glaubigers jur Tilgung nachgewiesen, ober ein rechtsfraftiges Ur

g) Diefe Protocolle werben, gleich ben übrigen Berhanblungen an ben offenbaren Rechtstagen, in bas Erbebuch ber Stabt eingetragen. G. oben §. 128 Unm. g.

h) Rig. StR. II, 35, 1. 111, 9, 5. Bergl. die willfurl. Gefcht Tit. 10 f. 11.

i) Rig. StR. II, 35, 2.

theil, welches ihn zur Ergrossation berechtigt, vorgezeigt, und barauf den Zulaß erhalten hat. — In den übrigen Städten, außer Riga, finden keine offenbaren Rechtstage mehr statt (§. 121 a. E., 123), die Eintragung der Hypotheken in die Hypotheken-bücher kann daher zu jeder Zeit geschehen, und es werden dabei im Wesentlichen dieselben Formen beobachtet, wie nach Landrecht im livländischen Hosgericht.

Eine offentliche Hypothet verschafft nach bem rigischen Stadtrecht dem Gläubiger den Borzug vor den Privathypothescarien. Unter einander ordnen sich die Privathypotheten nach dem Alter der Forderung, die öffentlichen nach dem Datum der Ausschreidungk), ohne daß bei ersteren ein Unterschied zwischen Seneral und Specialhypotheten gemacht wird. Dagegen kennt auch das rigische Stadtrecht privilegirte hypothecarische Gläubiger, welche selbst den öffentlichen Hypothecarien vorgehen während andere, ohne öffentliche Ausschlagen, mit den öffentlichen Hypothecarien gleichen Hypothecarien gleichen Rang haben ). Einige stills

k) Das. B. III. Tit. 10 Rr. 12 und 13. Dem steht auch nicht entgegen, wenn es in den willtart. Gesehen Dit. 10 §. 11 heißt: "Derjesnige, so Gelder auf ein Grundstud nehmen will, soll vor E. BE. Rathe in den offenbaren Rechtstagen erscheinen, und solche nach alter Gewohnsheit aufschreiben lassen." Denn in dieser Bestimmung ist teinesweges, wie es den Anschein haben mochte, die Absicht zu suchen, die Privathupostheten für ungültig oder doch für wirkungslos zu erklären; jedenfalls solgt die Praxis den deutlich ausgesprochenen Vorschriften der rig. Statuten a. a. D. und B. III. Tit. 9 §. 2, oden Anm. b.

<sup>1)</sup> Dahin gehort bie Wittme wegen ihrer Morgengabe, und berjenige, welcher, unter ausbrucklicher Bestellung einer Oppothet, zur Berbefferung und Erhaltung ober gum Antauf eines Daufes Gelb bargelieben, ober einen rückftanbigen Daustaufschilling (ober Pfandschilling) zu forbern hat. Rig. StR B. III. Tit. 10 Rr. 8—11, f. unten f. 171 Anm. a und e.

m) Dahin gehoren bie Pupillen, wegen ihrer Forberungen an ben Bormund, von ber Beit ber übernommenen Bormunbichaft, und die Rin-

schweigende Pfandrechte endlich stehen ben übrigen Privathypotheken nach").

### §. 165. (160.)

Fortfegung. Lubifch = reval'fches Recht =).

4) In Reval geschieht die Ingrossation, Inprotocollirung oder Bergewisserung auf städtische und vorstädtische Immobilien b) gleichfalls vor dem Rathe ), und zwar in öffentlicher Sitzung, zu welcher Jeder Zutritt hat d), jedoch nicht mehr zu bestimmten Zeiten im Jahr, wie früher e). Wer eine Schuld-

der erster Che, wegen der ihnen gethanen Ausspruchögelder (Rig. StR. a, a. D. Nr. 12); den Privathppothecarien gehen sie indes nur vor, wenn bffentliche Popotheten vorhanden sind; sehlen diese, so ordnen sich jene privilegirten mit den Privathppothecarien nach ihrem Alter (bas. Nr. 13). Bergl. unten h. 171 Anm. f.

n) Dies find die unten 6. 171 unter Rr. 4 und 5 angegebenen, Rig. StR. a. a. D. Rr. 15 u. 16.

a) Bergl. überhaupt ben Bericht bes Revaler Rathes über bas gerrichtliche Berfahren in v. Rung e's Quellen bes Revaler Stabtrechts Bb. 1. S. 319 fag.

b) Auch hier find Ingroffationen von Generalhypotheken ohne gleichzeitige Specialhypothek nicht üblich, geschweige benn von Mobiliarverspfändungen. Wohl aber kann, wie nach esthländischem Landrecht (g. 168 Anm. e). bei Berpfändung einer ingroffirten Schulbforderung an einen Dritten, bieser beren Bergewisserung auf bas verpfändete Immobil verslangen, ohne baß der erste Schuldner einen Widerspruch dagegen erheben darf.

c) Lub. Recht B. III. Tit. 4 Art, 1. Revaler Bauersprache v. 1560 g. 17, v. 1803 g. 12.

d) In alterer Zeit ift oftere, aus Rudficht auf ben Privateredit, meik auf Antrag der Gilben, die Bollziehung der Ingrossationen abne vorgangigen Anschlag und bei geschloffenen Thuren angeordnet gewesen. S. 3. B. die Constitution des Raths v. 12. Marg 1706 Art. 4.

e) Bie bie Ab = und Bugeichnungen (g. 124), fo durften fruber auch bie Ingroffationen nur in ben bagu bestimmten besonderen Juribiten, die fra.

forderung ingroffiren laffen will, muß Zages vorher, vor 12 Uhr, beim wortführenben Burgermeifter einen offentlichen Unschlag und bie Citation bes Schulbners, so wie etwaniger anberweiter Intereffenten '), erbitten. In ber Rathsfigung bes folgenden Tages bringt er fobann - unter Producirung des Driginaldo. cuments B) und Rachweisung bes Besithtitels bes Schuldners fein Gefuch munblich an, worauf, nach vernommener mundlicher Erklarung bes Schuldners und ber etwa erforberlichen Begenet. flarungen, fo wie ber Untrage Dritter - welche entweber Proteftationen anbringen, ober interveniendo um gleichzeitige Ingroffation ihrer Forberungen an benfelben Schuldner bitten fonnen ber Rath bas Erkenntniß fällt h). Rann letteres nicht fofort aefchehen, fo wird bennoch die Ingroffation, falls fie nachgegeben wird, nicht vom Tage bes Erkenntniffes, fonbern vom Tage ber geschehenen Unsuchung an gerechnet. Bon jedem ju ingroffirenden Documente wird übrigens eine Abichrift gurudbehalten,

her breimal (Cober des lab. Rechts f. Reval v. I. 1257 Art. 2 und 3), später zweimal jährlich (Constitution des Rathes v. 12. Marz 1706 Art. 4) gehalten wurden, vorgenommen werden. Allein auch dies wurde durch den Civiloberbefehlshaber von Esthand im I. 1812 aufgehoben (Regiestungspublicat v. 17. April 1812).

f) Sind Frauenzimmer betheiligt, fo wird auch bier in ber Beife verfahren, wie oben 6. 124 Unm. k angegeben ift.

g) Uebrigens kann auch ohne Dazwischenkunft einer ichriftlichen Urkunde auf bas bloß mundliche Schuldbekenntniß bes Debitore bie Ingroffation nachgegeben werben.

h) Sind bereits früher Forberungen auf bas Immobil ingroffirt, so wird schon ex officio bie neue Ingroffation immer nur mit ausdrücklichem Borbehalt ber besseren Rechte ber alteren Ingroffarien nachgegeben, ohne baß lettere solche Rechte besonders zu bewahren nothig haben. Bu folchem Iweck wird zu sebem Angroffationsact in der Canglei ein betreffender Auszug aus den hoppothekenbuchern angesertigt und dem Rathe vorgelegt.

ein Vorzugerecht. Unter einander ordnen sich die diffentlichen Hypotheken nach dem Alter der Ingrossation, und zwar so, daß die in derselben Sigung ingrossirten Forderungen an sich (d. h. abgesehen von ihrer sonst privilegirten Natur) gleiche Rechte haben. Dersenige Gläubiger, welcher eine Forderung bei Gelegenheit der Zuzeichnung des Immobils an seinen Schuldner auf dasselbe verzewissern läßt, genießt bei einem kunftigen Concurse das Absonderungsrecht. Die Privathypotheken dagegen haben, selbst wenn sie von verschiedenem Alter sind, kein Vorzugsrecht vor einander, daher die Privathypothecarien im Concurse, wenn die Masse zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, hinsichtlich ihrer Capitalsorderungen pro rata befriedigt werden.), sofern nicht einzelne derselben ein Privilegium genießen.

### §. 166. (161.)

# Fortfegung. Bauerrechte.

5) Bon ben Bauerrechten erkennt das esthländische nur Specialhypotheken, welche auf ein bem Schuldner eigenthumlich zugehöriges Immobil ober auf gerichtlich vergewisserte Capitalien, gerichtlich verschrieben sind, für zulässiga, daher weder Generalhypotheken, wenn sie auch gerichtlich bestellt sein sollten noch Privathypotheken irgend Kraft und Wirksamkeit haben, noch

r) Bericht bes Rathes a. a. D. (f. Anm. a) S. 322.

s) Conftitution bes Rathes vom 12. Mary 1706 Mrt. 2.

t) Bu folden privilegirten Pfanbrechten gebort nach tubifchem Recht bas ber (unbeerbten) Chefrau wegen ihres Brautschabes (vergt. lub. StR. B. III. Tit. 1 Art. 9 und 12), bas ber Kinder erfter Ebe, wegen ber ihnen gemachten Aussage (ebendaf. Art. 12) und bie privilegirten Dypotheten bes gemeinen Rechts.

a) Esthiand. 28(98. §. 510, 511.

ein vorzügliches Recht dem Gläubiger verschaffen sollen<sup>b</sup>). Die Verschreibung geschieht beim Kreißgericht, welches zu dem Zweck ein gehörig beglaubigtes Schnurduch führt, in welches der Secretar, nachdem 24 Stunden vorher ein Unschlag beforzt worden<sup>c</sup>), die nachgesuchte oder bestellte Hypothek unter dem Tage, wo sie gesucht worden, einträgt <sup>d</sup>). Keine Eintragung darf jedoch anders als mit Einwilligung des Schuldners, welche übrigens auch in der Urkunde erklärt sein kann, geschehen<sup>c</sup>). — Diese Bestimmungen des esthländischen Bauerrechts sind indes dis jeht nicht in Wirksamkeit getreten; vielmehr werden sämmtliche Ingrossationen auf Bauergesinde oder Landstellen beim Oberlandzericht, in der oden §. 163 angegebenen Weise, vollzogen.

Das livlandische Bauerrecht kennt sowohl private als öffentliche Hypotheken, und macht auch zwischen generellen und speciellen keinen Unterschied. Die öffentliche wird begrunbet durch Eintragung jedes schriftlichen oder mundlichen hypothes carischen Vertrages oder Schuldbekenntnisses in das Contractenbuch'), welches zu bem Zweck bei den Kirchspielsgerichten geführt wird ). Vor der Eintragung muß indes die Gesehlichkeit der Schuldforderung von der Behörde beprüft werden ). Mit dem öffentlichen Pfandrecht, welches dem privaten vorgeht, hat gleiche Rechte ein vor Eröffnung des Concurses in das Contractenbuch

,

b) Esthiand. BGB. §. 511.

c) Daf. §. 513.

d) Daf. S. 510, 512.

e) Daf. 6. 514.

f) Livland, BB. §. 320. Erganzende Beftimm. v. 23. 3an. 1845

g) Ø. unten §. 225.

h) Livland. BB. §. 170 P. 5.

eingetragenes rechtstraftiges Urtheil. Die früher eingetragenen Schulbforderungen und Urtheile haben vor den spater ingrossirten den Borzug').

# §. 167. (162.)

2) Unfreiwilliges Pfanbrecht an Immobilien a) mit Befig: Immiffion, insbefonbere nach Canbrecht.

Das nothwendige, d. i. wider Willen des Schuldners be, grundete, Pfandrecht kann entweder durch Disposition des Gesetzes, oder durch gerichtliche Bestellung eines Pfandrechts entsstehen. Das erstere, gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht genannt, ist nicht nothwendig mit dem Besitz der verpfandeten Sache verbunden. Das gerichtliche Pfandrecht an Immobilien grundet sich stets auf ein rechtskräftiges richterliches Erstenntnis, und kann entweder eine blose Hypothek, — wovon bereits oben (§. 160) die Rede gewesen, — oder ein mit Besitz verbundenes Pfandrecht sein, welches letztere, sofern es in Immobilien bestellt wird, Immission, der Gläubiger, welcher solche erlangt hat, Immission, der Schuldner aber Exmissar genannt wird.

Rach bem liv : und efthianbischen gandrechte b) besteht bie Immission barin, bag bem Glaubiger, ber ein rechtstraftiges

i) Livl. 2893. §. 320.

a) v. Samfon's Inftitutionen bes livl. Proceffes 6, 1008, 1063.

b) Das efthlanbifche Ritter , und ganbrecht (B. I. Tit. 34 Art. 3) beutet bereits bieses Institut an, baffelbe wurde aber erft spater burch die schwedlsche Gesegebung mehr ausgebildet, und in dieser Weise auch in Esthland, gleichwie in Livland, practisch. Bergl. besonders die konigs. Resolution vom 13. April 1698 und Riefenkampff's Marginalien bei Ewers S. 514 und 549.

Urtheil fur fich hat, aus bem unbeweglichen Bermogen bes Schuldners, nach einer gewiffen gefehlichen Zare, burch ben orbentlichen Civilrichter") fo viel zur Rugung zugeschlagen und eingewiesen wird, als zur Dedung ber - ju feche Procent, wenn es vertragsmäßige, ju funf Procent, wenn es Weilrenten find, zu berechnenden ) - Binfen feiner Capitalforberung erforberlich Da bemnach die Immission eine Art ber Erecution in bas unbewegliche Bermogen eines Schulbners ift f), so geboren bie naheren Bestimmungen über bas babei zu beobachtenbe Berfahren in die Processebre D. Wer auf biefe Beife eine Immission in ein Grundstud erlangt hat, tann baraus nicht anders, als burch Urtheil und Recht verbrangt werden b), und hat den Bortheil, bag er auch mahrend bes Concurfes über bas ichuldnerifde Bermogen Renten bezieht 1). Rach ausgebrochenem Concurfe ift ieboch, wie jebe andere Erecution jum Besten eines einzelnen Glaubigers, so auch die Immission unzulassigt). Auch barf in

c) v. Samfon a. a. D. 6. 1049.

d) Die Bestimmung der tivlandischen Landesordnungen vom 22. September 1671 Abich. 5, daß die Zinsen zu zehn Procent berechnet werben sollen, ift durch spätere Gesetz abgeandert. Adnigt. Resolution und Erklarung vom 28. Januar 1685. Bergt. auch tonigt. Placat vom 16. December 1687.

e) ED. von 1671 Abschn. 5. Inftruction bes hofgerichts an bie ganbgerichte vom 15. Juni 1723.

f) v. Samfon a.a. D. §. 1008.

g) v. Samfon a. a. D. h. 1063 — 1081. Rielfen's Prosetform f. 521 — 538. Deffen Danbbuch jur Renntnis ber Polizeis gefehr Th. II. S. 72 fgg. B. Degel's Grundlinien bes Sivilproceffes f. 110—113.

h) Ronigl. Refolution vom 29, Rovember 1688 6. 2.

i) v. Samfon a. a. D. f. 1303, 1357 Anm. +). Rielfen's Procefform 6, 523, 533. Degel a. a. D. f. 110.

k) Rietfen a. a. D. 6. 533 a. C. Bergl. v. Samfon 6. 1299

ein mit Pfandbriefen ober lanbschaftlichen Obligationen der Crestitvereine belegtes Gut keine Immission vollzogen werben!), und weil gegenwartig fast alle Landguter Liv und Efiblands, falls auf ihnen überhaupt Schulden ruhen, zunächst Darlehen ans der Creditcasse haben, so find die Immissionen fast ganz außer Anwendung gekommen.

Die Immissarien stehen zwar ben öffentlichen Hoposhecarien nach "), können aber gleiche Rechte mit ihnen durch Ingrossation ihres gerichtlichen Pfandrechts erlangen, wozu des Schuldners Einwilligung nicht erforderlich ist"). Nach der Praxis darf der Ermissar, gegen Borauszahlung der Immissionsrenten, verlangen, in den Naturalbesit der Immissionsobjecte zu treten "). Innerhalb Jahr und Tag ist er, wie seine Erden und Verwandten, berechtigt, durch Erlegung das schuldigen Capitals die Gegenstände der Immission einzulösen "). Geschieht dies nicht, so kann der Immission einzulösen, im Besit der Immission bleiben,

<sup>1)</sup> Bergl. bas livland. Creditreglement vom 15. Detober 1802 §, 127—129. Zafabe zum esthländischen Ereditreglement Cop. V+1. Esthänd. Ereditreglement vom 3. 1846 §. 129 fgg. v. Samfon a. a. D. §, 1064 und unten §. 175.

m) Not. e. pag. 142 CE. Bergl. v. Samfon f. 1337. Ein Befehl des efthlandischen Getichtshofes an das damatige Diertandgericht vom 23. Marz 1788 schreibt auf Grundlage des R. u. ER. IV, 6, W. u. 12 und der königl. Erecutionsverordn. v. 10. Inli 1669 f. 9 vor, keine Immission in einem Immobil anders, als nach vorgängiger Befragung und Einwilligung der übrigen Creditoren, beren Forderungen auf bem Immobil ingrossirt sind, zu decretiren.

n) Konigt. Placat vom 24. Januar 1684.

e) v. Samfon a. a. D. f. 1067. Rielfen's Precefform f. 523 und 881. Segel a. a. D. f. 111 a. C.

p) Konigl. Greutlentverordnung vom Id. Juli 1669 & G. Monigl. Resolution vom 28. Januar 1685.

bis seine Forderung ganz bezahlt ist <sup>9</sup>), ober, nach Ablauf von Jahr und Tag, auf öffentliche Bersteigerung der Immission beim competenten Richter antragen <sup>r</sup>). Meldet sich kein Kaussiebhaber, so kann der Immissar um gerichtliche Schätzung der Immission bitten, und sie käuslich an sich bringen <sup>9</sup>). Ist die Bezahlung auf irgend eine Beise erfolgt, so hort die Immission auf,
und der competente Richter vollzieht, auf deskallsige Anzeige, die
förmliche Aushebung derselben (Relaration) in Gegenwart
des Ermissas <sup>1</sup>).

Den Bauerrechten ift bas Inflitut ber Immission gang un-

# §. 168. (163.)

Fortsehung. Immistion nach ben Stabtrechten.

Nach dem rigischen Stadtrecht kann die auf ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgende Immission in ein Immobil, da der Gläubiger dadurch ein dingliches Recht an demselben erhalt, nur in den offenbaren Rechtstagen erlangt werden. Der Immission geht der dreimalige Aufbot des schuldnerischen Im-

q) Konigl. Resolution vom 29. November 1688 §. 2. Königl. Refeript vom 12. Januar 1698.

r) Königi. Executionsverordnung a. a. D. Königi. Reftript vom

s) Konigl, Brief vom 18. April 1699.

t) Livl. ED. vom Jahre 1671 a. a. D.

u) Das efthiand. BBB. enthalt nicht einmal über die Crecution eines rechtskraftigen urtheils überhaupt Bestimmungen; die Unidmbische BB. §. 330 bestimmt hinschtlich der Execution in Immobilien nur, daß dieselbe durch Beschaptegung und Stellung des Immobils unter gerichtlich kufficht vollzogen wird; und baß, wenn der Glaubiger nicht binnen. Jahresfrift anderweitig befriedigt wird, das Immobil nach vorgangiger Bekanntmachung difentlich versteigert werden foll.

bils von Seiten bes Glaubigers voraus, mozu bie Erlaubnig bei ber Behorbe, welche bas betreffenbe Erkenntnif gefällt hat, nach. jusuchen ift. Ift biese erfolgt, so wird bas Immobil - es mag in ber Stadt oder in ben Borftabten belegen fein - burch ben Erecutionsimpetranten bei bem Boigteigericht, und gwar mittelft mundlichen Untrags an ben offenbaren Berichtsta. gen, jum Aufbot gebracht"). Diese offenbaren Berichtstage werben, blog ju biefem 3med, vom Boigteigericht an jebem Mittmoch vor jedem der offenbaren Rechtstage (von benen baber die Gerichtstage wohl zu unterscheiben find), also vor Beibnachten, Oftern, Johannis und Michaelis (vergl. oben §. 123) je breimal, von acht zu acht Tagen, Bormittags um 11 Uhr, an einem unter bem Balcon bes Rathhauses auf ber Treppe aufgeftellten Gerichtstische, offentlich abgehalten ). Jeber Aufbot ift mit ber Aufforderung bes Schuldners gur Bahlung ber Schulb (Anfanbigung ober Denunciation bes Aufbots) per-Erfolgt nach bem britten Aufbot feine Bahlung, fo verlautbart ber Glaubiger vor bem Rathe, an bem nachsten offen baren Rechtstage - nachbem er ben vorangegangenen Aufbot und Ankundigung nachgewiesen - einen Bot (Anbot) auf bas Immobil, und find beren mehrere, auf jedes besonders, und bittet um bie Immissio ex primo decreto, welche ihm der Rath nicht verweigern barf "). Ueber bie Berhandlung erhalt er ein Protocoll, mit welchem er fich nun bei bem Boigtei- und refp. Land

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 6. 6 unb 7.

b) Es ift nicht nothwendig, ben breimaligen Aufbot von 8 gu 8 % gen hintereinander zu bewerkftelligen, fondern er kann ausgesest und 3. B. doer & Jahr spater (aber immer nur an einem offenbaren Gerichtstage) fortgesest werben.

c) Rig. StR. II, 82 6. 7.

voigteigericht (je nachdem bas Immobil in der Stadt ober in den Borftabten belegen) melben und um Bollziehung fuchen muß. Die Bollgiehung geschieht burch eine symbolische Tradition d), und es erwirbt ber Glaubiger burch biefe Immissio ex primo decreto ein gerichtliches Pfandrecht an dem Immobil e), jedoch ohne Naturalbesig ). Er erhalt baburch bas Recht und zugleich bie Pflicht, bas Immobil ju "mahren", b. h. barauf ju feben, baß es nicht verwahrloset werbe, und wird gleichzeitig von Gerichts wegen bem Eigenthumer ober Miethemann aufgegeben, bas 3m-Binnen Jahr und Tag, namlich von bem mobil zu huten. offenbaren Rechtstage, wo die Immission verfügt ift, bis auf bes folgenden Jahres letten offenbaren Rechtstag felbiger Beit, find alle Glaubiger, welche Forberungen, fur welche bas ichulbneris fce Immobil haftet, haben, fculbig, fich mit biefen Forberungen au melden, und befugt, ein boberes Gebot auf bas Immobil gu

d) Das. §. 8: "— Der Voigt gehet mit dem Untervoigt und Secretario in das Haus oder Erbe, und thut allda dem Gläubiger selbiges als ein Pfand, mit Ueberreichung des Thürkloppers, übergeben, dem Eigner aber oder Mittlinge anmelden, daß nunmehr selbiges des Klägers gerichtliches Pfand worden, und zu Bewahrung demselden eingegeden sei."
— Die Bollziehung dieser Immission pslegt jeht misdräuchlich nicht gleich, nachdem sie decretirt worden, erbeten zu werden, sondern erst nach einem Jahr zu geschehen, nämlich wenige Tage vor der Immissio ex secundo decreto. Ein anderer Mißbrauch besteht darin, daß die Immissio ex primo decreto auf Jeden, welcher nachmals mehr bietet, — den Undot verbessert, — übertragen wird, während in srüherer Zeit bloß der verebessert, — übertragen wird, während in früherer Zeit bloß der verebesserte Andot verschrieben zu werden pslegte. S. die rigischen Rathsprotocolle von den Jahren 1552, 54, 55, 58.

e) Daß ichon vorher ber Glaubiger ein (außergerichtliches) Pfande recht an bem Immobil gehabt habe, ift nicht erforberlich, benn biese Berefahren findet auch bei personlichen Forderungen ftatt. Rig. StR. a. a. D. 6. 10 a. E.

f) Rig. StR. a. a. D. S. B. Bergl. Rielfen's Procefform §. 538 Unm. \*).

hun, wie benn auch jedem Dritten bie Licitation unverwehrt Nach Ablauf dieser Frist, mahrend welcher das Immobil bergestalt "zum Unbot gestanden", erfolgt ber Buschlag ober bie Immissio ex secundo decreto an ben Meisthieter, in Folge beren ber Schuldner oder Miethsmann, nach Willfur bes Meiftbieters, bas Saus zu raumen ober ihm die Miethe zu gahlen ichuldig ift. Sechs Bochen von diefer zweiten Immission an gerechnet haben ber Schuldner ober beffen nachste Bermanbte noch bas Recht. bas Immobil gegen Erlegung bes Meiftbotschillings zu reluiren h). Geschieht dies nicht, so berichtigt ber Meiftbieter seinen Meiftbot beim resp. Niedergericht, erhalt von diesem eine formliche Abiubication, und die Erlaubniß, fich nunmehr bas Immobil als fein Eigenthum auftragen zu laffen, und erwirkt folches beim Rath, unter Borweisung bes Decrets, was wieber an einem offenbaren Rechtstage gefchieht'). - Diefes Berfahren ift übrigens nur noch in Riga felbst ublich, nicht aber in ben anbern Stabten, mo riaisches Rocht gilt k). In biefen wird vielmehr bie Erecution in ein Immobil in der Urt vollzogen, daß daffelbe, ohne daß bem Glaubiger ein Pfandrecht baran bestellt worden, nach vorgangt ger Befanntmachung, offentlich verfleigert wirb.

Auch nach lubischem Recht erlangt ber Gläubiger burd bie Einweisung ober Immission in ein Immobil ein Pfanbrecht an bemselben'), bessen Austosung bem Schuldner im Laufe von vier Wochen gestattet ift, so bas, wenn sie alsbann nicht erfolgt,

g) Rig. StR. a. a. D. §. 9.

h) Daf. 6. 10, 11. S. unten 6. 185 fag.

i) S. oben 6. 123.

k) Bergl. indes Rielfen a. a. D., wonach biefes Berfahren in Pernau ublich fein foll.

<sup>1)</sup> Lub. StR. B. III. Tit, 1 Art. 7.

bas Immobil versteigert wird"). Eigenthumlich ist die Bestimmung, daß, wenn der Schuldner abwesend ist, dessen Eher
frau binnen Jahr und Tag nicht aus dem Hause gewiesen werben darf, es sei denn, daß sie mit für die Schuld verhaftet, oder
daß der Schuldner notorisch wegen Nichtzahlungsfähigseit flüchtig geworden wäre"). In Neval, wo die Immission in der angegebenen Weise noch dis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts üblich gewesen war"), ist sie seitdem ganz außer Gebrauch gekommen, und an deren Stelle die sofortige Versteigerung
des Immobils, in welches die Erecution vollzogen werden soll,
getreten.

# §. 169. (164.)

b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Befig: stillschweigendes ober gesegliches Pfandrecht.

Das stillschweigende ober geschliche Pfandrecht ist ein Institut des romischen Rechts, welches im provinciellen Land- und Stadtrecht recipirt, und theils durch Gesetze, theils durch Praxis weiter fortgebildet worden ist. Die Bauerrechte kennen kein stillschweigendes Pfandrecht, und muß
namentlich im esthländischen Bauerrecht, wegen der ausschließlichen Wirksamkeit der öffentlichen Hypothek (§. 166), dasselbe
als durchaus unzulässig angenommen werden. Was zunächst
die im esthländischen Ritter und Landrecht aufgezählten stillschweigenden Pfandrechte anlangt, so sind sie zum Theil dem romischen Recht fast unverändert entlehnt, namentlich: 1) das zu-

m) Bub. StR. B. V. Tit. 6 Urt. 2.

n) Daf. B. III. Tit. 4 Art. 2.

o) harpe's Repertorium Bb. VII. S. 269 fgg.

gleich mit einem Retentionsrecht verbundene, specielle Pfandrecht des Vermiethers eines Hauses, Gemachs, Kellers, Bude undbergl. wegen des rückständigen Miethzinses und der Deteriorationen, an demjenigen, was der Miethsmann an ihm eigenthümzlich gehörigem Hausgeräth, Waaren oder sonstigen Mobilien in das gemiethete Local gebracht\*); 2) das gleichfalls mit Retentionsrecht verbundene specielle Pfandrecht des Verpächters eines Landgutes wegen rücksändigen Pachtzinses, sowohl an den in das gepachtete (But, Haus und Hof gebrachten Mobilien, als an den auf dem Gute gewachsenen Früchten b); 3) das allgemeine Pfandrecht der Ehefrau an dem Vermögen ihres Ehemannes, wegen des in die Ehe gebrachten Brautschapes b), und 4) der Pupillen and dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren wegen aller aus

a) R. und ER. B. IV. Tit. 6 Art. 21. v. Mabai, bas Obligetionenrecht Efthe, Live und Curlands. Lief. I. S. 178 fgg. Die Praris gesteht bem Vermiether in diesem, und bem Verpachter in dem folgenden Falle ein Separationsrecht zu.

b) Das R. und LR. gesteht a. a. D. Art. 22, wo ex professo vom stillschweigenden Pfandrecht gehandett wird, dem Verpachter bloß das ges meinrechtliche Pfandrecht an den Früchten zu, an einer anderen Stelle das gegen, B. IV. Tit. 16 Art. 3, wo von dem Mieth = und Pachtvertrage die Rede ist, wird das gemeinrechtlich nur dem Vermiether eines praecii ardani zustehende stillschweigende Pfandrecht an den invectis et illatis auch auf den Verpachter eines praecii rustici übertragen. S. v. Mas dai a. a. D. S. 180 sgg. Uedrigens ist in keiner von beiden Stellen dessen erwähnt, daß dieses Pfandrecht sich auch auf die Forderungen des Verpachters wegen Deteriorationen beziehe; es ist vielmehr in beiden bloß von dem rückschnigen Pachtzins die Rede. — Ueder die Frage, ob das Pfandrecht des Vermiethers sich auch auf die invecta et illata des Aftermiethers erstrecke, vergl. v. Mad ai a. a. D. S. auch noch die vorhergehende Anm. a.

c) R. u. ER. B. IV. Tit, 6 Art, 23. Bergl. übrigens Riefens fampff's Marginalien zu B. IV. Tit, 7 Art. 3.

ber Berwaltung ber Vormundschaft und Curatel entspringenden Forderungen<sup>a</sup>). Die übrigen stillschweigenden Pfandrechte des römischen Rechts scheinen von der esthländischen landrechtlichen Praxis nicht anerkannt zu werden. Dagegen wird, gegen das römische Recht, 5) dem Verkäuser eines Immobils wegen des rückständigen Kausschillings ein specielles gesehliches Pfandrecht an dem verkausten Immobil eingeräumt<sup>e</sup>), und 6) demjenigen, der zur Erbauung, Besserung und Unterhaltung eines Hauses oder Gutes, nicht nur Geld sondern auch andere (vertretbare) Sachen dargeliehen, ein specielles Pfandrecht an dem Hause oder Gute, wenn nämlich das Geld (oder die Sachen) dazu verwendet worden.

Bon den einzelnen bieser Pfandrechte zustehenden Privilegien ift bereits früher gehandelt worden ).

# δ. 170. (165.)

Fortfetung. Livlandifches Candrecht.

Die livlanbische landrechtliche Praxis hat in die Lehre von bem gesehlichen Pfandrecht die größte Verwirrung gebracht, insem sie bas stillschweigende Pfandrecht nicht nur mit den im Concurse absolut oder sonst privilegirten Forderungen, sondern auch mit dem speciellen (particularen) Pfandrecht überhaupt, ja

d) R. u. ER. B. IV Tit. 6 Art. 23 und B. II. Dit. 13 Art. 4. Efthland. Candwaisengerichteordnung v. 3. 1724 Tit. 12 Art. 1 a. E.

e) R. und ER. IV, 6,24. Nach ber Praris hat gleiches Recht mit bem Bertaufer ber Berpfander eines Immobils, wegen bes rudftanbigen Pfanbschillings.

f) R. und ER. a. a. D. v. Madai in ben Erörterungen 280. V. S. 51 fag.

g) Bergl. 6. 163 Unm. u und x.

iogar mit dem offentlichen Pfandrecht verwechselt a). Die Quellen, auf welchen diese Praris beruht, welche aber zu jenen Ir-

a) Belege bafür finden sich in den Darstellungen der Ordnung der Coneursgläubiger, wie sie von den practischen Juristen Livlands, auf Grundlage dieser verworrenen Praxis, aufgestellt wird, namentlich von Rielfen in der Processform §. 436 fgg., 578 fgg., v. Budden s brock in der Sammlung der Gesetze Bb. II. S. 1041 fgg. und v. Sam s son in den Institutionen des livlandischen Processes §. 1355 fgg. Die beste Uebersicht gewährt die Parstellung in dem legtgenannten Werke, wo die hopothecarischen Gläubiger im §. 1356 folgendergestalt classisiert ersscheinen:

"Bu ben offentlichen Spopothecarien geboren biejenigen: 1) welche ihre Forderungen gehörigen Orts und zu gehöriger Beit auf ihre Onpothet haben gerichtlich verfichern (ingroffiren) laffen. Diefen werben gleich. geachtet biejenigen, welchen bas Gefen eine fehweigende Sypothet in dem Bermogen bes Schuldnere beilegt, und welche beswegen feiner befonberen Berficherung ober gerichtlichen Ingroffation bedurfen; - 2) Die Unteiben aus ber Reichsbant und ben öffentlichen Fonds; - 3) die Rrone und die Rirche, rudfichtlich ihrer Unspruche an Personen, welche ihr Rere mogen verwalten; - 4) Unmundige und Pflegbefohlene, in fo fern Bemeinschuldner ihr Bormund und Gurator mar; - 5) Rinder, wenn ihre Eltern jur folgenden Che ichreiten, rudfichtlich ihres Erbtheils und 26, ventitiengute, ober bes durch Erbichaft und Geschenke Erworbenen ; -6) die gefehlichen Pfandrechtglaubiger, in fo fern ihr Unterpfand, an welches insbefondere, und nicht an bas Bermogen bes Bemeinschulbners, fie nach dem Alter ihrer Forberungen fich ju balten baben, noch vorhanden Bu biefen merben alle gerechnet, melden bas Befes ein befonberet Pfanbrecht (pignus particulare) an einem gemeinschuldnerischen Bermde genftude, es mag verschrieben fein ober nicht, julegt, und zwar namente lich: a) die zur nothwendigen und wirklich erfolgten Reparatur eines Saufes Borfchuffe gethan; b) bie gur Erbauung eines Saufes, unter beffen specieller Berpfandung, Gelb vorgestrectt; c) ber Bermiether in dem eingebrachten Mobiliar bes Miethmannes, rudfichtlich bes Miethginfes; d) ber Berpachter eines landgutes in bem, was der Pachter von ben Befallen bes Pachtftuctes gehoben, nicht in feinen fonftigen illatis et invectis; e) ber Dienftherr in ben illatis et invectis feines Dieners? f) derjenige, welcher gur Bearbeitung eines Bergwerte Borfchuffe ges than, in bem aus biefen Borfchuffen gefloffenen Bewinne; g) berjenigt, welcher die Schiffsheuer aus ber in tem Schiffe noch vorhandenen Labung forbert; h) berjenige, welcher Borfchuffe gethan gur Erbauung eines

thumern keinesweges Beranlaffung geben, find theils das gemeine Recht, theils eine Note des Landlags b). Nach diesen Quellen muffen:

Schiffes, ober zu bessen Reparatur, ober zur Bezahlung und Unterhalztung bes Schiffevolks, ober zur Tilgung einer sonst auf dem Schiffe hafztenben Schuld, welche lettere Borstreckung ben erstern vorgeht; i) biejeznigen, welche wegen vorgestreckter Bobmereigetber und Beilbriefe auf bas Schiff einen Anspruch machen; — 7) Schabenstand wegen eigenmächtiger Benugung ungetheilter Walbungen; — 8) rücktändige Alimenten; — 9) Forderungen, welche aus rechtskräftigen Urtheilen herrühren; — 109 ins grofsitte Sequestrations, und Executionsbecrete."

Diefe Darftellung ift mit Cicaten aus bem romischen Recht und aus ber Not. e pag. 140 fag. BB., befonders aber aus einer Reihe hofgericht= licher Glaffificationsurtheile belegt. Es werben, wie aus bem Gingange fich eigiebt, alle in diefem &. 1356 genannten Pfanbglaubiger, alfo auch die unter Dr. 6 aufgezahlten gefeglichen, ju ben offentlichen Dopothecarien gerechnet; jene in Der. 6 ausbrudlich fur folche cettart, melden bas Befet ein befonberes Pfanbrecht gutegt, und endlich unter biefen ftillfcom eigenben Pfanbglaubigern biejenigen aufgeführt, welche b) Gelb vorgestrecht zur Erbauung eines Baufes, nnter beffen Specieller (alfo ausbrudlicher) Berpfanbung! - Go heißt es auch bei Rielfen a. a. D.: "6. 436. Spothecarische Glaubiger find biejenigen, benen megen ihrer Forberung eine Supothet verfchrieben morben Sie find entweder hypothecarii publici (legales) oder hypotheca-6. 437. Die hypothecarii publici ober legales find foldhe rii iudiciales. Glaubiger a) bie entweber nach ben Gefegen eine fpecielle Prafereng geniegen, und einen ftillschweigenden Borgug vor ben übrigen Glaubigern baben, b) ober bie ju rechter Beit und bei gehörigem Gerichte ihre Forberungen baben ingroffiren ober verprotocolliren laffen ic." - Bo fich fo auffallende Biberfpruche und Begriffeverwechsetungen in ber Praris vorfinden, ift eine wiffenschaftliche Darftellung berfelben unmöglich, und bie Theorie muß baber gang auf die Quellen gurudgeben. Gine ausführlichere Gritit von Bunge f. in ben Erdrterungen Bb. I. S. 38 fg., 50 fag.

b) Dies ift die Not. e pag. 140—143 bes ganblag, welche eine aussubrliche Darftellung ber Ordnung ber Concureglaubiger enthalt, und — wiewohl sie sich großentheils auf Quellen stügt, die an sich in Livand teine Gultigkeit haben — bennoch mit den übrigen litterirten Roten bes ganblag von ber Praxis recipirt ift (f. Rielsen, v. Bubben.

- I. bie stillschweigenden Pfandrechte des romischen Rechts, wie sie im gemeinen Recht durch mannigfache Ausbehnung sich gestaltet haben, und sofern ihnen nicht die Bestimmungen der einheimischen Rechtsquellen entgegenstehen, als auch in Livland geltend angenommen werden ').
- II. Bu ihnen tommen bann noch folgende hinzud), welche in der gedachten Rote des Candlags, meist bem romischen Rechte sich anschließend, aufgeführt sind:
- A. Ein fpecielles gefehliches Pfandrechte) hat barnach 1) berjenige, ber zur Bearbeitung eines Bergwerks einen Bor-

brock, v. Samson und v. Bunge a. a. D.). Mehreres, was sich barin auf die eigenthumlichen, zum Theil nur temporellen Berhaltnisse Schwebens bezieht, ist naturlich in Livland nicht anwendbar, z. B. die pris vilegirten Pfandrechte an des Schuldners, zinspstlichtigem kande" (pag. 141), die Forderungen des Fiscus "welche aus der großen Commission Urtheilen nach Ao. 1680 herrühren" (pag. 142) 1c. Obgleich in dieser Rocke die Gläudiger nicht nament lich in Classen abgetheilt werden, so ergiedt sich doch deutlich, daß sie, außer den Separatisten (pag. 140 Not. e Zeile 1—13), folgende fünf Classen von Gläubigern annimmt: 1) absolut privitegirte Gläubiger (pag. 140 3. 13 dis pag. 141 3. 11); 2) privilegirte Pfandgläubiger (pag. 141 3. 11—33); 3) nicht privilegirte Pfandgläubiger, unter denen die Ingrossarien obenan stehen (pag. 141 3. 33 dis pag. 143 3. 10); 4) privilegirte chirographarische Gläubiger (pag. 143 3. 10—14) und 5) simple Chirographarien (pag. 145 3. 15—17). Eine volkständige Darstellung s. bei v. Bunge a. a. D. S. 44 fgg.

c) Bergl, unten Anm. l und v. Dabai in ben Erdrterungen Bb, IV. S. 285 fgg.

d) Die genauere Angabe ber Ordnung diefer verschiedenen gefeslichen Pfandrechte der Not. e unter einander und ihres Berhaltniffes zu ben gesmeinrechtlichen Spootheten der Art gehort nicht hierber, sondern in die Lehre vom Concurse der Glaubiger. Bergl. übrigens oben §. 162 Anm. f und v. Bunge a.a. D.

e) 3war werden die nachstebend genannten Pfandrechte in der Not. o nicht namentlich als stillschweigende bezeichnet; allein bas fie es find, ergiebt sich beutlich aus ihrer sonftigen Ratur.

schuß gethan, an der aus dem Borschuß gestossenen Nutung ); übrigens haftet auch das Bergwerk selbst dafür ); 2) der Schiffer, wegen der Schiffsheuer, an der im Schiffe übrig gebliebenen Ladung h); 3) derzenige, der zum Bau eines Schiffes, oder zu bessen Reparatur, desgleichen zur Bezahlung und Unterhaltung des Schiffsvolks, oder zur Bezahlung von dergleichen auf dem Schiffe haftenden Schulden, Geld dargeliehen, an dem Schiffe !); 4) Bodmereigläubiger an dem Schiffe !).

B. Ein generelles stillschweigendes Pfandrecht ) haben 1) die Pupillen in dem Vermögen des Vormundes, wegen der in seinen Sanden befindlichen Waisengelder ); 2) der Fiscus und die adelige Herrschaft im Vermögen ihrer Beamten und Dienst-

f) Königl. Resolution vom 24. Marz 1652 und 30. November 1657. Not. e pag. 141 &

g) Konigl. Urtheil vom 8. October 1669. Not, e pag. 143 22.

h) Schwebisches Geerecht vom 12. Juni 1667 Cap. 14 f. 4 von Schiffsbeure. Not. e pag. 141 Lt. Bergl. unten Anm. p und v. Da bai in ben Erbrterungen Bb. II. S. 342 fgg.

i) Schweb. Seerecht von 1667 Cap. 9 von Bobmereien. Urkunben über bergleichen Darfehne werben hier Bylbriefe genannt, und ben jungeren Darlehnen biefer Art der Borzug vor ben älteren verlieben. Not. e pag. 141 &C.

k) Schweb. Seerccht Cap. 8 und 9 von Bodmereien. Not. e a. a. D. Auch unter ben Bodmereibriefen geben die jungeren ben altez ren por.

<sup>1)</sup> Diese Pfandrechte werden in der Not. e pag. 142 ausdrücklich als solche bezeichnet, welche ber Glaubiger "burch Berfügung der Rechte (ex dispositione legis)" hat; übrigens werden die genannten nur "zum Exempel" angeführt, was einen Grund mehr abgiebt, neben ihnen auch die stills schweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts bestehen zu lassen.

m) Königl. Urtheil vom 4. November 1668. Not. e a. a. D. Das burch kann übrigens bas ausgedehntere gesesliche Pfandrecht, welches bas romische Recht ben Pupillen verleiht, nicht als ausgeschlossen angeschen werden.

leute, wegen abministrirten Krons = und herrschaftlichen Versmögens"); 3) die Miteigenthumer eines Waldes in dem Versmögen besjenigen von ihnen, welcher aus dem gemeinschaftlichen Walde Holz gefällt und abgeführt"); 4) Schiffs = und Hauseisgenthumer im Vermögen der Miether, wegen ruckständiger Schiffs = und Hausheuer"); 5) diejenigen, welche Kostgeld zu

n) Königt. Resolution auf ber Ritterschaft Beschwerben vom 29. Rovember 1680 6. 23. Not. e pag. 142 Le. Bergl. auch über bas flille Schweigende Pfanbrecht ber Bertschaft: ben tonigt. Brief vom 6. Die 1669 und bas Patent bes livlandischen Generalgeuvernements vom 31, Juli 1764. - Begen Forderungen aus Contracten icheint weber bem Riscus. noch ber Rirche ein ftillichweigenbes Pfandrecht ju gebuhren. Die Not. e a. a. D. führt namlich unter ben Beifpielen von gefehlichen Pfandrechten (f. Unm. 1) unter Dr. 1 auf: "Schulben, welche aus ber großen Come. miffion Urtheilen nach Annum 1680 herrühren : tonigt. Refot. v. 3. 1688/ (f. oben Unm. b), und fest dann in Parenthefe bingu: "(Begen anberen Pratenfionen aber, die ber Ronig von feinen Schulbnern gu fordern bat, wird die Praeference von der Beit an gerechnet, da in des Debitoren Gigens thumb Berfich erung gefcheben (fonigl. Refolution vom 1. Rebrugt 1700); welches auch in Schulben, fo ein Rirchengevollmachtiater megen vorgestreckter Rirchenmittel von jemand zu fordern bat, observiret wird (tonigt. Brief vom 4. April 1690)." Demnach burfte alfo ben angeges benen Rerberungen ein Pfanbrecht und baburch ein Borgugerecht (... Prabference") nur burch ausbrudliche Beftellung ("Berficherung") erworben mer-Anderer Meinung ift in Beziehung auf die Forderungen bes Riecus - in Betracht bes bemfelben gemeinrechtlich zustehenden ftillschweigenben Pfanbrechte -- v. Dadai (in ben Erorterungen Bb. IV. S. 284 fgg.), indem er jene Worte ber Not. e bloß auf ben "Beginn ber Praeference" ober bes Borgugerechte vor andern ju berfelben Glaffe geborenden gor berungen, nicht aber auf bas Pfanbrecht bezogen miffen will, indem viels mehr bas bem Fiscus gemeinrechtlich jugeficherte ftillichweigende Pfanbrecht neben jener Boftimmung fteben bleiben tonne und muffe. Bergl, noch über bie in biefer Begiehung fehr schwantenbe Praris v. Samfon a. a. D. 28b. II. S. 137 fa. Anm. b.

o) Konigl. Waldverordnung vom 29. August 1664 f. 15. Not. e pag. 142 et.

p) Cap. 16 von Rathflubenproces Ste., Urtheil bes fcmeb. hofger richts vom 16. Mai 1691. Not. e pag. 142 Le. Diefes allgemeine Pfande

forbern haben, im Bermogen ihrer Schuldner (); 6) biejenigen, welche Forberungen aus rechtsfraftigen Urtheilen haben ").

III. Endlich konnen als durch eine beständige Praxis fanctionirt angesehen werden: 1) das stillschweigende specielle Pfandzrecht des Berkäusers oder Pfandgebers eines Immobils an diesem Immobil, wegen des rückständigen Kaus: oder Pfandschilzlings.). 2) Das generelle Pfandrecht der Kirchen und milben Stiftungen im Vermögen ihrer Administratoren.).

# δ. 171. (166.)

Fortfegung. Rigifches Stadtrecht.

In ben Stadtrechten ift zwar nirgends ausbrudlich von stillschweigenden Pfandrechten die Rebe, und man findet vielmehr

recht muß als ein subsidiarisches angeseben werben, ba bem Schiffsvermiether auch ein fpecielles Pfanbrecht an ber Schiffslabung (f. oben Anm. h.), und bem Bermiether eines Baufes nach romifchem Recht ein fpecielles Pfanbrecht an ben invectis et illatis zufteht. v. Dad ai (Erbrterun= gen Bb. II. G. 336 fag. und Obligationenrecht Lief. I. G. 189 fag.) will, mit Rudficht auf bie oben angeführte Quelle (c. 16 von Rathftubenproces Ste.) biefes Pfandrecht nicht als ein ftillschweigenbes allgemeines, fonbern als ein gerichtliches specielles Pfandrecht betrachtet wiffen; indeffen burfte bie Stellung, welche ce in ber Not. e (unter ben Beispielen ber ex dispositione legis bestehenben Pfanbrechte), fei es auch burch fehler: hafte Interpretation, erhalten hat, hier entscheibend fein. Uebrigens ift allerbings nicht zu überfeben, bag bie livianbifden practifden Schriftfteller nichts von einem folden all gemeinen gefestichen Pfandrechte bes Bermiethere miffen. - Bergt. auch noch Rielfen in v. Brocker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte Bb. II. S. 190 fag.

q) Cap. 16 von Rathstubenproces Ste. Kruger = und Gastgeber= ordnung vom 29. August 1664 f. 24. Not. k pag. 55. Not. e pag. 142 Le.

r) Not. e pag. 142 88.

s) Bergl. v. Bubbenbrod a.a.D S. 1043 C. Rr. 7.

t) Rielfen a.a. D. §. 439, und v. Bubbenbrod a.a. D . 1044 II., A. Rr. 3.

bei Gelegenheit ber Claffification ber Glaubiger fur mehrere Falle, wo Glaubigern ein privilegirtes Pfandrecht jugeftanden wird, babei als Requifit aufgestellt, baß bas Pfandrecht überhaupt von bem Schuldner ausbrudlich bestellt, ober von bem Glaubiger ausbrudlich vorbehalten worden fei "), namentlich felbft in einem Balle, in welchem gemeinrechtlich bem Glaubiger ein ftillschweis genbes Pfanbrecht zusteht b). Daraus barf inbeffen feinesweges gefolgert werden, daß die Stadtrechte überhaupt fein stillschmeis gendes Pfandrecht anerkennen, fondern nur, daß fie in den fraglichen Rallen nur dem ausbrudlich bestellten Pfanbrecht ein Bor. jugerecht im Concurfe jugefteben. Im Gegentheil ift gerabe aus ber Forberung ber ausbrudlichen Bestellung fur einzelne Ralle ju folgern, bag es auch nicht bestellte Pfanbrechte geben, manbaher die Grundfage bes gemeinen Rechts über bas gesetliche Pfandrecht in subsidium anwenden burfe '). Und so finden sich benn, bei ber Darftellung ber Ordnung ber Concursglaubiger im rigischen Recht mehrere Forberungen als privilegirt aufgeführt, welche es, wie fich ichon aus ihrer Stellung unter ben übrigen ergiebt d), ohne 3weifel wegen eines - gleichwohl nicht naments

a) Rig. StR. B. III. Tit. 10 Rr. 9: "Diejenige, welche bem Schuldner zu Berbefferung und Erhaltung eines hauses Gelb vorstrecket, und ihnen (b. h. sich) darin ausbrucklich ein Pfand vorbehalten; jedoch, daß auch das Geld wurcklich barzu verwandt, und das haus annoch vorhanden sen sen." — Das. Rr. 10: "Welche zu Erkaufung eines hauses Gelb gegeben, und ihnen vor Auszahlung der Gelber basselbe zum Unterpfande bestungen, das Geld auch wurcklich dazu angewandt worden." — Das. Rr. 11: "Diejenige, so ihr Guth, mit ausbrucklichem Borbehalt des Unterpfandes in demselben dis zur volligen Zahlung, verkauft."

b) Rig. StR. a. a. D. Nr. 9. S. Anm. a.

c) Mevii Comment, ad jur. Lubec. L. III. Tit, 1 Art. 12 No. 53.

d) Sie find namlich im Concurfe mitten unter Die Glaubiger, welche conventionelle Dopotheten haben, geftellt. Auch ergiebt fich die ftillfdmei-

lich bezeichneten — flillschweigenden Pfandrechtes in bem Bermogen bes Gemeinschuldners find. Dahin gehoren: 1) bie Morgengabe ber Wittme im Bermogen bes Mannes "). 2) bie Musspruchsgelber ber abgesonderten (fo wie ber Boraus ber eingefindschafteten) Rinder erfter Che im Bermogen ber Eltern , 3) bie Forderungen ber Pupillen an ihren Bormund, im Bermdgen biefes letteren ); ferner werben ben simplen chirographaris fchen Glaubigern auch biejenigen vorgezogen, welche 4) jur Erkaufung ober Reparatur eines Saufes, ohne Bebing bes Unterpfandes. Gelb gelieben b); und 5) ber Berkaufer, wegen bes Rauf' schillingerudstandes, wenn er in bem vertauften Gute fich fein Pfanbrecht vorbehalten 1). Diefes Borgugerecht ber beiben gulebt genannten Forberungen tann nur aus einem flillichweigenben Pfanbrecht erklart werben. Endlich finden wir auch 6) im riaifden Stadtrecht offenbar eine Beftatigung bes gefetlichen

gende Ratur biefer Pfanbrechte aus ber Bestimmung über bie Beit, von welcher an fie als bestehend angenommen werben. S. Unm. e-g.

e) Rig. StR. B. III. Tit. 10 Rr. 8: "Der Bittiben Morgengabe: jeboch, wenn sie mit ben Ausspruchsgelbern ber Kinder erster Ebe allein coucurrirt, muffen biese vor jener, als tempore priores, den Borgug haben."

f) Das. Ar. 8 (Anm. e), Ar. 12: "Denen succediren die publici hypothecarii, so diffentliche Aufschreibungen gewonnen, wie auch des Schulsbenern Pflegekinder, von Zeit angenommener Bormundschaft, item, die ben Antretung ber anderen Ehe ben Kindern gethane Ausspruchsgelber, also das welcher unter diesen, der Zeit nach, der altere ift, berselbe auch den Borzug habe." Das. Ar. 13: "Folgen die privati hypothecarii; und so bie Pflegekinder und Ausspruchsgelber mit benselben concurriren, mussen sie gleichfalls, nach Ordnung der Zeit, einander weichen."

g) Daf. Nr. 12, 13.

h) Daf. Nr. 15.

i) Daf. Ar. 16. Gleiches Recht mit bem Kaufschilling mus auch bem Pfanbschilling zugestanben werben.

Pfandrechts bes Bermiethers an ben invectis et illalis Des Miethers').

#### §. 172. (167.)

Fortfegung. Lubifchereval'iches Recht.

Das lubische Recht erwähnt nicht nur nirgends ber stillsschweigenden Pfandrechte, sondern scheint sogar diesem römischsrechtlichen Institut geradezu entgegen zu seine ). Rur mittelbar kann man aus einer Bestimmung desselben ein gesetzliches Pfandsrecht des Vermiethers an den invectis et illatis des Miethers wes gen rückständigen Miethzinses ableiten b). Auch von den gesschriedenen Quellen des besondern Revaler Rechts sinden wir nur ein einziges gesetzliches Pfandrecht ausbrücklich anerkannt, namlich das der Pupillen im Vermögen ihrer Vormünder wegen gessührter Vormundschaft '). Dies ist jedoch in einer Art geschehen, welche die durch die Praxis ersolgte Reception auch der übrigen

k) B. III. Tit. 10 Nr. 7: "Der Dienstboten Lohn, haus zeur und gare Koft, es sen bann, baß ber Crebitor, burch Auskattung (b. i. Auslieferung) ber bonorum illatorum (an benen ihm baber ein bingliches Recht, — Pfanbrecht, — zugesprochen werden muß), oder sonst burch langes Stillschweigen, des debitoris fidem gefolget." Bergl. v. Rabai's Obligationenrecht Lief. I. S. 194 fag.

a) Dahin gehort namentlich, baß im B. III. Tit. 1 Art, 12 bie Creditores bypothecarii als biejenigen befinirt werden, "welche ausbruds liche schriftliche Berpfandung haben", so wie daß ein Pfandrecht an Immobilien nach B. III. Tit. 4 Art. 1 nur vot dem Rathe erworben wird. S. oben g. 165. und vergl. v. Madai in den Erdrterungen Bb. V. S. 55 fag.

b) Bub, StR. B. III. Tit. 8 Art. 14. (f. unten §. 220 Anm. f), vergl, mit B. III. Tit. 1 Art. 12 und B. V. Tit. 7 Art. 13. Wergl. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 184 fag. und unten 6. 220.

c) Revaler Baifengerichts : und Bormunberordnung Dit, 8 Urt. 1. S. unten f. 339.

gemeinrechtlichen fillschweigenden Pfanbrechte ) rechtfertigte). wenngleich nicht bie Ausbehnung, welche lettere zugleich burch bie Praris erhalten, wozu ohne 3meifel die besonderen Privilegien Beranlaffung gegeben haben, welche nach dem lubischen Recht einzelne Forberungen im Concurse genießen. Namentlich find es - außer ben bereits erwähnten - folgende stillschweigende Pfandrechte, welche die Praris in Reval annimmt: A) Bon fpeciellen stillschweigenden Pfandrechten: 1) bas bes Berkaufers und Pfandgebers eines Immobils in biefem, wegen bes rudftanbigen Kauf - und Pfanbschillings; 2) bas Pfanbrecht an einem ginsbaren Grundstude, megen ber Grundzinsen; 3) bas Pfandrecht ber Miterben an bem in bas Eigenthum bes Schulbners übergegangenen geerbten Bermogen, wegen ihrer Erbtheile; 4) bas Pfandrecht besjenigen, ber jum Ankauf, jum Bau ober jur Revaratur eines Immobils Gelb bargelieben, an bem Immobil wegen des Darlehns, fo weit es dazu wirklich verwendet morben; 5) auch benjenigen, welche Bau- und Reparaturkoften fur ein Immobil zu forbern haben, wird ein ftillschweigendes Pfand. recht an biefem Immobil zuerkannt. - B. Gin allgemeines ftillschweigendes Pfandrecht haben: 1) der Fiscus und bie Stadtcaffe megen administrirter Rrond, und Stadtmittel; 2) bie

d) Mevii Commentarius ad L. III. Tit. 1 Art. 12. No. 53 et 64. St ein's Abhanblung bes lub. R. Bb. III. 6. 61 Unm.

e) Es heißt namlich in ber (Unm. c) erwähnten Stelle ber Baifens gerichtsordnung: "Beilen der Bormunder felbst eigene Guter und Rahrung ben Pflegkindern, berselben Unterhalt und in Nerwaltung habender hab und Guter wegen, vermöge Rechts, ausdrücklich verobligirt und verpfandet sen, so sollen 20." Es wird hier mithin das stillschweigende Pfandrecht nicht etwa angeordnet, sondern als — bem subsidiarisch geltenden gemeisnen Recht gemäß — schon bestehend vorausgeset.

f) B. III. Tit, 1 Art, 12.

Kinder wegen ihres Sondergutes, so wie wegen der Aussagegelder im elterlichen Vermögen; 3) die unbeerdte Ehefrau wegen ihres Brautschapes, im Vermögen des Chemannes; 4) öffentliche Corporationen, Kirchen und milbe Stiftungen im Vermögen ihrer Administratoren wegen aller Forderungen aus der Administration.

## §. 173. (168.)

3) Die lanbichaftlichen Greditvereine in Liv : und Efthland.

Bur Wiederherstellung und Erhaltung des Credits ber live und esthländischen Guterbesiter wurden von denselben im Jahre 1802 unter Allerhöchster Bestätigung in beiden Provinzen Cresbitvereine errichtet"), welche unter gemeinschaftlicher Bere

a) R. U. vom 15. Detober 1802. Durch benfelben murben gugleich bie Reglements beftatigt, welche fur diefe Bereine entworfen worden maren: 1) bas livlanbifche lanbichaftliche Grebitreglement (gebrudt gu Mitau, 1803. 8.) in 13 Capiteln und 206 66. biefes Reglements wird ber Generalversammlung bes Crebitvereins bas Recht ertheilt : "erforberlichen Kalls Abanderungen und Bufabe biefes Regles ments, welche den Gefegen und bem offentlichen Beften nicht juwider, bas gegen ber Societat und ihrem Intereffe guträglich find, nach genquer Prafung und Debrheit ber Stimmen anguordnen." Die alteren ber in Folge beffen gefaßten Beneralverfammlungs : Befchiuffe finb burd Patente ber livlanbifden Gouvernementeregierung publicirt worben, bie fpas teren jeboch nicht. Gine Bufammenftellung fammtlicher Befdluffe mit bem Reglement lieferte querft die Schrift: Darftellung ber Berfaffung bes lis tanbifden Crebitvereins, von einem Gliebe ber Dberbirection (G. v. Ren' nentampff, herausgegeben von g. G. v. Bunge). Dorpat, 1837. 8. Demnachft erichien auf Beranlaffung ber Generalverfammlung eine neue, von ber Oberbirection fanctionirte Rebaction bes Reglements unter bem Titel: Das livlanbifche Grebitfoftem, in feinen jett galtigen Beftimmungen, nach bem Allerbochft beftatigten Regles ment vom 15. Detbr. 1802 und nach ben bis ju ber Generalverfammlung vom 3. 1837 ergangenen Beichluffen bargeftellt von R. 3. 8. Samfon

pfandung ihrer Guter Capitalien aufnehmen, sie ben einzelnen Guterbesigern auf ihre Guter vorstreden, und Behufs beffen Hopothekeninstrumente ausfertigen und in Cours bringen, welche in Livland Pfandbriefeb), in Esthland lanbichaftliche Obligationen heißen c). Diese Pfandbriefe und Obligatio. nen werben baher im Namen und unter ber Garantie fammtlis der zu bem Berein verbundener Guterbesiger, nicht auf ben Ra-

25

von himmelftiern Rigg 1838, 8, 2) Regtement gur Berwaltung ber efthlanbifden abetigen Privatbant ober Crebitcaffa (gebruckt ju Reval [1839], 8.), in 11 Capitein. Die Ergangung und Abanderung ber Bestimmungen biefes Reglements mar urfprunglich bem auf bem gandtage verfammelten efthlanbischen Abel anbeimgeftellt, an beffen Stelle in ber Folge die garantirende Gefellichaft (f. unten Anm. g) trat; biefe Befchluffe beburfen jeboch - fofern fie auch fur Dritte bindend werden follen - ber Beftatigung ber efthlandifchen Gouvernementeregierung (Reglement ber efthlanbischen Greditcaffe v. 1802 Cap. X. Reglement v. 1846 G. 16.). Die aus biefen Befchtuffen jufammenaeftellten , am 10. April 1836 von der eftblanbifchen Gouvernemente. regierung bestätigten "Bufage gu bem Reglement ber efiblanbifden abeligen Grebitcaffe" murben in bemfelben Jahr zu Reval in 8. ge-Gine neue, von ber eftblanbifchen Gouvernementeregierung am 4. Rebruar 1846 bestätigte Rebaction bes efthlanbifchen Creditreglements ift erichienen unter bem Titel: Das eftblanbifde Grebitfoftem. in feinen jest gultigen Bestimmungen, nach bem Muerbochft bestätigten Reglement vom 15. Octbr. 1802 und nach ben bis gu bem 3. 1845 von ber garantirenden Gefellichaft gefaßten Beichluffen. Reval 1846. 8.

b) Liviandisches Creditreglement 6. 1.

c) Die eftblandische Greditcaffe fertigte zu Anfang zwei Arten von Oppotheteninstrumenten aus: 1) tanbichaftliche Obligationen an biejenigen, von welchen, gur Grundung eines baaren Fonds, Darlebne contrabirt worden waren (Reglement ber efibiand. Creditcaffe v. 1802 Cap. 11.), und 2) Greditcaffenfcheine, d. i. von bem Berein garantirte Berichreibungen, welche jebem Gutebefiger, ber um eine Anleihe fuchte, unter Berpfandung feines Gutes, fatt baaren Gelbes ausgetheilt murben (ebenbas. Cap I.) Diese Caffenscheine find jedoch in ber Folge abge-Schafft, und auch an beren Stelle lanbichaftliche Dbligationen eingeführt 1.

men dieses oder jenes Glaubigers oder Schuldners d), sondern auf einzelne Guter b), und zwar bis zum Betrage von zwei Drittheilen des Werthes eines jeden Gutes f), von den zu dem

f) Liviand. Reglement 6. 3, 62. v. Samfon 6. 152. CEN. Reglement v. 1846 6. 69, 118—120. Ueber bie Tarationegrundfage f. liviand. Reglem. 6. 75—86 und biefetben 66, bei v. Rennent ampffa. 4. D.

worden. (Bufabe gum Cap. I. bes efthianbifden Reglements. Reglement v. 1846 §. 68.

d) Liviand. Reglement §. 8. v. Samfon a. a. D. §. 5. Busche zum efthiand. Reglement Cap. 11. S. 7. Efthiand. Reglement v. 1846 f. 3, 68 u. 69.

e) Pfandbriefe tonnen nicht auf tleinere Grundftude, fondern nur auf eigentliche Landguter (Befchluß ber Generalverfammlung bes livlandifden Creditvereins vom 16. Februar 1805, v. Rennen. tampff a. a. D. f. 15 a. G. und v. Samfon f. 1 u. 141, Efthi. Regl. v. 1846 f. 1.), und gwar nur auf Privatauter perfchrieben, baber auch nicht auf Rrons ., Stadt : und andere offentliche Buter ausgegeben werben (livianbifches Grebitreglement 6. 13. v. Gam: fon 6. 137.). Die Ritterichafteguter burfen inbeg mit Muerbochfter Benehmigung mit Pfandbriefen belegt werden (Befchluß ber Generalperfammlung vom 9. Juli 1806, v. Rennentampff f. 8.). tritt zum Greditvereine mit einzelnen Saten eines Gutes ift in Gftbiand gant unftatthaft (Regl. v. 1846 f. 1); in Livland gwar ber Regel nach auch Befdluß ber Generalversammlung vom 11. Juli 1830, b. Ron nen: tampff 6. 16 Unm. \*\*), v. Gamfon 6. 142 fg.); eine Ausnahme findet jeboch - aber auch nur mit Befchrantungen - bei Gatern ftatt, welche von mehreren Inhabern ju gewiffen Antheilen befeffen werben (livl. Regl. 6. 15, v. Samfon 6. 140.). Bergl. auch bas eftbl. Reglement v. 1846 6, 100. Ueber bie Theilnahme abgetheilter Bauerlanbereien am Pfanbbrieferebit vergl. bie ergangenben Beftimmungen ber livlande fchen Bauerverordnung v. 3. 1845 6.51 Anm. - In Oftbland bleiben Banbftude, bie von einem jum Creditvereine geborenden Gute abgetheilt find, ober noch abgetheilt werben, bei biefem Bereine, und tonnen fur fic befonbere Anleihen erhalten (Reglement v. 1846 6. 1). Ein in den efthe landischen Greditverein einmal aufgenommenes But blefbt bemfelben fitr immer verhaftet, und nur wenn es fibeicommiffarifche Gigenicaft erhalten foll, barf es burch bie garantirende Gefellicaft von ber allgemeinen Barantie befreit werben, nachbem bie burch bie Berpfanbung an bie Crebiteaffe eingegangenen Berbinblichteiten volltommen erfallt worben. Daf. 6. 3.

3wed angeordneten Bermaltungen ober Directionens) ausgeferfertigt b).

v. Samfon §. 176 — 213. Bergl. auch oben §. 82 Anm. s. Efthianbisches Reglement Cap. I. §. 2, Cap. II. §. 2 Anm., Cap. IV. und Zusche bazu, besonders aber die von der esthiandischen Gouvernementszegierung am 21. Mai 1845 bestätigten "Grundsate zur Taration der Gütter bei der esthländischen abeligen Crediteasse. Reval 1845. 8." Bergl. oben §. 84 Anm. e. — Pfandgüter können in Livland nur die auf zwei Oritethelte des Betrages des Pfandschillings mit Pfandbeiefen beschwert werden. Livland, Reglement §. 17. v. Samson §. 144. Dasselbe gilt auch in Esthland.

g) In Livland beffehr eine Dberbirection (gu Riga), welche über bie genaue Befolgung ber Grunbfage bes Creditfoftems macht, über bie Gefuche und Aufnahme in ben Greditverein entscheibet, bie Aufficht über bie Caffen um Fonde bes Bereins fubrt, die erforberlichen Gelbanleiben contrabirt ic., und bie etwanigen Befdwerben gegen bie beiben Diftricts: birectionen (in Riga und Dorpat) annimmt und entscheibet. Diffrictebirectionen liegt zunächst die Taxation ber bem Vereine beitreten: ben Guter, bie Ausreichung der Pfandbriefe, ber Empfang und bie Bablung ber Binfen, bie Aufficht auf die Bewirthschaftung ber Buter, auf die Gequestration zc. ob. Die Blieber biefer Directionen werben von ber Bes neral verfamm lung fammtlicher Affocierten gemabit und angeftellt, welche ber Regel nach alle brei Jahre ftattfindet und bie Dberleitung bes Ganzen bat. Diefe Generalversammlung ubt Autonomie (f. Anm. a.), bes fchlieft die Contrabirung von Anleihen , bestimmt ben Binsfuß ber Pfand: briefe, und entscheidet befinitiv uber Beschwerben sowohl gegen bie Dberbirection, als gegen ben engern Musichus ber Berfammlung - ben &re: bitconvent, - welchem in ber Beit gwifchen ben Genewalver: sammlungen bie Leitung bes Gangen und Erledigung ber minder wichtis gen Angelegenheiten bes Bereins obliegt (f. überhaupt bas livland. Grebitreglement 6. 11, 12, 18 - 57 und v. Rennentampff in benf. 66. und Beilage 3 u. 6. v. Samfon a. a. D. Sauptfict 2-4. §. 10 -136.). - In Eftbland besteht eine Dberverwaltung, welcher bie Dberaufficht über die Caffen, beren Revision, fo wie die Entscheidung auf Beschwerden obliegt, welche etwa gegen bie Crebit = Caffenver = maltung angebracht werben. Diefe lestere bat im Befentlichen bie-

Die livlandischen Pfandbriefe werden nur in Silberrubelni), und zwar zu 100, 500, 550, 600, 650, 700 u. f. w. immer zu

felben Berpflichtungen, wie die Districtsdirectionen in Livland. Ihr ist übrigens auch die Sorge für die erforderlichen Geldnegocen übertragen. Einer besonderen Berwaltung, welche übrigens auch unter der Oberverwaltung steht, ist die mit der Creditcasse verbundene Depositencasse anwertraut. Die Wahl der Glieder dieser Berwaltungen wird auf dem Landtage bewerkstelligt. Die mit ihrem Grundbesit der Garantie der Gresditcasse beigetretenen adeligen Gutsbesitzer bilden die garantie ren de Gefellschaft, welche, wie die livländische Generalversammlung, alle das Greditwesen betreffenden allgemeinen Beschlüsse faßt, von den Berzwaltungen Rechenschaft erhält, etwanige Bisserenzen unter denselben schlichztetze. (Esthländ. Reglement v. 1802. Cap. VIII—X. Reglement v. 1846 Cap. I u. II.)

h) Livland. Reglement &. 2. v. Samfon &. 3. Efthland. Reglement v. 1802 Cap. I., vergl. mit Cap. II. und den Zusähen zu beis den Capiteln; Regl. v. 1846 &. 75. — Die Form ber livlandischen Pfandsbriefe (vergl. das Regl. &. 63 — 65. v. Samfon &. 149 fgg.) ift folgende:

"Der verbundenen Lieflandischen Gutherbesiger privilegirter Pfandbrief über 000 Rbl. S. M., welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen, unter besonderer Garantie der verdundenen Gutherbesiger auf das im NN. Kreise und dessen NN. Kichspiel belegene Guth NN. von den Bevollmächtigten der Societät ausgefertigt und sub Nr. 000 des Registers eingetragen worden. Ju NN. am

Siegel bes Defgerichts. Siegel Bereins.

Bevollmächtigte Oberdirection (Unterschrift.) Diftrictebirection (Unterschrift.)

Diefer Pfandbrief ist am . . . . . in bem gehörigen Pfandbuch sub Rr. 000 auf das Guth NR. ingroffirt worden.

Ad mandatum NN. Secra."

Die efthlandischen lanbichaftlichen Obligationen lauten:

"Unter der Garantie ber verbundenen Guterbefiger, leiftet die efte landifche abliche Gredit-Caffe, nach fechemonatlicher Auffündigung

Unm, i f. folgenbe Seite.

50 Rbl. bis 1000 Rbl. S. M. aufsteigend, ausgestellt k), und zur Sicherheit des Bereins beim Hofgericht auf das darin speciell verschriebene Gut als erste Hypothek ingrossirt), so daß sie den Borzug vor allen übrigen auf dem Gute haftenden Forderungen haben ). Die älteren esthländischen landschaftlichen Obligationen lauten auf 100, 200, 500 und 1000 Rubel Silber oder Banco Ussignationen, wenige sind auf 5000 Rubel gezeichnet; gegenwärtig werden sie nur auf Silbermunze, aber in jeder beliebigen geraden runden Summe, je nach der Uebereinkunst des Darlehnsuchers mit der Verwaltung der Creditcasse, ausges

bie prompte Jahlung bes Capitals von 000 Rbl. S. M. (ober B. A.) und ber jährlichen Zinsen in termino; und ist diese Lanbschaftliche Obligation auf das, im NN. Kreise und NR. Kirchspiele belegene Gut NR. ausgesertigt und sub Nr. 000 des Registers eingetragen worden.

Reval am .....

Siegel ber (Ritterschaft. )

(Unterschriften ber Caffenverwaltung.)

Die Umschrift lautet: "Lanbschaftliche Obligation über 000 Rbl. S. M. (ober B. A.) ber privilegirten Efthlandischen ablichen Credit-Casse, zur Sicherheit ber Zahlung bes Capitals und ber Zinsen. NR. (Ramen bes Gutes) Rr. 00."

- i) GeneralversammlungesBeschluß vom 15. Mai 1814. v. Sam = fon f. 148. Früher wurden sie auch auf Albertethaler ausgefertigt. Livl. Real. f. 9.
- k) Livianbifches Reglement &. 9. GRB. vom 16. Juli 1806. Bergi. v. Rennentampff &. 9, v. Samfon &. 148.
  - 1) Livland. Reglement §. 61 und 66. v. Sam (on §. 169 u. 172.
- m) Liviand. Reglement f. 61, 66, 69, 70. Bergl. Die Einleitung zum Reglement f. 4. v. Samfon f. 153, 155, 156. Auch barf auf ein dem liviand. Creditvereine beigetretenes Gut, ohne ausdruckliche Genehemigung ber resp. Direction bes Bereins, keine anderweitige Forderung insgrossirt, noch ein Berbot gelegt werben. S. die Einleitung zum Reglement a. a. D. und vergl. das Reglement selbst f. 66, 70 ic. v. Rennenstampff zu diesen Stellen, und v. Samson f. 155.

stellt"). Uebrigens haben die esthländischen Obligationen ein gleiches Borzugsrecht, wie die livlandischen Pfandbriefe").

## §. 174. (169.)

Fortfegung. Binszahlungen. Geffion und Umlauf ber Pfanbbriefe.

In Beziehung auf die Gläubiger ober Inhaber der Pfandsbriefe oder landschaftlichen Obligationen sind diese insgesammt von einerlei Burde und völlig gleichen Vorrechten. Die Inshaber haben überhaupt mit den einzelnen Güterbesitzern nichts zu thun, sondern ihr Schuldner ist und bleibt der gesammte Verzein. Dieser erhebt durch seine Verwaltungen von den verspfändeten Gütern für die denselben ertheilten Darlehne in Livland in halbjährigen Verminen.), in Esthland jährlich. die Sins

n) Bufde zum efthiand. Reglement v. 1802 Cap. I. Reglement v. 1846 f. 74.

o) Auch in Efthland werben namlich Darlehen aus der Ereditcasse nur unter der Bedingung ertheilt, daß keine anderweite Spyothet dem Eresditcassendarlehn vorgehen darf (Reglement v. 1846 g. 105, 114). Ueber das Darlehn wird von dem Schuldner dem Berein eine "Pfandverschreibung" ausgestellt, und diese (nicht — wie in Livland — die Pfandbriese selbst) auf das speciell verpfandete Gut ingrossirt. Reglement v. 1802 Cap. III. Reglement v. 1846 g. 98 fgg., 114 fgg.

a) Livland. Creditreglement vom 15. October 1802 §. 8. v. Sams fon §. 5. Bergl. bas efthlandische Reglement v. 1802 Cap. I. und II., und bie Zusage bazu. Regl. v. 1846 §. 71.

b) Livi. Reglement &, 2. Efthi. Reglement Cap. I. &. 1 und 2.

c) Diefe Termine sind zwischen bem 31. Marz und 15. April und zwischen bem 1. und 15. October, fur bset'sche Guter aber zwischen bem 16. Februar und 1. Marz, und bem 15. September und 2. Detober. S. v. Rennenkampff a. a. D. §. 6 und v. Samson §. 215 und 362.

d) Die Einzahlung geschicht, je nach bem Datum ber Pfanbversschreibung, zwischen bem erften und zehnten Marz ober September. Busside zum efthland. Reglement Cap. I. Reglement v. 1846 f. 122.

sene), und entrichtet ebenso, in Livland in halbjährigen Terminen in, in Esthland jährlichen, die Zinsen an die rechtlichen Inhaber der Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligationen in, oder
auch nur der Zinscoupons. Mit den Pfandbriefen und Obligationen werden nämlich zugleich Zinscouponsbogen ausgegeben,
damit die Inhaber Behuss des Zinsenempfangs bloß diese Bogen,
oder die abgeschnittenen Coupons, nicht aber jedesmal das Originalbocument selbst beizubringen brauchen i). Dies geschieht zu
dem Zweck, damit die Pfandbriese desto leichter aus einer Hand in
die andere, wie baares Geld, übergehen können. Früher war
hierzu eine förmliche Cession erforderlich, die in Livland auf einem
dem Pfandbriese beigegebenen Bogen, in Esthland auf der Rückseite der Obligation selbst, verzeichnet und der resp. Verwaltung
angezeigt werden mußte<sup>k</sup>). Gegenwärtig bedürsen die livländi-

e) Livland. Reglement f. 5, 6, 87 fgg. Sam fon f. 214 fgg. Bergl. bas efthland. Reglement Cap. III.

f) Namlich vom 17. April bis 1. Mai und vom 17. October bis zum 1. Rovember. S. v. Rennentampff a. a. D. §. 6 und v. Samfon §. 231.

g) Bom 5. bis 15. Marg ober September, je nach bem Datum ber lanbichaftlichen Obligationen. Bufage zum efthland. Reglement Cap. II. Reglement v. 1846 g. 85.

h) Livland. Reglement g. 4, 6, 99 fgg. v. Sam fon g. 231 fgg. Efthland. Reglement v. 1802 Cap. I und II. und Jusage bazu. Reglement von 1846 g. 85 und 86. Die esthländischen Zinstoupons werden auch in Riga, St. Petersburg, Berlin und hamburg eingeloft. Reglement v. 1846. g. 87.

i) Livland. Generalversammlungs Beschluß vom Januar 1803 und vom 1. Juli 1834. v. Rennenkampff §. 4 und 99; v. Sam = son a. a. D. Busate zum esthländischen Reglement Cap. I. und II. Resglement v. 1846 §. 76.

k) Livland. Reglement & 8. Esthland. Reglement v. 1802 Cap. 1. §. 8, Cap. II. & 14. Bergl. bas Reglement v. 1846 §. 76.

schen Pfandbriese von 100 Rbl. S. M. gar keiner Cession<sup>1</sup>); bei den größeren ist eine auf dem Cessionsbogen verschriedene Blancos Cession <sup>m</sup>), und bei den esthländischen Obligationen eine Indossation in blanco hinlänglich <sup>n</sup>), wodurch der ungehinderte Umlauf dieser Papiere noch mehr besördert worden ist. Auch stellt gegenswärtig die esthländische Creditcasse, wenn der erste Empfänger es wünscht, die Obligation gleich au porteur aus; gestattet jedoch jesdem Eigenthümer einer solchen Obligation, dieselbe auf seinen Namen verschreiben zu lassen<sup>o</sup>).

## §. 175. (170.)

Fortsetung. Sequestration ber Guter im Richtzahlungefalle.

Da die Zinsen an die Pfandbriefsinhaber ungesaumt ausgezahlt werden muffen, so ist auch eine prompte Einzahlung ber Zinsen (so wie etwa gekündigter Capitalien) von Seiten der Schuldner, und, wenn sie ausbleibt, die schleunigste Erecution in das verpfandete Gut unerläßlich<sup>a</sup>). Diese geschieht durch

<sup>1)</sup> Livland. Generalversammlunge=Beschluß vom 16. Juli 1806.

m) Desgl. vom 1. Juli 1824. Die fur die Stieglig'iche Unleihe auss gereichten Pfandbriefe konnen auch burch Indosfament in blanco weiter übertragen werben. Ebenbaf. Bergl. überhaupt v. Rennenkampff §. 8. und v. Samfon §. 6.

n) Bufage zum efthiant. Reglement Cap. I. und II. Bergl. bas Reglement v. 1846 f. 72 und 76.

o) Efthland. Reglement von 1846 f. 71.

a) Livland. Creditreglement §. 108. v. Samfon §. 236. Efthi. Reglement v. 1802 Cap. VII. §. 1. Reglement v. 1846 §. 128. Wenn übrigens der Schuldner nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch unverschuldete Unglücksfälle an der Erfüllung seiner Zinszahlungsverbindlichkeit verhindert worden ist, so wird ihm, nach dem Ermessen der Berrwaltung, die Zahlung gestundet. Livl. Reglement §. 135—140. v. Samsson §. 238, 287—293. Esthl. Reglement v. 1802 Cap. VII. §. 2—5. Bergl. das Reglement v. 1846 §. 129 fgg.

Sequestration bes Gutes, welche in Livland von Seiten bes Ordnungsgerichts bewerkstelligt wird, und in ganglicher Abnahme ber Wirthschaft und bes Guteinventare und beren Uebergabe gur Bermaltung an einen zuverläffigen gandwirth fur Sequefter: lohn b), und gwar unter Aufficht eines benachbarten Gutsbefibers, ober eines Gliebes ber Societatsverwaltung, als Curators, In Efthland wird, auf Unfuchen ber Bermaltung, besteht °). bas Sequester von ber Gouvernementsregierung verhängt und bas Gut ber Creditcaffenverwaltung übergeben, welche baffelbe in Disposition ober Arende giebt d). Bei ber Concurreng von Privatglaubigern forgt eine fogenannte Bermittelungscommiffion für die Disposition bes Gutes, tragt die Revenuen in die Creditcaffe ein, und zahlt ben Ueberschuß ben Privatglaubigern bes Schuldners nach Berhaltniß ihrer Forderungen ause). Die Sequestration, mahrend welcher in Livland bem Schuldner ein nothburftiger Unterhalt zugestanben wird ), bauert fo lange, bis bie rudftanbigen Binfen nebft aufgewenbeten Koften zc. beigetrieben Werben im ersten Binszahlungstermin nach ber Gequestration bie Binfen und ber Rudftand nicht getilgt, ober hat ein Gut schon dreimal sequestrirt werben muffen, so wird in Liv-

b) Livl. Reglement §. 109, 110. v. Samfon §. 237 fgg.

c) Ueber bie Pflichten bieses Curators s. bas livland. Reglement § 115—118, 122 und 123; v. Samfon 6. 250—262.

d) Efthlandisches Reglement v. 1846 f. 141 fag.

e) Efthiand. Reglement v. 1802 Cap. VII. und Bufage gu bemfels ben S. 10 fg. Reglement v. 1846 f. 129 fgg.

f) Liviand. Replement & 113 und GBB. vom November 1812 und v. I. 1837. v. Reinenkampff & 108. v. Samfon & 247 u. 248.

g) Liviand. Reglement &. 119. v. Samfon &. 242. Efthiand. Reglement v. 1846 &. 145.

land das Gut auf gewisse (gewöhnlich drei) Jahre dem Meistbietenden in Arende gegeben h). Wenn jedoch die gebotene Arendesumme die Zinsen des auf dem Gute haftenden Pfandbriescapitals
nebst den Zinsen des Rückstandes und den Auslagen nicht
deckt, so wird das Gut durch öffentliche Versteigerung zum Verkauf gebracht ). Der Meistbotschilling muß indeß mindestens
so viel betragen, als das auf dem Gute haftende Pfandbriesdarlehn, mit Ausschluß der Rückstände h), und soll in Livland jedenfalls der sechste Theil des Darlehns vom Meistbieter baar oder
in Pfandbriesen abgezahlt werden ). Findet sich kein Meistbieter
zu diesen Bedingungen, so acquirirt der livlandische Verein selbst
pfandweise das Gut für das höchste Gebot ), und wegen des Zukurzschusses haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners dem

h) Livî. Reglement h. 120. SBB. v. 1812 u. 1815. v. Sam : fon h. 243, 273 fgg. Efthiand. Regi. v. 1846 h. 147.

i) Kivland. Ereditreglement a. a. D. v. Sam fon f. 281 fgg. Efthland. Reglement v. 1846 f. 151. Wird das Gut in einen Concurs hineingezogen, so bezieht die Ereditcasse dennoch die zur Versteigerung des Gutes die Zinsen für das Pfandbriefsdarlehn. Einleitung zum livland. Ereditreglement P. 2. Vergl. auch v. Rennenkampff a. a. D. f. 115. Esthl. Reglement v. 1802 Cap. VII. f. 6. Reglement v. 1846 f. 154.

k) Livi. Reglement & 132. Bergl. auch baf. & 134 und GBB. vom 3. Juli 1818, bei v. Rennen kampff & 115. v. Samfon & 282. Efthianbisches Reglement v. 1802 Cap. VII. §. 7. Reglement v. 1846 §. 152.

<sup>1)</sup> GBB. vom 8. Juli 1818, bei v. Rennen tampff g. 115. Bergl. v. Camfon 6. 284.

m) Livl. Reglement §. 132. Die Direction bes Vereins ift verpflichzetet, zu bem 3weck bei ber Licitation bis zum Betrage bes Pfanbbriefbars lehns mitzubieten, und wenn es auch nicht geschehen, so wird stillschweisgend vorausgesetzt, daß der Verein den Bot bis zu jenem Betrage mache. GBB. vom 26. Juni 1812, vom 3. Juli 1818 und vom 17. Februar 1827. S. v. Rennenkampff §. 127 und vergl. v. Samson §. 282 fg.

Verein<sup>n</sup>). In Esthland muß, wenn der Meistdotschilling nicht den taxirten Werth des Gutes erreicht, das Darlehn auf zwei Drittheile des Meistdotschillings ermäßigt, und das Uebrige, wenn der Meistdotschilling nicht einmal den Betrag des Darlehns erreicht, sosort, wenn er mehr beträgt, allmälig zu 10 Prosent jährlich eingezahlt werden<sup>o</sup>). Wenn ein Privatgläubiger eine auf einem mit Pfandbriefen belegten Gute haftende hypothezarische Forderung gerichtlich geltend macht, so wird von der competenten Behörde die Vollziehung der Execution der Verwaltung des Ereditvereins übertragen, welche dabei auf die oben angegebene Weise verfährt<sup>p</sup>).

# §. 176. (171.)

Fortsehung. Auftunbigung und Ginlosung der Pfandbriefe und lanbschaftlichen Obligationen.

Wie der Inhaber eines Pfandbriefes oder einer lanbschaftlischen Obligation seine Zinsen von dem ganzen Verein durch bessen Direction erhält, so wird ihm auch, falls er es wünscht, von der Direction das Capital ausgezahlt, jedoch nur in den Zinszahlungsterminen und nach vorgängiger halbjähriger Kündigung. Der Pfandbrief muß bei der Kündigung im Original producirt wers

n) Livi. Reglement §. 130 und 131. v. Samfon §. 266, 267.

o) Efthi. Regi. v. 1802 Cap. VII. f. 9 und Bufage bazu &. 11. Regiement v. 1846 f. 153.

p) Livi. Reglement h. 127—129. v. Sam fon h. 268—271. Bergl. auch die Einleitung zum Reglement P. 6. hinschtlich Esthlands f. die Zusäche zum esthländ. Reglement v. 1802 Cap. VII. S. 11, und Reglement v. 1846 h. 129 fgg., oben ad Not. e.

a) Liviand. Reglement §. 155, v. Samfon §. 306 u. 309 und v. Rennenkampff §. 144. Efthiand. Reglement v. 1802 Cap. I. §. 9 fgg. Cap. V. f. 1. Reglement v. 1846 §. 68, 77 fg.

ben, wird von ber Bermaltung ad depositum genommen und ftatt beffen bem Glaubiger eine Recognition über geschehene Rundigung und Deposition gegeben b). Der Glaubiger prafentirt sobann im nachsten Binszahlungstermin in Livland bei ber Oberbirection, in Efthland bei ber Caffenverwaltung, die Recognition entweber perfonlich ober burch einen Bevollmachtigten, und empfangt bas Capital nebst ben Binfen bes letten Salbjah-Die Einlosung bes Pfandbriefes geschieht entweder durch res c). Bermechselung bes einen Glaubigers mit einem andern, ber ben Pfanbbrief an fich bringen will, ober aus ben Fonds ber Societat, ober durch Contrabirung von Unleihen d). - Wenn ein Schuld. ner auf fein eigenes Gut eingetragene Pfandbriefe ablofen will, fo muß er es in Livland ber Direction vier Bochen vor bem Binsgahlungstermine anzeigen, und ben abzulofenden Betrag entweber in ben auf seinem Gute rubenben ober in anberen Pfandbriefen erlegen. Im letteren Falle bewerkstelligt die Direction nach Möglichkeit den Umtausch der eingelieferten Pfandbriefe ge-

b) Liviand. Reglement g. 157, v. Sam fon g. 310. Efthland. Reglement von 1846 g. 88. Nach bem liviand. Generalversammlungsbes schluß v. 1. Juli 1824 konnte eine solche Recognition ebenso wie der Pfands brief seibst cedirt werden und circuliren (v. Rennenkampf g. 145), was jedoch gegenwärtig unstatthaft erscheint. S. die in der folgenden Unm. c angeführten Bestimmungen.

c) Livlanbisches Reglement g. 158. b. Samson g. 312. Efthe land. Reglement v. 1846 g. 90. Nimmt ber Glaubiger im nachsten Teremin ben Betrag ber gekundigten landschaftlichen Obligation nicht in Empfang, so verzichtet er auf die weitere Verzinsung bes Capitals, welsches vielmehr für seine Rechnung und Gefahr in der Verwaltung beponirt bleibt. Esthand. Reglement v. 1846 f. 91.

d) Efthiand. Reglement v. 1802 Cap. V. f. 1 fgg. Reglement v. 1846 f. 157 fgg. Liviand. Reglement f. 159 fgg., 170 fgg., 179 fgg. v. Samfon f. 316 fgg.

gen die abzuldsenden. Die dergestalt eingelösten Pfandbriefe können entweder durch Loschung in den Güterregistern der Societät und in den Hypothekenbüchern cassirt, oder, wenn der Schuldner wünscht, bei der Vereinsdirection auf einen etwanigen künstigen Nothfall außer Cours asservirt werden. In Esthland können die Schuldner die Darlehne ganz oder theilweise mit landschaftslichen Obligationen zurückzahlen, ohne daß es einer besonderen Auskündigung bedarfs; wollen sie aber baare Abzahlungen ihrer Schuld machen, sokann es nur nach vorausgegangener sechsmonatzlicher Auskündigung geschehen. Mit dem esthländischen Crezbitsstem ist überdies ein zwangsweiser Sinkingsonds verzbitsstem ist überdies ein zwangsweiser Sinkingsonds verzbunden, mit dem livländischen dagegen nicht. Sonst sindet

e) Livland. Reglement h. 165. GBB. v. J. 1837. v. Sam fon h. 313. Es wird auch eines jeden Gutsbesiters, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen last, freier Bahl überlaffen, ob er folche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, ober dem Berein die Umsehung in baares Geld übertragen und lesteres von ihm nach 6 Monaten in Empfang nehmen will. Das. h. 71 und 166. v. Sam fon h. 147.

f) Liviand. Reglement §. 168, 169. v. Samfon §. 314 und 315, vergl. mit §. 147 Unm. S. auch bas efthiand. Reglement v. 1846 §. 92.

g) Bufde zum efthland, Reglement v. 1802 Cap. III. S. 7. Reglement v. 1846 §. 126.

h) Efthland, Reglement v. 1802 Cap, III. §. 7 fgg. Reglement v. 1846 §. 126 und 127.

i) Bergl. das efthiand. Reglement v. 1802 Cap. III. §. 10, und die Bufage gum Cap. IV. S. 9. Reglement v. 1846 f. 121 u. 122 Anm.

k) Wiederholte Bersuche, einen Amortisations oder Sinkingsonds in Livland zu errichten (GBB. vom 6. Marz 1805, vom 13. Januar und 13. Juli 1806, vom 25. Juni 1809, vom Marz 1811), haben sich als unzweitmäßig bewährt; wohl aber sind freiwillige Capitalabträge jedem Schuldner gestattet. Generalversammlungs Beschluß vom 26. Juni 1812. Bergl. v. Rennenkampf in der Borrede zu der angeführten Schrift.

eine Auffündigung der Forderung des Bereins an ihren Schuldner, so daß dieser zur Einlösung der Pfandbriese (in Esthland der Pfandverschreibung) — nothigenfalls durch Sequestration und Beräußerung der Hypothes — gezwungen werden kann, der Regel nach nur statt, wenn der Schuldner das verpfändete Gut deteriorirt, oder sich hartnäckig weigert, die Verfügungen und Anordnungen des Vereins und dessenstungen zu befolgen!). Will der esthländische Ereditverein einzelne landschaftliche Obligationen einlösen, so kündigt er sie mittelst Publication in den öffentlichen Blättern").

## §. 177. (172.)

Fortsegung. Mortification verlorener Pfanbbriefe. Berfälschung.

Für den Fall, daß eine landschaftliche Obligation oder ein Zinsbogen verloren geht, verordnet das esthländische Creditreglement, daß, nachdem darüber der Verwaltung Anzeige gemacht, von derselben ein Mortificationsproclam auf Jahr und Tag er, lassen werde, und wenn im Laufe desselben die verlorene landschaftsliche Obligation oder der Zinsbogen nicht präsentirt worden, derzienige, der sie als verloren angezeigt, die Ausfertigung einer neuen Obligation oder eines neuen Zinsbogens verlangen kann der Sinsbogens werlangen kann der Sinsbogens werfangen kann der Sinsbogen kann der Sinsbogen kann der Sinsbo

<sup>1)</sup> Livi. Reglement &. 202 fgg. v. Sam fon &. 352 fgg., vergl. auch &. 307 und 310. Efthi. Regl. v. 1802 Cap. XI. &. 3, 4. Regl. v. 1846 &. 155, 165 fgg.

m) Efthi. Regl. v, 1846 §. 89.

a) Efthland. Reglement v. 1802 Cap. VI. §. 5—9. Reglement v. 1846 §. 81—84.

b) Bergl. bas livland. Creditreglement f. 73. v. Camfon f. 159.

Da ursprunglich die Pfandbriefe und landschaftlichen Dbligationen nur mittelft schriftlicher Cession, welche jebesmal bei ber Vereinsverwaltung angezeigt und regisfrirt murbe, aus einer Sand in bie andere übertragen werden konnten b, biefelben auch jedesmal beim Binsempfang im Driginal prafentirt werben mußten d), so waren sie baburch vor jeder Berfalschung binlanglich gesicherte). Als in ber Folge die Nothwendigkeit biefer schrift= lichen, zu registrirenden Cession erlassen mard f), murbe, nament= lich auch die Ceffion in blanco, ausbrucklich nur auf Gefahr bes Inhabers bes Pfandbriefes ober ber Obligation für zulässig er-Der Inhaber hat baber allen burch eine etwanige Falflart 5). schung entstehenden Schaben allein zu tragen, und kann fich nur an ben Berfalscher, falls er biefen ermittelt, halten h). nach findet bei in blanco cedirten oder indoffirten Pfanbbriefen und lanbicaftlichen Obligationen feine Bindication fatt i).

c) Livland. Creditreglement f. 8. Efthland. Reglement Cap. I. f. 8, Cap. II. f. 14. Soben f. 174.

d) Livland. Reglement &. 99. Efthland. Reglement v. 1803 Cap. I. &. 6. Bergl. übrigens ebendas. Cap. II. §. 14.

e) Livland. Reglement G. 8. Efibland, Regl. v. 1802 Cap. VI. f. I feg.

f) S. oben g. 174 a. G.

g) Livland. GBB. vom 16. Juli 1806 und vom 1. Juli 1824. Bergl. v. Rennen kampff f. 8. Bufage zum efthland. Reglement v. 1802 Cap. I. und II. S. 4 und 7.

h) Bergl. bas efibland. Reglement v. 1802 Cap. VI. §. 4. Regles ment v. 1846 §. 79 u. 80.

i) Bergl. Eich horn's beutsches Privatrecht f. 191.

# Meunter Citel.

# Von bem Näherrecht<sup>a</sup>).

§. 178. (173.)

#### I. Gefchichtliche Ginleitung b).

Schon das alteste liv: und efthlandische Lehnrecht gestattete bei dem Verkaufe und bei der Verpfandung von ererbten Lehngustern den Erben des Veraußerers, das veraußerte Lehngut von dem Erwerber gegen Erstattung des Kauf: oder Pfandschillings zu retrahiren°), und verpflichtete auf der andern Seite den Lehnsmann, vor der Veraußerung das Behngut den nach= sten Erben anzubieten<sup>d</sup>), es ware denn echte Noth vorhan-

a) Die Einwendungen, welche v. Mabai (in Richter's frit. Jahrbb. für deutsche Rechtswissenschaft. Jahrg. 5. S. 838 fg.) gegen die hier gewählte Stellung des Räherrechts im System macht, scheinen zwar nicht unbegründet; indeß steht auch seinem Vorschlage, dasselbe unter den allgemeinen Gründen der Erwerbung des Eigenthums an Immobilien abzuhandeln, der Umstand entgegen, daß durch das Räherrecht nicht bloß Eigenthum, sondern auch Pfandbesits erworben werben kann. S. unten §. 179.

b) Bergl. v. Selmer fen's Geschichte bes livlanbischen Abels- rechts §. 14, 42, 143.

c) Baldemar : Erich'iches Recht Urt. 23, alteftes livlanbisches RR. Urt. 34 und 35, mittleres livlanbisches RR. Cap. 66. S. oben §. 91 Unm. a.

d) Balbemar: Erich'ichts Recht Urt. 2: "Wor alsodann saamende hand is, und will een sien guhd verkopen edder versetten, de sall dat den anderen beeden, de de saamende hand daran hefft. — — — Will dejene dat hebben, so is he neger tho beholden, den jenich man, umb so vele geldes, alse de jenne, de dat verdinget hesst edder

ben e). Bon einem Rechte der nachsten Erben, bas veräußerte Lehngut, ohne Erstattung des Preises zu vindiciren, sindet sich dagegen ebensowenig eine bestimmte Spur, als von einer Bezfugniß derselben, den Widerruf der Veräußerung durch den Verzäußerer zu verlangen ). — Als ein Recht des nachsten Erben mußte das Näherrecht mit dem Erbsolgerecht gleichen Schritt gesen, und mit des lehteren Erweiterung gleichfalls erweitert werzben ben baher in den älteren Rechtsquellen, welche nur Lehnssolge der männlichen Descendenten kennen, bloß den Sohnen ), in den

I.

uthsetten will; aver will dusse des gundes nicht, so mag de jenne dat gund verkopen edder versetten, wem he will." Damit wortlich übereinstimmend ist das alteste livlandische RR. Art. 10 und das mittlere RR. Cap. 8. Daß hier von Erbgütern die Rede ist, folgt daraus, daß, ber Natur der Sache nach, nur solche in der samenden Hand (der Lehnsfolger nämlich, s. mittleres livl. RR. Cap. 5) sein konnten.

e) S. die in der Anm. c. angeführten Stellen. Daß in diesen der Berpflichtung bes Beraußerers zum Anbieten des Gutes an die nachsten Erzben teine Erwähnung geschicht, erklärt sich daraus, daß in bem vorliegenden Fall die Minderjährigkeit der nachsten Erben ausdrücklich vorausgesest wird.

f) Anderer Meinung ist v. helmersen a. a. D. h. 14, indem er wiewohl gegen den deutlichen Wortverstand der in der Anm. c. angessührten Stellen — annimmt, daß darin von zwei verschiedenen Fällen die Rede sei, so daß bei einer Beräußerung ohne echte Noth Bindication, bei echter Noth dagegen Räherrecht stattsinde. Dieser Meinung steht aber auch noch entgegen, daß in den Stellen Unm. d., wo doch nur ein Borzduße und resp. Näherrecht zugestanden wird, von echter Noth nicht die Rede, und auch kein Grund vorhanden ist, eine Bevorzugung der Schne vor den Gesammthandberechtigten in diesem Falle anzunehmen. — Noch weniger haltbar ist die Unsicht v. Bud den brock's (Sammlung der Geses Bd. I. S. 96 Unm. b.), daß den Erden nur im Falle der Verzäußerung ohne Noth ein Näherrecht zustehe, bei echter Noth dagegen keine Einlösung anders, als auf der Stelle, stattsinde. Verzl. auch noch unten f. 182 Unm. d.

g) Ebenfo, wie mit ber Erweiterung bes Erbfolgerechts ber Begriff bes Erbgutes fich erweiterte. S. oben §. 91.

h) S. bie in ber Unm. c. citirten Stellen.

spåteren auch den Seitenverwandten, wenn sie die nächsten Ersben sind, das Näherrecht zugesprochen wird i). Im Uedrigen hat sich dieses Institut im Wesentlichen unverändert auch im heutigen livländischen Landrecht erhalten; die Verpflichtung des Veräußerers zur Andietung des Gutes an die nächsten Erben vor der Veräußerung, und das daraus entstehende Vorkausszecht der letzteren k), wurde jedoch mit der Zeit 1) auch in Livland unspractisch. In Esthland kommt in Folge des veränderten Bezwisseigenschaft im neueren Recht (§. 94) das Näsherrecht in der Praxis nur höchst selten noch vor. S. indeß unten §. 180 Unm. e. — Auch in den ältesten Stadtrechten sinzbet sich das Näherrecht der nächsten Erben bei der Veräußerung von Immoditien in ganz ähnlicher Weise m), — nur daß hier die

i) Dahin gehoren schon die in der Anm. d. angeführten Bestimmungen über die Gesammthandberechtigten, und in dem Privilegium des Orzbensmeisters hermann von Brüggenei vom Tage nach Lucia 1546 heißt es: "Ein man mag sin guth verkopen, vorsetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop und uthsettning is broder und vedder neger." Bergl. v. helmer sen a. a. D. h. 143. Esthindisches R. und ER. B. IV. Tit. 14 Art. 2. Bergl. auch Not. a und \*) pag. 150 EE.

k) Bergl. auch Not. a pag. 146 EE. und bas esthland. R. und ER. a. a. D. Art. 1.

<sup>1)</sup> Für Esthland wird ihrer noch im esthland, R. u. ER. a. a. D. aussbrücklich ermähnt.

m) Detriche'iches rigisches StR. Th. IV. Cap. 2 und 4; vergi. auch Cap. 17. Nach bem alteren lubischen Recht scheinen bie nachsten Erben ein Raherrecht nur im Falle bes Verkaufs wegen echter Roth gehabt zu haben, ber freiwillige Verkauf bagegen scheint ein Wiberrufsrecht ber nachsten Erben begründet zu haben, ober vielmehr burchaus unzulässig ges wesen zu sein. S. G. W. Pauli, Darstellung bes Rechts ber Erbauster nach alterem tubischen Rechte (Lübeck, 1837. 8.) §. 17. Im alteren rigischen Stabtrecht a. a. D. scheint jedoch eine solche Unterscheidung eber sowenig als im liv = und esthändischen Lehnrecht angenommen gewesen zu sein.

burch die Lehnsverhaltnisse herbeigeführten Beschrankungen wegfielen. Auch hat es sich in den Stadten Livlands bis auf die
neueste Zeit erhalten "); in den esthländischen bagegen ist es,
aus demselben Grunde wie im esthländischen Landrecht, fast ganz außer Gebrauch gekommen ").

Neben diesem ohne Zweisel altesten und auch heut zu Tage am häusigsten vorkommenden Retract, der daher auch vorzugs-weise Näherrecht oder Beispruch genannt wird p), kommen schon in den alteren Rechtsquellen mehrere andere Arten desselben vor, wohin hauptsächlich der lehnsherrliche Retract gehört q), der aber ebenso wenig mehr practisch ist, als diejenigen Näherrechte, welche sich auf die Grundeigenthumsverhältnisse der Landeseinzgeborenen in der alteren Zeit beziehen ). Dagegen haben sich

n) G. unten f. 185 fgg.

o) Bergl. Pauli a. a. D. S. 182. Daber reichen auch bie unsten (g. 183 und 188) anzuführenden Prajudicafe nicht weit über bie Salfte bes 18. Jahrh. (1765) hinaus.

p) Die in anderen beutschen Rechtsquellen, und überhaupt im gemeisnen Recht ubliche Benennung "Erblofung" tommt in ben Quellen bes livs und efthland. Provincialrechts gar nicht vor.

q) Aetteres livianbisches RR. Art. 31—33, mittleres RR. Cap. 64 und 65. Beim Berkauf eines Lehngutes hatte ber Lehnsherr barnach unbebingt bas Borkaufs = und resp. Raherrecht; bei der Verpfandung nur bann, wenn der Pfandnehmer nicht Basall des Lehnsherrn war. Bergl. v. helm ersen a.a. D. h. 10 und 11.

r) S. oben g. 96. Uebrigens murbe bie Verpflichtung ber Bafallen gur Unbietung bes zu veräußernben Behns an ben Echneherrn bereits in ber erften Salfte bes 16ten Sahrhunderts erlaffen. S. v. helmerfen g. 138.

s) Das Nachbarrecht kommt im Cap. 91 bes mittleren livianbischen RR. vor, bie Marklofung im Cap. 89 unb 90, eine Art Conbominialretract im Cap. 95. S. überhaupt v. Helmersen a. a. D. §. 65 unb 66. Bergl. ebendas. S. 76 fg. Anm. 23.

zum Theil in spaterer Beit einige andere Arten bes Raberrechts ausgebilbet ').

#### §. 179. (174.)

11. Seutiges Recht: 1) liv = und efthianbifches Candrecht a). Begrundung bes Raberrechts.

Nach heutigem liv: und esthländischem Landrecht kann der Retract bloß durch geschliche Bestimmung, nicht aber, wie das davon zu unterscheidende Vorkausbrecht), auch durch Vertrag oder einseitige Willenserklärung begründet werden ), und besteht in der Bestugniß, ein von einem Dritten veräußertes Immobil dadurch zu erwerben, daß man, vermöge eines Vorzugsrechts vor dem Erwerber, diesen verdrängt und in dessen Recht eintritt. Jedoch kann nicht in Volge jeder Urt von Veräußerung das Nasherrecht ausgeübt werden, sondern es tritt zunächst nur bei verstauften Immobilien ein ). Daß bereits Tradition erfolgt sei,

t) C. unten &. 183, 185, 189.

a) S. überhaupt R. J. E. Sam fon v. him met stiern, das livlandische Erbschafts : und Näherrecht (Riga, 1828. 8.) Tit. IX. S. 357—384. Da nach livlandischem Recht in der Lehre vom Retract sehr Bieles auf Praxis und Prajudicaten beruht, welche lettere bei v. Sam z son a. a. D. mit vielem Fleiß benutt sind, so ist im Berfolge, statt des Eitirens der Prajudicate selbst, bloß auf die Schrift v. Samson's verwiezsen, welche die Belege ansührt.

b) Sowohl mit diesem, als mit bem Wiedereinlöfungsrecht bes Mersaußerers selbst (s. Not. e pag. 68 Et. und oben g. 167), besgleichen mit dem Wiederuf und Einlösungsrecht, welches z. B. den Pupillen nach erlangster Großschrigkeit wegen von dem Vormunde veräußerter Immobilien zussteht (livl. RR. Cap. 50), wird häusig in der Praxis das Raherrecht verswechselt. Vergl. v. Sam son a. a. D. 6. 978, 1005.

c) Bergl. Gichhorn's beutsches Privatrecht 6. 101.

d) Liol. RR. Cap. 66, Efthiand, R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 2, B. III. Tit. 11 Art. 2.

ist nicht erforderlich, da das Näherrecht, seinem Ursprunge nach, ein Borkaufsrecht in sich schließt e). Auch kommt es nach livlandischem Landrecht nicht darauf an, ob der Kauf ein privater, oder ein öffentlicher gewesen, denn, so wie dem bisherigen Eigenthümmer eines wegen Schulden subhastirten Immodils das Recht zur Wiedereinlösung desselben zusteht, so ist auch durch die öffentzliche Versteigerung der Netract nicht ausgeschlossen). Aber auch an einem verpfändeten Immodil, wenn mit der Verpfändung die Uedertragung des Pfandbesitzes verbunden ist, kann der zum Retract Verechtigte ein Näherrecht geltend machen, besonders wenn mit dem Pfandcontract ein eventueller Kauscontract versbunden ist. Inwiesern dagegen an vertauschten Immodilien

e) Denn bas Naherrecht ist bloß bie Folge ber unterlassen Anbietung bes Immobils vor ber Beräußerung an den Berechtigten, welche bas altere Recht verlangte; und wenn auch dieses Anbieten gegenwartig uns practisch ist (g. 178), so ist doch das Borkauferecht, aus welchem eben die Pflicht zum Anbot von Seiten des Beräußerere hervorging, beshalb nicht als ausgeschlossen anzuschen. Daher kann also auch schon vor erfolgter Corroboration des Beräußerungsvertrages das Näherrecht gettend gemacht werden. S. v. Samson 6. 884. Vergl. auch unten 6. 181 Nr. 6.

f) S. oben g. 167.

g) Königl. schwedischer Brief vom 18. April 1699. Not. e pag. 68 22. Eben baher sind bie damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen bes russischen Rechts (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 1111) in Livland unanwendbar. Bergl. v. Samson a. a. D. §. 997 und in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. 11. S. 40. In Esthland ist diese Bestimmung des schwedischen Rechts nicht practisch gesworden. — Bergl. übrigens noch die Allerh. bestät. Verordnung vom 24. Decbr. 1841 §. 31 a. E.

h) Dies ergiebt sich aus ber Ratur bes liv = und esthländischen Pfandbesiges, da er dem Eigenthum ganz analog ift. S. auch das livlandische RR. Cap. 66, wo ausdrucklich auch von der Sahung die Rede ift, und v. Sam son a.a. D. g. 975, desgl. v. Sam son's livlandisches Creditsystem g. 286 und den daselbst eitirten Beschluß der Generalversamms lung des livland. Creditvereins vom I. 1809. Iweiselhafter als bei der Erblosung war nach dem alteren Recht die Frage bei dem Raherrecht des

ein Näherrecht ausgeübt werden kann, ift nach der livländischen Praxis bestritten '); theoretisch muß diese Frage, wie auch im esthländischen Landrecht geschieht', verneinend beantwortet werzben, indem in allen Fällen, wo derjenige, der das Näherrecht gelztend macht, die Hauptbedingungen des Geschäfts zu erfüllen nicht im Stande ist, also namentlich auch beim Vergleich, beim Freundschaftstauf z.., der Retract wegfällt'). Gben daher sindet auch bei der Schenkung kein Näherrecht statt").

Abels und der Burger an resp. abeligen und stadtischen Gutern (§. 117 fg.), weil dadurch einer der Hauptzwecke des Pfandbesigeontracts (§. 152) verzeitelt scheinen konnte; allein dies durfte keinesweges als genügender Grund zur Ausschließung des gesetzlichen Näherrechts angesehen werden, besonders wenn durch die Verbindung des eventuellen Kauscontracts mit dem Pfandscontracte dieser in der That eine peremtorische Veräußerung involvirte. Das neuere Recht (Allerh. bestät. Verordnung vom 24. Deebr. 1841 §. 9, vergl. auch §. 31 a. E.) hat die Frage bestimmt dahin entschieden, daß bei verpfändeten Immobilien nicht nur die Erblosung, sondern bei abeligen Landgütern auch das Näherrecht des immatriculirten Abels gegen andere Erwerber von Pfandgütern ausgeübt werden darf. S. gegenwärztig auch das Provincialrecht der Ostsegouvernements vom 1. Juli 1845 Bb. 11. Art. 877 und die dort allegirte Unterlegung des Oberdirigirenden der zweiten Abtheitung der Eigenen Kaiserlichen Canzlei vom 20. Juni 1841.

i) v. Samson (Erbschafterecht a. a. D.) ist bafur, unter Berufung auf Not. e. pag. 163 fg. Le.

k) Efthiand. R. und ER. B. IV. Tit. 14 Art. 6: "An vertaufchten ober verarenbirten Gatern mogen fich die Erben teiner Beifprache ober Rabergettung gebrauchen."

<sup>1)</sup> S. Eich horn's Privatrecht §. 102. Die Praris in Livland taft jedoch auch beim Freunbschaftekauf ein Naherrecht zu. Bergl. v. Samfon a. a. D. §. 989.

m) S. Eich horn a. a. D. Damit ift indeß nicht zugleich gefagt, daß jede Beraußerung, welche kein Raberrecht zur Folge hat, an sich gultig sei, im Gegentheil findet z. B. bei der Schenkung von Erbgutern ein Wiederrufsrecht ber nachsten Erben statt. Bergt. livl. RR. Cap. 45. S. auch oben f. 91 und unten f. 221.

# §. 180, (175.)

Fortfegung. Erforderniffe gur Ausübung bes Raberrechts.

Der Retrahent muß alle Bebingungen erfüllen, welche ber Räufer oder Pfandnehmer übernommen hat, und mithin vor Alsem den Kaufs oder Pfandschilling in derselben Quantität und benselben Terminen erlegen a); wobei es sich von selbst versteht, daß die von dem bisherigen Besitzer bereits geleisteten Terminzahslungen vom Retrahenten nicht etwa auch in Terminen, sondern sofort zu erlegen sind. Außerdem muß der Retrahent dem bishesrigen Besitzer alle zum Besten des Immobils gemachten nothswendigen und nüglichen Berwendungen, nicht aber auch impensae voluptuariae, ersehen ), und ebenso die bei der Veräusserung an den bisherigen Besitzer vorgefallenen Kosten und Abgasben ihm erstatten Der Besitzer vorgefallenen Kosten und Abgasben ihm erstatten Der Verlust derselben, der Kaufs oder Pfandschilling baar bei Gericht deponirt werden d), was jedoch in Livland von der Praxis nicht mehr beachtet wird. Ist das zu retrahirende

a) Efthi. R. und ER. IV, 14, 3. Livi. RR. Cap. 66. Konigi. Brief vom 18. April 1699.

b) Königl. Testamentestadga vom 3. Juli 1686 §. 3.

c) Bergl. v. Sam fon a. a. D. g. 1013 und beffen Schrift : Das livianbifche Creditfuftem f. 286.

d) Konigl. Brief vom 1. Marg 1671. Not. c pag. 148, Not. e pag. 152 &C. Eftht. R. u. &R. a. a. D. Riefen kampff's Mars ginalien bei Ewers S. 557. Wenn übrigens ber Retrahent von bensienigen Glaubigern, beren Forberungen auf bem zu retrahirenben Immosbit ruben, die Bescheinigung beibringt, baß sie ihn, für ben Fall, baß ihm bas Raherrecht zugesprochen wird, als Schuldner behalten wollen, so braucht er ohne Zweisel nur ben Ueberschuß bes Kaufschillings zu beponiren.

e) Bergel. S. u. vom 18. Marz 1779 in S. Bowis, betreffend bas Gut Bergehoff, und v. Sam fon's Erbschafterecht §. 1013 Anm. 1.

Gut bereits durch mehrere Hande gegangen, so erlegt der Retrahent bennoch nur den Preis, welcher bei der ersten Beräußerung dafür entrichtet worden ist '). Wenn ein Immobil von einem Gläubiger an Zahlungsstatt für einen höheren, als den wahren Werth besselben angenommen worden ist, so ist der zum Retract Berechtigte bennoch nur den wahren, durch gerichtliche Schähung ausgemittelten Werth zu erlegen verpslichtet B). Der Beräußerer darf übrigens keine Mittel anwenden, durch welche das Näherzrecht des Berechtigten ausgeschlossen oder dessen Geltendmachung erschwert werden könnte. Entsteht namentlich ein Verdacht, daß zu diesem Zweck der Kause oder Pfandschilling in der Constractsurkunde höher, als er in der That verabredet worden, angegeben ist, so darf der Retrahent von beiden Contrahenten die eidliche Erhärtung der Richtigkeit der Angabe verlangen h).

In Esthland bagegen wird dies Requisit noch von ber neueren Praxis beachtet, und die statt der Zahlung angebotene Caution für ungenügend erachtet. Urtheil bes efthland. Oberlandgerichts vom 15. Septbr. 1839 in S. Baron G. v. Stackelberg wiber U. v. Schubert.

f) Livi. RR. Cap. 66: "dat geldt, dat ehr vader hefft upgehaven." Bergi. v. Sam son §. 1015. Der jedesmalige Bessier hat übrigens Unspruch auf Gewährsteistung gegen den Beräußerer, salls er nicht bei der Beräußerung ausdrücklich auf dieselbe verzichtet. Dies ergiebt sich aus dem mit dem Cap. 66 in unmittetbarem Zusammenhange stehenden Cap. 68 des tiviand. RR.: "We gudt vorköpet edder vorsettet, de schall yennem waren des gudes vor i welike ansprake, iar unde dach, daryn syn denn vörwort, unde de men bewisen mach, wente vörwort breken alle rechte." Not, a pag. 161 & und v. Sam son a. a. D.

g) Königl. Brief vom 18. April 1699. Bergl. v. Samfon §. 1014. Ebenso hat nach ber livianbischen Praris bei einem Freundschaftekauf (§. 179 Unm. 1.) ber Retrahent ben gerichtlich abgeschähten Werth bes Immobils zu erlegen. S. v. Samson §. 989.

h) Esthland. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Urt. 4.

Ebensowenig darf der Beräußerer die Ausübung des Näherrechts von Seiten des Berechtigten durch Festsehung einer Pon verhindern, und ist der Berechtigte zur Erlegung einer solchen keines wegs verpslichtet i). Weil übrigens das Näherrecht, seiner Natur nach, nicht einem Dritten cedirt werden kann, so darf der Retrahent es auch nur für sich und zu seinem eigenen Besten auszüben, und ist verbunden, dies eidlich zu erhärten k). Zum Erssah der genossenen Früchte an den Retrahenten ist der bisherige Besitzer nur von da ab verpslichtet, wo er sich in mora restituendi besindet.

### §. 181. (176.)

Fortfegung. Erlofchung des Naberrechts.

Das Naherrecht erlischt: 1) durch die Wiederaushebung des Vertrages, durch welchen das Immobil veräußert worden, salls nicht bereits der zum Retract Berechtigte sein Recht geltend gesmacht hat a); 2) wenn der Berechtigte vor oder bei der Beräußes

i) Bergl. v. Sam son §. 990, wo jedoch eine Ausnahme für ben Fall angenommen wird, wenn ber Retrahent Erbe des Beräußerers ift, und Lecterer so viel sonstiges in seiner freien Disposition stehendes Bermögen hinsterließ, als zu Erlegung der Pon erforderlich ist. — Inwiefern bei Detestiorationen des Immobils durch den Erwerber, dieser sich einen verhältnißs mäßigen Ubzug vom Kaufsoder Pfandschilling von Seiten des Retrahenten gefallen lassen muß, ist, außer dem Falle eines dolus, wohl zu bezweifeln. Bergl. übrigens v. Samson §. 1016, der sich aber hier auf Gefege stügt, die in Livs und Esthland ungültig sind.

k) Königi. Brief vom 18. April 1699. Efthiand. R. und ER. III, 14, 5. Bergi. v. Samfon §. 992 und 1013.

<sup>1)</sup> Bergt, v. Samfon a. a. D. 6. 985.

a) Bergl. v. Samfon a. a. D. f. 1026.

rung in biefe ausbrucklich eingewilligt b), ober nach berfelben feinem Rechte ausdrudlich entfagt hat c); 3) wenn ber Berechtigte nachdem ihm vor der Beräußerung das Immobil angeboten worben, binnen der von ihm felbst begehrten, ober vom Richter anberaumten Frift, weder fein Borkaufbrecht geltend macht, noch fich überhaupt auf die Unzeige ber beabsichtigten Beraußerung erklart, indem in biefem Falle eine ftillichweigende Ginwilligung in die Beraußerung zu prasumiren ift d); 4) wenn bas bem Retract unterworfene Immobil seine Natur verandert '; 5) menn bas Immobil unter Allerhochster Bestätigung veräußert, und bem Acquirenten mittelft Namentlichen Utafes ein ruhiger Befit verfichert worden (); 6) durch Berjahrung ber Retractoflage, inbem diese binnen Jahr und Tag erlischte). Diese Frist wird von bem Tage an gerechnet, wo ber Berechtigte von ber Beraußerung Renntniß erhielt b), und wenn ein Proclam erlaffen worden war, von dem Tage bes Proclams an i). Minderiahri:

b) Bergl. livland. AR. Cap. 8. Efthl. A. und ER. B. IV. Tit. 14 Art. 1.

c) Bergl. livl. RR. Cap. 66. Esthl. R. und LR. a. a. D. und III, 11, 2. S. auch v. Samfon & 988 und 1008.

d) S. besonders efthland. R. und ER. IV, 14, 1. Bergl. auch tivs tand. NR. Cap. 66. Eine stillschweigende Einwilligung und Entsagung nimmt mit Unrecht v. Samson a. a. D. §. 1008 auch in bem Falle an, wenn ber Berechtigte die Urkunbe, welche über die Beräußerung des dem Retract unterworfenen Immobils aufgenommen wird, als Zeuge untersschreibt.

e) v. Samson § 986.

f) Ebendas. g. 987.

g) Livl. A.M. Cap. 66. Königl. Brief vom 18. April 1699. Efthe land. R. und ER. IV, 14, 3. Allerhöchst bestät. Berordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 9.

h) Bergt, ebendaf, und v. Sam fon 6. 1019 bef. Unm. \*).

i) Muerhochft bestat. Berordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 9. v. Sam : fon a. a. D.

gen läuft die Frist von dem Tage der Großidhrigkeit an \*); Abwesenden, nach ivländischem Recht, von der Zeit ihrer Rückschr<sup>1</sup>);
nach esthländischem Recht müssen Abwesende binnen duei Jahren,
von der Veräußerung an gerechnet, die Klage erheben <sup>m</sup>). Uebrigens muß derjenige, der den Retract ausüben will, zur Zeit der
Veräußerung des zu retrahirenden Immobils bereits gelebt haben, wenn auch nur als Embryo <sup>n</sup>).

## §. 182. (177.)

Fortsetung. Arten bes Raberrechts: a) Erblofung.

Die meisten ber bisher entwickelten Grundsche find zunächst in Beziehung auf bas Näherrecht der Erben an veräußerten Erbsgütern, ober die sogenannte Erblosung, als die wichtigste und geswöhnlichste Urt des Retracts, durch Gesetz und Praris festgestellt worden, können indeß ebensowohl auf andere Urten des Nähersrechts angewendet werden.

Die Erblosung hat den 3med, die in einer Familie in Erbgang gekommenen Immobilien, jur Aufnahme und jum Glanze der Familie, bei derselben zu erhalten\*), daher dieser Art

k) Livi. RR. Cap. 66. Efthiand. R. und ER. III, 11, 2. Stersben Eltern, benen bas Raberrecht zusteht, vor Ablauf der Verjährungsfrift, so können minderjährig hinterbliebene Kinder noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit bas Raherrecht geltend machen. Not. b pag. 154 LE.

<sup>1)</sup> Bergl. Not. c pag. 113 &c.

m) Eftht. R. u. ER. III, 11. 2. Bergl. überh. oben f. 127 fgg.

n) v. Samfon §. 979.

a) Königt. Berordnung vom 25. October 1686. Efthiand. R. und &R. B. IV. Tit, 14. Art. 5.

bes Näherrechts zunächst die Erbgüter unterworfen sind b), sie mögen nun an frembe, gar nicht zur Familie gehörige Personen, oder an entferntere Verwandte, veräußert sein b. Allein auch wohlerworbene Immobilien, welche wegen Schulden des ersten Erwerbers versteigert worden, können nach livländischem Recht von dessen Erben retrahirt werden b. Bur Erblosung sind nur diezienigen Verwandten des Veräußerers berechtigt, welche zur Zeit der Veräußerung seine nächsten Verwandten sind, und ihn, im Falle seines Todes, beerbt haben wurden, so daß also die entsernteren von den näheren ausgeschlossen werden b. Hat der nächste

b) Livland. RR. Cap. 66. Königl. Testamentestadga vom 3. Juli 1686 §. 3. Königl. Berordnung vom 25. October 1686. Esthl. R. und ER. III, 11, 2, und IV, 14, 1 und 2. Das nach der königl. schwedisschen Kirchenordnung vom 3. Geptember 1686 Cap. 28 §. 13. den Erben eines in einem Hospitale (ober sonst einer milben Stiftung) Berpflegten vorbehaltene Recht, das Erbgut, das Lehterem etwa während der Berpflegung anheimgefallen (und mit dem Gesammtnachlaß des Berpflegten dem Hospital zusäult, einzuldsen (vergl. auch Not. d pag. 181 Lt. und unten §. 380), kann nicht als Erbiosung angesehen werden, wie es bei v. Sam son a. a. D. §. 993 geschieht.

c) Bergl. v. Samfon 6. 996.

d) Königl. Brief vom 18. April 1699. Um so unrichtiger ist die hin und wieder von der Praris ausgesprochene Ansicht, daß bei der Berzäußerung eines Erbgutes wegen echter Noth das Näherrecht wegsalle (s. z. B. die Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 14. Rovbr. 1779 in Sachen B. J. v. Brümmer wider B. Bergmann und Cons.). Sie bezuht auf einer irrigen Interpretation des Cap. 66 des livländ. RR. (verglauch oben S. 178 Anm. s), welches vielmehr, in Berbindung mit Cap. 8, dahin zu verstehen ist, daß die Berpflichtung zur Andietung des Immobils an den zum Retract Berechtigten vor der Beräußerung, welche das ältere Recht dem Beräußerer auserlegte, im Falle der echten Noth cessure, seinesweges aber dadurch das Räherrecht ausgeschlossen werde. S. überzhaupt oben S. 178. Damit stimmt denn auch die neuere Praris überein. Bergl. v. Samson a. a. D. S. 995 und 1005 Anm. 1.

e) Eivl. RR. Cap. 66. Not. a pag. 150 Et. Esthland. R. und ER. IV, 14, 1 und 2. v. Samson 6. 980 und 998. Der Streit

Verwandte dem Näherrecht ausdrücklich oder stillschweigend entsagt, oder ist er mit seiner Klage präscribirt worden, so dürfen die entfernteren Verwandten den Retract nicht geltend machen. Das weibliche Geschlecht ist zwar vom Retract nicht ausgeschlossen, jesoch hat vor demselden im Collisionsfalle, wie dei der gesehlichen

darüber, ob die Erblofung bloß ben Descendenten des Beraußerere, ober auch anderen Bermandten - wenn fie nur bie nachften find - guftebe, und bas Schwanten ber Praris in biefer Beziehung (v. Samfon f. 998 Unm. \*) ift burch Bermechfelung bee alteren mit bem neueren Rechte ent= ftanben. Nach jenem maren, fo lange bas ftrenge Mannlehnrecht und bie ausschließliche Lehnsfolge ber Defcenbenten beftand, allerdings nur biefe gum Retract berechtigt, allein mit der Erweiterung des Erbrechts ermeis terte fich auch bas Raberrecht (vergl. oben 6. 91 und 178 und v. Sel= merfen, Geschichte bes Abelerechte f. 14 und 143). Gine andere Rrage ift es, ob blog bie Defcenbeng bes erften Erwerbers (nicht bes Beraugerers) des nachmaligen Erbgutes, ober auch beffen Ufcenbenten und Seitenverwandten jum Retract berechtigt find ? Diefe Frage muß allerbings, ber Theorie nach, jum Rachtheil ber letteren entschieben werben (f. Gich born a. a. D. 6. 105), wiewohl bie Praxis hierauf nicht gebuhrende Rudficht ju nehmen scheint. Bergl. v. Sam fon 6. 998 Unm. a a. G. Die bafelbft angeführte Not. a pag. 150 Le. durfte, ale den Principien des livund efthlanbischen Canbrechte uber bie Erbfolge in Erbgutern wiberfpredenb (vergl. v. Delmerfen's Abhandlungen aus bem Bebiete bes livlanbifden Abelerechte Lief. II. S. 120 fgg., 127 fgg.), in Livland unan= menbbar fein.

f) Dies hat die Praxis unter Berufung auf die Analogie des §. 8 der königl. Testamentestadga vom 3. Juli 1686 (s. unten §. 396 Unm. c) festgestellt. S. v. Samfon §. 981 und 1002. Damit steht übrigens §. 1001, der sich freilich auch auf ein in Liv= und Esthland nicht anwendzdares Geset stützt, im Widerspruch. Anderer Meinung ist v. Helm er= sein : Geschichte des Abelerechte §. 143, indem er überhaupt annimmt, daß nicht bloß der nächste, sondern je der Erbe des Beräußerers das Räherrecht ausüben könne, was aber gegen die Ratur des Institutes, und weder durch Geset, noch durch Praxis begründet ist. — Nach der heutigen Praxis können die Erben des Berechtigten das von diesem versäumte Recht auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn sie zu der Zeit, da der Retract hätte ausgeübt werden sollen, noch unmündig gewesen sind. Bergl. Not. d pag- 154 Et. Rescheid des sivisand. Dosaerichts vom 7. December 1779 in Sachen

Erbfolge in Immobilien, bas mannliche Geschlecht ben Norzug \*), ja es kann sogar ein mannlicher Verwandter bas Näherrecht an ein Immobil geltend machen, welches an eine, mit dem Veräußezrer in gleichem Grade wie er verwandte Frauensperson veräußert worden ist h).

#### §. 183. (178.)

#### b) Uebrige Arten bes Raberrechte.

Außer der Erblosung kennt das heutige livlandische Landzrecht") noch zwei Arten des Näherrechts, deren bereits früher Erwähnung geschehen ist, nämlich 1) die Marklosung, oder das Näherrecht des livlandischen immatriculirten Adels hinsichtzlich der an Fremde, d. h. nicht Immatriculirte, veräußerten adeligen Landgüter<sup>b</sup>). Eigenthümlich ist, daß bei diesem Retract die Berjährungsfrist von Jahr und Lag zu einem Jahre, sechs Woschen und drei Lagen berechnet wird o. 2) Den grundsherrlichen Retract, vermöge bessen der Eigenthümer eines

C. F. Grakowith wider S. I. v. Tiefenhausen. Gine Ausnahme hiervon findet nur in dem oben §. 181 Unm. k angeführten Falle statt.

g) S. v. Samfon §. 998 unb 999.

h) Ebenbaf. 6. 1000.

a) Dem efthiand. R. und ER. (IV, 14) ist bloß bie Erblosung bekannt.

b) Resolution bes livlandischen Generalgouvernements vom 5. Marz 1774. Livland. BB. von 1819 §. 56. Allerhöchst bestätigte Unterles gung bes Oberdirigirenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kaiserlichen Canzlei vom 20. Juni 1841, angeführt im Provincialrecht der Oftseegouvernements vom 1. Juli 1845. Bb. II. Art. 876 und 877. S. überhaupt oben §. 117.

c) S. die angeführte Resolution vom Jahre 1774 §. 4. Bergl, auch die Allerhöchst bestät. Berordn. v. 24. Deebr. 1841 §. 9 und bas Provincialrecht bes Oksegowernements a. a. D.

livlandischen Stelhoses, bei der Veräußerung von dem Hauptgute getrennter Bauerländereien, diese zu retrahiren befugt ist<sup>a</sup>). Die Näherrechtsansprüche, welche nach der älteren Versassung der Bauern an Gesindestellen geltend gemacht werden konnten, sind durch die neue livländische Bauerverordnung aufgehoben worden<sup>e</sup>). 3) Bei dem Verkauf eines an einen Bauer verpachteten zu einem adeligen Landgute gehörigen Grundstücks hat in Livland der Pächter das Näherrecht zum eigenthümlichen Erwerd bes Grundstücks <sup>f</sup>).

### §. 184. (179.)

Fortfepung. Collifion mehrerer Naherrechte.

Collibiren mehrere Näherrechtsprätendenten, welche 1) aus demselben Grunde einen Retract geltend machen, so entscheidet zunächst die größere Stärke des Rechts "), worüber in Beziehung auf die Erdlosung das Nähere bereits oben angegeben worden ist b); sind sie gleich berechtigt, so giebt die Prävention den Ausschlag, und wenn auch diese nicht stattgefunden hat, tritt Theislung ein "); wo aber eine solche nicht zulässig ist, muß wohl das

d) Liviand. BB. §. 56. S. oben §. 80.

e) Livland. BB. 6. XII.

f) Erganzende Bestimmungen zur livland. BB. v. I. 1845 h. 20. Dier wird zwar ausdrucklich von einem "Naherrecht" gesprochen; allein es scheint, zunächst wenigstens, ein Borkauferecht bes Pachtere gemeint zu sein.

a) Bergl. das livland. RR. Cap. 91, wo hinsichtlich bes Rachbars rechts bem naber belegenen Grundeigenthumer das Borzugsrecht eingeraumt wird.

b) S. 6. 182.

c) Bergi. v. Brafch: Untersuchung ber Rechtefrage: Steht unter mehreren gleich naben Raberrechts-Pratenbenten, bemjenigen an einem ver-

Loos entscheiden d). 2) Für den Fall, daß Retractsprätendenten aus verschiedenen Gründen auftreten, dürfte wohl angenommen werden, daß der bloß zur Erblosung Befugte, wenn er nicht zusgleich Indigena ist, durch den zur Marklosung Berechtigten ausgeschlossen werde, weil dieser jeden Nichtindigena ausschließt e). Eben so möchte dem grundherrlichen Retract der Vorzug vor den übrigen Retractsarten zuzusprechen sein.

## §. 185. (180.)

2) Rigifches Stadtrecht : Begrundung und Arten bes Raberrechte.

In dem rigischen Stadtrecht ist ein Näherrecht der nächsten Erben an Immobilien, welche Schulden halber öffentlich versteizgert werden, ausdrücklich begründet, und zwar ohne Unterschied, ob jene Immobilien Erbgüter oder wohlerworbenes Vermögen des Verschuldeten sind ). Aber auch für den Fall des freiwilligen Verkaufs von Erbgütern gesteht die heutige Praris den nächsten Erben ein Näherrecht, und nur ein solches, zu, salls der Verkauf ohne der Erben Einwilligung geschah, obschon die rigischen Statuten zunächst nur eines Vorkaufsrechts der nächsten Ersten, und der Verpflichtung des Verkäufers zur vorgängigen Ans

kauften Grundstücke das Raherrecht allein und ausschließlich zu, der sich des halb zuerst gehörig gemeldet und Rlage übergeben hat, oder ist er verbunden, mit allen, die sich successive melden, zu theilen, und ihnen gleiche Acchte zuzusgestehen? in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. 111. S. 25—38. S. indes v. Sam son a. a. D. h. 1003. Gegen die hier angesführte hofgerichtliche Entscheidung scheint v. Brasch's Abhandlung gerichtet zu sein.

d) Bergl. Eichhorn a. a. D. 6. 106.

e) S. oben f. 117. Anderer Meinung ift jedoch v. Samfon a. a. D. f. 1012.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 f. 10 a. G. G. oben f. 168.

bietung bes zu veräußernden Immobils an diefelben erwähnen). Um so mehr muß benn auch die Beisprache nach dem Verkauf, wegen welcher der Verkäufer dem Käufer Gewähr leisten muß °), zunächst von dem Näherrechte der Erben verstanden werden. Wiewohl übrigens jede Veräußerung von Erbgütern ohne der Erben Genehmigung verboten ist d), so ist doch von dem Näherrechte bloß für den Fall des Verkaufes die Rede °); jedoch muß, wie nach Landrecht, auch hier angenommen werden, daß die Verpfändung eines Erbgutes mit Besitäubertragung — und vollends mit eventuellem Eigenthumsrecht — gleichfalls ein Näherrecht der nächsten Erben begründe f).

In Betreff ber Frage, welche Erben in ben angegebenen Fällen bas Naherrecht ausuben burfen, spricht fich bas rigische

b) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 5: "Der nun solch Erbe zu verztausen gebenket, welches Er inner dieser Stadt Marke hat, ber soll es zweien seiner nahesten Anverwandten, von jeglicher Seite, Bater und Mutter wegen, zusorberst antragen: Und da sich dieselbe der Ansprache begeben, so mag er dasselbe aufs theuerste verkausen an dem Meistbiether." Was in dem vorangehenden §. 4 (s. oben §. 93 Anm. d) über die "hohe Noth" angegeben ist, kann hier ebensowenig, als im Landrecht (§. 178 Anm. f. §. 182 Anm. d), dahin verstanden werden, daß nur wegen hoher Noth überhaupt veräußert, oder nur in diesem Falle ein Räherrecht ausgezübt werden durse, sondern es bezieht sich die Ausnahme der hohen Noth offendar nur darauf, daß dann die Verpflichtung des Veräußerers zur Anbietung und zur vorgängigen Einholung der Einwilligung der Erben wegfalle.

c) Rig. StR. a. a. D. h. 6: "Berkaufte liegende Grunde und fiehende Erbe, sollen — vorm Rathe, von dem Berkaufer oder beffen Erben dem Käufer oder deffen Erben (die lesten fünf Worte sind durch ein Bersehen in den Druckausgaben bes rigischen Stadtrechts ausgelaffen) verlaffen werden, denen auch von Berkaufern uf Jahr und Zag, wegen ber Be i sprache und Eviction, gewähret werden muß zc."

d) Rig. StR. B. III. Tit. 11 6. 4. G. oben 6. 93.

e) Rig. StN. a. a. D. §. 5 und 6.

f) Bergt, oben 6. 179 Anm. h.

Stadtrecht bestimmt dahin aus, daß es nur den nächsten Blutsverwandten zusteht ), und zwar sowohl den väterlichen als mutterlichen, ohne Rucksicht darauf, von welcher Seite die Erbgüter herstammen ). Aber auch unter den nächsten Blutsverwandten
sind nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Veräußerung
des Veräußerers nächste gesetzliche Erben sein wurden. Daher
sind z. B. abgetheilte Kinder, so lange unabgetheilte am Leben
sind, wie von der gesetzlichen Erbsolge, so auch vom Näherrecht
ausgeschlossen ). Auch hier muß endlich angenommen werden,
daß, wenn der nächste Erbe sein Näherrecht nicht geltend gemacht
hat, der entserntere dazu nicht besugt ist ).

Außer dem Raherrecht ber nachsten Erben oder ber Erblosung ist bem livlandischen Stadtrecht auch noch die Marklosung bestannt 1).

g) Rig. StR. II, 32, 10: "beffen nachften Freunden"; III, 11, 5: "zweien feiner na heften Unverwandten." Daß in ber letteren Stelle bloß zwei Unverwandte genannt sind, benen ber Bereaußerer bas Immobil anbieten muß, schließt bas Näherrecht ber übrigen gleich naben nicht aus.

h) Rig, StR. III, 11, 5.

i) Bergl, bas rigifche Stadtrecht IV, 3, 1, und unten 6. 421.

k) Daß ber Chegatte zum Raherrecht befugt fei, spricht bas Stabtzrecht zwar nicht bestimmt aus; allein nach ber Natur ber stäbtischen Erbs guter (III, 11, 4, und oben §. 93), so wie ber Erbsolge ber Chegatten (s. unten §. 283 fgg.), durfte baran kaum zu zweiseln sein. Auch ist im S. U. vom 5. Mai 1845 in Appellationssachen Branbenburg wiber Nanzthon bahin erkannt worden. S. das Inland Jahrg. 1845 Sp. 368 fg.

<sup>1)</sup> S. oben §, 118. Hinsichtlich ber Collision zwischen ber Mark = und Erblosung muffen bieselben Grundsage wie im Landrecht (§. 184) ans genommen werben.

# §. 186. (181.)

Fortfegung. Bedingungen ber Ausubung bes Naberrechte.

Ueber die Verdindlichkeiten des Retrahenten bei der Ausübung des Näherrechts ist für den Fall der öffentlichen Versteigerung festgesett, daß der Retrahent binnen sechs Wochen, von
der Immissio ex secundo decreto (§. 168) an gerechnet, den
Betrag des Meistbotschillings gerichtlich deponirena, und zugleich eidlich erhärten soll, daß er das Näherrecht für sich selbst
geltend mache b). Dasselbe wird von der Praris auch bei dem
Retract eines freiwillig verkauften Immobils verlangt, und zwar
muß hier der Betrag des Kaufschillings binnen sechs Wochen,
von der Abjudication an gerechnet, erlegt werden. Auch nach
der stadtrechtlichen Praris ist, wenn das Immobil bereits durch
mehrere Händte gegangen, der Retrahent nur den an den erst en
Beräußerer gezahlten Preis zu erlegen verpslichtet; im Uedrigen
hat der Retrahent alle sonstigen Leistungen des Käusers, in dessen

In Folge ber bem Käufer von bem Verkäufer bei einem freiwilligen Verkaufe zu leistenden Gewähr, muß der Verkäufer, falls das Näherrecht an dem veräußerten Erbgut geltend gemacht worden, dem Käufer nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch den zehnten Theil des Kaufschillings zahlen.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 f. 10. Uebrigens wird dem Retrahenten, wenn er felbst Forderungen an das Immobil hat, welche vor den übrigen den Borzug haben, oder wenn die ihm vorgehenden Gläubiger darin willigen, daß ihre Forderungen auf dem Immobil ruhen bleiben, die Beibringung des baaren Meistbotschillings ganz oder theilmeise erlassen.

b) Rig. StR. a. a. D.

c) Das. B. III. Tit, 11 §. 6.

# §. 187. (182.)

Fortsegung. Eribschung bes Raberrechts.

Die Erlöschungsgründe des Näherrechts sind nach dem rigisschen Stadtrecht dieselben, wie nach dem Landrecht, denn auch hier ist die Veräußerung der Erbgüter bloß durch die Rechte der nächsten Erben beschränkt, und das dadurch begründete Näherzrecht erlischt mithin, sobald die Erben in die Veräußerung willigen, die Einwilligung mag übrigens ausdrücklich oder stillschweisgend geschehen seins). Die Retractsklage muß dei öffentlich verssteigerten Immobilien bei der Verhängung der Immissio ex primo decreto angestellt werden ; bei freiwillig verkauften dagegen binnen Jahr und Tag, von dem Tage des gerichtlichen Auftrages an gerechnet ). Eine besondere Prorogation dieser Verjährungssfrist für Minderjährige, Abwesende zc. kennt aber das rigische Stadtrecht nicht.

# §. 188. (183.)

3) Bubifch = reval'iches Recht. Begrunbung und Bebingungen bes Raberrechts.

Die lubischen Statuten kennen, streng genommen, nur ein Borkaufbrecht ber nachsten Erben bei Erbgüterna\*), und bes Rentners bei Immobilien, welche mit einer Rente beschwert find b\*),

a) Rig. StR. B. III. Tit. 11 f. 4 und 5. Bergt. oben f. 181.

b) Das. B II. Cap. 32 f. 10.

e) Das. B. III. Tit. 11 f. 6 und 7.

a\*) Bab. StR. B. I. Tit. 10 Art. 6, B. III. Tit. 7 Art. 1. Pauli bas Recht ber Erbguter f. 16 fgg.

b\*) Bub. StR. B. III. Tit. 7 Urt. 1 a. G.

und verpslichten daher in beiden Fällen den Veräußerer zur vorsgångigen Andietung des Immodils an die Berechtigten. Busgleich wird festgesetzt, daß die zum Vorkauf Berechtigten denselzben Preis erlegen sollen, den ein Dritter dasür dietet, und daß, wenn die Berechtigten das Vorkaufsrecht nicht ausüben, oder in den Verkauf willigen, der Kauf gültig wird ). Die Praris hat hierauf ein Näherrecht begründet, welches auch nach der Veräusserung ausgeübt werden kann, wenn nämlich die Andietung von Seiten des Veräußerers unterlassen worden war ), schließt jesoch, wie die esthländische landrechtliche Praris ), das Näherrecht aus bei Immodilien, welche durch öffentliche Subhastation verskauft worden sind ). Beim Tausch sindet kein Retract statts).

Der Netrahent muß nach ber Praxis alle Bebingungen des Kaufcontracts erfüllen, namentlich ben vom Käufer entrichteten Preis und zwar baar erlegen ). Letterer ist zur Erstattung der vor der Zeit, wo das Näherrecht geltend gemacht wurde, bezoges

c) Lub. StN. a. a. D.

d) S. bie in ben folgenben Unmerkungen allegirten Urtheile.

e) S. oben 6. 179 Unm. g.

f) urtheile bes Revaler Raths v. 20. Octbr. 1696 und v. 6. Juli 1744. Dies ist um so auffallender, als das altere lübische Recht gerade im Falle des Berkauss wegen echter Noth ein Raherrecht der Erben anerzkennt, bei der freiwilligen Beräußerung dagegen ihnen das strengere Revocationsrecht zugestanden zu haben scheint (S. Pauli a. a. D.). Die revidirten lübischen Statuten gestatten zwar auch einerseits den Berkaus des Erbgutes nur im Falle der echten Noth (B. I. Tit. 10 Art. 6), anz dererseits gestehen sie aber den Erben im Falle des Verkauss doch kein anzderes Recht, als eben nur das ius protimiseos, zu. S. die oben angessührten Stellen.

g) Urtheile bes Revaler Rathes vom 31. Octbr. 1665 und vom 18. Ian. 1754.

h) urtheile vom 17. Decbr. 1695, vom 27. August 1753 und vom 18. San. 1754.

nen Früchte nicht verpslichtet. Dagegen muß der Netrahent dem Käuser alle auf das Immobil verwendeten nothwendigen und nühlichen Verwendungen, wie nicht weniger die für das Immobil während der Zeit, für welche dem Netrahenten die Früchte gebühren, entrichteten Abgaben und Leistungen ersehen. Wegen der sonstigen Nachtheile hat der Verkäuser den Käuser zu entschädigen. Uuch hier muß auf Verlangen des Gegners der Retrahent eidlich bekräftigen, daß er das Näherrecht für sich selbst geltend mache, so wie der Gegner, daß der Kauscontract in keiner Weise simulirt sei<sup>k</sup>). — Die Näherrechtsklage verjährt binnen Jahr und Tag<sup>1</sup>) von dem Tage der Zuzeichnung an gerechnet <sup>m</sup>).

# §. 189. (184.)

Fortfegung. Arten bes Raberrechts und Collifion.

Außer ben beiben bereits erwähnten Arten des Näherrechts, nämlich 1) der Erblosung und 2) dem Retractrechte des Rentzners, kennt das lübisch-reval'sche Recht auch noch 3) das Näsherrecht der Bürger hinsichtlich städtischer Immobilien, wovon auch schon früher die Rede gewesen<sup>a</sup>), und 4) das Näherrecht

i) Das altere lubische Recht ftimmte in seinen Bestimmungen über bie Gewährleistung in biesem Falle mit bem rigischen Stadtrecht (f. §. 186 a. E.) überein; in ben revibirten Statuten (B. III. Tit. 6 Art. 18) ist aber biesen Bestimmungen ein anderer Sinn untergelegt worben. S. Paulia. a. a. D. §. 21, und unten §. 218 a. E.

k) Urtheile des Revaler Rathes v. 3. Febr. 1654, v. 16. August 1670, vom 12. Juni 1683 und vom 27. Octbr. 1765.

<sup>1)</sup> Ueber die Berechnung biefer Frift f. oben f. 130.

m) Urtheile bes Revaler Rathes vom 17. Febr. 1654 und vom 14. Detbr. 1702.

a) S. oben f. 116.

ber Schiffstheder in Betreff bes von einem berfelben an einen Fremben verkauften Untheils am Schiffe b).

Ueber die Collision mehrerer Retrahenten steht in der Praris fest, daß bei der Erblosung nur der nächste Erbe, der es nämlich zur Zeit der Veräußerung ist, retrahiren durfe, und zwar ohne Unterschied der väterlichen und mutterlichen Verwandten und der Abstammung der Erbgüter . Unter mehreren gleich nahen Verwandten entscheidet die Prävention. Haben sie sich aber gleichzeitig gemeldet, so haben die männlichen Verwandten vor den weiblichen den Vorzug. Unter Geschwistern desselben Geschlechts wird bei gleichzeitiger Meldung auf das Alter Rücksicht genommen, so daß der Jüngere dem Aelteren nachsteht; bei der Concurrenz anderer Verwandten entscheidet daß Loos d. .— Collidiren Prätendenten aus verschiedenen Gründen, so steht der zur Erb-

b) Hansische Schiffsordnung vom 3. 1614 Tit. 3 §. 14: "Db sich gleich ein Schiffer unterstehen wurde, sein Antheil Schiffs, seinen Rhebern etwa zum Berdrieß und Widerwillen, semand anders über den rechten Werth zu verkaussen, dahero den Rhebern in den Kauf zu treten, wie ihnen sonkt gebühret, ungelegen, so sollen sie doch nicht mehr als den billigen Werth, nach guter Leute Erkandtnus, darumb zu geben schuldig seyn." — Andere Räherrechte, als die vier angegebenen kennt das Revaler Recht nicht. Namentlich erklart das Urtheil des Raths v. 1. November 1639 das ius congrui für unstatthaft. — Dagegen wird in einem urtheil vom 3. März 1703 den Retrahenten das Räherrecht aus dreisachem Grunde zuerkannt: 1) wegen Blutsfreundschaft; 2) ex iure vicinitatis und 3) weil der Retrahent eine auf dem verkausten Hause vergewisserte Vorderung gehabt.

c) Bergi, das lubische StR. B. I. Tit. 10 Art. 6. Urtheit des Resvaler Raths vom 17. Decbr. 1695. Nach dem heutigen lubischen Recht können Ehegatten nicht als zur Ausübung des Raherrechts besugt angessehen werden. Bergi, das Urtheil des Raths vom 17. Decbr. 1719, wosdurch dem Sohne der Borzug vor seiner Stiesmutter zugestanden wird. Ueber das altere Recht s. Pauli a. a. D. S. 18, vergl. auch 5. 25.

d) Urtheile bes Revaler Rathes vom 16. Deebr. 1692, vom 15. und 17. Septbr. 1719.

losung Berechtigte allen übrigen Retrahenten nach "). Dem Burgerretract muß vor bem bes Rentners der Vorzug gegeben werden; das Näherrecht des Schiffsrheders endlich schließt ohne Zweifel andere Näherrechte aus.

e) Dies ergiebt fich fur ben Retract bes Rentners schon aus bem lubischen StR. B. III. Sit. 7 Urt. 1, wo, nachdem vom Borkaufsrecht ber Erben bei freiem (b. i. nicht mit Renten beschwertem) Erbgut die Rede gewesen, es heißt: "Dem Rentner vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbgute sehn, Deme es für allen andern muß angeboten werden."

# Drittes Buch.

# Necht der Forderungen.

# Erfter Titel.

Bon den Forderungen im Allgemeinen.

§. 190. (185.)

## I. Ginleitung.

Für keinen Theil bes provinciellen Privatrechts sließen bie einheimischen Quellen so durftig, als für das Recht der Forderungen, besonders was die allgemeinen Grundsätze anlangt. Die Einsachheit der Principien des dem einheimischen Provincialrecht zum Grunde liegenden deutschen Rechts in den hierher gehörigen Instituten stellte der Reception des im Obligationenrecht so sehr ausgebildeten und vollständigen römischen Rechts kein Hindersniß in den Weg, und so ist dieses die Grundlage, auf welcher auch das heutige liv und esthländische Recht der Forderungen beruht. Zwar wird in dem vierten Buche des esthländischen Ritter- und Landrechts dieser Theil des Provincialrechts ziemlich ausssührlich abgehandelt, allein gerade dieses vierte Buch ist hauptsächlich, ja fast ausschließlich, aus dem römischen Rechte geschöpft. Auch das livländische Landrecht wiederholt und bestätigt meist nur

einzelne gemeinrechtliche Grundsätze. In beiden Landrechten, gleichwie in den Stadtrechten a) sind daher nur die wenigen Mozdiscationen hervorzuheben, welche das romische Recht im Einzelznen, zum Theil nur durch die Praris, erlitten hat, und demnächst die wenigen den Rechten beutschen Ursprungs eigenthumlichen Institute, welche daher auch in den provinciellen Rechtsquellen mehr Berücksichtigung gefunden haben.

Bollends durftig find die Bauerrechte, welche fast nur über zwei, bei den Bauern am häufigsten vorkommende Verträge, den Dienst- und Pachtcontract, Bestimmungen enthalten b), der allgemeinen Grundsätze aber ganz und gar entbehren.

# §. 191. (186.)

11. Entstehung, Ceffion und Erlofchung ber Forberungen: 1) überhaupt.

Die Forderungen entstehen, wie nach gemeinem, so auch nach dem Provincialrechte theils aus Verträgen, theils aus unerslaubten Handlungen. Von jenen wird im zweiten bis vierten, von diesen im fünften Titel bieses Buches gehandelt werden.

Hinsichtlich ber Cession ber Forderungen, welche im Uebrigen ganz nach dem gemeinen Recht beurtheilt wird, ist nur zu bemerken a\*), daß die fog. Lex Anastasiana nicht bloß bei sols den Forderungen, welche sich auf eine auf den Inhaber lautende

a) Rig. StR. B. III: "Bon allerhand handthierung und Contracten." hier ift zunächst in ben Tit. 1 — 4 vom Che : und Bormundschafterecht, und erst vom Tit. 5 an vom Bertragerechte gehandelt. Cub. StR. B. III.

b) Liviand. BB. Th. III. B. 2 Cap. 5. Efthiand. BGB. B. II. Hauptstück 5.

a\*) Indeft finden fich Spuren der Anwendung ber Lex Anastasiana in ber afteren Praris bes Revaler Raths.

Tit. 1. Bon ben Forberungen im Allgemeinen. §. 191. 427

ober in blanco cedirte Schuldverschreibung grunden, wegfällt, sondern auch überhaupt unpractisch ist b).

Was die Erlöschung der Forderungen betrifft, so kennt das liv und esthländische Recht keine andere Arten der Erlöschung, als die römischen, und enthält über die meisten derselben keine eigenthümlichen Bestimmungen, sondern nur einzelne Wiederholungen gemeinrechtlicher Grundsätze; so namentlich über die Compensation ), die Deposition ), die Angabe an Zahlungsstatte). Nur über die Zahlung und die Verjährung sinden sich aussührlichere, zum Theil vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen, welche daher besonders zu erörtern sind ).

b) Bergl. auch noch die Revaler Procuratoren : und Abvocatenords nung v. I. 1687 Art. 21. — Ueber die Form der Cessionsurkunden vergl. unten §. 212 a. E.

c) Dahin gehort ber allgemeine Grundsat, bag die Compensation nur eintreten burse, wenn beibe zu compensirenden Forberungen liquid und fällig sind. Königliche Executioneverordnung vom 10. Juli 1669 §. 10. Esthländ. R. und LR. B. I. Tit. 28 Urt. 6. Lub. StR. B. III. Tit. 1 Urt. 1 vergl. mit B. V. Tit. 7 Urt. 7. S. auch noch v. Mabai's Obligationenrecht Lief. 1 S. 15 fgg.

d) Esthland. R. u. ER. B. IV. Ait. 3 Art. 3, Ait. 9 Art. 4 u. 5.

Beral, auch unten 6. 192 Unm. a.

e) Jur Annahme derfelben barf ber Regel nach ber Gläubiger nicht gezwungen werden. Bergl. die königt. schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671 §. 15. Als eine Erweiterung des beneficii dationis in solutum ist übrigens die Bestimmung des schwedischen Rechts anzusehen, daß, wenn der Schutdner erweislich kein anderweites Vermogen hat, er seinem Gläubiger seine ausstehenden Forderungen anweisen kann und dieser sie annehmen muß. Königl. schwedische Resolution vom 16. Mai 1689. Not. c. pag. 310 Et. Vergl. Nielse n's Processor §. 23 und 430, und s. auch rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 15. In Esthland und Reval ist dies jedoch unpractisch.

f) Bas übrigens über biefe im efthlanbifchen R. und ER. B. IV. Sit. 9 enthalten ift, beruht gang auf gemeinem Recht.

g) Ueber die Mortification von Schuldurbunden f. unten 6. 212 a. C.

# §. 192. (187.)

# 2) Bon ber Zahlung.

Nach bem livländischen Landrechte muß der Schuldner, welcher an einem bestimmten Tage eine Schuldsumme abzutragen hat, die Zahlung noch vor Sonnenuntergang, und zwar in der Wohnung seines Gläubigers, wo er das Geld empfangen hat, leisten. — Jede Schuld kann zwar auch vor ihrer Verfallzeit bezahlt werden.); wenn aber der Gläubiger frühere Zahlung durch Erhebung einer Klage fordert, so verfällt er nach lübischem Recht nicht nur in eine Geldbuße zum Besten des Richters, sondern es wird auch dem Schuldner die Zahlungsfrist auf drei Monate verlängert, es sei denn daß der Gläubiger erwiese, daß der Schuldner in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen und unsicher geworden ist. Nach dem esthländischen Landrecht soll der Gläubiger in diesem Falle mit der Bezahlung noch einmal so lange, als zuvor bestimmt war, und zwar ohne Zinsen, warten.), was ohne Zweisel dahin zu verstehen ist, daß er um so

a) Livland. AR. Cap. 220: "Wem man ichtes gelden schal, de moth ydt warden, wenn de Sonne undergheit in synes sillvest hus, dar dat gelt gewunnen ys." Die Quelle, Sachsenspiegel B. III. Art. 40 h. 1, hat noch nach "sülvest hus" die Worte: "edder in'me nesten hus des richters" und diese Einschaltung ist auch im umgearbeiteten RR. B. II. Cap. 28, besgleichen im dseischen Lehnrecht B. III. Cap. 10 h. 7 enthalzten, baher sie ohne Iweisel ursprünglich auch im mittleren sivländischen RR. gestanden hat (vergl. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 24 und 27). Es liegt in diesem Jusag gewissermaßen die Anordnung einer gerichtlichen Deposition. — Bergl. übrigens das esthländische R. und LR. B. IV. Att. 9 Art. 3.

b) Liviand, RR, Cap. 112, Efthiand, R. und LR. B. IV. Tit. 9 Urt. 3.

c) Lub. StR. B. III. Tit. 1 Urt. 8.

d) Esthland. R. und &R. B. IV. Tit., 2 Urt. 5.

viel Zeit långer warten muß, als er zu früh geklagt hat?). Aber auch hier darf, wenn der Schuldner erweislich in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen und unsicher geworden, oder seine Flucht zu befürchten ist, der Gläubiger vor der Verfallzeit Sicherstellung seiner Forderung verlangen. — Hinsichtlich der Mora sindet sich nur im esthländischen Landrecht zur Begründung derselben die Regel dies interpellat pro homine ausdrücklich anerkannt. — womit auch die Praxis in Livland übereinstimmt. — Eigenthümlich ist die Bestimmung des lübischen Rechts, daß der, welcher "freventlicher und muthwilliger Weise" den Zahlungstermin nicht hält, dem Gläubiger außer der Zahlung der Schuld den Betrag derselben auf so kange, als er sie über den Zahlungstermin hinaus zurückbehalten, darleihen, oder ihm ans derweiten Schabensersab leisten mußh).

e) Dies ist wenigstens der Sinn der (übrigens unglosserten) const. 1 C. de plus petitionibus (3, 10), auf welche sich die angeführte Bestimmung des esthichnd. R. u. ER. gründet, und wo es namentlich heißt: "Omnis actor — ante definitam delationem dediti agens, et per hoc reo damnum assiciens, aliud tantum exspectet tempus, nullam usuram in medio accipiens, quantum ipse praevenire definitum solutionis diem conatus est."

h Efthland. R. u. LR. B. IV. Tit. 2 Urt. 5 und Tit. 8 Urt. 8. S. auch das rig. StR. B. III. Tit. 11 f. 2 und vergl. die königl. schwedische Erecutionsverordnung vom 10. Juli 1669 f. 14.

g) R. und LR. B. IV. Tit. 3 Urt. 2: "Es mögen keine Renten geforbert werben, es sey benn entweber 1) daß bieselben ausbrücklich versschrieben seyn, ober 2) baß ein gemisser Tag zur Zahlung in der Berschreibung benannt ware, ober 3) daß der Debitor auf beschehenes Mahnen mit der Bezahlung saumig bliebe, auf welche beiden legten Källe die Renten von der zur Bezahlung bestimmt en und verfloßeenen Jeit, ober bes beschehenen Mahnens und Forberns anfangen zu laufen."

h) 246, StR. B. III. Tit. 1 Art. 2.

## §. 193. (188.)

Fortsetzung. Berichiebenheit ber Getbforten : a) geschichtliche Ginleitung.

- Nach bem alteren Recht mußten ber Regel nach alle Bablungen in berfelben Munxforte geleistet werben, in welcher bie Soulb contrahirt worden war a), und wer fich eine Schulbverfchreis bung in anderer Minge ausstellen ließ, als er wirklich ausgezahlt, verlor bas gange Capital zum Besten milber Stiftungen b). Uebrigens war im handel und Wandel, namentlich bei Rauf und Berkauf gegen baares Beld, der Gebrauch jeder in = und auslandischen Munggattung, nach gegenseitiger Uebereinkunft ber Intereffenten, geftattet '). Nur in schriftlichen Urkunden über Bertrage und Rechtsgeschafte jeder Urt burften seit bem Jahre 1811, bei Strafe ber Nichtigkeit und bes Berluftes ber Rlage, feine Bahlungen in anderer Munge, als in ruffifchen Bancoaffignationen, ruffischer Rupfer ., Silber . und Golbmunge, nach beren Mennwerth, verschrieben werden d). Die Reichsbanco: affignationene) aber mußten bei allen Berechnungen und Bahlungen zur Basis angenommen, und barnach ber Cours ber übrigen Munze berechnet werben ). Der Glaubiger burfte fich

a) Königl. schweb. Resolution an ben Revaler Rath vom 15. Octbr. 1630 §. 2. Königl. Placat vom 13. April 1700 §. 2. Not. a pag. 373 Et. Esthland. R. u. ER. B. IV. Tit. 9 Urt. 6.

b) Königt. Erklarung vom 28. Marg 1683 Not. a pag. 373 &.

c) Bergi, ben alteren Swob ber Munggefete vom 3. 1832 Art. 161 und 178.

d) Allerh. Manifeste vom 20. Juni 1810 f. 18 und v. 9. April 1812 f. 13. R. u. v. 19. Juni 1833.

e) Diese Bancoassignationen wurden burch bas Manifest vom 28. Juni 1786 eingeführt. Bergl. barüber, wie über bas burch ben N. u. v. 29. Decbr. 1768 eingeführte atteste russische Papiergelb. H. Storch, Gematbe bes russischen Reichs. Bb. III. (Leipz. 1799. 8.) S. 436 fgg.

f) Manifest v. 9. April 1812 6. 1.

nicht weigern, felbst wenn eine Zahlung in klingender Munze stis pulirt worden war, die Zahlung in Bancoassignationen, nach bem am Zahlungstage bestehenden Course berfelben, welcher stetem Bechsel unterworfen war ), zu empfangen ).

Durch das Allerhöchste Manisest vom 1. Juli 1839 aber wurde die Silbermunze russischen Gepräges als die regelmässige Zahlungsmunze für das ganze Reich, der Silberrubel mit seinen Unterabtheilungen als der unabänderliche geseyliche Maaßestad (Münzeinheit) des im Reiche coursirenden Geldes anerkannt ; die Reichsbancvassignationen sollten dagegen als ausehülsliches Schäuungsmittel angesehen werden, und erhielten ein sur allemal einen beständigen und unabänderlichen Cours gegen das Silber, im Verhältniß von  $7:2^1$ ). Die Gold münze soll bei Zahlungen aus der Kronscasse und in dieselbe um drei Proecent höher, als ihr nomineller Werth beträgt, berechnet wers

g) In ben Kriegsjahren 1812 fgg. war ber Cours bes Banco-Rubels unter  $\frac{1}{4}$  SR. gefallen. Für die Zahlungen an die Kronscaffen wurde seit dem I. 1830 alljährlich vor dem I. Novbr. für das folgende Iahr vom Finanzminister der Cours festgesest und defentlich bekannt gemacht. Beral, den R. u. v. 11. Decbr. 1830 u. den S. u v. 23. Sept. 1830.

h) Manifest v. 9. April 1812 §. 14.

i) Die russische Silbermunge wird in Bank- und Wechselmunge eingetheilt: zur Bankmunge gehoren ganze und halbe Silberrubel, zur Wechselmunge die Viertelrubel, die Iwanzig-, Jehn- und Fünstopekenstücke (Swob
der Münzgesetze Bb. VII. Art. 43 u. 44). Dazu kommt noch die mit der
russischen mitmlauf gleiche Seltung habende polnische Münze mit Kaiserlichem Bildnis, in Stücken von (10,) 5, 2 und 1 Gulden, den Gulden
zu 15 Kop. S.M. gerechnet (bas. Art. 44 Anm. 1 und Art. 177). Die
russische Bankmunze ist übrigens von gleichem Gehalte, wie die Wechselmunze, und zwar enthalten 100 Abl. S.M. 5 16 Pfund legirten Silbers
von der 83 Probe (bas. Art. 45 und 46).

k) Manifest vom 1. Juli 1839 Art. I. (Swod ber Munggesehe Art. 154.)

<sup>1)</sup> Manifest vom 1. Juli 1839 Art. II. (Swod a. a. D. Art. 155.)

ben"); bie alte Rupfermunge erhielt einen ben Bancoaffignationen entsprechenden Cours, bis fie gegen bie neue, auf Silberwerth geprägte umgewechselt worden fein wird"). Demnächst wurden brei neue Gattungen von Staatspapiergelb eingeführt: 1) die fog. Depositen billette (Silberscheine), welche von ber Depositencasse ber Reichscommerzbant, gegen baselbft niebergelegte ruffifche Silbermunge, Gold = und Silberbarren und Geschirre von eblem Metall, in Noten von 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rbl. S. M. ausgefertigt wurden ') und im ganzen Reiche aleichen Cours mit ber Gilbermunge, ohne irgend ein Ugio, haben 2) Die Reichscreditbillette, welche in einer follen P). besonderen Expedition in Noten zum Betrage von 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rbl. S. M. wirklichen Werths (nach welchem ber Rubel 4 % ? Solotnif reinen Silbers enthalt) ausgelaffen werben q) und gegen welche allmatig fowohl bie Reichsbancoaffigna,

m) Manifest v. 1. Juli 1839, Art. X. (Smod a. a. D. Art. 163). Denselben Cours hat die Geldmunge auch im Privatverkehr.

n) Manifest v. 1. Juli 1839, Art. XII. N. u. v. 6. Septbr. 1840 und v. 10. Juni 1842 (Swod a. a. D. Art. 53 u. 165), woselbst auch die näheren Bestimmungen über den Cours der alten Kupfermunze. — Außersdem eristirte auch noch die Platinmunze in Stücken von 3, 6 und 12 Rdl. Durch den R. u. vom 22. Juni 1845 wurde aber nicht nur für die Jukunst das Prägen neuer Platinmunze eingestellt, sondern auch verordnet, die alte Platinmunze nur noch im Laufe eines halben Jahres dei den Kronscassen anzunehmen; im Privatverkehr sollte sie nach gegenseitiger uebereinkunst der Parteien noch angenommen werden, allein auch aus diessem ist sie seit dem Ende des I. 1845 in den Ostseeprovinzen fast ganz versschwunden.

o) Allerh. Berordnung v. I. Juli 1839 f. 1 u. 3. Swod ber Gesiehe über die Reichscreditanstalten (Bd. XI.) Art. 992 und 997.

p) Allerh. Berordn. v. 1. Juli 1839 S. 5. Swob a. a. D. Art. 999.

q) Manifest v. 1. Juni 1843 Urt. V. Allerhochst bestat. Bersordn. v. bems. Datum f. 22. Forts. bes Swod ber Gesege über die Reichserebitanstatten Art. 3 und Beilage bagu.

Tit. 1. Bon ben Forberungen im Allgemeinen. §. 194. 433

tionen, als auch die Depositenbillette eingewechselt werden sollen, so daß sie kunftig das einzige Staatspapiergeld bilden werden '). Dazu kamen noch 3) die Ereditbillete der Reichsleihz bank und ber Depositencas sen der Erzichungshäuser in St. Petersburg und Moskau in Noten von 50 Rbl. S. M., in welchen diese Banken Darlehne gegen die Verpfändung von Immebilien ertheilen. Uuch diese Billette sollen, gleich den Reichsereditbilletten.), im ganzen Reiche mit der Silbermunze gleichen Cours haben ").

#### §. 194.

Fortsegung. b) Heutiges Recht.

Nach dem am Schluß des vorhergehenden §. 193 angegebenen gesehlich bestimmten Werthe der verschiedenen rufsischen Münzsorten, so wie der verschiedenen Arten von Staatspapiergeld, werden gegenwärtig nicht nur alle Zahlungen aus der Kronscasse und den Creditanstalten (Banken) geleistet "), sondern auch Zahlungen jeder Art an die Kronscasse, an die Reichscreditanstalten, die Collegien allgemeiner Fürsorge, so wie an die von der

ŢĪ.

28

r) Allerh. Berordn. v. I. Juni 1843 f. 26, 28 fgg. Uebrigens werben bei ber Depositentasse bie alten Depositenbillette benen, bie es wunschen, gegen neue verwechselt, auch baselbst noch Geschirr und andere Sachen von eblem Metall ad depositum genommen, Rungen und Golbs und Silberbarren aber nicht mehr. Manif. v. 1. Juni 1843 Art. IX, a. Forts. bes Swod a. a. D. Art. 992.

s) Allerh. Berordn. v. 1. Juli 1841 f. 1. Smob ber Gefege über bie Reichserebitanftalten Urt. 288 und 1136.

t) Manifest v. 1. Juni 1843.

u) Allerh. Berordn. v. i. Juli 1841 f. 4. Swod a. a. D. Art. 290 u. 1137.

a) Swod ber Munggesete (Bb, VII.) Art. 157.

Regierung bestätigten Privatcreditanstalten (mithin auch an die landschaftlichen oder adeligen Creditcassen Liv- und Esthlands) empfangen, und ist es namentlich in die Willfür der Zahlungspflichtigen gestellt, ob sie die Zahlungen in baarem Gelde oder in Staatspapiergeld, und in welcher Gattung des lehtern sie dieselben leisten wollen b), wie denn auch im Privatverkehr niemand sich weigern darf, nach dem geseslich bestimmten Course, ohne daß irgend ein Ausgeld berechnet werden darf °), die eine oder die andere Münze oder Papiergattung ohne Unterschied zu empfangen d). Uebrigens dursen im innern Verkehr Zahlungen auch in probehalztiger °) auständischer Münze geleistet werden, wenn sich Zahler

b) Daf. Art. 156.

c) Das. Art. 161.

d) Das. Art. 159 a. E. Swod der burgert. Gefete (Bb. X.) Art. 1293 a. E. Swod der Handelsgesete (Bb. XI.) Art. 508 p. 1. Dies gilt auch für Zahlungen älterer, vor dem 1. Ianuar 1840, contrashirter Schulden. Ebendas.

e) Mustandifche Munge niederer Probe (Scheidemunge, Bil. ton), wohin auch bie polnischen Gunf : und Behngrofchenftucte geboren (Swod ber Munggefebe Art. 177 Unm.), barf weber eingeführt, noch im Rauf und Berkauf ober in anderen Rechtsgeschaften gebraucht werben Ceben-In den Offfeeprovingen murbe beren Circulation burd baf. Art. 176). ben Allerh. Befehl v. 16. Detbr. 1844 noch auf zwei Jahre prorogirt. Durch bas Berbot ber Scheibemunge ift benn auch die Bestimmung bes altern Rechts antiquirt, nach welcher fein Schulbner bei einer Bablung bem Glaubiger mehr als feche Procent an Scheidemunge aufdringen burfte, bei Berluft beffen, mas er bergeftalt obtrubiren wollte (tonial. fcmeb. Mungordnung vom 19. Marg 1681. Not. a pag. 371 22.). alte Scheidemunge ift wohl auch bie Beftimmung bes livlandischen Regie rungspatente vom 28. Marg 1812 gu beziehen, bag bei Bablungen in Gilbermunge ber Glaubiger fich nicht weigern burfe, ben funften Theil in Eleiner Silbermunge ju empfangen. Es waren namlich in Livland , befonbere im lettischen Diftrict, bis jum 3. 1810 bie meiften Rechtsgeschafte auf Albertsthafer abgeschlaffen gemefen, und zwar meift auf alte, nur wes nige auf neue Thater; wobei es herkommlich mar, bag bei Jahlungen 80 Procent in harten Thalern und 20 Procent in balben Thalern und in Scheis

Tit. 1. Bon ben Vorberungen im Allgemeinen. §. 194. 435

und Empfanger barüber einigen, jedoch nicht anders, als nach dem gesehlich bestimmten bours und inneren Werth dieser Munzen 18). Alle Berechnungen nach ausländischer Munze, z. B. nach Thalern, Gulben ic. sind dagegen im inneren Verkehr verzboten 11). Vielmehr sind alle Berechnungen, Verträge und Rechts-

bemunge von geringerem Werthe (fog. Orten) entrichtet wurden. stimmung des Manifestes vom 20. Juni 1810 (f. oben 6. 193 Anm. d) hatte auf den Cours fo lange keinen Ginfluß, als das Albertegeld in derfelben Beziehung zu den Bancoaffignationen fand, wie der Gilberrubel zu denselben. Als aber durch bas Berbot bes Coursirens ber auslandischen Scheibemunge bie Doglichkeit genommen murbe, mittelft berfeiben die Thaler zur Bestimmung ber Preife ber Gachen und Baaren ju gebrauchen. blieben zwar die Silberrubel in ihrem Preife, die Thaler fielen aber im Courfe. Die Gaubiger fingen nunmehr an, ihre Forderungen ju funbigen, und wollten fich nicht andere zu einem Aufschube bequemen, als wenn ihre Schulbner die Bahlung in Silberrubeln, den Thaler zu 1 Rbl. 331 Rop. SM. gerechnet, ober in Banco nach bem Courfe zu entrichs ten fich verpflichteten. Bur Borbeugung ber badurch fur bie Schuldner entstehenden Bedruckungen ward bemnach, ba nur ber neue Thaler von ben Probirbofen ju 1 Rbi, 33 Kop. S.M. tarirt und angenommen murbe, mittelft Beschluffes bes Miniftercomité vom 11. Mai (S. u. v. 29. Juni) ber Werth bes alten Albertsthalers auf 1 Rbl. 26 Rop. S.M. feffacfest. Bergl. v. Bubbenbrock's Sammlung ber Befete Th. II. Borrebe &. XXVI.

f) Diese geschliche Bestimmung besindet sich in einer dem Swod der Munggelete beigefügten Tabelle. Darin ist namentlich der preußische Friederichedova auf 5 Mbl. 11½ Kop., das franzdische Zwanzigstrankenstück auf 4 Mbl. 92 Kop., der preußische Thaler auf 91¼ Kop., das franzdische Fünstrankenstück auf 1 Mbl. 24 Kop. S.M. sestgesest. — Vollwichtige houlandische Ducaten werden auch in einzelnen Kronecassen zu 2 Mbl. 93¾ Kop. S.M. angenommen. Swod d. Munggestete Art. 174. — ueder den Gours des Albertsthalers in Livland s. Anm. e a. E.

g) Swob ber Munggesche Urt. 173. Swob ber burgert. Gefete Urt. 1294.

h) Ebenbas. Wenn im Austande ausgestellte Wechsel auf austanbische Munge tauten, so ift die Bahtung in ruffischem Gelde nach bem Wechselcours zu teisten. Unter dem Cours der Jahtung wird derjenige verstanden, welcher am Jahtungsort am Berfalltage besteht, ober wenn

geschäfte aller Art, sowohl zwischen der Krone und Privatpersonen, als zwischen letteren unter einander, ausschließlich auf russische Silbermunze zu stellen'). Nur in solcher Munze dursen gegenwärtig Borsen Bechselcourse, Preiscourante k) und Taren aller Art ic. bestimmt, nur in ihr überall, wo ein öffentlicher Berkauf von Sachen irgend welcher Art stattsindet, z. B. auf Märketen, in Buden, Magazinen ic. die Preise der Sachen angesetzt werden'). Wenn Rechtsgeschäfte auf Bancoassignationen abgeschlossen sind, so dursen die darüber ausgesertigten Urkunden von Behörden, Mästern und Notarien, bei deren eigener Verantworztung, weder zur Vollziehung noch zur Beglaubigung angenommen werden<sup>m</sup>).

# §. 195. (189.)

Fortsehung. Moratorien ober Anftandebricfe.

Die Moratorien, Indulte, eiferne oder Unsftandsbriefe, welche zahlungsunfähigen Schuldnern aus landesherrlicher Gnade ertheilt zu werden pflegen, find unferem Provincialrecht ichon fruh bekannt gewesen; inden finden wir in

biefer Tag fein Courstag ift, am nachftfolgenden Tage. Swob ber Dans belegefege (286. XI.) Art. 508 P. 2 u. 3.

i) Swod ber Munggefete Art. 158. Swod ber burgerl. Gefete Art. 1292.

k) Swed ber Mungefebe Art. 161.

<sup>1)</sup> Daf. Art. 162.

m) Pal. Art. 159. Smob der burgerl. Gefete Art. 1293. Daraus, baß bas Gefet bloß die Beamten, welche bergleichen Urfunden annehmen, verantwortlich macht, durfte übrigens gefolgert werden, daß deshalb die Urfunden und vollends die Rechtsgeschäfte nicht an fich ungultig, sondern nur, baß sie nicht klagbar sind. Beral, unten 6. 203 fg.

alteren Rechtsquellen nur, baß befonders Stadte fich gegen Die Ertheilung folder Unftandsbriefe burch landesberrliche Privilegien zu schüben suchten, indem fie fich namentlich zusichern ließen, daß ohne Beprufung und Zeugniß bes Rathe Niemanden, namentlich nicht muthwilligen Bankrotteurs, eiferne Briefe gegeben werden sollten a). Much nach heutigem Recht steht das Necht zur Ertheilung von Moratorien in ber Regel nur bem Landesherrn Sie pflegen theils einzelnen Personen, theils gangen Corporationen, auf ein ober mehrere Sahre ertheilt zu werben, und fistiren in ber Regel alle, zuweilen auch nur einzelne Schuldklagen gegen ben Befchüpten. Diefer muß aber seinen Glaubigern auf bie Schutzeit bie fofort nach Ablauf berfelben zu leiftende Bahlung burch genügende Caution versichern b). Bei ber Ertheilung jedes einzelnen Moratoriums vom Landesherrn pflegen übrigens die naberen Bestimmungen über die babei in Betracht kommenden Berhaltniffe besonders aufgeführt zu werden ").

a) Für Riga: Corpus privil, Stephan, vom 16. November 1581. Corpus privil, Gustav, vom 25. September 1621. Für Dorpat: Corpus privil, vom 20. August 1646 Art. 30.

b) Not. c pag. 311 88.

e) Beispiele von Anstandsbriefen, welche ganzen Gorporationen erstheilt worden, sind: das der Stadt Riga von Peter dem Großen am 3 Mai 1722 bewilligte zehnjährige Moratorium, und der vom Kaiser Alexander dem tivs, esths und eurländischen Arel durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 25. April 1811 auf ein Jahr ertheilte, und sos dann noch auf ein Jahr verlängerte (S. U. vom 21. Juni 1812) Indult. Das letztgedachte Reichsrathsgutachten tautete dahin: "Nachdem der Neichstath in allgemeiner Bersammlung die Gesuche des eurs, tivs und esthsändischen Avels, in Betress der in diesen Gouvernements entstandenen Schwierigkeiten bei der Zahlung der Privatschulden in Silbermunge, und das Gutachten des Departements der Staatswirthschaft hierüber beprüst, hat er solgendes Gutachten gesaßt: 1) Die Zahlung aller Capitalschulden in Curs, eins und Esthland, welche aus Erbschaftsteilungen oder hopos

Nach Analogie des nothwendigen Nachlasvertrages oder Accordes kann indeg in Livland einzelnen Personen auch vom or-

thecarischen Berichreibungen berrubren, wird bis jum funftigen 1812ten Sabre, und gwar bis gu ben in ben einzelnen Berfchreibungen feftgefetten ober in ben einzelnen Gouvernements herkommlichen Terminen ausgescht. 2) Die Binfen far biefe Capitatien find in Gilber ober in Bancoaffignationen, nach bem am Bahlungstermin ftattfinbenden Courfe, zu entrichten. 3) Im Laufe diefer Unftandefrift barf tein Schuldner unter feinem Bor: manbe fein Immobiliarvermogen über ben taxirten Werth mit neuen Schul-4) Alle Pfandverschreibungen, welche geborigen Orts in ben belaften. der vorgeschriebenen Ordnung binnen 28 Tagen (vom Tage ber Befannt= machuna gegenwartigen Anftandebriefes an jedem Orte gerechnet) producirt und eingetragen werden, follen in allen Fallen, fowohl binfichtlich bes Capitals ale ber Binfen, ein Borgugerecht vor benjenigen haben, welche erft nach Ablauf biefer Frift producirt werben. 5) Bur Borbeugung von Diffverftanbniffen und Unterschleifen follen biejenigen Beborben, bei melden in der anberaumten Frift Pfandverschreibungen producirt werben, biervon - unter Unterschrift ber Blieber und bee Sceretare - allen Beborben jener Bouvernements zur erforderlichen Wiffenschaft Mittheilung 6) Mle Immebilien und Capitalien, welche ben Schuldnern im Laufe bes gegenwartigen Moratoriums aus Pfandverichreibungen , Erbe ichaftetheilungen und anderweitigen gefestichen Erwerbungearten zufließen mochten, follen einzig und allein zur Bezahlung der gedachten hopothecas rifden Schulben verwendet werden. 7) um den Blaubigern eine noch größere Sicherheit fur bie Integritat ber ihnen verpfandeten Immobilien ju gewähren, wird ihnen bas Recht ertheilt, falls nachgemiefen mirb. baf ber Gigenthumer, ben Anftand genießend, fein Immobil beteriorirt, qu' verlangen, bag bas Immobil fequeftrirt und fogar offentlich verfteigert 8) Chenso wird ihnen bas Recht auf Sequestration und Subhaftation fur ben Fall zugeftanden, wenn bas verpfandete Immobil ermeistich jur Befriedigung ber barauf haftenben Schuld nicht gureicht. jum Boffen ber Schuldner ertheilte Unftand erftredt fich übrigens auch auf ibre Glaubiger, wenn biefe, als Schuldner anderer Capitaliften, bupother carifche Schuldberfchreibungen vorweifen, beren Betrag ben von ihnen ichuldigen Summen entsprechend ift. 10) Der Bablungeanftand erftredt fich nicht auf Kronsabgaben, Arende : und Micthgelber, Penfionen, Dienft. und Arbeitelohn, taufmannische Rechnungen und überhaupt alle fimplen Forderungen (gomannie enembi). Diefe Schulden muffen im Termin und ohne Muffchub und Rachficht bezahlt werden. 11) Chenfowenig ers

bentlichen Richter unter Umständen wider den Willen einzelner, in der Minderzahl befindlicher Gläubiger ein Moratorium, selbst auf mehrere Jahre, ertheilt werden<sup>d</sup>). Endlich steht auch dem Generalgouvernement das Recht zu, aus eigener Macht dergleischen Anstandsbriefe, auch ohne der Gläubiger Einwilligung, zu ertheilen. Jedoch darf dies nur speciell in einzelnen Schuldssachen, nicht generell zum Schutz gegen alle Gläubiger, geschehen, desgleichen nur nach vorgängiger Beprüfung der Sache und verssuchter gütlicher Auseinandersetzung beider Theile, endlich auch nicht auf länger, als auf drei Monate"). Auf keinen Fall darf aber ein solches Moratorium demjenigen ertheilt werden, der seiner Zahlungsverbindlichkeit zu gehöriger Zeit Genüge zu leisten im Stande ist.).

streckt sich diese Stundung auf Faustpfänder, und überhaupt auf bewegliche, zur Ausbewahrung gegebene Sachen. 12) Da kraft des Manisestes vom 29. August 1810 über das Münzsystem keine Berträge und Obligationen vom 1. Januar d. I. an in ausländischen Münzsorten abgeschlossen werden dürsen, so soll bei der Liquidation der Privatschulden der im Manisest vom 19. December v. I. für Bankzahlungen sestgeschte comparative Werth des Albertsthalers zu 1 Rbl. 40 Kop. Banco-Silbermünze berechnet werden."

d) Königt. Resolutionen vom 9. November 1685 und vom 28. Mai 1687. Bergl. v. Samfon's Institutionen des tivtand. Processes §. 1263—1267. Mittelft Reserviptes des Reichsjustizeollegiums vom 21. August 1721 in Schutbsachen des Capitans Franz v. Rennenkampsf ward, auf ein Gesuch des Lesteren um ein Moratorium wider seine Gläubiger auf fünf Jahr, dem tivtändischen Hoszericht aufgetragen: "die Gläubiger "zu convoctren und zur Nachgebung der Dilation zu vermögen; wenn die "Meisten und potiores einwilligen wurden, so müßten sich die, so ein "schlechteres Recht haben, es gefallen lassen, und soute alsdann die Dilatition gerichtlich bestätigt werden."

e) Konigt. Executioneverordnung vom 10. Juli 1669 6. 5.

f) Daf. 6. 14.

#### §. 196. (192.)

3) Bon ber erlofchenden Berjahrung. Livlandifches gandrecht.

Außer bem Verluste ber Klage burch die Erwerbung ber rechten Gewere von. Seiten eines Dritten (h. 88, 127, 128) kennt das angestammte livlándische Landrecht noch einige andere Fälle, in welchen Rechte und Forderungen verloren gehen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden. Dieselbe erlöschende Verjährung von Nacht und Jahr. Dieselbe erlöschende Verjährung von Nacht und Jahr. kennt auch das schwedische Recht — so weit es von der Praris recipirt ist — sur noch mehrere Fälle. Ueberdies aber ordnet das schwedische Recht noch eine Verjährung von zwanzig Jahren sahren für Schulden und Privatsorderungen an, so daß alle Schulden und Privatsorderungen, welche binnen zwanzig Jahren verschwiegen gewesen und nicht auf die gehörige Weise gesordert worden sind, als gänzlich ausgegeben und durch die Präscription gehoben angeschen werden sollen. Bur Unterbrechung dieser Präscription ist jedoch nicht förmliche gerichtliche Klage erforder:

a) Liviand. RR. Cap. 34, 50, 66, 116, 142. Die einzelnen Falle find gehörigen Orts anzuführen.

b) Dag unter nacht und Jahr ein Jahr und sechs Wochen zu verfteben find, ergiebt fich aus ber Bergleichung bes fonigt. Briefes vom 18. April 1699 mit Cap. 7 von liegenden Grunden CL.

c) Königl, Vormünderordnung vom 17. Marz 1669 f. 35. Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 f. 6 und 23. Königl. Testasmentestadga vom 3. Juli 1686 f. 8. Königl. Berordnung vom 25. October 1686. Königl, Brief vom 18. April 1699 u. a. Die gleichfalls hierzher gehörige Bestimmung des königl, schwedischen Seerechts vom 12. Juni 1667 Tit. 5 Cap. 1 ist antiquirt. S. oben f. 134 Anm. g.

d) Ronigt. Erkidrung vom 10. December 1629. Ronigt. Refolution vom 29. Revember 1680 §. 51. Not. d pag. 71 Cl.

lich, sondern es genügt dazu, daß der Gläubiger seinen Schuldner vor dem Ablauf von 20 Jahren privatim, entweder selbst
oder durch einen Dritten, schriftlich oder mundlich, gemahnt hat e).
Da der Grund dieser Präscription lediglich in der Nachlässigkeit
des Gläubigers beruht, so kann hier von dem guten Glauben des
Schuldners, als Erforderniß der Verjährung, keine Rede sein, und
ebensowenig wird ein solches Requisit für die Verjährung von
Jahr und Lag verlangt i), welche letztere übrigens nur durch gerichtliche Interpellation unterbrochen werden kann.

Neben diesen Bestimmungen der Provincialrechte hat in Livland die gemeinrechtliche erloschende Präscription, insbesondere die Klagenversährung, subsidiarische Gultigkeit gewonnen"), und die Einführung der zehnjährigen Verjährung des rufsischen Rechts, welche zunächst bloße Klagenversährung ist"), auf die erloschende Verjährung des Provincialrechts nur so weit gewirkt, daß alle Verjährungsfristen, welche den Zeitraum von zehn Jahren übersteigen, auf diesen Zeitraum, als die längste Präscriptionsfrist, beschränkt

e) Konigl, Erklärung vom 3. November 1691. Publication bes livianbischen Hofgerichts vom 9. Marg 1692.

f) Ein bem entgegen gefälltes Urtheil bes livlanbischen hofgerichts vom 7. August 1731 in Sachen Reuter gegen Liphart ist vom Reichsjustigs collegium und vom Senat reformirt. S. auch die in §. 128 Anm. d anges führten Prajudicate.

g) S. 3. B. bas hofgerichteurtheil vom 1. Mai 1745 in Sachen ber Schuld'ichen Erben wiber Marg. Konairb, geb. Stegelinge, und die Resolution bes Reichsjuftigeollegiums in berfelben Sache vom 3. Zuni 1746.

h) Manifest vom 28. Juni 1787 f. 4. Swob ber bürgerlichen Gesete (Bb. X.) Art. 2232 und oben f. 128 Anm. i. Unwissenheit ober Richtkenntnis bes zustehenden Rechts von Seiten besjenigen, gegen ben die Verjährung läuft, kommt bemselben nicht zu statten. Allerhöchst bestätigtes Reicherathsgutachten vom 13. April (S. U. vom 21. Juli) 1825.

worden sind'). Obgleich diese Verjährung des rufsischen Rechts nur durch Erhebung einer gerichtlichen Rlage unterbrochen werden kannk), so ist dadurch die Unterbrechung der schwedischen erslöschenden Verjährung — welche im Uedrigen auch auf zehn Jahr zu beschränken ist — durch Privatmahnung nicht ausgeschlossen<sup>1</sup>). Dagegen hat das russische Recht darin das ältere Recht modisciert, daß auch eine bereits erhobene Klage verjährt, wenn sie im Laufe von zehn Jahren nicht weiter ausgeschhrt wird m).

# §. 197. (193.)

Fortfegung. Anfang der Berjahrungefrift. Ausnahmen von ber Berjahrung.

Sinfictlich bes Unfangs ber Berjahrungsfrift gelten im Gangen bie Grundfabe bes gemeinen Rechts, mit benen auch bie

i) S. U. vom 21. Juni 1815 f. 2: "In allen gallen, wo burch bie fruberen Rechte jener Gouvernements (Livlands, Efthlands ac.) eine Beriahrung von mehr ale gehn Sahren festgefest ift, folt bie gebn = jahrige Frift nicht von ber Beit an, wo die Rlage hatte erhoben merben muffen, fondern auf folgende Beife berechnet werben: wenn bie Berjahrung auf 20 Jahre festgefest ift, und in ben Gouvernements Livland, Efthland ic. vor ber Erlaffung bes Manifestes vom Jahre 1787 - - bereite 15 (foll wohl beißen 10) Jahre verstrichen find, fo blei: ben jur Erhebung ber Rtage nicht 10, fonbern nur funf Jahre übrig; ift aber die frubere Berjahrung auf 30 Jahre festgefest, und es find bis gur Erlaffung bes Manifeftes nur 10 Jahre verfloffen, fo bleiben jur Erhebung ber Rlage noch zehn volle Jahre, nicht aber zwanzig, übrig." Diefe fpeciellen, übrigens nicht erichopfenben Bestimmungen maren transitorifch, und fur Liv = und Efthland bereits jur Beit ber Erlaffung berfelben von feiner practischen Bedeutung mehr; allein es ergiebt fich baraus (und besondere aus den ausgezeichneten Borten im Gingange) als definitives Resultat, bag bie langfte Berjahrungsfrift fich auf gehn Sabre belaufen folle.

k) Swod a. a. D. Art. 2232.

<sup>1)</sup> S. U. vom 26. Juni 1806 in Sachen Chlers wiber Rayfer. Bergl. v. Broder in beffen Jahrbuch für Rechtsgelehrte 28b. I. S. 245 fgg., 250.

m) Swod a. a. D.

Bestimmungen bes russischen Rechts im Einklange stehen. Bei Klagen nimmt mithin die Verjährung von dem Zeitpunkte ihren Anfang, wo die Klage begründet ist, und von dem Berechtigten angestellt werden kann ), bei Rechten von dem Augenblick an, wo die Nichtausübung derselben beginnt ). In denjenigen Fällen, wo auf ähnliche Weise, wie Behufs der Acquisitioverjährung der Immobilien (§. 128), zur Vollendung der Verjährung von Jahr und Tag nach der Praris eine Edictalcitation erlassen zu werden pslegt ), läuft diese Frist vom Tage der Erlassung des Proclams an d). Auch bei der Erstinctivverjährung gilt übrigens der Grundsah, daß sie gegen Minderjährige, Wahnssinnige, Abwesende und überhaupt gegen Alle, welche ihre Rechte wahrzunehmen nicht im Stande sind, ruht, und zwar so, daß alle diese Personen noch Jahr und Tag nach der Zeit, wo sie zu handeln sähig werden, ihre Forderungen geltend machen können ).

a) Nergl. ben Swod ber burgerlichen Gesete (Bb. X.) Art. 2232, 2235 und bef. ben N. u. vom 23. April 1845.

b) S. ebendas. und hinsichtlich ber Servituten oben §. 140. Das russische Richt erkennt auch ben Grundsas an, daß durch theilweise Ersfüllung der Berbindlichkeit von Seiten des Schuldners die Berjahrung unterbrochen wird. N. u. vom 23. April 1845.

c) Dies pflegt gegenwartig in ben meiften Fallen zu geschehen, wie geborigen Orts anzuführen fein wirb.

d) 3mar pflegen nach bem Ablauf ber Proclamsfrist ber Regel nach bie Folgen ber Praclusion einzutreten (vergl. oben §. 128); weil jedoch hier biese Frist auf der alten Berjährungsfrist beruht, so durfte jedenfalls ben durch ben Ablauf derselben Pracludirten nicht, wie das russsischen Becht in ahnlichen Fällen gestattet (Swod der bürgerlichen Gesetz Art. 2233, 2234; vergl. auch Art. 1025 fgg.), das Recht zustehen, ihre Ansprüche noch im Lause der zehnsährigen Berjährungsfrist geltend zu machen.

e) Königl, schweb. Vormünderordnung vom 17. Marz 1669 §, 35. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 5. Not. c pag. 113 LL. S. u. vom 21. Juni 1815 §. 5. Resolution des Reichsjustizeollegiums vom 28. Februar 1773 in Sachen Zuckerbecker wider Rose's Erben. In einem

Von der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts sind ausdrücklich ausgenommen 1) 1) Freiheitsreclamationen 2), 2) Gessuche um Bewilligung von Pensionen von Seiten der Wittwen und Waisen verstorbener Beamten 1), 3) die Fälle, wenn in einer durch einen Allerhöchsten Befehl entschiedenen Sache, dieser Bes

- f) Da das russische Recht die Berjährung gleichmäßig gegen die Krone, wie gegen Privatpersonen laufen läßt (Swod der bürgerl. (Beseige Art. 2232), so ist die heutige Anwendbarkeit der Bestimmung der königl. schwedischen Resolution vom 13. Juli 1691, daß gegen den Fiscus keine Präscription statthaben soll, zweiselhaft. Unanwendbar ist aber unstreistig in Livland, wie in den Ostseprovinzen überhaupt, die Bestimmung des russischen Rechts (das. Art. 971 fg.), daß die Klage des überlebenden Ehegatten wegen seiner Statutarportion aus dem Nachlaß des verstorbenen der Berjährung nicht unterliegen soll.
- g) Swod a. a. D. Art. 2238. Ueberhaupt foll bie Befugnif, eine gebufte Standesrechte geltend zu machen, wenn fie nicht in Folge eines Berbrechens verloren gingen, nicht duich die zehnjährige Berjährung erbischen. Swod der Standesgesete (Bb. IX.) Art. 13.
- h) Solche Gesuche muffen von Wittwen und Waisen, wenn fie fich im Reiche befinden, im Laufe eines Jahres, menn im Austande, binnen zwei Jahren nach dem Tode bes verftorbenen Ehemannes und resp. Baters ans

einzelnen Falle, namlich hinsichtlich der Unfechtung eines Testaments, wird auch den Erben der Minderjahrigen, falls diefe minderjahrig verfterben, jur Unfechtung bes Teftamente Nacht und Jahr vom Tobe ber Minderidbrigen an gerechnet, offen gelaffen (Teftamenteftabga a. a. D.), welche Bestimmung wohl anglogisch auch auf die übrigen hierher gehörigen Ralle anzuwenden fein mochte. - Rach bem ruffischen Recht rubt zwar die Berjahrung felbst gegen die außerhalb des Reichs bei der getiven Urmee befindlichen Personen mabrend ihrer (unfreiwilligen) Abwesenheit nur, falls folches vor bem Reldzuge ausdrücklich festgefest und befannt gemacht worden ift (Gwod ber burgert, Gefete Urt. 2193, 2240). Darnach wird ferner das durch die Berjährung ertoschene Rtagerecht nicht wiederhergeftellt, wenn es durch die Rachtaffigkeit nicht bes Berechtigten felbit, fonbern seines Bevollmächtigten ertoschen ware (baf. Art. 2241). Allein biese Bestimmungen find, fo weit fie mit den vorher angeführten provinciellen fich nicht vereinigen laffen, unanwendbar. S. u. vom 21. Juni 1815 a. a. D.

fehl nicht im Laufe von zehn Jahren erfüllt worden ist, weil in solchen Fällen die Behörde, an welche der Befehl ergangen ist, zu dessen Erfüllung verpflichtet ist, ohne abzuwarten, daß der Berechtigte sein Recht geltend mache i). Ferner sollen 4) auf Abrechnung ertheilte Recrutenquittungen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf den Ablauf von zehn Jahren, statt der Recrutensstellung in Natur angenommen werden k). Dagegen erlischt 5) die Berbindlichkeit einer Gemeinde zur Stellung eines rücksschaupt die Berpflichtung zur Leistung von Staats und öffentslichen Dienstdarkeiten aller Art m), so wie von Abgaben n).

gebracht werben. Aber auch wenn nach Ablauf dieser Fristen, ja selbst nach zehn Jahren, um eine Pension supplicirt wird, so findet das Gesuch noch Berücksichtigung, allein die Pension wird nicht vom Todestage des Beamten, sondern nur vom Tage des Gesuches an bewilligt; auch ist dazu jedesmal die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Swod der Gesetz über Pensionen (Bb. III.) Art. 148, 149, 207.

i) Swod ber burgerl. Gefete Art. 2239. In bem Falle, welcher zu biefem Gefete Berantaffung gab, ift von ber Freitasfung von Leibeigenen auf Grundlage eines Testaments die Rebe, welches Allerhochst bestätigt, aber in Beziehung auf dieses Moment lange Zeit unerfüllt gelassen wors ben war. R. U. vom 28. Februar 1804.

k) Swob ber Gesese über bie Recrutenstellung (Bb. IV.) Urt. 442. Es ist namlich gestattet, baß auch außer ben regelmäßig alle zwei Jahre stattsindenden Recrutenaushebungen, einzelne Personen von ihrer Gemeinde zu Recruten abgegeben werden, wogegen die Gemeinde eine Quittung erhält, welche sie bei einer nachfolgenden ordentslichen Recrutenaushebung statt der Stellung eines Recruten in Natur erhistieren kann.

<sup>1)</sup> Swod ber Gefete über Rekrutenstellung Urt. 583.

m) Smod ber Befege über die gandesobliegenheiten (Bb. IV.) Urt. 71.

n) Swod ber Gefete über die Abgaben (Bb. V.) Art. 539.

#### §. 198. (194.)

Fortfegung. Efthlandisches Canbrecht.

Much die Ertinctivverjahrung bes effblandischen Ritter = und Landrechts beruht, wie die Acquisitivverjährung (§. 129), im Wefentlichen auf den Grundfaben bes gemeinen Rechts, deffen subsidiarische Geltung in dieser Lehre überdies von der Praris unbestritten ift a), wiewohl auch in Esthland burch die Ginführung der zehnjährigen Berjährung des ruffischen Rechts dieselben Modificationen herbeigeführt sind, wie in Livland b). Eigenthumlich ift jedoch, daß mit ber perfonlichen Rlage auch bas fur bie Forberung bestellte Pfanbrecht erlischt e). - Auf guten Glauben fommt es auch in Esthland bei ber erloschenden Berjahrung ebensowenig an, als auf rechtmäßigen Titel . Unterbrochen wird bie Berjahrung burch gerichtliche Protestation oder infinuirte Citation e), bei Schuldforderungen burch Privatmahnung f), burch Renten = und abschlägige Capitalzahlung, fo wie burch Burgschaftsbestellung . Ausgeschlossen ift die Berjahrung, außer in ben auch hier geltenden Källen des russischen Rechts h): 1) gegen

a) Riesenkampff's Marginalien zum Art. 13 Tit. 21 B. IV., bei Ewers S. 560 fg.

b) Swod ber burgerlichen Gefege Art. 2232. S. u. vom 21. Juni 1815. S. oben f. 196 und 197.

c) Efthiand, R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8.

d) Bergl, das efthlandische R. und ER. a. a. D.

e) Das. Urt. 14.

f) Konigl. schweb. Erklarung vom 3. November 1691; vergl. esthe land. R. und ER. a. a. D. Art. 8 und Riesenkampff's Marginalien bazu.

g) R. und LR. a. a. D. Art. 15, vergl. auch Art. 8.

h) G. oben 6. 197 a. G.

Tit. 1. Bon ben Vorberungen im Allgemeinen. §. 199. 447

bie Kirche'), und 2) bei ber Klage aus bem Rückfaufsvertrage, wenn zu deren Geltenbmachung kein bestimmter Zeitpunkt fests gestellt worden ist'). — Die långste Zeit, in welcher gegenwärtig alle Rechte und Forderungen erlöschen, ist zehn Jahre'); indessen kennt das esthländische Recht auch mehrere Fälle, in welchen schon in kurzerer Zeit die Verjährung eintritt'), und namentlich ist die alte Verjährung von Jahr und Tag theils bei einigen Instituten des einheimischen Rechts stehen geblieben "), theils auf Institute des gemeinen Rechts angewendet worden o).

# §. 199. (195.)

#### Fortsegung. Stabtrechte.

Beide Stadtrechte, sowohl bas rigische a), als bas lubische b), laffen in einzelnen bestimmten Fällen Rechte und Klagen burch

i) Efthiand. R. und ER. a. a. D. Art. 13. Bergl. Abrigens auch oben §. 129.

k) Das. Tit. 13 Art. 5.

l) Swod ber burgerlichen Gefete Art. 2232, vergl. mit bem S. u. vom 21. Juni 1815 &. 2.

m) S. z. B. das efthiand. R. u. ER. B. IV. Tit. 21 Art. 10—12.

n) Das B. II. Tit. 11 Art. 6, B. IV. Tit. 14 Art. 3. Auch bie meisten Falle, in welchen bas schwebische Recht bie Berjährung von Nacht und Jahr eintreten läßt (h. 196 Anm. c), sind in Esthland practisch, nur daß hier biese Frist unrichtig berechnet wird. Bergl. oben h. 196 Anm. b und unten h. 396 Anm. d.

o) 3.B. B. IV. Tit. 21 Art. 9 auf die Klage wegen laesio enormis.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 9, Cap. 35 §. 2. **B.** III. Tit. 3 §. 2, Tit. 6 §. 2, 3. Tit. 11 §. 6, 7.

b) Lib. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2, Tit. 8 Art. 1 und 2, 28. II. Tit. 1 Art. 9, Tit. 2 Art. 14, B. III. Tit. 6 Art. 3, 28. V. Hit. 6 Art. 1, Tit. 12 Art. 3.

bie Berjahrung von Jahr und Zag erloschen"). Für ein Daar andere Falle ordnen fie eine gweijahrige erlofchende Beriahrung an d), und fur einen Sall findet fich im rigifchen Stadtrecht auch eine Berjahrung von einem "gewohnlich en Sahre" festgesette). Außer biefen bestimmten Rallen, welche theils bereits fruher angegeben, theils in ber Kolge zu ermahnen find f), tritt subsidiarisch überall die gemeinrechtliche erloschende Berjahrung in Unwendung, jedoch mit den Mobificationen, welche burch bas ruffifche Recht herbeigeführt find b), beffen Beftimmungen in diefer Beziehung fur bie Stabte in gleichem Mage, wie fur bas Land, gelten. - Die furzere Rlagenverjährung ber Stadtrechte (von Jahr und Tag und von zwei Jahren) kann übrigens in ber Regel nur unterbrochen werden burch Unftellung ber Klage. Allein ausnahmsweise kann bem Berluft bes Rechts burch Ablauf ber Klagenversährung auch vorgebeugt werden durch eine innerhalb ber Berjahrungsfrift vorgenommene Privatmahnung ober Protestation, wenn namlich besondere Familien : ober Freundschaftsverhaltniffe eine folche Rucklicht rechtfertigen h).

c) Die Frift von Jahr und Tag wird auch hier nach rigischem Stadtrecht zu einem burgerlichen Jahr und seche Bochen, nach tubischem zu 366 und resp. 367 Tagen berechnet. S. oben §. 130.

d) Rig, StR. B. III. Tit. 2. Lub. StR. B. I. Tit. 5 Art. 1 und 2. Bergt. unten Anm, h.

e) Rig. StR. B. IV. Tit. 7. S. unten 6. 416.

f) Pergl. übrigens auch noch, was oben (§. 140) über bie Rersjährung ber Servituten angegeben ift.

g) S. oben §. 197 und 198.

h) Das tig. StR. B. III. Tit. 6 f. 2 enthalt namlich die Beftimmung, bag wer Jemanben "nach tobter hand" um eine schlechte Schuld aus Rechnung ober bloßen handschriften, ohne daß ein Pfand verschrieben ware, mahnen (b. i. hier gerichtlich belangen) will, solches bei Berluft seiner Uns

Bei einfachen Schuld : und Rechnungsforderungen werben in Reval die Grundfage des schwedischen Rechts befolgt<sup>1</sup>), und die Bers jahrung schon durch Privatmahnung — namentlich auch durch Uebersendung einer Rechnung an den Schuldner — für unterbrochen angesehen k). — Nach lübischem Recht läuft die Berjährung von Jahr und Tag für Abwesende vom Tage der Wissenschaft

forberung binnen Sahr und Tag thun foll; es mare benn, baf er mit Beugen erweifen tonnte, baf die Mahnung ,,um Freundschaft willen" nach: Achnlich wird hinsichtlich ber ebenbafelbst B. III. Dit. 2 angeordneten zweifabrigen Baftung bes Burgen fur einen bestellten Brautschas bie Beichtantung gemacht: "es mare benn burch ehrliche Leute und gemiffe Urtunden bargethan, bag er (ber Glaubiger) aus Liebe und mit Willen auf Bitten geftundet, ober auch, daß er ben Brautschat, ob er fich gleich ge= richtlich bewahrt, nicht bekommen konnen." Diefe Bestimmungen tonnen nicht andere verftanden merben, ale bag gur Unterbrechung ber Berjahrung auch ichon Privatmahnung oder Protestation hinreicht. Benigstens werben auf biefe Beife die mit bem rigischen Stadtrecht im Wefentlichen im Einklange ftebenben Bestimmungen bes lubifchen Reihts B. 1. Tit. 5 Urt. 1, 2 und 3 erklart. Rach dem erften Urtikel follen Rinder basjenige, was ihnen bei ihrer Absonderung von ben Eltern zugesichert worden, binnen amei Sahren fordern, wibrigenfalls fie ber Forberung verluftig geben, ce fei benn, baf fie es mit gutem Billen batten fteben laffen, und folches burch ehrliche Leute ober briefliche Urfunden beweifen tonnten. Und ebenfo beift ce baf. Urt. 2, bag ber Chemann wegen bes feiner Chefrau mitgelobten Brautschapes binnen zwei Sahren mahnen foll, widrigenfalle vertiert er nicht nur feinen Unspruch barauf, fondern ce fann fogar nach feinem Tobe bie Bittme den Brantschat aus bes Ehemannes Nachlaß fordern, wenn fie nur beweift, bag bie Dos bem Manne mit ihr gelobt worden ift; es konnte denn bagegen nachgewiesen werden, bag ber Mann den Brautschas (privatim) gemahnt und mit gutem Willen habe fteben laffen, ober bag er fich innerhalb Sahr und Tag bei bem Burgermeifter gemelbet, und bavon protestirt, daß er den Brautschat in ber Gute geforbert, aber nicht bekom: men tonnen. G. Mevius Commentar zu biefen Artitein, Stein's Abhandlung Bd. I. 6. 150 fag. und Pauli's Abhandlungen aus bem lubischen Recht 28b. II. f. 10, 19 und 32 a. E.

i) Königl, Erklarung v. 3. Rovbr. 1691. S. oben f. 196.

k) harpe's Repertorium Be. XIII. S. 875 fgg.

an'). Dasselbe muß ohne Zweifel auch für das rigische Recht, und nicht nur für den Fall der Abwesenheit, sondern auch für alle übrigen Fälle angenommen werden, in welchen derjenige, gegen welchen die Verjährung läuft, zu handeln verhindert ist m).

## §. 200. (196.)

# Fortsegung. Bauerrechte.

Das esthländische Bauerrecht verweist wegen der Verjährung überhaupt auf die Landesrechte. Das livländische dagegen spricht zwar zunächst nur von der Verjährung als Erwerbungs-mittel des Eigenthums, jedoch so, daß auch diese erwerbende Verziährung aus der erlöschenden hergeleitet wird, und verbindet beide dergestalt mit einander, daß es scheinen möchte, auch zu der letzteren werde, außer dem Ablauf der Zeit — namentlich von zehn Jahren. — auch guter Glaube von Seiten desjenigen, zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, erfordert d), was aber jeden-

<sup>1)</sup> Lub. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2, Tit. 8 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 3. B. V. Tit. 6 Art. 1, Tit. 12 Art. 3. Pauli a. a. D. Bb. I. S. 176 fgg., Bb. III. S. 136 fg.

m) Bergl. Pauli a. a. D. und oben 6. 197.

a) Esthland. BGB. 6. 127.

b) Liviand. BB. §. 390: "Bu ben gesestich erlaubten Erwerbsmitzteln gehört auch die Berjährung." §. 391. "Berjährung ift aber bas Ertofchen einer Berbindlichteit, und baber bas Mittel, eine Sache ober Berechtigung badurch zu erwerben, weil in der vom Gezsetz bestimmten Zeit die Erfüllung der Berbindlichkeit nicht gefordert, oder der Besig der Sache oder die Ausübung der Berechztigung nicht angestritten worden."

c) Daf. 6. 392.

d) Das. S. 391: "Da bas Gefet burch bie Berjahrung nur bie Sicherung bes rechtmaßigen Eigenthums und Berhinberung ber Proceffe beabsichtigt, so kommt fie bioß bemjenigen zu statten, welcher guten Glaubens ift, b. h. ber ober beffen Besitevorfahr ober Erblaffer nicht weiß noch ge-

Tit. 1. Bon ben Forberungen im Allgemeinen. 6. 201. 451

falls nicht auf Klagen bezogen werden durfte. In mehreren einzelnen Fällen ist auch von beiden Bauerrechten die Verjährung von Jahr und Tag beibehalten ). Hinsichtlich der Minderjährigen ist im livländischen Bauerrecht bestimmt, daß sie ihr Recht gegen die Verjährung binnen einem Jahr und sechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen können ().

## §. 201. (190<sub>c</sub>)

III. Acceffionen ber Forberungerechte: Binfen. Entstehung und Maag ber Binfen a).

Das Provincialrecht unterscheidet vertragsmäßige (bebungene, benannte, verschriebene) und nicht vertragsmäßige (gesetliche) Zinsen (Interessen, Renten), unter welchen letteren besonders b) die Verzugszinsen vorkommen.).

wußt hat, ober leicht hatte wiffen tonnen und wiffen muffen, baß ihm bie geforberte Berbin blichteit obliege, und baß die angesproschene Sache einem Anderen guftebe 2c."

e) S. g. B. liviand. BB. g. 56, 395 P. 4, g. 419 u. a. Efibi. BGB. f. 156. Ueber eine noch kurzere Verjährungefrift f. bie livi. BB. f. 394 und unten f. 218.

f) Livland. BB. 393.

a) S. überhaupt v. Mabai in ben Erbrterungen Bd. 1. 3. 393 -- 428.

b) Dies ift keinesweges so zu verstehen, als wenn alle Falle, in welchen bas romische Recht — außer ben Berzugszinsen — gesetliche Zinsen statuirt (v. Mabai in ben Erörterungen Bb. I. S. 414 fgg.), auch in Liv = und Esthland gelten, vielmehr sind die betreffenden römischrechtlichen Bestimmungen in keiner ber beiden Provinzen practisch geworden (vergl. v. Mabai a. a. D. S. 283 fgg., 404 fgg., 420 fgg.); wohl aber kennt auch das Provincialrecht gesetliche Zinsen außer den Berzugszinsen: estheland. Landwaisengerichtsordnung v. I. 1724 Tit. 9 Art. 13, königl. schwed. Bormünderordnung v. 17. März 1669 §. 25, lüb. StR. B. 1. Tit. 7 Art. 7. S. unten §. 322 und 337.

v) Königl. Placat vom 14. November 1666 und vom 16. December 1687. Efthiand. R. und ER. B. IV. Tit. 3 Urt. 2.

Das Maag ber vertragsmäßigen Binfen ober ber Bins: fuß ist ichon seit ber ichwedischen Regierung auf ein Maximum festaestellt worden, welches jedoch zu verschiedenen Zeiten verschieben bestimmt war 4), und gegenwartig, nach ben auch fur bie Dftfeeprovingen anzuwendenden ruffischen Reichsgeseben, fechs von Sundert beträgt"). Bas über diefes gefetliche Maag bebungen ift, wird als verbotener Binswucher angesehen, ift nicht klagbar, und wenn es bereits bezahlt worben, wird es, als auf Abschlag bes Capitals bezahlt, angesehen 1). Der Darleiher wurde nach bem alteren Rechte überdies mit dem Berlufte bes Capitals bestraft, von welchem die eine Balfte bem Ungeber, bie anbere milben Stiftungen zufallen follte"). Rach bem neuesten Recht wird ber Darleiber bas erstemal mit Bahlung bes breifachen Betrages ber von ihm bedungenen wucherlichen Binfen gum Besten bes Collegiums allgemeiner Fursorge bestraft, im Dieberholungefalle unterliegt er noch überdies einer Arreft-

d) Das königl. Placat vom 14. November 1666 gestattete acht Procent zu nehmen, bas vom 10. Occember 1687 seste den Zinssuß auf sechs Procent herab. Damit stimmte auch bas esthiand. R. und ER. B. IV. Eit. 3 Art. 1, besgl. der durch den R. U. vom 13. Mai 1754 fur bas ganze ruffische Reich seisch seische Zinssuß überein; bas Manisest v. 28. Juni 1786 seste ihn auf 5 Procent herab.

e) R. u. vom 18. October 1808. Swod ber burgerlichen Gefete (Bb. X.) Art. 1733.

f) Konigi. Placat vom 14. November 1666. Efthland, R. und En. a. a. D. Art. 1 und 4.

g) Königt. Placat v. 16. December 1687. Nach dem efthland. R. und ER. a. a. D. Art. 4 a. E. verlor ber Glaubiger, welcher einen höheren Jins als den gesesslichen ausbedungen, den vierten Theil des Capitals zum Besten des Oberlandgerichts. — Das altere ruffische Recht bestrafte den Jinswucher mit dem Berluste des Capitals zum Besten des Collegiums allegemeiner Fürsorge. Swod der bürgerlichen Geses Art. 1734 und 1735.

strase h). — Ausnahmen, durch welche ein höherer Zinsfuß gesstattet ist, sinden beim Bodmereis und Assecuranzvertrage statt i). Beim Getreided arlehn ist es in Livland gestattet, von sechs Maaß, welche im Krühjahr dargeliehen werden, im nachsten Herbste das siebente Maaß, also  $16\frac{2}{5}$  Procent, als Zins, — Bath — zu nehmen k). Beträgt aber der bei einem Darlehn an Getreide oder andern vertretbaren Sachen (außer

h) Diese Bestimmung enthalt das neue Strafgesehuch vom 15. August 1845 Art. 2220, wodurch auch die abweichenden Bestimmungen des Provincialrechts als ausgehoben anzusehen sind. Daß die Gelbstrafe dem Collegium allgemeiner Fürsorge zufallen soll, wird in der Fortschung des Swod der bürgerl. Gesethe v. B. 1845 Art. 1735 angegeben. Bergl. dagez gen das Strafgesehuch Art. 45. Sortirte der Bestrafte unter Stadtjusrisdiction, so fällt die Gelbstrafe wohl der Stadtcasse zu.

i) Königl. Placat vom 16. Decbr. 1687. Königl. schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 4 und 6. Das Strafgesehuch vom I. 1845 gestattet den adeligen Vormundschaftsamtern (also wohl auch den Landwaisensgerichten) für dargeliehene Pupillencapitalien, wenn die Schuldner es freiswillig zugestehen, auch höhere Zinsen als 6 Procent zu nehmen. Strafgeseth. Art. 2220 Anm.

k) Bunachst murbe biefes Maag ber Bath in bem Gouvernementeplacat vom 6. October 1697 ale Maximum, welches Arendatoren von Rrongautern von den Rronsbauern nehmen durften, angeordnet und fpater von ber Praxis allgemein ausgedehnt. Bergl. Nielfen's Sandbuch ber Polizeigesege Bb. I. S. 108 fgg. In Efthland mar vor Beiten ublich, von einer dargeliehenen Tonne Getreide ein Loof, mithin 33 procent, Bath ju nehmen. Sarpe's Repertorium Bb. II. S. 89. - Bei Getreide= bartehnen aus den Bauervorrathsmagazinen in Livland wird 1, ber bar: geliehenen Quantitat, b. i. 81 Procent, ale Bath entrichtet (livland. BB. 6. 514 P. 11); in Efthtand von jeder Tonne ( 3 goof == 108 Stof) 6 Stof, d. i. 5& Procent, ale Bath gezahlt (efthland. BBB. 6. 262); in Defel bei Getreideanschnen aus der Bauerbank 64 Procent oder 6 Bas rnez vom Afchetwert (Allerh. beftat. Befchluß bes Ministercomité vom 30. Januar 1845). Die Bath wird übrigens nicht als ja hrlicher Bins berechnet, fondern es darf - wenn das Darlehn auch fpater als nach Jahresfrift erftattet wird - bennoch nur die einfache Bath geforbert werben.

Geld), unter welchem Namen es auch sei, bedungene Bortheil so viel, daß der Schuldner binnen kurzer Zeit das Doppelte der dargeliehenen Summe erstatten müßte, so erhält der Gläubiger zwar das dargeliehene Capital mit sechs Procent zurück, mußaber dieselbe Summe doppelt zum Besten milder Stiftungen erzlegen. — Wenn Zinsen von Zinsen ausbedungen sind, so werzden doch nur einsache Zinsen verstanden; jedoch ist der Anatocismus insofern gestattet, als bei der Erneuerung einer Schuldverschreibung die rückständigen Zinsen zum Capital geschlagen werzden dürsen").

Für die nicht vertragsmäßigen oder gesetzlichen, insbesondere für Verzugszinsen oder Weilrenten, ist das Maaß auf fünf von Hundert festgesetzt"). Ausnahmsweise sind bei Wechseln, Bodmereibriefen und Assecuranzverträgen höhere Weilrenten angeordnet"). Die Verpflichtung zur Zahlung von Weilrenten tritt nach dem esthländischen Landrecht, salls ein bestimmter Tag als Zahlungstermin sestgesetzt ist, mit diesem Tage ein; wo dies nicht der Fall ist, mit dem Tage, an welchem der Schuldner gemahnt wird P). Nach dem Revaler Stadtrecht ge-

<sup>1)</sup> Konigl. Placat vom 16. December 1687.

m) Ronigl. Refolution vom 20. Juni 1663. Not. f pag. 153 &t. Bergl. Riefenta mpff's Marginalien bei Ewers S. 547.

n) Königt, Ptacat vom 16. December 1687. Riefenkampff a. a. D. Dies wird auch von ber Revaler Praxis befolgt: Urtheile bes Revaler Raths v. 17. Decbr. 1697, vom 30. Marz 1699, v. 16. Septbr. 1757, vom 11. Decbr. 1786, v. 21. Jan. 1802. Nach dem Placat vom Jahre 1666 waren die Berzugszinsen auf 6 Procent festgesetz; und damit stimmt auch das rigische StR. B. II. Cap. 32 & 15 überein.

o) Königl. Placat vom 16. December 1687. Königl. schweb. Wechs selrecht vom 10. Marz 1671 Urt. 23. In Reval werben auch bei Wechseln nur 5 Procent Verzugszinsen zugestanden. S. die in der Unm. n angesführten Urtheile.

p) R, und &R. B. IV, Bit, 3 Art. 2. G. oben 5. 192 Anm. g.

Tit. 1. Bon ben Vorberungen im Allgemeinen. §. 202. 455

nügt im letteren Falle Privatmahnung nicht, sondern es werden die Berzugszinsen nur vom Tage der gerichtlichen Interpellation — sie geschehe nun durch Protestation oder Klage — zugesstanden 9).

## §. 202. (191.)

Fortfegung. hemmung bes Binfentaufs.

Der Binfenlauf wird gehemmt:

- 1) wenn bie rudftanbigen Binfen fo weit angeschwollen find, bag ihr Gesammtbetrag bem Capital gleichkommt a).
- 2) burch die Eröffnung eines Concurses über das schuldnerische Wermogen, und zwar von dem Tage an, wo die Eröffnung vom Gericht formlich decretirt wurde b). Jedoch gilt dies nur

q) Urtheile bes Revaler Rathes v. 14. Decbr. 1686, v. 12. Juli und 18. Decbr. 1694, v. 20. Mai 1735, v. 21. Juni 1794, v. 26. Febr. 1801 u. v. a.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 10. Rielfen's Processorm §. 873 und 874. Riesenkampff's Marginalien zum R. und &R. bei Ewers S. 547 fg. Bergl. auch ben Swod der bürgerlichen Gesetz (Bd. X.) Art. 2094, 2157 P. 1.

b) Not. e pag. 143 EL. Auf bieselbe Weise ift auch bas eftht. R. und ER. B. IV. Tit. 7 Art. 10 burch ben S. U. v. 13. April 1787 crklatt worben. Rach bem rigischen StR. a. a. D. cessiren die Zinsen von der Zeit der Cessio bonorum oder der Immissio ex primo decreto, wenn aber nicht bonis cedirt worden, erst von der Berhängung der Immissio ex secundo decreto an. S. überhaupt Nielsen S. 372, v. Samson S. 1301, 1347. Rach dem Revaler Stadtrecht (Rathstonskitution vom 12. Marz 1706 S. 1), und ebenso nach der livland. BB. S. 321, crhalt der Gläubiger, welcher mit seiner Forderung zur Perception gelangt, außer dem Capital nur die Zinsen des letzten Zahres, es sei denn, daß die Masse zur Bezahlung auch der übrigen rückständigen und während des Concurses lausenden Zinsen hinreicht. Das esthländische Bauerrecht be-

für den Fall, daß die Concursmasse zur Befriedigung der Capitalforderungen nehst rückftändigen Zinsen nicht hinreicht °). Ausnahmsweise beziehen ferner auch während des Concurses die Renten: a) diejenigen, welche nach Landrecht in das schuldnerische Immobil eine Immission erhalten haben d) und b) die Inhaber von Pfandbriefen und landschaftlichen Obligationen der Creditvereine, wenn auch über das speciell verpfändete Gut ein Concurs ausbricht e).

3) Bei Forderungen des Fiscus horen die Zinsen von dem Augenblick zu laufen auf, wo die Entscheidung über die Recht= mäßigkeit solcher Forderungen an den Senat gebracht ist.

## Bweiter Citel.

Bon Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt.

§. 203. (197.)

I. Erforderniffe der Bertrage und Rechtsgeschafte; 1) überhaupt.

Was oben (§. 190) von der Durftigkeit der einheimischen Quellen der Provincialrechte hinsichtlich des Rechts der For-

stimmt über bie Zinsen im Concurse verschieben je nach der Art der Forsberungen (BBB. §. 551, vergl. indek auch §. 536). Das Nähere hierüber gehört überhaupt in die Lehre vom Gläubigerconcurse.

c) Bergl. v. Samfon a. a. D. f. 1302, 1347.

d) Ebendas. §. 1303, 1357. S. oben §. 167.

e) Denn da bem Pfandbriefinhaber immer der ganze Creditverein für Capital und Zinsen haftet (f. oben §. 174), so kann er überhaupt in keisnen Concurs hineingezogen werden. Livland. Ereditreglement vom 15. October 1802 §. 7. Esthänd. Reglement v. 4. Febr. 1846 §. 70.

f) Swod ber burgerlichen Gefege (Bb. X.) Art. 2157.

berungen überhaupt gesagt worden, gilt in gleichem Maße auch von den allgemeinen Grundsähen über Rechtsgeschäfte und Versträge. Daher beruht auch hier Alles auf dem römischen Recht, dessen Bestimmungen zum Theil in den provincialrechtlichen Quellen wiederholf und bestätigt werden a). Nur über die äußere Form der Rechtsgeschäfte und Verträge, deren schriftliche Absassung und die Mitwirkung des Richters bei denselben, so wie über ihre Verbindlichkeit und Klagbarkeit, stellt das Provincialsrecht eigenthümliche, vom römischen Recht abweichende, Grundssähe aus. Was sonst über die allgemeinen Erfordersnisse auf. Was sonst über die allgemeinen Erfordersnisse der Verträge vorkommt, besteht im Wesentlichen in Folgendem. Zur Gültigkeit derselben gehört:

1) freier Wille der Paciscirenden<sup>b</sup>). Wenn daher Jemand durch Gewalt oder Hinterlist, oder als Gefangener zur Eingehung eines Vertrages oder überhaupt zu einer Zusage gezwungen worden, so ist ein solcher Vertrag oder Zusage ungültig, selbst wenn eine eibliche Bekräftigung hinzugekommen ware<sup>c</sup>). Die speciellen Grundsäge über den Einfluß von Zwang, Betrug, Irrthum zc. auf Rechtsgeschäfte mussen aus dem römischen Recht geschöpft werden.

a) S. besonders den ersten Titel im vierten Buche des efthlandischen R. und ER.: "Kon vertragenen Sachen und Compromissen", welcher fast ausschließlich aus dem romischen Recht geschöpft ist.

b) Liviand. RR. Cap. 81, 221, 223. Efthiand. R. und ER. B. IV. Tit. 1 Urt. 1 und 9. Rig. StR. B. III. Tit. 5 f. 1.

c) Liviand. AR. Cap. 223. Die Ausnahmen, welche bas liviandifche NR. (Cap. 81, 221) von biefer Regel, namentlich in Betreff der fogenannten urfehde macht, sind, wie das ganze Institut der Privatfehde, unpractisch. Auch das efthland. R. und ER. (IV, 6, 9 a. C.) erkennt den Grundfat an, daß das hinzukommen des Eides ein an sich ungultiges Rechtsgeschaft nicht guttig mache.

- 2) Der Gegenstand, über welchen paciscirt wird, muß ein bisponibler sein d). Die naheren Bestimmungen hierüber sind theils bereits im Eigenthumsrecht abgehandelt worden e), theils sind sie im Familien : und Erbrecht zu erdrtern ).
- 3) Die Personen, welche ben Vertrag eingehen ober bas Rechtsgeschäft abschließen, mussen bazu fähig sein. Wer über-haupt rechtsfähig ist, ist es auch in Beziehung auf Rechtsgeschäfte und Verträge, daher die bereits im Personenrecht aufgeführten Beschränkungen der Rechtsfähigkeit auch hier gleichen Einsluß haben ). Ueberdies werden manche Beschränkungen durch Familienverhältnisse begründet h). Hier ist daher nur noch anzussühren, daß
- a) Studirende der Dorpater Universitat baselbst ber Regel nach keine rechtsverbindlichen Bertrage schließen konnen').

d) Die Bestimmung bes esthiand. R. und ER. B. IV. Tit. 1 Urt. 4:
"Bann zweene Bertrage über einerlei Sachen vorhanden, aber wider einz ander senn, so ist der lette Bertrag zu halten" ist aus dem romischen Recht entnommen, und unstreitig bloß von Bertragen zu verstehen, welche über dieselbe Sache von denfelben Personen abgeschlossen sind.

e) S. oben 6. 90 fgg.

f) S. bie Darftellung ber Guterrechte ber Chegatten im vierten, Die Teftamentelehre im funften Buche ic.

g) S. oben 6. 40-48.

h) 3. B. burch bie elterliche Gewalt, bie Bormundschaft zc. G. bas vierte Buch.

i) Die naheren Bestimmungen über bas Creditwesen ber Studirensben ber Dorpater Universität s. in den Allerhöchst bestät. Borschriften für dieselben vom 4. Juni 1838 f. 66 fgg. — Aehnliche Bestimmungen über das Ereditwesen der Handwerksgesellen enthalten auch die Handwerksordnungen; s. z. B. das Revaler Handwerksreglement vom 19. Septbr. 1822 Abschn. II. f. 12.

b) baff, mit Ausnahme ber Kaufleute erfter Gilbe und ber mit ihnen gleich berechtigten Sandelsleute k), die ubrigen San= beleclaffen hinfichtlich ber Summen begranzt find, über welche fie Sandelsvertrage1) hochstens abschliegen burfen. Es burfen namlich bergleichen Bertrage von Kaufleuten zweiter Gilbe und benen, Die mit ihnen gleiche Sandelsberechtigung genießen, nicht über mehr als 15,000 Rbl. S.M. m), von Raufleuten britter Gilbe und ben ihnen gleichgestellten Sandelsleuten nur bis auf die Summe von 6,000 Rhl. S.M. "), von ben hanbeltreibenben Burgern und ben mit ihnen gleiche Sandelerechte habenden Personen nur bis auf 1200 Rbl. S.M. abgeschloffen merben"). Diese Beschrankungen auf die angegebenen Summen find ieboch fo zu verfteben, daß die Summe eines jeben einzelnen Bertrages nicht ben fur die einzelnen Sanbelsclaffen feftgefetten Betrag überschreite P), und mehrere Sanbelsleute gemeinschaft: lich burfen Sandelsgeschafte bis jum Gefammtbetrage ber jedem einzeln bewilligten Summe abschließen 9). Wer einen Bertrag ic, über eine hohere Summe, als bas Gefet geftattet, eingehen

k) Swod ber Sanbelegefege (Bb. XI.) Art. 74 P. 7.

<sup>1)</sup> Daß biese Beschränkungen bloß Verträge und Abmachungen, welche eigens auf ben handel Bezug haben, betreffen, bestimmt ausbrücklich ber Swob a. a. D. Art. 80. Durch das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutache ten vom 9. Juli (S. U. v. 6. Septbr.) 1840 ist insbesondere vorgeschrieben, daß auch die zünftigen Meister in den Städten der Oftseeprovinzen, wenn sie vermittelst öffentlichen Ausbots zu vergebende Kronspodriade und Pachetungen übernehmen wollen, diesen Bestimmungen unterworfen sind.

m) Swod a. a. D. Art. 76 P. 3.

n) Daf. Art. 85 P. 9 und 10.

o) Daf. Art. 292.

p) Daf. Urt. 81 und 292 Unm.

q) Daf. Art. 83.

will, muß in die, bem Betrage entsprechenbe, hohere Handelsclasse treten ').

#### §. 204. (198.)

2) Form ber Rechtsgeschafte und Bertrage: a) Mitwirkung bes Gerichts .).

Die Mitwirkung bes Gerichts bei Rechtsgeschaften und Bertragen kann sowohl ihrer Form, als ihrem 3mede nach verschieden sein, und sowohl von der Willfur der Parteien abhangen, als vom Gefet, als nothwendiges Erfordernif. vorgefdrie-Bas die formelle Verschiedenheit anlangt, fo kann bie richterliche Mitwirkung bestehen: 1) in Abschließung bes Rechtsgeschäfts ober Vertrages vor bem Richter; 2) in ber richterlichen Bestätigung eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder Bertrages, und 3) in der blogen Beglaubigung einer Urkunde, welche über ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder einen Vertrag aufgesett worden. Diese verschiedenen Formen werden jum Theil durch ben verschiedenen 3med ber richterlichen Mitwirkung bedingt, und in allen Fallen kann diese Mitwirkung, in Beziehung auf die Parteien, eine freiwillige ober eine nothwendige fein.

1) Abgesehen von dem rigischen Stadtrecht, welches verordnet, daß Testamente, Ehestiftungen und Bollmachten nicht

r) Daf. Urt. 81, 82, 85, 292 Unm. S. überh. F. G. v. Bunge's Darftellung bes ruffifchen Ganbelerechts 6. 24, 25, 26, 53, 126.

a) Die Provincialgesche enthalten über biesen Gegenstand nur fehr wenige Bestimmungen; das Meiste beruht auf der — hier freilich oft schwankenden — Praxis. Diese techtere überall möglichst berücksichtigend, ist die nachfolgende Darstellung größtentheils auf die Theorie des gemeinen deutschen Rechts gebaut.

anders, als von den Stadtsecretaren versertigt werden dursenb), ist in dem Provincialrecht die gerichtliche Abschließung für keine einzelne Art von Rechtsgeschäften oder Verträgen, als nothwendiges Erforderniß in allen Källen, vorgeschrieben°). Sie kann aber bei allen Arten von Rechtsgeschäften vorkommen, wenn nämlich das Interesse Schutbedürstiger überhaupt, insbesondere Minderjähriger, mit im Spiele ist, und ist namentlich bei der Veräußerung von Pupillengütern<sup>d</sup>), desgleichen bei der Einkindschaft<sup>e</sup>) unerläßlich. Auch muß die Veräußerung erequirter Sachen, besonders der zu Concursmassen gehörigen Immobilien und Effecten, gerichtlich geschehen<sup>s</sup>), und zwar, gleichwie die Veräußerung der Pupillengüter<sup>g</sup>), auf dem Wege der Licitation, Auction oder offentlich en Bersteigerung<sup>h</sup>).

b) Rig. Stadtrecht B. II. Cap. 5 f. 3. S. auch unten f. 285, 426, 431.

c) Auch die den sogenannten Krepostacten des russischen Rechts entsprechenden Berträge der Provinciatrechte brauchen nicht, wie jene, gerichtlich abgeschlossen zu werden, sondern bedürfen nur der gerichtlichen Bestätigung. S. oben §. 126, besonders Anm. d. Auch die Krepostirung vorsstädtischer Häuser in Reval (s. oben §. 124), macht hier keine Ausnahme, indem derselben stets die vollständige — wiewohl mündliche — Abschliespung des Beräußerungsvertrages vorausgeht.

d) Bergl. efthland. R. und ER. II, 11, 6; IV, 6, 3; 13, 1 ic. Rig. Bormunberordnung f. 23, 25, 26. Revat'iche Waisengerichtsordn. Tit. 5 f. 5, 6. S. überh, unten f. 324 und 337.

e) S. unten §. 432.

D Uebrigens barf — in Efthland menigstens — in biefem Falle, wenn fammtliche Glaubiger barin übereinkommen, bie Beraußerung mit gerichtlicher Genehmigung auch außergerichtlich geschehen.

g) In Efthand pflegt beim Bertauf von Pupillengutern biof Schägung berfelben burch Sachverftandige vorauszugeben, und nur ausnahmsweise wird zur öffentlichen Berfteigerung geschritten, wenn sich zu bem geschägten ober einem hoheren Werthe tein Kaufer findet.

h) Ueber biefe enthalten die Provincialrechte nur proceffualische Bestimmungen. Bergt. Samfon v. himmelftiern, Inftitutionen bes livland. Processes g. 1041, 1050 fgg., 1070, 1325 fgg.

In allen diesen Fällen muß die Abschließung vor dem der Persson der Parteien oder der Sache nach competenten Richter gesche, und die außergerichtliche Abschließung solcher Rechtsgeschäfte und Verträge hat deren Nichtigkeit zur nothwendigen Folge'). Die vor der Abschließung von den Parteien verabredeten Beschingungen (Tractaten, Präliminarien) haben in selschen Fällen gar keine rechtsverbindliche Kraft. Selbst wenn die gerichtliche Abschließung, ohne vom Gesetz als nothwendig vorzeschrieben zu sein, in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Parzteien, beschlossen ist, und diese sich über den Gegenstand vorher nicht vollkommen geeinigt haben, muß jeder Partei dis dahin der einseitige Rücktritt freistehenk). In keinem Falle jedoch hebt die gerichtliche Abschließung eines Rechtsgeschäftes oder Vertrages die inneren Mängel desselben, noch kann sie auf wohlerwordene Rechte Dritter irgend von Einslußsein!).

## §. 205. (199.)

Fortsegung. Gerichtliche Befiatigung.

2) Die gerichtliche Bestätigung, Corroboration (auch Ingroffation im weiteren Sinne) eines Rechtsgeschäftes

i) S. bef. bas rig. StR. B. II. Cap. 5 §. 3. Auch nachträgliche Bestätigung ift, in ben meiften Fällen wenigstens, unzulässig, namentlich wo bei Beraußerungen bie Licitation erforberlich ift.

k) Bo bie Parteien fich fruber über alle haupt : und Rebenpuntte geeinigt haben, ift bas Geschäft als bereits geschlossen anzusehen, und kann baber in foldem Falle wohl von gerichtlicher Bestätigung (§. 205), nicht aber von gerichtlicher Abschliebung bie Rebe fein.

<sup>1)</sup> Es pflegt baber folden gerichtlich geschloffenen Geschäften gewöhnstich bie Claufel: "in quantum de iuro" ober auch nur "salvo iure tertii" hinzugefügt zu werden: aber auch wo dies nicht ausbrudtlich geschehen ist, ist es stillschweigend anzunehmen.

oder Vertrages setzt stets die bereits vollzogene Abschließung deseselben voraus, und hat entweder zum Zweck, die Wirkungen der gerichtlichen Auflassung zu begründen a), oder dem Rechtsgeschäfte oder Vertrage Publicität, und dadurch größere Sicherheit b), oder ein vorzügliches Recht zu verleihen, oder auch dritten Personen Gelegenheit zur Bewahrung eines etwanigen Interesse zu biesten c), oder endlich durch den Richter die Zweckmäßigkeit des Verstrages oder Rechtsgeschäftes beprüsen, und das Widergesetzliche zurechtstellen zu lassen, wobei dem Richter auch wohl das Recht zustehen muß, die Bestätigung unter Umständen zu versagen.

Die gerichtliche Bestätigung kann entweder eine nothwendige, durch Geset oder Praris gebotene, oder eine freiwillige, von den Parteien verabredete, sein. Nothwendig ist die gerichtliche Bestätigung 1) überall, wo von der Uebertragung oder Begründung des Eigenthumsrechts, und, streng genommen, jedenfalls nach den Stadtrechten, jedes dinglichen Rechts an einem Immobil die Rede ist. In allen diesen Fällen muß nämlich gerichtliche Aussachung stattsinden, von deren Form und Wirkungen bereits im Sachenrecht gehandelt worden ist <sup>d</sup>). 2) Vergleiche über Rechtssstreitgeiten, welche gerichtlich anhängig gemacht sind, dursen nicht ohne des Richters Bestätigung abgeschlossen werden <sup>e</sup>).

a) S. oben f. 121 fgg.

b) Bergl. 3. B. bas rig. StR. 11, 20, 17; 24 f. 1 und 2.

c) Mehrere dieser Zwecke treffen zusammen bei dem Inftitute ber öffentlichen Dypotheten (f. oben f. 160 fgg.), ber lestere findet auch bei ber gerichtlichen Auflassung statt (f. 121 fgg.).

d) S. oben f. 121-126, 140, 143, 144, 155.

e) Livi. MR. Cap. 77 und 135. R. und LR. B. IV. Tit. 1, 3u= fat 2 Urt. 6. Lub. StR. B. V. Tit. 9 Urt. 3. Bergi. rig, StR. B. III. Tit. 5 & 2.

3) Die Bestimmung des gemeinen Rechts über die Nothwensdigkeit der gerichtlichen Insinuation von Schenkungen unter Lesbenden, welche den Betrag von 500 Solidi übersteigen ), ist in Liv und Esthland unpractisch. — Die Wirkung der unterlassenen gerichtlichen Bestätigung bei den unter 1 und 2 genannten Rechtsgeschäften ist übrigens keinesweges Ungültigkeit des Rechtsgeschäften ist übrigens keinesweges Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes, vielmehr dürfte in jedem Falle, wenn im Uebrigen das Rechtsgeschäft vollständig abgeschlossen ist, sedem Theile eine Klage gegen den andern auf Vollziehung der Bestätigung, keinem Theile aber das Recht zustehen, wegen noch nicht vollzogener Bestätigung einseitig zurückzutreten ).

Ist die gerichtliche Bestätigung von den Parteien in solchen Fällen freiwillig verabredet, wo das Gesetz oder die Praris sie nicht als nothwendiges Ersorderniß zur Gultigkeit des Rechtsgeschäftes verlangt, so mussen dieselben Grundsätze gelten, weil hier die Autonomie der Parteien an die Stelle der gesetzlichen Vorschrift tritt. Es muß daher auch hier einerseits jedem Theile die Besugniß zustehen, bei sonst vollständig abgeschlossenem Rechtsgeschäft, auf dessen Bestätigung zu klagen, andererseits aber keinem Theile einseitig zurückzutreten gestattet sein, zumal wenn bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft dasselbe von einem Theile bereits erfüllt worden ist.)

f) c. 36 §. 3 C. de donation. (8, 54.)

g) In Betreff Efthlands z. B. ift dies noch im J. 1843 in einem Urtheile des Oberlandgerichts ausdrücklich ausgesprochen worben. Ueber die Beschräntung der Schenkungen an die Kirche s. unten §. 221; über bas Bauerrecht unten §. 225.

h) Bergl. basesthiand, R. und LR. B. IV. Tit, 11 Art. 10 a. C. und oben 6. 126.

i) Bergt überhaupt Eichhorn's Privatrecht f. 95, wo inbes, wie es scheint ohne genugenden Grund, zwischen ben Birtungen ber nothe

Die Bestätigung wirb, nachbem bie Behorbe nach gehöriger Prufung barüber perfugt hat, burch Eintragung ber über bas Rechtsgeschaft ausgestellten Urfunde, ober bes barüber aufgenommenen Protocolles in die Corroborations : ober Sypothekenbucher, vollzogenk), wobei bie fog. Canglei: ober Corroborations. pofchlin, auch Ginfchreibegebuhr genannt, mit 3 Rbl. S.M. 1), und überdies, wenn burch bas Rechtsgeschaft Eigenthum ober Pfandbesit an Immobilien übertragen werben foll, bie Rrepofipofchlin"), beibe jum Beften ber Kronscaffe, ju erheben Da in allen Källen ber gerichtlichen Bestätigung, fie mag sind. eine nothwendige ober freiwillige fein, die Beprufung des Rechts. geschäftes von Seiten bes Berichts ftattfindet, fo muß Letteres bas ber Person ober Sache 'nach competente fein"). benimmt bie gerichtliche Bestätigung ebensowenig ale bie gericht. liche Abichließung (6.204 a. G.) bem Rechtsgeschäfte beffen innere Mangel, noch britten Personen selbstftanbige Rechte ). bem lubischen Recht burfen jeboch Rechtsgeschäfte und Bertrage,

wendigen und freiwillig verabrebeten Bestätigung unterschieben wird. Wohl ift aber die bloße Beglaubigung (§. 206) von der Bestätigung zu untersscheiben.

k) S. oben §. 121 fgg., 160 fgg. Bu biefem Bwed find bei bens jenigen Behorben, welchen vorzugenveise und in großerem Umfange bas Gesschäft ber Corroboration obliegt, namentlich bei bem livlandischen Hofgesticht, bem esthländischen Oberlandgericht, beim rigischen und reval'schen Rath, besondere Abtheilungen der Canglei unter der Benennung der Kresposterpedition errichtet. Ueber deren Einrichtung vergl. das am 1. Juli 1845 Allerhöchst bestätigte Provincialrecht der Oftseegouvernements Bb. I. §. 300, 347, 447, 503, 849, 884, 1078.

<sup>1)</sup> Smod ber Gefege uber Pofchlinen (Bb. V.) Art. 403 fgg.

m) S. oben §, 126, 155, 159.

n) G. oben 6. 121 fgg., 160 fgg.

o) &. aberhaupt Gidhorn a. a. D.

welche gerichtlich abgeschlossen ober bestätigt, und in den Gerichtsbüchern verschrieben worden, nach Jahr und Tag aus keinem Grunde angesochten werben, es sei benn, daß der Betheiligte abwesend gewesen, in welchem Falle ihm die Frist von Jahr und Tag vom Tage der Wissenschaft an läuft<sup>p</sup>). Damit stimmt auch das esthländische Ritter= und Landrecht überein, nach welchem übrigens hier die Frist von Jahr und Tag auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage angenommen wird.

#### §. 206. (200.)

Fortsehung. Gerichtliche Beglaubigung. Deffentliche Urtunden. Matter und Notarien.

3) Die gerichtliche Beglaubigung, Vidimation, hat nur den Zweck, über ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag eine offentliche Urkunde zu erhalten, und besteht darin, daß die handelnden oder contrahirenden Personen sich vor Gericht zu dem Inhalte und der Unterzeichnung der über das dereits vollkommen abgeschlossene Rechtsgeschäft ausgesetzen Urkunde bekennen, und solches vom Gericht, in der Regel unter der Urkunde selbst — sogenanntes Hand attest — seltener durch eine besondere Versügung, bescheinigt wird. Da eine solche Beglausbigung bloß des Beweises halber geschieht"), so hängt sie auch

p) gub. StR. B. V. Tit. 6 Art. 1, vergl. auch Tit. 9 Art. 1 und Stein's Abhandlung bes E. R. Bb. IV. §. 145 fgg.

q) B. I. Tit. 28 Art. 5. Bergi. bagegen bie Marginalien zum B. IV. Ait. 1 Art. 9, wo ein Urtheil aufgeführt wird, burch welches ein Bergleich, ber schon 5 Jahre bestanden hatte, und "in dem Gerichtsprotoscoll ingrossitt war", cassitt wurde.

a) Bergl. rig. StR. B. II. Cap. 24 f. 1: ,, - - alte Bergichreibunge, Contracten, Cheftiftungen, Teftamenten, Inftrumenten, fo von

Tit. 2. Bertrage und Rechtsgeschafte überhaupt. 6. 206. 467

von der Wilkur der Parteien ab, und wird daher der Regel nach vom Geseth nicht nothwendig verlangt. Sie pflegt indes bei Urstunden gefordert zu werden, welche zur gerichtlichen Bestätigung gelangen sollen, und ist namentlich da unerläslich, wo, wie auch bei zweiseitigen Rechtsgeschäften gewöhnlich, die Urkunde von einem Theile, oder von einem Dritten, zu diesem Zweck bei Gericht erhibirt wird d. Bei der bloßen Beglaubigung kommt es in Livland, weil dabei keine causae cognitio erfordert wird, auf die Competenz des Gerichtes nicht an, und es kann statt des Gerichts auch ein Notarius publicus die Bidimation verrichten"; in Esthland dagegen darf auch eine Beglaubigung nur durch die competente Behorde geschehen d. Dessentliche Urkunsden über Handelsgeschäfte werden durch Zuziehung eines Måsklers und Eintragung in das Mäslerbuch erlangt"). — Die bessonderen Bestimmungen über die Mitwirkung des Gesindes

unserer Gerichte Secretarien geschrieben, sollen für glaubwürdig geachtet und bawiber teine Disputation noch Beugniß verstattet werben."

b) S. z. B. oben f. 160. In Efthland ift übrigens bie Beglausbigung wenig üblich, indem in der Regel perfonliches Anerkenntniß vor Gericht ober Befragung bes Ausstellers burch ein Glieb der Beborde ober burch beren Secretar verlangt wird.

c) Rig. StR. a. a. D. h. 2: "Die Instrumenta gnarentigionata, in welchen einer vor Notarien und Gezeugen eine Schuld gestehet und zur Bezahlung sich verbindet, sollen auch die Kraft eines Urtels, so in rem iudicatam ergangen, in sich haben." Nach der heutigen Praxis genügt übrigens das Attest bloß des Notarius publicus, um einer Urkunde volle Glaubwürdigkeit zu verleihen.

d) S. u. v. 11. October 1837.

e) Bergl. bas rigifche StR. II, 24, 6. Ueber bie Bugiebung von Mattern bei Banbelegeschaften f. besonders v. Bunge's Darftellung bes ruffifchen Banbelerechts 6. 99 fag.

måklers bei ber Abichliegung von Gesindevertragen werden gehörigen Orts angegeben werben .

### §. 207. (201.)

b) Schriftliche Abfaffung ber Rechtsgeschafte und Bertrage: Bom Stempelpapier . Geschichtliche Ginleitung.

Die Frage über die schriftliche Abfassung ber Rechtsgeschäfte und Berträge steht mit den gesetlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Urkunden über Nechtsgeschäfte und Berträge in dem genauesten Zusammenhange.

Der Gebrauch des Stempelpapiers überhaupt murde in Liv = und Esthland bereits mahrend ber schwedischen Regierung, gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, eingeführt b).

f) S. unten §. 352.

a) E. Weg en er, das russische Stempelpapier in Beziehung auf bas burgerliche Recht. Dorpat, 1837. 8.

b) Bereite im 3. 1662 ordnete bie fchwebische Regierung ben Gebrauch von Charta sigillata beim Revaler Rathe in ber Art an, bag Acten und Documente, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben worben, weber beim hofgericht ju Stocholm, noch von koniglicher Majefiat angenommen werben follten (tonigl, Refol. vom 30. Juli 1662 6. 8 und vom 30. Detbr. 1663 6. 11), und mahricheinlich wird folches um biefelbe Beit auch bei anderen Beborben Liv : und Efthlands angeordnet gewesen fein. Ueber bie wirt: liche Ausführung biefer Anordnungen, ber bie Beborben entgegenarbeiteten. finden fich indes teine Spuren , vielmehr bewirtten die Deputirten ber Stadt Reval im 3. 1663 die Abwendung biefer Steuer fur ihre Stadt. Uebrigens Scheint bamale in Schweben felbft bie Charta sigillata nur auf eine Beitlang eingeführt gewefen zu fein. Denn auf bem Reichstage vom 3. 1686 murbe von ben Reichoftanben bewilligt, bag ,auf einige Rabre Charta sigillata wieber gehoben und in Brauch tommen moge" (Reichs. tageichluß vom 9. Novbr. 1686). In Folge beffen murbe unterm 23. Decbr. 1686 eine ausführliche Stadga über Charta sigillata publicirt, welche im 6. 32 besondere Termine fur ben Unfang ihrer Unwendung in ben eingelnen Theilen bes ichwedischen Reichs anordnet. Liv . und Eftblands mirb

Dieses schwebische Stempelpapier ober Charta sigillata blieb auch in den ersten Jahren ber russischen Herrschaft im Gebrauch'), bis das russische Stempelpapier, dessen Gebrauch Peter der Große mittelst namentlichen Ukases vom 23. Januar 1699 zuerst angesordnet hatte, im Jahre 1720 auch in diesen Provinzen eingeführt ward. Der Preis des Stempelpapiers veränderte sich im Lause der Zeit sehr bedeutende), und ebenso zum Theil die Vorschriften über den Gebrauch desselben. Die Grundlage des heutigen Rechts in dieser Lehre bildet der namentliche Ukas vom 24. November 1821, durch welchen die früheren Stempelpapiergesetze meist antiquirt sind, und auf welchem auch zunächst die Redaction der russischen Stempelpapiergesetzgebung im Swod der Gesetz über Poschlinen (Bd. V.) Art. 2 fgg. beruht. Diese Gesetze gelzten auch in Liv. und Esthland, während die schwedische Vers

hier noch nicht erwähnt; aber schon im 3. 1693 erfolgte auch in biesen Provinzen die besinitive Einführung des Stempelpapiers. Patente des liviand. Generalgouvernements vom 20. Septbr. 1693, vom 12. Octbr. 1696 und vom 30. Juli 1706; hofgerichtliche Constitutionen vom 20. Octbr. 1693 und vom 21. Febr. 1694. Revaler Rathsprotocoll vom 18. und 27. Septbr. und vom 3. Octbr. 1693. Bergl. B. Hezel in v. Brocker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte Bb. II. S. 81 fgg. Ann. \*).

c) Livlanb. Regierungspatent vom 14. December 1710.

d) Desgl. vom 11. Mai 1720. Ueber bie wiederholten, wiewohl fruchtlosen Versuche, die Einführung auch des russischen Stempelpapiers abzuwenden, f. die Capitulation der Stadt Riga v. 4. Juli 1710 f. 13 und die Murhochste Resol. darauf v. 12. Octbr. 17103 die Capitulation der Stadt Reval v. 29. Septbr. 1710 f. 25 und die der esthland. Ritterschaft von dems. Datum f. 31. S. auch Wegener a. a. D. S. 111. Anm. 21.

e) Begener a. a. D. §. 5 und Tab. I., welche eine Uebersicht ber allmäligen Steigerung ber Preise enthält. — Der Preis bes billigsten schwebischen Stempelpapiers betrug 2 Dere, etwa 2 Kop. S. M., bes theuersten 3 Thir. schwebisch, b.i. etwa 210 Kop. S. M.

f) S. überhaupt Begener a. a. D. §. 2, 7, 9 fgg.

ordnung über diesen Gegenstand icon langst unpractisch gewors ben ift.

#### §. 208. (202.)

Fortfegung. Sattungen und Gebrauch des Stempelpapiers.

Für das Privatrecht kommen vorzugsweise brei Gattungen a) bes Stempelpapiers in Betracht:

1) bas einfache Stempelpapier, wovon es wieder neun Arten giebt, nämlich zu 15, 30, 60 und 90 Kopeken, zu 2, 3, 5, 6 und 10 Rbl. S.M. der Bogen b). Dieses Stempelpapier wird zu Eingaben aller Art bei verschiedenen Behörden, so wie zu Protocollen, Ausfertigungen zc. dieser Behörden gebraucht ), und gehört nur insofern hierher, als a) auf Papier der Art von 15 Kop. Compromisse zu schreiben sind ); b) auf Papier von 30 Kop. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art bis zum Werth von 150 Rbl. S. M. ); c) auf Papier

g) 3war hatt v. Bubbenbrod (Sammlung ber Gefete Th. II. S. 1019 Anm. 11) bie ichweb. Stadga vom 23. December 1686 noch für anwendbar, so weit sie nicht durch russische Gefete modificirt ift; allein in der Praris wird sie jedenfalls nicht berückschtigt, indem diese vielmehr mit Recht ganz dem russischen Rechte folgt, in welchem überhaupt alle in jenem schwedischen Gesete enthaltenen Bestimmungen weit vollständiger und genauer erdrert sind. S. übrigens unten 6, 209 Anm. i a. E.

a) Eine vierte Gattung, welche Begener a. a. D. §. 3 und 10 bierher gahlt, namlich bas Stempelpapier zu Urkunden über Borfengesichäfte, wird hier übergangen, ba sie zunächst in bas hanbelsrecht gehort. Ueber bie übrigen Gattungen vergl. ben Swob ber Gefete über Poschlinen (Bb. V.) Art. 3.

b) Swod a. a. D. Art. 8.

c) Das. Art. 11 fgg. Wegener g. 11.

d) Daf. Art. 47 D. 21.

e) Daf. Art. 48 P. 10 und 11. Art. 122 Anm. S. unten Anm. 1 a. G.

von 90 Rop. Abmachungen zwischen Privatpersonen wegen Uebergabe zur Arende verliehener Kronsguter'), Getrankepacht-Ceffionen, und Urkunden über die Theilung einer Behufs der Getrankepacht eingegangenen Gesellschaft ); d) auf Zweirubelpapier Bollmachten jeder Art b).

2) Das Krepoststempelpapier (Berthbogen, Summenbogen), welches zu sogenannten Kreposturkunden'), so wie zu Contracten, Berträgen und Rechtsgeschäften jeder Artk)

f) Daf. Art. 50 P. 10.

g) Daf. Art: 60 P. 14 und Urt. 135.

h) Daf. Art. 52. Ueber noch anbere Urkunben, Zeugniffe, Quittungen zt. f. überhaupt ben Swob a. a. D. Art. 47 fgg. und Begen er S. 82—89.

i) Swob a. a. D. Art, 115. Bu ben Rreposturkunden ober Rrepost: acten (f. oben 6. 126 Unm. c) werden gerechnet: 1) Raufbriefe über Immobilien, 2) Schenkungebriefe über Immobilien, 3) Pfandcontracte foer Immobilien, 4) Bufchlage : ober Bugeichnunge-Resolutionen über in offentlicher Berfteigerung erftanbene Immobilien, 5) Teftamente, Cheftiftungen und Erbvertrage, 6) Erbtheilungstransacte (Abichriften berfelben fur bie einzelnen Miterben find auf Papier von 30 Rop. gu fchreiben), 7) Ub= schichtungeurfunden und Brautschaeverschreibungen, 8) Bergleiche, 9) Ur: funden über die gerichtliche Einweisung in Immobilien, 10) Urfunden über bie Ueberlaffung von Kronslandereien auf Grundzins an Privatpersonen, 11) Beugniffe über bie von Privaten neu erbauten Schiffe und andere Fahrzeuge, 12) vorläufige Abmachungen, Punctationen und bem abnliche Urkunden über ben Berkauf ober jede andere Beraußerung von Immobilien, und 13) Contracte und Bertrage aller Urt, und alle Urfunden überhaupt, welche mit ben genannten ihrem Wefen nach übereinstimmen und in ben Oftseeprovingen unter verschiebenen Benennungen vortommen. Swod ber Befege über Pofchlinen (Bb. V.) Art. 116.

k) Als solche werben im Swod a. a. D. Art. 117 namentlich aufz geführt: a) alle Berträge zwischen Privatpersonen unter einander und mit der Krone über Verpachtung, Vermiethung und Abgabe zum temporellen Besich von Ländereien, Fabriken, Werkstätten, Mühlen, Fischereien und anderen Erwerbszweigen, Häusern, Plagen, Wäldern, Wiesen, Garten, Kelzlern, Speichern, Buden, Seez und Flußsahrzeugen und dergl.; naments

gebraucht werden soll. Der Preis dieses Stempelpapiers richtet sich nach der Summe, auf welche sich der Gegenstand des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beläuft, und ist darnach das Arespositsempelpapier in 24 Arten zu dem Preise von 90 Kop. bis 1200 Rbl. S. M. eingetheilt. Wenn ein Vertrag auf eine bestimmte Anzahl von Jahren geschlossen ist, und im Laufe dieser Zeit jährlich eine bestimmte Summe gezahlt werden soll, z. B.

lich auch Privat = und Kronsarendecontracte und Sessionen der letteren, Contracte mit den Getränkesteuerpächtern; Berträge wegen haltung von Traiteurs in Städten, Fleden und Dörfern; b) Kaufcontracte über bes wegliche Sachen; a) Podriade, d. i. Berträge über die Uebernahme und Ausführung von Arbeiten, Bauten und Reparaturen, Lieferungen, sie mos gen mit Privatpersonen ober mit Krons = und Gemeindebehörden abges schlossen werden; d) handels = und andere Gesellschafteverträge; e) Leibsrenten= und Alimentenverträge; s) Dienksoder Gesindecontracte; g) Miethsverträge zwischen Schiffsberrn und Schiffsvotk; h) Berträge über die Ansnahme von Personen zum Unterricht in einem Gewerbe ober einer Kunst.

1) Swod der Gefete über Pofchlinen Art. 122, 123 u. 127. Das Rreposiffempelpapier zu Urkunden über ben Werth

•									R61.	Rop.
nod	mehr	als	150	bis	300	Rbi.	S.W.	toftet		90
=	s	:	300	3	900	=	=	5	1	80
	=	=	900	3	1500	2	=	=	3	
•	•		1500	=	2000	=	*	s	4	20
4		2	2000	5	3000	3	,	=	6	
	5	=	3000		4500	=	,	3	9	_
*	*	=	4500		6000		,	\$	12	
2	=		6000	*	7500	3	5	3	15	
		:	7500	s	9000	:	5	*	18	
:	,	3	9000	=	10,000	1	=	5	21	
•	=	5	10,000	:	12,000	=	=	s	24	
=	:	=	12,000	s	13,000		2	,	27	
	s		13,000	=	15,000			=	30	
;		3	15,000		18,000		=	3	36	
:	=	=	18,000		21,000			,	42	
•		=	21,000	=	30,000		3	5	60	
			30,000	3	45,000		=		90	

bei Pachtcontracten auf mehrere Jahre, so ist der Werth des Stempelpapiers nach der Summe aller jährlichen Zahlungen zu berechnen m). Ist dagegen die Anzahl der Jahre unbestimmt, z. B. beim Leibrentencontract, so richtet sich der Werth des Kresposischen Petrage der jährlich zu leistenden Zahlung n). In allen Fällen, wo der Werth des Gezgenstandes, über welchen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, überhaupt nicht bestimmt ist, und sich nicht vorausbestimmen läßt, muß Kreposistempelpapier vom niedrigsten Preise, d. i. zu 90 Kopesen den Bogen, genommen werden °). Ist zu einer Urz

ŧ	oon	mehr	als	45,000	bis	60,000	Rbi.	S. M.	. <b>T</b> ostet	120	Rop.
	=	=	=	60,000	=	90,000	=	=	:	180	
	3	=	5	90,000	=	120,000	=		=	240	
	5	5	•	120,000	=	150,000	s	=		300	
	£	=	=	150,000	=	225,000	2	5	=	450	`
	:			225,000	2	300,000	=	1	:	600	
	5	=	=	300,000	*	•		. ,	•	1200	

S. die Beilage zum Art. 4. des Swod der Gesese über Poschlinen. Urseunden über den Werth bis 150 Rbl. S. M. einschließlich werden auf eins sachem Stempelpapier zu einem Rubel den Bogen geschrieben. Swod a. a. D. Art. 48 P. 10 u. 11 und Art. 122 Anm.

m) Swod ber Gefege über Pofchlinen Art. 128, 132, 135. Bergl. auch Art. 136.

n) Das. Art 129.

o) Dahin gehoren namentlich Verträge über die Lieferung von Masterialien, ober Ausführung von Arbeiten, beren quantitativer Bebarf erst später bestimmt werben soul (Swob a. a. D. Art. 137), Testamente und Erbverträge (bas. Art. 157), Contracte über ben Unterricht von Personen, wenn darin teine Zahlung festgeset ist (bas. Art. 140). Auch find auf Papier von 90 Kop. zu schreiben Urkunden über den Verkauf eines russischen Fahrzeuges an einen Ausländer, Zeugnisse über von Privatpersonen erbaute Schiffe und Fahrzeuge und Zeugnisse über die Erlaubnis zum Bau von Fahrzeugen für Ausländer. Wenn russische Unterthanen an Ihreegleischen russische den zussächnische Fahrzeuge verkaufen, so ist die Aussertigung

tunde mehr als ein Bogen erforderlich, fo ift blog ber erfte Bogen nach ber Summe, auf welche bie Urkunde lautet, ju berechnen, ju ben übrigen tonnen Bogen vom einfachen Stempelpapier au 90 Kov. gebraucht werden P). Berschiedene Urfunden sollen nicht auf einen Stempelbogen geschrieben, und verschiebenartige Bertrage nicht in eine Urfunde ausammengefaßt merben, fonbern es muß über jebes Rechtsgeschaft eine besondere Urkunde verfaßt, und jede auf einen besonderen Bogen geschrieben mer-Gin im Auslande oder mahrend eines Feldzuges ober auf einem Schiffe mahrend einer Campagne abgefaßter Rrepoftact über ein im Inlande belegenes Immobil muß, nachdem er in bie Reichsgranzen gelangt, bei ber competenten Behorbe probucirt, und von biefer bem Producenten außer bem Original eine beglaubigte Abschrift auf bem gesehlichen Stempelbogen ausgefertigt werden 1).

3) Stempelpapier zu Wechseln und Leihbries fen. Alle Wechsel und Leihbriefe, besgleichen kaufmannische Anweisungen und Reverse"), muffen auf dem bazu besonders ansgeordneten Stempelpapier geschrieben werden, deffen Werth sich nach der Summe richtet, auf welche ber Wechsel zu. lautet, so daß es davon 14 Arten, zu bem Preis von 30 Kop. bis 30 Rbl.

einer Krepost nicht erforberlich. Wenn bagegen ein rufsischer Unterthan von einem Aussanber ein ausländisches Fahrzeug tauft, so muß ber Raufbrief auf bem entsprechenden Werthbogen geschrieben werben. Swod a. a. D. Art. 125 und 126.

p) Swob a, a, D. Art. 143.

q) Daf. Art. 142.

r) Daf. Art. 145 und 146.

s) Daf. Art. 177. Bergl. auch ben S. u. vom 14. 3an. 1839.

S. M. giebt'). Die Secunda, Tertia, und Quartamechsel sind gleichfalls auf besonders dazu verfertigtes Stempelpapier, zu 15 Kopeken den Bogen, zu schreiben "). Wechsel und Leihbriefe, welch aus dem Auslande zur Bezahlung nach Rußland gelangen, mussen gehörig producirt und auf dem erforderlichen Stempelpapier copirt oder bei Bechseln die Acceptation auf Stempelpapier geschrieben werden ").

t) Daf. Art. 169 und 170. Das Papier zu Wechfeln, Unweisungen und Leihbriefen über bie Summe

a.h

										<b>M61</b> .	Rop.
					bis	150	Rbi.	S. M.	toftet		30
be	n	mehr	als	150	\$	300	=	:	2	_	90
,			=	300	*	900	3	3	3	1	80
-		3	=	900	z	1500	2	\$	•	3	
=		3	2	1500	=	2000	=		2	4	
		=	=	2000	=	3000	2	=		6	
3		=	=	3000	=	4500	=	=	=	9	_
5		=	2	4500	5	6000	\$	s •	*	12	
=		=	=	6000	2	7500	2	1		15	
=		3	=	7500	2	9000	=	5		18	_
=		=	:	9000	=	10,000	2			21	
=		=	=	10,000		12,000	=	•		24	
5		2	2	12,000	2	13,000	2	=	=	27	_
=		:	:	13,000		15,000	3	*	\$	30	

S. die Beitage zum Art. 4 bes Swod der Gesetse über Poschlinen. Wenn Wechselze. über größere Summen als 15,000 Rbl. ausgestellt werden solen, so mussen sie auf mehrere Bogen, der ganzen Summe angemessen, geschrieben werben. Swod a. a. D. Art. 171.

u) Swod a. a. D. Art. 178. Bergl. auch Art. 179.

v) Das. Art. 174 und 175. Dergleichen Bechselopien, so wie innerhalb bes Reichs auf ausländische handelshäuser gezogene Bechsel tonnen auf bem verordneten Stempelpapier (Anm. t) bis zum boppelten Bestrage ber für inländische Wechsel festgesetzten Summen geschrieben werden, b. h. auf Stempelpapier von 30 Kop. bis zur Summe von 300 Kol., auf Papier von 90 Kop. bis 600 Rbl. 2c. Das. Art. 173 und 175.

Die Befreiungen von bem Stempelpapier ") beziehen fich meift auf bas einfache Stempelpapier. hierher gehort bagegen nur : a) bag bie Universitat Dorpat und bie unter bem Gurator bes Lehrbezirkes fiehenden Kronslehranstalten hinfictlich ber Urkunden über Bertrage, durch welche fie Immobilien und überhaupt Bermogen erwerben, namentlich auch Schenkungsbriefe, vom Rreposiftempelpapier befreit find "); b) daß Raufbriefe uber Immobilien, welche aus Privathanden zu des Reichs und bes Bemeinwefens Beften erworben werden, auf gewohnlichem Papier au ichreiben find ); ebenso c) Entwurfe von Contracten über Kronspodriade und Lieferungen, welche ber Obrigkeit jur Befta. tigung vorgestellt merben follen 2); d) Urkunden über Bertrage. welche Beborben mit Kronswerkstätten wegen Unfertigung und Lieferung von Fabricaten abschließen an); e) Bollmachten jum Empfang von Briefen und Pateten von Poftamtern bb), jum Empfang bes Gehalts fur abwefende Beamte co), fur franke Militars niederen Ranges und für beren Wittmen dd).

w) Bergi. auch oben Unm. o und f. überhaupt Begener a. a. D. §. 14 S. 107—131. Ueber die Befreiung ber Bauern f. unten §. 225, und über ben Gebrauch gewöhnlichen Papiers zu Testamenten §. 307.

x) Swod a. a. D. Art. 150. Bergl. auch das Statut ber Universsität Dorpat vom 4. Juni 1820 f. 151. Contracte aber, welche von Prispatpersonen mit der Universität und mit Lehranstalten geschlossen werben, muffen auf bem entsprechenden Stempelpapier geschrieben sein. Swod a. a. D. Art. 151.

y) Swob ber Gefege über Pofchlinen Urt. 164.

z) Daf. Urt. 159.

aa) Das. Art. 161.

bb) Daf. Art. 113. Solche Vollmachten burfen namlich auf ber Rudfeite ber von ben Postamtern ausgefertigten Anzeigen (Poweftla) gesichrieben werden.

cc) Smob ber Befege über ben Civilbienft (Bb. III.) Art. 998.

dd) Smob ber Gefete über Pofchlinen (Bb. V.) Art. 86.

## §. 209. (203.)

Fortfegung. Wirkungen ber Uebertretung ber Stempelpapiergefeten).

Aus den im §. 208 aufgeführten Bestimmungen der Gefete ergiebt sich, daß schriftliche Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art auf Stempelpapier geschrieben werden muffen b). Es fragt sich mithin demnächst, welche Wirkungen eine Urkunde über einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft hat, welche auf gewöhnlichem Papier, oder auf anderem, als bem gessehmäßigen Stempelpapier geschrieben ift?

Eine Urkunde, welche auf gewöhnlichem ober auf Stempelpapier von geringerem, als bem gesehlichen Werthe geschrieben ist,
muß wohl für nichtig gehalten werden, da die Gesehe den Gebrauch des Stempelpapiers anordnen, damit die Urkunde "gesehliche Kraft und Wirksamkeit" erhalte"). Die Nichtigkeit einer
solchen Urkunde hat insbesondere zur Folge, daß dieselbe von
Mäklern und Notarien in ihre Bücher nicht eingetragen, von keiner Behörde attestirt oder bestätigt d), noch überhaupt angenommen und irgend berücksichtigt werden darf, mithin an sich keine
Beweiskraft hat, und daher auch auf Grundlage berselben keine
Klage erhoben werden kann"). Die Gesehe schreiben sogar vor,

a) S. überhaupt C. D. Bimmerberg, in ben Erbrterungen Bb. III. S. 159 fag.

b) Aus ber Art und Weise, wie bie einzelnen Arten von Rechtsgesschäften und Verträgen im Swod der Gesese über Poschlinen (Bb. V.) Art. 116, 117, 169 und 177 (f. oben g. 208 Anm. i, k, s, t) aufgezählt wers ben, erhellt offenbar die Absicht bes Gesehgebers, alle Arten von Rechtsgesschäften und Verträgen möglichst zu erschöpfen.

c) Swod a. a. D. Art. 120, 172.

d) Daf. Art. 121, 176.

e) R. u. vom 18. December 1797 und vom 28. Rovember 1806. Bergl. Begener a. a. D. f. 12, und besonbere 3immerberg a.a. D.,

baß bie Beibringung ber vollen Stempelsteuer, wenn bie Urfunde auf gewöhnlichem Papier geschrieben ift, und ber ergangenben Summe, wenn fie auf Stempelpapier von geringerem Berthe aefdrieben worben, ben Mangel bes Stempelpapiere felbft, als Schreibmaterials fur die Urfunde, feinesweges erfeten, und burchaus unzulaffig fein foll f). 3mar find zugleich fur ben Richtgebrauch bes Stempelpapiers in einzelnen Fallen Gelbftrafen angeordnet ); allein es wird burch bie Erlegung ber Strafe bie burch ben Mangel bes Stempelpapiers nichtige Urkunde nicht Ueber ben Fall, wenn flatt ber angeordneten Gattung Stempelpapiers, Stempelpapier von einer anderen Gat. tung, jedoch von bemfelben Werthe, ju ber Urkunde genommen worben, ober gar Stempelpapier von hoherem, als bem vorge. ichriebenen Berthe, enthalten bie Gefete gwar feine ausbrudliche Allein ba ein Hauptzweck bei ber Ginführung Bestimmungen. bes Stempelpapiere, ber financielle, burch Bermechfelungen und Berfeben biefer Art nicht verlett wird, fo burften biefelben ber Gultigkeit ber Urkunden um fo weniger Eintrag thun, als eben nur fur ben Gebrauch von Stempelpapier von geringerem Berth, ober von gewöhnlichem Papier bie oben ermahnten nach: theiligen Wirkungen angeordnet find i).

der mir aber S. 162 ohne Grund vorwirft, daß ich ben R. u. v. 18. Dechr. 1797 unbeachtet gelaffen.

<sup>1)</sup> Swob a. a. D. Art. 120.

g) Daf. Art. 180.

h) Der N. U. vom 4. September 1829 §. 3 fagt ausbrudlich, bas bie Gelbstrafe, außer ber Ungultigfeit ber Urfunde, noch bin gutom = men folle.

i) Diese Annahme burfte auch baburch gerechtfertigt erscheinen, bas bie Gefete felbft fur einzelne Balle ausbrucklich ben Gebrauch ber einen-Battung Stunpelpapiers ftatt ber anbern gestatten; so tonnen g. B. Difpa-

# §. 210. (204.)

Fortsehung. Einfluß ber Richtigkeit ber Urkunde auf bas Rechtsgeschäft selbst.

Bon der bisher entwickelten Frage ift fehr mohl zu unterscheiben bie andere: welchen Ginflug bie Nichtbeobachtung ber Stempelgesete auf bas Rechtsgeschäft ober ben Bertrag selbst bat? benn aus ber Nichtigkeit ber nicht auf verordnetem Stempelpapier geichriebenen Urfunde folgt noch feinesweges bie Nichtigkeit bes in berfelben aufgezeichneten Rechtsgeschaftes ober Bertrages. Diefe ameite Rrage bangt vielmehr bavon ab, ob und für welche Bertrage die schriftliche Form als nothwendiges Erforderniß vorgefcbrieben, und ob an die Bernachläffigung biefer fcbriftlichen Form die Strafe der Richtigkeit, ober eine andere, und welche namentlich, gefnupft ift, indem aus ber Beftimmung ber Gefete, daß alle Urkunden über Rechtsgeschäfte und Bertrage auf Stempelpapier zu schreiben find, burchaus nicht geschloffen werben barf, baß folde Rechtsgeschäfte und Bertrage überhaupt nicht anbers als schriftlich abgefaßt werden burfen. 3m Gegentheil gestatten nicht nur die Provincialrechte im Allgemeinen die mundliche Ab.

chen, welche ber Regel nach auf einfachem Stempelpapier von 15 Kapes ken zu schreiben sind, wenn bazu ein Bogen größeren Formats ersorberlich ift, auf Kreposischempelpapier zu 90 Kopeken ben Bogen geschrieben werden (Swod der Handelsgesetz [Bd. XI.] Art. 2430). Auch gehört hierher, daß Krepostacten und Contracte aller Art bis zum Betrag van 150 Rdl., statt auf Kreposischempelpapier, auf einsachem Stempelpapier von 30 Kopeken geschrieben werden durfen (Swod der Gesetz über Poschlinen [Bd. V.] Art. 48 P. 10 u. 11. S. oben g. 208 Anm. 1 a. E.). Die schwedische Stadza über charta sigillata vom 23. December 1686 Art. 29 sagt ausbrücklich: "daß einem seben zugelassen seyn soll, größeren Stempel zu gebrauchen, wo es die Sache ersorbert, aber keinen gertingeren."

schließung von Rechtsgeschäften ), sonbern es führt auch bie russische Gesetzgebung mehrere Fälle ausbrudlich auf, in welchen Berträge mundlich abgeschlossen werben burfen , ohne baburch an ihrer Wirsamkeit zu verlieren b). Und unter biesen letteren find

a) Esthland. R. und ER. B. IV. Ait. 1 Jusag-Art. 8: "Alle Bersträge können sowohl burch Zeugen, als aufgerichtete Schriften bewiesen werden." Bergl. ebendas. Ait. 11 Art. 5. Rig. StR. B. III. Ait. 9 §. 2 (s. oben §. 164 Anm. b). Königl. schwed. Aestamentsstadga v. 3. Juli 1686 §. 9 u. a. Insbesondere s. auch fr. 4 et 5 Dig. de fide instrument. (22, 4).

b) Ale folde merben namentlich aufgeführt : 1) alle Bertrage, burd welche bewealiche Sachen einerseits veraußert und andererfeits erworben werden (Swod ber burgerlichen Gefege [Bb. X.] Art. 576), ind: befonbere Raufvertrage uber bewegliche Sachen (baf. Urt, 1287). Musgenommen find bier jeboch wieberum Bertrage über die Beraugerung und Erwerbung von Leibeigenen, Recrutenquittungen und Gee . und Riugfabrgeugen (baf. Art. 594, 1173 und 1174). 2) Miethvertrage über bemegs liche Sachen, wovon aber wieberum Rtug : und Geefahrzeuge ausgenom: men find (baf. Urt. 1425). 3) Miethvertrage über ftabtifche Immobia lien (baf. Art. 1427). 4) Aufbewahrungevertrage (baf. Art. 1287, 1812 und 2740), insbesonbere folche, welche a) in gallen ber Roth burch Reuer, Baffer u. bgl., b) zwischen Sanbelsleuten und c) von Militars, wenn biefe fcbleunig ins gelb ze. gieben muffen, abgefchloffen werden (baf. Art. 1808 und 1809). 5) Bertrage mit einem gunftigen Deifter über bie Unnahme von Arbeiten (baf. Art. 1921). 6) Bollmachten bes Schreibens Untundiger gur Unterfdrift von Urfunden und gerichtlichen Sabichriften, und Bollmachten zur Ginreichung von Sabichriften bei einer Beborbe Bei ben letteren foll übrigens eigentlich bie Bevollmachtigung auf ber Satfcrift ausbrucklich bemerkt fein (baf. Art. 1287 und 2207). - Ge tonnte gwar icheinen, bag aus ber namentlichen Mufführung von gallen, in wels den Bertrage munblich abgeschloffen werben burfen, gu folgern fei, baß au allen übrigen Bertragen bie fchriftliche Form erforberlich, und biefe bemnach bie Regel fei. Allein jene galle find offenbar in ben ruffischen Befesen nur beispielemeise genannt: benn ohne 3meifel burfen gleichwie Metheontracte, fo auch Leiheontracte uber bewegliche Sachen munblich abgeschloffen werben ; ebenso Miethvertrage mit Tagelbhnern, Bollmachs ten gur Beforgung geringfügiger Auftrage und bergl., ohne bag biefer ausbrudlich in ben ruffifchen Gefegen gebacht wirb. Rerner mochte es ichmerlich in ber Abficht bes Gefengebers gelegen baben, bei gang gerings

tit. 2. Bertrage und Rechtsgeringte überhaupt, 6. 210. 481

namentlich folde, binfichtlich beren er gleichzeitig in bent unffischen Stempelgeseben heißt, baß fie auf Stempel apie geschrieben werben muffen '). Die lettere Bestimmung tann mithin nur fo verstanden werden, bag wenn über bergleichen Bertrage Urfunden ausgefertigt werben, bie fe auf Stempelpapier geschrieben werben muffen. Daraus ergiebt fich aber nothwendig, daß alle Rechtsgeschäfte und Vertrage, für welche bie schriftliche Form nicht als wesentliches Erforbernig vorgeschrieben ober von ben Parteien verabrebet morben ift, auch ohne folde Gultigkeit haben, und felbft bann aufrecht erhalten werben muffen, wenn barüber eine Urfunde ausgefertigt mare, welche wegen Richtbeachtung ber Stempelgesete an sich nichtig ift d). Dabei verfteht es fich ubrigens von felbft, bag bie Erifteng bes Rechtsgeschaftes, wenn es burch teine gultige Urtunde gefchehen tann, auf andere Beife, burch Beugen ober Gibesbelation, erwiesen, ober vom Gegentheil eingestanben fein muß .).

fügigen, mit und ohne Berpfanbung einer beweglichen Sache gefchloffenen Darlehnen bie Ausstellung eines Leibbriefes, Wechfels oben anderweitigen Schulbicheins als unerläßliches Requisit zu verlangen ze.

c) So ift g. B. einerseits bie Abschließung manblicher Contracte über ben Rauf beweglicher Sachen, über hausermiethe, gestattet (f. oben Anm. b Nr. 1 und 3), andererseits von benfelben Contracten im Swod ber Gesete über Poschlinen Art. 117 (s. oben f. 208 Anm. k Lit. a und b) gesagt, baf sie auf Stempelpapier geschrieben werden mußten.

d) Bergl, die bamit übereinstimmende Resolution bes Departements ber Manufacturen und bes innern Danbels vom 7. Juli 1836, publicitt was ber livlandischen Gouvernementsregierung am I. September 1836, bei Rie-gener, das ruffische Stempelpapier S. 94 fg. Anm. 10.

e) Efthland. R. und &R. B. IV. Tit. 1 Bufah-Art. 8 (oben Anm. a) rig. StR. B. III. Tit. 9 §. 2. Mit Recht fpricht fich Jim mer berg a. a. D. S. 165 fgg. und befonders S. 169 fgg. gegen die vorzüglich in ber livlandischen Praxis aufgekommene Ansicht aus, das Urkunden, welche nicht auf bem gesehlichen Stempelpapier geschrieben sind, zwar nicht als

#### §. 211. (205.)

Fortsehung. Fälle ber Nothwenbigkeit ber ichriftlichen Form und Wirkungen ber unterlaffung berfelben.

Die schriftliche Form kann bei Rechtsgeschäften und Bertragen aus verschiebenen Grunden nothwendig werden :

1) Bei einigen Rechtsgeschaften, namentlich beim Wechsel', wird deren Birksamkeit überhaupt dadurch begründet, daß die übernommene Berbindlichkeit schriftlich, und zwar in einer ganz bestimmten Form, anerkannt wird b). So lange daher in solchen Fällen die Urkunde nicht ausgestellt ist, kann das Geschäft nicht als vollzogen, mithin auch nicht als wirksam angesehen werden. Dem steht aber nicht entgegen, daß aus der vorläusigen, bestimmten Berabrebung über die Schließung des Geschäfts auf Ausstellung der Urkunde geklagt werden kann, mithin auch dann schon einseitiger Rücktritt nicht zulässig ist. Zum wenigsten muß dem anderen Theile eine Klage auf Schadensersah, und, im Falle er seinerseits bereits etwas geleistet, die condictio ob causam datorum zustehen d).

Kundament der Rage benugt, wohl aber im Beweisverfahren, gleich anberen Briefschaften, mit Erfolg producirt werden burfen. Bergl. noch Begenera, a. D. S. 92 fg., der sich für die Praris zu entscheiden scheint.

a) Das mit bem Wechselinstitut in vielen Beziehungen übereinstims mende Leih briefwesen (заемныя обязашельства) bes ruffischen Rechts (Swod der dürgerlichen Gesehe [Bb. X.] Urt. 1726 fgg., 1742 fgg.) ift in Liv: und Csthland nicht üblich und überhaupt unanwendbar, weil es auf dem in den Oftseeprovinzen nicht gultigen (S. U. vom 1. December 1801) ruffischen Bankrottreglement vom 19. December 1800 beruht.

b) Bergl, die konigl, schwebische Wechselordnung vom 10., Marz 1671 g. 2 fgg. S. auch bas rig. StR. B. V. Tit. 8 g. 1 fgg.

c) Bergi, bit fcwebifche Bechfelorbnung 6. 4.

2) Bei anderen Rechtsgeschäften ift bie schriftliche Rorm erforberlich, weil fie gerichtlich abzuschließen find ober ber gericht. lichen Bestätigung bedürfen; bei ber letteren namentlich wirb. wenigstens ber Regel nach, verlangt, baß eine über bas Rechtsgeschaft aufgesette Urfunde beigebracht werbe, welche in die Berichtsbucher eingetragen wird d). In ben Fällen, wo gerichtliche Abschließung erforbert wird, ift - weil ohne fie bas Rechtsgeschäft felbst nichtig iste) - jebe vorhergebende Uebereinkunft, auch wenn barüber eine ichriftliche Urfunde aufgefett mare, fraftlos, begrundet teine Rlage, und bas bereits Geleiftete fann jebenfalls mit ber condictio sine causa jurudgeforbert werben. Bei ben gerichtlich zu bestätigenben Rechtsgeschäften bagegen find folgende Salle zu unterscheiben: a) wo von ber gerichtlichen Beftatigung befondere Wirkungen abhangen, namentlich ba, wo in Folge bes Rechtsgeschäfts bas Gigenthum ober ein anderes bingliches Recht an einem Immobil übertragen werden foll, wird zwar bas bingliche Recht bes Erwerbers erst burch bie Bollziehung ber Form, b. i. ber gerichtlichen Bestätigung und ber vorgangigen schriftlichen Abfassung i), vollkommen begründet 5). Allein es fann bavon bie perfonliche Berbindlichkeit und mithin auch bie verfonliche Rlage keinesweges abhangig fein, und bas Rechtsge-

d) S. oben §. 205. Uebrigens durfte auch in solchen Fällen eine Berschreibung bes Rechtsgeschäftes zu Protocoll nicht unzulässig sein; bas bei versteht es sich jedoch von selbst, daß das Protocoll oder vielmehr die den Parteien aus dem Protocoll (Journal) zu ertradirende Ausfertigung (der sog. Protocoll: oder Journal: Ertract) auf dem geseslichen Stempelpapier geschrieben sein muß.

e) G. oben f. 204.

f) Ephianbifches R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5. G. überhaupt oben 6. 121 fgg., 140, 143 fg., 146, 155.

g) &. oben §. 126.

schaft an fich ift, sobalb nur die Parteien über alle mefentlichen Puntte beffelben fich geeinigt haben h), auch ohne fchriftliche Form, als perfect anzusehen. Es tann mithin tein Theil einseitig gu= rudtreten, und muß vielmehr bem anderen Theile jebenfalls bie Rlage auf Erfüllung ber Korm aufteben'), benn bie Gefete beflimmen nirgends, daß der Mangel der Form das Rechtsgeschaft nichtig mache. Ift baber noch gar feine schriftliche Urfunde aufgesett, so tann auf beren Ausstellung, ift ein auf alle mefentlichen Bestandtheile des Rechtsgeschafts fich erstreckender, von ben Paciscenten genehmigter Entwurf (Punctation) auf gewohnlichem Papier vorhanden ), auf die Unterzeichnung der auf ben gehörigen Stempelbogen gebrachten Reinschrift geklagt werden ). - b) In einzelnen Rallen wird von ber schriftlichen Form und ber gerichtlichen Beftatigung bas Rlagerecht aus bem Rechtsgeschäft überhaupt und auf beffen Erfüllung insbesondere abhangig gemacht"). Sind folche Rechtsgeschafte von beiben Theis

h) Dies tann munblich, besgleichen burch Briefmechfel geschehen.

i) Dier burfte es also auch teinen Unterschieb machen, ob von einem Theile ber Bertrag bereits erfüllt ift, ober nicht.

k) Entwurfe ber Art sind sehr wohl von einem pactum de contrahendo ju unterscheiben. S. unten 6. 213 a. E.

i) Bergl. das eftht. R. u. ER. B. IV. Tit. 1 Jusah: Art. 8: "Gepnb nun über eine verhandelte oder vertragene Sache ausgeschnittene Bettel vorhanden, aber nicht unterschrieben oder versiegelt, und es bez gebe sich hernachmals, daß jemand bieseibe Berhandlung ansichte, so ist berjenige, der sich solcher ausgeschnittenen Bettel zu gebrauchen, und beren zu genießen vermeinet, schuldig, zu Rechte genugsam zu beweisen, daß der Dandel nach Inhalt derselben Bettel in Wahrheit ergangen und vertragen set, und so es erwiesen wird, muß es bei solchem Vertrage also versbleiben."

m) 3. B. in Livland beim Gesinde: ober Dienstvertrage. Swod ber burgerlichen Gesete (Bb. X.) Art. 1919 und 1920. S. auch Art. 1286 vergl. mit Art. 1285 und unten §. 352.

len erfüllt, so bringen sie ohne Zweifel alle Wirkungen hervor, welche sie in schriftlicher Form gehabt haben wurden, und sindet baher namentlich keine Zuruckforderung des Geleisteten statt. Ist von einem Theile der Vertrag erfüllt, und von dem anderen die Erfüllung ganz oder auch nur theilweise angenommen, so kann von jenem zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages von Seiten des Anderen, aber doch jedenfalls auf Zurückgabe oder Vergütung des Geleisteten, oder auf das Interesse geklagt werden. So lange endlich noch von keinem Theile erfüllt ist, sindet auch keine Klage statt "). Diese letzteren Grundsche muffen wohl überhaupt

- 3) bei allen Rechtsgeschäften angenommen werden, bei welschen sonst noch bie Gefete schriftliche Abfassung verlangen, ohne an beren Vernachlässigung ausbrücklich bie Strafe ber Nichtigkeit bes Rechtsgeschäftes selbst zu knupfen .).
- 4) Ift endlich die schriftliche Form zwar nicht gefetilch vorgeschrieben, jedoch von den Parteien verabredet worden, so muß im Zweifel P) angenommen werden, daß solches nur zur Erleich-

n) Bergl. Eichhorn's Privatrecht & 93. Uebrigens burfte boch auch hier angenommen werben, bag, wenn bie Parteien fich sonft geeinigt, jeber die Rtage auf Bollziehung ber Form zusteben muffe. Bergl. bas Rabere unten & 352.

o) Die Provincialgesetze kennen übrigens keine solche Rechtsgeschäfte, und daß die Bestimmungen des in der Bertragslehre sonst so sehr denden russischen Rechts in dieser Beziehung auzuwenden seien, durfte jesdenhalls sehr zweiselhaft sein, indem es aus dem Zusammenhange der in Live und Esthland eingeführten Stempelgesetzebung mit der Lehre von der schriftlichen Abfassung der Berträge keinesweges gefolgert werden darf, vielmehr das russische Bankrottreglement vom 19. December 1800, auf welchem die augemeinen Grundsätze des russischen Bertragsrechts hauptsächelich beruhen, nach ausbrücklicher Bestimmung des S. U. vom 1. December 1801, in Live und Esthland nicht angewendet werden darf.

p) Wenn namlich nicht von ber ichriftlichen Form bie Wirkfamkeit bes Rechtsgeschaftes an fich ausbrucklich abhangig gemacht, ober beiben Theis

terung des Beweises bei etwanigen kunftigen Streitigkeiten geschehen <sup>9</sup>), daher die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforberniß des Rechtsgeschäfts anzusehen sei. Letteres ist mithin auch an sich, wenn ihm im Uebrigen nicht wesentliche Bestandtheile sehlen, als perfect anzusehen, einseitiger Rucktritt wegen mangelnder schriftlicher Form ist unzulässig, und vielmehr der Gegentheil berechtigt, auf Ausstellung der schriftlichen Urkunde zu klagen <sup>r</sup>).

## §. 212. (206.)

Fortfegung. Form ber ichriftlichen Rechtsgeschafte und Bertrage.

Die schriftliche Abfassung von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt ist heut zu Tage, auch wo das Gesetz solche nicht ausdrücklich verlangt, so sehr üblich und gewöhnlich, daß sie übersall, wo der Werth des Gegenstandes nur irgend von Bedeutung ist, angewendet wird. Der Hauptzweck dabei ist, über das Rechtsgeschäft eine Urkunde, und zwar in der Regel eine öffentsliche Urkunde, zu erhalten, durch welche, wie bereits oben (§. 211 a. E.) angegeben worden, der Beweis des zu Stande gekommennen Rechtsgeschäfts und der einzelnen Bestandtheile der Uebereinsen Rechtsgeschäfts und der einzelnen Bestandtheile der Uebereinsen

len bis gur Bollziehung ber ichriftlichen Form ber Radtritt ausbrudlich porbehatten worben ift.

q) Fr. 4 et 5 Dig. de fide instrumentorum (22, 4). Const. 5 C. de transaction. (2, 4).

r) Bergl. efthland. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Jufag-Art. 8, Tit. 11 Art 5. Dem fteht auch die const. 17 C. de fide instrumentorum (4,21) nicht entgegen, indem sie zunächst auf die etste der in der Anm. p anges führten Ausnahmen zu beziehen ift. Das in diesem Ausnahmsfalle eins seitiger Ractritt gestattet ist, spricht noch deutlicher aus pr. I. de emtione et venditione (3, 23).

kunft erleichtert werden soll. Besondere Solennitaten, Formeln ic. sind dabei weber durch die Gesetze vorgeschrieben, noch in der Praris hergebracht "); zwar pflegen bei der Absassung von Urskunden gewisse Formen beobachtet zu werden "), deren Bernach- lassigung jedoch durchaus keine rechtlichen Folgen nach sich zieht. In Beziehung auf die außere Form ist

- 1) ber Gebrauch bes gefetilichen Stempelpapiers zur Gultigkeit ber Urkunde wesentlich erforderlich '), ebenso
- 2) bie Unterschrift bes sich verpflichterben Theils bei einseitig obligatorischen, beiber Theile bei anderen Rechtsge. schäften 4).
- 3) Die Unterstegelung ber Urkunde ift zwar üblich, jedoch keinesweges wesentlich ); basselbe gilt

a) Die im russischen Recht für Urkunden über Rechtsgeschäfte genau vorgeschriebenen Formulare (f. bie verschiedenen Beilagen gum Gwob ber burgert. Gesete) find in Liv und Etbland nicht ublich.

b) Bon ben Mustersammlungen sind noch am brauchbarsten: (C. H. Rielfen's) Formulare zu Berichten, kurzen Anzeigen — — , wie auch zu allen Sattungen von Contracten, Aransacten, lezten Millensbezstimmungen und bergl. Dorpat, 1826. 8. — Dagegen beziehen sich C. C. v. Da below's Formulare zu seinen Borlesungen über nicht streitige Rechtssachen, Dorpat, 1828. 4. sast ausschließlich auf das gemeine Recht (vergl. oben §. 153 Anm. h). — Sehr viel Ungehöriges und nicht wenig Unrichtiges und Unanwendbares sindet sich in: L. Cambecq, der juzisstische Rathsseund für Nichtjuristen. Dorpat, 1835. 8.

c) S. oben 6. 209.

d) Bergl, das esthland. R. u. ER. B. IV. Tit. 1 Jusap-Art. 8. Rig. StR. B. II. Cap. 24 §. 7 und besonders const. 17 C. de fide instrum. (4, 21). Die Stelle der Unterschrift wird bei der Schrift Unkundigen durch brei eigenhandige Kreuzeszeichen erset, neben oder unter welchen ein unbetheiligter Dritter den Namen des Unterzeichners, mit der Bemerkung, daß derselbe des Schreibens nicht kundig, hinschreibt. Uebrigens kann die Authenticktat der Kreuzeszeichen auch durch Beglaubigung von Seiten einer Behörde oder eines Rotars außer 3. gefeht werben.

e) Bergi, bas rig. StR. 5.11. Cap. 24 f. 7: "Burbe einer gemahnt mit einer hanbschrift, und feine hand nicht leugnen; so hat feine

- 4) von der Angabe bes Orts und Lages ber Ausstellung, bestgleichen
- 5) von der Auziehung von Zeugen und der Unterschrift bersselben, was jedenfalls bloß des Beweises halber geschieht. Dasher ist zwar auch sowohl die Zahl, als die Fähigkeit der Instrusmentalzeugen im Ganzen nach den Grundsätzen über die der Beweiszeugen im Civilproces zu beurthetten; indes durfte in der Praxis nicht leicht ein Frauenzimmer als Zeuge dei Urkunden zugezogen werden, so daß man die Forderung, daß Instrumenztalzeugen mannlichen Geschlechts seien, als durch das Gewohnsteitsrecht begründet ansehen kanns). Statt der Zuziehung von Zeugen-ist
- 6) in Livland befonders in neuerer Zeit die Beglaubigung ber Unterschriften der Aussteller durch eine Behorde h), und, wo Notarii publici angestellt find, in der Regel durch diese, in Gesbrauch gekommen i).
- 7) Bei ber Ceffion einer urkundenmäßigen Forderung ift bie Ausstellung einer neuen Urkunde der Regel nach nicht erforderlich;

Biberrebe , daß fein Siegel wider feinen Willen barun gebruckt ober gehans gen, teine Statt."

f) G. oben Anm. d a. C.

g) Dies Erforbernis last sich übrigens auch schon gemeinrechtlich behaupten. Bergl. const. Il Cod. qui potiores in pignore (8, 18), und F. Desterley, bas beutsche Rotariat (Hannover, 1845. 8.) Th. II. S. 398 fgg. In Betreff ber Testamente insbesonbere s. unten §. 389 fg., 426 fg.

h) Bo außerbem, wie noch hausig geschieht, Zeugen mit unterschries ben haben, werben auch beren Unterschriften atteftirt.

i) Die Beglandigung blog burch ben Secretar einer Behorbe (falls es nicht im Auftrag ber Behorbe geschiet) ift zwar ublich (vergl. Dezel's Grundlinien bes Civilprocesses is. 88 Rt. 1), jedoch wohl nicht volltommen ausreichend S. überhaupt oben §. 206.

- Tit. 2. Berträge und Rechtsgeschäfte überhaupt. §. 213. 489 vielmehr wird die Cession entweber vollständig oder in blanco auf der alten Urkunde verschrieben k), und nur in einzelnen Fällen sind durch das Gesetz Ausnahmen statuirt 1).
- 8) Ueber bie Mortification ober Amortisation verloren gegangener Urkunden gelten im Allgemeinen die Grundsläte bes gemeinen Rechts m). In der darüber zu erlassenden Edictalcitation pflegt die zur Meldung des Inhabers bestimmte Frist in der Regel auf Jahr und Tag anberaumt zu werden "). Von einzelnen Fällen ist bereits früher die Rede gewesen ").

## §. 213. (207.)

#### II. Rlagbarfeit ber Bertrage.

Was einmal burch einen Vertrag, wenn berfelbe fonst die gesetlichen Erfordernisse hat, festgesetzt und abgemacht worben ift,

k) Dahin gehört namentlich bie fog. Inbosfation ber Wechsel (tonigl. schweb. Wechselordnung vom 10. Marz 1671 §. 13), welche auch nach russischem Wechselrecht auf ber Ruckseite bes Wechsels selbst zu schreiben, und, wenn diese vollgeschrieben, auf einem hinzugefügten Blatte gewöhn. lichen (nicht gestempelten) Papiers fortzusehen ist (Swod ber handelsgessehe Bd. XI. Urt. 451). Ebenso werben hypothecarische Schuldverschreibungen durch Aufschrift auf bem Documente seicht cebirt. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 26. Marz 1845. Ueber die Gession der Pfandsbriefe s. oben §. 174.

<sup>1) 3.</sup> B. bei ber Ceffion ber Pfandbesigcontracte über Immobilien, G. oben 6. 156 und 157.

m) Bergl. Rielfen's Procefform f. 447 und 734, und f. befonders G. Schumm, die Amortifation verlorner oder fonft abhanden gekommener Schuldurkunden. Beibelberg 1830. 8., Beilageheft zum Archiv für civilift. Praris Bb. XIII.

n) S. 3. B. bas eftbland. Crebitreglement vom 4. Febr. 1846 6.82.

o) S. oben §. 122 Unm. e, §. 161 a. G. und §. 177.

muß auch aufrecht erhalten merben"). Es ift baber, in Uebereinstimmung mit bem beutigen gemeinen Recht, jeder Bertrag. über beffen wesentliche Bestandtheile sich bie Parteien geeinigt haben, klagbar, fofern er nicht in ben Provincialgefegen ausbrudlich verboten ist b). Bon bem Ginfluß ber gefetlich vorgeschriebenen ober von den Contrabenten verabredeten besonderen Korm - Mitwirkung bes Richters und ichriftlichen Abfaffung - auf bie Rlagbarteit ber Bertrage ift bereits oben ausführlich gehanbelt worden "). Der romischrechtliche Unterschied zwischen Contracten und Pacten und die ganze Lehre des romischen Rechts von der Rlagbarkeit der Verträge ist baber auch in Liv: und Esthland unpractisch. Deshalb ift aber 1) nicht auch schon jedes einseitige Berfprechen für verbindlich zu halten. Bielmehr findet fich. namentlich im livlanbifchen ganbrecht, bie Bestimmung, bag wenn Jemand etwas auf feine Treue ober gar mit feinem Gibe angelobt hat, um baburch sein Leben ober bie Integritat feines Rorpers zu retten, er, wenn er es nicht erfullen kann, beshalb an feinem Rechte nicht leiben, b. h. feine burgerliche Ehre und Rechtsfähigkeit baburch nicht geschmalert werben foll d). Gben barnach

a) Livland. RR. Cap. 81. Efthland. R. und ER. IV, I, 1. Rig. StR. II, 24, 3; III, 5, 1 ic. Der Grundsat bes alteren Rechts, baß solche Berbinblichkeiten, welche nicht vor Gericht übernommen waren, eibe lich abgeleugnet werben burfen (livland. RR. Cap. 13), ift, bei vollig versanberter Procesform, schon langft unpractisch geworben.

b) Dahin gehoren z. B. Bertrage, burch welche die personliche Freiheit veräußert wird (s. oben §. 52), das sog. pactum palmarium und de quota litis (esthl. R. u. LR. I, 13, 12. Bgl. die Revaler Procuratorenordnung v. I. 1687 Anhang §. 8. v. Samson's Institutionen bes livland. Processes §. 88 2c.). S. auch noch das Revaler Handwerksreglement v. 19. Septbr. 1822 Abschn. 4 §. 3.

c) §. 204 fgg., 211.

d) Livland. RR. Cap. 222.

Tit. 2. Bertrage und Rechtsgeschafte überhaupt. §. 214. 491

ist ber Sohn nicht verbunden, die Angeldbnisse seines Vaters zu erfüllen °). 2) Ebensowenig kann unbedingte Alagbarkeit einem bloßen pactum de contrahendo zugesprochen werden, namentlich auch nicht ein Alagerecht auf formliche Abschließung des Vertrazges selbst, sofern unter jenem die bloße Uebereinkunft der Parteien über die Abschließung eines bestimmten Vertrages, ohne daß sie sich über alle wesentlichen Bestandtheile desselben geeinigt haben, verstanden wird f).

#### 6. 214. (208.)

III. Aragen ber Gefahr in Bertrageverhaltniffen. Berlegung über bie Dalfte.

Aus ber Lehre von ben Verträgen im Allgemeinen ift noch zu bemerken, bag

1) bas livlanbische Canbrecht, besgleichen bas rigische und lubische Stadtrecht ), die eigenthumlichen Grundsate bes alteren beutschen Rechts vom Eragen ber Gefahr in Bertragsverhaltniffen ) meift beibehalten haben. Diese Grundsate be-

f) Die minbere Bollftandigfeit ift es hauptfachlich, burch welche fich bas pactum de contrabendo von ber Punctation (6. 211) unterscheidet.

e) Daf. Cap. 82.

a) Das efthlanbische Banbrecht folgt hier — nur mit einer Aussnahme (f. unten Unm. c) — gang ben Grunbsagen bes romischen Rechts. Bergl. v. Mabai in ben Erbrterungen Bb. II, S. 193-fag,

b) S. Albrecht, die Gewere S. 134 fag. Bergl. auch v. Dels merfen's Geschichte bes lividnb. Abelsrechts S. 218 Knm. 12. Eine hiervon zum Theil abweichende Theorie stellt v. Mad at auf in ber Abhanblung: Ueber die Berantwortlichkeit des Depositars nach livs, esthe und curlandischem Recht, in den Erdreterungen Bb. II. S. 173—206, auch in Renscher's und Bilda's Zeitschrift für deutsches Recht Bb. VIII. S. 181—153. Er nimmt nämlich (Erdreterungen S. 179 fag., Renscher 136 fag.) an, daß die Berpflichtung zur Uebernahme der Gesahr

ruhen barauf, baß ber Besither einer fremben Sache auch ben zusfälligen Schaben ober Untergang berselben trägt, wenn er von bem Besithe einen Vortheil zieht, ben Gebrauch ober Genuß ber Sache, ober sonst einen Gewinn bavon hat, dagegen von dem Casus frei ist, wenn ber Eigenthumer ober überhaupt der Geber ben Vortheil davon hat. Beim reinen Depositum hat daher der Depositar die Gefahr nicht zu tragen '). Der Commodatar dages

nicht lediglich bavon abhängig sei, baß man Bortheit aus bem Besige ziehe, sondern babei zugleich auch auf ben 3wect der Besigdertragung zu sehen sei. In dieser auf die custodia gerichtet, so trage der Besiger, falls er zugleich den Bortheil aus dem Besige hat, auch den zufälligen Untergang, nicht aber, wenn die Uebergabe der Sache vorzugsweise in Absicht der Gebrauchseinzaumung geschehen. Diese Annahme scheint hauptsächlich Behuss der Etztlarung der betreffenden Berhältnisse beim Miethvertrage geschehen zu sein; allein diese konnen auch bei der von Albrecht ausgestellten Abeorie sehr wohl bestehen (s. unten Anm. e), und jedenfalls wird bei der Annahm. g) nicht erklärt.

c) Eivland. AR. Cap. 191: "Welk man dem andern syn gudt deit the beholdende, wert ydt em gestalen, edder gerovet, edder vorbrant, edder stervet he, effte ydt vee ys, he darff dar nene nodt umb liden, dar he dar syn recht tho don, dat ydt ane syne schult sy." Bergl. v. Dad ai in ben Erorterungen a. a. D. S. 189 fgg. - Rig. StR. B. III. Tit. 8, v. Mabai S. 185 fag. - Mahrend bie voranges führten Rechtsquellen vom Depositum im Allgemeinen fprechen, beschränkt bas lub, StR. B. III. Dit. 3 6. 1 bie im Befentlichen bamit übereinftimmenbe Borfdrift ausbrudlich auf ben gall, bag ber Depofitar bas Depofitum ohne alle Bergutung aufgenommen habe, und biefer gall, ale ber regelmäßige, ift obne 3weifel auch in ben Beftimmungen bes livl. RR unb bes rig. StR. a. a. D. vorausgefest. Dag bagegen beim entgeltlichen Depositum ber Depositar die Gefahr ju tragen habe, ift zwar auch im lus bifchen Recht nicht ausbrucklich bestimmt; es rechtfertigt fich aber biefe Unnahme, wenn man auch bas argumentum a contrario nicht gelten laffen will, aus bem im Zerte angeführten und burch bie übrigen betreffenden Beftimmungen ber Statutarrechte mobibearunbeten allaemeinen Grunbfas bes beutschen Rechts über bie Praftation bes Cafus. Beachtenswerth ift es überbies, bag bas fonft bem romifchen Recht folgenbe eftbland. R. u. ER.

gen kommt auch für ben Zufall auf, weil er ben unentgeltlichen Genuß ber Sache hat d); nicht so ber Miether, weil ber Vermiesther einen Gewinn aus bem Rechtsgeschäft zieht e). Dagegen trifft ber Casus ben Handwerker, welcher eine frembe Sache zum Verarbeiten um Lohn erhalten!). Bei ber Verpfandung endlich hat zwar der Faustpfandgläubiger das ohne seine Schuld untergegangene Pfand nicht zu ersetzen, er verliert aber seine Forderung 5),

B. IV. Tit. 5 Art. 4 Mr. 3 gerabe in biefem Punkte bavon abweicht (f. unten §. 217 a. E.), was boch wohl auf bie im Banbe herkommliche Unsicht schließen last. Bergl. bagegen v. Mabai in ben Erorterungen S. 177 fag., 198 fag., bei Reys der S. 134 fag., 148 fag.

d) Einland. RR. Cap. 192: "Wat men överst einem manne leh. net, edder settet, dat schal he unvordorven wedder bringen edder gelden na syner werde." Lub. StN. III, 2, 1. Damit stimmt auch bas altere (blrichs'sche) rigische StN. (Ah. I. Cap. 21) überein; bas heutige bagegen (B. III. Lit. 7) befreit ben Commodatar ausbrücklich vom Casus.

e) Eub. StR. B. III. Tit. 8 Art. 4. Man kann bagegen nicht eine wenden, baß auch ber Miether aus bem Rechtsgeschaft einen Vortheil zieht, benn sein Bortheil ber Rugung ber gemietheten Sache ist kein unentgelte licher. Daher passen auch nicht die von v. Mabai (a. a. D., bez sonders bei Repscher S. 138, vergl. auch v. Mabai's Obligationens recht Lief. I. S. 203) gezogenen Folgerungen. Auch ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde, wie v. Mabai — zur Aufrechthaltung seiner Theorie — behauptet, der Miether weniger zur custodia verpflichtet ift, als &. B. ber Commobatar.

f) Lub. StR. B. III. Tit. 8 Art. 16. Damit stimmt auch ber Fiche gels Meyer'sche Entwurf bes rigischen StR. (II, 12, 10) überein; bas heutige rig. StR. bagegen enthalt weber über biesen, noch über ben vorherges henben Fall eine Bestimmung, und ebensowenig bas livl. Landrecht. Bergi. v. Mabai's Obligationenrecht Lief. I. S. 204 fag., 211 fag.

g) Livland. RR. Cap. 192, wo es, nach ben in der Anm. dangesührsten Worten weiter heißt: "Stervet överst ein perdt, edder ander vee binnen vorsettinge, ane des yennen schuldt, de ydt under em hefft, Bewiset he dat, unde dar her dar syn recht tho don, he en gelt es nicht, he hefft överst syn gelt vorlaren, dar ydt em vörstunde." Rig. StR. III, 9, 1. Ueber diesen Fall schweigt das neuere lübische Recht; das

indem hier jeder die Gefahr feines Intereffes an der Sache tragt b).

2) Den Grundsat bes romischen Rechts, daß der Verkäuser wegen Verletzung über die Halfte den Kauf rückgängig machen durfe<sup>1</sup>), dehnt das esthländische Ritter, und Landrecht, — davon ausgehend, daß bei einer solchen Verletzung ein dolus zu präsumiren seik), — nicht mur auf beide Theile beim Kaufcontract aus i), sondern auch ganz allgemein auf alle (onerosen) Verträge<sup>m</sup>), und insbesondere auf den Tauschcontract <sup>n</sup>). Diese Ausdehnung ist, so weit sie durch die gemeinrechtliche Praris anerkannt worden o), auch im livländischen Landrecht, und gleichmäßig in den Stadtrechten recipirt<sup>p</sup>), wiewohl, nach einer richtigen

ältere war in ben aus bem hamburgischen Recht entlehnten Bestimmungen (v. Bunge's Quellen bes Revaler Rechts Bb. II. S. 502 Urt. 456) bas mit übereinstimmend. Bergl. überhaupt oben §. 147 Rr. 5.

h) S. besonbers Albrecht a. a. D.

i) Const. 2 und 8 C. de rescind. vendit. (4, 44). S. überhaupt v. Mabai: Ueber bie Aufhebung ber Rechtsgeschäfte wegen laesio enormis, in den Erdrterungen Bb. I. S. 97—184.

k) S. die in den folgenden Anmerkungen angeführten Stellen des R. u. &R., befonders B. IV. Dit. 1 Art. 10 und v. Madai a. a. D. S. 168 fag.

<sup>1)</sup> Efthi. R. und &R. B. IV. Ait. 13 Art. 4.

m) Daf. Ait. 1 Art. 10: "Ebenmäßig da einer alfofort beständig und klarlich beweisen kann, daß er im Bertrage auf ein Merkliches über die Salfte sem vervortheilt und verkarzt worden, so mag das verkarzte oder verslete Abeil wegen solcher merklichen Berkarzung, welche einer Beträglichkeit sast gleich, sothanen Bertrag wohl ansechten." Darnach muß die Austebung selbst eines Vergleiche wegen laesio enormis als zulässig angenommen werden. S. v. Mabai a.a. D. S. 171 fgg.

n) Ebenbaf, Tit. 15 Urt. 2.

o) Giad's Erlauterung ber Panbecten Bb. XVII. S. 21 fgg. 120 fgg. S. bagegen v. Mabai a.a. D. S. 131 fgg.

p) Dies beweift ico bie allgemein bei allen onerofen Bertragen gebrauchte Claufel, burch weiche bie Contrabenten auf alle Einwendungen wegen "Berlehung über ober unter bie Dalfte" verzichten. S. auch v-

Auslegung ber betreffenden Bestimmungen des romischen Rechts, dieselben gar keine Ausdehnung zulassen<sup>4</sup>). — Dem esthländisichen Landrecht ganz eigenthumlich ist, daß die Klage wegen enormer Berlegung binnen Jahr und Tag verjährt.

# Dritter Citel.

Von einzelnen Berträgen,

§. 215. (209.)

### l. Einleitung.

Te weniger die einheimischen Quellen des livlandischen Landrechts aussührlichere Bestimmungen über einzelne Berträge enthalten, besto vollständiger ist in dieser Beziehung das esthländische Ritter = und Landrecht a), welches hier jedoch fast ausschließlich

Mabai a. a. D. S. 157 fag. Wegen bes Pfanbbesitecontracts f. noch oben f. 156 a. E. und v. Bunge in ben Erbrierungen Bb. V. S. 17 fg.

q) v. Mabai a. a. D. S. 124 fgg.

r) Efthland. R. und ER. IV, 21, 9. Bergl. v. Mada i G. 173 fag.

a) Die einzelnen Verträge, welche im vierten Buche aussührlich absgehandelt werden, sind: 1) das Mutuum im 2. und 3. Titel, in 11 und 2 Artiseln; 2) das Commodatum im 4. Titel in 6 Art.; 8) das Depossitum, im 5. Titel in 13 Artiseln; 4) der Pfandsontract im 6. Titel in 26 Artiseln; 5) die Bürgschaft im 8. Titel in 15 Artiseln; 6) das Spiel und die Wette, im 10. Titel in 4 Art.; 7) der Kaussontract im 11—14. Tit. (vom Kausen und Verkausen in 10, von Gewehr verkauster Editer 2c. in 6, warum und wodurch ein Kaus vor nichtig zu halten in 6, und von Beispruch verkauster Güter in 6 Artiseln); 8) vom Tausche contracte im 15. Tit. in 2 Art.; 9) von Heuern, Verheuern und Arens

dem romischen Rechte folgt. Mit Uebergehung der dem fremden Rechte angehörigen Details, sollen hier nur die Abweichungen von demselben berücksigt werden, an welche sich auch anschließen soll, was die Stadtrechte von dergleichen Abweichungen enthalzten b). Mehrere Arten von Verträgen, über welche die einheizmischen Quellen der Provincialrechte umfassendere und selbsisstänz digere Bestimmungen enthalten, gehören übrigens anderen Zweizgen des Provincialrechts, insbesondere dem Handelsrecht b, desz

ben im 16. Tit. in 10 Art.: 10) von Dienstvolk, im 17. Tit. in 7 Art.;

b) Bon einzelnen Mobificationen ift icon im Borbergebenben gelegentlich bie Rebe gewefen. S. 3. B. oben 6, 214.

c) Dabin geboren insbefonbere I) ber Bech fel. Pauptauelle. ift, außer bem rig. StR. (B. V. Tit. 8), bie toniglich ichwebische Bechfelorbnung vom 10. Marg 1671. Bergl. auch Io. Balth. de Huickelhaven (Praes. Io. Gottl. Siegel) Diss. iurid. 8electa iuris Rigensium cambialis capita explicata atque observationibus illustrata exhibens. Lips, 1751. 4. Auch in Joh. Lubw. & Eftorg's Erlauterung bes allgemeinen und Preußischen Bechfelrechts (Leipzig und Ronigeberg 1762. 4.) Anhang G. 17-127. Ueber bie Unwendung bes ruffifchen Bechfelrechte in Livland f. B. Degel: Berbaltnig ber ruffis fchen gur fcmebifchen Bechfelordnung in Livland, in v. Brocer's Jahrbuche fur Rechtsgelehrte B. I. G. 176 fag. In Efthland ift bie Musftellung von Bechsein nach ruffischem Bechselrecht burch ben G. u. pom 12. Septbr. 1805 verboten. 2) Die in bas Geerecht geborenben Con: tracte, ale Affecurang, Bobmerei, Schiffsbefrachtung zc., werben in Livland nach bem rigifchen Stadtrecht (B. V.) und bemnachft nach bem ruffischen Recht (Gwob ber Banbelsgefete Bb. XI.), in Eftbland nach letterem fowohl, ale nach bem lubifchen Stadtrecht (B. VI.) und bem banfeatischen Geerecht vom 3. 1614 beurtheilt. Bergl. bas Muers bochft beftatigte Gutachten bes Reichsraths vom 11. Januar 1843. Ebnigl. schwebische Seerecht vom 12. Juni 1667 wird von ber beutigen Praris wenig beachtet. - 3) In der Bebre von Banbelsgefellich aften, von Sandelsvollmachten und Grebitbriefen, Bertragen mit handlungsbienern zc., gilt hauptfachlich bas ruffifche Recht, enthalten im Swod a. a. D. Bergl. über biefe und andere Sanbelever-

gleichen bem Process<sup>d</sup>) an. Für andere Vertragsarten ist bas russische Recht in ben Provinzen eingeführt ober recipirt. Von bem Pfandcontracte ist bereits in der Lehre vom Pfandrecht aussührlich die Rede gewesen<sup>f</sup>); von den Shepacten, so wie von dem Gesindevertrage wird zweckmäßiger im Familienricht, von den Erbverträgen endlich in dem Erbrecht gehandelt werden<sup>s</sup>).

# §. 216. (210.)

#### II. Darlebnecontract.

Einzelnes über ben Darlehnscontract ist bereits früher, bei ben Lehren von ber Zahlung und von ben Zinsen, abgehandelt worden \*). Was über bas Mutuum in ben Stadtrechten unter besonderen Titeln vorkommt b), bezieht sich theils auf ben Concurs ber Glaubiger, theils auf ben Executivproces, und geht inso

trage: v. Bunge's Darftellung bes ruffifchen Sanbeisrechts S. 87-92, 99-103, 127-139.

d) Dahin gehort: 1) bie gerichtliche Bollmacht. G. Riels fen's Procepform in Liefland S. 144 fgg., 676 fgg., Dezel's Grundstinien bes livlanbischen Givilprocesses S. 29 fg., Samfon v. himmelstiern's Institutionen bes livlanbischen Processes S. 78, 84, 91, 96 fgg. 2) Die. Burgschaft in Procepsachen: Rielfen a. a. D. S. 107, 424, 425, 625, 813 fgg., 857, 864. Sezela. a. D. S. 142 fgg. v. Samsfon S. 177 fgg., 733 fgg., 862 fgg.

e) Außer ben bereits in ber Anm. c erwähnten hanbelsverträgen geshört hierher: 1) ber Berlags contract. Beilage zum Art. 147 bes Swod ber Gefege über Borbeugung ber Berbrechen (Bb. XIV.) Art. 257 fig. 2) Die Lieferungs: und Leistungscontracte (Pobriade), inebesondere mit ber Krone. Swod ber burgerlichen Gesete (Bb. X.) Art. 1462 fgg., 1498—1724.

f) G. oben 6. 146, 147, 152-165.

g) C. unten bas vierte und funfte Buch.

a) S. oben 6. 192 - 195, 201, 202.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 6. Lub. StR. B. III. Tit. 1.

weit das Privatrecht nicht an, theils enthält es Beschränkungen der Minderjährigen, Haussöhne, Shefrauen 20., was sich besser bei der Lehre von der Bormundschaft, der elterlichen Gewalt und der She wird darstellen lassen "). Hierher gehoren nur noch solzgende Eigenthümlichkeiten der Provincialrechte, als Abweichungen von dem im Uebrigen bei diesem Contract zu befolgenden gemeinen Recht:

- 1) nach bem efthlanbifchen gandrecht hat
- a) ber Aussteller eines Empfangscheins (Berschreibung), wenn er das versprochene Darlehn an Geld ober anderen vertretsbaren Sachen nicht erhalten, außer den schon nach römischem Recht ihm gegen den Inhaber zustehenden Rechtsmitteln, nämlich der Einrede des nicht gezahlten Geldes und der Klage auf Herausgabe des Empfangscheins, auch noch eine Klage auf Auszahlung des verschriebenen Geldes oder Gutes. Die genannte Einrede verjährt aber schon in einem Jahre und dasselbe scheint auch von den beiden Klagen angenommen werden zu musselnt sehr im Zusammenhange
- b) bie Bestimmung bes efthland. Candrechts, daß berjenige, welcher einem Unbern ein Darlehn gegen genugsame Sicherheit zugesagt hat, auch zur Leistung bes Darlehns verpffichtet ift: Das pactum de mutuando ift also in diesem Falle verbindlich und klagbar, und zwar so, daß berjenige, ber die Insage gethan, nicht nur nicht zurücktreten barf, sondern auch, außer der Erfüllung

c) S. unten das vierte Buch. Ueber das rig. StR. B. III. Tit. 6 f. 2. f. auch oben f. 199 Anm. h.

d) Efthianbifches R. und ER. B. IV. Tit. 2 Art. 9 und 19. v. Mas bai in ben Erbrterungen Bb. I. S. 279 fgg. und in Richter's fris tischer Zeitschr. f. Rechtswiffenschaft. Nahrg. V. S. 848 fg.

feiner Busage, ben bem anderen Theile burch bie Bogerung erwache fenen Schaben erstatten muß ").

- c) Ist die Zeit der Restitution des Darlehns nicht festgesett, so darf der Glaubiger nicht sofort nach Contrabirung des Darlehns kundigen, sondern muß dasselbe dem Schuldner eine, nach richterslichem Ermessen zu bestimmende, Zeit über lassen?).
- 2) Wenn ein Darlehn an Getreibe ober anderen vertretbaren Sachen in Geld wieder erstattet werden soll, so soll nach live und esthländischem Recht nicht ber zur Zeit der Ruckzahlung, sondern der zur Zeit der Hingabe geltende Marktpreis dabei als Mafftab dienen.
- 3) Nach ben Stabt techten, dem lübischen wie dem risgischen, hat ein zinsenfreies Gelbdarlehn ein vorzügliches Privillegium im Concurse<sup>h</sup>), welches jedoch weder auf andere Darlehen, außer an Gelbe, noch auf anderweitig entstandene, wenngleich dem Schuldner ohne Zinsen creditirte Gelbschulden ausgedehnt werben darf<sup>1</sup>).

e) Efthianbifches R. u. ER. a. a. D. Art. 3. v. Mabai in ben Erorterungen a. a. D. S. 281 fgg.

f) Eftht. R. u. ER. a. a. D. Art. 6. v. Mabaia. a. D. S. 268 fgg. — Ueber ben Art. 7 bes R. u. ER. tit. cit. vergl. oben §. 138, bes sonbers Unm. c.

g) Eine bem entgegenstehende Bestimmung wird als verhotenet Bucher betrachtet. Königl. schwedisches Intereffenplant vom 16. Der cember 1687. Wergt. oben g. 201 und v. Mabat a. d. D. G. 395 fgg.

h) 8ú6. StR. B. III. Tít. 1 Art. 12. Rig. StR. B. III. Tít. 10 Ar. 17.

i) Bergl. Me vius zu ber angef. Stelle bes lub. StR. und Stein's Abhanblung bes lub. Rechts Bb. III. §. 60 Anm. \*\*\*\*).

## §. 217. (211.)

III. und IV. Commobatum und Depositum.

Was die Provincialrechte über den Leihcontract, wie über den Aufbewahrungsvertrag, im lübischen Rechte "treue Hand" genannt"), Eigenthümliches enthalten, ist größtentheils bereits früher aufgeführt, indem es sich theils auf die Regel: "Hand muß Hand wahren", von welcher im Sachenrecht die Rede war b), theils auf die Lehre von dem Tragen der Gefahr bezieht, wovon oben §. 214 gehandelt wurde "). Hier ist nur noch in Beziehung auf diese beiden Verträge nachzutragen, daß

- 1) die Landrechte Livlands sowohl, als Esthlands als mesentliches Requisit des Commodats erfordern, daß dessen Dauer
  direct oder indirect bestimmt sei d; ist dies nicht geschehen, so muß
  das Rechtsverhaltniß als ein Precarium angesehen und beurtheilt
  werden .
- 2) Nach livlandischem gandrecht haftet ber Erbe des Commobatars für bie geliehene Sache nur, wenn sich biefelbe in bem

a) Lub. StR. B. III. Tit. 3.

b) S. besonbers 6. 138 und 139.

c) Die Bestimmungen ber Gefege über gerichtliche Depossiten geboren nicht in's Privatrecht, indem fie nur bas Abministrative betreffen.

d) Eivl. RR. Cap. 207: "We einem andern lehnet ein perdt, kledt edder anders wat, tho einem dage edder tho einer tidt etc." Efthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 4 Urt. 1: "Go jemanden ein Pferd, Rleid, Silbergeschirt, hausgerath ober anderes Gut, bas durch Gebrauch nicht vergehet, auf eine bescheibene Zeit und Maaße, ohne einig Entgelt, aus gutem Willen, zu gebrauchen geliehen wirb" ic. C. auch bas. Urt. 2, 3, 4 5 und v. Mabai in den Erdrterungen Bb. 111. C. 206 fg. Wegen der Worte: "Gut, das durch Gebrauch nicht vergeht", v. Mabai S. 211 fg.

e) v. Mabai a. a. D. S. 208 fgg.

Nachlasse in Natur vorsindet ). Der Commodatar selbst, besgleichen der Depositar, kann, wenn er wegen der geliehenen oder
beponirten Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird,
sich durch den Beweis, daß er sie geliehen, oder daß sie bei ihm niedergelegt worden, vor jeder weiteren Einlassung auf die Klage
schützen. Der in der Restitution saumige Commodatar muß
allen dem Commodans aus der Verzögerung entspringenden
Schaden demselben ersehen ). Der Commodatar haftet für die
geliehene Sache auch den Erben des Commodans).

- 3) Nach bem efthlanbischen Ritter und ganbrecht ift
- a) die gemeinrechtlich streitige Frage, ob der Commodans die geliehene Sache vor Ablauf der verabredeten Gebrauchszeit von dem Commodatar zuruckfordern darf oder nicht, bejahend zu beantworten k).
- b) In bem vom Commobat handelnden Titel sindet sich ferner die Bestimmung: wenn Jemandem der Gebrauch eines Stud Gutes auf Lebenszeit geliehen worden, so darf der Commodatar dasselbe weder verderben und verringern, noch auch, ohne des Commodans Wissen und Willen einem Andern verkaufen oder verpfanden; wer es thut, geht dadurch nicht nur des Gebrauchs und der Ruhung des geliehenen Gutes verlustig, sondern ist auch dem Eigenthumer zum vollständigen Schadensersat verpflichtet.)

f) Livland, RR. Cap. 214.

g) Daf. Cap. 190.

h) Das. Cap. 207.

<sup>1)</sup> Daf. Cap. 214.

k) Efthi. R. u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 5. v. Mabai a. a. D. S. 212 fag.

<sup>1)</sup> Efthland, R. und ER. B. IV. Tit. 4 Art. 6.

Dieses ist jedoch nicht sowohl von einem Commodat, als viels mehr von einer Leibzucht an Immobilien zu verstehen ").

- c) Empfangt ber Depositar für die Ausbewahrung einen Bohn, Stättegelb ober andere Erstattung, so trägt er auch die Gefahr ber deponirten Sache").
- d) Die Haftung bes Gastwirths und Schiffers für bie vom Reisenden in die herberge ober bas Schiff gebrachten Sachen ist nach ben Grundsagen vom Depositum zu beurtheilen"), was sehr wesentliche Abweichungen von ben romischrechtlichen Bestimmungen über jenes Rechtsverhaltniß wirkt").
- 4) Aus dem Concurse des Depositars kann der Deponent die deponirte Sache, salls sie noch in Natur vorhanden ist, vinbiciren ); ist sie aber nicht mehr vorhanden, so erhält der Deponent nach livländischem Landrecht das Seinige, je nachdem er für
  sein Recht vigilirt hat ); er wird daher, wenn er sich nicht durch Bestellung eines Pfandrechts gesichert, in die letzte Classe socirt\*); das esthländische Landrecht gesteht dem Deponenten ein

m) Dies ergiebt fich beutlich aus ber Quelle bes Gefeges, einem urtheil bes efibil. gandgerichts vom 3. 1585 in Paucker's Ausgabe ber Branbis' fchen Collectaneen S. 179 Anm. 1; vergl. auch baf. S. 201 und v. Mabai in ben Erdrterungen Bb. II. S. 375 fgg. und \$85. III. S. 210.

n) Efthi. R. u. ER. B. IV. Dit. 5 Art. 4. Bergi. v. Mabai in ben Erdrterungen Bb II. S. 194 fgg. und oben §. 214.

o) R. u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 6.

p) Eine ausführliche Darftellung ber verschiebenen Birtungen f. bei v. Rabai in den Erorterungen Bb. III. S. 216 fgg.

q) Not. e pag. 140 Et. Efthi. N. u. EN. IV, 7, 6, Rig. StN.

r) Not. e pag. 140 28.

s) v. Mabai, Dbligationenrecht Lief. 1 G. 38 fgg.

privilegium exigendi vor ben Chirographarien zu'), ebenso bas rigische Stadtrecht "); nach dem subisch reval'schen Recht endlich geht "treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist," selbst ben Hypothecarien vor "), jedoch nur den Privat z, nicht auch den offentlichen Hypothecarien ").

# §. 218. (212.)

#### V. Raufcontract.

Abgesehen von bemjenigen, was das einheimische Recht über die Beschränkungen und Formen der Beräußerung und zunächst des Verkaufs von Immobilien seststellt, und was bereits bei der Lehre von dem Eigenthum an Immobilien ausführlich entwickelt ist., ist es nur die Lehre von der Wiederaushebung des Kauscontracts.) und insbesondere von der sogenannsen Ban-delungsflage, in welcher Beziehung die Provincialrechte

t) R. u. ER. B. IV. Tit. 7 Art. 5. v. Madai a. a. D. S. 32 fgg.

<sup>.</sup> u) Rig. StR. B. III. Tit. 10 Rr. 14. v. Mabai S. 42 fgg.

v) Bub. StR. B. III. Tit. 1 Art. 12 und Tit. 3 Art. 2.

w) Bergl. v. Mabai a. a. D. S. 36 fgg. und oben §. 165.

a) S. oben §. 90 fgg., 116 fgg., 119, 121 fgg. Bu vergleichen ift auch noch, mas oben §. 204 über ben gerichtlichen Verkauf angegeben worben.

b) S. auch oben & 214 wegen ber Berlegung über bie Salfte. Roch kann hierher bie eigenthumliche Bestimmung des esthländ. Ritter = und Landrechts B. IV. Tit. 11 Art. 8 gerechnet werden, daß, wenn dieselbe Sache zweien Personen verkauft worden, unter den beiden Käusern derzenige im Besig geschützt werden soll, welcher den Besig ohne Betrug erlangt hat. Bergl. v. Radai in Richtle et krit. Jahrbb. der Rechtswissenschaft. Jahrg. 5 S. 849.

eigenthumliche Grundfage aufstellen, mahrend im Uebrigen ber Kaufcontract gang nach bem gemeinen beutschen Rechte beurtheilt wird .

1) Das lübische Recht bestimmt namentlich, daß wenn bei Abschließung eines Kauscontracts eine Arrha gegeben und angenommen worden, der Handel unwiderruslich ist, es sei denn, daß die Arrha, ehe die Contrahenten auseinandergehen, von einem von beiden zurückgegeben oder zurückgefordert würde. Wenn dagegen beim Kause von Modissen keine Arrha gegeben worden, so ist der Käuser nur dann zur Zahlung verpslichtet, — mithin der Kauscontract nur in dem Fall für unwiderrusslich abgeschlossen anzusehen, — wenn der Käuser die gekausten Sachen, so weit sie besichtigt und deren etwanige Fehler erkannt werden können, besehen und für gut besunden hat. Ist aber die Sache mit einem verborgenen, nicht in die Sinne fallenden Fehler behaftet, so kann der Käuser, sobald er den Fehler entdeckt, den Kaus rückgängig machen, auch wenn bereits Tradition erfolgt wäre; der Verkäuser ist aber für einen etwanigen Dolus noch überdies straffällig.).

c) Bergl. z. B. das rigische StR. B. III. Tit. 11 §. 1 und bas efthe tanbische R. und ER. B. IV. Tit. 11 fgg. Die mancherlei Beschränkungen, welche bas Provincialrecht in Betreff ber Marktkaufe, der Borkauferei, des Berkaufs des Schießpulvers, giftiger Substanzen ze. anordnet (vergl. Sonntag's Polizei für Livland S. 17 fgg., 191 fg., 236 fg. Rielfen's Pandbuch der Polizeigeset Th. I. S. 140 fgg., Th. II. S. 35 fgg.), werden, als in das Polizeirecht gehorend, hier übergangen.

d) Lub, StR. B. III. Tit. 6 Art. 6.

e) Das. Art. 15: "Raufft jemand es sen was es für Sut wolle, wenn er dasselbe zuvorn zur Genüge besehen, da es tan besehen werden, solsches muß er bezahlen, können aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwohl hernachmats die Wahren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu ehun nicht schuldig seyn, unans gesehen, daß der Räuffer das Gut in sein Gewehr gebracht, were aber ber Berkauffer in dolo, so wird er darum billig sestrafit." Sehr bundig drückt

Hiermit stimmt auch das esthländische Landrecht vollkommen überein ), nur daß es der Artha nicht erwähnt. Dagegen sett es auch überdies fest, daß, wenn der Käuser dolos zum Kauf verleitet worden, oder die verkaufte Sache bei der Besichtigung nicht verkauftermaßen befunden wurde, der Käuser den Kauf, wie bei der Verletzung über die Hälfte, widerrusen, und das etwa bereits bafür Gezahlte zurücksorbern durfe ).

2) hinsichtlich bes Bieh: und Pferbekaufs gelten in biefer Beziehung noch besondere Grundsate, indem die actio redhibitoria jum Theil eine boppelte Beschränkung erleibet, sowohl hin-

sich barüber aus die Revaler Bauersprache vom J. 1561 Art. 12: "Bon verkauften Gutern, die vor Augen seyn, wird ba jemand beschädiget, da sollsich das Recht nicht mit bekümmern." — Daß nach Art. 11 des lub. StR. a. a. D. der Verkäuser von Laken oder anderem Zeuge, wenn sich darin Risse sinden, nach erfolgter Tradition nicht zum Schabensersa verpslichtet ist, sosen er beeibigen kann, daß er von den Rissen nichts gewußt, — ist wohl daraus zu erklären, daß bergleichen Risse nicht zu den verborgenen Fehlern gehoren. Vergl. übrigens F. Tropp, Gewährleistung für Mangel der verkauften Sache nach germanischen Rechten, in dessen und A. Deises juristische Abhandlungen Bb. I. Nr. XI.

f) Cfthl. R. u. ER. IV., 11, 9: "hat jemand es sey was für Gut es wolle, bessen Mangel konnen gesehen werben, vorher besehen und gekauft, so ist er basselbe zu behalten und zu bezahlen schuldig, es mare denn ein Ansberes zwischen bem Verkäuser und Käuser berebet und bedinget. Könnten aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht erkannt oder begriffen werden, und das Gut nach getrossenm Kauf untüchtig besunden würde; so ist der Käuser die Bezahlung dasur zu thun nicht schuldig, und der Versküuser, da er wissentlich den Käuser damit betrogen, in willkürliche Strasse verfallen." Diese Stelle ist, wiewohl römisches Recht (fr. 43 §. 1 D. de contr. emt. und fr 1 D. de dolo) als Quelle eitirt wird, ofsendar aus dem oben (Unm. e) angesührten Artitel des lüdischen StR., mit dem sie sasst wörtlich übereinstimmt, entnommen, und bestärkt die im Tert gegebene Ertlärung der Worte jenes Artitels: "da es kann besehen werden," das nämlich diese Worte auf sicht dare Mängel gehen. Bergl. dagegen Erdyn a. a. D. §. 9.

g) Esthland. R. und ER. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

sichtlich ber Mangel, wegen welcher, als hinsichtlich ber Beit, binnen welcher fie angestellt merben barf. Bei verkauftem Bieb haftet zwar nach lubischem Recht ber Berkaufer fur alle verborgenen Fehler, ohne Rudficht barauf, ob fie ihm beim Berkauf betannt waren, ober nicht, und ift alfo jur Burudnahme verpflichtet. und wenn er ben Rehler kannte und verschwieg, noch überdies ftrafbar b). Bei Pferben bagegen haftet ber Berkaufer bloß für brei Mangel: bag fie namlich nicht engbruftig, ftetig, noch schnöbisch (rotig) find i). Auch bas esthländische Landrecht befdrankt bie Pflicht bes Berkaufers gur Gemahrsleiftung bei bem Pferbetauf nur auf brei Sauptmangel : bag bas Pferd nicht ftetig ober kolleria, nicht staarblind und nicht ropig ober schnobisch sei, und laßt überdies die Banbelungsflage binnen brei Bochen verjahren 1). Dagegen bestimmt bas rigifche Stabtrecht 1), baff. wenn bei einem Bieh ber Pferbehandet eine Arrha erlegt ift, ber Handel beständig bleibt, falls bie Urrha nicht an bemfelben Lage gurudgegeben ober geforbert wird; bag jeboch Pferbe, wenn fie hauptsiech, rogig, ftaarblind, ftetig und bergleichen mehr find, binnen acht Tagen wieder gurudgegeben werben konnen. ift mithin fo zu verstehen, bag wegen ber speciell benannten Sauptmangel tein 3weifel bestehen foll, aber auch wegen anderer bie Banbelungsklage angestellt merben burfe. Die einheimis ichen Quellen bes livlanbischen ganbrechts endlich ermabnen ber actio redhibitoria beim Pferbetauf nicht, und verpflichten bloß ben Berkaufer, der bie Fehler kannte und verschwieg, jum Scha-

h) Lub. StR. B. III. Tit. 6 Art. 14.

i) Daf. Art. 17.

k) Efthland. R. und ER. B. IV. Tit. 12 Art. 5.

<sup>1) 28.</sup> III. Tit. 11 §. 3.

bensersat m). Uebrigens ift die Wanbelungsklage auch in Livland practisch, und kann namentlich nach livlanbischem Bauerrecht bei allen Sachen, wenn die Mangel nicht offenbar und in die Augen fallend sind, angestellt werben, jedoch verjährt sie binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Uebergabe n).

3) Das lübische Recht gestattet bem Verkäufer einer unbeweglichen Sache, unter ber Voraussetzung, daß kein Handgeld
gegeben ist, und so lange das Immobil ober ber Kaufschilling
nicht übergeben worden, durch die Bezahlung von zehn Procent
von dem Letteren vom Vertrage zurücktreten. Diese Bestimmung darf, schon ihrem Ursprunge nach p) und als ganz singuläre
Norm, ohne Iweisel weder auf den Käuser eines Immobils,
noch auf den Kauf und Verkauf beweglicher Sachen ausgedehnt
werden.

## §. 219. (213.)

VI. Pachts ober Arendecontract und Miethscontracta): 1) Cambrecht. Arendecontract über Landauter.

Mit Ausnahme ber fehr ausführlichen Bestimmungen, be, sonbers bes neueren Rechts, über Kronsarenbenb), welche

m) Not, a pag. 293 &&.

n) Livland. BB. §. 394, Bergl. auch §. 574.

o) Lub. StR. B. III. Tit. 6 Art. 18.

p) S. barüber besonders G. B. Pauli, Darftellung des Rechts ber Erbguter f. 21 und oben f. 188 Anm. i.

q) Bergl. Mevius ju ber angeführten Stelle bes lub. R. Rr. 14.

r) Ø. ebenbaf. Rr. 6.

a) Auf ben Mieth : und Pachtvertrag bezieht sich zunächst: C. D. v. Mabai, bas Obligationenrecht Efth :, Biv : und Curlands. Lief. 1. Dorpat 1841. 8.

b) S. überhaupt ben Swob ber Gefete über die Domanen (Bb. VIII.), besonbere Art. 5 und 64 und bie Beilagen dagu. Bergl. auch oben §. 79 fgg.

jeboch nicht hierher, sondern in das Cameralrecht gehören, finden sich im liv = und esthländischen Landrecht nur einzelne eigenthumliche Bestimmungen über den Pacht = ober Arendecontract, durch welche das gemeine Recht modificirt wird °). Dahin gehört

- 1) daß liv = und esthländische Bauern weber Krons = noch adelige Privatguter arendiren durfen d).
- 2) Ohne specielle Bevollmachtigung von Seiten bes Gutseigenthumers, als Berpachters, barf in Livland ber Arendator bas auf dem Gute etwa ruhende Patronatrecht nicht ausüben e).
- 3) Nach dem esthländischen Landrecht darf der Berpachter dem Arendator auch vor Ablauf des Contracts denselben kundigen, wenn Letterer das Gut deteriorirt, oder dasselbe, ohne des Berpächters Wissen, ganz oder theilweise Andern verpachtet oder zum Gebrauch einraumt. Ueberhaupt ist eine Afterverpachtung nur zulässig, wenn der Arendator dazu in einem schriftzlichen Contract vom Verpächter die Erlaudniß erhalten. Dasmit stimmt im Wesentlichen auch die landrechtliche Praris in Livland überein, nur daß die Besugniß zur Sublocation nicht nothwendig in einem schriftlichen Contract ertheilt zu sein braucht, wiewohl die Aussertigung eines solchen auch in Livland bei Güterarenden regelmäßig vorzukommen pflegt. Insbeson-

c) Bon der locatio conductio operarum wird im letten Titel bes vierten Buchs die Rede fein. Bergl. oben §. 215. Ueber Miethe bes weglicher Sachen enthalten die einheimischen Quellen des Provincialrechts, mit Ausnahme beffen, was oben §. 214 barüber angeführt worden, teine Bestimmungen.

d) Allerhochst bestätigtes Reicherathsgutachten vom 1. (G. u. v. 28.) Juni 1845.

e) Livland. Landtageschiuß vom 3. 1839. Livland. Regierungepas 'tent vom 18. Mark 1840.

f) Efthland. R. und &R. IV. 16, 9.

g) Chendaf. v. Mabai's Obligationenrecht S. 143 fgg.

h) Bergl. Not. a pag. 172 22. und v. Mabai a. a. D. S. 146 fgg.

bere aber barf ber Arendator in Livland auch über die zum Gute gehörigen Bauerlandereien ohne Genehmigung bes Berpachters teine Pachtcontracte abschließen 1).

- 4) Wird nach Ablauf des Contracts derselbe vom Verzpächter nicht ausdrücklich gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract auf die früheren Bedingungen jedoch immer nur auf ein Jahr stillschweigend verlängert worden sei, und darf der Pächter nicht vor Schluß des Pachtjahres aus dem Gute gewiesen werden k). Sowohl in Esthland als in Livland beginnt und schließt das doon om ische Jahr herkommlich mit dem 23. April, dem St. Georgentage).
- 5) Zweiselhaft, und besonders in der livländischen Praxis bestritten ist die Anwendbarkeit des gemeinrechtlichen Grundsaßes, daß Kauf die Pacht breche m). Gine ausdrückliche Bestätigung desselben sindet sich ebensowenig in den einheimischen Quellen des livländischen, als des esthländischen Landrechts. Weil aber unter den Gründen, aus welchen das esthländische Landrecht dem Verpächter gestattet, den Pachtcontract vor der Zeit zu kündizgen n), der Verkauf des Gutes nicht genannt ist, so nimmt die esthländische Praxis an, daß durch solchen Verkauf das Verhältznis des Arendators wider dessen Willen nicht alterirt werden durse, und gestattet eine Ausnahme nur für den Fall eines unfreiwilligen Verkaufs des Gutes, namentlich wenn der Verpächter

i) Liviand, BB. §. 481. Bergl. auch bas eftht. BBB. §. 194 und v. Mabai G. 154.

k) Efthland. R. u. &R. IV, 16, 4. v. Mabai S. 55 fgg., 62 fgg.

<sup>1)</sup> Bergl. bie livlandische BB. 6. 482 P. 3.

m) C. D. Rielfen, über ben Gemeinspruch: "Rauf bricht heuer" in v. Broder's Sahrbuch fur Rechtsgel. Bb. I. S. 54 fgg.

n) Efthland, R. u. &R. a. a. D. Art. 9. S. oben im Text Rr. 3.

in Concurs gerathen oder wenn er seinen Bahlungsverbindlichkeisten gegen die Ereditcasse nicht nachgekommen ist. D. Gbendaher wird angenommen, daß auch der Arendator sich der Fortsehung des Arendecontracts, bloß aus dem Grunde, weil der Berpächter das Gut verkauft oder anderweitig unter Lebenden oder auf den Todessall veräußert, keinesweges entziehen darf. Diese Anssichten scheinen auch in der livlandischen Praxis die vorherrschenz den zu sein au sein a.

- 6) Wohlerworbene wuste Sandereien durfen, Behufs ber Anlegung von Fabriken und Werkstätten auf benselben, auf 30 Jahre verpachtet werden r).
- 7) Die Caution, welche von bem Arendator dem Berpachter bestellt zu werden pfleget, ist nach den Grundschen vom Deposistum zu beurtheilen.

o) v. Mabai (a. a. D. S. 130) nimmt bagegen an, daß weil bie Berfasser bes R. u. ER. (IV, 16, 1) ben nebergang bes Pachtvererages auf die Universalreben ausdrücklich aus bem römischen Rechte herleiten, sie auch im Sinne besselben die Uebertragung auf Singularsuccessoren verwars fen. Allein es bürfte wohl richtiger sein, ben Grund ber Richtaufnahme bes gemeinrechtlichen Setes: Rauf bricht Miethe, in ber Unanwendbarkeit besselben in Esthland zu suchen.

p) Underer Meinung ift auch bier v. Mabai S. 80 fgg. unb 130.

q) S. bagegen v. Ma b a i S. 131 fgg. Allein es ift ohne 3weis fel bie auch im Lanbrecht practifche Anficht, bie fich ausgesprochen findet in ber livland. Bauerverordnung v. 3. 1819 f. 484 P. 2 u. 3. S. u. f. 227.

r) Diese Bestimmung bes Allerh, beståt. NRG, vom 14. Detbr. (S. U. v. 27. Nov.) 1835 ist durch ben S. U. v. 12. Juni 1839 ausbrücklich auch auf die Offseeprovinzen ausgedehnt, bagegen die Frage über die Anwendbars keit der Bestimmung des russischen Rechts, das Arendecontracte über Lands güter nicht auf länger als zwolf Jahre abgeschlossen werden sollen (Swod. der dürgerl. Gesehe Art. 1421) der Entscheidung der zweiten Abtheitung der Kaiserl. Canglei anheimgekeut worden.

s) G. o. Mabai's Obligationemecht &. 1 fgg.

# §. 220. (214.)

2) Stadtrechte. Miethcontract über ftabtifche Immobilien.

Dem rigifchen und lubifchen Stadtrechte gemeinschaftlich ift die Bestimmung, bag ber Miether eines Saufes, im Kalle bas Saus ohne feine Schuld abbrennt, ehe er ein halbes Jahr barin gewohnt, zur Bahlung bes halbjahrigen Miethschillings, hat er es aber über ein halbes Jahr bewohnt, zur Bahlung bes ganzen Sahresmiethschillings verpflichtet ift. Batte er bas Baus noch nicht bezogen, fo ift er zu keiner Bahlung verbunden"). hat mithin, ba in ben lio - und efthlanbischen Stabten berkommlich bas Miethgett fur Baufer halbjahrlich pranumerirt zu merben pflegt, ber Bermiether bem Miether in folchem Falle nichts gu reftituiren. Much barin ftimmen beibe Stabtrechte mit einan. ber überein, daß der Miethcontract nicht schon durch den Ablauf der verabredeten Miethzeit aufgehoben wird; vielmehr kann ber Miether nicht anbers jur Raumung einer Bohnung gezwungen werben, als nach vorausgegangener halbjähriger b) Runbigung von Seiten bes Bermiethers '). Chenso nimmt bie Praris an. bag ber Miether berechtigt ift, ben Miethcontract burch vorganaige halbjahrige Kundigung anfauheben. Durch biefe Grundfate muß eine ftillschweigende Relocation — beren Dauer von ber beiben Theilen zustehenden Kundigung abhangt - als gefeblich begrundet angenommen werden d). Dagegen barf vor Ablauf ber verabrebeten Miethzeit ber Contract von beiben Theilen

a) Mig. StN. 111, 12, 1. Låb. StN. 111, 8, 1.

b) Bei Rellern und Buben findet fich im lubifchen Recht IH, 8, 2 eine Randigungefrift von nur einem Biertetjahre angeordnet.

c) Rig. StR. III, 12, 2. 8ab. StR. III, 8, 2.

d) Bergl. überhaupt v. Mabai's Dbligationenrecht 6. 57 fgs., 65.

nur aus gesetzlichen Gründen gehoben werden. Als solchen führt das lübische Recht namentlich den Fall auf, wenn der Miether unzüchtig und unredlich Haus halt oder unzüchtige und unredliche Beute hegt, indem alsbann der Miether mit gerichtlicher Erslaubniß "bei scheinender Sonne" zum Hause hinaus gewiesen werden darf.).

Nach bem lubischen Recht hat ber Bermiether wegen bes rudständigen Miethgelbes bas Recht auf die prompteste Erecution, und, falls ber Miether weichhaft geworden, wegen ber letze ten Sahresmiethe ein vor allen privilegirtes stillschweigendes Pfandrecht in ben invectis et illatis des Miethers, selbst in den von dem Miether etwa zum Berarbeiten erhaltenen fremden Sachen, in diesen jedoch nur so weit, als der Macherlahn reicht.

Das rigische Stadtrecht bestätigt ben Grundsat: "Kauf bricht Miethe", verpflichtet aber zugleich ben Vermiether, bem Miether, ber vor Ablauf bes Miethcontracts aus diesem Grunde

e) Lub. StR. a. a. D.

f) Eub. StR. III, 8, 14: "Welcher ein hauß, Garten, ober sonsten liegende Gründe huret, ber soll seine hure ober Mietgelt zu rechter Zeit gesten, klaget ber Bermieter barüber, so ist er alsofort balb in zweyen Tagen zu zahlen schuldig, wurde er aber etwas an hure bahr haben, also daß er zu dem übrigen so eylend nicht gerathen kann, so werden ihm billich aus Mitleyden 14 Tage gegonnet, were er nun ohne seines Paußherrn willen heimlich ausgesahren, und die hure nicht bezahlt, so muß er auff Rlage bes Haußherrn, alsbald biesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60 Schilling, ist es mit seines Haußherrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermals Frist 14 Tage, were er auch heimlicher Weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußert zu seinem im Hause hinterlassenen Gute, mit einem Jahr Pure der neheste, für allen andern Gläubigern." Bergt. auch oben §. 172, und rigisches StR. B. III. Tit. 10 Rr. 7, oben §. 171 Unm. k. v. Madai a. a. D. S. 184 fgg.

g) Daf. Art. 15. Bergl, oben 6, 139.

weichen muß, allen baburch erlittenen Schaben zu erfeten h). Damit stimmt auch ber Gerichtsbrauch in Reval überein i).

Wiewohl die Stadtrechte über die Sublocation keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, so ist doch das gemeinrechtlich dem Miether darauf zustehende Recht nicht recipirt; vielmehr ist sie auch nach der stadtrechtlichen Praxis ohne Genehmigung des Vermiethers unstatthaft k). Eine Ausnahme macht das lübische Recht in Betreff gemietheter Schiffe; diese darf der Miether für die Dauer der Miethzeit weiter vermiethen !).

### §. 221, (215.)

#### VII. Schenkung.

Die Schenkung, Gabe, wird ganz nach ben Grundfaben bes gemeinen Rechts beurtheilt, außer baß bie Beschrankungen bes Eigenthumers in ber Disposition über Erbguter, und in Esthland über ererbtes Bermogen überhaupt, auch hier gelten "). Much bedurfen alle Schenkungen von Immobilien, gleich anderen Beraußerungen berfelben, ber gerichtlichen Bestätigung und resp.

h) Rig. StR. III, 12, 2.

i) Bergl. Me vius ad ius Lub. III, 8, 2 No. 21 sqq. A. M. ift Stein Abhandl. bes lub. R. Bb. III. S. 184 Anm. \*). Ueber bas attere tubifche Recht f. v. Bunge's Quellen bes Revaler Rechts Bb. 1. S. 113 Art. 367.

k) Bergl. bagegen v. Mabai . 140 und 152 fg.

<sup>1)</sup> Lub. StM., B. V. Tit. 4 Art. 2.

a) Darauf beziehen sich auch die meisten Bestimmungen, welche in den Stadtrechten unter besondern, de donationibus überschriebenen Titeln (rigisches StR. B. 111. Tit. 16. Lub. StR. B. I. Tit. 9) vortommen. S. überhaupt oben 6. 91 fgg. und unten im 5ten Buche.

gerichtlichen Auflassung b). Ueberdies enthalt bas livlandische Landrecht ') über Schenkung unter Lebenden noch folgende Bestimmungen:

- 1) Ist eine Sache Mehreren geschenkt worden, so schließt die frühere Schenkung die späteren aus, es sei denn, daß die frühere bedingt oder nur temporell geschehen ware, in welchem Fall die spätere unter Umständen gultig werden kann a).
- 2) Bas derjenige, der sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, geschenkt erhalt, muß er, im Fall sein früheres Bermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichte, gleichfalls hingeben, falls es ein unbedingtes Geschenk gewesen; war aber der Schenkung eine gewisse Bedingung hinzugefügt, so muß die Bestimmung des Schenkenden erfüllt werden, und hat kein Gläubiger ein Recht auf das Geschenk. Es steht vielmehr dem Geber die Besugniß zu, in solchem Falle die wider ihren 3weck verwenz dete Schenkung zu widerrusen.

b) G. oben §. 121 fag. Daß bie gemeinrechtlich angeordnete Instinuation der Schenkungen über 500 Solibi im Land und Stadtrecht unspractisch ift, ist bereits oben §. 205 angegeben worden.

c) Das efthlanbifche Landrecht enthalt über die Schenkung gar keine Bestimmungen, wiewohl man im britten Buche bes R. und ER., nach beffen Ueberschrift: "Bon Testamenten, Legaten ober Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken", über die lieteren einen besonderen Altel erwarten sollte.

d) Konigi. Resolution vom 13. August 1631 g. 13. Diese Bestimmung scheint sich zwar gunachst auf die Allerhöchste Berleihung von Gutern zu beziehen, ist aber in ihrer ganz allgemeinen Fassung wohl auch allgemein anzuwenden.

e) Königl. schweb. Resolution vom 18. Mai 1687. Art. II. §. 3: "Kommt aber biese Bermehrung (bes gemeinschuldnerischen Bermdgens) von Geschent und Gaben, und die Gabe ganz unbedinglich unter bes Debitoren frever Disposition beruhet, so wird selbige als andere seine Sabseligkeit angesehen. Ik aber das Geschent und Gabe unter gewissem Be-

- 3) Der Schenkende ift ju keiner Gewährsleiftung verpflichtet f).
- 4) Der Erbe haftet nur in so weit fur die Schenkung, als sich die geschenkte Sache in dem Nachlaß vorfindet .
- 5) Evangelisch : lutherischen Rirchen geschenkte Capitalien bis jum Betrage von 300 Rbl. S. M., fo wie Sachen, bie biefen Werth nicht übersteigen, burfen nach bem Reichbrecht von ben Kirchenvorstehern, ohne befondere Genehmigung ber Borgefetten, angenommen werben; bie Oberfirchenvorfteheramter, Stabt. firdenrathe, Rirdencollegien ober Convente und bie ihnen gleich. aeftellten Behorben haben bas Recht, Schenkungen bis jum Belaufe von 1500 Rbl. angunehmen; gur Unnahme einer Schentung von hoherem Berth ift bie Bestätigung bes Generalconfiftoriums erforberlich, und wenn biefelbe bie Summe von 3000 Rbl. überfteigt, fo muß burch bas Minifterium bes Innern bie Allerhöchste Genehmigung eingeholt werben. Ift ber Schenkung eine Bebingung hinzugefügt, fo wird in jebem galle burd bas Generalconsistorium bem Ministerium bes Innern barüber porgestellt. Rann bie Bedingung nicht angenommen werben, fo wird bas Gefdent bem Schentgeber ober beffen gefehlichen Erben zurudgegeben h).

bing gegeben, so muß bes Gebers Willen und gemachter Berfügung nache gelebt werben, und alebann tein Crebitor wiber bessen Disposition und ere klarten Willen bie Macht haben, eine folche Gabe anzugreifen, weiln ein Geber auch sonst, Rechten nach, in gewissen Fällen seine Sabe wieder zuruchnehmen kann."

f) Liviand. AR. Cap. 169 a. C.

g) Daf. Cap. 47.

b) Allerh, beftat. Rirchengefes v. 28. Decbr. 1832 &. 464.

### §. 222. (216.)

#### VIII. Gefellichaftsvertrag.

Ueber diesen Vertrag finden sich im livlandischen Land und Stadtrecht gar keine Bestimmungen"), und was das esthländissche Ritter und Landrecht derüber enthält, ist ganz aus dem römischen Rechte entlehnt, und nur in Beziehung auf die eine Rechtsfrage sindet sich eine Abweichung: in wie weit nämlich der Gesellschaftsvertrag durch den Tod eines der Gesellschafter aufshöre? Darnach sollen zwar die Erben des verstorbenen Socius, wie nach römischem Recht, nicht zur Fortsehung der Societät mit den übrigen Gesellschaftern wider ihren Willen gezwungen werden, mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn bei der Eingeshung des Vertrages der Uebergang desselben auf die Erben ausstücklich veradredet worden"), eine Veradredung, welche nach römischem Recht unzulässig ist d').

Im lubischen Stadtrecht ift die im gemeinen Recht streitige Frage, in wiefern bei einer Societat, wo der eine bloß Gelb her-

a) Denn was in den livlandischen Rechtsquellen über Gemeinschaft unter Erben, desgleichen unter Ehegatten vorkommt, gehort nicht hierzber; und ebensowenig dasjenige, was über Gemeinbegüter und Marken (z. B. AR. Cap. 94, 95. S. oben §. 97) in dem livlandischen Landrecht enthalten ift. Die einzige Bestimmung, welche man als hierher gehörig ansehen kann, ist die der konigt. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 6:
"Bas — Personen — die in Gesellschaft stehen, absonderlich weggeben, muß gerechnet und genommen werden von dessen Untheil, der es weggiebt, dem andern — Gesellschafter unvorgreissich," S. unten §. 386.

b) B. IV. Tit. 20. Auch bier ift übrigens Mehreres, mas ins Erbs recht gebort, hineingezogen, g. B. Art. 7 und 8. S. unten §. 413.

c) R. und &R. a. a. D. Art. 5. 3mar wird als Beleg fur biefe Bestimmung fr. 65 §. 9 D. pro socio (17, 2) angeführt, wo aber tiefe Ausnahme keineswegs gemacht wirb.

d) Fr. 35, 59, 52 §. 9 D. pro socio (17, 2).

schießt, der Andere nur Arbeiten verrichtet, das Geld gemeinschaftlich werde oder nicht, — verneinend entschieden. Bei der Aushebung einer solchen Gesellschaft soll nämlich derzenige, der ein Capital hergegeben, dieses zuvor wegnehmen, und beide sich nur in den Gewinn theilen; falls aber kein Gewinn vorhanden, wird angenommen, daß berzenige, der die Dienste zu leisten geshabt, solches unentgeltlich gethan, denn am Capital erhält er keinen Antheile). Was das lübische Recht sonst über diesen Contract enthält, stimmt mit dem römischen Recht überein.

## §. 223. (217.)

#### IX. Spiel und Bette.

Das esthländische Ritter und Landrecht modificirt in Beziehung auf das Spiel ausbrücklich die Bestimmungen des romischen und des alteren deutschen Rechts, als unpractisch, und gestattet die Wiederforderung des Verspielten von dem Gewinner nur dann, wenn 1) die verspielte Summe im Verhaltniß zu dem Vermögen des Verspielenden allzu übermäßig ist, worüber die Entscheidung in jedem einzelnen Fall dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist; 2) wenn derjenige, welcher gewonnen, mit

e) Eub. StR. 111, 9, 1.

f) Das. Art. 5: "Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Guter anrichten, die mogen wol zusehen, mit weme sie diesselbe anstellen, bann was der eine kaufft, muß der andere bezahlen, so fern sein Gut reichet. Solche Gesellschaft geht über Bater, Mutter, Bruder und Schwester Gemeinschaft. Dann ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen, Gelt und Gut darauß nehmen; das mogen aber Bater und Mutter, Brüder und Schwestern nicht thun, es were denn, daß die Gesellsschafter ein anders bedinget, vorbriefft oder versiegelt, denn darnach mussen sie sich alsdann richten." Die Bestimmung des Art. 2 ist antiquirt, und was im Art. 3 und 4 angegeben ist, gehört ins Erbrecht. S. unten §. 437.

falfcher Munge ober fonst betrieglich gespielt, und 3) wenn berjenige, ber verspielt, unmundig ober "eine gar einfaltige Perfon" ift a). Berfpielt ein Dienstbote seines Berrn Gut, fo tann letterer es von bemjenigen, ber es gewonnen, ohne Weiteres wiederfordern ). Diefe lettere Beftimmung enthalt auch bas livlanbifche Landrecht ); besgleichen befreien beibe Landrechte ben Erben von ber Bezahlung ber Spielschulden bes Erblaffers d). Ueberhaupt ift nach der Praris teine Spielschuld klagbar"), und allgemein geltenbe ruffifche Reichsgesetze enthalten ftrenge Berbote aller eigentlichen Hazardspiele 1). Dagegen erkennt bas efthlandische Ritter : und Landrecht ben Bertrag, burch welchen ein Theil bem Spiel entsagt, und sich jugleich gegen einen Underen verpflichtet, biefem fur jeben Fall, bag er bennoch spielen murbe, eine namhafte Summe zu leiften, für vollkommen verbindlich und flagbarg).

Wetten werden im efthländischen Recht für verbindlich und klagbar erklärt, wenn sie nicht einen unehrlichen ober verbotenen Gegenstand betreffen, und ber Betrag mit dem Bermögen bes

a) Efthtand. R. und EN. IV, 10, 1.

b) Daf. Urt. 2.

c) Livland, MR. Cap. 193.

d) Liviand. RR. Cap. 13. Efthland. R. und LR. III, 12, 4.

e) Bergl. bie Publicationen des dorptschen Rathes vom 15. December 1760 und 20. April 1765. Gben darnach soll Niemand zum Beduf des Spielens etwas darleihen, bei Berlust des Darleihns. Diese Bestimmung enthält übrigens auch das russische Recht. Swod der bürgerlichen Geses (Bd. X.) Art. 1732.

f) Swod ber Gef. über Borbeugung ber Berbrechen (Bb. XIV.) Art. 383. Strafgesehuch v. 15. August 1845 Art. 1274 fgg. Bergl. auch die rigischen willtürlichen Gesege Ait. 10 & 8. Livl. BB. §. 579.

g) N. y. 29. IV, 10, 3.

Wettenden nicht in Difverhaltniß fteht, woruber die Entscheis bung bem richterlichen Ermeffen anheimgestellt ift h).

Die polizeilichen Vorschriften bes ruffischen Rechts wie über Spiel überhaupt, so auch über Lotterien, Berloofungen ic. i), sind auch in Liv - und Esthland gultig k).

§. 224. (218.)

#### X. Burgichaft,

Der Ausbruck Burgschaft wird in ben Quellen bes Provincialrechts gewöhnlich in einem weiteren Sinne, und als gleichbebeutend mit Caution, für jede Sicherheitsleistung gebraucht, und beziehen sich die meisten Bestimmungen, welche darüber vorkommen, weniger auf den Burgschaftsvertrag, als vielemehr auf die sogenannte gerichtliche Burgschaft oder Cantion, zu deren Bestellung die Parteien unter gewissen Unnständen verpflichtet sind. Dahin gehort auch das Meiste davon, was in dem risgischenb) und lübischen Stadtrecht unter besonderen "von der Burgschaft" überschriedenen Titeln enthalten ist. Nur das esthelandische Ritter und Landrecht d) behandelt auch diesen Bertrag ausschrlicher, schöpft jedoch — mit nur sehr wenigen Abweichungen — ganz aus dem römischen Recht. Was in den übrigen

h) Das. Urt. 4.

i) Swod ber Gesete über Borbeugung ber Berbrechen (Bb. XIV.) Urt. 384—402. Strafgesetuch v. 3. 1845 a. a. D.

k) S. überhaupt C. G. Conntag's Polizei für Livland S. 118 fag., 267 fag.

a) S. oben S. 215 Unm. d.

b) B, III. Tit. 14.

c) B. III Tit. 5.

d) B. IV. Tit. 8.

Rechtsquellen über ben eigentlichen Burgschaftsvertrag enthalten ift, stimmt auch meist mit bem romischen Recht überein, welches baher überhaupt hier als Entscheidungsnorm gilt. Es sind nur folgende Eigenthumlichkeiten zu bemerken:

- 1) Nach bem liv : und esthländischen Landrecht wird von bemjenigen, der sich als Selbsisch ulbner verburgt, angenommen, baß er auf bas beneficium excussionis verzichtet habe, auf welches sonst jeder Burge Anspruch hat ).
- 2) Nach ben Stabtrechten fällt bas benesicium divisionis weg, wenn mehrere Burgen sich ausbrucklich "Einer für Alle" verpflichtet haben ).
- 3) Nach bem lübischen Recht haftet der Burge bloß für die Hauptschuld, nicht aber für ben Schaben, zu bessen Ersat etwa ber Hauptschuldner aus bemselben Rechtsgeschäft verbunden wird. Auch das esthländische Ritter= und Landrecht verpflichztet zur Zahlung von Zinsen, Schaben und Kosten nur benjenisgen Burgen, ber es ausdrücklich übernommen, sonst soll er nur

e) Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 20. Bergl. auch königl. Erklärung vom 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 und Not. c pag. 306 &. Daß ein folcher "Selbstschuldner" in Livland auch "expromissorischer Cavent" genannt zu werden pflegt (vergl. Rielsen's Prosekform §. 424), darf nicht dazu verleiten, hier eine Expromission im Sinne des romischen Rechts anzunehmen.

f) Rig. StR. III, 14, 6. Lub. StR. III, 5, 2.

g) Lub. StR. III, 5, 1: "Wird einer jum Burgen gefest vor Schuld auff gewiffe Beit, ber Burge muß auf ben Kall ber Nichthaltung die Schuld bezahlen, gur ben Schaben aber darff er nicht antworten, sons bern ber Principal muß benfelben gelten und richtig machen, Es were benn ein anders außbrucklichen pacifeirt und bedingt." S. v. Mabai in ben Erdrterungen Bb. III. S. 58 fg.

für bas Capital haftenh); und bamit stimmt auch bie Praris in Livland überein 1).

- 4) Nach efthlandischem Landrecht geht ber Burge, wenn er bie Burgschaft ableugnet, nicht bloß, wie nach romischem Recht k), bes benesicii divisionis, sonbern aller ben Burgen verliehenen Rechtswohlthaten verlustig, und verfällt überdies in eine arbistrare Strafe 1).
- 5) Ueber die Dauer der Burgschaft enthalt das efthlandische Kandrecht m) zwar eigenthumliche Bestimmungen, welche aber, aus Misverständnis und durch unvollständige Benutung der Quelle n), mit einander in unauflöslichem Widerspruch stehen, und eben baher in der Anwendung schwierig sind o).

h) Efthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 4. v. Mabai a. a. D. S. 56 fg.

i) Bergl. v. Mabai G. 59 fg.

k) Fr. 10 §. 1 D. de fideiussor. (46, 1).

<sup>1)</sup> Efthl. R. u. ER. B. IV. Tit. 8 Art. 13. v. Madai in Richter's erit. Jahrbb. f. Rechtewissenschaft. Jahrg. 5. S. 849 fg.

m) B. IV. Tit. 8 Art. 6: "Ein Burge, welcher ber Bezahlung halber gelobet, wird insgemein nicht entfreiet, obgleich nach Berlauf der zur Bezahlung bestimmten Zeit der Gläubiger, ohne des Burgen Borswissen, dem Principalschuldner weitere Frist zur Bezahlung gegeben hätte; jedoch daß solches mit Vorwissen des Burgen geschehe." Art. 7: "Hat aber der Burge für einen Contract, welcher auf eine benannte Zeit von Jahren gerichtet und geschlossen worden, gelobet; oder in seiner Verpflichstung ausdrücklich bedinget, daß er nach Ausgang einer gewissen Zeit ferner nicht haften noch Burge sein wolle, und der Gläubiger giebt dem Principal ferner Dilation, darin der Bürge nicht gewilliget, so ist der Bürge weiter nicht, als für die verstossen zeit, so lange er gelobet, gehalten, mag aber wegen der ohne sein Vorwissen oder Einwilligung gegebenen länger en Dilation nicht besprochen werden."

n) Quelle find namlich bie fachfischen Constitutionen v. 3. 1572 P. II. Const. 19. Bergl. Carp 30v's Definitionen zu biefer Stelle.

o) S. barüber v. Mabai in ben Erorterungen Bb. III. S. 62 - 79.

- 6) Bon ber Berichtrung ber Mage gegen benjenigen, ber sich wegen eines Brautschapes verburgt hat, ist bereits früher bie Rebe gewesen ?).
- 7) Daraus, daß in dem neueren Provincialrecht die bestänzige Geschlechtstutel aufgehoben worden q), kann nicht gefolgert werden, daß die Rechtswohlthat des SCtum Velloianum zugleich aufgehoben sei. Bielmehr wird dieselbe in der Praris als anzwendbar anerkannt"), und das lübische Recht läßt sie nur dei der Kauffrau wegfallen"), desgleichen in dem Fall, wenn auf diezselbe ausdrücklich verzichtet wird, ohne jedoch eidliche Bestärfung des Berzichts zu verlangen").

# Dierter Citel.

Bou ben Bertragen ber Banern.

# §. 225. (219.)

I. Bon ben Bertragen ber Bauern überhaupt.

Der liv - und efiblanbifche Bauer hat bas Recht, mit Jebermann Bertrage aller Urt einzugehen, welche ben seinem Stanbe

p) &. oben 6. 201 Nam. h.

<sup>9)</sup> R. U. vom 22, December 1785. S, oben §. 44.

r) & jeboch Rielfen a. a. D. §. 867.

a) I, 5, 7; I, 10, 1: "So mag auch teine Frau bober Burge werben, ohne Willen ber Vormunder, bann vor brittehalb Pfennig außerz halb berer, welche Rauffmanschafft, handel und Wandel treiben, was bies seiben gesoben, bas muffen fie gelten und bezahlen."

t) I, 5, 7 a. G. Bergi, überhaupt Deise und Cropp, juriftissche Abhandungen Bb. I. Rr. X. S. 144 fag.

ertheilten Rechten nicht zuwiberlaufen \*), und werben alle von ihm eingegangenen Bertrage fowohl über perfonliche Leiftungen, als über Realverbindlichkeiten nach ben über jeden einzelnen Bertrag bestehenden gandrechten beurtheilt, soweit die besonderen Bauerrechte nicht zureichen b). hiernach hat ber Bauer bie Befugniß, in gesetlicher Form Dienst ., Pacht . und Miethcon: tracte ju ichliegen, Bollmachten auszustellen und zu übernehmen, Burgichaft zu leiften ober fich leiften zu laffen, zu taufen ober zu verkaufen, ju leihen ober ju borgen, ju taufchen, ju pfanden ober su verpfanden, fo wie auch mit Andern sich zu jeder erlaubten Unternehmung ju vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von Berbindlichkeiten zu übernehmen ober einen Unbern gegen fich übernehmen zu laffen '). In Erwägung beffen, bag ber Bauer, als Adersmann, in zweierlei ihm besonders eigenthumlichen Berhaltniffen — bes Bauerwirthes ober Pachters und bes Dienste boten - fich befindet d), find über bie beiben biefen Berhaltniffen jum Grunde liegenden Arten von Bertragen, ben Pacht. und Dienstcontract, ausführlichere Bestimmungen in die Bauergefete aufgenommen e).

Bur Gultigkeit einiger Bertrage ift in Liviand beren Gintragung in bas Contracten ober Sphothekenbuch erfor-

a) Livland. Bauerverordnung von 1819 §. 53. Efthl. Bauergesetzbuch von 1816 §. 8, 9, 176. Ueber das Berbot von Berträgen, durch welche die personliche Freiheit ausgegeden wird, s. oben §. 52. Der esthländische Bauer darf, so lange er noch landpflichtig ift (s. oben §. 70), teine dem entgegenstehende Verträge abschließen (esthl. BGB. §. 586).

b) Livland. BB. §. 445. Efthland. BGB. §. 177.

c) Livland. BB. §. 446. Efthland. BBB. §. 178.

d) Bergt. oben §. 68.

e) Livland, BB. 6. 447. Efthland, BGB. 6. 179.

berlich, welches bei jedem Kirchspielsgerichte geführt wird, welscher Eintragung die Beprüfung des Vertrages durch die Behörde in Beziehung auf die Gesehlichkeit des Inhalts vorausgehen muß. Im Uebrigen können der Regel nach alle Verträge sowohl mündlich, als schriftlich abgeschlossen werden. Von der Erlegung von Poschlinen sind in Livs und Esthland die Bauern ebensowohl befreit, als von dem Gebrauche des Stemspelpapiers bei schriftlicher Abfassung der Verträgeh).

Berträge, welche mit Unmundigen, verheiratheten Beibern und unabgetheilten Kindern, ohne Wiffen und Einwilligung der Borsmunder, Ehemanner und Eltern abgeschlossen find, werden in der livlandischen Bauerverordnung für ungültig erklart i).

# §. 226. (220.)

II. Bon bem Pachtcontracta): 1) form bes Pachtcontractes.

Der live und efthlandische Bauer ift berechtigt, ein ihm eigenthumlich gehöriges Grundstud einem Undern, wes Stanbes

f) Livi. BB. §. 170 P. 5. §. 480, 481. Ergang. Bestimmungen v. 3. 1845 §. 61. S. auch unten §. 226.

g) Bergi, livland. BB. 6. 480. Efthland. BBB. 6. 195.

h) Kioland. BB. §. 52. Erganz. Beftimm. §. 3 Unm. 1. Efthe land. BGB. Einl. §. X und XI. Allerhochst bestätigtes Reicherathes gutachten vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Urt. 1 P. I und 3. In bem Swod ber Geset über Poschlinen (Bb. V.) Urt. 357 ist ber Befreiung ber esthländischen Bauern von ben Krepostposchlinen nicht gedacht. S. oben §. 70 und 126 und überhaupt E. Begener, das russische Stempespapier S. 113 fgg., besonders Unm. 31—33 und 36.

i) Liviant. BB. 6. 580 und 581.

a) In den Pachtverhaltniffen der livlandischen Bauern find in neues rer Beit mehrere, nicht unwesentliche Beranderungen vorgegangen. In Beranlassung bessen, daß, mit wenigen Ausnahmen, die Pacht von Seiten der Bauern auch nach dem I. 1819 durch Frohnen und Naturalzinsen ent-

er sei, auf beliebige Zeit und Bedingungen in Pacht zu geben, so wie, mit Ausnahme von Krons: und adeligen Landgütern b), Grundstüde jeder Art in Pacht zu nehmen c). Nur darf in Liv-land die Pacht von Grundstüden, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Abels gehören, bei Strase der Nichtigkeit, nicht über die Dauer von funfzig Jahren hinaus sich erstrecken d). Der Pachtvertrag kann sowohl schriftlich als mündlich abgeschlossen werden. Im ersteren Falle ist in Livland eine Abschrift desselben bei dem Kirchspielsgerichte beizubringen, im lehteren aber ein Protocoll über die Abmachung auszunehmen, Beides zum Behuf der Eintragung in das Contractenbuch, ohne welche kein Pachtcontract von verbindender Krast ist. Die Eintragung

richtet zu werden pflegte, wurden durch ben Allerhochft bestätigten Befchluß des livlandischen ganbtages vom 3. 1842 bie Bestimmungen ber alten Bauerverordnung vom 3. 1804 nebft beren Bufdgen von 1809 (f. oben §. 22 Unm. a) über Frohnleiftungen wieber vollständig ins Leben gerufen und in einigen Beziehungen ergangt, Allein icon zwei Jahre fpater wurde burch bie gleichfalls auf einem gandtage beschloffenen, am 23. Jan. 1845 Allerhochst bestätigten fog. erganzenden Bestimmungen zur livland. Bauerverordnung von 1819 ein neuer Buftand ber Dinge angeordnet. wurden namlich burch biefe ergangenben Bestimmungen neue Regeln über Frohnpachtcontracte, über Pachtcontracte auf Geld ober Naturalien, so wie über Erbpachtvertrage festgestellt, welche zwar bie Grundlage bes zur Beit geltenden Rechts bilben, allein auch schon einer volligen Reform entgegensehen, welche gerade gegenwartig (im Winter von 1846 auf 1847) porbereitet wird. Unter folden Umftanden erscheint es feinesweges angemeffen, die nur transitorischen Bestimmungen vom 23, Jan. 1845 in bas Softem bes heutigen Rechts aufzunehmen, und wird hier baber ber Darftellung bes Pachtvertrages noch bie Gefeggebung vom 3. 1819 gum Grunde gelegt.

b) Allerh. beftat. Reicherathsgutachten vom 1. Juni (S. u. v. 28. Juni) 1845. S. oben & 219.

c) Livland, BB. g. 479. Efthland. BGB. g. 194.

d) Livi. BB. 6. 479.

barf jeboch nicht eher geschehen, als bis vom Richter bepruft morben ift, ob ber Bertrag mit ben gesetzlichen Borfchriften überein: flimmt"), welche lettere baher ben Pachtern jedesmal vorgelefen und gehorig erflart werben muffen, und bag folches gefchehen. muß ausbrudlich verschrieben werben ). - In Efibland wird ber munbliche Pachtvertrag vor versammeltem Gericht in Gegenwart breier Beugen abgeschlossen und barüber ein Protocoll aufgenommen 5); ber schriftliche Contract ift bei bem competenten Gericht vorzuzeigen, und in jenem, wie in biefem Salle wird ber Contract, nachdem beprüft worden, ob er alle gesetlichen Erfor. derniffe habe, gerichtlich bestätigt. Dhnebies hat ber Contract teine binbenbe Krafth) und ift nicht klagbar 1). - Ein Pacht: contract barf nicht bestätigt werben, wenn in bemfelben nicht beftimmt ift: a) ber Gegenstand, welcher bem Pachter gur Rubung übertragen wirb, und welchen berfelbe in Sinfict feiner Lage, Große und Granzen in Gegenwart zweier, in Efthland breier untabelhafter Beugen (in Efthland aus ber Claffe ber Bebietsalteften, Borfteher ober Bevollmächtigten) in Augenschein genommen haben muß; b) bie Urt, wie ber Pachter bas ihm überlaffene Grundftud benuten barf; c) bie Dauer ber Berpachtung, welche ieboch in Livland jebesmal mit bem Georgentage, ale bem Schluß bes oconomischen Jahres (6. 219), ablaufen muß; d) ber Buftand bes Grunbftude und bes Inventariums, bamit beibe, nach Ablauf ber Pachtjahre, in berfelben Gute und Angahl, nach mels

e) Liviand. BB. f. 480, 481. Bergi. auch baf. f. 170 P. 5.

f) Daf. 6. 496 90. 4.

g) Esthland, BGB. §. 195.

h) Daf. §. 196.

i) Daf. §. 197.

cher sie empfangen worden, wieder abgegeben werden; e) die Art, das Maaß und die Zeit der Leistungen und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen der Pächter sich verbindlich macht k), wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen; f) ob bei der Uebernahme der Pacht von dem Pächter Caution gestellt wird, welcher Art und von welchem Betrage; g) in Livland auch noch, ob der Verpächter oder ob der Pächter während der Dauer des Pachtentracts den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe 1).

Endlich verlangt das livlandische Bauerrecht, daß bei Berpachtungen publiker Grundstücke die Genehmigung des Domanen, hoses, so wie bei Berpachtungen, welche Arendatoren privater Güter über dazu gehörige Grundstücke, oder Prediger über Pastoratsländereien abschließen, die Zustimmung der Grundeigenthüthümer oder der Kirchspielseingepfarrten erfolgt sei, desgleichen, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen wird, daß deren Curator davon Kenntniß nehme.

# §. 227. (221.)

2) Rechte und Pflichten bes Pachters.

Ift in dem Pachtcontracte felbst nichts genauer bestimmt, so muß nach livlandischem Bauerrecht"), ber Pachter 1) alle offent-

k) Bergl. oben Unm. a.

l) Livland. BB. f. 482, 483. Efthland. BBB. f. 198. v. Da a b a i's Obligationenrecht Lief. I. S. 213.

m) Livland. BB. g. 481. v. Mabai a. a. D. S. 154.

a) Das esthländische Bauerrecht enthalt über die Verhaltnisse aus bem Pachtvertrage keine so aussührlichen Bestimmungen, als das livlandissche. Wo jenes etwas Uebereinstimmendes oder Abweichendes festset, ist dies in den Anmerkungen stets angegeben worden.

lichen Leiftungen und Abgaben, welche, nach Berhaltniß zu ber Gemeinde, feiner Person und bem gepachteten Grundftude obliegen, fur fich felbft, so wie fur feine Ramilie und fein Dienstvolt, erfüllen und bezahlen b). 2) Der Pachter kann nicht geamungen werben, bas gepachtete Grunbflud vor Ablauf bes Pacht. contracts abjugeben, wenn bas Gut, ju welchem bas Grund: flud gehort, burch Rauf, Tausch, Legat ober Geschent in andere Sanbe übergehen follte '). 3) Dagegen hat aber auch ber Pach. ter nicht bas Recht, vor Ablauf ber Pachtzeit bie Pachtstelle, wenn fie an einen andern Eigenthumer übergeht, aufzufagen, viel weniger fie zu verlaffen d). 4) Der Pachter muß fich mit bem Ertrage der Meder, Garten und Wiefen, fo wie mit bem eigenen Gebrauch ber Weiben und bes ihm etwa im Contracte angewiesenen Brennholzes begnügen, und baber, ohne des Berpachters besondere Bewilligung, weber Robung ichlagen, noch mehr als breimalige Nugung von ber geschlagenen Robung nehmen. bazu nur ben 24ften Theil bes Buschlandes jahrlich anwenden. tein Ruttis, als nur von Strauch, machen, noch Bauholz fallen. noch Bienenftode in die Baume hauen, noch fich fonft einen Migbrauch mit bem Balbe erlauben; feinem Undern gand ober sonstige Nubung in ben von ihm befessenen Granzen einraumen, nicht Torf ftechen, Ralksteine ober andere Fossilien graben, auch

b) Livland. BB. §. 484 P. 1. In Efthland liegt, wenn nicht etwas Anderes im Contract bestimmt worden, die Leistung der auf dem Grundsstüdte haftenden Berbindlichkeiten gegen die Krone oder das Gouvernement oder sonft einen Dritten, dem Eigenthumer bes Grundes und Bodens ob. Esthland. BBB. §. 10.

c) Livland, B.B. g. 484 P. 2. v. Mabai's Obligationenrecht Lief. I. S. 134.

d) Eirland. BB. g. 484 P. 3. v. Madai a. a. D.

feine Rittergutsberechtigungen, als Fischerei, Jagb, Muhlen, Schenkerei zc. fich anmagen .). 5) Er barf fein Solg, gangftroh ober Autter verkaufen (). 6) Er muß bie Pachtstelle immer in gutem Buffande erhalten, bie Relber mohl bearbeitet, bie Beuschläge gereinigt, die Baune und Gebaude in gutem, brauchbarem Bustande, und vorhandene Garten wohl conservirt "). bem Pachter die Pachtstelle aufgesagt worden, muß er am Isten Februar vor Ablauf bes Pachtjahres bie Balfte ber Wohnung und ber deonomischen Gebaube raumen h). 8) Ohne Ginwilli= gung bes Berpachters barf ber Pachter bie Pachtstelle einem Dritten weder witer verpachten, noch zur Disposition abgeben i). 9) Wegen unbestrittener ober von bem Rirchspielsgerichte proviforisch zuerkannter Forberungen bes Pachters an ben Bervachter aus bem Pachtcontracte ift jener befugt, bis zu erfolgter Befriebigung ober genugender Burgichaftleiftung, die Abgabe ber Pachts fielle zu verweigern k). 10) Die aus bem Pachtvertrage herruh. renden Rudftanbe muß ber Pachter, auch nach Ablauf bes Bertrages, mit gefetlichen Renten bezahlen 1).

e) Daf. P. 4. Bergl. oben 6. 86 und 87.

<sup>1)</sup> Livland. BB. a. a. D. P. 5.

g) Das. P. 6. Bergl. auch §. 33.

h) Livland. BB. §. 484 P. 7.

i) Daf. §. 485. Damit ftimmt hinsichtlich ber Wieberverpachtung auch bas esthländ, BGB, §. 200 überein. Bergl. v. Mabai a. a. D. S. 145 u. 153.

k) Livland, BB. f. 495. Ueber instimment ift bas efthland. BGB. f. 208.

<sup>1)</sup> Livland. BB. §. 494. Das efthland. BBB. §. 207 beftimmt, bag ein Pachter, welcher feine Obliegenheiten nicht erfullt hat, nach Abslauf ber Pachtjahre, wenn er keine Burgschaft bestellen kann, als Dienstbote seine Sould abarbeiten muffe.

# §. 228. (222.)

#### 3) Rechte und Pflichten bes Berpachters.

Der Berpachter barf nach livlanbischem Bauerrecht 1) ben Pacter auf keine Beise in der contractmäßigen Benutung ber Pachtstelle ftoren, fondern er muß ihn vielmehr gegen Beeintrach: tigungen, bie er, ber Pachter, nicht felbst abzuwehren vermag, 2) Der Berpachter muß bem Pachter bie auf die Erschuben a). haltung der Pachtstelle verwendeten nothwendigen Rosten, des: gleichen die erweislichen Auslagen zu den mit feiner Genehmigung unternommenen Berbesserungen berfelben fo weit erstatten, als baburch jur Beit ber Abgabe ber nugbare Werth bes Grundflucks erhoht zu fein befunden wird, jedoch nicht über ben Betrag einjahriger Pactleiffungen b). 3) Die Baumaterialien zu ben nothwendigen Neubauten und hauptreparaturen muß ber Berpachter bem Pachter unentgeltlich verabfolgen; für Dachstrob aber hat ber Pachter felbft zu forgen '). 4) Der Berpachter muff. ohne daß der Pachter ihm darin hinderlich sein barf, alle brei Sahre wenigstens eine Besichtigung anstellen, ob der Pachter contractmäßig wirthschafte d). 5) Wenn ber Verpachter sich im Pachtvertrage eine Conventionalpon fur ben Kall ausbleibender Bahlung ftipuliren lagt, fo barf fie bie gefetlichen Jahredinfen, b. i. 6 Procent von dem Pachtschilling ober ber Schuld nicht überfteigen .).

a) Civlant. BB. 6. 484 P. 9.

b) Daf. §. 479 unb 484 P. 10.

c) Daf. S. 484 9. 11.

d) Daf. 9. 8 und 12.

o) Daf. §. 490.

Sowohl für Lip. als Efthland gelten folgende Bestimmungen: 1) wenn ber Pachter bei Uebernahme ber Pacht keine Caution geleiftet, so ift felbst bei folden Forderungen des Berpachters, welche vom Pachter noch nicht als liquid anerkannt find, auf bes Berpachters Berlangen und Gefahr, ber Pachter burch executive Magregeln zur Erfüllung anzuhalten. Erweist fich jedoch in ber Folge bie Unrechtmäßigkeit jener Forderungen, so ist der Verpachter nicht bloß jum Schabenberfat, fonbern auch zur Erlegung einer Gelostrafe verbunden 1). 2) Deteriorirt ber Pachter bas Pachtgut, ober ift Nichterfüllung eingegangener Berbindlichkeiten von ihm zu beforgen, fo ift, nach vorgangiger gerichtlicher Unterfuchung und Befinden ber Umftande, auf Erfullung bes Bertrages und Entschädigung ber Deteriorationen, ober auf unverzügliche Aufhebung bes Pachtvertrages zu erkennen g). barf nur Jenes geschehen, wenn genügende Caution geleiftet war, Dieses, wenn bie Caution jur Bergutung ber Deterio: rationen und jur Sicherheit fur funftige Leistungen nicht bin-3) Der Berpachter ift berechtigt, bem Pachter ben Abjug und bas Wegbringen seiner Effecten bis jur Erfullung aller rudständigen Obliegenheiten zu verweigern'). 4) Wegen bes

t) Livland. BB. §. 487. Efthiand. BBB. §. 202. Die Gelbstrafe fällt in Livland ber Gebietslade, in Efthiand den Gemeindearmen ans heim (ebendas.). Forderungen aus dem Pachtvertrage, denen vom Gezgentheil nicht widersprochen wird, sind, als liquid, auf Berlangen bes Klägers sofort executivisch beizutreiben. Livland. BB. §. 486; vergl. auch das. §. 130. Efthiand. BBB. §. 201.

g) Liviand. BB. §. 489. Efibiand. BGB. §. 203.

h) Livland. BB. a. a. D. Ueberhaupt kann ber Pachter, ber sich weigert, übernommene Verbindlichkeiten zu erfallen, nur burch gerichtsliche 3wangsmittel bazu angehalten werben. Das. 6. 488.

i) Liviand. BB. §. 493. Efthiand. BBB. §. 206. v. Madai's Obligationenrecht S. 188, 196.

Pachtzinses des letten Jahres und der Deteriorationen der Pachtsstelle genießt in Livland der Gutsherr k) bei einem Concurse über das Vermögen des Pächters das Separationsrecht, so daß diese Forderungen nicht in den Concurs gezogen werden durfen !) Hinssichtlich des Gesindeinventars gilt der Gutsherr als Vindicant m). In Esthland ist der Grundherr oder Verpächter wegen aller aus dem Pachtvertrage entstehenden Forderungen erster Privatgläubiger des Pächters"); das Inventar kann er als Vindicant in Unspruch nehmen").

## §. **229**. (223.)

## 4) Mufhebung bes Pachtvertrages.

## Der Pachtcontract wird

1) durch den Ablauf der Pachtzeit an sich nicht aufgehoben. Wielmehr sind die Contrahenten gegenseitig verbunden, wenn der Contract auf mehrere Jahre geschlossen war, neun Monate vor dessen Ablauf sich über dessen fernere Dauer zu erklaren. Bleibt die Kündigung aus, so wird angenommen, daß der Contract stillschweigend in Livland auf drei, in Esthland auf ein Jahr unter den seitherigen Bedingungen verlangert sei. War derselbe nur auf ein Jahr geschlossen, so kann die gegenseitige Erklarung in Livland sechs, in Esthland drei Monate vorher erfolgen, die

k) Daß gerade biefer Ausbruck in ber BB. gebraucht ift, macht es zweifelhaft, in wiefern jeber andere Grundeigenthumer ober Berpachter baffelbe Recht hat.

<sup>1)</sup> Livland. BB. 6. 315 P. 2.

m) Daf. 9. 1.

n) Efthiand. 2888. §. 209 und 551.

o) Daf. 6. 550.

ftillschweigende Berlangerung ift bann nur auf ein Sahr anzunehmen ").

- 2) Wor Ablauf ber Pachtzeit kann ber Pachtcontract aufgeshoben werben: a) burch ben Tod bes Pachters; jedoch erst mit nachstem Ablauf bes oconomischen Jahres, und wenn nicht aussbrücklich verabredet ist, daß der Vertrag auf des Pachters Ersben übergehen sollb). Im letzteren Falle steht in Livland dem Pachter frei, die Pachtstelle, wem von seinen Kindern er will, zu vermachen; wenn aber keines der Kinder der Wirthschaft vorzustehen vermöchte, oder dem Verpächter anstünde, so muß die Pachtstelle, bis zur Vollzährigkeit der Kinder, der Wittwe des Pachters, wenn sie noch rüstig ist, allenfalls mit ihrem zweizten Chemanne, gelassen werden b. b) Von der Aushebung des Pachtcontracts wegen Deteriorationen d, desgleichen o) wegen einer Sublocation ist bereits früher die Rede gewesen s.
- 3) Wenn der Grundherr oder Verpachter genothigt ift, fein Bermogen den Glaubigern abzutreten, und formeller Concurs über baffelbe etoffnet wird, fo haben nach livlandischem Bauer-

a) Livland. BB. §. 491. Efthland. BGB. §. 204. v. Mad ai Obligationenrecht S. 60 fgg., 65 fgg. Das efthlandische Regierungspublicat vom 6. April 1839 ordnet noch bestimmtere Kundigungsfristen an, nämlich für Pachtverträge von einem bis zu brei Jahren die Zeit vom 20. Januar die zum 2. Februar, für mehr als dreisährige aber die Zeit vom 12. die zum 25. Juli. Kündigungen, welche vor oder nach diesen Terminen verlautbart werden, haben für keinen der Contrahenten bindende Kraft.

b) Liviánd. BB. §. 492. Efthiand. BGB. §. 205. v. Madaia. a. a. D. S. 130, 133 fgg.

c) Livland. BB. a. a. D.

d) Daf. 489. Efthiand. BBB. §. 203.

e) Livland. BB. §. 485.

f) S. oben §. 227 Rr. 8 unb §. 228 Rr. 11, 1.

1

recht die Glaubiger die Befugniß, nach vorgangiger neunmonat: licher Runbigung, alle Pachtcontracte, auch vor Ablauf ber vertragsmäßigen Frist, mit bem Unfange bes nachsten deonomischen Jahres zu heben. Saben jedoch die Creditoren innerhalb zwei Jahren seit ber Eroffnung bes Concurses die fruher abgeschlosse: nen Contracte nicht gefündigt, fo verbleiben fie bis zum Ablauf ber stipulirten Pactzeit in voller Kraft. Neue Pactcontracte, welche bie Glaubiger ober beren Bevollmachtigter an Stelle ber aufgekundigten oder abgelaufenen geschlossen hat, sind nur gultig bis jum Ablauf bes deonomischen Jahres, in welchem bas gemeinschuldnerische Gut zum offentlichen Berkauf gebracht worden. Solche Pachter, welche wegen ihrer Pachtstellen auf die in bem Backenbuche bestimmten Leistungen, ober, falls bie Pacht auf Geld und Naturalien geschlossen worden, zu brei Rubel Gilbermunge für jeden Thaler Band, ober beren Werth in Naturalien, contrabirt haben, burfen bis jum Ablauf ber Pachtjahre im Be-Der livlandischen Creditsocietat ftesite nicht gestort werden g). ben rudfichtlich berjenigen Guter, auf welche fie Pfandbriefe ausgereicht, gegen die Pachter im Kalle verhängter Sequestration (§. 175) gleiche Rechte mit ben Concursmaffen gu b).

# §. 230. (224.)

III. Bon bem Dienstcontracte. 1) Erforberniffe und Form.

Der liv: und efthlandische Bauer ift befugt, mit einem Jeben, wes Standes er sei, einen Bertrag über erlaubte Dienstleiftungen einzugehen . Rinder, die unter vaterlicher Gewalt stehen, kon-

g) Liviand. BB. 6. 496.

b) Das. S. 497.

a) Liviand, BB. g. 448. Efibiand, BGB. f. 180 und 181.

nen jedoch nicht ohne Einwilligung bes Vaters, Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormunder, Ehefrauen nicht ohne Zustimmung ihrer Ehemanner, und Personen, die in Diensten stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit oder über ihre Entlassung sich als Dienstdoten verdingen; der Widersspruch der dazu berechtigten Personen macht den Dienstcontract ungultig. ).

In Beziehung auf die Form kann ber Dienstcontract schrift= lich ober mundlich, in letterem Kalle in Gegenwart zweier Beugen, in Livland auch durch Muszahlung und Entgegennahme eines Handaelbes vollzogen werden. Aber auch in Ermangelung biefer Korm giebt bas gerichtliche Gestandniß bes Beklagten bem Ber-Bei ber Abschließung bes Bertrages muffen trage seine Kraft c). Bohn, Dauer und Art bes Dienstes namentlich bestimmt, und, sofern der Dienstherr außerhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnt, bie Namen beiber in bas Buch bes Rirchspielsmällers besjenigen Rirchfpiels, wo ber Dienft verrichtet wird, eingetragen werben d). Das Bandgelb, beffen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von bem gohne abgezogen, und keiner von beiden Theilen kann fich burch Entsagung ober Burudgabe bes Sandgelbes von dem Dienftvertrage entbinden ).

b) Livland, BB. §. 449 - 451.

c) Das. §. 453. Efibland. BBB. §. 182.

d) Liviand. BB. §. 454; vergl. auch §. 522. Efthiand. BBB. §. 181, 182, 306.

e) Livland. BB. §. 455.

#### §. 231. (225.)

#### 2) Untretung bes Dienftes.

Die vertragsmäßige Untrittszeit bes Dienstes muß nach livlandischem Bauerrecht") von beiben Theilen genau beobachtet Bleibt ber Dienstbote ohne rechtmäßige Urfache aus, fo muß er bie burch fein Aufluchen verursachten Roften, nebst ber Berfaumniß, verguten, ober zahlt, wenn ber Dienstherr ihn nicht behalten will, außer bem empfangenen Sandgelbe und ber Entschädigung des Dienstherrn, einen Rubel Silbermunge in die Bebietslade ber Gemeinde, ober arbeitet ben Betrag ab. er aber, daß er ohne feine Schuld ausgeblieben, fo muß fich ber Dienstherr mit Burudgabe bes Sandgelbes begnügen. - Der Dienstherr, ber ben ju rechter Beit fich melbenben Diensthoten nicht annehmen will, muß benfelben ichablos halten, als wenn er vor ber Beit ohne rechtlichen Grund entlaffen mare b). kann der Dienstherr vom Bertrage vor Antritt bes Dienstes aus eben ben Grunden abgehen, aus welchen er berechtigt fein murbe. ben Dienstboten vor Ablauf ber Dienstzeit zu entlaffen b), in meldem Kalle er auch bas gegebene Handgelb gurudfordern fann d) Gleiche Strafe mit bem ausbleibenben leibet auch berjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Berrschaften zugleich fich verbingt; und es behalt ihn ber, von welchem er bas erfte Sand: gelb genommen e). Wer eines Anderen Dienstboten ju fic

- 8

a) Das efthianbifche Bauerrecht enthalt hieruber gar teine Bestimmungen,

b) Livland. BB. g. 456.

c) Ø. unten §. 233.

d) Livland. BB. §. 458.

e) Daf. 6. 457.

Tit. 4. Bon ben Verträgen ber Bauern. §. 232. 537 lockt, unterliegt auf erhobne Klage einer Polizei : ober Gelb: strafe f).

## §. 232. (226.)

#### 3) Rechtsverhaltniffe aus bem Dienftvertrage.

Der Dienstbote muß nothigenfalls auch andere Dienste, als zu welchen er sich besonders verpflichtet ober verdungen hat, verrichten "); nach efiblianbischem Recht ift er, sofern nicht ausbrudlich etwas Besonderes verabredet worden, ohne alle genauere Bestimmung, jebes bemfelben übertragene, seinen Rraften und Fähigkeiten angemeffene Geschäft zu übernehmen, und baffelbe mit Muhe und Kleiß auszuführen verbunden b). Er foll sich über: haupt treu, fleißig, friedfertig, bescheiden, aufmerksam und gehor= fam betragen, ben Schaben bes Dienstherrn überall, auch außer bem Dienste, ju verhuten suchen; ohne beffen Erlaubniß sich nicht entfernen, und ben hauslichen Ginrichtungen und Unordnungen sich unterwerfen a). Den bem Dienstherrn vorsätzlich ober burch Uebertretung ausbrudlicher Befehle jugefügten Schaben muß er burch Rurzung bes Lohns, ober burch verhaltnigmäßige unentgeltliche Dienstleistung nach Ablauf ber Dienstzeit erfeben d). -Die Dienstherrschaft ift verbunden, den Dienstboten gur Abwartung bes hauslichen und offentlichen Gottesbienstes anzuhalten e)

f) Das. §. 459.

a) Livland. BB. §. 448, 460.

b) Efthland. BGB. f. 180, 184.

c) Livland, BB. §. 460.

d) Das. §. 461.

e) Das. 6. 463.

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hangen bloß von freier Uebereinkunft bei der Bermiethung ab . In Livland wird im Zweisel angenommen, daß der Dienstherr, außer dem bedungenen Lohn, noch besonders die Entrichtung aller vom Dienstboten zu leistenden Kronsabgaben übernommen habes). Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann nach livlandischem Recht der Dienstherr, salls er genothigt ist, einen Undern an seine Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, darf es ihm jedoch nicht an nöthiger Kost und Pslege sehlen lassen harf es ihm jedoch nicht an nöthiger Kost und Pslege sehlen lassen harf vorenthalten, und muß ihn, salls er die Beköstigung übernommen, mit guter, gesunder Kost verzsehen. Im Concurse genießt der rückständige Dienstlohn des letzen Jahres ein vorzägliches Recht ).

Dem Dienstherrn steht gegen ben Dienstboten, welcher seine Pslichten verletzt, das Recht der Hauszucht zu. Das Maaß derselben bestimmt das livlandische Recht für den Bauerwirth als Dienstherrn auf höchstens sechs Stockschäge. Gutsherrn daz gegen dürfen ihre Dienstboten, wenn sie die gesetzliche Ordnung verletzen, mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, mit Züchtigung von 15 Stockschlägen auf bedecktem Körper, Unmundige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kin.

f) Das. §. 462. Esthland. BGB. §. 182.

g) Livland, Gouvernemente : Regierungspatent v. 28. April 1822.

h) Livland. BB. §. 462.

i) Daf. §. 466. Efthtanb. BGB. §. 187.

k) Liviand. BB. g. 315 P. 3. Efthiand. BGB. g. 561.

<sup>1)</sup> Liviand. BB. g. 476.

berruthenstreichen bestrafen m). Wenn die Sauszucht fruchtlos ift, wird ber Diensthote an die competente Beborbe gur Bestrafung gefchickt "). Das efthlandische Recht bestimmt bas Maaß ber Bauszucht ohne Unterschied auf ein bis funfzehn Stockschlage, und beim weiblichen Geschlecht, bei unmundigen und schwachlichen Personen auf breißig Ruthenstreiche. Wer durch zweis bis breimalige Hauszucht nicht gebessert ift, soll ber compétenten Polizeibehorde zur gesetzlichen Ahndung abgegeben werben .). Migbrauch bei Ausübung ber Hauszucht wird nach Befinden ber Umstände mit einer Geldbuffe von 14 bis 15 Rbl. S. M., und eine wiederholte Uebertretung mit noch hoherer Gelbstrafe, jum Beften ber Gebietslade ber Gemeinde bes Rlagers, geahndet. Gehort ber Dienstherr zum efthlandischen Abel, so wird bie Geldbuffe zum Besten ber Urmen ber Gutsgemeinde entrichtet P). In Livland ist die Strafe fur den Mißbrauch der Hauszucht nicht genauer bestimmt 4).

## §. 233. (227.)

# 4) Aufhebung bes Dienftvertrages.

## Der Dienstvertrag wird

1) durch den Ablauf der verabredeten Dienstzeit an sich nicht aufgehoben. Im Gegentheil wird er, wenn keine Kundigung von einem von beiden Theilen erfolgt, als stillschweigend erneuert angesehen, und zwar auf ein Jahr, falls der bisherige so lange

m) Daf. 6. 151.

n) Das. S. 477.

o) Efthland. BGB. §. 190.

p) Daf. 6. 191.

q) Bergl. livland. BB. g. 151 fgg.

oder långere Zeit gedauert hatte, bei kurzerer Dauer desselben, auf deren Belauf. Die Kündigung muß gegenseitig, in Livland bei jähriger Dienstzeit zwei Monat vor deren Ablauf, bei monatlicher zwei Wochen vorher erfolgen, für Esthland ist (wohl in Boraussehung jähriger Dienstzeit) der Termin der Kündigung auf drei Monat vor Ablauf der Dienstzeit sessgesetz.

- 2) Auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der Dienstzeit kann nach livländischem Recht der Dienstdote seine Herrschaft verslassen, wegen Mißhandlung und übermäßiger Härte, boser Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder der Haußgenossen, versweigerten Unterhalts, Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder und eigener schwerer Krankheit. Nur muß in allen diesen Källen der Dienstdote seinen Abgang sogleich dem Gemeindegerichte anzeigen und die Ursache erweisen<sup>b</sup>). Bricht der Dienststung des Lohns, schlechte Kost und bergl., so darf der Dienstdote nach liv und esthländischem Recht auf Vernichtung des Dienstsvertrages klagen<sup>c</sup>).
- 3) Zwar vor Ablauf ber Dienstzeit, aber nur nach vorauszgegangener zweimonatlicher ober resp. zweiwochentlicher Kundizgung, barf nach livlandischem Recht ber Dienstbote seine Herrsschaft verlassen, wegen unorbentlicher Bezahlung des Lohns, wegen offentlicher Beschimpfung durch die Schuld der Herrschaft, wegen vorkommender Gelegenheit zur Uebernahme eigener Wirthz

a) Liviand. BB. §. 464. Efthiand. BGB. §. 185. v. Mabai, Obligationenrecht S. 61. Nach dem efthianbischen Regierungspublicat vom 6. April 1839 sollen Dienstcontracte nur in der Zeit vom 20. Januar bis zum 2. Februar gekundigt werden durfen.

b) Livland. BB. §. 467.

c) Das. §. 466. Esthland, BBB. §. 187.

schaft, und bei weiblichen Dienstboten wegen Berheirathung<sup>d</sup>). Der mannliche Dienstbote dagegen ist ungeachtet einer etwanigen Chelichung verbunden, vor Ablauf des Dienstjahres seine Herrsschaft nicht zu verlassen, es sei denn, daß diese in den früheren Abzug willigte, oder durch einen Stellvertreter entschädigt würde<sup>e</sup>). Nach esthländischem Recht werden weibliche Dienstsboten, wenn sie während der Dienstzeit sich verehelichen, nur in so weit von ihren Verbindlichkeiten entbunden, als sie mit Schluß des laufenden öconomischen Jahres ihre Dienstverhaltnisse verzlassen durfen<sup>f</sup>).

4) Als gultige Urfachen, wegen welcher die Dienstherrschaften ben Dienstboten mit Buruckbehaltung bes Lohns vor ber flipulirten Dienstzeit entlaffen kann, führt bas livlandische Bauerrecht auf: beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit bes Dienstboten; bofe Beispiele, die er ben Rindern der Dienstherrschaft ober ben übrigen Sausgenoffen giebt; Beruntreuung, vorfatliche Berfaumung bes Dienstes, boswillig jugefügten Schaben, anstedende, burch Luberlichkeit entstandene Rrankheit, nachtliches Musbleiben, unverbefferliche Reigung jum Trunt, Spiel ober ju anderer Ausschweifung; gangliche Unfahigkeit gum übernommenen Dienste; beleibigende Reben und Handlungen, Aufhebung in ber Familie, Borgen auf ber Herrschaft Namen; wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer; Bantsucht; außereheliche Schwanger-Wenn Veranderung in den hauslichen Umständen ber schaft. Dienstherrschaft die Entlassung bes Dienstboten nothwendig macht, fo muß Letterem ber volle Lohn, wiewohl ohne Berech-

d) Liptanb. BB. 6. 467. Liplanb. Gouvernemente = Regierunge = Patent pom 4. December 1823 und vom 18. Februar 1831.

e) Livland. BB. §. 356. Regierungspatent v. 4. December 1823.

f) Efthland, BBB. §. 193.

nung der etwa verabredeten Kost und Kleidung, ausgekehrt wers den g. Das esthländische Bauerrecht führt kurzer als Entlass sungsgründe auf: Ungehorsam und Nachlässigkeit im Dienste, schlechten Lebenswandel, Unfähigkeit zum übernommenen Dienste und absichtlich zugefügten Schaden h).

- 5) Berläßt ein Dienstbote die Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtmäßige Ursache, oder, wenn eine solche vorhanden ist, ohne dieselbe dem Gericht anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten, so zahlt er nach livländischem Recht das Handgeld zurück, und dazu, so viel ihm an Lohn versprochen worden, sosen ihn der Dienstherr wiedernehmen will. Berstößt dagegen der Dienstherr ohne Ursach den Dienstdoten, so ist er zur Zahlung des vollen Lohns und zur Ertheilung des Abschiedspasses verpslichtet, der Dienstdote aber besugt, sich anderweitig zu verdingen k. Nach esthländischem Recht ist im letzteren Falle der Dienstherr gehalten, dem Dienstdoten, außer dem bereits verdienzten Lohn, nebst Kost und Kleidung, noch einen halbjährigen Lohn nebst Kost und Kleidung oder deren Werth in Gelde zu entzichten.
- 6) Wenn der Dienstherr stirbt, so steht es dessen Erben frei, den von ihrem Erblasser eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen, oder aufzuheben; im letteren Falle jedoch mussen sie, nach livlandischem Recht, dem Dienstboten seinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit, nach

g) Liviant. BB. §. 468.

h) Efthiand. BGB. §. 188.

i) Livland, BD. 6. 465. Bergl, bas efthland. BBB. 6. 186.

k) Livland. 2893. g. 469.

<sup>1)</sup> Esthiand. BGB. §. 189.

Eit. 4. Bon ben Bertragen ber Bauern. §. 234. 543

esthländischem Recht aber außer bem bereits verdienten noch einen Monatslohn bezahlen m).

#### §. 234. (228.)

5) Folgen ber Aufhebung bes Dienstvertrages.

Das livlandische Bauerrecht verpflichtet ben abziehenden Dienstboten, alle ihm anvertraut gewesene Sachen richtig abzuliefern, und bas etma Rehlende burch Abzug vom Bohn ober verhaltnifmäßige Dienftleiftung zu erfeten ). Dagegen ift ber Dienstherr, falls er tein Bauerwirth ift, verpflichtet, bem Dienstboten beim Abzuge einen schriftlichen Abschied und ein ber Bahrheit gemäßes Beugniß über feine Dienste zu ertheilen b). Ber einem Dienstboten, der fich grober Lafter ober Beruntreuun. gen fculbig gemacht, bas Gegentheil wiber befferes Biffen be-Beugt, muß fur allen einem Dritten baraus entstehenben Schaben auftommen; jeboch barf biefer Schabenserfat nicht bie Summe von 100 Rubel Silbermunze überfteigen '). Verweigert ber Dienstherr unrechtfertiger Beise ben schriftlichen Abschied und bas Beugniß bes Wohlverhaltens, ober legt er in bem Abschied dem Dienstboten ungegrundete Unschuldigungen gur Laft, welche er, auf erhobene Rlage, nicht mahr zu machen vermag, fo fertigt bas competente Kirchspielsgericht dem Dienstboten bas Utteftat aus d). Dienstboten der Bauerwirthe oder Pachter erhalten, wenn sie die Gemeinde verlaffen, vom Gemeindegericht ein Atteftat über ihren

Ý

m) Livland. BB. §. 478. Esthland. BBB. §. 192.

a) Livland, BB. 6. 470.

b) Das. §, 472.

c) Daf. §. 474.

d) Daf. 6. 473.

Lebenswandel d. Hat die Dienstherrschaft ben Diensthoten auf ihre Kosten, mit seiner, ober seiner Eltern ober Bormunder Ein-willigung, ein Handwerk, die Buchhalterei oder sonst etwas Nütz-liches erlernen lassen, so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgange erstatten ober abdienen f).

## §. 235. (229.)

#### IV. Unberweite Bertrage ber Bauern.

Ueber die übrigen einzelnen Verträge kommen in den Bauerrechten nur wenige zerstreute Bestimmungen vor, welche überdies theils bereits angeführt find ), theils noch später anzugeben sein werden b). Das Meiste von dem Uebrigen gränzt an das Gebiet des Polizeirechts; und nur Folgendes ist hier besonderer Erwähnung werth:

1) Aus einer seuchhaften Gegend soll Niemand Pferde ober Wieh kaufen und verkaufen. Ist dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen, so ist der Verkäufer, wenn das von ihm ers handelte Pferd oder Stuck Vieh fällt, zur Erstattung bes Kaufs geldes verpslichtet"). — Von Soldaten durfen keine Montirungssstude und andere zum Kriegsbienst gehörige Sachen gekauft wer-

e) Livland. BB. § 475.

<sup>1)</sup> Daf. 6. 471.

a) S. 3. B. von bem Rauf: und anderen Beraußerungevertragen über Bauerguter oben §. 125 fg.; von bem Rauf fehlerhafter Sachen §. 218; von bem Pfandcontract §. 147, 154, 166 2c. Ueber gerichtliche Bollsmachten vergl. die liviandische BB. §. 210, 216, 217, 265 und das efthe landische BBB. §. 405.

b) In bas Familienrecht geboren bie mancherlei Befchrantungen ber Ehefrauen und haussohne bei einzelnen Bertragen. Bergl. liviand. BB. 6. 580-582, und oben 6. 225 a. C.

c) Livland. BB. G. 524. Efthland. BBB. G. 321, 322.

- ben <sup>d</sup>). Bon Bauern burfen in Livland keinerlei Urt Feldsfrüchte auf dem Halm gekauft werden. Der Käufer, der der Uebertretung dieses Verbots überführt wird, verliert das eingeszahlte Handgeld ohne Ersag <sup>e</sup>).
- 2) Schenkungen unter Lebenden burfen nicht das ganze Vermögen des Schenkenden, sondern nur einen Theil desselben betreffen. Das esthländische Bauerrecht besstimmt genauer, daß die Schenkung nicht den vierten Theil des Vermögens übersteigen darfs). Das livländische erkennt überz dies keine Schenkung für gültig, sobald sie mehr als funfzig Rusbel Bco. Ass. deträgt, und nicht gerichtlich verschrieben worden ist h. Bei Gelddarlehnen darf sich der Gläubiger keine Gesscheite ausbedingen, indem ein solches Geschäft als wucherlich bestrachtet wird.

d) Livland. BB. 6. 582.

e) Livland. 1893. 6. 439.

i) Erganzende Bestimmungen zur livl. BB. v. 3. 1845 §. 64.

g) Efthland. BGB. §. 172. Diese Beschränkung scheint ihren Grund zu haben in ben Bestimmungen bes efthlänbischen Bauerrechts über ben Pflichttheil ber Notherben, indem nach §. 162 bes BGB. auch auf den Todesfall, wenn Kinder vorhanden sind, nur über ein Viertel des Nachlasses versügt werden darf. S. unt. §. 443. Demnach dürste auch für Livland, wo der Betrag, die zu welchem sich eine Schenkung unter Lebenden erstrecken darf, nicht genauer bestimmt ist, anzunehmen sein, daß die Beschränkung nach Analogie der Bestimmungen über den Pflichttheil zu beurtheilen ist. Gerrechtsertigt wird diese Annahme auch dadurch, daß die Lehre von der Schenkung unter Lebenden, in Berbindung mit der von der donatio mortis causa, in beiden Bauerverordnungen in den Abschnitt, welcher vom Erbrechte hanzbelt, gestellt ist.

h) Livland. BB. §. 440.

i) Daf. §. 578.

# Fünfter Citel.

Forberungen aus unerlaubten Sandlungen; besgleichen vom Schaben und Schabensersag.

## §. 236. (230.)

I. Ginleitung. Inebefonbere von Injurien.

Bie in ben deutschen Rechten des Mittelalters überhaupt. so wurden auch in dem alteren liv = und efthlandischen Rechte alle Berletungen ber Rechte von Privatpersonen ohne Unterfcied privatrechtlich behandelt, und ber eigenen Rache bes Berletten oder seiner Ungehörigen burch Privatfehde überlaffen, neben welcher jedoch gleichzeitig bie Privatbuffe, als Aufhebungsmittel ber Fehbe oder als Surrogat berfelben vortommt, und spater immer allgemeiner wird "). Dieses Rehbe: und Bugensnftem ift indeg icon langft antiquirtb) burch bas Spftem ber offentlichen Strafen, und ebenso unpractifch, als bie Lehre bes romischen Rechts von Ponalklagen, von beren Unwenbung in Liv = und Efthland fich gar feine Spur findet. Das ein: zige Berbrechen, welches noch im heutigen Recht als Privatbelict erscheint, hinfictlich beffen, ber Regel nach, nur auf bie Rlage bes Berletten verfahren wirb, ift die Injurie. In allen übrigen Källen beschränken sich die Privatsorderungen aus Delicten bloß

a) S, überhaupt R. v. helmerfen's Geschichte bes livland. Abelerechts §. 21 fg., 78 fgg., 150.

b) Spuren finden fich übrigens noch bis in bas 17. Jahrhundert hinein. Bergt. die Beitschrift: bas Intand, Jahrgang 1837 Rr. 21 Sp. 350 fgg.

Tit. 5. Forberungen aus unerlaubten Banblungen. f. 236 547

auf ben Ersat bes Schabens, ju welchem ber Berbrecher, außer ber ihn nothwendig treffenben offentlichen Strafe, verpflichtet, und von welchem hier baher allein noch ju handeln ift').

Hinsichtlich ber Injurie ist hier noch zu bemerken, baß nach bem neueren Rechte d) dem Beleibigten, bessen Gatten, Eltern oder Bormundern, die Wahl zwischen einer Civil: und einer Eriminalklage gegen den Injurianten zusteht e). Hat jener criminell geklagt, so kann er diese Klage fallen lassen und civiliter klagen, nicht aber umgekehrt.). Die Civilklage geht auf Entrichtung des Ehren: oder Sühnegeldes (Gessecwie), die peinliche auf eine Strafe, womit die Klage auf das Ehrengeld verbunden werden kann.). Beibe Klagen erlosschen durch Verzeihung des Beleidigs

c) Einige pflegen hier auch noch insbesondere die Lehren von dem außerehelichen Beischlaf, desgleichen von dem Büchernachbruck abzuhandeln. Allein sene wird zweicknäßiger in Berbindung mit dem Familienrecht (§. 297 fgg.) erdertert werden konnen, und über den Büchernachbruck enthält das Provincialrecht keine besonderen Bestimmungen, sondern befolgt die Bestimmungen des russischen Rechts. Swod der Geses über die Boxbeugung von Verbrechen (Bb. XIV.) Beil. zum 147. Art. §. 271—279.—291—295, nebst den Fortsetzungen dazu.

d) Dies ift das Allerhochfte Manifest vom 21. April 1787 und bas allgemeine ruffische Strafgefesbuch vom 15. August 1845, durch welches die entgegenstehenden Bestimmungen bes alteren Rechts als aufgehoben anzusfeben End.

e) Manisest vom 21. April 1787 g. 18. Forts. bes Swob ber Eris minalgesege (Bb. XV.) Art. 919 Anm. 1. Bergl. das Strafgesehuch v. 1846 Art. 2016 Anm. War die Injurie von einem Geistlichen verschulbet, so darf nicht civiliter, sondern nur eriminaliter geklagt werden. Forts. bes Swod a. a. D. Anm. 2.

f) Man. v. 3. 1787 f. 19 und 20. Fortf. bes Swod ber Criminals gefete a. a. D.

g) Forts. des Swob a. a. D. Unm. 1. Die Rlage auf ein Suhnes ober Ehrengelb war in Efthland und Reval bis zur Promulgation des neuen Strafgesehuchs unpractisch, und ift auch gegenwärtig beren Unwendbarsteit mindestens zweiselhaft, weil das Strafgesehuch im Urt. 2008 u. a. m.

ten<sup>k</sup>), durch Retorsion i) und durch Berjährung. Die Berjähzungsfrist für die Criminalklage ist verschieden je nach den auf die verschiedenen Injurien gesetzen Strafen k). Die Civilklage wegen Berbalinjurien verjährt in einem Jahre, wegen Realinjurien in zwei Jahren<sup>1</sup>).

# §. 237. (231.)

II. Schaben und Schabenserfag. 1) Canbrecht.

Es gelten in der Lehre vom Schaben und dessen Ersat, namentlich auch über dolus und culpa, im Ganzen die Grundsäte des gemeinen deutschen Rechts. Was die einheimischen Quellen der Provincialrechte barüber enthalten, stimmt größtentheils damit überein, und ist nur in wenigen Studen abweichend. So sinden wir namentlich im liv. und esthländischen Landrecht bei verschiedenen Gelegenheiten den Grundsat wiederholt, daß jeder einem Dritten vorsätzlich, oder auch nur aus Fahrlässigkeit oder Versehen, zugefügte Schabe dem Beschädigten von dem Autor ers

beshalb nur auf allgemeine, in Efthland an fich nicht geltenbe Civilgefege verweift. In Livland bagegen find bie ruffischen Civilgefege über bas Chrengelb practisch geworben.

h) Manifest vom 21. April 1787 & 21. Forts. bes Swob der Eriminalgesese Art. 919. War die Beleibigung burch einen Geistlichen geschehen, und zwar auf eine mit der Burbe seines Standes unverträgliche Weise, so darf die Sache wegen Berzeihung von Seiten des Beleibigten nicht niebergeschlagen werden. Ebendas, Anm. 3.

i) Strafgefesbuch Art. 2016 Unm.

k) Cbenbas. Art. 163.

<sup>1)</sup> In biefer Beschränkung burfte wohl auch noch gegenwärtig bie Bestimmung bes Manif. v. 21. April 1787 g. 25 als geltend anzusehen sein. Bergl. das Strafgesehuch v. 1845 Art. 169. In Betreff der Berbalinjurien ift überdies mit dem Manif. v. 1787 übereinstimmend das esthländ. R. u. ER. B. IV. Tit. 21 Art. 12.

Tit. 5. Forberungen aus unerlaubten Sanblungen. §. 237. 549

sett werden muffe"), jedoch nur wenn der Beschäbigte es verlangt b), und wenn er nicht burch eigene Fahrlaffigkeit ben Scha-War ber Schabe burch ein von mehden herbeigeführt hat "). reren Personen verübtes Berbrechen zugefügt, so haften alle Theilnehmer in solidum fur ben Erfat; diejenigen indes, welche nur um ben Borfat jum Berbrechen gewußt, und bavon nicht bie Obrigkeit ober bas bedrohte Individuum in Renntniß gefest haben, haften nur in subsidium d). Der Beweis des jugefügten Schabens liegt bem Beschäbigten ob "), bie Schätzung beffelben muß, falls fich die Parteien barüber nicht einigen konnen, burch Sachverftanbige geschehen, ober burch ben Richter bewerkstelligt Der Regel nach hat jedoch der Beschädigte felbst ben Werth anzugeben ), wobei, nach esthlandischem gandrecht, bem Richter die Befugniß zusteht, die Forderung nach Grundsagen ber Billigkeit zu ermäßigen h). Nach bem livlandischen Landrecht bagegen barf ber Autor bes Schabens, wenn bessen Be=

a) Liviand. RR. Cap. 140, 148, 179, 187, 224, 225. Efthiand. R. und LR. B. IV. Tit 1 Art. 2., B. V. Tit. 38 Art. 1, 6 ic. S. auch das Strafgesehuch vom 15. August 1845 Art. 62.

b) Livland. RR. Cap. 108. Bergl. auch Cap. 121.

c) Livland, AR. Cap. 160. Esthianbisches A. und LR. B. V. Tit. 38 Urt. 2 und 7.

d) Strafgefegbuch vom 15. August 1845 Art. 63.

e) Efthianbisches R. und LR. B. V. Tit. 38. Urt. 8. Naheres bierüber ift bereits in ber Lehre von ber Pfanbung, oben §. 149 fgg., ans gegeben.

f) Cfthland. R. und ER. a. a. D. Art. 2 fgg. Gouvernementeplacat vom 15. April 1696 a. E.

g) Liviand. AR. Cap. 157, 224 u. a. Efthiand. R. und LR. a. a. D. Art. I und 9.

h) Esthland. R. und ER. a. a. D.

trag vom Beschäbigten zu hoch angegeben ift, ben Burberungseid leiften ').

## §. 238. (232.)

Fortsetung. Durch Thiere und an Thieren verübter Schaben.

Der Regel nach ist ber Eigenthumer eines Thieres verpflichtet, ben burch bas Lettere an Menschen, an Thieren ober an Sachen begangenen Schaben zu ersetzen. Jedoch gelten babei nach liv = und esthländischem Landrecht folgende nahere Bestims mungen:

1) Wenn Thiere, welche ihrer Natur nach nicht zu ben reis ßenden gehören, als (gutartige) Hunde, Schweine, Pferde, Ochsen und dergl. einen Menschen todten oder lahmen, so ist der Eigensthumer nur dann für den Schaden verantwortlich, wenn er, nachedem ihm die Beschädigung kund geworden, das Thier behält und pflegt; nimmt er aber das Thier nicht in seine Pflege, so hat er keinen Schaden zu ersehen, und der Beschädigte hat das Necht, sich des Thieres, für den Schaden, zu bemächtigen<sup>a</sup>).

i) Einland. MR. Cap. 224: "We dem andern wat des synen nimpt mit gewelde, edder ane syne wytschop, ydt sy lüttich edder vele, dat schal he wedder geven mit bote, edder sweren dat he des nicht wedder geven möge, unde schal ydt em gelden, also de yenne sprecket das ydt werdt were, edder de ydt gelden schal, de swere, wat ydt werdt, unde geve em dat." Das. Cap. 225: "Singende vögel edder thame vögel, unde winde, unde hasshunde, unde bracken mach men gelden mit einem erem geliken, de also gudt sy, yfit men ydt swere up den hilligen."

a) Liviand. RR. Cap. 151. Efthiand. R. u. LR. B. V. Tit. 17 Art. 1. Das Wehrgelb ober Mannbuse, wovon in biefen und ben in ben folgenden Unmerkungen angeführten Rechtsquellen die Rebe ist, ist unpractisch. S. oben §. 236.

- 2) Den Schaben, welchen Hausthiere unter ber Aufsicht ober Hutung eines Knechtes verüben, muß der Knecht unbedingt, und wenn dieser zahlungsunfähig ist ober entflieht, der Eigenthüsmer des Thieres, letterer aber nur bis zum Betrage des Werthes des Thieres, ersehen, oder das Thier an Stelle des Ersahes hinsgeben b).
- 3) Wenn unter ber Hutung eines Hirten ein Thier bas anbere beschäbigt, so muß ber Eigenthumer bessenigen Thieres, welches, nach der eidlichen Aussage bes Hirten, den Schaden zugefügt, das beschädigte Thier Behufs der Pslege und Heilung zu sich nehmen, und, wenn es fällt, dem Eigenthumer desselben ben Werth bezahlen ').
- 4) Thiere, welche ihrer Natur nach zu ben reißenden gehören, als Baren, Wölfe, Füchse, mussen, auch wenn sie gezähmt worben, gleichwie tückische Hunde, von deren Eigenthumer wohl gehütet werden, damit sie keinen Schaden zusügen, widrigenfalls der Eigenthümer ben von ihnen angerichteten Schaden ersehen muß, falls er das Thier bis zu der Zeit der Anrichtung des Schadens gehalten hat d. Bundchst haftet jedoch berjenige, dem die Hutung des Thieres anvertraut war d.
- 5) Die Tobtung, Lahmung ober fonstige Beschäbigung eines Thieres muß, wenn sie nicht in ber Nothwehr geschah f), burch

b) Livland. RR. Cap. 152.

c) Das. Cap. 166.

d) Das. Cap. 173, vergl. Cap. 228. Esthlänb. R. und ER. B. V. Tit. 17 Urt. 1, Tit. 38 Urt. 4. Bergl. auch noch bie Instr. für bie Haskenrichter vom 23. April 1845 & 83.

e) Bergl, bas livland. RR. Cap. 152 und 228.

f) Livland. RR. Cap. 174.

Bahlung bes Werthes bes getobteten Thieres ober Schabensersat an ben Gigenthumer bes Thiers vergutet werben ?).

6) Der Hirt muß das Bieh, welches er in ber Hutung verliert, erstatten; nicht aber das von reißenden Thieren oder Raubern ihm genommene<sup>h</sup>).

# §. 239. (233.)

#### 2) Stabtrechte.

Auch das rigische Stadtrecht verpflichtet im Allgemeinen den Autor des Schadens zu dessen Ersat \*), und enthält noch folgende specielle Bestimmungen: 1) wenn bei einer Feuersbrunst, um deren Verbreitung zu verhindern, auf obrigkeitlichen Besehl ein Haus niedergerissen wird, so erhält, falls der beabsichtigte Zweck erreicht wird, der Eigenthumer des Hauses den halben Werth desselben vom Stadtarar ersetzt"). 2) Bei einer unvorzählichen Verletzung eines Menschen soll der Autor, wenn der Beschäbigte "Besserung oder Arztlohn" fordert, ihm nur den halz ben Betrag zu ersehen schuldig seine"). 3) Der Eigenthumer eines Thiers, welches Schaden angerichtet, muß, wenn er das Thier wieder zu sich nimmt, die Halste des Werthes des Schadense ersehen; nimmt er es nicht zu sich, so kann sich der Beschä-

g) Eftiand. R. und ER. a. a. D. Art. 5. Die unterscheibungen, welche bas livlandische RR. hierbei macht, indem es zugleich für die Thiere ein besonderes Wehrgeld festseht, sind unpractisch. Livland. RR. Cap. 225 — 227. Bergl. v. helmersen, Geschichte bes livland. Abelserechts §. 87.

h) Efthland. R. und LR. a. a. D. Art. 3. Livland. RR. Cap. 159, 165. S. auch v. Helmerfen a. a. D. h. 88.

a) Rig. StR. B. VI. Tit. 9 §. 1.

<sup>6)</sup> Daf. S. 2.

c) Das. g. 4.

bigte, wegen Schabensersates, baran halten. War ihm aber die Bewahrung des Thieres vom Gericht besonders geboten, und es fügt nachmals Schaden zu, so ist er zu vollständigem Ersat verbunden ). 4) Wenn durch Fahren oder Reiten auf der Straße Schaden geschieht, so ist der Schuldige denselben zu ersetzen verpflichtet, und falls er entkommt oder nicht zahlen kann, haftet das Pferd für den Schaden.).

Die lehtere Bestimmung enthalt auch bas lubische Stadtrecht, welches jedoch ausnahmsweise ben Fahrenben vom Schabenserfat befreit, wenn er beschworen kann: "bag es nicht mit feinem Willen geschehen"; besgleichen ben Reitenden, wenn ber Schabe auf bem Pferdemarkt an Markttagen, ober wenn sonst viele Pferbe an einem Orte versammelt worben, geschieht, indem in biefen beiden Fallen jeder bie befondere Berpflichtung hat, fich gegen mogliche Beschäbigung vorzusehen?). Cbensowenia ift. wenn Jemand von anderen auf den Markt zum Bertauf gebrachten Sausthieren baselbst beschäbigt wirb, ber Eigenthumer ber Thiere fur ben Schaben verantwortlich B). Wenn Jemand von einem hunde ober anderen Thieren im Saufe bes Eigenthumers bes Thieres beschäbigt wirb, so ift ber Eigenthumer zu keinem Shabensersag verpflichtet, wenn er nicht gewußt, bag bas Thier beißig ift, ober Schaben zu thun pflegt. Geschieht es auf ber Strafe, und ber Gigenthumer bes Thieres nimmt fich beffelben nicht an, so ist er gleichfalls nicht verantwortlich; bas Thier aber fällt zur Salfte bes Werthe bem Beschäbigten, zur anderen bem

d) Rig. StR. B. VI. Tit. 9. §. 5.

e) Das. §. 6.

f) Lub. StR. B. IV. Tit. 3 Urt. 3.

g) Das. B. III. Tit, 11 Art. 2.

Gerichte gub). — Befchlägt ein Suffchmibt ober fein Knecht um Bohn bas Pferd eines Dritten, und vernagelt es, fo ift ber Schmidt zu beffen Unterhalt und Beilung auf eigene Roften verpflichtet; und wenn es nicht gang hergestellt werben fann, muß er bem Gigenthumer benjenigen Berth erfegen, ben bas Pferd gur Beit hatte, als es jum Schmidt gebracht wurde i). - Für ben Schaben, welcher einem Menschen ober Thiere burch ein Gebaube zugefügt wird, haftet ber Eigenthumer bes Gebaubes nicht, falls er beeibigen fann, bag es "ohne feinen Billen" gefchehen k). Benn aber ber Gigenthumer eines alten, verfallenen, ober fonft Schaben brobenben Gebaubes ber Beisung, baffelbe zu repariren ober zu verandern, nicht Folge leiftet, fo ift er zum vollstandigen Erfate bes baburch entstehenben Schabens verbunden !). -In Betreff ber Schabung bes Schabens ftimmt bas lubische Recht mit ben im livlanbifchen ganbrecht aufgestellten Grunbfagen (6. 237 a. E.) überein m).

## §. 240. (234.)

## 3) Bauerrechte.

Die Bauerrechte verpflichten gleichfalls benjenigen, ber mit Borfat ober aus Nachläffigkeit einem Dritten Schaben zugefügt hat, zum Erfat bes Schabensa), und befreien bavon ben Schul-

h) Lub. StR. B. III. Tit. 11. Art. 1.

i) Daf. B. IV. Tit. 3 Urt. 2.

k) Daf. Art. 4.

<sup>1)</sup> Daf. Art. 5.

m) Daf. Art. 2 und B. III. Tit. 8 Art. 16.

a) S. z. B. (ividand. BB. g. 461, 523 P. 1, §. 525 P. 2, §. 561, 562, 566, 572, 573, 586 u. a. Efthi. BBB. §. 310, 332, 367, 369.

Tit. 5. Forberungen aus unerlaubten Sandlungen. §. 240. 555

bigen namentlich auch nicht in bem Falle, wenn er sich in trunkenem Bustande befand b). Insbesondere verbietet das livlandische Bauerrecht, wilde Thiere, als Baren, Wolfe w. zu halten, und verpflichtet den Eigenthumer ohne Weiteres zur Erstattung des durch sie angerichteten Schadens °). Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat, und, sobald er sie bemerkt, nicht hinlangliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gesahr trifft, soll gleichfalls jeden durch dieselben verursachten Schaden ersehen <sup>d</sup>). Wenn der Betrag des Schadens auf keinem anderen Wege auszemittelt werden kann, so läßt der Richter benjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Betrag gewissenhaft angeben und eiblich erhärten °).

Noch gehört hierher bie Bestimmung beiber Bauerrechte, baß bie Kruger für basjenige aufkommen muffen, was sie von eine kehrenden Gasten ober Reisenden zum Aufbewahren angenommen haben ).

b) Livland. BB. g. 595. Efthiand. BBB. g. 363.

c) Livland. BB. §. 553.

d) Das. §. 554.

e) Daf. §. 303.

f) Daf. §. 525 P. 4. Efthiand. BBB. §. 331.